4° Bon
103m/1878

Digitized by Google

Digitized by Google

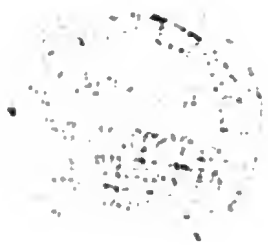

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung zu Minden.

Jahrgang 1858.

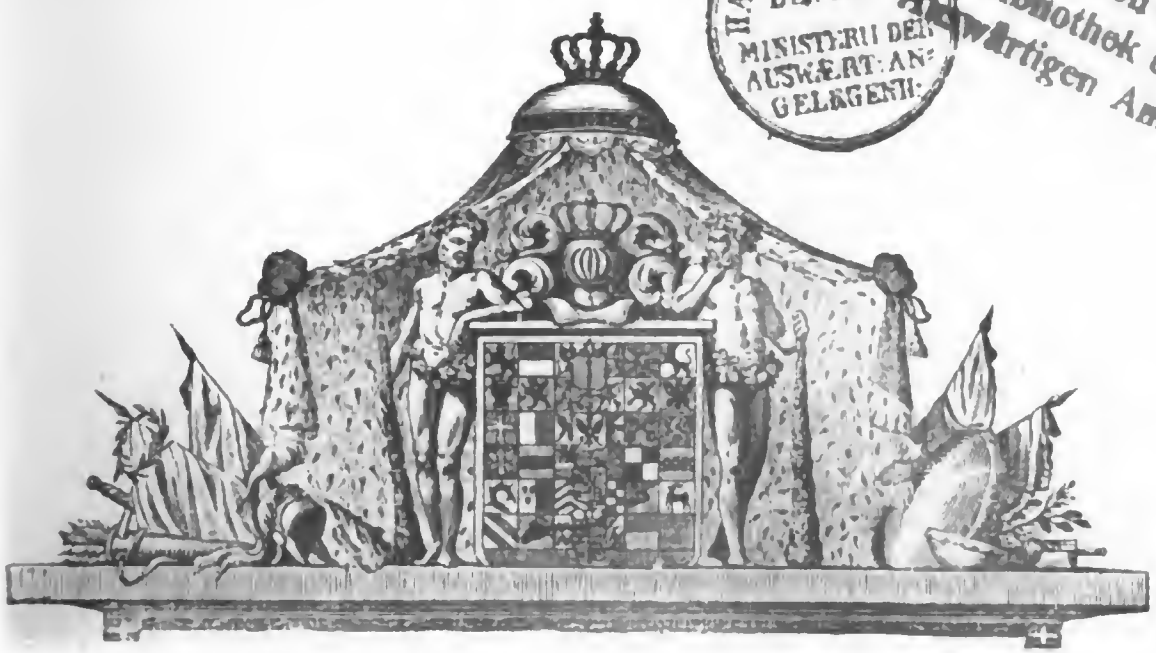

HANDBIBLIOTHEK DES KÖN: MINISTERII DER AUSWÄRT: ANGELEGENH:
Abgegeben v. d. Bibliothek d. königl. Amts.

Minden.
Gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Chronologisches Inhalts-Verzeichniß*)

der in dem Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Minden

vom Jahre 1858

enthaltenen Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc.

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes	Nr. der Verord.	Seitenz.
	I. Ministerien.			
1857 1. Decbr.	Bekanntmachung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Finanz-Ministers und des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, das allgemeine Feldmesser-Reglement enthaltend	23	389	206
1858 15. Janr.	— des Finanz-Ministers, betr. die Wiederherstellung der im Kreise Wiedenbrück außer Anwendung gesetzte Salzkontrolle	9	128	63
10. März	Reglement des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, für die Benutzung der Preußischen Eisenbahn-Telegraphen und für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein	13	211	103
22. März	Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums, betr. den Remonte-Ankauf pro 1858	17	277	152
25. Mai	— des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betr. die Herabsetzung des Preises der Gesetzsammlung vom 1. Januar d. J. ab, und des Preises der älteren Jahrgänge	28	448	256
29. Mai	— des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, betr. die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig	24	401	222
1. Juni	— des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, betr. die Aufnahme in die Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höhere Töchterschulen zu Droyßig	28	449	256
2. Sptb.	Verordnung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betr. die Ausübung der Bahnpolizei seitens der auf den Bahnzügen mit der Nachrevision der Fahrbillete beauftragten Zug-Revisoren	40	617	361
10. Octbr.	Bekanntmachung des Ministers des Innern, betr. die Einberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie	43	670	389
10. Novb.	— des Ministers des Innern, betr. das Verbot der Verbreitung der in Bern erscheinenden Zeitung „der Bund“ im Bereiche des Preußischen Staates.	50	739	436

*) Anmerkung. Die in dem chronologischen Inhalts-Verzeichniß bei den verschiedenen Behörden übergegangenen transitorischen Verfügungen und Bekanntmachungen, als Aufrufe, Concessionen, Belobungen, Verlegung von Märkten, Personal-Nachrichten u. s. w. finden sich in den betreffenden Artikeln des Sach-Registers.

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1858				
23. Dcbr.	Bek. des Ministers des Innern, betr. die Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten	57	826	487
	II. Ober-Präsidium.			
12. Janr.	Bekanntmachung der Aufnahme-Bedingungen für die Provinzial-Irren-Anstalt zu Marsberg	5	61	28
29. Janr.	Uebersicht des Bestandes, des Ab- und Zuganges der Kranken der Irren-, Heil- und Pflege-Anstalt zu Marsberg pro 1857 .	7	97	48
2. März	Bekanntmachung, betr. die von den Verlegern von ihren Verlags-Artikeln unentgeldlich einzusendenden zwei Exemplare, und zwar eines an die Königliche Bibliothek zu Berlin, das andere an die Paulinische Bibliothek zu Münster	12	193	95
3. März	— betr. die Herausgabe eines neuen Adreßbuchs für Westphalen pro 1858	11	170	84
28. April	— der Instruction vom 15. März 1858 über das Verfahren bei der Aufnahme und Nachtragung der durch Güterwechsel oder sonst entstandenen Veränderungen in den Grundsteuer-Katastern	21	Beil.	196
22. Mai	— betr. den Zustand und die Wirksamkeit der Taubstummen-Anstalten der Provinz und den Ertrag der Collecte pro 1857	24	402	1-24 223
5. Juli	— betr. die Zahl der in den Jahren 1855, 1856 und 1857 aus den Straf-Anstalten zu Münster und Herford, so wie aus dem Landarmenhause zu Benninghausen entlassenen Individuen und das Ergebniß von deren Lebenswandel . .	30	486	280
7. Juli	— betr. den Ausfall des Wollmarktes zu Paderborn im Jahre 1858	30	487	280
16. Juli	— der Instruction des Finanz-Ministers vom 7. Mai 1858 über das Verfahren bei Vermessungen Behufs der Fortschreibung von Grundstücken in den Grundsteuer-Katastern	33	519	293
19. Juli	Uebersicht des Kranken-Bestandes in der Provinzial-Pflegeanstalt zu Gesecke pro 1857	33	—	302
12. Aug.	Statut vom 15. Juli 1858 für das Landes-Hospital zu Paderborn	36	556	327
21. Aug.	Bekanntmachung des Ministerial-Erlasses vom 13. August 1858, betr. den Eintritt zum einjährigen Militairdienst bei der Kavallerie und Artillerie	37	570	341
4. Sept.	— betr. die Prüfung der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge, und die Austheilung von Prämien	38	581	345
13. Oct.	— betr. das Ergebniß der Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen pro 1857 in wirthschaftlicher und polizeilicher Beziehung	45	700	402
18. Nov.	— betr. die Wirksamkeit des Vereins für Westphalen und die Rheinprovinz zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden .	52	766	455
23. Nov.	— betr. die Ackerbauschule auf dem Gute Botzlar, im Kreise Lüdinghausen, und den Eintritt in dieselbe	54	779	467

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1858				
28. Nov.	Bek., betr. die Einberufung und Eröffnung des Landtags der Provinz Westphalen	52	765	455
1857	**III. Regierung.**			
4. Mai	Bekanntmachung, betr. die Einreichung der präcludirten Preußischen Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine von 1848	3	25	11
		7	96	47
		11	169	83
		15	247	139
		19	322	169
		23	387	205
		29	463	267
		33	516	291
		37	567	339
		41	640	374
		45	697	401
		51	751	443
		55	786	471
23. Decb. 1858	— betr. die Herausgabe einer neuen Auflage der Arznei-Taxe	2	20	9
5. Janr.	— betr. die Grundsteuer-Vertheilung pro 1858	7	—	54 1-16
8. Janr.	Polizei-Verordnung, betr. die Beaufsichtigung der Hunde . . .	4	54	23
14. Janr.	Bekanntm., betr. die Anstellung forstversorgungsberechtigter Jäger	4	57	24
20. Janr.	— betr. die Ausstellung von Leichenpässen	6	80	39
24. Janr.	— betr. die Anzeige der Apotheker beim Wechsel der Gehülfen	6	82	41
25. Janr.	— betr. die Chausseegeld-Erhebung auf der Höxter-Nieheim-Schoeneberger Kreisstraße	6	81	40
29. Janr.	— der Bestimmungen über den Eintritt der Freiwilligen in die Schulabtheilung zu Potsdam	7	101	50
6. Febr.	— betr. die geschehene Abänderung des Statuts der Kreis-Sparkasse zu Minden	8	117	59
11. Febr.	Nachweisung der im vierten Quartal 1857 stattgehabten Landesverweisungen	10	160	74
18. Febr.	Bekanntmachung, betr. den Stempel mit welchem die Handlung A. Ruben in Herford ihre dem Leggezwange nicht unterliegenden Leinenwaaren wird versehen lassen	10	151	72
22. Febr.	— betr. die der Gesellschaft „Harmonie“ zu Minden verliehenen Korporationsrechte	10	163	78
24. Febr.	Verordnung, betr. die Vorsichtsmaßregeln gegen die Verbreitung der Lungenseuche unter dem Rindvieh	11	185	89
27. Febr.	Bekanntmachung, betr. die von dem Rechnungsrath Schimmelpfennig beabsichtigte Herausgabe einer neuen Auflage seines Werkes die Preußischen directen Steuern	11	188	89

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seiten.
1858				
15. März	Bek., betr. den Zustand des Grundsteuer-Deckungs-Fonds am Schlusse des Jahres 1857	13	218	124
18. März	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 9. März 1858), betr. die stattgehabte Verloosung von Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 und deren Kündigung	13	219	126
25. März	— der Verordnung wegen Steuerung des übermäßigen Branntweintrinkens	14	240	133
25. März	Polizei-Verordnung wegen Aufbewahrung der Gifte und anderer heftig wirkenden Stoffe	14	242	133
30. März	Bekanntmachung, betr. die von den Eichämtern zu verabfolgenden gestempelten Gewichtsstücke des neuen Landesgewichts . .	16	263	149
12. April	— des Allerhöchsten Erlasses vom 20. März 1858, betr. die Genehmigung, daß auch den jüdischen Handwerks-Gesellen aus den Niederlanden unter den bestehenden Bedingungen gestattet werde bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten	17	286	155
14. April	— des Polizei-Reglements für die Ausladeplätze bei der Stadt Blotho vom 30. März 1858	17	287	155
16. April	— in Vervollständigung der als Beilage zum 6. Stück des Amtsblatts pro 1844 veröffentlichten Tabelle, die Vergleichung der Orts- und Privatscheffel mit dem gesetzlichen Preußischen Scheffelmaaße betreffend	18	310	165
19. April	— betr. die Vorschriften zur Verhütung der weitern Verbreitung der Lungenseuche unter dem Rindvieh	19	326	171
19. April	Polizei-Reglement, betr. die Bereitung und den Debit künstlicher Mineral-Wässer	19	327	171
22. April	Bekanntmachung, betr. die Aufforderung an die Grundbesitzer zur Versicherung ihrer Feldfrüchte bei einer der vom Staate genehmigten Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft. . . .	18	309	165
22. April	— betr. die Beförderung des Schutzes nützlicher Thiere zur Verminderung von Insecten-, Mäuse- und anderen Ungeziefer-Schäden	19	330	179
27. April	— betr. das erforderliche Visa der Pässe zu Reisen nach Frankreich	20	345	183
29. April	— betr. die Gemeinde-Vertretung zu Enger, Kreises Warburg	20	348	184
7. Mai	Verordnung betr. die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage .	22	378	198
8. Mai	Bek. des Aufrufs zur Unterstützung der durch Feuersbrunst Beschädigten in der Stadt Frankenstein und in dem Dorfe Zadel	20	346	183
8. Mai	Nachweisung der im ersten Quartal 1858 stattgehabten Landesverweisungen	23	390	216
11. Mai	Bekanntmachung, betr. die Löschung des Guts Erwitte in der Ritterguts-Matrikel	22	375	197
17. Mai	— betr. die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zur Verhütung von Wald-, Moor- und Haidebränden ꝛc. . . .	21	372	195

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes	Nr. der Verord.	Seitenz.
1858				
18. Mai	Bek., betr. den Inhalt des bisher gebräuchlich gewesenen Haferscheffel in der Gemeinde Eissen	22	380	198
18. Mai	Verzeichniß der in den Schulen des Regierungsbezirks Minden im Jahre 1857 gefertigten Handarbeiten	24	417	230
19. Mai	Bekanntmachung, betr. den Beitritt der Stadt Minden zur Kreis-Sparkasse in Minden	23	391	218
27. Mai	— betr. die Bildung selbstständiger Gemeinde-Bezirke aus den Schulbezirken Wehe und Tonnenheide, Kr. Lübbecke . . .	23	393	218
29. Mai	— betr. den Kleinhandel mit Spiritus	25	422	238
6. Juni	— betr. die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig	25	423	238
7. Juni	— betr. die Aufbewahrung der Gifte ꝛc.	25	424	239
16. Juni	Verordnung, betr. die zur Verwiegung des Mahlguts von dem Müller zu beschaffende und an einem geeigneten Platze aufzustellende Mühlenwaage	26	442	248
17. Juni	Bekanntmachung des Statuts für die Wiesengenossenschaft II. in Wünnenberg	28	453	258
19. Juni	— betr. das seitens der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung unterm 1. Mai c. erlassene Gesetz wegen Einführung einer neuen Scheidemünze	28	454	264
22. Juni	— betr. die Stempelpflichtigkeit der Bescheinigungen der Kreisphysiker über die Lehr- und Servirzeit der Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen	28	452	258
22. Juni	— betr. die Wiederaufhebung der Verordnung vom 24. Febr. c. betr. die Vorsichtsmaaßregeln gegen die Verbreitung der Lungenseuche unter dem Rindvieh	28	455	265
26. Juni	— betr. die aus dem evangelischen Seminar und aus dem Gouvernanten-Institut in Droyßig mit dem Befähigungs-Zeugniß entlassenen Jungfrauen und deren Ueberweisung als Lehrerinnen und Gouvernantinnen	29	476	271
28. Juni	— betr. die Festsetzung der Ordnungsstrafe für den Fall, daß Wundärzte erster Klasse sich vorschriftswidrig den Titel „practischer Arzt“ beilegen	29	477	271
7. Juli	— betr. die Vorschriften über den Gewerbebetrieb der Auctionatoren	31	502	285
9. Juli	Verordnung, betr. die Einrichtung von Gesundbrunnen und Bäder Behufs ihrer Benutzung für das Publikum	32	506	287
23. Juli	Bekanntmachung, betr. die Gewerbesteuer der Abdecker	33	521	304
26. Juli	— der Verordnung vom 10. Juli 1850 über die Benutzung der Privatflüsse in den Aemtern Rietberg und Delbrück .	34	535	310
26. Juli	Polizei-Reglement, betr. die Instandsetzung und Unterhaltung der Lippe, soweit dieselbe den Regierungsbezirk Minden durchfließt	35	552	316
27. Juli	Bekanntmachung, betr. das Flachsröthen in der Weser	32	514	289
27. Juli	Instruction über die Ausführung der Weseruferbauten an bäuerlichen Grundstücken in den Gemeinden der Kreise Minden und Herford	51	Beil.	454 1-4

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes	Nr. der Verord.	Seiten.
1858				
31. Juli	Bekanntmachung, betr. die Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen Courant	34	543	312
4. Aug.	— betr. die angeordnete unmittelbare Einzahlung der Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien an die Regierungs-Hauptkasse	34	544	312
7. Aug.	— betr. die Actien-Gesellschaft „Helios“ zur Gewinnung von Mineralöl, Paraphin ꝛc.	35	554	321
10. Aug.	Nachweisung der im zweiten Quartal 1858 stattgehabten Landesverweisungen	36	559	334
15. Aug.	Bekanntmachung, betr. das Visa der Pässe zu Reisen in das Ausland	36	557	331
20. Aug.	— betr. die Ergänzung der Bestimmung im §. 1 b. der Ordnung für den Sicherheitshafen bei Minden, vom 2. Juli 1852	37	572	342
21. Aug.	— betr. den Stempel, mit welchem die Handlung C. F. Gante Söhne in Bielefeld ihre dem Leggezwange nicht unterliegende Leinen-, Drell-, Dammast- und Halbleinen-Waaren werden versehen lassen	37	573	342
23. Aug.	— betr. die Ueberweisung der Landbau-Geschäfte in der Stadt Bielefeld und dem Stifte Berg an die Bau-Inspection Minden	37	575	343
4. Sept.	— betr. die Anwendung von Dachpappen und Asphalt-Dachfilze zur Bedachung von Gebäuden	43	673	394
9. Sept.	— des Ministerial-Erlasses vom 1. September 1858, betr. die Gültigkeit des Dienstbuches der Elbschiffsleute zu ihren Reisen auf dem Schiffe und auf dem Lande	39	600	356
9. Sept.	— betr. den Stempel, mit welchem die Handlung Laer et Comp. Nachfolger in Bielefeld ihre dem Leggezwange nicht unterliegende Leinen-, Drell-, Dammast- und Halbleinen-Waaren werden versehen lassen	39	614	358
10. Sept.	— der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt auf dem Weserstrome	39	Beil.	360 1-16
		41	„	380 1-16
		43	„	396 1-16
20. Sept.	— betr. das Visa der Pässe zu Reisen in das Ausland . .	41	646	378
24. Sept.	— betr. die stattgehabte Verloosung von Staatsschuldverschreibungen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. die Kündigung derselben und die Erhebung des Kapitalbetrages	41	642	375
24. Sept.	— betr. die Chausseegeld-Erhebung auf der Kreisstraße von Minden über Hartum und Bergkirchen nach Rehme . .	41	649	378

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes	Nr. der Verord.	Seiten.
1858				
28. Sept	Bek., betr. die Anwendung von Asphalt Dachfilze zur Bedachung von Gebäuden	43	674	394
29. Sept.	Mieths-Reglement für das Bad Oeynhausen	43	672	390
2. Oct.	Bekanntmachung, betr. die Ausscheidung des Ritterguts Patthorst aus dem Verbande mit den Gemeinden Brockhagen und Amshausen und die Erhebung desselben zu einem selbstständigen Gutsbezirk	43	671	389
5. Oct.	— betr. die Wiederaufhebung der veröffentlichen polizeilichen Vorschriften zur Verhütung der Verbreitung der Lungenseuche, nachdem letztere erloschen ist	43	683	395
8. Oct.	— betr. den Stempel, mit welchem die Handlung F. W. Krönig und Söhne in Bielefeld ihre dem Leggezwange nicht unterliegende Leinen, Drelle, Dammaste und Halbleinen-Waaren versehen wird	44	691	399
11. Oct.	— betr. die von Actien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer	44	690	398
17. Oct.	— betr. die allgemeine Volkszählung Behufs Theilung der gemeinschaftlichen Revenüen der Zoll-Vereins-Staaten . .	45	708	408
21. Oct.	— betr. die sanitätspolizeilichen Maaßregeln gegen den Ausbruch und die Verbreitung der Menschenblattern	47	723	425
23. Oct.	— betr. die Chausseegeld-Erhebung auf der Kommunal-Chaussee von Brackwede bis zur Holte-Oerlinghauser Straße und bis nach Friedrichsdorf	46	722	424
28. Oct.	— betr. die Neuwahl des Hauses der Abgeordneten für die fünfte Legislatur-Periode	46	721	413
4. Nov.	— betr. die Auflösung der Domainen-Rentei Bielefeld . . .	49	736	433
7. Nov.	— betr. die Neuwahl zum Hause der Abgeordneten	48	726	429
9. Nov.	— betr. das auf der Weserstrecke von Bremen bis Stolzenau zu erhebende Triftgeld für die mittelst Pferdezuges beförderten Schiffe	51	755	445
14. Nov.	Nachweisung der im dritten Quartal 1858 stattgehabten Landesverweisungen	53	774	460
24. Nov.	Bekanntmachung, betr. die Versendung von Schießpulver . . .	55	797	474
29. Nov.	— betr. die Reluitions- und Martini-Durchschnitts-Marktpreise von den Getreide-Abgaben aus der Erndte 1858 . . .	52	767	456
6. Dec.	— betr. das Cursiren einer großen Menge Fürstlich Schaumburg-Lippischer neuer Scheidemünze, deren Annahme in Zahlung bis zum Werthe der kleinsten groben Münze und deren Einwechselung seitens der Fürstlichen Amtsrenteien	54	782	468
12. Dec.	— betr. die den Anträgen auf Concessionirung zu gewerblichen Anlagen beizufügenden Vorlagen	56	823	484
14. Dec.	Polizei-Reglement für Bäche in den Gemeinden Amshausen und Steinhagen in Beziehung auf die Sicherung der Vorfluth und auf die Ordnung bei Benutzung derselben	58	835	491

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes	Nr. der Verord.	Seiten.
1858				
18. Dcbr.	Bekanntmachung, betr. die Ausführung der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt auf dem Weserstrome	58	838	495
22. Dcbr.	Erlaß an die Domainen-Renteien, Forst-, Steuer-2c. Kassen, betr. die rechtzeitige Einreichung der Final-Abschlüsse	58	836	494
	IV. Provinzial-Steuer-Direction.			
6. Janr.	Bekanntmachung in Beziehung auf die Uebergangsstraßen für den Verkehr zwischen Hannover und den angrenzenden Vereins-Staaten	3	40	15
13. Mai	— betr. die Chausseegeld-Erhebung in Godelheim und Blankenau	21	373	196
24. Mai	— betr. die Besteuerung des inländischen Tabacksbaues . .	25	429	240
7. Juni	— des Verzeichnisses der Uebergangsstraßen und Uebergangssteuerstellen für den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den Hohenzollernschen Landen und den angrenzenden Zollvereinsstaaten	25	430	240
24. Juni	— betr. den Waaren-Transport auf der Ober-Weser, die erforderlichen Bescheinigungen bei Beförderung von Salz und übergangsabgabenpflichtigen Gegenständen und deren Ausstellung und Erledigung	28	462	265
28. Juli	— betr. die Steuerfreiheit der Bereitung des Haustrunkes .	33	526	304
19. Aug.	— des Ministerial-Erlasses vom 14. August 1858, betr. die mit der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Regierung getroffenen Verabredung wegen Befreiung von der gegenseitigen Erhebung der Uebergangs-Abgabe von Branntwein .	36	565	336
17. Sept.	— betr. die Veränderungen in der Richtung der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe . .	51	761	450
	V. Appellations-Gericht.			
26. Jan.	Bekanntmachung, betr. die Bestimmungen wegen Einzahlung von Geldern an gerichtliche oder vormundschaftliche Depositorien	6	92	43
12. März	Verzeichniß der in dem Zeitraume vom 1. December 1857 bis Ende Februar 1858 zu Zuchthausstrafe verurtheilten Personen	12	208	101
9. Juni	Bekanntmachung, betr. die Erndteferien bei dem Appellationsgerichte und bei sämmtlichen Gerichtsbehörden des Departements	25	431	245
17. Juni	Verzeichniß der in dem Zeitraume vom 1. März bis Ende Mai 1858 zu Zuchthausstrafe verurtheilten Personen	26	443	249
17. Sept.	— der in dem Zeitraume vom 1. Juni bis Ende August 1858 zu Zuchthausstrafe verurtheilten Personen	40	634	366
28. Sept.	Bekanntmachung der Ministerial-Bestimmung vom 13. September 1858, betr. die Fortdauer der Functionen der Weserzollrichter in Minden und Beverungen	42	666	383

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1858				
13. Nov.	Bek. betr. die stattgefundene Einrichtung einer periodischen Gerichts-Deputation in Büren und die Competenz derselben .	51	762	451
14. Dcbr.	Verzeichniß der in dem Zeitraume vom 1. September bis Ende November 1858 zu Zuchthausstrafe verurtheilten Personen	56	825	485
1857	**VI. Andere Behörden.**			
7. Dcbr.	Bekanntmachung der Direction der Rentenbank zu Münster, betr. die Kündigung der ausgelooseten Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse und die Empfangnahme des Kapitalbetrages derselben	1	15	4
		5	72	33
		9	142	68
8. Dcbr.	— der General-Commission zu Münster, betr. die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Fruchtzehnten	1	16	6
1858				
7. Janr.	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Ersatzleistung für die präcludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine	4	43	19
		8	112	56
		12	192	95
		16	259	148
		20	341	181
		25	421	237
		29	464	268
		33	517	292
		37	568	340
		41	641	374
		45	698	402
		51	752	444
		55	787	472
8. Janr.	— der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societäts-Direction zu Münster, betr. die Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrages	3	42	15
8. Janr.	— der Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz, betr. die Realisirung ausgelooseter und gekündigter Rentenbriefe	4	58	25
16. Janr.	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die stattgehabte Verlooſung der Staats-Prämien-Anleihe de 1855	5	60	27
20. Janr.	— des Ober-Staats-Anwalts von Beughem zu Paderborn, betr. die Verjährung in Untersuchungssachen und deren Unterbrechung	5	73	35
25. Janr.	— des Consistoriums zu Münster, betr. das Resultat der im Jahre 1857 abgehaltenen Collecte für die dürftigen Gemeinden der Provinz	8	114	56

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seiten.
1858				
26. Jan.	Bek. des Provinzial-Schul-Collegiums, betr. die Frequenz der höheren Lehranstalten der Provinz	8	115	57
14. Febr.	— der Ober-Post-Direction zu Minden, betr. den Weg der Driburg-Steinheimer Personenpost und die Entfernungen der Haltestellen zwischen Driburg und Nieheim	8	—	60
17. Febr.	— des Ober-Staats-Anwalts von Beughem zu Paderborn, betr. die Dienst-Instruction für die Berg-Geschworenen .	9	141	67
20. Febr.	— des Militair-Oeconomie-Departements in Berlin, nach welcher der Uebertritt eines Mitgliedes der Militair-Wittwen-Pensions-Societät dessen Ausscheiden aus derselben zur Folge hat	13	225	128
22. Febr.	Summarische Uebersicht der in dem Jahre 1857 vorgefallenen Brandschäden an Gebäuden, welche bei der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät versichert waren	11	190	91
23. Febr.	Bekanntmachung der Ober-Post-Direction zu Minden, betr. die Haltestellen zwischen Driburg und Nieheim	10	166	81
1. März	Instruction des Westphälischen Ober-Bergamts zu Dortmund für die Markscheider im Bezirk desselben	26	Beil.	250
3. März	Bekanntmachung des Curatoriums der Provinzial-Gewerbeschule zu Bielefeld, betr. den Beginn des Lehr-Cursus, den Zweck der Anstalt ꝛc.	13	226	1-28 128
20. März	— der Patronen der von Behrenschen Stiftung zu Münster, betr. die Verleihung des von Behrenschen Stipendiums .	14	244	137
3. April	— des Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. die Termine zu den Aufnahme-Prüfungen für die katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien	17	279	153
3. April	— desselben, betr. die Termine zu den Nachprüfungen katholischer Elementar-Lehrer und Lehrerinnen	17	280	153
9. April	— des Preußischen Märkischen Berg-Amts zu Bochum, betr. den nach den Bestimmungen des bestätigten Statuts für den Knappschaftsverein der Bergarbeiter im Fürstenthume Minden und in der Grafschaft Ravensberg gewählten Knappschafts-Vorstand	17	300	161
17. April	— des Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. die Termine zu den Aufnahme-, Abgangs- und Nach- resp. Lehrer-Prüfungen an den evangelischen Lehrer-Seminarien .	18	303	163
23. April	— des Ober-Staats-Anwalts von Beughem zu Paderborn, betr. den Erlaß des Justiz-Ministers vom 12. März 1858, nach welchem wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle ein gerichtliches Mandatsverfahren nicht stattfindet .	18	319	166
26. April	— des Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. die Termine zu den Entlassungs-Prüfungen an den katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien	19	325	170
3. Mai	— der Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen			

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks	Nr. der Gesetz.	Seitenz.
1858	und die Rheinprovinz, betr. die stattgehabte Ausloosung von Rentenbriefen, deren Kündigung und die Erhebung des Kapitalbetrages derselben	20	355	187
		22	384	199
		24	419	232
14. Mai	Bek. der Direction der Rentenbank zu Münster, betr. die stattgehabte Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse, deren Kündigung und die Erhebung des Kapitalbetrages derselben	29	483	275
15. Juni	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die stattgehabte Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 und deren Kündigung	27	445	251
24. Juni	— des General-Post-Amts zu Berlin, betr. den zweiten Nachtrag zum revidirten Postvereins-Vertrage vom 5. December 1851	29	482	273
19. Juli	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Ausreichung der Zins-Coupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von den Jahren 1850 und 1854	31	496	284
17. Aug.	— der Schaumburg-Lippischen Regierung, betr. die Verlängerung der Frist zur Einwechselung der bisherigen Scheidemünze gegen neue Scheidemünze	37	580	344
28. Aug.	— der Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz, betr. die Ausreichung neuer Zinscoupons Serie II. zu den Rentenbriefen	38	592	348
		40	635	367
		42	668	384
31. Aug.	— des Consistoriums zu Münster, betr. die selbstständigen evangelischen Kirchengemeinden Lüdinghausen, Dülmen und Haltern	39	597	355
13. Sept.	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Stamm-Actien der Münster-Hammer Eisenbahn	40	618	361
		41	643	376
		42	658	381
15. Sept.	— derselben, betr. die stattgehabte vierte Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 und die Erhebung des Prämienbetrages der betreffenden Schuldverschreibungen .	40	619	362
15. Sept.	— der Ober-Post-Direction zu Minden, betr. die Haltestellen der Personenpost zwischen Höxter und Steinheim . . .	40	636	371
21. Sept.	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Ausreichung der Zins-Coupons Serie XIII. zu den Staatsschuldscheinen	41	639	373
10. Oct.	— des Haupt-Bank-Directoriums zu Berlin, betr. die Eröffnung und den Geschäftsbetrieb der Bank-Commandite in Bielefeld	43	685	395

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1858				
29. Octbr.	Bek. der Schaumburg-Lippischen Regierung, betr. die Einwechselung der alten Scheidemünze innerhalb der bestimmten letzten Frist bis zum 1. December 1858	49	737	433
8. Novb.	— der Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz, betr. die stattgehabte Ausloosung von Rentenbriefen und deren Kündigung	50	747	440
		53	776	462
		55	804	475
8. Novb.	— derselben, betr. die stattgehabte Vernichtung in Folge Verloosung eingelöseter Rentenbriefe	51	763	451
15. Novb.	— der Direction der Westphälischen Provinzial-Hülfs-Kasse, betr. die Zins- und Amortisationssätze für Einlagen und Darlehne	53	777	465
26. Novb.	— der Direction der Rentenbank zu Münster, betr. die stattgehabte Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse, deren Kündigung und die Erhebung des Kapitalbetrages derselben	54	785	469
14. Decb.	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die stattgehabte Verloosung von Schuldverschreibungen aus der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 und deren Kündigung .	56	807	479

Alphabetisches

Namen- und Sach-Register

des

Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden

vom Jahre 1858.

I. Namen-Register.

	Seite
A.	
Ackermann, Bergamts-Markscheider	186
Agethen, Kreisger.-Secret. zu Herford	272
Alberti, Pfarrer, Synd.-Assess. zu Barmen	71
Anders, Förster zu Ringelstein	229. 450
Armbrüster, Bergamts-Assistent	186
Aust, Schullehrer zu Anreppen	311. 494
B.	
Bachmann, Referendar	44
Bachmann, Gymnasiallehrer	407
Baeck, Gymnasiallehrer zu Recklinghausen	9
Bähreus, Pfarrer, Synodal-Assessor	49
Bardeleben, v., Reg.-Präsid. zu Minden	474
Batsche, Rendant an der Entbindungs- und Hebammen-Lehranstalt zu Paderborn	268
Bause, Gymnasial-Oberlehrer	164
Beckel, Schullehrerin zu Lippentrup	450
Beckmann, Vicar und Schullehrer	394

Digitized by Google

Seite

Begemann, Gruben-Rechnungsführer 161
Berens, Pfarrer und Schul-Inspector 184
Bergmann, Vicar und Schullehrer 394
Bernau, Gerichts-Assessor 312
Bessel, Kreisrichter zu Bielefeld 15
Billerbeck, Schullehrer zu Stahle 9
Block, Gefängniß-Ober-Aufseher 348
Blome, Referendarius 141
Böcker, Schullehrer zu Levern 397
Bödeker, Schullehrer zu Avenwedde 229
Bodelschwingh-Plettenberg, von, Kammerherr, Stellvertreter des Landtags-Marschalls 455
Böhnke, Post-Director zu Crefeld 432
Bollens, Schullehrer zu Nieheim 14
Bonne, Post-Expedient zu Warburg 305
Bonorden, Post-Expedient zu Oeynhausen 305
Bossmann, Weihbischof zu Münster 303
Bötte, Steuer-Empfänger zu Lichtenau 150
Böttner, Pfarrer zu Marienmünster 14
Böttner, Pfarrer zu Paderborn 131
Böttrich, Kreis- und Weserzollrichter 383
Boyde, Pfarrer zu Lichtenau 473
Bracht, Auskultator 431
Brachvogel, Bezirks-Post-Inspector 305
Brakemann, Schullehrer z. Borgholzhausen 33
Brand, Schullehrer zu Lübbecke 395
Brassert, Bergmeister zu Königswinter 379
Brekenkamp, Auct.-Comm. zu Versmold 42
Brinkmann, Domkapitular 182
Brüggemann, Gerichts-Assessor 312. 384
Brockhaus, Pfarrer und Synod.-Assess. 71
Brockhoff, Gerichts-Assessor 272. 469
Brockelmann, Landdechant, Pfarrer und Ehren-Canonikus zu Orsoy 13
Brunabend, Referendar 273
Brune, Schullehrer zu Schwedhausen 409
Bruns, Amtmann zu Gütersloh 198
Bulk, Auct.-Comm. zu Büttingdorf 289
Buschhaupt, Post-Expedient zu Gütersloh 142
Busse, Schullehrer zu Langenheide 395
Busse, Schullehrer zu Häverstädt 488

C.

Caspari, Kreisrichter zu Minden 272
Caspers, Referendar 313
Clouth, Depot-Magazin-Verwalter 186
Cölln, v., Pfarrer und Synod.-Assess. 475
Cordes, Büreau-Assistent zu Lübbecke 348
Couvreux, Post-Secretair zu Spandau 141

Seite

Cramer, Gerichts-Assessor 272
Crone, Markscheider zu Witten 199

D.

Dahlhoff, Seminarlehrer zu Soest 85
Dammeyer, Schullehrer zu Brennhorst 475
Dembski, Intendantur-Secretair 220
Detten, von, Auscultator 348
Dieckmeyer, Schullehr. ꝛc. z. Friedrichsdorf 265
Diestelkamp, Pfarrer zu Voerde 285. 482
Dingwerth, Post-Exped. zu Bielefeld 478
Doerkes, Proviantamts-Controleur 186
Drühe, Referendarius 141
Drühe, Auskultator 432
Dumzloff, Post-Büreau-Beamte 432
Duve, Amtmann zu Lippspringe 63

E.

Ebmeier, Kreisrichter zu Herford 272
Eck, Pfarrer und Superintendent zu Hilbeck 71
Eckardt, Bürgermeister zu Höxter 218. 247
Eickmeyer, Schullehrer zu Minden 282
Ellermann, Hülfsprediger zu Brakwede 354
Engelmann, Bergrath zu Bochum 186
Ergenzinger, Schullehrer zu Rehme 239
Ernst, Förster zu Neu-Böddeken 150
Ernst, Vicar und Schullehrer 394
Evers, Kreisrichter zu Paderborn 384

F.

Faber, Gymnasial-Lehrer zu Herford 9
Feugler, Hülfsprediger 354
Feska, Post-Director zu Minden 432
Fetloeter, Kreisrichter zu Bielefeld 431
Feuerhoff, Schullehrer zu Brakel 365
Fischer, Auscultator 185
Fischer, Referendar 232
Fischer, Dr., Militair-Ober-Prediger 437
Fitzau, Post-Secretair 431
Fix, Seminarlehrer zu Soest 85
Fleer, Post-Expedient zu Herford 305
Florencourt, v., Amtmann ꝛc. zu Dringenberg 223
Förster, Schullehrer zu Hakenberg 270
Franke, Gerichtsschreiber ꝛc. zu Brakel 343
Freese, Schullehrer zu Hartum 399
Fresen, Kreisgerichtsbote zu Höxter 431
Freusberg, Domprobst zu Paderborn 429. 436

G.

Gerlach, Dr., Sanitätsrath 154
Gerstein, Kreisrichter zu Bielefeld 312. 431

Digitized by Google

Seite

Giese, Pfarrer zu Ibbenbüren 227
Glogau, Geheimer Kriegsrath 186
Gockel, Referendar 44
Goellner, Gerichts-Assessor 431
Gottschalk, Kreisrichter zu Bielefeld 272
Griep, Kreisgerichtsbote zu Paderborn 185
Gröpke, Forstaufseher zu Neuenbecken 265
Grosse, Intendantur-Secretair 219. 220
Großfeld, Dr., Gymnasial-Lehrer 407
Grove, Referendarius 185
Gründer, Schullehrer zu Schweckhausen 10
Gründer, Schullehrer zu Bessebern 408
Güldner, Pfarrer zu Valbert 170
Günther, Schullehrer zu Lashorst 166
Gustmann, Intendantur-Assessor 379

H.

Haarland, Referendarius 90. 154
Haase, Kreisrichter zu Lübbecke 312
Hachtmann, Hülfsgeistlicher zu Höxter 284
Haebenkamp, Dr., Oberlehrer zu Hamm 407
Hagens, Carl Ludwig, Referendar 312
Hagens, Fritz Moritz Luw. Günther, Referendar 312
Harz, Berg-Referendar zu Rehme 161
Haselmann, Pfarrvicar 285
Haubold, Proviantamts-Assistent 186
Hausmann, Bergmeister 186
Hedinger, Schullehrer zu Bielefeld 484
Heiden, v. d., Proviantamts-Assistent 186
Heidenreich, Post-Exped. zu Warburg 305
Heidenreich, Landdechant ꝛc. zu Delbrück 473
Heller, Pfarrer zu Arfeld 473
Hennecke, Appellationsgerichts-Rath 347
Hentzen, Referendar 313
Heraeus, Dr., Gymnasiallehrer zu Hamm 433
Hermeling, Schullehrer zu Hövelsenne 281
Herold, Berg-Amts-Director 185
Herzbruch, Geheimer Justizrath in Berlin 15
Heyland, Referendar 469
Heiland, Gerichts-Assessor 44
Hille, Schullehrer zu Nörde 150
Hillenkamp, Reg.-Referendar 154
Hoffbauer, Referendarius 90
Hoffmann, Post-Director zu Hamm 432
Hölscher, Dr., Prorector zu Herford 182
Holzbrink, Reg.-Vice-Präsident, Stellvertreter des Landtags-Marschall 472
Holzhausen, Pfarrer und Schullehrer 229
Horn, Lazareth-Inspector zu Wesel 285

Seite

Hullmann, Pfarrer zu Werfen 483
Huperts, Bergmeister zu Stolberg 379

J.

Jacobi, Schullehrer zu Hausberge 289
Jaenke, Amtmann ꝛc. zu Wiedenbrück 316. 357
Johanning, Pfarr- und Kreis-Vicar 491
Jordan, Dr., Gymnasial-Director 407
Isenbeck, Intendantur-Secretair 220
Jung, Bergmeister zu Siegen 186
Junghans, Dr., Gymnasial-Oberlehrer 154

K.

Kämmerer, Steuer-Empfänger zu Petershagen 395
Karl, Auscultator 185
Kaufmann, Vicar und Schullehrer 198
Kellerhoff, Kreisrichter zu Paderborn 272
Kersten, Kreisger.-Director zu Arnsberg 185
Kesten, Ober-Berg-Geschworner 186
Kinkel, Kreisrichter zu Bielefeld 44
Kleine, Dr., Gymnasiallehrer zu Burgsteinfurt 459
Kloidt, Gerichts-Assessor 384
Klostermann, Gymnasiallehrer 197
Kniewel, Vicar und Schullehrer zu Lügde 379
Knoche, Dr., Oberlehrer zu Herford 182
Koch, Vicar und Schullehrer zu Albaxen 184
Kobmann, Pfarrer und Superintendent 227
Köhler, Pfarrer zu Dortmund 227
Könighaus, Landdechant ꝛc. zu Fürstenau 342
Köther, Schullehrer zu Lüchtringen 365
Krabbe, Dr., Domdechant zu Münster 182
Kremser, Lazareth-Ober-Inspector 186
Krönig, Gerichts-Assessor 185
Krupp, Pfarrer ꝛc. zu Methler 71
Kruse, Schullehrer zu Bremerberg 395
Kuhlmann, Gerichtsbote zu Warburg 272
Kühne, Knappschafts-Vereins-Secretair 412
Küster, Regierungs-Referendar 247

L.

Laag, Schullehrer ꝛc. zu Hille 475
Lampe, Gerichts-Assessor 469
Landsberg-Gemen, v., Graf, Wirklicher Geh. Rath, Landtags-Marschall 455
Landgraf, Kreis-Secretair zu Bielefeld 13
Landwüst, Postdirector zu Paderborn 432
Lange, Vorstand der Garnison-Verwaltung zu Glogau 399
Larenz I., Referendar 273

Digitized by Google

Seite

Leidenroth, Dr., Gymnasial-Lehrer 164
Lemkes, Hausgeistlicher zu Marsberg 50
Lohmeyer, Schullehrer zu Bielefeld 382
Lücke, Schullehrer zu Paderborn 347
Lüke, Schullehrer zu Sende und Holte 430
Lüders, Amtmann zu Alswede 407
Ludwig, Gymnasial-Lehrer zu Warburg 408

M.

Mäercker, Dr., Gymnasial-Lehrer zu Herford 9. 182
Mark, Geheimer Ober-Justiz-Rath 15
Marth, Garnison-Verwalt.-Inspector 285
Mauve, Berggeschworner zu Königshütte 379
Mekus, Appellationsgerichtsrath zu Paderborn 141
Menge, Kreisgerichtsrath zu Bielefeld 185
Menne, Regierungs-Secret.-Assistent 227
Mergel, Förster zu Forsthaus Telegraph 166
Meister, Ober-Lazareth-Inspector 285
Meyer, Proviantamts-Assistent 187
Meyer, Post-Wagenmeister 305
Meyer, Gerichts-Assessor 2c. zu Rheda 442
Mitze, Rechtsanwalt zu Iserlohn 312
Morsbach, Berggeschworner zu Mühlheim 379
Möller, Hülfsprediger zu Lübbecke 473
Müller, Schullehrer zu Gohfeld 72
Müller, Julius, Gerichts-Assessor 141
Müller, Schullehoer zu Barkhausen 304
Müller, Gerichts-Assessor 312
Müller, Schullehrer zu Päpinghausen 475
Muncke, Gymnasiallehrer zu Gütersloh 363

N.

Naber, Post-Secretair zu Herford 141. 305
Neiffert, Garnison-Verwalt.-Vorstand 400
Nieländer, Gymnasiallehrer zu Herford 483
Niemeyer, Pfarrer zu Wattenscheid 56
Niermann, Obersteiger der Zeche Laura 161
Ninow, Intendantur-Secretair 399
Noje, Markscheider zu Herbede 199
Nolting, Pfarrer zu Schlüsselburg 406
Nottmeyer, Gruben-Director zu Porta 161

O.

Oberschelp, Kreisgerichts-Secretair zu Herford 313
Offenberg, Justizrath, Rechtsanwalt zu Höxter 127. 141
Opitz, Gerichtsbote zu Bielefeld 44
Oppermann, Gerichts-Assessor 90
Orth, Gymnasiallehrer zu Burgsteinfurt 459

Seite

Oske, Stations-Vorsteher zu Emsbetten 54
Otto, Kasernen-Inspector zu Wesel 285

P.

Peine, Pfarrer und Schul-Inspector 89
Pelizaeus, Kreisrichter zu Lübbecke 312
Petri, Gymnasiallehrer zu Herford 346
Pickert, Pfarrer zu Schwerte 227
Piper, Amtmann 2c. zu Dringenberg 148. 165. 487
Plasche, Kreisgerichtsbote 2c. z. Paderborn 185
Poelmahn, Oberbürgermeister zu Minden 132
Pohlmeyer, Schullehrer 2c. zu Oberbauerschaft 399
Poos, Schullehrer zu Stemmer 72
Poppenburg, Post-Bürgaudiener 305
Pothmann, Pfarrer zu Berchum 482

R.

Rabes, Post-Expedient zu Warburg 305
Raffenberg, Vicar und Schullehrer 409
Reigers, Referendar 272
Reimann, Pfarrer zu Aplerbeck 445
Reinwerth, Intendantur-Secretair 186. 219
Reinsch, Depot-Magazin-Verwalter 187
Reischauer, Beigeordneter d. Stadt Minden 157
Rempe, Kreisrichter zu Paderborn 384
Renesse, v., Berggeschworner zu Iserlohn 379
Rhode, Schullehrer zu Brinke 78
Rhode, Forstaufseher zu Bremerberg 485
Richters, Schullehrer zu Holtheim 450
Rieke, Kreisgerichtsrath zu Minden 185
Ringel, Bergamts-Assistent 186
Rintelen, Kreis-Spark.-Rendant 154
Rintelen, Referendar 232
Ritgen, Kreisrichter zu Lübbecke 468
Rokohl, Lehrer 2c. zu Aschersleben 154
Romberg, Salzamts-Secretair zu Neusalzwerk 379
Röscher, Schullehrer zu Gadderbaum 198
Roth, Pfarrer zu Neuenkirchen 482
Rudolph, Kanzleirath zu Bünde 185
Ruschhaupt, Post-Expedient z. Gütersloh 305

S.

Sauter, Depot-Magazin-Verwalter 187
Schäfers, Güter-Expedient zu Münster 442
Scheefers, Kaplan und Schullehrer zu Höxter 399
Schenk, Dr., Gymnasiallehrer zu Gütersloh 363
Schepke, v., Intendantur-Assessor 379
Schiller, v., Forstaufseher zu Haarbrück 365

Digitized by Google

Seite

Schirmer, Pfarrer u. Synodal-Assessor 123
Schlotheim, v., Amtmann zu Peckelsheim 148
Schlüter, Auscultator 44
Schmahl, Bezirks-Post-Inspector 305
Schmandt, Post-Expediteur zu Steinheim 305
Schmid, Bergmeister zu Bochum 186
Schmidt, Intendantur-Secretair-Assistent 186. 220
Schmitz, Referendar 431
Schmitz, Kreisgerichtsbote zu Paderborn 431
Schnee, Gerichts-Assessor 180. 313
Schneider, Pfarrverweser zu Lippspringe 153. 166
Schnelle, Dr., Gymnasiallehrer 407
Schnitger, Post-Expedient zu Arolsen 141
Schnorbus, Bürgermeister ꝛc. zu Driburg 123. 247
Schramm, Oberlehrer zu Dortmund 342
Schück, Regierungsrath zu Minden 72
Schulz, Förster zu Blankenrode 158
Schulze, Schullehrer zu Rahden 72
Schultz, Bergamts-Assistent 186
Schultze, Post-Secretair zu Pyrmont 141. 305
Schulte, Bergamts-Diener 186
Schütz, Schullehrer zu Minden 157
Seifert, Post-Expedient zu Bielefeld 478
Seiler, Kreisrichter zu Rietberg 431
Seippel, Pfarrer und Synodal-Assessor 85
Serlo, Ober-Bergrath zu Dortmund 185
Siebert, Post-Büreaudiener zu Minden 142
Sothen, v., Regierungs-Referendar 39
Spanken, Schullehrer zu Büren 24
Spreckelsen, v., Stadtrath zu Minden 157
Steller, Superintendent 473
Steiner, Kassen-Revisor zu Münster 442
Steinmann, Schullehrer zu Holzhausen 180
Steinmann, Gymnasial-Lehrer zu Gütersloh 363
Stodolinski, Proviantamts-Assistent 187
Stüve, Bürgermeister ꝛc. zu Borgentreich 270

T.

Thöne, Post-Expediteur zu Herstelle 305
Tiemann, Intendantur-Assessor 219
Tücking, Dr., Gymnasiallehrer z. Coesfeld 39
Tölle, Schullehrer zu Willebadessen 394

Seite

U.

Ulck, Vicar und Schullehrer zu Schildesche 379

V.

Vahlsing, Schullehrer zu Minden 488
Vahrenkamp, Kreisgerichts-Secretair ꝛc. 384
Velhagen, Kreisgerichtsrath ꝛc. zu Halle 347
Versen, Appellationsgerichtsrath 383
Vogeler, Ad., Stadtrath zu Minden 157
Vogt, Schullehrer zu Vennebeck 239
Voigt, Oberlehrer zu Aschersleben 154
Vorwerk, Oberlehrer zu Soest 363
Büllers, Hütten-Director zu Porta 161

W.

Walter, Salzamts-Secret. zu Königsborn 379
Wedelstädt, v., Forstmeister zu Minden 270
Weller, Domainen-Rath 431
Welter, Auscultator 431
Wensel, Pfarrer zu Dahl 482
Werkshagen, Pfarrer ꝛc. zu Kierspe 123
Werner, Garnison-Verw.-Inspector 400
Werth, Garnison-Verwalt.-Vorstand 400
Westerhaus, Gerichtsbote zu Herford 348
Westphal, Post-Exped. zu Herford. 141. 305
Westphal, Kreisger.-R. u. Weserzollrichter 383
Westphalen, v., Graf, Erbküchenmeister, Landtags-Marschall 472
Weulbier, Revierförster zu Karlsbrunn 42
Wex, Kreisrichter zu Halle 44
Wiebe, Hülfsgeistlicher zu Minden 378
Wiester, Berggeschworner z. Rellinghausen 379
Winckler, Adjunct-Pfarrer z. Neuengesecke 284
Winiker, Forst-Assessor zu Minden 99
Winkelmann, Geh. Regierungs-Rath, Ehrenmitglied des Reg.-Colleg. z. Minden 407
Wirsel, Auscultator 348
Wilke, Referendar 232
Wilkenhöner, Schullehrer z. Bilsendorf 248
Witte, Candidat der Theologie ꝛc. 33
Witte, Oberförster zu Wünnenberg 127. 257
Wrachtrup, Schullehrer zu Senne II. 72
Wünnenberg, Domainen-Rath zu Paderborn 265. 496.
Wünnenberg, Gerichts-Assessor 431

Z.

Zetzener, Pfarrer zu Bochold 269

Digitized by Google

II. Sach-Register.

Seite

A.

Abdeckerei-Gewerbe, Betrieb desselben 427
Ackerbauschule auf dem Gute Botzlar, Empfehlung derselben 467
Abgaben und Gefälle, öffentliche, Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung derselben 167
Abgeordnete, s. Landtag.
Adreßbuch für Westphalen pro 1858 84
Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer, Wohnsitz-Veränderung derselben 124. 450. — als solche vereidigte 150. 195. 270. 336
Agenten, s. Feuer-, Hagel-, Lebens-, National-, Vieh-Versicherungs-Gesellschaften.
Apotheker, vereidigte und concessionirte 4. 42. 64. 100. 133. 158. 194. 195. 271. — Gehülfen, Annahme derselben 41
Arznei-Taxe, neue Auflage derselben 9
Auctionsgeschäfte, Betrieb derselben im Polizeibezirk des Bades Oeynhausen 157
Auctionatoren, Concessionirung derselben 285
Ausladeplätze bei der Stadt Blotho, Polizei-Reglement für dieselben 155
Auswanderer, Betreibung des Geschäfts der Beförderung derselben. Uebernahme und Niederlegung von Agenturen für dieses Geschäft 22. 32. 41. 52. 53. 59. 64. 86. 88. 99. 100. 194. 311. 462

B.

Bäche in den Gemeinden Amshausen und Steinhagen, Polizei-Reglement f. dieselben 491
Bad Oeynhausen, Mieths-Reglement für dasselbe 390
Bäder, s. Gesundbrunnen.
Bank-Commandite in Bielefeld, deren Eröffnung und Geschäftsbetrieb 395
Baugeschäfte, welche vom Kreise Bielefeld getrennt und der Bau-Inspection Minden überwiesen worden 343
Bauhandwerker, als Meister concessionirte 42. 127. 132. 150. 218. 265. 289. 357. 358. 364. 379. 382. 428
Bedachung, s. Gebäude.
Berg-Geschworne, Dienst-Instruction für dieselben 67
Beschälstationen des Westphälischen Landgestüts 37

Seite

Blattern-Impfung 180. 246. 364. 425
Blutegel, Taxpreis derselben 132. 378
Brandschäden an Gebäuden im Jahre 1857, welche bei der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät versichert waren 91
Branntweinsteuer, Uebergangs-Abgabe 337
Branntweintrinken, übermäßiges, Steuerung desselben 133
Brunnen- und Pumpenmacher-Meister, concessionirte 312

C.

Cautionen, Aufforderung zur Anmeldung etwaiger Ansprüche an dieselben 437. 468. 483
Chausseegeld-Erhebung auf der Höxter-Nieheim-Schoeneberger Kreisstraße 40. — zu Godelheim und Blankenau 196. — auf der Kreisstraße von Minden über Hartum, Bergkirchen nach Rehme 378. — auf der Communal-Chaussee von Brackwede bis zur Holte-Oerlinghauser Straße und nach Friedrichsdorf 424
Chirurgie, kleine, Zurücknahme der zur Ausübung derselben ertheilten Erlaubniß 468
Collecte, Kirchen- und Haus- — für dürftige Gemeinden der Provinz 56. — für die Taubstummen-Anstalten der Provinz 223. 308. — für die Rettungs-Anstalten zu Düsselthal und Overdyk 287
Collecte, Haus- — zum Bau der St. Michaelis-Kirche zu Berlin 289. — zum Dombau in Köln 289. — zum Besten der Abgebrannten zu Großendorf 311. — zu Gunsten der Diaconissen-Anstalt zu Kaiserswerth 365. — zum Neubau eines Schul- und Bethauses zu Schwarzenau 430
Communal-Abgaben, s. Abgaben.

D.

Dachdecker, als Meister concessionirte 265
Dampfkessel-Revision 4
Darlehnskassenscheine, s. Kassen-Anweisungen.
Depositorium, gerichtliches, Ablieferung von Geldern an dasselbe 43
Domainen-Angelegenheit 13
Domainen-Getreide-Abgaben und Fruchtzehnten, Ablösungs-Normalpreise 6

Digitized by Google

Seite

Domainen-Rentei zu Bielefeld, Auflösung derselben 433
Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien sind unmittelbar an die Regierungs-Hauptkasse zu zahlen 312
Domainen-Vorwerk Sykorczin, Verkauf oder Verpachtung desselben 53. 78. 136
Domainen-Zinsgetreide, Reluitions-Preise desselben 456

E.

Ehrenrath unter den Rechtsanwälten beim Ober-Tribunal 475
Elbschiffsleute, Gültigkeit des Dienstbuches derselben zu Reisen auf dem Schiffe und auf dem Lande 356
Eisenbahn, Köln-Mindener, und deren Zweigbahnen, Nachtrag zum Polizei-Reglement für dieselben 361
Eisenbahn, Münster-Hammer, s. Zins-Coupons.
Eisenbahn, s. Telegraphen.

F.

Familiennamen, gestattete Veränderung derselben 132. 149
Feldmesser-Reglement, allgemeines 206
Ferien, s. Gerichtsferien.
Feuersbrunst in der Stadt Frankenstein und dem Dorfe Zadel, Aufruf zur Unterstützung der dadurch Beschädigten 183
Feuer-Societät der Provinz Westphalen, extraordinairer Beitrag pro 1857 15
Feuer-Versicherungs-Anstalten und Gesellschaften, Uebernahme und Niederlegung von Agenturen derselben 3. 14. 22. 32. 59. 64. 127. 149. 166. 194. 229. 239. 304. 347. 364. 408. 459. 474. 495
Flachsbau-Gesellschaft, Westphälische, General-Versammlung derselben 380
Flachsröthen in der Weser 289
Final-Abschlüsse, rechtzeitige Einreichung derselben 380
Forderungen an Truppentheile, Militair-Behörden, Kassen und Institute 79
Forstversorgungsberechtigte Jäger, Anstellung derselben 24

G.

Gebäude, Material zur Bedachung derselben 394
Gefälle, s. Abgaben.
Gemeinde-Bezirke, selbstständige 218. 288

Seite

Gemeinde-Vertretung zu Enger 184
Gerichts-Deputation, periodische, zu Büren, deren Competenz 451
Gerichtsferien 245
Gesetz-Sammlung de 1857, Stück **64, 66,** S. 1. St. **65, 67,** S. 12. — pro 1858, — **1, 2,** 19. — **3,** 55. — **4, 5,** 71. — **6,** 103. — **7,** 131. — **8, 9, 10,** 147. — **11, 12, 13,** 151. — **14, 15,** 170. — **16, 17,** 181. **18,** 193. — **19, 20,** 197. — **21, 22,** 206. — **23,** 221. — **24,** 237. — **25,** 255. — **26, 27, 28, 29, 30,** 279. — **31, 32,** 283. — **33,** 292. — **34, 35,** 307. — **36, 37,** 315. — **38, 39,** 340. — **40, 41, 42, 43,** 353. — **44, 45,** 377. — **46,** 381. — **47,** 397. — **48,** 402. **49, 50,** 435. — **51, 52,** 444. — **53, 54,** 480.
Gesetzsammlung, Herabsetzung des Preises derselben u. des Preises der frühern Jahrgänge 256
Gesundbrunnen und Bäder, Einrichtung derselben zum öffentlichen Gebrauch 287
Gewerberath der Stadt Minden, Auflösung desselben 413
Gewerbescheine, verlorene 99. 132. 140. 358. 383
Gewerbeschule, Provinzial-, zu Bielefeld, Beginn des Lehr-Cursus, Zweck der Anstalt 128
Gewerbesteuer der Abdecker 304. — der Actien- und ähnlichen Gesellschaften 398
Gewerbliche Anlagen, Vorlagen, welche den Anträgen auf Concessionirung desselben beizufügen sind 484
Gewichtstücke, gestempelte, Beschaffung derselben 149
Gifte, deren Aufbewahrung Seitens der Materialisten und Droguisten 133. 239
Grundsteuer-Deckungs-Fonds, Uebersicht von demselben 124
Grundsteuer-Kataster, Verfahren bei Aufnahme und Nachtragung der durch Güterwechsel ꝛc. entstandenen Veränderungen in demselben 196. 1—24. — Verfahren bei den Vermessungen Behufs der Fortschreibung in demselben 293
Grundsteuer-Vertheilung pro 1858 54. 1—16

H.

Hagelschaden, Aufforderung an die Grund-

Digitized by Google

Seite

besitzer zur Versicherung ihrer Feldfrüchte 165
Hagel-Versicherungs-Gesellschaften, Uebernahme und Niederlegung von Agenturen derselben 3. 10. 14. 22. 32. 73. 89. 127. 132. 140. 149. 157. 166. 180. 194. 219. 239. 265. 272. 431
Haidebrände, s. Waldbrände.
Handarbeiten, welche in den Schulen des Regierungsbezirks Minden im Jahre 1857 gefertigt worden 230
Handelskammer zu Bielefeld, Ersatzwahl von Mitgliedern derselben 49. — zu Minden desgleichen 345
Handwerks-Gesellen, jüdische, aus den Niederlanden, Gestattung bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten 155
Hauslehrerstellen, Erlaubniß zur Uebernahme einer solchen 33. 63. 89. 99. 265. 282
Hauslehrerinstellen, Erlaubniß zur Uebernahme einer solchen 311. 483
Hebammen, geprüfte und approbirte 78. 248
Helios, Actien-Gesellschaft zur Gewinnung von Mineralöl, Paraphin ꝛc. 321
Hengstkörung 437. — Brennen der Landgestüts-Fohlen 364
Hospital, Landes-, zu Paderborn, Statut für dasselbe 327
Hufbeschlag, Prüfung der darin ausgebildeten Lehrlinge, zuerkannte Prämien ꝛc. 20. 345
Hülfskasse, s. Provinzial-.
Hunde, Beaufsichtigung derselben 23

J.

Jagderöffnungs-Termine 316
Jagdschluß-Termin 13
Irren-Anstalt zu Marsberg, Bedingungen der Aufnahme in dieselbe 28. — Uebersicht von dem Bestande, dem Ab- und Zugange der Kranken 48

K.

Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine von 1848, präcludirte, Einreichung derselben Behufs der Ersatzleistung 11. 19. 47. 56. 83. 95. 139. 148. 169. 181. 205. 237. 267. 268. 291. 292. 339. 340. 374. 401. 402. 443. 444. 471. 472
Kirchengemeinden, evangelische, Lüdinghausen, Dülmen und Haltern 355

Seite

Knappschafts-Verein der Bergarbeiten im Fürstenthum Minden und in der Grafschaft Ravensberg, Mitglieder des Knappschafts-Vorstandes 161
Korporationsrechte, verliehene 78
Krankenpflege-Anstalt, Provinzial-, zu Geseke 302
Kreis-Wundarztstelle, offene 379

L.

Landarmenhaus zu Benninghausen, Ergebniß der Verwaltung desselben in wirthschaftlicher und polizeilicher Beziehung 402
Landesverweisungen, stattgehabte 74. 216. 334. 460
Landgestüts-Fohlen, s. Hengstkörung.
Landtag der Monarchie, Einberufung der beiden Häuser desselben 389. 487. — Wahlen zum Hause der Abgeordneten für die fünfte Legislatur-Periode 413. 429
Landtag der Provinz Westphalen, Eröffnung desselben 455. 472
Lebens-Versicherungs-Gesellschaften, Uebernahme und Niederlegung von Agenturen derselben 3. 4. 14. 32. 59. 64. 73. 86. 89. 157. 180. 194. 229. 311. 459. 488
Leggezwang, Ausschließung von demselben 72. 342. 358. 399
Lehr-Anstalten der Provinz Westphalen, höhere, deren Frequenz 57. 269
Lehrerinnen-, s. Seminarien.
Leichenpässe, Ausstellung derselben 39
Lichte- und Oelbedarf für die Geschäftslokalien der Regierung, Verdingung desselben 347
Lippefluß, im Regierungsbezirk Minden, Polizei-Reglement, betr. die Instandsetzung und Unterhaltung desselben 316
Lungenseuche unter dem Rindvieh, Vorsichtsmaßregeln gegen deren Verbreitung 89. 171. 182. 265. 395.
Lutterbach bei Brackwede, Polizei-Reglement für denselben 172. 304

M.

Markscheider im Bezirk des Ober-Bergamts zu Dortmund, Instruction für dieselben 250. 1—28
Märkte, Kram- und Vieh-, Einrichtung, Abhaltung und Verlegung derselben 124. 193. 347. 382. 395.
Maturitäts-, s. Prüfungen.
Militair-Ersatz-Mannschaften, bei der Aus-

Digitized by Google

Seite

hebung derselben stattgefundene Berücksichtigungen 409
Militair-Freiwillige zum einjährigen Dienst, Termin zur Prüfung derselben 36. 282. — Eintritt bei der Kavallerie u. Artillerie 341
Militairpflichtige, deren Verheirathung oder Ansässigmachung 172
Militair-Schul-Abtheilung zu Potsdam, Einstellung in dieselbe . 50
Militair-Wittwen-Pensions-Societät, Uebertritt eines Mitgliedes in fremden Dienst hat die Ausscheidung aus derselben zur Folge 128
Mineral-Wässer, Polizei-Verordnung, betr. die Bereitung und den Debit derselben 171
Moorbrände, s. Waldbrände.
Mühlenwaage, Beschaffung und Aufstellung derselben 248
Müllergewerbe, ertheilte Erlaubniß zum Betriebe desselben als Meister 180
Münzen, s. Scheidemünzen.

N.

Nachrichten, vermischte, s. Zeitungsberichte.
National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin, Uebernahme einer Agentur derselben 382

O.

Oelbedarf, s. Lichte.
Oeynhausen, s. Bad ꝛc.
Orden, verliehene 132. 397. 431

P.

Pässe zu Reisen nach Frankreich, das erforderliche Visa derselben 183. — zu Reisen in das Ausland überhaupt, Visa derselben 331. 378. — verlorene 239. 311. 343
Patent-Anzeigen 8. 26. 38. 46. 54. 62. 82. 94. 129. 130. 137. 138. 146. 161. 162. 168. 192. 204. 220. 246. 250. 277. 286. 290. 306. 314. 371. 388. 396. 400. 442. 458. 466. 478. 490
Patthorst, Rittergut, Erhebung desselben zu einem selbstständigen Gutsbezirk 389
Personal-Chronik 4. 9. 10. 13. 14. 15. 24. 33. 39. 42. 43. 44. 49. 50. 52. 53. 54. 57. 59. 60. 63. 71. 72. 73. 78. 85. 89. 90. 98. 99. 123. 127. 131. 132. 141. 148. 150. 153. 154. 157. 158. 161. 164. 165. 166. 170. 180. 182. 184. 185. 186. 194. 197. 198. 199. 218. 219. 227. 228. 229. 232.

Seite

239. 247. 248. 257. 265. 268. 269. 270. 272. 281. 282. 284. 285. 289. 303. 304. 305. 309. 311. 312. 316. 321. 342. 343. 346. 347. 354. 357. 363. 365. 378. 379. 382. 383. 394. 395. 397. 399. 406. 407. 408. 409. 412. 429. 430. 431. 432. 433. 436. 437. 442. 445. 450. 459. 468. 473. 474. 475. 478. 482. 483. 484. 485. 487. 488. 491. 494. 496
Pfarramts-Kandidaten, evangelische, welchen die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden 2. 228. 481
— wahlfähige 2. 228. 482
Pfarrstellen, erledigte, 98, 227. 285. 308. 355. 437. 473. 496
Pferde-Markt in der Stadt Königsberg 151
Post-Angelegenheit, Weg und Haltestellen der Personenpost zwischen Driburg und Nieheim 60. 81. — zwischen Höxter u. Steinheim 371
Postgefälle, s. Abgaben.
Postvereins-Vertrag, zweiter Nachtrag zu demselben 273
Prämien, bewilligte 133. 271. 363
Privatflüsse in den Aemtern Rietberg u. Delbrück, Verordnung über die Benutzung derselben 310
Provinzial-Hülfskasse, Westphälische, Zins- und Amortisationssätze bei derselben 465
Prüfungen, Abiturienten- und Maturitäts-Anmeldung zu denselben 2. 193. 474
Pulver-Explosion in Mainz, geleistete Beiträge zur Linderung der dadurch verursachten großen Noth 85. 140.
Pumpenmacher, s. Brunnen ꝛc.

Q.

Quittungen über eingezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder 24. 185. 272. 437
— über gelöschte abgelöste Rentenbanks-Renten 60. 343

R.

Recepte, ärztliche, Abfassung derselben 32
Remonte-Ankauf 152
Rentenbriefe, ausgelooste und gekündigte, deren Realisirung 25. 187. 199. 232. 440. 462. 475. — eingelöste, deren Vernichtung 451

Digitized by Google

Seite

Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin, Uebernahme und Niederlegung von Agenturen derselben 64. 149. 157. 180. 184. 194. 229

Rettungs-Medaille, verliehene 53. 158

Ritterguts-Matrikel, Löschung des Guts Erwitte in derselben 197

S.

Salz-Controlle im Kreise Wiedenbrück, deren Wiederherstellung 63

Scheffel-Gemäße, Inhalt derselben 165. 198

Scheidemünze, neue, deren Einführung im Fürstenthum Schaumburg-Lippe 264. — dieselbe braucht nur bis zum Werthe der kleinsten groben Münze in Zahlung angenommen zu werden 468. — bisherige, deren Einwechselung gegen neue Scheidemünze 344. 433. — Preußische, deren Umwechselung gegen Courant 312

Schenkungen und Vermächtnisse an milde, fromme und gemeinnützige Stiftungen, zu wohlthätigen, gemeinnützigen Anstalten ꝛc. 39. 72. 167. 218. 289. 321. 336. 346. 357. 378. 413. 450

Schießpulver, Versendung deffelben 474

Schreiberstelle, erledigte 496

Schriften, empfohlene 89. 179. 228

Schulamts-Candidaten, evangelische, zur Anstellung befähigte 309. 355. — jüdische, zu einer jüdischen Elementarschulstelle qualificirte 315

Schuldverschreibungen der mit der Rentenbank in Münster vereinigten Paderborner Tilgungskasse, die bei der stattgehabten Ausloosung aufgerufenen Nummern und Erhebung des Kapitalbetrages derselben 4. 33. 68. 275. 469

Schullehrer-, Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt, Uebersicht der Einnahmen u. Ausgaben pro 1855 und 1856 452

Seidenzucht 165

Seminar für evangelische Lehrerinnen zu Dreyßig, Aufnahme in dasselbe 222. 238. 256. — Entlassung aus demselben mit dem Befähigungs-Zeugniß 271

Seminarien, für katholische Lehrer und Lehrerinnen, Aufnahme-Prüfungen 31. 153. — Termine zu den Entlassungs- und Nachprüfungen 153. 170. — für evangelische Schullehrer, Termine zu Aufnahme-, Entlassungs- und Nach- respective Lehrer-Prüfungen 163

Sonn- und Feiertage, Heilighaltung derselben 198

Sparkasse zu Minden, Abänderung des Statuts 59. — Kreis-Sparkasse daselbst, Beitritt der Stadt Minden zu derselben 218

Spar- und Leih-Kasse zu Paderborn, Mitglieder des Curatoriums 4. — zu Warburg desgleichen 59. — zu Bielefeld desgleichen 73. — zu Wiedenbrück dgl. 440

Spiritus, Kleinhandel mit demselben 238

Staats-Anleihe vom Jahre 1848, freiwillige, Verloosung und Kündigung von Schuldverschreibungen derselben 126. — vom Jahre 1856, desgleichen 251. 479. — aus den Jahren 1848. 1850. 1852. 1854 und 1855, desgleichen 375

Staats-Papiere, amortisirte 45

Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855, die Erhebung der in der stattgehabten Verloosung gefallenen Prämien 27. 362

Steinhauer-Gewerbe, selbstständigen Betrieb desselben 22

Stempelpflichtigkeit der Atteste der Kreisphysiker über die Lehr- und Servirzeit der Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen 258

Stereoskopen, mit Beschlag belegte, deren Zurückgabe 281. 309. 355

Steuern, s. Abgaben.

Steuerfreiheit der Bereitung des Haustrunkes 304

Stipendium, von Behrensches, dessen Verleihung 137

Strafgefangene und Corrigenden, entlassene, Lebenswandel derselben 280

T.

Tabacksbau, inländischer, Besteuerung desselben 240

Telegraphen-, Eisenbahn-Reglement 103. 411

Thierarztstelle-, Kreis-, erledigte 10. 63

Thuringia, Versicherungs-Gesellschaft. — Uebernahme und Niederlegung von Agenturen derselben 3. 22. 41. 272. 336. 459. 483.

Titel, verliehene 132. 265. 281. — Strafbestimmung, im Fall sich jemand solche vorschriftswidrig beilegt 271

Torfbedarf für die Geschäftslokalien der

Digitized by Google

Seite

Königlichen Regierung, Verdingung desselben 193
Transporte, — See-, Fluß- und Land-Versicherungs-Gesellschaft für dieselben, Uebernahme einer Agentur derselben 247
Triftgeld, s. Weserschifffahrt.

U.

Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt, evangelische, in Höxter, Erlaubniß zur Errichtung und Leitung derselben 158
Unterricht, Privat-Erlaubniß zur Ertheilung desselben 52. 53

V.

Verein für Westphalen und die Rheinprovinz, zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden, Wirksamkeit desselben 455
Verjährung in Untersuchungssachen, deren Unterbrechung 35
Verkehr zwischen Hannover und den angrenzenden Vereins-Staaten, Uebergangsstraßen 15. 450 — mit Bier und Branntwein, zwischen den Hohenzollernschen Landen und den Zollvereins-Staaten, Uebergangsstraßen und Uebergangssteuerstellen für denselben 240
Verlags-Artikel, Einsendung der zwei Pflicht-Exemplare von denselben 95
Versicherungs-Gesellschaft, s. Auswanderer, Feuer-, Hagel-, Lebens-, National-Transporte, Thuringia.
Vieh-Versicherungs-Gesellschaft, Niederlegung einer Agentur derselben 431
Vorlesungen auf der Universität zu Bonn 142. 322. — auf der Akademie zu Münster 96. — bei der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf 61. 313. — an der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena 70. 337. — bei der höhern landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau 102. 343 — bei der landwirthschaftlichen Lehranstalt Waldau 359

Seite

W.

Waare, in Beschlag genommene, Aufforderung des unbekannten Eigenthümers derselben 336
Waaren-Transport auf der Weser, Ausstellung und Erledigung von Uebergangsscheinen und Ausstellung von Salztransport-Begleitscheinen 265
Waldbrände, Beachtung der Bestimmungen zur Verhütung derselben 195
Wegegeld, s. Chausseegeld.
Weserhafen, Benutzung desselben 342
Weserschifffahrt, polizeiliche Vorschriften für dieselbe 360. 1—16. 380. 1—16. 396. 1—16. 495. — Triftgeld für die mittelst Pferdezuges beförderten Schiffe 445
Weseruferbauten an bäuerlichen Grundstücken, deren Ausführung 454. 1—4
Weserzollrichter in Minden und Beverungen, Fortdauer deren Functionen 383
Wiesengenossenschaft II. in Wünnenberg, Statut für dieselbe 258
Wollmarkt zu Paderborn, Verkehr auf demselben 280

Z.

Zeitung, der Bund, deren Verbreitung ist verboten 436
Zeitungsberichte, Auszug aus denselben 64. 158. 252. 331. 409. 488
Zins-Coupons zu den Staats-Schuldverschreibungen der Anleihe von den Jahren 1850 und 1854, Ausreichung derselben 284. — Serie XIII. desgleichen 373. — zu den Rentenbriefen desgleichen 348. 367. 384. — zu den Stamm-Actien der Münster-Hammer Eisenbahn desgleichen 361. 376. 381
Zölle, s. Abgaben.
Zuchthausstrafe, dazu verurtheilte Personen 101. 249. 366. 485

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 1.

Minden, den 1. Januar 1858.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 64. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1857 enthält: № 1.

Nr. 4810. Allerhöchster Erlaß vom 9. Juni 1857, betreffend die Genehmigung der Tax-Prinzipien der Pommerschen Landschaft, welche an Stelle der bisherigen Tax-Grundsätze dieses Credit-Vereins zu treten haben.

Das 66. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1857 enthält:

Nr. 4812. Allerhöchster Erlaß vom 26. October 1857, betreffend die Erhebung des Brückengeldes für die Benutzung der Oderbrücke bei Steinau im Regierungsbezirk Breslau.

Nr. 4813. Allerhöchster Erlaß vom 26. October 1857, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Bismark bis zur Osterburger Kreisgrenze in der Richtung auf Meßdorf zum Anschluß an die von dort nach Osterburg erbaute Chaussee.

Nr. 4814. Verordnung, die Einführung der Gesetze über ein allgemeines Landesgewicht vom 17. Mai 1856 und über das Münzwesen und Münzgewicht vom 4. und 5. Mai 1857 in den Jadegebieten betreffend. Vom 2. November 1857.

Nr. 4815. Bekanntmachung, betreffend das Fortbestehen der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt und die Bestätigung des Nachtrags vom 27.

Digitized by Google

April 1857 zu den Verfassungs-Artikeln der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt vom 11. December 1812, 29. December 1827 und 21. December 1842. Vom 27. November 1857.

Nr. 4816. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 18. December 1857.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 2. Wahlfähigkeits-Erklärung evangelischer Pfarramts-Candidaten betr.

In Folge der am 12. und 13. October d. J. bestandenen zweiten Prüfung sind die evangelischen Pfarramts-Candidaten:

1) Friedrich Wilhelm Hermann Ellermann aus Warburg,
2) Heinrich Philipp Klingspor aus Siegen,
3) Heinrich Ludwig Voß aus Eisbergen,
4) Bernhard Friedrich Wilhelm Werdelmann aus Wester-Cappeln, und
5) Gustav Carl Wollenweber aus Bommern

für wählbar zum Pfarramte erklärt worden.

Münster, den 26. November 1857.

№ 3. Evangelisch-theologische Prüfungen betr.

Auf Grund der am 8. 9. und 10. October d. J. stattgefundenen Prüfung ist den evangelischen Pfarramts-Candidaten:

1) Carl Coester aus Neuen-Gesecke bei Soest,
2) Ernst Leopold Engelbert Heinrich Nordmeyer aus Brockhagen,
3) Friedrich Gustav Adolph Kindermann aus Herford,
4) Johann Joseph Rodewald aus Ickern bei Dortmund, und
5) August Woltemas zu Stift Quernheim

die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden.

Münster, den 26. November 1857.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 4. Diejenigen Jünglinge, welche sich im nächsten Ostertermin bei einem Westphälischen Gymnasium der Maturitäts-Prüfung für Ertraneer unterziehen wollen, werden

hierdurch angewiesen, sich bis zum 31. Januar k. J. unter Einreichung ihres Lebenslaufs und der erforderlichen Atteste über ihre wissenschaftliche Bildung und sittliche Führung, sowie des Einwilligungsscheins ihrer Eltern oder Vormünder bei uns anzumelden. Münster, den 21. December 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 5. 2681. U. I.

Dem außergerichtlichen Auctions-Commissair Schumacher zu Bad Oeynhausen ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 17. December 1857.

№ 6. 2688. U. I.

An Stelle des Gastwirths Gustav Marmelstein ist dem Herrn Ludwig Gerlach in Lübbecke die Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 17. December 1857.

№ 7. 2252. L. a. I.

Dem Kaufmann Carl Vogelsang hierselbst ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt für Minden und Umgegend zu übernehmen.

Minden, den 18. December 1857.

№ 8. 1346. S. I.

Dem Kaufmann Louis Arens zu Hörter ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 19. December 1857.

№ 9. 2290. L. a.

Der Kaufmann F. W. Rolff zu Halle hat die Agentur der Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ zu Erfurt niedergelegt. Die demselben unter'm 24. Juli c., Nr. 1898 C. U. I., ertheilte Concession wird daher für erloschen erklärt. Minden, den 19. December 1857.

№ 10. 2220. L. a. I.

Der Kaufmann L. Rethmeyer in Hörter hat die ihm übertragene Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Die demselben unterm 29. October 1855 ertheilte Concession wird daher für erloschen erklärt.

Minden, den 21. December 1857.

Digitized by Google

№ 11. 2719. U. I. Nachdem der Wachtmeister a. D. Bund in Bielefeld die ihm übertragene Agentur der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck niedergelegt hat, ist solche dem Privatschreiber Friedrich Wilhelm Wind in Bielefeld mit unserer Erlaubniß übertragen worden.

Minden, den 21. December 1857.

№ 12. 1032. I. K. Der Apotheker Franz Albert Anton Klein zu Salzkotten ist als Administrator der Stratmann'schen Apotheke daselbst vorschriftsmäßig unter'm 27. v. M. verpflichtet worden.

Minden, den 11. December 1857.

№ 13. 2478. D. I. Nach Ablauf der Wahlperiode des bisherigen Curatoriums der Spar- und Leihkasse zu Paderborn hat die statutenmäßige Neuwahl desselben stattgefunden.

Es sind wieder- resp. neugewählt und von uns bestätigt worden:

1) zum Dirigenten der Landrath Grasso zu Paderborn;
2) zu Beisitzern:
   a. der Gemeinderath, Justizrath Wichmann zu Paderborn,
   b. der Gemeinderath, Kaufmann Hermann Hesse in Paderborn,
   c. der Amtmann a. D. Meyer zu Kreßpohl und
   d. der Gutsbesitzer Lengeling zu Elsen.

Minden, den 19. December 1857.

№ 14. 2708. U. F. I. Dem Königlichen Bau-Inspector Jung ist nach Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Revision der Dampfkessel auch in dem Baukreise Bielefeld übertragen worden.

Minden, den 21. December 1857.

Bekanntmachungen.

№ 15. Auslooſung von Schuldverſchreibungen der Paderborner Tilgungskaſſe. [1] In dem am 14. vorigen Monats stattgefundenen Termine zur Auslooſung von Schuld-Verschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind nachbemerkte Nummern aufgerufen:

1) Neun Stück über 500 Thlr.:
   Nr. 459, 764, 913, 942, 1395, 1627, 2498, 8064 und 8477.

Digitized by Google

2) Sieben Stück über 400 Thlr.:
Nr. 1505, 2113, 2177, 3523, 3742, 4872 und 5589.

3) Sechs Stück über 300 Thlr.:
Nr. 300, 1556, 2692, 3848, 3917 und 8776.

4) Sieben Stück über 200 Thlr.:
Nr. 1832, 3762, 5640, 5968, 6903, 8081 und 8178.

5) Elf Stück über 100 Thlr.:
Nr. 2410, 2617, 3082, 3770, 4444, 4602, 4901, 6337, 6658, 6929 und 7898.

6) Zehn Stück über 50 Thlr.:
Nr. 1847, 2322, 3967, 4034, 7333, 7673, 7965, 8366, 9017 und 9033.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooseten Schuld-Verschreibungen dieselben mit der Aufforderung, den Kapital-Betrag vom 1. Juli 1858 ab in Empfang zu nehmen, und zwar nach ihrer Wahl:

a. im Geschäfts-Locale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatze hierselbst, des Vormittags von 9 bis 12 Uhr, sofort gegen Auslieferung der Original-Schuld-Verschreibungen in coursmäßigem Zustande, und

b. bei der Königlichen Steuer-Kasse Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der an dieselbe in coursfähigem Zustande geschehenen Uebergabe der Original-Verbriefungen, gegen Rücklieferung der von gedachter Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangs-Bescheinigung.

Ueber die gezahlte Kapital-Valuta muß außerdem von den Präsentanten der Schuld-Verschreibungen eine besondere Quittung ausgestellt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen in Empfang genommen werden können.

Mit dem 30. Juni 1858 hört die Verzinsung der vorbezeichneten Schuld-Verschreibungen auf und müssen daher mit denselben zugleich die nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie VI., Nr. 2, 3 und 4 über die Zinsen pro 1858/60 zurückgegeben werden, widrigenfalls der Betrag für die etwa fehlenden Coupons an der Kapital-Valuta gekürzt wird.

Auf Uebersendung der Geldbeträge an Privatpersonen mit der Post dürfen die genannten beiden Kassen sich nicht einlassen.

Von den in früheren Terminen ausgelooseten Schuld-Verschreibungen sind die nachstehend verzeichneten bis jetzt noch nicht eingelöset:

Digitized by Google

1) aus dem Verloosungs-Termine vom 22. Februar 1848
Nr. 3159 über 50 Thlr.;
2) desgleichen vom 21. December 1852
Nr. 4767 über 100 Thlr.;
3) desgleichen vom 20. December 1854
Nr. 5687 über 500 Thlr. und
Nr. 5429 über 400 Thlr.;
4) desgleichen vom 20. Juni 1855
Nr. 115 über 100 Thlr.;
5) desgleichen vom 19. December 1855
Nr. 1604 über 400 Thlr. und
Nr. 3482 über 50 Thlr.;
6) desgleichen vom 14. Mai 1856
Nr. 3761 über 300 Thlr.,
Nr. 5013 und 7304 über je 100 Thlr.,
Nr. 1248, 2599, 3054, 3475, 4710, 5736 und 7122 über 50 Thlr. jede,
Nr. 694 und 8834 über je 25 Thlr.;
7) desgleichen vom 14. November 1856
Nr. 1263, 5992 über je 500 Thlr.,
Nr. 1560, 1780 über je 300 Thlr.,
Nr. 2187 über 200 Thlr.,
Nr. 4965, 8424, 8746 über je 50 Thlr.,
Nr. 1515, 4612 und 8470 über je 25 Thlr.

Die Inhaber derselben werden aufgefordert die Valuta dafür zu erheben.

Münster, den 7. December 1857.

Königliche Direction der Rentenbank.
v. Hartmann.

№ 16. Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit. III. §§. 19. bis 27. und Tit. V. §. 33. des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 werden die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Frucht-Zehnten, welche vom 19. November 1857 (einschließlich) bis 18. November 1858 (einschließlich) in Antrag gebracht werden, für den ganzen

Regierungs-Bezirk Minden

wie folgt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Digitized by Google

Der Martini-Durchschnittspreis aus den Jahren 1834 bis 1857 beträgt nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte zu Paderborn . . . .

Nach Berücksichtigung der feststehenden Zusatz- oder Rückschlags-Procente betragen demnach die Normal-Ablösepreise:

a. ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Procent nach §. 26.;

b. mit Rücksicht auf den gedachten Abzug von 5 Procent:

	für den Berliner Scheffel											
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	2	13	4	1	27	6	1	10	6	—	24	4
1) in der Stadt und Feldmark Paderborn und im Amte Delbrück des Kreises Paderborn . . a.	2	13	—	1	27	6	1	10	6	—	24	4
b.	2	9	4	1	24	7	1	8	6	—	23	1
2) in den übrigen Theilen des Kreises Paderborn und in den Kreisen Büren, Warburg und Höxter a.	2	7	11	1	23	6	1	7	8	—	22	8
b.	2	4	6	1	20	10	1	5	9	—	21	6
3) im Kreise Wiedenbrück, im Amte Brackwede nebst Isselhorst des Kreises Bielefeld und im Kreise Halle jedoch mit Ausschluß des Amts Werther, der Gemeinden Borgholzhausen, Winkelshütten, Barnhausen, Wichlinghausen, Berghausen und Kleekamp im Amte Borgholzhausen und der Gemeinden Amshausen, Ascheloh und Eggeberg im Amte Halle . . . . . a.	2	18	10	1	28	1	1	18	7	—	29	11
b.	2	14	11	1	25	2	1	16	2	—	28	5
4) im Kreise Bielefeld ohne das Amt Brackwede nebst Isselhorst und in den vorstehend (ad 3) ausgeschlossenen Theilen des Kreises Halle . . a.	2	14	6	1	24	1	1	16	2	—	25	4
b.	2	10	9	1	21	5	1	13	10	—	24	1
5) im Kreise Herford . . . . . a.	2	13	—	1	22	11	1	14	2	—	24	10
b.	2	9	4	1	20	3	1	11	11	—	23	7
6) im Kreise Minden . . . . . a.	2	13	9	1	22	11	1	11	4	—	24	7
b.	2	10	1	1	20	3	1	9	3	—	23	4
7) im Kreise Lübbecke . . . . . a.	2	16	8	1	24	1	1	15	4	—	26	3
b.	2	12	10	1	21	5	1	13	1	—	24	11

Münster, den 8. December 1857.

Königliche General-Commission.

Jonas.

Digitized by Google

№ 17. Patente betr. 2716. *U. I.*

Dem Nadel-Fabrikanten und Mechaniker Franz Joseph Graf zu Haaren bei Aachen ist unter dem 13. December 1857 ein Patent

auf eine Nähnadelspitz-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 297.)

Minden, den 16. December 1857.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 2.

Minden, den 8. Januar 1858.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 18. Der Schulamts-Candidat Johannes Baeck ist als vierter ordentlicher Lehrer bei dem Gymnasium zu Recklinghausen angestellt worden.

Münster, den 29. December 1857.

№ 19. An dem evangelischen Gymnasium zu Herford ist der erste ordentliche Lehrer Wehner gestorben, und in seiner Statt der 2te ordentliche Lehrer Dr. Maercker in die erste, der dritte ordentliche Lehrer Faber in die 2te ordentliche Lehrerstelle aufgerückt. Die erledigte dritte Stelle kommt demnächst durch Wahl des Gymnasial-Curatoriums zur Wiederbesetzung.

Münster, den 31. December 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 20. 1067. I. K. Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1858 in Kraft tritt.

Berlin, den 10. December 1857.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

gez. v. Raumer.

Vorstehendes Publicandum bringen wir hierdurch mit der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß, daß die neue Auflage der Arznei-Taxe pro 1858 durch alle Buchhandlungen des Inlands zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Minden, den 23. December 1857.

№ 21. 1857. N. I. Die erledigte Schulstelle zu Stahle haben wir dem Lehrer Joseph Billerbeck zu Schweckhausen provisorisch übertragen.

Minden, den 23. December 1857.

Digitized by Google

№ 22. 1945. N. I. Die erledigte Schulstelle zu Schweckhausen haben wir dem seitherigen Hülfslehrer zu Stahle August Gründer provisorisch verliehen.

Minden, den 23. December 1857.

№ 23. 1365. S. I. Dem Gutspächter Otto Bobbert zu Driburg ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld zu übernehmen.

Minden, den 19. December 1857.

Bekanntmachung.

№ 24. Die mit einem jährlichen Gehalte von 100 Thalern verbundene Kreis-Thierarzt-Stelle für den Bezirk Siegen-Wittgenstein ist erledigt. Bewerbungs-Gesuche um diese Stelle sind unter Beifügung des Fähigkeits-Zeugnisses als Kreis-Thierarzt, eines Sittenzeugnisses und des Curriculum vitae binnen 4 Monaten portofrei an uns einzureichen.

Arnsberg, den 24. December 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gedruckt bei J. G. G. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 3.

Minden, den 15. Januar 1858.

Bekanntmachung

betreffend

den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

[10] Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen. № 25.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Robiling. Guenther.

Digitized by Google

1194. h. II. Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse die Steuer-Kassen zu Herford, Bielefeld, Lübbecke, Halle, Rheda, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter von uns mit der Ersatzleistung für die bei denselben einzureichenden Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehns-Kassen-Scheine vom 15. April 1848 beauftragt worden sind.

Minden, den 4. Mai 1857.

Königliche Regierung.
Peters.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 26. Das 65. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1857 enthält:

Nr. 4811. Allerhöchster Erlaß vom 26. October 1857, betreffend die Bestätigung des Reglements der Pommerschen Landschaft von 1781, revidirt von den in den Jahren 1847, 1850 und 1857 gehaltenen General-Landtagen.

Das 67. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 4817. Allerhöchster Erlaß vom 16. November 1857, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse des Kreises Rummelsburg wegen Erhöhung des Zinsfußes von vier auf fünf Procent für die nach dem Privilegium vom 1. Juni 1854 auszufertigenden Kreischaussee-Obligationen.

Nr. 4818. Allerhöchster Erlaß vom 5. December 1857, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts zur Durchführung der Retablissementspläne für die Stadt Memel und Vorstadt Litte.

Nr. 4819. Verordnung, betreffend die Großherzoglich Sächsischen und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaschen Kassen-Anweisungen. Vom 21. December 1857.

Nr. 4820. Verordnung, betreffend das Verbot der Zahlungsleistung mittelst ausländischer Banknoten und ähnlicher Werthzeichen. Vom 28. December 1857.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 27.

Der Herr Bischof von Münster hat das durch den Tod des Landdechanten und Pfarrers von Droste-Senden zu Lembeck erledigte Ehren-Canonikat an dem hiesigen Domstifte dem Landdechanten und Pfarrer Brockelmann zu Orsoy im Dekanate Xanten, Kreis Geldern, verliehen.

Münster, den 5. Januar 1858.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 28.

Durch den am 30. v. M. erfolgten Tod des Pfarrers Zur Nieden ist die Pfarrstelle bei der evandelischen Gemeinde zu Dahl, Diöcese Hagen, zur Erledigung gekommen, und wird dieselbe nach Ablauf des Gnadenjahres durch Wahl der Gemeinde-Vertretung kirchenordnungsmäßig wieder besetzt werden.

Münster, den 11. December 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 29.
Personal-Chronik.
16. B. E. J. I.

Der vormalige Kreisschreiber Landgraf ist zum Kreis-Secretair ernannt und ihm die bisher commissarisch verwaltete Kreis-Secretair-Stelle bei dem Königlichen Landraths-Amte des Kreises Bielefeld definitiv verliehen worden.

Minden, den 12. Januar 1858.

№ 30.
3724. g. II.

Mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12. October pr. wird den Eingesessenen des Rentamts Minden und Herford hierdurch bekannt gemacht, daß der Supernumerarius Müller am 9. und 16. Januar, am 6., 13. und 20. Februar und am 6., 13. und 20. März c. in Minden, und am 4. und 11. Januar, am 15. und 27. Februar und am 8. und 22. März in Herford zur Besprechung in Domainen-Angelegenheiten anwesend sein wird.

Minden, den 8. Januar 1858.

№ 31.
Den Schluß der Jagd betreffend.
I. 17. P. T.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmung im §. 18. des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850 und auf die Bekanntmachung vom 3. Januar 1836 (Amts-Blatt pro 1836, Seite 17) setzen wir den Termin für den Schluß der Jagdzeit, welche durch unsere Bekanntmachung vom 15. August v. J. eröffnet wurde, auf den 31. d. M. hierdurch fest.

Minden, den 9. Januar 1858.

Digitized by Google

№ 32. 1383. S. I. Dem Hauptmann a. D. Rinteln zu Altenbecken ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld zu übernehmen.

Minden, den 31. December 1857.

№ 33. 1402. S. I. Dem Kaufmann Ludwig Gerlach zu Lübbecke ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar zu übernehmen.

Minden, den 31. December 1857.

№ 34. 1402 S. I. Die dem Gastwirth G. Marmelstein von uns unterm 9. März 1851 Nr. 632 U. I. ertheilte Concession zur Uebernahme einer Agentur der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar ist in Folge Verziehens desselben von Lübbecke nach Herford erloschen.

Minden, den 31. December 1857.

№ 35. 2418. L. a. I. Dem Gastwirth Carl Vogler zu Herzebrock ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld zu übernehmen.

Minden, den 6. Januar 1858.

№ 36. 5. S. I. Dem Auctions-Commissair Dücker in Höxter ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" in Cöln zu übernehmen.

Minden, den 8. Januar 1858.

№ 37. 6. L. a. I. Dem Schreiber Wulfmeyer zu Petershagen ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin zu übernehmen.

Minden, den 8. Januar 1858.

№ 38. 1440. I. M. Die wiedereröffnete evangelische Schule zu Nieheim haben wir dem Schulamts-Candidaten Ferdinand Heinrich Albert Bollens aus Höxter provisorisch übertragen. Minden, den 5. Januar 1858.

№ 39. 1440. M. I. Der Pfarrverweser Herr Böttner zu Marienmünster ist zur Ertheilung des Unterrichts an der evangelischen Schule zu Marienmünster ermächtigt worden.

Minden, den 5. Januar 1858.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

In Bezugnahme des durch die Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 31. December 1853 amtsblattlich mitgetheilten Verzeichnisses der Uebergangs-Straßen für den Verkehr mit den einer Uebergangsabgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen zwischen Hannover und den angrenzenden Vereins-Staaten, so wie der an diesen Straßen bestehenden Hebe- und Abfertigungsstellen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die an der Uebergangsstraße von Northausen nach Göttingen belegene Hannoversche Hebe- und Abfertigungsstelle vom 1. d. M. an von Herzberg nach dem der Grenze näher belegenen Orte Barbis verlegt worden ist. № 40.

Münster, den 6. Januar 1858.

Der Provinzial-Steuer-Director
Göring.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn für den Monat December 1857.

Ernannt sind: der Appellationsgerichts-Rath Herzbruch zum Geheimen Justiz- und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium und der Referendarius Topp zum Gerichts-Assessor. № 41.

Pensionirt ist, vom 1. April 1858 ab: der Geheime Justiz- und Appellationsgerichtsrath Mark und ist demselben zugleich der Charakter als Geheimer Ober-Justiz-Rath verliehen worden.

Versetzt ist: der Kreisrichter Bessel zu Halle in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Bielefeld.

Angestellt ist: der Gerichts-Assessor Kinkel als Kreisrichter beim Kreisgerichte zu Halle.

Paderborn, den 2. Januar 1858.

Bekanntmachung.

Das vergangene Jahr, welches sich bekanntlich durch eine ungewöhnlich große Anzahl von Bränden auszeichnete, hat auch der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät große Opfer auferlegt, und es sind bedeutende außerordentliche Mittel № 42.

Digitized by Google

erforderlich, um die unverhältnißmäßig große Summe der Brand-Vergütungen zu decken.

Die verheerenden Brände zu Ramsdorf, Vreden und Olfen im Regierungs-Bezirk Münster, zu Hegensdorf, Wewelsburg, Germete, Bredenborn, Boerden und Warburg im Regierungs-Bezirk Minden, und zu Udorf, Wilgersdorf und Oestereiden im Regierungs-Bezirk Arnsberg, wodurch im Ganzen an 390, bei der Provinzial-Feuer-Societät versicherte, Gebäude total eingeäschert resp. beschädigt wurden, haben allein eine Entschädigung von 181,000 Thlr. in Anspruch genommen.

Die Ursache dieser Calamität, wovon übrigens auch die meisten Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften empfindlich heimgesucht worden, hat wohl zunächst ihren Grund in der so lange angehaltenen Hitze des vorigen Sommers, und der dadurch entstandenen Dürre, sowie in dem Wassermangel, der in vielen Fällen das Löschen eines entstandenen Feuers ganz unmöglich machte. — Seit Menschen-Gedenken ist denn auch in einem Jahre nicht so häufig Kunde eingetroffen von nah und fern stattgefundenen Feuersbrünsten wodurch Städte und Dörfer in Asche gelegt, und Tausend von Familien ihres Obdachs und ihrer Habe beraubt worden.

Es leuchtet ein, daß bei solchen ungewöhnlichen, außer aller Berechnung liegenden Brandunglücken, die ordentliche Jahres-Einnahme der Provinzial-Feuer-Societät zur Zahlung der Vergütungen nicht ausreichen kann, und deshalb die Leistungen der Associirten leider in hohem Maaße in Anspruch genommen werden müssen.

Bei vorurtheilsloser Einsicht läßt jedoch wohl der Umstand, daß die aufzubringenden außerordentlichen Mittel ausschließlich nur den Zweck haben, die Spuren der vielen Brandunglücke, soweit dies durch Wiederherstellung der eingeäscherten Gebäude möglich, zu verwischen, und daß die Associirten das Opfer, welches von ihnen verlangt wird, sich gegenseitig bringen, den Druck verschmerzen, der eine solche bedeutende Anstrengung der Leistungskraft allerdings nothwendig zur Folge haben muß.

Die Brand-Vergütungen des vorigen Jahres, welche übrigens für die in den letzten Tagen des vergangenen Monats abgebrannten Gebäude noch nicht definitiv haben regulirt werden können, betragen annähernd:

im Regierungs-Bezirk Münster	71,363	Thlr.	10	Sgr.	10	Pf.
„ „ Minden	153,058	„	24	„	4	„
„ „ Arnsberg	199,803	„	7	„	4	„
zusammen	424,225	Thlr.	12	Sgr.	6	Pf.

Dazu kommen die übrigen Ausgaben, und zwar an Spritzen, Prämien, Reparaturkosten, Vergütungen für Schäden, welche durch die Löschungs-Maaßregeln entstanden, Taxationskosten,

Latus	424,225	Thlr.	12	Sgr.	6	Pf.

Digitized by Google

Transport	424,225	Thlr.	12	Sgr.	6 Pf.
Gehälter und Büreaukosten, Hebe-Prozente der Steuer-Empfänger, Remunerationen der Ortsbehörden ꝛc. mit circa	18,000	Thlr.	—	Sgr.	— Pf.
so daß die Ausgabe im Ganzen ungefähr die Summe von	442,225	Thlr.	12	Sgr.	6 Pf.
erreicht.					
Die Gesammt-Einnahme pro 1857 an Beiträgen, Bankzinsen ꝛc. beträgt dagegen nur	155,848	"	13	"	4 "
und stellt sich mithin ein Deficit von . . .	286,376	Thlr.	29	Sgr.	2 Pf.
heraus.					

Dasselbe erreicht etwa das Doppelte der ordentlichen Beiträge pro 1857, und es wird daher auf Grund des §. 28. des Feuer-Societäts-Reglements, und mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidiums ein extraordinairer Beitrag pro 1857 zum doppelten Betrage des ordentlichen Beitrages, und zwar zu folgenden Sätzen hierdurch ausgeschrieben:

von 100 Thaler Versicherung in Klasse	I.	2 Sgr.
"	II.	3 "
"	III.	5 "
"	IV.	8 "
"	V.	13 "
"	VI.	15 "
"	VII.	16 "

Für die in den ersten vier Klassen versicherten, 20 Ruthen von fremden Gehöften entfernt liegenden Gebäude erleiden diese Sätze einen Rabatt-Abzug von 25 Procent und stellen sich also von 100 Thaler:

in Klasse I.	zu	1 Sgr.	6 Pf.
" II.	"	2 "	3 "
" III.	"	3 "	9 "
" IV.	"	6 "	— "

Die pro 1858 neu hinzugetretenen, und noch hinzutretenden Mitglieder zahlen den extraordinairen Beitrag pro 1857 nicht, sondern nur die einfache Jahres-Prämie.

Die Erhebung des extraordinairen Beitrages wird möglichst schon im künftigen Monat beginnen.

Um den Associirten soviel als thunlich Erleichterung zu verschaffen, kann auf Verlangen gestattet werden, den Beitrag ratenweise in verschiedenen Empfangs-Terminen bis zum Monat Juli d. J. zu zahlen. Unbemittelten Debenten wird auf Ansuchen angemessener Ausstand bewilligt werden.

Uebrigens darf die Direction hoffen, daß, so groß auch die Anforderung ist,

Digitized by Google

welche unter den vorliegenden Umständen an die Mitglieder der Societät gestellt werden muß, und so sehr selbige auch zum Nachtheil der Letzteren ausgebeutet werden mag, das Vertrauen zu diesem Institut sich in dem Maaße mehren werde, als die Ueberzeugung sich Bahn bricht, daß die Provinzial-Feuer-Societät nur das Interesse und die Wohlfahrt ihrer Mitglieder im Auge hat, keinerlei andere Zwecke verfolgt, unpartheiisch und stets prompt ihre Verpflichtungen erfüllt, und den Associirten sowohl als den Hypotheken-Gläubigern eine Sicherheit gewährt, wie sie keine andere Gesellschaft zu bieten im Stande ist.

Wie sehr die Theilnahme an der Societät sich bis jetzt gemehrt hat, beweiset das Ergebniß des vergangenen Jahres, für welches, soweit sich jetzt schon hat feststellen lassen, die Summe des hinzugekommenen Versicherungs-Capitals nach Abzug der Abgänge über 3,500,000 Thaler beträgt.

Münster, den 8. Januar 1858.

Westphälische Provinzial-Feuer-Societäts-Direction.
v. Beesten.

Gedruckt bei J. G. E. Brunè in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 4.

Minden, den 22. Januar 1858.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 1. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1858 enthält: № 43.

Nr. 4821. Allerhöchster Erlaß vom 6. Januar 1858, betreffend die Beauftragung Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen mit der ferneren Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften.

Nr. 4822. Erlaß Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen vom 7. Januar 1858, die fernere Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften betreffend.

Das 2. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1858 enthält:

Nr. 4823. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Usedom-Wolliner Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 30. November 1857.

Nr. 4824. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Bestätigung eines ferneren Nachtrages zu dem Statute der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft vom 21. December 1857.

Bekanntmachung,

betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

[1] Mit Bezug auf unsere Bekantmachungen vom 29. April und 9. September № 44.
v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle diejenigen, welche

Digitized by Google

Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangsscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere oder den Regierungs-Haupt-Kassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Spezialkassen behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 45. Die Prüfung der Lehrlinge im Hufbeschlage betreffend.

Die zufolge meiner Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. August c. am 28. September c. zu Münster und am 2. October c. zu Soest abgehaltenen Prüfungen der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge haben nachfolgendes Ergebniß geliefert:

Zu Münster hatten sich 19 Lehrlinge zu der Preisbewerbung gemeldet; von diesen sind nebst dem Fähigkeits-Zeugnisse zur Ausübung des Hufbeschlages an Prämien zuerkannt worden:

1)	dem	Anton Jansen aus Füchtorf	6 Thlr.
2)	"	Caspar Schnetteler aus Hüsten	5 "
3)	"	Wilhelm Fischer aus Egeln bei Magdeburg . . .	5 "
4)	"	Friedrich Tombrock, gebürtig aus Rottuln und wohnhaft zu Rorel	5 "
5)	"	Theodor Vinnemann aus Werth	5 "
6)	"	Ferdinand Eppinghoff aus Schöppingen	3 "
7)	"	Heinrich Heitbreder aus Bielefeld	3 "
8)	"	Bernhard Heinrich Hövener aus Herford	3 "

Digitized by Google

9) dem Friedrich Becks aus Telgte . . . . . 3 „
10) „ Bernhard Buck aus Warendorf . . . . . 3 „
11) „ Lucas Helmig, gebürtig aus Saerbeck und wohnhaft zu Telgte . . . . . 3 „
12) „ Friedrich Schneider aus Obernetphen . . . . . 3 „
13) „ Heinrich Storckmann aus Ibbenbüren . . . . . 3 „

Außerdem haben das Fähigkeits-Zeugniß zur Ausübung des Hufbeschlages erhalten:

1) Friedrich Howe, gebürtig aus Tecklenburg und wohnhaft zu Burgsteinfurt,
2) Wilhelm Gerding aus Drensteinfurt,
3) Caspar Werscher aus Ascheberg,
4) Wilhelm Huschke, gebürtig aus Münster, und wohnhaft zu Westerwinkel,
5) Heinrich Hülsbusch aus Senden, wohnhaft zu Mauritz,
6) Joseph Schiedmayer aus Münster.

Zu Soest hatten sich 13 Lehrlinge zur Prüfung gemeldet; von diesen sind nebst dem Fähigkeits-Zeugnisse zur Ausübung des Hufbeschlages an Prämien zuerkannt worden:

1) dem Leopold Langenscheid aus Borgeln 8 Thlr. 20 Sgr.
2) „ Caspar Kersting aus Soest . . . 8 „ 20 „
3) „ Heinrich Lentze aus Stirpe . . . 8 „ 20 „
4) „ Friedrich Petersmann aus Brakel . 6 „ — „
5) „ Bernhard Hacheney aus Wickede . 6 „ — „
6) „ Heinrich Trockel aus Störmede . . 6 „ — „
7) „ Ludwig Riepe aus Anröchte . . . 6 „ — „

Außerdem haben das Fähigkeits-Zeugniß zur Ausübung des Hufbeschlags erhalten:

1) Conrad Müller aus Gesecke,
2) Franz Riepe aus Büren.

Unter den Meistern hatten:

a. bei der Prüfung zu Münster der Thierarzt Stentrup hier,
b. bei der Prüfung zu Soest der Schmiedemeister Caspar Kersting daselbst,

die meisten und tüchtigsten Lehrlinge gestellt, was hier anerkennend erwähnt wird.

Münster, den 29. December 1857.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 46. H. I. U. F. Dem Bauführer Johann Wilhelm Mölle hierselbst ist durch Erlaß Sr. Excellenz des Herrn Handelsministers vom 5. d. M. die Zulassung zum selbstständigen Betriebe des Steinhauer- (Steinmetz-) Gewerbes auf Grund des §. 46. der Gewerbeordnung ausnahmsweise ertheilt worden.

Minden, den 11. Januar 1858.

№ 47. 5. S. I. Dem Auctions-Commissarius Dücker zu Höxter ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen. Minden, den 8. Januar 1858.

№ 48. 6. S. I. Dem Friseur H. Weber junior zu Höxter ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen. Minden, den 8. Januar 1858.

№ 49. 20. L. a. I. Der Kaufmann Heinrich Hülsemann hierselbst hat die ihm übertragene Agentur der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig, niedergelegt.

Die demselben unterm 30. November 1855, Nr. 2503 C. I., ertheilte Concession wird daher für erloschen erklärt.

Minden, den 11. Januar 1858.

№ 50. 2224. L. a. I. Dem Kaufmann Louis Arens zu Höxter ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen. Minden, den 14. Januar 1858.

№ 51. 101. L. a. I. Dem Rentmeister W. Hartmann zu Lübbecke ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt zu übernehmen.

Minden, den 14. Januar 1858.

№ 52. 101. L. a. I. Der Kaufmann G. H. Pohlmeyer hat die ihm übertragene Agentur der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt niedergelegt. Die demselben unter'm 15. Juni 1857, Nr. 1655 C. U. I., ertheilte Concession wird daher für erloschen erklärt. Minden, den 14. Januar 1858.

№ 53. Beförderung von Auswandern. 3018. P C. U. I. Von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist dem Schiffsmakler Hermann Danelsberg in Bremen auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 7. Mai 1853 die Erlaubniß ertheilt worden, das Geschäft der Be-

Digitized by Google

förderung von Auswanderern direct nach den an der Ostküste Nord-Amerikas belegenen Häfen, nach St. Francisco und nach Adelaide in Süd-Astralien, innerhalb der Preußischen Staaten zu betreiben.

Die dem Schiffsmakler Fr. Wilh. Bödeker jun. in Bremen ertheilt gewesene Concession zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern ist dagegen durch den Tod des ꝛc. Bödeker erloschen, und in Folge dessen auch die den Agenten desselben ertheilten Concessionen.

Minden, den 13. Januar 1858.

Polizei-Verordnung,

betreffend

die Beaufsichtigung der Hunde.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850, §. 11., über die Polizei-Verwaltung, verordnen wir zur Ergänzung der Amtsblatts-Verordnung vom 13. August 1854 (Amtsblatt 1854, Seite 314) wie folgt: № 54. 2964. P. I.

§. 1.

Jeder Eigenthümer eines Hundes, resp. Derjenige, welchem die Aufsicht über einen solchen obliegt, ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß Fußgänger, Reiter, Fuhrwerke und Vieh durch den Hund weder verfolgt, noch belästigt werden, und daß auch in anderer Weise Niemand durch den Hund an seiner Person oder seinem Eigenthume Schaden erleide. Insbesondere darf Niemand seine Hunde in Feldern, Wiesen und Holzungen aufsichtslos umher laufen lassen.

§. 2.

Wer dem §. 1. zuwider handelt, verfällt in 1 bis 5 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 3.

Außerdem kommen die Vorschriften in §. 64.—67., Tit. 16, Theil II., des Allgemeinen Landrechts, welche also lauten, zur Anwendung:

§. 64.—67., Tit. 16., Th. II., A. L.-R.

§. 64. Niemand darf auf fremden Jagdrevieren Hunde laufen lassen, die nicht mit einem Knüppel, welcher sie an der Aufsuchung und Verfolgung des Wildes hindern, versehen sind.

§. 65. Ungeknüppelte gemeine Hunde, ingleichen Katzen, die auf Jagdrevieren

Digitized by Google

herumlaufen, kann jeder Jagdberechtigte tödten, und der Eigenthümer muß das Schußgeld bezahlen.

§. 66. Wenn Jagd- oder Windhunde, während der von einem Jagdberechtigten auf seinem Reviere angefangenen Jagd, blos überlaufen: so können sie nicht getödtet, sie müssen aber sofort zurückgerufen werden.

§. 67. Wenn Jagdhunde nicht mit Vorsatz an der Grenze gelöst worden, sondern nur von ungefähr über die Grenze gelaufen sind: können sie aufgefangen, und müssen dem Eigenthümer, gegen Entrichtung eines Pfandgeldes von Acht Groschen für das Stück zurückgegeben werden.

Minden, den 8. Januar 1858.

№ 55. 1954. I. N. Die erledigte zweite Lehrerinstelle an der katholischen Mädchenschule zu Büren haben wir der Schulamts-Candidatin Margaretha Spanken aus Paderborn provisorisch übertragen.

Minden, den 8. Januar 1858.

№ 56. 17. c. II. Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im III. Quartal vorigen Jahres bei unserer Hauptkasse eingezahlten Domainen-, Veräußerungs- und Ablösungsgelder sind am 7. d. M. den betreffenden Specialkassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden.

Minden, den 13. Januar 1858.

№ 57. Betrifft die Anstellung forstversorgungsberechtigter Jäger. 64. b. II. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 7. October 1844 (Amtsblatt pro 1844, pag. 351) bestimmen wir auf Grund höherer Anordnung Folgendes:

Wenn ein Inhaber des Forstversorgungsscheins vom Stande der gemeinen Jäger eine ihm angetragene Förster- oder Forstaufseherstelle ablehnt, und nach Verlauf eines Jahres, von der ersten Aufforderung ab gerechnet, bei der Ablehnung einer ihm wieder angetragenen Förster- oder Forstaufseherstelle beharrt, so wird durch die Königliche Inspection der Jäger und Schützen seine Absetzung von der Forstversorgungsliste erfolgen. — Auf die Inhaber des Forstversorgungsscheins vom Stande der Feldwebel und Oberjäger findet dieses erst nach der dritten, jedesmal binnen Jahresfrist erfolgten Ablehnung Anwendung.

Minden, den 14. Januar 1858.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Von den Königlichen Ministerien für die Finanzen und die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist nachgelassen, daß den Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen bis auf Weiteres gestattet sein soll, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer gehörigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Kasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. № 58.

Indem wir dieses, mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 14. November v. J. wegen der ausgelooften und am 1. April c. zurückzuzahlenden Rentenbriefe, zur Kenntniß der Betheiligten bringen, bemerken wir zugleich, daß die besonders beizufügende Quittung in nachstehender Art zu fassen ist:

Quittung.

Die Valuta für nachstehend bezeichnete ausgelooste Rentenbriefe, als:

1) Lit. Nr. über . . . Thlr.

zusammen mit Thlr.

(Buchstäblich)

von der Königlichen Rentenbank-Kasse zu Münster baar erhalten zu haben, wird bescheinigt.

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

Münster, den 8. Januar 1858.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

Digitized by Google

№ 59. Patente betr. 80. U. 1.

Dem Werkführer Friedrich Biesing in Aachen ist unter dem 6. Januar 1858 ein Patent

auf einen Mechanismus an Feinspinn-Maschinen zur selbstthätigen Regulirung der Bewegung des Streckwerks in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf nach einander folgende Jahre für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 7.)

Minden, den 9. Januar 1858.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 5.

Minden, den 29. Januar 1858.

Bekanntmachung,

3te Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

№ 60.

In der am gestrigen Tage angefangenen und heute beendigten öffentlich stattgehabten 3ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 1700 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September 1857 gezogenen 17 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den baaren Betrag der Prämien

vom 1. April d. J. ab

in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I., Nr. 3 bis 8, über die Zinsen vom 1. April 1857 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche es vorziehen, die Prämien bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen, können die Schuldverschreibungen zu diesem Behufe vom 1. März d. J. ab an dieselbe einreichen, um dort, gegen auf die Staatsschulden-Tilgungskasse lautende Quittung, den Betrag vom 1. April zu erheben.

Uebrigens können wir uns so wenig als die Staatsschulden-Tilgungskasse in einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung einlassen, und werden dergleichen Eingaben nicht angenommen, sondern ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden.

Aus bereits früher verlooften und gekündigten Serien, und zwar von

Digitized by Google

Ser. 29, 607, 924, 1279, 1328, 1356, 1418, 1441 und 1496 (1. Verloosung 1856) und
„ 42, 55, 79, 169, 180, 182, 211, 245, 316, 390, 391, 411, 443, 469, 542, 715, 722, 765, 815, 855, 863, 1209 und 1403 (2. Verloosung 1857),

sind viele Schuldverschreibungen (von Series 924 sämmtliche 100 Stück) bis jetzt noch nicht realisirt, und es werden daher die Inhaber derselben mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 16. Januar und 15. September 1856 zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Robiling. Guenther.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 61. Nachdem die unterm 6. August 1846 bekannt gemachten Aufnahme-Bedingungen für die Provinzial-Irren-Anstalt zu Marsberg theilweise eine Abänderung erfahren haben, sind dieselben einer Revision unterworfen worden und werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die Provinzial-Irren-Anstalt zu Marsberg ist zur Aufnahme der heilbaren, so wie der gemeingefährlichen und der gänzlich Hülfs- und aufsichtslosen unheilbaren Irren beiderlei Geschlechts, zunächst aus der Provinz Westphalen bestimmt, ohne daß, soweit es der Raum gestattet, die Bewohner anderer Provinzen des Preußischen Staats oder Ausländer von ihr ausgeschlossen sind.

§. 2.

Da die Erfahrung aller Irren-Anstalten gelehrt hat, daß die Hoffnung auf völlige Wiederherstellung der Kranken mit der längeren Dauer der Krankheit rasch und ganz entschieden abnimmt, so gilt bei der Aufnahme der zu einem Heilversuche für die Anstalt bestimmten Irren als Regel, daß nur solche Kranken, deren Anmeldungs-Gesuch innerhalb des ersten Jahres nach ihrer Erkrankung eingeht, in die Heilanstalt aufgenommen werden.

§. 3.

Zur Aufnahme ist bei den Kranken der Provinz Westphalen die Genehmigung der betreffenden Königlichen Regierung, bei Auswärtigen die des Ober-Präsidenten erforderlich. Die Aufnahme-Gesuche für Bewohner der Provinz sind an die Orts-Behörde der Heimath des Kranken, und von dieser an den Director der Anstalt, für Auswärtige aber unmittelbar an den Director der Anstalt zu richten. Im Aufnahme-Gesuche muß die für die Kranken in Anspruch genommene Verpflegungsklasse genau angegeben, und demselben der vorgeschriebene, durch die Ortspolizei-Behörde und den behandelnden Arzt ausführlich beantwortete und vollzogene Fragebogen beigefügt werden.

Digitized by Google

§. 4.

Ist der Kranke zur Aufnahme in die Anstalt geeignet, so erfolgt die Einberufung des Kranken bei Bewohnern der Provinz durch die betreffende Behörde, bei Auswärtigen durch den Director der Anstalt.

Um die Verzögerung der Ablieferung des Kranken an die Anstalt zu hindern, bestimmt bei Bewohnern der Provinz die Direction der Anstalt den Tag, bis zu welchem spätestens der Kranke der Anstalt übergeben, und von dem ab jedenfalls das Verpflegungsgeld berechnet werden muß, während Auswärtige es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn bei verzögerter Ankunft des Kranken über den Raum anderweit verfügt ist und deshalb die Aufnahme verweigert werden muß.

§. 5.

Ohne vorher erfolgte Genehmigung dürfen Auswärtige gar nicht und von den Bewohnern der Provinz ausnahmsweise nur solche tobsüchtige und gemeingefährliche Kranke, deren Bewachung in ihrem Wohn- und Aufenthaltsorte ohne dringende Gefahr nicht thunlich ist, aufgenommen werden und zwar auch dann nur in dem Falle, wenn jene Kranken mit einer von zweien Aerzten ausgestellten Bescheinigung, „daß aus diesen Gründen die unverzügliche Absendung des Kranken nöthig sei,“ und mit dem obenbemerkten Fragebogen von dem betreffenden Landrath der Anstalt zugewiesen werden, widrigenfalls ohne alle Ausnahme die Aufnahme des Kranken verweigert werden muß.

§. 6.

Die Verpflegungssätze betragen:

A. Bei der Normalverpflegung:
   a. für unvermögende Kranke der Provinz, bei denen die Zahlung aus Armen-, Gemeinde- oder anderen öffentlichen Kassen erfolgt 32 Thlr.;
   b. für zahlungsfähige Kranke der Provinz 50 Thlr.;
   c. für Auswärtige 170 Thlr.

B. Bei Beköstigung am Mitteltische:
   a. für Kranke der Provinz 136 Thlr.;
   b. für Auswärtige 225 Thlr.

C. Bei Beköstigung am ersten Tische:
   a. für Kranke der Provinz 200 Thlr.;
   b. für Auswärtige 500 Thlr.

Die Normalverpflegung (Klasse A.) ist für die ärmere Volksklasse berechnet; der Mitteltisch (B.) entspricht dem guten bürgerlichen Haushalte; die erste Beköstigung und Verpflegung (C.) den Bedürfnissen der höheren Stände.

§. 7.

Für diese Verpflegungssätze werden den Kranken Beköstigung, ärztliche Behandlung, Arznei, Wartung, Theilnahme an den Unterhaltungsmitteln, Betten und Reinigung der Bett- und Leibwäsche zu Theil. Die unter A. a. bezeichneten Kranken erhalten für den Satz von 32 Thlr. auch vollständige Kleidung, während alle Uebrigen ihre Bekleidung und Leibwäsche selbst zu stellen haben. Auf Verlangen

Digitized by Google

wird indeß auch bei Kranken der Verpflegungs-Klasse A. eine den gewöhnlichen Verhältnissen entsprechende Kleidung gegen eine jährliche Vergütung von 16 Thlr. 15 Sgr. bei den männlichen und 14 Thlr. bei den weiblichen Irren von der Anstalt besorgt.

§. 8.

Den unter A. a. bezeichneten Kranken muß außer einer vollständigen Bekleidung wenigstens noch ein neues Hemde und ein Paar Strümpfe auf die Reise mitgegeben werden. Alle übrigen Kranken müssen mit der erforderlichen Kleidung und Leibwäsche versehen sein und muß darüber dem Director ein genaues Verzeichniß zugestellt werden. Kein Kranker darf Geld, Pretiosen, scharfe Instrumente und Feuerzeuge bei sich führen.

§. 9.

Von allen Auswärtigen und den selbstständigen, zu Hause nicht besteuerten Kranken der Provinz muß außerdem noch die Klassen- und Communalsteuer entrichtet werden und sind davon lediglich die unter A. a. bezeichneten unvermögenden Kranken der Provinz ausgeschlossen.

§. 10.

Von den Angehörigen gewünschte, besondere nicht zur tarifmäßigen Verpflegung gehörige Verabreichungen müssen nach Berechnung der Anstalt besonders vergütet werden. Zur Beschaffung derselben muß ein verhältnißmäßiger Vorschuß eingezahlt werden. Wird ein eigener Wärter von den Angehörigen gewünscht, oder von dem Director der Anstalt für unumgänglich nothwendig erachtet, so werden dafür mit Einschluß der Beköstigung monatlich 8 ⅓ Thlr. besonders berechnet.

§. 11.

Die Verpflegungs-, Bekleidungs- und Wartungskosten müssen für Auswärtige halbjährlich, für Kranke der Provinz halb- oder vierteljährlich *vorausgezahlt*, die besonderen Verabreichungen aber auf die darüber ergehende Berechnung an den Inspector der Anstalt kostenfrei eingezahlt werden.

Zahlungs-Termine für die Verpflegungsgelder sind, der 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October. Das Verpflegungsgeld vom Tage der Aufnahme des Kranken in die Anstalt ab (§. 4.) bis zum nächsten Zahlungs-Termine wird besonders berechnet und berichtigt.

§. 12.

Zahlungspflichtige, welche mit der Zahlung länger, als vier Wochen im Rückstande bleiben, haben außerdem 4 Procent Verzugs-Zinsen zu entrichten, wozu sie sich durch Unterzeichnung eines besonderen Reverses vor der Aufnahme des Kranken verpflichten müssen. Die Berechnung der Verzugs-Zinsen geschieht in der Art, daß bei vierwöchentlicher Ueberschreitung des Fälligkeits-Termins von den Quartal-Raten 4 Procent für ¼ Jahr, und wenn die Verpflegungskosten noch fernere 3 Monate im Rückstande bleiben, für ½ Jahr u. s. w. eingezogen werden. Die Vollziehung des Reverses durch den Zahlungspflichtigen, so wie die Zahlungsfähigkeit, muß amtlich beglaubigt werden. Sofern die Verpflegungsgelder aus Armen-, Gemeinde oder anderen öffentlichen Kassen erfolgen, wird zunächst der Rendant persönlich als

Digitized by Google

Zahlungs-Pflichtiger betrachtet und hat derselbe deshalb auch den Revers mit zu unterzeichnen.

§. 13.

Wird ein Kranker entlassen oder von seinen Angehörigen zurückgenommen, so werden die zu viel gezahlten Verpflegungsgelder vom letzten Tage des Monats, in welchem die Entlassung erfolgt ist, zurückgezahlt.

§. 14.

Stirbt ein Kranker, so trägt bei denjenigen, welche die Normal-Verpflegung erhalten (Klasse A.), die Anstalt alle Beerdigungskosten. Dagegen gebühren ihr die Verpflegungsgelder bis Ende des Quartals, in welchem der Kranke gestorben ist. Bei den Kranken der übrigen Verpflegungsklassen sind die Angehörigen zur Tragung der Beerdigungskosten selbst verpflichtet, und werden deshalb die Verpflegungsgelder nur bis zu Ende des Sterbemonats berechnet.

§. 15.

Sehr wünschenswerth ist es, daß jedem Kranken ein Begleiter mitgegeben werde, welcher über dessen Verhältnisse vor und während der Krankheit vollständige Auskunft zu geben vermag. Verwerflich und schädlich ist es, den Kranken über den Ort seiner Bestimmung zu täuschen, weshalb der Kranke in jedem Falle, wenn es vorher nicht geschehen ist, durch den Begleiter vor seiner Entfernung die volle Wahrheit erfahren muß. Trug und Täuschung ist schädlicher, als selbst die Anwendung von Gewalt, welche übrigens durch kluges und entschiedenes Auftreten meist vermieden werden kann.

Weiblichen Kranken ist, falls keiner der nächsten Angehörigen sie begleitet, auch eine weibliche Begleitung mitzugeben.

§. 16.

Jeder Kranke muß binnen drei Wochen nach ergangener Aufforderung des Directors aus der Anstalt wieder abgeholt werden. Nach Ablauf dieser Frist hat die Anstalt das Recht, den betreffenden Kranken oder Genesenen auf Kosten des Säumigen in die Heimath zurückzuschicken.

Münster, den 12. Januar 1858.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 62. Die Aufnahme-Prüfungen für die katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien der Provinz betreffend.

Diejenigen Jünglinge und Jungfrauen, welche sich der diesjährigen Aufnahme-Prüfung für ein katholisches Lehrer- oder Lehrerinnen-Seminar zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bei dem betreffenden Seminardirector in herkömmlicher Weise vor dem 15. März c. anzumelden.

Münster, den 14. Januar 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 63. 93. P. I.

[1] Nachdem die dem Ludwig Nolte zu Doberg ertheilt gewesene Concession zur Uebernahme einer Agentur zur Beförderung von Auswanderern für das Haus

Digitized by Google

Pokrantz & Comp. erloschen ist, werden in Gemäßheit des §. 14. des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen (Amtsblatt pro 1853, Seite 349 ff.), alle diejenigen Personen, welche aus den von dem ꝛc. Nolte vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben bestellte Caution von 300 Thlr. Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese innerhalb zwölf Monaten, und spätestens bis zum

1. Februar 1859

bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungs-Rath von Carow hierselbst, schriftlich anzumelden, und solche innerhalb 6 Monaten vom Tage der Anmeldung ab gerechnet, bei dem Königlichen Kreis-Gerichte zu Herford zur Entscheidung anhängig zu machen.

Nach Ablauf obigen Termins erfolgt, sofern keine Ansprüche erhoben sind, die Rückgabe der Caution an den ꝛc. Nolte.

Minden, den 13. Januar 1858.

№ 64. 36. S. I. Dem Kanzlei-Gehülfen J. A. Waldeyer zu Borgentreich ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld zu übernehmen.

Minden, den 13. Januar 1858.

№ 65. 142. P. I. Dem Auctions-Commissair Cramer in Herford ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania“ in Stettin zu übernehmen.

Minden, den 18. Januar 1858.

№ 66. 121. L. a. I. Dem Kleinhändler Wilhelm Zummwinkel zu Gütersloh ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ zu übernehmen.

Minden, den 19. Januar 1858.

№ 67. 121. L. a. I. Der Kleinhändler Johann Friedrich Zummwinkel zu Gütersloh hat die ihm übertragene Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ niedergelegt. Die demselben unter'm 8. November 1855, Nr. 2329. C. I., ertheilte Concession wird daher für erloschen erklärt.

Minden, den 19. Januar 1858.

№ 68. 28. K. I. Bei Gelegenheit der in letzter Zeit vorgenommenen Apotheken-Visitationen haben sich mehrere mitunter wichtige ärztliche Recepte gefunden, welche mit Bleistift geschrieben waren. Da eine dergleichen Schrift in der Regel die, namentlich bei einem Recepte durchaus erforderliche Deutlichkeit nicht besitzt, auch nicht haltbar ist und leicht verwischt wird, was letzteres schon beim Hintragen des Recepts nach der Apotheke geschehen kann, so sehen wir uns zur Verhütung des auf diese Art mög-

Digitized by Google

licherweise entstehenden Nachtheils veranlaßt, die Herren Aerzte, Wundärzte und Thierärzte unseres Departements hierdurch gemessenst aufzufordern, sich nur der Tinte bei Abfassung ihrer Recepte zu bedienen und dieselben überhaupt recht leserlich und deutlich auf haltbares Papier von angemessener Größe zu schreiben.

Von etwaigen wider Erwarten noch fernerhin vorkommenden Zuwiderhandlungen haben die Herren Apotheker dem Physikus ihres Kreises Anzeige zu machen, und ist von dem Letztern darüber an uns zur weitern Veranlassung zu berichten.

Minden, den 18. Januar 1858.

№ 69. 34. M. I.

Dem Seminaristen Georg August Christian Carl Stiller aus Northeim im Königreich Hannover ist mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle in dem hiesigen Regierungsbezirke ertheilt worden.

Minden, den 15. Januar 1858.

№ 70. 2. I. M. O.

Der Candidat der Theologie Witte aus Elberfeld ist in Stelle des mit Tode abgegangenen Pfarrverwesers Sielermann zu Beverungen vorläufig und bis auf Weiteres zur Ertheilung des Schulunterrichts an die evangelischen Kinder der dortigen Stadt und Umgegend ermächtigt worden.

Minden, den 15. Januar 1858.

№ 71. 30. I. M.

In Stelle des zurückgetretenen Hülfslehrers Joh. Heinr. Adalb. Rubien haben wir die durch den Abgang der Elementarlehrerin Beyer erledigte vierte Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Borgholzhausen dem bisherigen Privatlehrer Schulamts-Candidaten Heinrich Berthold Brakemann aus Bünde provisorisch verliehen. Minden, den 19. Januar 1858.

Bekanntmachungen.

№ 72. Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse.

[2] In dem am 14. vorigen Monats stattgefundenen Termine zur Ausloosung von Schuld-Verschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind nachbemerkte Nummern aufgerufen:

1) Neun Stück über 500 Thlr.:
   Nr. 459, 764, 913, 942, 1395, 1627, 2498, 8064 und 8477.
2) Sieben Stück über 400 Thlr.:
   Nr. 1505, 2113, 2177, 3523, 3742, 4872 und 5589.
3) Sechs Stück über 300 Thlr.:
   Nr. 300, 1556, 2692, 3848, 3917 und 8776.
4) Sieben Stück über 200 Thlr.:
   Nr. 1832, 3762, 5610, 5968, 6903, 8081 und 8178.
5) Elf Stück über 100 Thlr.:
   Nr. 2410, 2617, 3082, 3770, 4444, 4602, 4901, 6337, 6658, 6929 und 7898.

Digitized by Google

6) Zehn Stück über 50 Thlr.:
Nr. 1847, 2322, 3967, 4034, 7333, 7673, 7965, 8366, 9017 und 9033.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooseten Schuld-Verschreibungen dieselben mit der Aufforderung, den Kapital-Betrag vom 1. Juli 1858 ab in Empfang zu nehmen, und zwar nach ihrer Wahl:

a. im Geschäfts-Locale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatze hierselbst, des Vormittags von 9 bis 12 Uhr, sofort gegen Auslieferung der Original-Schuld-Verschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder
b. bei der Königlichen Steuer-Kasse Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der an dieselbe in coursfähigem Zustande geschehenen Uebergabe der Original-Verbriefungen, gegen Rücklieferung der von gedachter Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangs-Bescheinigung.

Ueber die gezahlte Kapital-Valuta muß außerdem von den Präsentanten der Schuld-Verschreibungen eine besondere Quittung ausgestellt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen in Empfang genommen werden können.

Mit dem 30. Juni 1858 hört die Verzinsung der vorbezeichneten Schuld-Verschreibungen auf und müssen daher mit denselben zugleich die nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie VI., Nr. 2, 3 und 4 über die Zinsen pro 1858/60 zurückgegeben werden, widrigenfalls der Betrag für die etwa fehlenden Coupons an der Kapital-Valuta gekürzt wird.

Auf Uebersendung der Geldbeträge an Privatpersonen mit der Post dürfen die genannten beiden Kassen sich nicht einlassen.

Von den in früheren Terminen ausgelooseten Schuld-Verschreibungen sind die nachstehend verzeichneten bis jetzt noch nicht eingelöset:

1) aus dem Verloosungs-Termine vom 22. Februar 1848
Nr. 3459 über 50 Thlr.;
2) desgleichen vom 21. December 1852
Nr. 4767 über 100 Thlr.;
3) desgleichen vom 20. December 1854
Nr. 5687 über 500 Thlr. und
Nr. 5429 über 400 Thlr.;
4) desgleichen vom 20. Juni 1855
Nr. 115 über 100 Thlr.;
5) desgleichen vom 19. December 1855
Nr. 1604 über 400 Thlr. und
Nr. 3482 über 50 Thlr.;
6) desgleichen vom 14. Mai 1856
Nr. 3761 über 300 Thlr.,
Nr. 5013 und 7304 über je 100 Thlr.,

Nr.

Digitized by Google

Nr. 1248, 2599, 3054, 3475, 4710, 5736 und 7122 über 50 Thlr. jede,
Nr. 694 und 8834 über je 25 Thlr.;

7) desgleichen vom 14. November 1856
Nr. 1263, 5992 über je 500 Thlr.,
Nr. 1560, 1780 über je 300 Thlr.,
Nr. 2187 über 200 Thlr.,
Nr. 4965, 8424, 8746 über je 50 Thlr.,
Nr. 1515, 4612 und 8470 über je 25 Thlr.

Die Inhaber derselben werden aufgefordert die Valuta dafür zu erheben.

Münster, den 7. December 1857.

Königliche Direction der Rentenbank.
v. Hartmann.

№ 73. Ueber die Frage, unter welchem Datum die Verjährung durch eine die Eröffnung der Untersuchung betreffende Handlung der Polizei-Anwaltschaft oder Staats-Anwaltschaft für unterbrochen zu achten, wird die nachstehende Entscheidung des Königlichen Ober-Tribunals zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Paderborn, den 20. Januar 1858.

Der Ober-Staats-Anwalt
v. Beughem.

Die in der Untersuchungssache wider N. N. wegen einfachen Holzdiebstahls über die Verfügung des Criminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn vom 1. September d. J. vom Königlichen Ober-Staats-Anwalt mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers geführte Beschwerde vom 9. September und 6. October d. J., wird nach geschehener Einsicht der Acten:

in Erwägung, daß nach §. 20. des Gesetzes über den Holzdiebstahl vom 2. Juni 1852 der einfache Holzdiebstahl in drei Monaten verjährt;

daß nach §. 339. des Strafgesetzbuches jeder Antrag oder jede sonstige Handlung der Staats-Anwaltschaft, sowie jeder Beschluß und jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung betrifft, die Verjährung unterbricht;

daß hiernach die Unterbrechung der Verjährung zwar nicht erst in dem Augenblicke eintritt, wo ein Antrag des Staats-Anwalts bei dem Gerichte eingeht, daß aber nur eine nach außen in die Erscheinung tretende Handlung der Staats-Anwaltschaft zur Unterbrechung der Verjährung geeignet ist, so daß nicht die am 6. Juli geschehene Abfassung des Antrages des Polizei-Anwalts auf Einleitung des Strafverfahrens gegen den Ange-

Digitized by Google

klagten, sondern erst dessen Absendung Seitens des Polizei-Anwalts an das Gericht geeignet war, die Verjährung zu unterbrechen;

daß der Polizei-Anwalt zu N. N. in seiner Erklärung vom 2. d. M. nicht behauptet hat, und aus der von ihm eingeforderten Prozeß-Liste sich nicht ergiebt, daß dieser bei der Gerichts-Commission daselbst am 16. Juli eingegangene Straf-Antrag vom 6. Juli von ihm vor dem 16. Juli abgesandt worden sei, mit dem 15. Juli aber die dreimonatliche Verjährung des am 15. April verübten Holzdiebstahls vollendet war, die Einleitung der Sache also durch die Verfügung der Königlichen Gerichts-Commission zu N. N. vom 17. Juli mit Recht abgelehnt, und die hierüber geführte Beschwerde mittelst Verfügung des Criminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn vom 1. September mit Recht zurückgewiesen worden ist,

hiermit zurückgewiesen.

Berlin, den 26. November 1857.

Königliches Ober-Tribunal.

An
den Königlichen Ober-Staats-Anwalt
zu
Nr. 56/57. Cr. II. B. Paderborn. Nr. 602. Cr. II.

№ 74. Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst. 4. D. Pr. C.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen und denen, so weit sie dem Regierungsbezirke Arnsberg angehören, bestimmungsmäßig freisteht, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster oder Minden bestehenden Königlichen Departements-Commissionen zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste anzumelden, ist ein Termin auf den 1. März d. J. festgesetzt, zu welchem sich die Aspiranten Morgens um 9 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude einzufinden haben.

Die Anmeldungs-Gesuche müssen, bei Vermeidung der Ausschließung, spätestens 14 Tage vor dem Termine bei uns eingehen und mit folgenden Zeugnissen begleitet sein:

1) dem Geburtsscheine;
2) den Schulzeugnissen;
3) der Einwilligung der Eltern resp. des Vormundes, unter Uebernahme der Verpflichtung zur Bestreitung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten während des Dienstjahrs;
4) der Bescheinigung der Ortsbehörde über die diesseitige Staatsangehörigkeit.

Minden, den 7. Januar 1858.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

von Gordon. Klingholz.

Digitized by Google

Für die Beschälzeit pro 1858 werden in nachstehenden Orten Hengste des Königlichen Landgestüts zu Warendorf aufgestellt: № 75.

Laufende №	Namen der Beschäl-Stationen.	Anzahl der Beschäler.	Ankunft auf den Stationen.	Abgang von den Stationen.
1	Hesseln	2	den 20. Februar,	den 20. Juni,
2	Enger	2	„ 2. Februar,	„ 31. Mai,
3	Enigloh	2	„ 21. Februar,	„ 19. Juni,
4	Haever	2	„ 22. Februar,	„ 18. Juni,
5	Ober-Mehnen	2	„ 22. Februar,	„ 18. Juni,
6	Fiestel	2	„ 22. Februar,	„ 18. Juni,
7	Lever-Mehnen	3	„ 23. Februar,	„ 17. Juni,
8	Varl	3	„ 23. Februar,	„ 17. Juni,
9	Ströhen	2	„ 23. Februar,	„ 17. Juni,
10	Pr. Clus	2	„ 4. Februar,	„ 29. Mai,
11	Hahlen	2	„ 4. Februar,	„ 29. Mai,
12	Steinheim	2	„ 23. Februar,	„ 17. Juni,
13	Lügde	2	„ 5. März,	„ 22. Juni,
14	Hörter	2	„ 5. März,	„ 22. Juni,
15	Brakel	2	„ 23. Februar,	„ 17. Juni,
16	Driburg	2	„ 22. Februar,	„ 18. Juni,
17	Peckelsheim	2	„ 23. Februar,	„ 17. Juni,
18	Warburg	3	„ 23. Februar,	„ 17. Juni,
19	Borgentreich	2	„ 24. Februar,	„ 16. Juni,
20	Lichtenau	2	„ 22. Februar,	„ 18. Juni,
21	Ahden	2	„ 3. März,	„ 24. Juni,
22	Paderborn	3	„ 22. Februar,	„ 18. Juni,
23	Dellbrück	2	„ 21. Februar,	„ 19. Juni,
24	Batenhorst	2	„ 20. Februar,	„ 20. Juni.
	Summa	52		

Warendorf, den 16. Januar 1858.

Der Gestüt-Inspector
Frhrr. v. Brenken.

Digitized by Google

№ 76. Patente betr. 146. U. I.

Das dem Besitzer der Wilhelmshütte, Adolph Mestern zu Wilhelmshütte bei Sprottau, unter dem 13. August 1856 ertheilte Patent

auf eine hydraulische Presse zur Gewinnung des Saftes aus Zuckerrüben durch Pressung und gleichzeitige Maceration, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

Das dem Büreau-Vorsteher A. Glückmann zu Berlin unter dem 23. Januar 1857 ertheilte Einführungs-Patent

auf mechanische Vorrichtungen zum Kämmen und Reinigen von Wollhaaren, Flachsfasern und dergleichen Materialien

ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 13.)

Minden, den 16. Januar 1858.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 6.

Minden, den 5. Februar 1858.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 77. Der bisherige Hülfslehrer Dr Tücking ist zum ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu Coesfeld ernannt.

Münster, den 20. Januar 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 78. Der seitherige Appellationsgerichts-Referendarius Herr Ferdinand von Sothen, ist auf seinen Antrag als Referendarius bei hiesiger Königlichen Regierung angenommen und am gestrigen Tage in sein neues Dienstverhältniß eingeführt worden.

Personal-Chronik. 230. Pr.

Minden, den 28. Januar 1858.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 79. Der verstorbene Sohn des Amtmanns a. D. Herrn Muhl zu Hummelbeck, Kreises Minden, Otto Muhl, hat der evangelischen Schule zu Dützen ein Kapital von 82 Thlr. letztwillig ausgesetzt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

1936. O. a. M. I.

Minden, den 19. Januar 1858.

№ 80. Um die Anträge auf Bewilligung der Erlaubniß zur Translocirung von Leichen nach einem andern Orte Behufs ihrer Beerdigung einer schleunigen Erledigung zuzuführen, haben Se. Majestät der König Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die

Die Ausstellung von Leichenpässen betr. 3145. P. I.

Digitized by Google

Ausstellung der Leichenpässe den Landräthen, welche sich hierzu der von den Regierungen vollzogenen Blanquets zu bedienen haben sollen, übertragen werden könne.

Wir haben die Herren Landräthe unseres Bezirks mit dergleichen Blanquets versehen, und sind jene Anträge an dieselben zu richten.

Wir bemerken dabei Folgendes:

Einem jeden Gesuche um Gewährung der Erlaubniß zu einem Leichentransporte muß ein Todtenschein, welcher von dem Arzte des Gestorbenen, unter genauer Angabe des Namens und Standes des Todten, der Krankheit an welcher er gestorben, und des Todestages, auszustellen ist, so wie eine Erklärung desselben Arztes darüber, daß dem Transporte der Leiche sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, beigefügt sein.

Leichentransporte aus Orten, wo ansteckende Krankheiten epidemisch herrschen, sind während der Dauer der Epidemie unbedingt nicht zu gestatten.

Jede zu transportirende Leiche muß in einem gut verpichten Sarge, der außerdem noch in einen möglichst luftdichten Kasten eingesetzt ist, eingeschlossen sein. Dem Transport muß in der Regel ein zuverlässiger Begleiter mitgegeben werden, welcher dahin zu verpflichten ist, daß die Leiche unterwegs von dem Wagen auf dem sie gefahren wird, ohne Noth nicht abgeladen werde, daß dieser Wagen auf etwaigen Stationen wo möglich auf einem abgesonderten Platze im freien aufgestellt und an dem Beerdigungsorte selbst unmittelbar zu der Begräbnißstelle geführt werde. Hinsichtlich des Leichentransports auf Eisenbahnen wird auf die Bestimmung des §. 36. Abschnitt C. des Betriebs-Reglements für die Staats-Eisenbahnen ꝛc. vom 18. Juli 1853 Bezug genommen.

Minden, den 20. Januar 1858.

№ 81. 124. D. G. I. Die Hörter-Nieheim-Schoeneberger Kreisstraße ist nach erfolgter Vollendung dem Verkehr übergeben und findet auf derselben auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10. April 1854 die Chausseegeld-Erhebung nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 statt.

Es wird an Chausseegeld gehoben:

1) in Ovenhausen für 1½ Meile,
2) „ Bredenborn „ 1½ „
3) „ Pömbsen „ 1 „

Minden, den 25. Januar 1858.

Digitized by Google

№ 82.
66. K. I.

Es ist mehrfach zur Sprache gekommen, daß die Apotheker beim Wechsel der Gehülfen mitunter die vorschriftsmäßige Anzeige an die Kreis-Physiker versäumt, und dieselbe, auch namentlich bei der Annahme ausländischer Apotheker-Gehülfen, nicht gemacht haben.

Wir bringen daher die von uns dieserhalb erlassene Bestimmungen und insbesondere unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 21. September 1849 (Amtsblatt 1849, S. 228), wonach kein ausländischer Gehülfe in eine Preußische Apotheke eintreten darf, bis er sich der Gehülfen Prüfung vor einem diesseitigen Kreis-Physikus unterzogen hat, in Erinnerung, und sind etwaige fernere Zuwiderhandlungen uns durch die Physiker zur weiteren Veranlassung anzuzeigen.

Minden, den 24. Januar 1858.

№ 83.
93. P. I.

[2] Nachdem die dem Ludwig Nolte zu Doberg ertheilt gewesene Concession zur Uebernahme einer Agentur zur Beförderung von Auswanderern für das Haus Pokrantz & Comp. erloschen ist, werden in Gemäßheit des §. 14. des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen (Amtsblatt pro 1853, Seite 349 ff.), alle diejenigen Personen, welche aus den von dem ꝛc. Nolte vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben bestellte Caution von 300 Thlr. Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese innerhalb zwölf Monaten, und spätestens bis zum

1. Februar 1859

bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungs-Rath von Carow hierselbst, schriftlich anzumelden, und solche innerhalb 6 Monaten vom Tage der Anmeldung ab gerechnet, bei dem Königlichen Kreis-Gerichte zu Herford zur Entscheidung anhängig zu machen.

Nach Ablauf obigen Termins erfolgt, sofern keine Ansprüche erhoben sind, die Rückgabe der Caution an den ꝛc. Nolte.

Minden, den 13. Januar 1858.

№ 84.
108. L. a. I.

Dem Privatschreiber Philipp Hollmann zu Rietberg ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt zu übernehmen. Minden, den 20. Januar 1858.

Digitized by Google

№ 85. 126. U. G. I. Dem bisherigen Zimmergesellen Johann Heinrich Culemann in Brakwede, Kreises Bielefeld, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.

Minden, den 20. Januar 1858.

№ 86. 127. U. G. I. Dem bisherigen Zimmergesellen Conrad Böddeker aus Istrup, Kreises Höxter, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.

Minden, den 20. Januar 1858.

№ 87. 77. E. I. In Stelle dreier mit dem Schlusse des vergangenen Jahres nach Ablauf der Amtsperiode ausgeschiedener Magistrats-Mitglieder sind von der Stadt-Verordneten-Versammlung der Stadt Bielefeld die Kaufleute Adolph Coesfeld jun., Theodor Tiemann und Franz von Laer zu Mitgliedern des Magistrats zu Bielefeld für eine 6jährige Amtsdauer gewählt und von uns in der gedachten Eigenschaft bestätigt worden.

Minden, den 21. Januar 1858.

№ 88. 58. K. I. Dem Apotheker erster Klasse, Johann Paul Reiß aus Stammeln bei Cöln, ist die Concession zur Fortführung der von ihm von dem Apotheker Eduard Kobbé zu Peckelsheim, Kreises Warburg, käuflich erworbene Apotheke ertheilt worden.

Minden, den 22. Januar 1858.

№ 89. 136. U. I. Der Post-Expediteur Brekenkamp in Versmold ist für das Amt Versmold zum außergerichtlichen Auctions-Commissair ernannt worden.

Minden, den 26. Januar 1858.

№ 90. 1896. II. b. Der bisherige Königliche Förster Weulbier ist zum Königlichen Revierförster ernannt und demselben die bisher schon interimistisch von ihm versehene Revierförsterstelle zu Carlsbrunn in der Oberförsterei Neuenheerse definitiv übertragen worden.

Minden, den 23. Januar 1858.

Bekannt-

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 91. Zufolge Reſcripts des Herrn Juſtizminiſters vom 20. d. M. iſt dem Rechts-Anwalt Groppe zu Hörter die nachgeſuchte Entlaſſung von ſeinen Aemtern als Rechts-Anwalt bei dem Kreisgerichte zu Hörter und als Notar im Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts ertheit worden.

Paderborn, den 25. Januar 1858.

Königliches Appellations-Gericht.

№ 92. Zur Vermeidung der für die Gerichts-Eingeſeſſenen und ſonſtigen Intereſſenten möglicher Weiſe entſtehenden Gefahr und Nachtheile, wenn ſie die zu den gerichtlichen oder vormundſchaftlichen Depoſitorien abzuliefernden Gelder nicht unmittelbar in das gerichtliche Depoſitorium, ſondern einer einzelnen Gerichtsperſon zahlen, wird unter Bezugnahme auf unſere bereits früher deshalb erlaſſene Bekanntmachung vom 9. November 1824 hiermit Folgendes wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Alle diejenigen Perſonen, welche zum gerichtlichen Depoſitorio gehörige Gelder abzuliefern haben, können ſolche niemals einer einzelnen Gerichtsperſon mit Sicherheit zahlen, ſondern jede Zahlung dieſer Art muß, wenn ſie die Zahlungspflichtigen von ihrer Verbindlichkeit befreien ſoll, in Gegenwart derjenigen drei Perſonen, die von dem Gerichte als Verwalter des Depoſitorii bekannt gemacht ſind, erfolgen. Auch muß von dieſen drei Perſonen die Quittung über die geleiſtete Zahlung ausgeſtellt werden.

Die Namen dieſer drei Perſonen ſind bei jedem Gerichte öffentlich durch einen beſtändig am ſchwarzen Brette befindlichen Aushang bekannt gemacht, ſo daß dieſe Namen ein jeder Intereſſent zu jeder Zeit daſelbſt finden kann.

§. 2.

Sämmtlichen Untergerichten unſers Bezirks wird die im §. 2. unſerer früheren Bekanntmachung enthaltene Beſtimmung in Erinnerung gebracht, wonach jede Veränderung in der Perſon der Depoſitarien durch Aushang am ſchwarzen Brette bekannt gemacht, dieſer Aushang beſtändig dort befindlich ſein und jedesmal Abſchrift deſſelben eingereicht werden muß, und werden diejenigen Gerichte, bei denen eine

Digitized by Google

solche Veränderung erfolgt, die Abschrift des Aushangs uns aber noch nicht mitgetheilt ist, zu deren unverzüglicher Einsendung aufgefordert.

Paderborn, den 26. Januar 1858.

Königliches Appellations-Gericht.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn für den Monat Januar 1858.

№ 93. Entlassen aus dem Justizdienste auf ihren Antrag sind: der Rechts-Anwalt und Notar Groppe zu Höxter und der Referendarius Leopold Joseph Blome.

Versetzt sind: der Kreisrichter Wex zu Gütersloh an das Kreisgericht zu Halle und der Kreisrichter Kinkel in Halle an das Kreisgericht zu Bielefeld mit der Function als Einzelrichter bei der Gerichts-Commission in Gütersloh.

Ernannt sind: der Referendarius Ernst Wilhelm Heyland zum Gerichts-Assessor und die Auskultatoren Friedrich Wilhelm Gockel und Heinrich Bachmann zu Referendarien.

Zugelassen ist: der Rechts-Candidat Joseph Schlüter aus Warburg als Auskultator.

Angestellt ist: der ehemalige Sergeant und bisherige Hülfsbote Friedrich Wilhelm Opitz als Gerichtsbote und Executor bei dem Kreisgerichte zu Bielefeld, und zwar mit der Function bei der Gerichts-Deputation in Rietberg.

Gestorben sind: die Kreisgerichtsboten und Executoren Küster in Paderborn und Kruse in Minden.

Paderborn, den 1. Februar 1857.

Königliches Appellations-Gericht.

Digitized by Google

Liste

№ 94.

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staatspapiere im Rechnungs-Jahre 1857 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staatsschuldscheine.

№	№	№	№	№	№	№	№
Lit. B.	Lit. F. à 100 ℛ			Lit. G. à 50 ℛ		Lit. H. à 25 ℛ	
à 500 ℛ	23566	81345	171350	1538	36765	11233	39799
15371	41316	84407	173796	13806	41028	12624	62177
	44318	123446	173798	15206	48860	16160	
Lit. D.	44320	133468	180629	18681	49690	20438	
à 300 ℛ	41322	138841	184533	20635		21540	
3511	44323	154419	191127	20936		21545	
Lit. E.	44362	154420	214895	22018		21546	
à 200 ℛ	57719	151512	215063	24260		23049	
14487	80239	161907		28362		33388	
	81021	165606		34175		39798	

II. Kurmärkische Schuldverschreibungen.

Lit. A. à 1000 ℛ	Lit. B. à 500 ℛ	Lit. G. à 50 ℛ
1777	204	1819
	781	1820
	1036	2717

III. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Lit. A. à 1000 ℛ	Lit. C. à 100 ℛ		Lit. D. à 50 ℛ	Lit. E. à 20 ℛ
	2245	35263		
574	18481		4518	10186
	18482		16223	
			16224	

Digitized by Google

IV. Stamm-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn à 100 ℛ

№	№	№	№	№
12017	17621	17623	43793	43876

V. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, Ser. II. à 50 ℛ

20999

Berlin den 2. Januar 1858.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

№ 95. Patente betr. 206. U. 1.

Dem Administrator Scabell zu Nienhagen bei Halberstadt ist unter dem 16. Januar 1858 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Säemaschinen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 16.)

Minden, den 25. Januar 1858.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 7.

Minden, den 12. Februar 1858.

Bekanntmachung
betreffend
den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

[11] Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen. № 96.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten. Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Robiling. Guenther.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse die Steuer-Kassen zu Herford, Bielefeld, Lübbecke, Halle, Rheda, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter von uns mit der Ersatzleistung für die bei denselben einzureichenden Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehns-Kassen-Scheine vom 15. April 1848 beauftragt worden sind.

Minden, den 4. Mai 1857.

Königliche Regierung.
Peters.

Digitized by Google

Ueber

№ 97. des Bestandes, des Ab- und Zuganges der Kranken der Provinzial-

	Bestand am 31. December 1856.					Zugang im Jahre 1857.					Ueberhaupt in der				
	Heil- Anstalt.		Pflege- Anstalt.			Heil- Anstalt.		Pflege- Anstalt.			Heil- Anstalt.		Pflege- Anstalt.		
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summa.	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summa.	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summa.
1) a. d. Regbz. Münster	25	11	45	19	100	7	6	7	7	27	32	17	52	26	127
2) „ „ „ Minden	35	19	34	29	117	18	13	6	6	13	53	32	40	35	160
3) „ „ „ Arnsberg	33	37	62	42	174	26	22	13	4	65	59	59	75	46	239
4) vom Militair	2	—	1	—	3	—	—	—	—	—	2	—	1	—	3
5) aus anderen Provinz.	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
6) aus dem Auslande	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Im Ganzen	96	67	143	90	396	51	41	26	17	135	147	108	169	107	531

Von den am Schlusse des Jahres 1857 in der Anstalt befindlichen Kranken leiden an Tobsucht . . . . . männl. 18, weibl. 22, überh. 40,
„ Wahnsinn und fixen Ideen „ 27, „ 12, „ 39,
„ allgemeinem Wahnsinn . „ 60, „ 40, „ 100,
„ Melancholie . . . . . „ 15, „ 17, „ 32,
„ Verrücktheit . . . . . „ 26, „ 20, „ 46,
„ Blödsinn . . . . . „ 81, „ 43, „ 124,
„ Blödsinn mit Epilepsie . „ 14, „ 8, „ 22.

Im Ganzen männl. 241, weibl. 162, überh. 403.

Minden, den 29. Januar 1858.

Digitized by Google

Präsidiums der Provinz Westphalen.

ſ i ch t

Irren-, Heil- und Pflege-Anstalt zu Marsberg für das Jahr 1857.

Abgang im Jahre 1857.																	Bestand am 31. December 1857.				
Geheilt und gebessert.					Ungeheilt und ungeeignet.					Aus der Heil- in die Pflege-Anstalt.			Gestorben.								
Heil-Anstalt.		Pflege-Anstalt.			Heil-Anstalt.		Pflege-Anstalt.						Heil-Anstalt.		Pflege-Anstalt.			Heil-Anstalt.		Pflege-Anstalt.		
Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summa.	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summa.	Männer	Frauen	Sma.	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summa.	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summa.
5	2	—	—	7	1	—	2	—	3	6	5	11	2	—	4	2	8	18	10	46	24	98
9	7	—	—	16	3	1	1	1	6	5	3	8	6	—	2	1	9	30	21	37	33	121
13	18	—	—	31	2	2	1	2	7	7	4	11	2	2	2	3	9	35	33	72	11	181
1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
28	27	—	—	55	6	3	4	3	16	19	12	31	10	2	8	6	26	84	64	157	98	403

№ 98. Bei der vorschriftsmäßig vorgenommenen Ersatzwahl von zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern der Handelskammer zu Bielefeld sind

I. der Kaufmann Theodor Tiemann zu Bielefeld und
" " Julius Webdigen zu Herford

als Mitglieder, so wie

II. der Kaufmann Adolph Coesfeld zu Bielefeld und
" " Carl Korte zu Herford

als Stellvertreter wiedergewählt worden.

Münster, den 3. Februar 1858.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 99. Die von der Sub-Synode Wesel vollzogene Wahl des Pfarrers Bährens in Gemen zum Synodal-Assessor ist höheren Orts bestätigt worden.

Münster, den 12. Januar 1858.

Digitized by Google

№ 100. Dem Pfarramts-Candidaten Julius Lemcke, bisher zu Mennighüffen, ist von dem Königlichen Ober-Präsidium hier die erledigte Stelle eines evangelischen Hausgeistlichen bei der Provinzial-Irren-Anstalt zu Marsberg verliehen und ist derselbe von uns in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Münster, den 20. Januar 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 101. 201. C. I. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. Februar 1852 — Amtsblatt pro 1852, Seite 22, — bringen wir nachstehend die neueren Bestimmungen des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 19. November v. J. über den Eintritt der Freiwilligen in die Schulabtheilung zu Potsdam mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselben sofort in Kraft treten und die früheren demnach als aufgehoben zu betrachten sind.

Minden, den 29. Januar 1858.

Nachrichten
für diejenigen Freiwilligen,
welche
in die Schul-Abtheilung zu Potsdam eingestellt zu werden wünschen.

1) Die Schul-Abtheilung hat die Bestimmung, Unteroffiziere für die Infanterie des stehenden Heeres auszubilden. Der Aufenthalt in derselben dauert in der Regel drei Jahre.
2) Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in der Schul-Abtheilung an und für sich noch keinen Anspruch, dieselbe hängt vielmehr von der Führung, den erlangten Dienstkenntnissen und dem Eifer jedes Einzelnen ab.
3) die Zöglinge der Schul-Abtheilung stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres, und werden nach ihrem Eintreffen bei der Schul-Abtheilung auf die Kriegs-Artikel verpflichtet.
4) Bei dem einstigen Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht ihnen die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklange stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen nur in ganz besonderen Fällen berücksichtigt werden.
5) Der in die Schul-Abtheilung Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20ste Jahr nicht vollendet haben.

Digitized by Google

6) Er muß mindestens 5 Fuß 2 Zoll groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen und kräftig genug zum Militairdienst sein.

7) Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

8) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

9) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Schul-Abtheilung zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Schul-Abtheilung angerechnet wird.

10) Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Soldat. Ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Schul-Abtheilung das nöthige Putzmaterial anzuschaffen.

11) Wer die Aufnahme in die Schul-Abtheilung wünscht, meldet sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Commando seiner Heimath oder, wer in der Nähe von Potsdam lebt, persönlich beim Commando der Schul-Abtheilung und unterwirft sich einer vorschriftsmäßigen Prüfung, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:
   a. Taufschein,
   b. Führungs-Attest seiner Ortsobrigkeit,
   c. Führungs-Attest seines Lehr- oder Brodherrn,
   d. Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Schul-Abtheilung, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Commando ersetzt werden.

12) Ist die Prüfung erfolgt, so hat der Freiwillige einer möglichst baldigen Entscheidung über seine Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.

13) Die einberufenen Freiwilligen werden alljährlich nur einmal und zwar so abgeschickt, daß sie Anfangs October in Potsdam eintreffen.

14) Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaiger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.

15) Die zur Einstellung in die Schul-Abtheilung für qualificirt erscheinenden Freiwilligen werden durch die Landwehr-Bataillons-Commandos der Schul-Abtheilung zum 1. jeden Monats angemeldet und zwar mittelst des durch die kriegsministerielle Verfügung vom 29. Mai 1844 vorgeschriebenen, für jeden Einzelnen anzufertigenden Nationals, dem das ärztliche Attest beizufügen ist. Sind keine Freiwilligen anzumelden, so hat eine Vacat-Anzeige nicht zu erfolgen.

Berlin, den 19. November 1857.

Das Kriegs-Ministerium.

Digitized by Google

№ 102. 1535. *I. M. N. J.*

Dem Kaufmann Christian Schelp hierselbst, haben wir auf Grund des §. 4. der Staatsministerial-Instruction vom 31. December 1839 vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, die Erlaubniß ertheilt, der unter der Gesellschaft der Freunde hierselbst bestehenden Privat-Unterrichts-Anstalt als Lehrer vorzustehen.

Minden, den 21. Januar 1858.

№ 103. Aufrufung der Ansprüche an die Cautionen des Auswanderungs-Unternehmers Bödeker zu Bremen und dessen Haupt-Agenten Delius zu Versmold. 126. *P. C. U. I.*

Die dem Schiffsmakler Friedrich Wilhelm Bödeker jun. in Bremen ertheilt gewesene Concession zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern ist durch den erfolgten Tod desselben erloschen, und in Folge dessen auch die Concession des Haupt-Agenten des ꝛc. Bödeker, Commerzienrath Delius in Versmold.

In Gemäßheit des §. 14. des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, werden alle diejenigen Personen, welche aus den von dem ꝛc. Bödeker abgeschlossenen und aus den von dem ꝛc. Delius vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften an die von dem Unternehmer Bödeker bestellte Caution von 5000 Thlr., und an die von dem Haupt-Agenten Delius bestellte Caution von 1000 Thlr. Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese innerhalb 12 Monaten, und spätestens bis zum 1. Februar 1859 bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungs-Rath von Carow hierselbst, schriftlich anzumelden, und solche innerhalb sechs Monaten vom Tage der Anmeldung ab gerechnet, bei dem Königlichen Kreisgerichte hierselbst zur Entscheidung anhängig zu machen.

Nach Ablauf obigen Termins erfolgt, sofern keine Ansprüche erhoben sind, die Rückgabe der gedachten Cautionen. Minden, den 23. Januar 1858.

№ 104. 93. *P. I.*

[3] Nachdem die dem Ludwig Nolte zu Doberg ertheilt gewesene Concession zur Uebernahme einer Agentur zur Beförderung von Auswanderern für das Haus Pokrantz & Comp. erloschen ist, werden in Gemäßheit des §. 14. des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen (Amtsblatt pro 1853, Seite 349 ff.), alle diejenigen Personen, welche aus den von dem ꝛc. Nolte vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben bestellte Caution von 300 Thlr. Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese innerhalb zwölf Monaten, und spätestens bis zum

1. Februar 1859

bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungs-Rath von Carow hierselbst, schriftlich anzumelden, und solche innerhalb 6 Monaten vom Tage der Anmeldung ab gerechnet, bei dem Königlichen Kreis-Gerichte zu Herford zur Entscheidung anhängig zu machen.

Nach Ablauf obigen Termins erfolgt, sofern keine Ansprüche erhoben sind, die Rückgabe der Caution an den ꝛc. Nolte.

Minden, den 13. Januar 1858.

Digitized by Google

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13. v. M. (Amtsblatt S. 22/23) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Schiffsmakler Hermann Dauelsberg zu Bremen für sein Geschäft der Beförderung von Auswanderern den Commerzienrath C. W. Delius zu Versmold zu seinem Haupt- und General-Agenten bestellt hat, und dieser von uns als solcher bestätigt ist. № 105. 335. P. I.

Minden, den 4. Februar 1858.

Der Pensionats-Vorsteherin Marie Anz in Hörter haben wir in Gemäßheit der Ministerial-Instruction vom 31. December 1839, unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, die Erlaubniß ertheilt, im Königlichen Bade Oeynhausen eine Privat-Erziehungs-Anstalt für Mädchen, sowie in Verbindung mit derselben eine, außer der allgemeinen Elementarschulbildung zugleich die Vorbereitung für die obern Klassen höherer Töchterschulen bezweckende, hingegen die diesen Klassen vorzubehaltenden Lehrfächer und Bildungsziele ausschließende Privat-Unterrichts-Anstalt zu errichten. № 106. 63. M. N. I.

Minden, den 27. Januar 1858.

Des Königs Majestät haben dem Rechts-Anwalt Piehl hier für die durch ihn bewirkte Rettung mehrerer Menschen von der Gefahr des Ertrinkens die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen geruht. № 107. 281. L. L. a. I.

Minden, den 2. Februar 1858.

Bekanntmachungen.

[1] Das im Carthauser Kreise, 1¼ Meile von der Stadt Berent und 7 Meilen von Danzig entfernt gelegene Domainen-Vorwerk Sykorczyn von pp. 3430 Morgen pr., auf welchem sich auch eine Brennerei befindet, soll mit den dazu gehörigen Seen, dem Dlugi-, Kniewo- und Gollubie-See, so wie mit dem darauf befindlichen vollständigen Königlichen Inventarium meistbietend veräußert, oder auf 18 Jahre, von Johannis d. J. bis dahin 1876, verpachtet werden. Zu diesem Behufe ist ein Licitations-Termin auf den № 108.

27. April, Vormittags 10 Uhr,

in unserm Regierungs-Conferenz-Gebäude hierselbst vor dem Herrn Regierungs-Rath Oelrichs anberaumt, zu dessen Wahrnehmung Kauf- und Pachtlustige, welche sich über den Besitz des erforderlichen Vermögens auszuweisen im Stande sind, hierdurch eingeladen werden. Für den Fall des Verkaufs ist das Minimum des Kaufgeldes auf 51,580 Thlr. festgesetzt, von welchem der dritte Theil bis zu der um Johanni c. stattfindenden Uebergabe, ein Sechstheil nach Jahresfrist und die verbleibende Hälfte nach 6 Jahren entrichtet werden muß.

Für den Fall der Verpachtung beträgt das Pachtgelder-Minimum

für die ersten sechs Pachtjahre a 1800 Thlr.,
für die zweiten sechs Pachtjahre a 2200 Thlr.,
für die dritten sechs Pachtjahre a 2500 Thlr.

Digitized by Google

Zur Uebernahme der Pacht wird ein Vermögen von mindestens 15,000 Thlr. erfordert, dessen Besitz in dem Licitationstermin nachgewiesen werden muß. Die speciellen Veräußerungs-, Verpachtungs- und Licitations-Bedingungen können jederzeit sowohl auf der Domaine Sykorczyn als in unserer Registratur eingesehen werden. Zur Sicherung für das Pachtgebot ist auf Verlangen eine Caution von 500 Thlr. in dem Licitationstermine zu deponiren.

Danzig, den 23. Januar 1858.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 109. Der Haltestellen-Vorsteher Oske zu Buke ist zum Stations-Vorsteher ernannt und nach Emsbetten versetzt; der Stations-Vorsteher von Gotzhausen zu Emsbetten ist in gleicher Eigenschaft nach Buke versetzt.

Münster, den 30. Januar 1858.

Königliche Direction der Westphälischen Eisenbahn.

№ 110. Patente betr. 260. U. I. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 28. Januar 1858 ein Einführungs-Patent

auf eine Preßvorrichtung für Torf, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 26.)

Minden, den 1. Februar 1858.

(Hierzu eine Beilage.)

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Beilage zum 7. Stück

des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Minden

pro 1858.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Die Grundsteuer-Vertheilung pro 1857 betreffend. 357. o. II.

Den im Grundsteuer-Gesetze vom 21. Januar 1839 enthaltenen Bestimmungen gemäß bringen wir durch die anliegende Nachweisung I. und II. den Gesammt-Catastral-Ertrag aller der Besteuerung unterliegenden Grundstücke, die aufzubringende Grundsteuer-Hauptsumme, den allgemeinen Steuerprocentsatz und den von jedem Regierungs-Bezirke der Provinzen Westphalen und Rheinland aufzubringenden Grundsteuer-Betrag pro 1858 zur allgemeinen Kenntniß, wie solche unter'm 31. October v. J. festgesetzt worden sind.

Es beträgt die von dem hiesigen Regierungs-Bezirk aufzubringende Prinzipal-Grundsteuer	349,758	Thlr.	25	Sgr.	2 Pf.
Hierzu 1½ Procent zu Remissionen . .	5,246	"	11	"	6 "
½ " " Revisionen und Erneuerungen des Catasters	1,748	"	23	"	10 "
Summa der Prinzipal-Grundsteuer und der provinziellen Beischläge	356,754	Thlr.	—	Sgr.	6 Pf.
Dazu noch 3 Procent Hebegebühren . .	10,702	"	18	"	7 "
so daß sich die nach dem Cataster veranlagte Grundsteuer auf . . . . . berechnet.	367,456	Thlr.	19	Sgr.	1 Pf.

Die Nachweisung III. enthält die von jeder Cataster-Gemeinde nach der Heberolle aufzubringende Grundsteuersumme.

Zur Erleichterung der Berechnung einer Steuerquote sind die beiden Tarife IV. und V. beigefügt.

Die Heberollen können bei den Amtmännern resp. Bürgermeistern eingesehen werden.

Minden, den 5. Januar 1858.

Digitized by Google

I. Haupt

der in den westlichen Provinzen für das Jahr 1858 zur Aus

№	Namen der Regierungsbezirke.	Prinzipal-Grundsteuer nach den bestätigten Unterverthei-lungen für das Jahr 1857.			Zugang.		
		ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰
	A. katastrirte Landestheile.						
1	Münster	407758	14	6	—	—	—
2	Minden	350110	27	5	—	—	—
3	Arnsberg	439629	29	3	—	—	—
4	Coblenz	376890	4	8	—	—	—
5	Düsseldorf	638961	29	9	—	—	—
6	Cöln	394325	4	1	—	—	—
7	Trier	298215	23	—	—	—	—
8	Aachen	310162	28	9	—	—	—
	Summa A.	3216055	11	5	—	—	—
	B. Nicht katastrirte Landes-theile.						
1	Minden	149	29	5	—	—	—
2	Trier	26270	10	5	1	17	—
	Summa B.	26420	9	10	1	17	—
	Gesammt-Summa	3242475	21	3	1	17	—

II. Haupt

der Grundsteuer-Contingente in den katastrirten

№	Namen der Regierungsbezirke.	Steuerpflichtiger Catastral-Ertrag									Zur Ausgleichung kommende Prinzipal-Grundsteuer-Contin-gente nach der Haupt-Nachweise Nr. I.		
		von Ländereien			von Gebäuden			zusammen					
		ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰
1	Münster . . .	3062029	7	4	490116	12	—	3552145	19	4	407738	28	7
2	Minden . . .	2643278	8	4	409446	24	—	3052725	2	4	350104	11	10
3	Arnsberg . . .	3291716	24	11	541427	17	—	3833144	11	11	439551	—	2
4	Coblenz . . .	2639992	9	6	647049	19	—	3287041	28	6	376837	29	2
5	Düsseldorf . .	4008141	7	6	1581351	21	—	5589492	28	6	638871	2	3
6	Cöln	2465575	14	7	976949	9	—	3442524	23	7	394194	25	7
7	Trier	2208928	12	10	391827	14	—	2600755	26	10	298096	3	10
8	Aachen . . .	2102143	2	3	605411	1	—	2707554	3	3	310131	13	10
	Ueberhaupt	22421804	27	3	5643579	27	—	28065384	24	3	3215525	25	3

Digitized by Google

Nachweisung

gleichung kommenden Prinzipal-Grundsteuer-Contingente

Abgang.			Mithin beträgt das Prinzipal-Grundsteuer-Contingent für das Jahr 1858		
₰	Sgr	₰	₰	Sgr	₰
19	15	11	407738	28	7
6	15	7	350104	11	10
78	29	1	439551	—	2
52	5	6	376837	29	2
90	27	6	638871	2	3
130	8	6	394194	25	7
119	19	2	298096	3	10
31	14	11	310131	13	10
529	16	2	3215525	25	3
—	—	—	149	29	5
—	—	—	26271	27	5
—	—	—	26421	26	10
529	16	2	3241947	22	1
527	29	2			

Nachweisung

Theilen der westlichen Provinzen für das Jahr 1858.

Prinzipal-Grundsteuer nach der neuen Vertheilung				Mithin ist wegen Veränderung der Catastral-Erträge						Auf das linke Rheinufer treffen:					
Procente des Catastral-Ertrages	Betrag			mehr			weniger			Catastral-Ertrag			Prinzipal-Steuer.		
	₰	Sgr	₰	₰	Sgr	₰	₰	Sgr	₰	₰	Sgr	₰	₰	Sgr	₰
11,1372661729	406978	23	5	—	—	—	760	5	2	—	—	—	—	—	—
	349758	25	2	—	—	—	345	16	8	—	—	—	—	—	—
	439173	16	8	—	—	—	377	13	6	—	—	—	—	—	—
	376605	4	5	—	—	—	232	24	9	2323414	19	4	266199	24	—
	640403	2	7	1532	—	4	—	—	—	2854967	10	10	327101	6	4
	394419	6	10	224	11	3	—	—	—	2333431	7	10	267347	12	11
	297975	15	9	—	—	—	120	18	1	2600755	26	10	297975	15	9
	310211	20	5	80	6	7	—	—	—	2707554	3	3	310211	20	5
	3215525	25	3	1836	18	2	1836	18	2	12820123	8	1	1468835	19	5

Digitized by Google

III. Nachweisung.

über die Vertheilung der Grundsteuer und Beischläge auf die einzelnen Steuer-Empfangs-Bezirke und Catastral-Gemeinden des Regierungs-Bezirks Minden.

Steuer-Jahr 1858.

Bemerkung. Die Hebeprozente für die Prinzipal-Grundsteuer und für die provinziellen Beischläge sind in der Wiederholung zu ersehen.

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Catastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer. ℳ	Sgr.	₰	Provinzielle Beischläge. ℳ	Sgr.	₰	Hebe-Gebühren 3 % ℳ	Sgr.	₰	Gesammt-Grundsteuer. ℳ	Sgr.	₰
		I. Grundsteuer von katastrirten Grundstücken.												
1	Hausberge	Hausberge	591	8	9	11	24	9	18	2	10	621	6	4
		Holzhausen	2867	8	1	57	10	4	87	22	2	3012	10	7
		Holtrup	1106	2	—	22	3	8	33	25	5	1162	1	1
		Veltheim	1179	19	10	23	17	9	36	2	11	1239	10	6
		Eisbergen	2180	29	5	43	18	7	66	22	2	2291	10	2
		Kleinenbremen	1119	25	11	22	11	11	34	8	1	1176	15	11
		Rammen	722	5	11	14	13	4	22	2	11	758	22	2
		Lerbeck	1899	11	2	37	29	8	58	3	7	1995	14	5
		Summa	11666	21	1	233	10	—	357	—	1	12257	1	2
2	Minden	Minden	9047	4	4	180	28	3	276	25	4	9504	27	11
		Hille	3180	4	2	63	18	1	97	9	4	3341	1	7
		Hartum	3546	18	3	70	28	—	108	15	9	3726	2	—
		Summa	15773	26	9	315	14	4	482	20	5	16572	1	6
3	Petershagen	Petershagen	3162	15	4	63	7	5	96	23	4	3322	16	1
		Ovenstädt	1093	8	4	21	26	—	33	13	8	1148	18	—
		Friedewalde	1193	23	8	23	26	3	36	15	10	1254	5	9
		Schlüsselburg	1517	22	6	30	10	9	46	13	3	1594	16	6
		Buchholz	476	19	7	9	16	—	14	17	6	500	23	1
		Summa	7443	29	5	148	26	5	227	23	7	7820	19	5
4	Dützen	Dützen	1279	3	2	25	17	5	39	4	3	1343	24	10
		Barkhausen	854	8	9	17	2	7	26	4	2	897	15	6
		Volmerdingsen	3141	—	9	62	24	7	96	3	6	3299	28	10
		Lübbe	1532	12	6	30	19	5	46	26	10	1609	28	9
		Eickhorst	518	8	10	10	11	—	15	25	10	544	15	8
		Rothenuffeln	1061	7	1	21	6	9	32	14	2	1114	28	—
		Haddenhausen	875	26	2	17	15	7	26	24	—	920	5	9
		Rehme	2736	1	5	54	21	8	83	21	8	2874	14	9
		Summa	11998	8	8	239	29	—	367	4	5	12605	12	1

Digitized by Google

Laufende No.	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Cataſtral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundſteuer.			Provinzielle Beiſchläge.			Hebe-Gebühren 3 %			Geſammt-Grundſteuer.		
			ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰
5	Windheim	Windheim	2303	27	3	46	2	4	70	14	11	2420	14	6
		Neuenknick	1606	—	8	32	3	8	49	4	3	1687	8	7
		Heimſen	1059	17	8	21	5	9	32	12	9	1113	6	2
		Lahde	2185	3	6	43	21	2	66	25	10	2295	20	6
		Frille	3226	22	—	64	16	—	98	22	2	3390	—	2
		Summa	10381	11	1	207	18	11	317	19	11	10906	19	11
6	Levern	Börninghauſen	805	13	8	16	3	4	24	19	4	846	6	4
		Oldendorf	3105	17	11	62	3	4	95	—	11	3262	22	2
		Levern	2724	11	5	54	14	7	83	11	1	2862	7	1
		Dielingen	2343	10	6	46	26	—	71	21	3	2461	27	9
		Alswede	3275	5	5	65	15	1	100	6	7	3440	27	1
		Summa	12253	28	11	245	2	4	374	29	2	12874	—	5
7	Lübbecke	Lübbecke	2708	11	—	54	5	—	82	26	3	2845	12	3
		Gehlenbeck I.	2110	15	8	42	6	4	64	17	5	2217	9	5
		Gehlenbeck II.	1818	23	2	36	11	4	55	19	7	1910	24	1
		Blasheim	2677	24	1	53	16	8	81	28	3	2813	9	—
		Holzhauſen	1232	8	9	24	19	4	37	21	3	1294	19	4
		Oberbauerſchaft	892	20	10	17	25	7	27	9	7	937	26	—
		Hülhorſt	1460	17	3	29	6	4	44	20	10	1534	14	5
		Schnathorſt	2159	12	7	43	5	8	66	2	4	2268	20	7
		Summa	15060	13	4	301	6	3	460	25	6	15822	15	1
8	Rahden	Wehdem	3165	21	8	63	9	5	96	26	1	3325	27	2
		Rahden I.	4497	10	—	89	28	5	137	18	7	4724	27	—
		Rahden II.	2854	15	—	57	2	8	87	10	5	2998	28	1
		Summa	10517	16	8	210	10	6	321	25	1	11049	22	3
9	Bünde	Mennighüffen	2441	—	6	48	24	7	74	20	11	2564	16	—
		Quernheim	1082	26	—	21	19	9	33	4	—	1137	19	9
		Kirchlengern	1395	7	10	27	27	2	42	20	10	1465	25	10
		Bünde	6471	8	9	129	12	9	198	—	8	6798	22	2
		Rödinghauſen	3609	17	—	72	5	9	110	13	7	3792	6	4
		Summa	15000	—	1	300	—	—	459	—	—	15759	—	1

Digitized by Google

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Catastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer.			Provinzielle Beischläge.			Hebe-Gebühren 3 %			Gesammt-Grundsteuer.		
			ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰
10	Enger	Wallenbrück	1756	29	—	35	4	2	53	22	11	1845	26	1
		Spenge	3482	15	8	69	19	6	106	17	—	3658	22	2
		Enger	5814	27	10	116	9	—	177	28	1	6109	4	11
		Summa	11054	12	6	221	2	8	338	8	—	11613	23	2
11	Herford	Herford	4439	—	1	88	23	5	135	25	—	4663	18	6
		Schwarzenmoor	2195	11	11	43	27	3	67	5	4	2306	14	6
		Laar	2940	12	8	58	24	3	89	29	4	3089	6	3
		Löhne	578	25	11	11	17	4	17	21	5	608	4	8
		Hiddenhausen	1861	7	5	37	6	9	56	28	7	1955	12	9
		Bermbeck	873	6	8	17	13	11	26	21	8	917	12	3
		Brake rechts d. Aa	172	24	6	3	13	8	5	8	8	181	16	10
		Summa	13060	29	2	261	6	7	399	20	—	13721	25	9
12	Blotho	Blotho	878	26	10	17	17	4	26	26	9	923	10	11
		Erter	1549	20	5	30	29	8	47	12	10	1628	2	11
		Valldorf	2510	23	8	50	6	6	76	24	11	2637	25	1
		Gohfeld	3086	15	6	61	21	11	94	13	5	3242	20	10
		Summa	8025	26	5	160	15	5	245	17	11	8431	29	9
13	Bielefeld	Bielefeld	5137	2	3	102	22	1	157	6	—	5397	—	4
		Brakwede	3473	3	1	69	13	11	106	8	3	3648	25	3
		Isselhorst	1298	18	9	25	29	3	39	22	1	1364	10	1
		Summa	9908	24	1	198	5	3	303	6	4	10410	5	8
14	Schildesche	Dornberg	2730	16	7	54	18	4	83	16	7	2868	21	6
		Schildesche	5072	18	3	101	13	7	155	6	8	5329	8	6
		Heepen	6952	5	6	139	1	4	212	22	1	7303	28	11
		Jöllenbeck	2590	5	5	51	24	3	79	7	8	2721	7	4
		Summa	17345	15	9	346	27	6	530	23	—	18223	6	3
15	Halle	Halle	3338	23	7	66	23	3	102	5	—	3507	21	10
		Hörste	901	29	9	18	1	2	27	18	1	947	19	—
		Borgholzhausen	5301	8	9	106	—	9	162	6	7	5569	16	1
		Werther	4877	2	2	97	16	3	149	7	2	5123	25	7
		Brockhagen	1375	21	1	27	15	5	42	3	—	1445	9	6
		Steinhagen	933	20	9	18	20	3	28	17	—	980	28	—
		Summa	16728	16	1	334	17	1	511	26	10	17575	—	—

Digitized by Google

Laufende No.	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Catastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer. ℳ	₰	₰	Provinzielle Beischläge. ℳ	₰	₰	Hebe-Gebühren 3 % ℳ	₰	₰	Gesammt-Grundsteuer. ℳ	₰	₰
16	Versmold	Versmold	5176	27	1	103	16	2	158	12	5	5438	25	8
		Bockhorst	1003	28	6	20	2	4	30	21	8	1054	22	6
		Summa	6180	25	7	123	18	6	189	4	1	6493	18	2
17	Rietberg	Kattenstrot	884	12	10	17	20	8	27	1	11	929	5	5
		Avenwedde	1009	13	—	20	5	8	30	26	8	1060	15	4
		Rietberg	2182	16	11	43	19	7	66	23	7	2293	—	1
		Kannitz	1511	28	8	30	7	3	46	7	11	1588	13	10
		Neuenkirchen	2450	27	—	49	—	4	75	—	1	2574	27	5
		Mastholte	1274	20	1	25	14	11	39	—	1	1339	5	1
		Verl	2107	25	1	42	4	8	64	15	—	2214	14	9
		Summa	11421	23	7	228	13	1	349	15	3	11999	21	11
18	Wiedenbrück	Wiedenbrück	1527	12	5	30	16	4	46	22	4	1604	20	11
		Langenberg	1928	24	5	38	17	3	59	—	9	2026	12	5
		Batenhorst	1140	2	1	22	24	—	34	26	7	1197	22	8
		St. Vit	615	20	11	12	9	4	18	25	4	646	25	7
		Lintel	853	1	8	17	1	9	26	3	2	896	6	7
		Rheda	2169	3	10	43	11	4	66	11	5	2278	26	7
		Herzebrock	2963	29	9	59	8	4	90	21	—	3113	29	1
		Gütersloh	2491	8	1	49	24	8	76	7	1	2617	9	10
		Clarholz	1630	18	5	32	19	—	49	26	3	1713	3	8
		Lette	824	12	3	16	14	8	25	6	9	866	3	8
		Summa	16144	13	8	322	26	8	494	—	8	16961	11	—
19	Delbrück	Delbrück	1924	18	6	38	14	9	58	26	10	2022	—	1
		Westenholz	1336	14	4	26	21	9	40	27	—	1404	3	1
		Westerloh	1155	5	5	23	3	3	35	10	4	1213	19	—
		Ostenland	1206	2	10	24	3	8	36	27	2	1267	3	8
		Stuckenbrock	911	20	4	18	7	—	27	26	11	957	24	3
		Hövelhof	985	27	7	19	21	7	30	5	1	1035	24	3
		Summa	7519	29	—	150	12	—	230	3	4	7900	14	4

Digitized by Google

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Catastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer.			Provinzielle Beischläge.			Hebe-Gebühren 3 %			Gesammt-Grundsteuer.		
			ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰
20	Lippspringe	Neuhaus	2551	12	3	51	—	11	78	2	1	2680	15	3
		Lippspringe	2441	25	8	48	25	1	74	21	8	2565	12	5
		Buke	719	2	7	14	11	5	22	—	2	755	14	2
		Schwaney	957	12	11	19	4	5	29	9	—	1005	26	4
		Neuenbeken	1280	6	1	25	18	2	39	5	2	1344	29	5
		Summa	7949	29	6	159	—	—	243	8	1	8352	7	7
21	Paderborn	Paderborn	7809	21	4	156	5	11	238	29	3	8204	26	6
		Kirchborchen	1841	6	9	36	24	9	56	10	3	1934	11	9
		Eggeringsen	841	22	2	16	25	—	25	22	8	884	9	10
		Wewer	875	11	2	17	15	3	26	23	7	919	20	—
		Dahl	867	14	8	17	10	5	26	16	5	911	11	6
		Summa	12235	16	1	244	21	4	374	12	2	12854	19	7
22	Büren	Büren	1497	20	5	29	28	8	45	24	10	1573	13	11
		Brenken	1673	25	9	33	14	4	51	6	7	1758	16	8
		Weiberg	1054	24	7	21	2	11	32	8	4	1108	5	10
		Siddinghausen	476	7	7	9	15	8	14	17	4	500	10	7
		Steinhausen	539	6	5	10	23	7	16	14	11	566	14	11
		Wewelsburg	687	24	7	13	22	8	21	1	5	722	18	8
		Hegensdorf	477	25	3	9	16	8	14	18	9	502	—	8
		Haaren	639	—	—	12	23	4	19	16	8	671	10	—
		Wünnenberg	1259	—	2	25	5	5	38	15	9	1322	21	4
		Fürstenberg	2071	6	5	41	12	9	63	11	4	2176	—	6
		Essentho	281	20	—	5	19	—	8	18	7	295	27	7
		Summa	10658	11	2	213	5	—	326	4	6	11197	20	8
23	Lichtenau	Atteln	1492	19	8	29	25	8	45	20	2	1568	5	6
		Etteln	544	17	8	10	26	9	16	20	—	572	4	5
		Dalheim	580	18	5	11	18	4	17	23	—	609	29	9
		Lichtenau	1796	7	4	35	27	8	54	29	—	1887	4	—
		Asseln	341	6	5	6	24	8	10	13	3	358	14	4
		Iggenhausen	1169	27	8	23	12	—	35	24	—	1229	3	8
		Kleinenberg	568	24	9	11	11	4	17	12	1	597	18	2
		Desdorf	860	9	10	17	6	1	26	9	11	903	25	10
		Westheim	612	29	4	12	7	11	18	22	8	643	29	11
		Summa	7967	11	1	159	10	5	243	24	1	8370	15	7

Digitized by Google

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Cataſtral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundſteuer. ℳ	Sgr	₰	Provinzielle Beiſchläge. ℳ	Sgr	₰	Hebe-Gebühren 3 % ℳ	Sgr	₰	Geſammt-Grundſteuer. ℳ	Sgr	₰
24	Salzkotten	Salzkotten	3147	29	2	62	28	9	96	9	11	3307	7	10
		Verne	1122	16	—	22	13	6	34	10	5	1179	8	11
		Thüle	1055	28	6	21	3	7	32	9	4	1109	11	5
		Boke	2580	21	6	51	18	5	78	29	2	2711	9	1
		Hörſte	1487	9	6	29	22	5	45	15	4	1562	17	3
		Tudorf	1181	8	4	23	18	9	36	4	5	1241	1	6
		Summa	10575	22	—	211	15	5	323	18	7	11110	26	—
25	Borgentreich	Röſebeck	1429	2	2	28	17	5	43	21	11	1501	11	6
		Daſeburg	1215	8	2	24	9	2	37	5	7	1276	22	11
		Bühne	1282	12	3	25	19	5	39	7	3	1347	8	11
		Borgholz	1624	2	3	32	14	5	49	20	11	1706	7	7
		Borgentreich	2008	22	3	40	5	3	61	14	1	2110	11	7
		Großeneder	1279	11	5	25	17	8	39	4	4	1344	3	5
		Eißen	641	26	6	12	25	2	19	19	3	674	10	11
		Summa	9480	25	—	189	18	6	290	3	4	9960	16	10
26	Peckelsheim	Bonenburg	230	15	10	4	18	4	7	1	8	242	5	10
		Dringenberg	807	23	—	16	4	8	24	21	6	848	19	2
		Altenherfe	221	15	11	4	12	11	6	23	5	232	22	3
		Willebadeſſen	1230	14	—	24	18	3	37	19	8	1292	21	11
		Neuenherfe	589	7	3	11	23	7	18	—	11	619	1	9
		Gehrden	1561	4	7	31	6	8	47	23	2	1640	4	5
		Frohnhauſen	460	23	11	9	6	6	14	2	11	484	3	4
		Fölſen	866	10	6	17	9	10	26	15	3	910	5	7
		Helmern	268	20	2	5	11	3	8	6	7	282	8	—
		Peckelsheim	1877	29	1	37	16	9	57	13	11	1972	29	9
		Löwen	704	19	5	14	2	9	21	16	11	740	9	1
		Borlinghauſen	258	23	6	5	5	3	7	27	7	271	26	4
		Summa	9077	27	2	181	16	9	277	23	6	9537	7	5

Digitized by Google

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Cataſtral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundſteuer.			Provinzielle Beiſchläge.			Hebe-Gebühren 3 %			Geſammt-Grundſteuer.		
			ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰
27	Warburg	Warburg Stadt	2914	5	9	58	8	7	89	5	2	3061	19	6
		Warburg Land	1746	19	9	34	28	—	53	13	6	1835	1	3
		Oſſendorf	1084	18	6	21	20	9	33	5	8	1139	14	11
		Scherfede	1293	12	9	25	26	—	39	17	4	1358	26	1
		Hohenwepel	1216	28	1	24	10	2	37	7	2	1278	15	5
		Summa	8255	24	10	165	3	6	252	18	10	8673	17	2
28	Brakel	Beverungen	1379	11	3	27	17	8	42	6	2	1449	5	1
		Bruchhauſen	555	13	4	11	3	3	16	29	11	583	16	6
		Dalhauſen	183	24	—	3	20	4	5	18	8	193	3	—
		Jacobsberg	315	13	—	6	9	3	9	19	7	331	11	10
		Herſtelle	607	9	—	12	4	4	18	17	7	638	—	11
		Tietelſen	342	11	9	6	25	5	10	14	4	359	21	6
		Brakel	7216	7	6	144	9	9	220	24	7	7581	11	10
		Summa	10599	29	10	212	—	—	324	10	10	11136	10	8
29	Hörter	Hörter	3141	20	5	62	25	—	96	4	1	3300	19	6
		Lüchtringen	661	10	2	13	6	9	20	6	10	694	23	9
		Godelheim	1379	9	2	27	17	8	42	6	1	1449	2	11
		Amelunxen	1917	10	7	38	10	3	58	20	3	2014	11	1
		Ovenhauſen	1172	10	4	23	13	5	35	26	3	1231	20	—
		Fürſtenau	1032	24	—	20	19	8	31	18	2	1085	1	10
		Albaren	1480	29	9	29	18	8	45	9	6	1555	27	11
		Böderen	612	2	7	12	7	3	18	21	11	643	1	9
		Summa	11397	27	—	227	28	8	348	23	1	11974	18	9

Digitized by Google

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Catastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Provinzielle Beischläge. Thlr.	Sgr.	Pf.	Hebe-Gebühren 3 % Thlr.	Sgr.	Pf.	Gesammt-Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.
30	Nieheim	Sandebeck	1505	19	—	30	3	5	46	2	2	1581	24	7
		Nieheim	2200	17	7	44	—	4	67	10	2	2311	28	1
		Holzhausen	795	27	3	15	27	7	24	10	8	836	5	6
		Driburg	1558	13	1	31	5	1	47	20	7	1637	8	9
		Pömbsen	2015	21	3	40	9	5	61	20	5	2117	21	1
		Bellersen	1776	13	7	35	15	10	54	10	10	1866	10	3
		Istrup	1189	29	10	23	24	—	36	12	4	1250	6	2
		Summa	11042	21	7	220	25	8	337	27	2	11601	14	5
31	Steinheim	Vörden I.	2109	—	9	42	5	5	64	16	2	2215	22	4
		Vörden II.	1425	28	6	28	15	7	43	18	11	1498	3	—
		Steinheim	5381	25	2	107	19	1	164	20	7	5654	4	10
		Lügde	2533	9	—	50	20	—	77	15	6	2661	14	6
		Sommersell	1579	4	8	31	17	6	48	9	8	1659	1	10
		Summa	13029	8	1	260	17	7	398	20	10	13688	16	6

II. Grundsteuer von nicht katastrirten Grundstücken.

	Hausberge		149	29	5	2	7	6	4	17	—	156	23	11

Digitized by Google

Wiederholung.

№	Steuer-Empfangs-Bezirk.	A. Für die Staatskasse									B. Zu anderen Zwecken, nämlich:															Ueberhaupt.		
		Prinzipal-Grundsteuer.			Hebegebühren von 3 %			Summa A.			a. zum Grundsteuer-Deckungsfonds 1½ %			b. zur Revision und Erneuerung des Catasters ½ %			zusammen a. und b.			an Hebegebühren			Summa B.					
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Haus- a. katastrirt	11666	21	1	350	—	—	12016	21	1	175	—	—	58	10	—	233	10	—	7	—	1	240	10	1	12257	1	2
	berge- b. nicht katastrirt	149	29	5	4	15	—	154	14	5	2	7	6	—	—	—	2	7	6	—	2	—	2	9	6	156	23	11
2	Minden	15773	26	9	473	6	6	16247	3	3	236	18	3	78	26	1	315	14	4	9	13	11	324	28	3	16572	1	6
3	Petershagen	7443	29	5	223	9	7	7667	9	—	111	19	10	37	6	7	148	26	5	4	14	—	153	10	5	7820	19	5
4	Düßen	11998	8	8	359	28	5	12358	7	1	179	29	3	59	29	9	239	29	—	7	6	—	247	5	—	12605	12	1
5	Windheim	10381	11	1	311	13	3	10692	24	4	155	21	8	51	27	3	207	18	11	6	6	8	213	25	7	10906	19	11
6	Levern	12253	28	11	367	18	7	12621	17	6	183	24	3	61	8	1	245	2	4	7	10	7	252	12	11	12874	—	5
7	Lübbecke	15060	13	4	451	24	5	15512	7	9	225	27	2	75	9	1	301	6	3	9	1	1	310	7	4	15822	15	1
8	Rahden	10517	16	8	315	15	10	10833	2	6	157	22	11	52	17	7	210	10	6	6	9	3	216	19	9	11049	22	3
9	Bünde	15000	—	1	450	—	—	15450	—	1	225	—	—	75	—	—	300	—	—	9	—	—	309	—	—	15759	—	1
10	Enger	11054	12	6	331	19	—	11386	1	6	165	24	6	55	8	2	221	2	8	6	19	—	227	21	8	11613	23	2
11	Herford	13060	29	2	391	24	10	13452	24	—	195	27	5	65	9	2	261	6	7	7	25	2	269	1	9	13721	25	9
12	Vlotho	8025	26	5	240	23	3	8266	19	8	120	11	7	40	3	10	160	15	5	4	23	8	165	10	1	8431	29	9
13	Bielefeld	9905	24	1	297	7	11	10206	2	—	148	18	11	49	16	4	198	5	3	5	28	5	204	3	8	10410	5	8
14	Schildesche	17345	15	9	520	11	—	17865	26	9	260	5	7	86	21	11	346	27	6	10	12	—	357	9	6	18223	6	3
15	Halle	16728	16	1	501	25	8	17230	11	9	250	27	10	83	19	3	334	17	1	10	1	2	344	18	3	17575	—	—
16	Versmold	6180	25	7	185	12	9	6366	8	4	92	21	5	30	27	1	123	18	6	3	21	4	127	9	10	6493	18	2
17	Rietberg	11421	23	7	342	19	7	11764	13	2	171	9	10	57	3	3	228	13	1	6	25	8	235	8	9	11999	21	11
18	Wiedenbrück	16144	13	8	484	10	—	16628	23	8	242	5	—	80	21	8	322	26	8	9	20	8	332	17	4	16961	11	—
19	Delbrück	7519	29	—	225	18	—	7745	17	—	112	24	—	37	18	—	150	12	—	4	15	4	154	27	4	7900	14	4
20	Lippspringe	7919	29	6	238	15	—	8158	14	6	119	7	6	39	22	6	159	—	—	4	23	1	163	23	1	8352	7	7
21	Paderborn	12235	16	1	367	2	—	12602	18	1	183	16	—	61	5	4	244	21	4	7	10	2	252	1	6	12854	19	7
22	Büren	10658	11	2	319	22	7	10978	3	9	159	26	3	53	8	9	213	5	—	6	11	11	219	16	11	11197	20	8
23	Lichtenau	7967	11	1	239	—	8	8206	11	9	119	15	4	39	25	1	159	10	5	4	23	5	164	3	10	8370	15	7
24	Salzkotten	10575	22	—	317	8	2	10893	—	2	158	19	1	52	26	4	211	15	5	6	10	5	217	25	10	11110	26	—
25	Borgentreich	9480	25	—	284	12	9	9765	7	9	142	6	4	47	12	2	189	18	6	5	20	7	195	9	1	9960	16	10
26	Peckelsheim	9077	27	2	272	10	1	9350	7	3	136	5	1	45	11	8	181	16	9	5	13	5	187	—	2	9537	7	5
27	Warburg	8255	24	10	247	20	3	8503	15	1	123	25	1	41	8	5	165	3	6	4	28	7	170	2	1	8673	17	2
28	Brakel	10599	29	10	318	—	—	10917	29	10	159	—	—	53	—	—	212	—	—	6	10	10	218	10	10	11136	10	8
29	Höxter	11397	27	—	341	28	1	11739	25	1	170	29	—	56	29	8	227	28	8	6	25	—	234	23	8	11974	18	9
30	Nieheim	11042	21	7	331	8	5	11374	—	—	165	19	3	55	6	5	220	25	8	6	18	9	227	14	5	11601	14	5
31	Steinheim	13029	8	1	390	26	4	13420	4	5	195	13	2	65	4	5	260	17	7	7	24	6	268	12	1	13688	16	6
	Summa	349908	24	7	10497	7	11	360406	2	6	5248	19	—	1748	23	10	6997	12	10	209	27	8	7207	10	6	367613	13	—

IV. Tarif

zur Berechnung der Prinzipal-Grundsteuer für das Steuer-Jahr 1858.

Katastral-Ertrag	Steuer	Katastral-Ertrag	Steuer		Katastral-Ertrag	Steuer		Katastral-Ertrag	Steuer		
Sgr.	Sgr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Sgr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.
1	—,1	1	—	1,4	1	—	3	5,2	31	3	16	6,6
2	—,2	2	—	2,8	2	—	6	10,5	32	3	19	11,9
3	—,3	3	—	4,1	3	—	10	3,7	33	3	23	5,1
4	—,5	4	—	5,5	4	—	13	9,	34	3	26	10,4
5	—,6	5	—	6,9	5	—	17	2,2	35	4	—	3,6
6	—,7	6	—	8,2	6	—	20	7,5	36	4	3	8,9
7	—,8	7	—	9,6	7	—	24	—,1	37	4	7	2,1
8	—,9	8	—	11,	8	—	27	6,	38	4	10	7,4
9	1,	9	1	—,3	9	1	—	11,2	39	4	14	—,6
10	1,1	10	1	1,7	10	1	4	4,5	40	4	17	5,8
11	1,3	11	1	3,1	11	1	7	9,7	41	4	20	11,1
12	1,4	12	1	4,5	12	1	11	3,	42	4	24	4,3
		13	1	5,9	13	1	14	8,2	43	4	27	9,6
		14	1	7,2	14	1	18	1,4	44	5	1	2,8
		15	1	8,6	15	1	21	6,7	45	5	4	8,1
		16	1	10,	16	1	24	11,9	46	5	8	1,3
		17	1	11,3	17	1	28	5,2	47	5	11	6,5
		18	2	—,7	18	2	1	10,4	48	5	14	11,8
		19	2	2,1	19	2	5	3,7	49	5	18	5,1
		20	2	3,5	20	2	8	8,9	50	5	21	10,3
		21	2	4,9	21	2	12	2,2	51	5	25	3,6
		22	2	6,2	22	2	15	7,4	52	5	28	8,8
		23	2	7,6	23	2	19	—,7	53	6	2	2,
		24	2	9,	24	2	22	5,9	54	6	5	7,3
		25	2	10,4	25	2	25	11,1	55	6	9	—,5
		26	2	11,7	26	2	29	4,4	56	6	12	5,8
		27	3	1,1	27	3	2	9,6	57	6	15	11,
		28	3	2,5	28	3	6	2,9	58	6	19	4,3
		29	3	3,8	29	3	9	8,1	59	6	22	9,5
		30	3	5,2	30	3	13	1,4	60	6	26	2,8

Digitized by Google

Fortsetzung.

Catastral-Ertrag	Steuer			Catastral-Ertrag	Steuer			Catastral-Ertrag	Steuer		
℔	℔	ß	₰	℔	℔	ß	₰	℔	℔	ß	₰
61	6	29	8,	91	10	12	9,4	40000	4582	27	2,3
62	7	3	1,3	92	10	16	2,7	50000	5728	18	11,9
63	7	6	6,5	93	10	19	7,9	60000	6874	10	9,5
64	7	9	11,8	94	10	23	1,1	70000	8020	2	7,1
65	7	13	5,	95	10	26	6,4	80000	9165	24	4,7
66	7	16	10,2	96	10	29	11,6	90000	10311	16	2,2
67	7	20	3,5	97	11	3	4,9	100000	11457	7	11,8
68	7	23	8,7	98	11	6	10,1	200000	22914	15	11,7
69	7	27	2,	99	11	10	3,4	300000	34371	23	11,5
70	8	—	7,2	100	11	13	8,6	400000	45829	1	11,3
71	8	4	—,5	200	22	27	5,2	500000	57286	9	11,1
72	8	7	5,7	300	34	11	1,8	600000	68743	17	11,
73	8	10	11,	400	45	24	10,5	700000	80200	25	10,8
74	8	14	4,2	500	57	8	7,1	800000	91658	3	10,6
75	8	17	9,5	600	68	22	3,7	900000	103115	11	10,4
76	8	21	2,7	700	80	6	—,3	1000000	114572	19	10,2
77	8	24	8,	800	91	19	8,9	2000000	229145	9	8,5
78	8	28	1,2	900	103	3	5,5	3000000	343717	29	6,7
79	9	1	6,4	1000	114	17	2,2				
80	9	4	11,7	2000	229	4	4,3				
81	9	8	4,9	3000	343	21	6,5				
82	9	11	10,2	4000	458	8	8,6				
83	9	15	3,4	5000	572	25	10,8				
84	9	18	8,7	6000	687	13	—,9				
85	9	22	1,9	7000	802	—	3,1				
86	9	25	7,2	8000	916	17	5,3				
87	9	29	—,4	9000	1031	4	7,4				
88	10	2	5,6	10000	1145	21	9				
89	10	5	10,9	20000	2291	13	7,2				
90	10	9	4,2	30000	3437	5	4,7				

Digitized by Google

V. Tarif

zur Berechnung der Gesammt-Grundsteuer für das Steuer-Jahr 1858.

Katastral-Ertrag	Steuer	Katastral-Ertrag	Steuer		Katastral-Ertrag	Steuer		Katastral-Ertrag	Steuer		
Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Pf.
1	—,1	1	—	1,4	1	—	3	7,3	31	3	21	11,3
2	—,2	2	—	2,9	2	—	7	2,7	32	3	25	6,7
3	—,4	3	—	4,3	3	—	10	10,	33	3	29	2,
4	—,5	4	—	5,8	4	—	14	5,3	34	4	2	9,3
5	—,6	5	—	7,2	5	—	18	—,7	35	4	6	4,7
6	—,7	6	—	8,6	6	—	21	8,	36	4	10	—,
7	—,8	7	—	10,1	7	—	25	3,3	37	4	13	7,3
8	1,	8	—	11,5	8	—	28	10,7	38	4	17	2,7
9	1,1	9	1	1,	9	1	2	6,	39	4	20	10,
10	1,2	10	1	2,4	10	1	6	1,3	40	4	24	5,3
11	1,3	11	1	3,9	11	1	9	8,7	41	4	28	—,7
12	1,4	12	1	5,3	12	1	13	4,	42	5	1	8,
		13	1	6,8	13	1	16	11,3	43	5	5	3,3
		14	1	8,2	14	1	20	6,7	44	5	8	10,7
		15	1	9,6	15	1	24	2,	45	5	12	6,
		16	1	11,1	16	1	27	9,3	46	5	16	1,3
		17	2	—,5	17	2	1	4,7	47	5	19	8,7
		18	2	2,	18	2	5	—,	48	5	23	4,
		19	2	3,4	19	2	8	7,3	49	5	26	11,3
		20	2	4,9	20	2	12	2,7	50	6	—	6,7
		21	2	6,3	21	2	15	10,	51	6	4	2,
		22	2	7,8	22	2	19	5,3	52	6	7	9,3
		23	2	9,2	23	2	23	—,7	53	6	11	4,7
		24	2	10,7	24	2	26	8,	54	6	15	—,
		25	3	—,1	25	3	—	3,3	55	6	18	7,3
		26	3	1,5	26	3	3	10,7	56	6	22	2,7
		27	3	3,	27	3	7	6,	57	6	25	10,
		28	3	4,4	28	3	11	1,3	58	6	29	5,3
		29	3	5,9	29	3	14	8,7	59	7	3	—,7
		30	3	7,3	30	3	18	4,	60	7	6	8,

Digitized by Google

Fortsetzung.

Catastral-Ertrag	Steuer			Catastral-Ertrag	Steuer			Catastral-Ertrag	Steuer		
℔	℔	ß	₰	℔	℔	ß	₰	℔	℔	ß	₰
61	7	10	3,3	91	10	28	7,3	40000	4814	24	—,6
62	7	13	10,7	92	11	2	2,7	50000	6018	15	—,7
63	7	17	6,	93	11	5	10,	60000	7222	6	—,8
64	7	21	1,3	94	11	9	5,3	70000	8425	27	1,
65	7	24	8,7	95	11	13	—,7	80000	9629	18	1,1
66	7	28	4,	96	11	16	8,	90000	10833	9	1,3
67	8	1	11,3	97	11	20	3,3	100000	12037	—	1,4
68	8	5	6,7	98	11	23	10,7	200000	24074	—	2,8
69	8	9	2,	99	11	27	6,	300000	36111	—	4,2
70	8	12	9,3	100	12	1	1,3	400000	48148	—	5,5
71	8	16	4,7	200	24	2	2,6	500000	60185	—	6,9
72	8	20	—,	300	36	3	4,	600000	72222	—	8,3
73	8	23	7,3	400	48	4	5,3	700000	84259	—	9,7
74	8	27	2,7	500	60	5	6,6	800000	96296	—	11,1
75	9	—	10,	600	72	6	7,9	900000	108333	1	—,5
76	9	4	5,3	700	84	7	9,2	1000000	120370	1	1,9
77	9	8	—,7	800	96	8	10,6	2000000	240740	2	3,7
78	9	11	8,	900	108	10	—,	3000000	361110	3	5,6
79	9	15	3,3	1000	120	11	1,2				
80	9	18	10,7	2000	240	22	2,4				
81	9	22	6,	3000	361	3	3,6				
82	9	26	1,3	4000	481	14	4,9				
83	9	29	8,7	5000	601	25	6,1				
84	10	3	4,	6000	722	6	7,3				
85	10	6	11,3	7000	842	17	8,5				
86	10	10	6,7	8000	962	28	9,7				
87	10	14	2,	9000	1083	9	10,9				
88	10	17	9,3	10000	1203	21	—,1				
89	10	21	4,7	20000	2407	12	—,3				
90	10	25	—,	30000	3611	3	—,4				

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 8.

Minden, den 19. Februar 1858.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 3. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1858 enthält: № 111.

Nr. 4825. Gesetz, betreffend den Gewerbebetrieb im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 14. September 1857.

Nr. 4826. Allerhöchster Erlaß vom 14. December 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die vom Kreise Inowraclaw, im Regierungsbezirk Bromberg, beabsichtigte Fortsetzung der Inowraclaw-Trzaskier Chaussee bis zum Dorfe Plewinek.

Nr. 4827. Allerhöchster Erlaß vom 28. December 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Zülz, im Kreise Neustadt des Regierungsbezirks Oppeln, bis zur Falkenberger Kreisgrenze in der Richtung auf Friedland.

Nr. 4828. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu dem Statute der Mühlheim-Essener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. December 1857.

Nr. 4829. Allerhöchster Erlaß vom 28. December 1857, betreffend die Prolongation des Tarifs der Gebühren für die Benutzung des Erftkanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine vom 8. Februar 1853 bis 1. Januar 1863.

Nr. 4830. Allerhöchster Erlaß vom 4. Januar 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Neustadt, Regierungsbezirk Cöln.

Nr. 4831. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die mit der fürstlich Waldeckischen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger, gebührenfreier Erledigung der gerichtlichen Requisitionen in Untersuchungssachen. Vom 6. Januar 1858.

Digitized by Google

Nr. 4832. Allerhöchster Erlaß vom 16. Januar 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Rheinberg und Gerresheim im Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Bekanntmachung,

betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

№ 112. [2] Mit Bezug auf unsere Bekantmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangsscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere oder den Regierungs-Haupt-Kassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Spezialkassen behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 113. Der von der Gemeinde-Vertretung zu Wattenscheidt, Diöcese Bochum, zum Pfarrer an der dortigen evangelischen Gemeinde erwählte und berufene Candidat Wilhelm Lebrecht Niemeyer ist von uns in jener Eigenschaft landesherrlich bestätigt worden. Münster, den 4. Januar 1858

№ 114. Dem Beschluß 121. der 8. Provinzial-Synode gemäß wird hiermit das Resultat der nach §. 137. der Kirchen-Ordnung in der hiesigen Provinz im verflossenen Jahre 1857 für die dürftigen Gemeinden abgehaltenen Collecte zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Digitized by Google

№	Namen der Diöceſen.	Kirchen-Collecte.			Haus-Collecte.			Summa.		
1	Bielefeld . . .	32	18	7	215	24	11	248	13	6
2	Bochum . . .	28	5	10	220	23	3	248	29	1
3	Dortmund . .	38	16	7	234	15	3	273	1	10
4	Hagen	37	20	10	153	15	5	191	6	3
5	Halle	10	14	1	80	26	11	91	11	—
6	Hamm	11	23	2	79	13	1	91	6	3
7	Hattingen . . .	17	26	5	87	6	10	105	3	3
8	Herford . . .	11	14	7	96	9	8	107	24	3
9	Iſerlohn . . .	38	10	10	172	16	3	210	27	1
10	Lübbecke . . .	22	7	11	77	2	5	99	10	4
11	Lüdenſcheid . .	16	14	5	135	17	8	152	2	1
12	Minden . . .	20	10	8	92	27	5	113	8	1
13	Paderborn . .	15	27	—	74	19	6	90	16	6
14	Siegen	27	16	—	182	1	3	209	17	3
15	Soeſt	36	22	1	118	15	10	155	7	11
16	Tecklenburg . .	36	17	10	124	3	5	160	21	3
17	Unna	16	20	6	94	8	10	110	29	4
18	Blotho	8	17	11	54	15	9	63	3	8
19	Wittgenſtein . .	6	21	6	32	7	4	38	28	10
		234	26	9	2327	1	—	2761	27	9

Es wird, wie wir hoffen dürfen, dieſe Veröffentlichung dazu beitragen, dieſe wohlthätige Sammlung auch für den in dem gegenwärtigen Jahre dafür neu bevorſtehenden Termin (5. März) zu reichlicher Beiſteuer zu empfehlen.

Münſter, den 25. Januar 1858.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 115. Die Frequenz der höheren

Die Frequenz der höheren Lehranſtalten in der Provinz Weſtphalen, welche von dem unterzeichneten Collegium reſſortiren, hat im Sommer-Halbjahre 1857 betragen:

Lehr-Anstalten der Provinz Westphalen betreffend.

A. Auf den Gymnasien

1)	zu Arnsberg	207	Schüler,
2)	„ Bielefeld	158	„
3)	„ Coesfeld	179	„
4)	„ Dortmund	179	„
5)	„ Gütersloh	204	„
6)	„ Hamm	134	„
7)	„ Herford	156	„
8)	„ Minden	227	„
9)	„ Münster	571	„
10)	„ Paderborn	556	„
11)	„ Recklinghausen	134	„
12)	„ Soest	182	„
13)	„ Steinfurt (Burg-)	68	„
14)	„ Warendorf	137	„
	Summa	3112	Schüler.

B. Auf dem Progymnasium

1)	zu Rheine	63	Schüler,
2)	„ Dorsten	72	„
3)	„ Vreden	25	„
	Summa	160	Schüler.

C. Auf den mit den Gymnasien zu Minden, Bielefeld, Dortmund, Steinfurt und Warendorf verbundenen Realklassen

1)	zu Minden	44	Schüler,
2)	„ Bielefeld	37	„
3)	„ Dortmund	8	„
4)	„ Steinfurt	11	„
5)	„ Warendorf	16	„
	Summa	116	Schüler.

Von den Gymnasien sind im Sommerhalbjahre 1857 neu aufgenommen 295, abgegangen 414, darunter zur Universität 175; von den Progymnasien sind neu aufgenommen 3, abgegangen 40; in den Realklassen wurden neu aufgenommen 40, und gingen ab 13, worunter 3 den Cursus der Prima absolvirt haben.

Münster, den 26. Januar 1858.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 116. Personal-Chronik. 349. Pr.

Der Oeconom Meyer zu Heepen in Heepen ist zum Beigeordneten des Amtmanns im Amte Heepen ernannt.

Minden, den 13. Februar 1858.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 117. 267. D. I.

Der §. 20. des durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. October 1855 bestätigten Statuts der Sparkasse des Kreises Minden ist mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16. Januar c. dahin abgeändert resp. ergänzt worden, daß für Einlagen von Einhundert Thalern und darüber, welche innerhalb eines Jahres nicht zurückgefordert werden, 4 Prozent Zinsen gezahlt werden.

Es wird dieses hierdurch mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 8. November 1855 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 6. Februar 1858.

№ 118. 302. P. I.

Dem Auctions-Commissar F. Lauten zu Rheda ist die Concession zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft des Handlungshauses Lüdering et Comp. in Bremen innerhalb des Kreises Wiedenbrück ertheilt worden. Minden, den 1. Februar 1858.

№ 119. 281. U. I.

Dem Tuchfabrikanten Eugen Bacmeister zu Lübbecke ist die landespolizeiliche ertheilt worden, eine Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Stettin zu übernehmen. Minden, den 8. Februar 1858.

№ 120. 273. L. a. I.

Dem Kaufmann D. Ostheim zu Brakel ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin, für Brakel und Umgegend zu übernehmen.

Minden, den 10. Februar 1858.

№ 121. 273. L. a. I.

Der Kaufmann J. B. Stern zu Brakel hat die ihm übertragene Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt. Die demselben unterm 27. Mai 1854 Nr. 1611. U. I. ertheilte Concession wird daher für erloschen erklärt.

Minden, den 10. Februar 1858.

№ 122. 296. D. I.

Auf dem am 30. November pr. abgehaltenen Kreistage der Stände des Kreises Warburg sind zu Mitgliedern des Curatoriums der dortigen Kreis-Sparkasse für das Jahr 1858 gewählt resp. wieder gewählt:

1) der Bürgermeister Fischer zu Warburg zum Director und rechtsverständigen Mitgliede,
2) der Kämmerei-Rendant Uffeln daselbst zum ersten Beisitzer,
3) der Kreisrichter Meyer zum zweiten Beisitzer und Vertreter des Directors,
4) der Amtmann Rüter zum ersten Stellvertreter,

Digitized by Google

5) der Rathsherr Böttrich zum zweiten Stellvertreter,
6) der Cataster-Controleur Berges zum dritten Stellvertreter.

Vorbenannte Personen sind von uns bestätigt worden, welches in Gemäßheit des §. 5. des Statuts der genannten Kasse hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Minden, den 8. Februar 1858.

№ 123. 191. N. I. Dem katholischen Geistlichen Schöne zu Versmold haben wir die Erlaubniß ertheilt, den katholischen Kindern zu Versmold und in der Umgegend den gewöhnlichen Elementar-Unterricht zu geben.

Minden, den 11. Februar 1858.

Bekanntmachungen.

№ 124. Die zeitherigen Königlichen Markscheider Ludwig August Welp und Gustav Fricke sind durch Bestallung vom heutigen Tage vom 1. April d. J. ab, zum

„Privat-Markscheider"

für den Bezirk des Königlich Märkischen Berg-Amts

ernannt, und ist ersterem zum Wohnorte Dortmund, letzterem Bochum zum Wohnorte angewiesen worden; was nach Vorschrift des allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dortmund, den 8. Februar 1858.

Königlich Westphälisches Ober-Berg-Amt.

№ 125. Die Löschungs-Quittungen über abgelöste Rentenbank-Renten betr. Die Löschungsquittungen über die getilgten Rentenbank-Renten sind den betreffenden Königlichen Steuer-Kassen zugefertigt, und können daselbst, gegen Rückgabe der Interimsquittungen, in Empfang genommen werden.

Münster, den 4. Februar 1858.

Königliche Direction der Rentenbank.
v. Hartmann.

Vom 15. d. M. ab wird die neue Kreis-Chaussee von Driburg über Reelsen und Pömbsen nach Nieheim von der Driburg-Steinheimer Personenpost ausschließlich befahren werden.

In Folge dieser Einrichtung werden die bisherigen Haltepläze zur Aufnahme von Personen in Enderhöhe, Sepkerberg und Holzhausen vom obigen Tage ab von den Posten nicht mehr berührt und es werden zur Aufnahme von Personen folgende Punkte zwischen Driburg und Nieheim bestimmt:

Digitized by Google

Reelsen,	von Driburg	1/4	Meile, von Nieheim	1 3/4	Meilen,
			" Steinheim	2 3/4	"
Schönberg,	" "	3/4	" " Nieheim	1 1/4	"
			" Steinheim	2 1/4	"
Pömbsen,	" "	1 1/4	" " Nieheim	3/4	"
			" Steinheim	1 3/4	"

wonach auch das Personengeld zur Erhebung kommt.

Minden, den 14. Februar 1858

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung: Petersson.

Königliche höhere landwirthschaftliche Lehr-Anstalt zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Sommerhalbjahr 1858 werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehr- № 126.
Anstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; specieller Acker- und Wiesenbau; Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und Anleitung zum Bonitiren: Director Dr. Hartstein.

Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Klimatologie mit Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. Vonhausen.

Weinbau und Gemüsebau: Garteninspector Sinning.

Physik; organische Chemie; über den gegenwärtigen Stand der Agricultur-Chemie; analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Dr. Eichhorn.

Mineralogie; allgemeine und ökonomische Botanik; land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde; künstliche Fischzucht, Seiden und Bienenzucht: Dr. Lachmann.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landescultur-Gesetzgebung: Prof. Dr. Anschütz.

Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie und Trigonometrie; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Lehrer der Baukunde Schubert.

Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere mit Berücksichtigung der bestehenden veterinär-polizeilichen Gesetzgebung; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.

Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); landwirthschaftliche Demonstrationen; land- und forstwirthschaftliche sowie botanische Excursionen.

Digitized by Google

Die Vorlesungen beginnen am 12. April c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehr-Anstalt wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1858.

Der Director der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt.
Dr. Hartstein.

№ 127. Patente betr. 355. U. I.

Dem Maschinen-Fabrikanten F. W. Thiele und Schmidt in Berlin ist unter dem 7. Februar 1858 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Jacquard-Maschinen zu deren Bewegung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Vorrichtungen zu gleichem Zwecke zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 35.)

Minden, den 11. Februar 1858.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 9.

Minden, den 26. Februar 1858.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers.

№ 128. Die im Jahre 1843 im Kreise Wiedenbrück außer Anwendung gesetzte Salzkontrolle wird hierdurch für diesen Kreis vom 1. Juli d. J. ab wieder hergestellt.

Berlin, den 15. Januar 1858.

Der Finanz-Minister
gez. von Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 129. Der seitherige commissarische Amtmann Herr Duve ist auf Grund des §. 71. der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 von mir definitiv zum Amtmann des Amts Lippspringe ernannt worden.

Personal-Chronik. 390. Pr.

Minden, den 20. Februar 1858.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 130. Die mit einem Jahresgehalte von Einhundert Thalern verbundene Kreisthierarztstelle des Kreises Halle i. W. ist bisher nicht zur Besetzung gelangt. Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. Mai 1856 (Amtsblatt Seite 213) fordern wir qualificirte Bewerber hierdurch anderweit auf, sich unter Einreichung der nöthigen Zeugnisse innerhalb 4 Wochen zu dieser Stelle bei uns zu melden.

49. K. I.

Minden, den 8. Februar 1858.

№ 131. Dem Candidaten der Theologie, G. Nickel aus Flechtorf im Herzogthum Braunschweig, ist in Gemäßheit der Ministerial-Instruction vom 31. December 1839 mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Erlaubniß ertheilt, in dem diesseitigen Regierungsbezirke die Stelle eines Hauslehrers zu übernehmen. Minden, den 11. Februar 1858.

124. I. M.

Digitized by Google

№ 132. 152. K. I. Dem bisherigen Apotheker zweiter Klasse Eduard Kobbé zu Peckelsheim ist die Erlaubniß zur Fortführung der von ihm käuflich erworbenen Dr. C. Wittingschen Apotheke zu Höxter für seine Person ertheilt worden.
Minden, den 14. Februar 1858.

№ 133. 176. K. I. Dem Apotheker erster Klasse Franz Friedrich Wilhelm Andreas Becker ist die Erlaubniß zur Fortführung der von ihm käuflich erworbenen früher Kneuperschen Apotheke in Lahde für seine Person ertheilt worden.
Minden, den 16. Februar 1858.

№ 134. 177. U. I. K. II. Dem Steuer-Empfänger Albert Gehring zu Warburg ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Lebes-Versicherungsbank für Deutschland zu Gotha zu übernehmen.
Minden, den 30. Januar 1858.

№ 135. 165. U. I. K. II. Dem Steuer-Empfänger Gehring zu Warburg ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin zu übernehmen. Minden, den 2. Februar 1858.

№ 136. 398. L. a. I. Dem Kanzlisten Engelbert Brinkmann zu Salzkotten ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. Behufs Entgegennahme von Mobiliar-Versicherungs-Anträgen zu übernehmen.
Minden, den 10. Februar 1858.

№ 137. 446. P. C. H. I. Dem Kaufmann Anton Brenken in Delbrück ist die Concession zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft des Handlungshauses C. Pokrantz et Comp. in Bremen innerhalb des Kreises Paderborn ertheilt worden. Minden, den 13. Februar 1858.

№ 138. 360. U. I. Dem Buchhändler J. B. Rehorst zu Wiedenbrück ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Stettin zu übernehmen. Minden, den 17. Februar 1858.

№ 139. 349. U. I. Dem Carl Louis Landwermann zu Bünde ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Stettin zu übernehmen. Minden, den 17. Februar 1858.

Vermischte Nachrichten

aus dem Regierungs-Bezirk Minden für die Monate December 1857 und Januar 1858.

1) Witterung.

№ 140. 402. L. I. Die Witterung im Monat December pr. war für diese Jahreszeit milde, indem der Thermometer nur an wenigen Tagen unter dem Gefrierpunkte stand. Das Wetter

Digitized by Google

war meistens trübe, der Himmel bewölkt und die Morgen waren meistens neblig. Bis zum 20. war die Dürre andauernd, dann erfolgte Regen bis zum 29., hierauf etwas Schnee und dann wieder Regen. Die Luftströmung war vorherrschend aus West und Südwest, abwechselnd mit Süd-, Ost-, Nordost und Ostwind.

Der höchste Barometerstand war am 7. und 8. December = 28″ 3‴, der niedrigste am 23. = 27″ 5‴.

Der Thermometer stand am höchsten am 17. Mittags 1 Uhr + 8½ ° und am niedrigsten am 29. Morgens 7 Uhr ÷ 2 °.

Der Monat Januar c. fing mit mildem, hellem und trockenem Wetter an, auf welches vom 4. bis zum 8. ein ziemlich starker Frost erfolgte, von da bis zum 21. war die Luft trübe, feucht und neblig mit öfterem Sturm, wenigem Schnee, der bald wieder verschwand. Vom 22. an herrschte meist mäßiger Frost, unterbrochen durch etwas Schnee und Regen. Der vorherrschende Wind war West, diesem folgte Süd, Ost, Südost, Nordwest und Westsüdwest.

Der höchste Barometerstand war am 4. = 28″ 3‴, der niedrigste am 31. = 27″ 6½‴; der Thermometer stand am höchsten am 20. Mittags 1 Uhr auf + 4½ ° und am niedigsten am 5. Morgens 7 Uhr auf ÷ 9 °. Durch den mitunter gefallenen Regen ist dem bisherigen Wassermangel nur wenig abgeholfen.

2) Gesundheitszustand.

Der Gesundheitszustand war in den verwichenen beiden Monaten befriedigend und übte die Witterung auf denselben keinen besonders nachtheiligen Einfluß aus.

An mehreren Orten kamen Blatter-Erkrankungen vor, namentlich in 2 Gemeinden des Kreises Minden, wo sich theils die wirklichen, theils die modificirten Blattern zeigten, dann zu Brockhagen im Kreise Halle, in 2 Gemeinden des Kreises Warburg, und zu Driburg im Kreise Höxter; in den letztbezeichneten 3 Gemeinden sind die davon Ergriffenen wieder hergestellt und die Krankheit hat in denselben aufgehört, Nervenfieber zeigten sich in der Stadt Herford und in 4 Gemeinden des Kreises Höxter, indessen ist dasselbe fast als erloschen zu betrachten. Die Ruhrkrankheit hat aufgehört, dagegen herrscht die Grippe, das gastrische Fieber und in 3 Gemeinden des Kreises Minden der Typhus, — jedoch befinden sich die daran Erkrankten auf dem Wege der Besserung und außer Gefahr.

Der Gesundheitszustand unter den Hausthieren ist befriedigend, mit alleiniger Ausnahme des Kreises Höxter, wo zu Lüchtringen die wahrscheinlich aus dem angrenzenden Hannöverschen eingeschleppte Lungenseuche im Anfange December pr. ausgebrochen ist.

Bis zum 26. Januar c. waren erkrankt		44 Stück,
davon sind krepirt	19	
wieder hergestellt	15	
		34 „
und bleiben bis zu diesem Tage in Behandlung . . .		10 Stück.

Digitized by Google

3) Unglücksfälle.

Unglücksfälle ereigneten sich folgende:

Ein 12jähriger Knabe wurde von dem Cöln-Mindener Courierzuge übergefahren und getödtet.

Ein Müller gerieth beim Schmieren seiner Oelmühle in das Getriebe derselben, wurde zerquetscht und starb nach wenigen Stunden.

Eine erst kürzlich entbundene Frau tödtete sich durch einen Messerschnitt in den Hals.

Im Kreise Lübbecke starb ein Knabe in Folge einer Kopfwunde, die er in einer Rauferei erhalten hatte; bei der gerichtlichen Untersuchung wurde der als Thäter angeklagte Knabe freigesprochen.

Ein Arbeiter wurde durch einen herabstürzenden Baumast erschlagen.

Im Kreise Bielefeld wurde eine Magd durch eine in Betrieb gesetzte Dreschmaschine getödtet und ein Bleicher in der Nähe von Bielefeld wurde im Wasser ertrunken gefunden.

Im Kreise Halle wurde ein Arbeiter in einem Steinbruch verschüttet und getödtet; bei der versuchten Rettung desselben erlitt ein anderer Arbeiter einen doppelten Schenkelbruch.

Ein Heuerling wurde auf öffentlichem Wege todt gefunden.

Im Kreise Paderborn gerieth ein Eisenbahnbeamter zwischen die Puffer zweier Wagen und wurde so stark gequetscht, daß er in das Krankenhaus gebracht werden mußte; ein 12jähriger Knabe wurde von der Welle einer Mühle erfaßt und ihm der Oberschenkel zerbrochen.

Im Kreise Büren stürzte ein Mann von einem Wagen und starb nach wenigen Stunden. In demselben Kreise ging ein Einwohner am 2. Weihnachtstage zum Besuch seiner Verwandten über Land; ein starker Wind entführte ihm seinen Regenschirm, dem er nachlief und dabei seinen 4jährigen Knaben zurückließ. Bei seiner Rückkehr fand er das Kind nicht mehr und suchte dasselbe vergebens. Von vielen Menschen aus der Umgegend hierbei unterstützt, fand man den vermißten Knaben erst am 3. Tage todt am Rande eines Waldes.

Im Kreise Höxter fand man in der Nähe der Stadt Lügde ein todtes Frauenzimmer.

4) Natur-Ereignisse.

Brandunfälle kamen vor:

a. im Kreise Minden 4, mit 4 Gebäuden;

b. im Kreise Bielefeld das Kesselgebäude der Ravensberger Spinnerei;

c. im Kreise Paderborn ein Fall, wobei 2 Gebäude eingeäschert wurden.

5) Wohlthätigkeit und Menschenliebe.

Der Wohlthätigkeitssinn hat sich auch in den verflossenen beiden Monaten in erfreulicher Weise gezeigt und liefern die zahlreichen Collecten noch immer einen ziemlichen Ertrag. Die Sammlung für die Verunglückten in Mainz hat im Kreise

Digitized by Google

Paderborn 180 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf. betragen. Die in der Stadt Bielefeld abgehaltene Collecte für das Rettungshaus Schildesche lieferte einen Ertrag von 257 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf., so wie die Sammlung zur Unterstützung der Invaliden aus den Jahren $18^{13}/_{15}$ die Summe von 72 Thlr. 15 Sgr ergab.

Am 20. December pr fand in der Münsterkirche zu Herford unter gottesdienstlicher Feier die Vertheilung von Kleidungsstücken an 196 Kinder armer Eltern durch die Armen-Commission statt und am 25. l. m. wurde von Seiten des Vorstandes der Kleinkinder-Bewahranstalt daselbst an 150 arme Kinder eine große Anzahl Bekleidungsgegenstände verabreicht, welche durch freiwillige Spenden beschafft waren.

Der Graf Stolberg-Stollberg zu Westheim im Kreise Büren hat für 3 Schwestern der Genossenschaft der „armen Mägde Christi" eine Wohnung einrichten lassen und sind dieselben vor längerer Zeit in Westheim eingetroffen. Die Schwestern beschäftigten sich neben der Krankenpflege auch mit dem Unterricht der Kinder in weiblicher Handarbeit.

Bei dem im November pr. in Oesdorf ausgebrochenen Nervenfieber hat diese Einrichtung ihre segensreichen Folgen gezeigt und geht deshalb auch die Gemeinde Fürstenberg mit dem Vorhaben um, eine gleiche Anstalt ins Leben zu rufen, wofür durch freiwillige Beiträge schon 200 Thlr. gesammelt sind. Auch die Kreisstadt Büren beabsichtigt, die Krankenpflege in die Hände der barmherzigen Schwestern zu legen, was hoffentlich noch im Laufe dieses Jahres zur Ausführung kommen wird.

Minden, den 9. Februar 1858.

Bekanntmachungen.

№ 141. Der nachstehende Auszug aus der Dienst-Instruction für die Berg-Geschworenen im District des Königlichen Ober-Bergamts zu Dortmund wird hierdurch zur Kenntniß der Königlichen Polizei-Anwaltschaft gebracht.

Paderborn, den 17. Februar 1858.

Der Ober-Staats-Anwalt
von Beughem.

§. 45.

Gelangen zur Kenntniß des Geschworenen Verbrechen und Vergehen, welche in seinem Reviere gegen das Bergwerks-Eigenthum, die Berg-Gebäude, Maschinen und Utensilien, oder gegen die Sicherheit der beim Bergbau beschäftigten Personen verübt worden, insbesondere Raubbau, Halden-Diebstähle, vorsätzliche oder fahrlässige Brandstiftungen und Beschädigungen der Berg-Gebäude und Maschinen, so hat der Geschworne die zur Entdeckung der Thäter und zur Feststellung des Thatbestandes erforderlichen Ermittelungen sofort vorzunehmen und dieselben der Staats-Anwaltschaft behufs der weitern Verfolgung mitzutheilen.

Zu Haussuchungen ist der Geschworne nur in den dringendsten Fällen unter Zuziehung der Orts-Polizei befugt. Beim Eintritt eines Gruben-Brandes, eines

Digitized by Google

Wasser-Durchbruches, Pfeiler-Durchbruches, Verschüttung von Menschen, Explosion schlagender Wetter und sonstigen Unglücksfällen hat der Geschworne sich schleunigst auf die Grube zu begeben, und nach vorheriger Berathung mit dem Betriebsführer oder Repräsentanten die erforderlichen Maaßregeln zur Beseitigung der Gefahr zu treffen, gleichzeitig aber auch dem Bergamte Anzeige zu machen und die etwa erforderlichen weiteren Anordnungen zu beantragen.

Auch ist der Geschworne verpflichtet, wenn auf einem Berg- oder Hüttenwerke Arbeiter oder andere Personen lebensgefährlich verletzt werden oder zu Tode kommen, sich sofort zur Stelle zu begeben, die entsprechenden Rettungs-Arbeiten anzuordnen, oder wenn solche nicht erforderlich sind, für die behutsame Unterbringung des Verunglückten und sofortige ärztliche Behandlung zu sorgen, dem Bergamte und der Staats-Anwaltschaft, und wenn mehrere ihren Tod gefunden haben, oder der Fall der Art ist, daß er großes Aufsehen im Publikum erregt, auch dem Ober-Bergamte und dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sofort kurze Anzeige von dem Unglücksfalle zu machen, und das Letzteres geschehene, jedesmal in dem an das Bergamt zu erstattenden Berichte speciell anzuführen. Außerdem ist die unverzügliche Besichtigung der Oertlichkeit durch Vernehmung der anwesenden und betheiligten Personen zu ermitteln, ob die Schuld eines Dritten bei dem Unglücksfalle concurrirt und das aufzunehmende Protokoll der Staats-Anwaltschaft mit dem Ersuchen zu überreichen, die Verhandlungen demnächst direct dem Bergamte zuzustellen.

Berlin, den 26. October 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

№ 1142. Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse.

[3] In dem am 14. vorigen Monats stattgefundenen Termine zur Ausloosung von Schuld-Verschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind nachbemerkte Nummern aufgerufen:

1) Neun Stück über 500 Thlr.:
Nr. 459, 764, 913, 942, 1395, 1627, 2498, 8064 und 8477.

2) Sieben Stück über 400 Thlr.:
Nr. 1505, 2113, 2177, 3523, 3742, 4872 und 5589.

3) Sechs Stück über 300 Thlr.:
Nr. 300, 1556, 2692, 3848, 3917 und 8776.

4) Sieben Stück über 200 Thlr.:
Nr. 1832, 3762, 5640, 5968, 6903, 8081 und 8178.

5) Elf Stück über 100 Thlr.:
Nr. 2410, 2617, 3082, 3770, 4444, 4602, 4901, 6337, 6658, 6929 und 7898.

6) Zehn Stück über 50 Thlr.:
Nr. 1847, 2322, 3967, 4034, 7333, 7673, 7965, 8366, 9017 und 9033.

Digitized by Google

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooseten Schuld-Verschreibungen dieselben mit der Aufforderung, den Kapital-Betrag vom 1. Juli 1858 ab in Empfang zu nehmen, und zwar nach ihrer Wahl:

a. im Geschäfts-Locale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatze hierselbst, des Vormittags von 9 bis 12 Uhr, sofort gegen Auslieferung der Original-Schuld-Verschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder

b. bei der Königlichen Steuer-Kasse Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der an dieselbe in coursfähigem Zustande geschehenen Uebergabe der Original-Verbriefungen, gegen Rücklieferung der von gedachter Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangs-Bescheinigung.

Ueber die gezahlte Kapital-Valuta muß außerdem von den Präsentanten der Schuld-Verschreibungen eine besondere Quittung ausgestellt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen in Empfang genommen werden können.

Mit dem 30. Juni 1858 hört die Verzinsung der vorbezeichneten Schuld-Verschreibungen auf und müssen daher mit denselben zugleich die nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie VI., Nr. 2, 3 und 4 über die Zinsen pro 1858/60 zurückgegeben werden, widrigenfalls der Betrag für die etwa fehlenden Coupons an der Kapital-Valuta gekürzt wird.

Auf Uebersendung der Geldbeträge an Privatpersonen mit der Post dürfen die genannten beiden Kassen sich nicht einlassen.

Von den in früheren Terminen ausgelooseten Schuld-Verschreibungen sind die nachstehend verzeichneten bis jetzt noch nicht eingelöset:

1) aus dem Verloosungs-Termine vom 22. Februar 1848
Nr. 3459 über 50 Thlr.;

2) desgleichen vom 21. December 1852
Nr. 4767 über 100 Thlr.;

3) desgleichen vom 20. December 1854
Nr. 5687 über 500 Thlr. und
Nr. 5429 über 400 Thlr.;

4) desgleichen vom 20. Juni 1855
Nr. 115 über 100 Thlr.;

5) desgleichen vom 19. December 1855
Nr. 1604 über 400 Thlr. und
Nr. 3482 über 50 Thlr;

6) desgleichen vom 14. Mai 1856
Nr. 3761 über 300 Thlr.,
Nr. 5013 und 7304 über je 100 Thlr.,
Nr. 1248, 2599, 3054, 3475, 4710, 5736 und 7122 über 50 Thlr. jede,
Nr. 694 und 8834 über je 25 Thlr.;

Digitized by Google

7) desgleichen vom 14. November 1856
Nr. 1263, 5992 über je 500 Thlr.,
Nr. 1560, 1780 über je 300 Thlr.,
Nr. 2187 über 200 Thlr.,
Nr. 4965, 8424, 8746 über je 50 Thlr.,
Nr. 1515, 4612 und 8470 über je 25 Thlr.

Die Inhaber derselben werden aufgefordert die Valuta dafür zu erheben.

Münster, den 7. December 1857.

Königliche Direction der Rentenbank.
v. Hartmann.

Lectionsplan

der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena pro Sommer-Semester 1858.

№ 143. Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Academie werden im nächsten Sommersemester am 12. April beginnen und sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre: Director Professor Dr. Baumstark. 3) Geschichte der Landwirthschaft; 4) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 5) Practische Uebungen im Bonitiren: Professor Dr. Segnitz. 6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 7) Wiesenbau; 8) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen: Gutsadministrator Rohde. 9) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst: Garteninspector Jühlke. 10) Forstwirthschaftliche Productionslehre nebst Excursionen: academischer Forstmeister Wiese. 11) Allgemeine Viehzucht und Pferdezucht; 12) Pferdekenntniß und Hufbeschlag; 13) Lehre von den äußeren Krankheiten der Haussäugethiere: Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 14) Organische Experimental Chemie; 15) Analytische Chemie mit Uebungen im chemischen Laboratorium; 16) Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität und dem Magnetismus; 17) Bodenkunde: Professor Dr. Trommer. 18) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 19) Pflanzengeographie; 20) Botanische Excursionen: Dr. Jessen. 21) Feldmessen und Nivelliren: Professor Dr. Grunert. 22) Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Haeberlin. 23) Bauconstructionslehre mit Demonstrationen und Wege- und Wasserbau: academischer Baumeister Müller.

Nähere Auskunft über die Academie und deren Einrichtung wird auf desfallsige Anfrage von dem unterzeichneten Director gern ertheilt werden.

Eldena, im Februar 1858.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie
Geheime Regierungs-Rath Dr. E. Baumstark.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 10.

Minden, den 5. März 1858.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 4. und 5. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1858 enthält: № 114.

Nr. 4833. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen zweiter Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von Einhundert und Fünfzigtausend Thalern. Vom 21. December 1857.

Nr. 4834. Allerhöchster Erlaß vom 15. Januar 1858, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Oscherslebener Kreise zur Fortführung der bereits genehmigten Chaussee von Dingelstedt nach Eilenstedt, einerseits von Dingelstedt über Anderbeck nach Boedersleben, andererseits von Eilenstedt über Haus-Nienburg, Schwanebeck, Grottorf und Hordorf nach Oschersleben.

Nr. 4835. Statut für den Caymen-Lablacker Deichverband. Vom 1. Februr 1858.

Nr. 4836. Statut für den Wuchodzin-Hauland-Marienwalder Deichverband. Vom 1. Februar 1858.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

Die von der Kreissynode Hamm vollzogenen Wahlen des Pfarrers Eck zu Hilbeck zum Superintendenten und des Pfarrers Alberti zu Boenen zum Assessor der gedachten Synode sind höheren Orts bestätigt worden. № 145.

Münster, den 6. Februar 1858.

Die Wiederwahl des Pfarrers Brockhaus zu Unna zum Assessor der dortigen Kreissynode ist höheren Orts genehmigt worden. Ingleichen haben wir die Wahl des Pfarrers Krupp zu Methler zum Stellvertreter des Assessors unsererseits bestätigt. № 146.

Münster, den 8. Februar 1858.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 147. Personal-Chronik. 419. *Pr.* Des Königs Majestät haben den seitherigen Regierungs-Assessor Schück hieselbst zum Regierungs-Rath Allergnädigst zu ernennen geruht.

Minden, den 23. Februar 1858.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 148. 108. *M. I.* Die durch Versetzung des dritten Lehrers Wachtrup erledigte Lehrerstelle an der Schule zu Rahden haben wir dem seitherigen Lehrer August Hermann Schulze zu Ronsdorf, Regierungsbezirk Düsseldorf, provisorisch verliehen.

Minden, den 11. Februar 1858.

№ 149. 184. *M. I.* Die durch den Tod des Lehrers Engelking erledigte Schulstelle in Senne II. Kreises Bielefeld, haben wir dem seitherigen dritten Lehrer Friedrich Philipp Wrachtrup zu Rahden definitiv übertragen.

Minden, den 11. Februar 1858.

№ 150. 209. *I. M.* Die durch den Tod des Lehrers Lachtrup erledigte Schulstelle zu Stemmer, Kreises Minden, haben wir dem seitherigen Lehrer Friedrich Voos zu Gohfeld verliehen. Minden, den 11. Februar 1858.

№ 151. 218. *M. I.* Die durch Versetzung des zweiten Lehrers Friedrich Voos erledigte Lehrerstelle an der Schule zu Gohfeld, Kreises Herford, haben wir dem Schulamts-Candidaten Hugo Müller aus Rödinghausen provisorisch verliehen.

Minden, den 11. Februar 1858.

№ 152. 235. *I. O. a.* Der Kaufmann Herr Carl Westenfeld zu Bremen hat der Armenkasse des Kirchspiels Windheim zu Gunsten der Armen der Gemeinde Windheim ein Geschenk von 100 Thlr. im Golde zugewendet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Minden, den 12. Februar 1858.

№ 153. 292. *O. I.* Die Eheleute Wundarzt Grunemann zu Oldendorf haben den Armen der evangelischen Kirchengemeinde Holzhausen ein Kapital von 100 Thlr. letztwillig ausgesetzt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 16. Februar 1858.

№ 154. 364. *II. I.* Die Handlung A. Ruben in Herford wird nach dem Aufhören der bisherigen Firma A. & R. Ruben ihre Leinen-, Drell-, Dammast- und Halbleinen-Waaren, welche dieselben auf Bestellung, sowie gegen Lohn und Ertheilung der Kette weben läßt, und die sonach dem Leggezwange nicht unterliegen, mit einem die jetzige Firma

„A. Ruben
Herford"

tragenden Stempel versehen.

Digitized by Google

Nach Vorschrift des §. 3. der Legge-Ordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford vom 15. Mai 1853 bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß der bisherige Firma-Stempel der Handlung A. & R. Ruben außer Gebrauch zu setzen ist.

Minden, den 18. Februar 1858.

Auf dem am 20. Januar c. abgehaltenen Kreistage der Stände des Kreises Bielefeld sind zu Mitgliedern des Curatoriums der dortigen Kreis-Sparkasse pro 1858 gewählt und von uns bestätigt worden: № 155. 320. D. I.

1) der Domainen-Rentmeister Kaemmerer zu Bielefeld zum Vorsitzenden,
2) der Steuer-Empfänger Krahe daselbst zum Stellvertreter des Vorsitzenden und zum ersten Beisitzer,
3) der Kaufmann Schlüter zu Gadderbaum zum zweiten Beisitzer,
4) der Kaufmann Steinkamp zu Gadderbaum zum ersten Stellvertreter.
5) der Apotheker Upmann zu Schildesche zum zweiten Stellvertreter,
6) der Colon Meier Sieker zu Sieker zum dritten Stellvertrer.

Vorstehendes wird hierdurch mit Bezug auf §. 5. des Statuts für die Kreis-Sparkasse zu Bielefeld zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 18. Februar 1858.

Dem Privatschreiber J. Legge zu Dringenberg ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld zu übernehmen. № 156. 170 S. I.

Minden, den 16. Februar 1858.

Der Kaufmann Levin Löwenbach zu Paderborn hat die Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg, zu deren Uebernahme demselben unter'm 19. Mai 1855 von uns die Concession ertheilt worden, niedergelegt. № 157. 433. U. I.

Minden, den 25. Februar 1858.

Der Kaufmann F. A. Wulff zu Beverungen, Kreises Höxter, hat die Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft in Halle a./S., zu deren Uebernahme demselben unter'm 3. October 1854 von uns die Concession ertheilt worden, niedergelegt. № 158. 432. U. I.

Minden, den 25. Februar 1858.

Die Verwaltung der Domainen-Rentämter Minden und Herford ist vom 1. März c. ab dem Domainen-Rentmeister Heidemann in Minden übertragen worden; was hierdurch unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12. October pr. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. № 159. 428. II. s.

Minden, den 25. Februar 1858.

Digitized by Google

№ 160.
418. L. a. I.

Nachweis

der im Laufe des IV. Quartal 1857 in dem Regierungs-

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Sitz.
1	Brandt, Friedrich Wilhelm	Handarbeiter	Northergen im Kurfürstenthum Hessen	Kreisgericht zu Minden	evangel.	32	5	5	braun	rund
2	Grimm, Anne Dorothea	Handarbeiterin	Odelsheim daselbst	Kreisgericht zu Borken	„	48	5	—	dunkelblond	hoch
3	Schwarz, Justine Caroline Henrike	„	Enger daselbst	Kreisgericht zu Minden	„	19	4	8	braun	rund
4	Steckert, Christiane	unverehelicht	Romerode Kurhessen	Kreisgericht zu Höxter	„	32	4	2	blond	hoch
5	Hartmann, Elise	„	Salzuflen im Fürstenthum Lippe-Detmold	Kreisgericht zu Herford	„	19	4	8	dunkelblond	rund
6	Viereck, Ludwig	Schuhmachergesell	Wetterburg im Fürstenthum Waldeck	Kreisgericht zu Höxter	„	30	5	6	„	schmal
7	Berger, Johanne	unverehelicht	Wellheiden in Kurhessen	Kreisgericht zu Paderborn	„	22	5	—	schwarz	frei
8	Redders, Sophie	„	Bewensen im Königreich Hannover	Kreisgericht zu Minden	„	25	4	6	blond	bedeckt
9	Rabe, Friedrich Wilhelm	Knecht	Mackenbruch im Lippischen	Kreisgericht zu Bielefeld	„	20	5	4	dunkelblond	niedrig
10	Wißmann, Caroline	Nätherin	Schötmar im Lippischen	Kreisgericht zu Herford	„	26	4	6	braun	frei
11	Begemann, Adolf	Knecht	Schonhagen im Lippischen	Kreisgericht zu Minden	„	28	5	6	dunkelblond	„
12	Schmidt, Heinrich	Schuhmachergesell	Eckhardro	Polizeibehörde zu Brakwede	„	22	5	4	hellblond	„
13	Weide, David	Tagelöhner	Ehlen, Kreis Wolfshagen, Kurfürstenthum Hessen	Amtmann zu Rheda	„	42	5	4	braun	breit
14	Kraft, Johannes	Schlösser	Hof bei Cassel	„	„	30	5	1	blond	frei
15	Schiffmann, Juliane	unverehelicht	Wehlheiden bei Cassel	„	„	16	4	10	schwarz	bedeckt
16	Schiffmann, Sophie	„	„	„	„	14	4	6	rund	frei
17	Ehefrau Johann Simon, geborene Anne Catharine Fassaner	Ehefrau	Richtenau im Kurfürstenthum Hessen	„	„	39	4	11	hellblond	bedeckt
18	Schauenburg, Jakob	Tagelöhner	Kirchdülmold	„	„	23	5	4	blond	frei

Digitized by Google

...weisung

Bezirk Minden stattgehabten Landesverweisungen.

...nalement.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
braun	grau	gebogen	gewöhnlich	mangelhaft	braun	rund	länglich	gesund	kräftig	eine Narbe links am Kopfe über'm Ohr.
blond	blau	spitz	dick	„	—	„	„	blaß	mittler	keine.
braun	„	gewöhnlich	gewöhnlich	gut	—	„	oval	gesund	klein	keine.
blond	grau	stark	groß	mangelhaft	—	oval	voll	„	gesetzt	keine.
dunkelblond	blaugrau	stumpf	etwas aufgeworfen	gut	—	rund	länglich	„	mittler	Brandnarbe unter dem linken Auge und kleiner Brandflecken unter der unteren Lippe.
dunkel	grau	stark	klein	gut	dunkel	spitz	lang	„	gesetzt	Narbe am linken Unterarm.
schwarz	„	klein	gewöhnlich	gesund	—	rund	breit	„	mittler	keine.
blond	blau	spitz	„	gut	—	oval	lang	„	klein und schwach	keine.
„	grau	gewöhnlich	„	gesund	—	„	stark	„	mittler	Narbe am linken Zeigefinger.
braun	blau	spitz	„	gut	—	gespalten	lang	„	schlank	keine.
dunkel	grau	„	klein	mangelhaft	—	oval	„	„	schlank	Narbe auf der linken Backe.
hellblond	„	länglich	gewöhnlich	gut	—	„	oval	blaß	mittler	keine.
blond	braun	gewöhnlich	„	fehlerhaft	braun	rund	breit	bräunlich	gesetzt	Blatternarben.
„	blau	„	„	gut	hellblond	oval	rund	gesund	„	am linken Auge eine Schnittnarbe.
dunkelblond	„	etwas groß	„	„	—	„	länglich	„	schlank	keine.
blond	„	gewöhnlich	„	„	—	klein	oval	„	„	keine.
hellblond	„	länglich	„	„	—	„	„	„	mittler	keine.
blond	„	gewöhnlich	„	„	blond	rund	„	„	gesetzt	keine.

Digitized by Google

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Religion.	Alter. Jahre.	Größe Fuß.	Größe Zoll.	Haare.	Signalement: Stirn.
19	Thermann, Friedrich	Schuhmachergesell	Braunschweig	Amtmann zu Herzebrock	kathol.	25	5	4	schwarz	frei
20	Hagedorn, August	Tagelöhner	Rinteln	Polizei-Inspektion	luther.	44	6	3	blond	"
21	Völker, Heinrich	Weber	Todenhausen, Kreis Ziegenhain im Hessischen	"	evangel.	22	5	9	dunkelblond	"
22	Lasch, genannt Rittdorf, Johannes	Fabrikarbeiter	Cassel	"	reform.	25	5	4	hellblond	"
23	Ewald, Georg Peter	Metzgergesell	Kirchensachsen in Kurhessen	Bürgermeister-Amt in Warburg	evangel.	28	5	7 3/4	schwarz	bedeckt
24	Wagener, Marie	Tagelöhnerin	Schemmern in Kurhessen	"	"	30	5	—	braun	rund
25	Brack, Peter, Wilhelmine, geborene Schmitz	Ehefrau	Wickenrode in Kurhessen	"	reform.	26	5	—	schwarzbraun	niedrig
26	Suning, Daniel	Schuhmacher	Guhagen in Kurhessen	"	evangel.	25	5	2	"	"
27	Thermann, Friedrich	"	Braunschweig	Landrath in Höxter	kathol.	25	5	3	schwarz	frei
28	Hölscher, Friederike	ohne	Holzminden	"	evangel.	20	4	2	röthlich	niedrig
29	Diederichs, Nicolaus	Weber	Melsungen	"	reform.	24	5	1	blond	bedeckt
30	Diederichs, Adam	Schuhmacherlehrling	"	"	"	18	5	1	"	schmal
31	Prentger, Anne Martha	Magd	Rummerode	"	"	16	3	11	"	rund
32	Ewald, Georg Peter	Dienstknecht	Reichensachsen	Bürgermeister in Beverungen	"	28	5	7	dunkelbraun	rund, bedeckt
33	Waldeck, Christian	Tagelöhner	Beckerhagen	"	"	27	5	2	blond	rund gehalten
34	Schucht, Anton	Steinhauer und Mühlenbauer	Vake in Kurhessen	Amtmann v. Hiddessen in Höxter.	evangel.	55	5	6	grau	rund
35	Daum, Gertrud	—	Singlis, Kurfürstenthum Hessen	Königliche Kreisgerichts-Commission zu Salzkotten	"	32	5	—	blond	breit

Minden, den 11. Februar 1868.

Digitized by Google

n a l e m e n t.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
schwarz	braun	spitz	gewöhnlich	gesund	blond	rund	länglich	blaß	mittler	keine.
blond	hellblau	groß	"	oben fehlt einer	"	oval	"	gesund	groß und stark	keine.
dunkelblond	grau	proportionirt	proportionirt	gesund	fehlt	länglich	"	"	schlank	keine.
blond	blau	stumpf	klein	"	hellblond	rund	"	"	mittler	keine.
schwarz	braun	lang	"	gut	blond	gegrübt	rund	"	groß	Narbe am Zeigefinger linker Hand.
braun	grau	stark	aufgeworfen	"	—	rund	lang, und voll	"	gesetzt	keine.
"	braun	klein	weit	"	—	"	rund	"	"	keine.
"	grau	stumpf	gewöhnlich	"	—	"	"	"	klein	Narbe auf der rechten Backe.
schwarz	braun	spitz	"	gesund	blond	"	länglich	blaß	mittler	keine.
blond	grau	stumpf	klein	gut	—	"	rund	gesund	untersetzt	keine.
"	"	etwas dick	gewöhnlich	"	im Entstehen	spitz	blatternarbig	"	"	keine.
"	"	"	klein	"	—	oval	länglich	"	schlank	eine Schnittnarbe vor der Stirn.
"	blau	gewöhnlich	gewöhnlich	"	—	rund	rund	"	klein	keine.
dunkel	grau	"	"	"	blond	breit	breit	"	groß	Narbe am Mittelfinger rechter Hand.
"	"	groß	"	mangelhaft	blond, rasirt	oval	lang	"	mittler	keine.
blond	braun	breit	"	"	rasirt	"	länglich	"	groß	keine.
"	"	dick	breit	gut	—	"	oval	"	mittler	kahlen Scheitel.

№ 161. Auf Präsentation des Herrn Grafen von Schmising-Kerssenbrock haben
216. I. N. J. wir die katholische Schulstelle zu Brinke dem Lehrer Friedrich Rhode aus Kallenhardt provisorisch übertragen.

Minden, den 19. Februar 1858.

№ 162. Nach genossenem Unterrichte in der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Paderborn
133. K. I. und demnächst besonderer Prüfung haben die Approbation als Bezirks-Hebamme erhalten:

1) Ehefrau Susanne Hottensen zu Hörter,
2) Ehefrau Elisabeth Thomas zu Beilar, Kreises Büren;
3) Ehefrau Christine Seck zu Fürstenau, Kreises Hörter;
4) Ehefrau Marie Catharine Junkernheinrich zu Hövelhof, Kreises Paderborn;
5) Ehefrau Marie Finke zu Bellersen, Kreises Hörter;
6) die unverehelichte Agathe Lohoff zu Oesdorf, Kreises Büren.

Minden, den 16. Februar 1858.

№ 163. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 3. Februar c.
359. E. I. der Gesellschaft „Harmonie" zu Minden Korporationsrechte, soweit solche zur Erwerbung von Grundstücken und Kapitalien resp. zur Verpfändung erforderlich sind, zu verleihen geruht.

Minden, den 22. Februar 1858.

Bekanntmachungen.

№ 164. [2] Das im Carthauser Kreise, 1¼ Meile von der Stadt Berent und 7 Meilen von Danzig entfernt gelegene Domainen-Vorwerk Sykorczyn von pp. 3430 Morgen pr., auf welchem sich auch eine Brennerei befindet, soll mit den dazu gehörigen Seen, dem Dlugi-, Kniewo- und Gollubie-See, so wie mit dem darauf befindlichen vollständigen Königlichen Inventarium meistbietend veräußert, oder auf 18 Jahre, von Johannis d. J. bis dahin 1876, verpachtet werden. Zu diesem Behufe ist ein Licitations-Termin auf den

27. April, Vormittags 10 Uhr,

in unserm Regierungs-Conferenz-Gebäude hierselbst vor dem Herrn Regierungs-Rath Oelrichs anberaumt, zu dessen Wahrnehmung Kauf- und Pachtlustige, welche sich über den Besitz des erforderlichen Vermögens auszuweisen im Stande sind, hierdurch eingeladen werden. Für den Fall des Verkaufs ist das Minimum des Kaufgeldes auf 51,580 Thlr. festgesetzt, von welchem der dritte Theil bis zu der um Johanni c. stattfindenden Uebergabe, ein Sechstheil nach Jahresfrist und die verbleibende Hälfte nach 6 Jahren entrichtet werden muß.

Für

Für den Fall der Verpachtung beträgt das Pachtgelder-Minimum
für die ersten sechs Pachtjahre à 1800 Thlr.,
für die zweiten sechs Pachtjahre à 2200 Thlr.,
für die dritten sechs Pachtjahre à 2500 Thlr.

Zur Uebernahme der Pacht wird ein Vermögen von mindestens 15,000 Thlr. erfordert, dessen Besitz in dem Licitationstermin nachgewiesen werden muß. Die speciellen Veräußerungs-, Verpachtungs- und Licitations-Bedingungen können jederzeit sowohl auf der Domaine Sykorczyn als in unserer Registratur eingesehen werden. Zur Sicherung für das Pachtgebot ist auf Verlangen eine Caution von 500 Thlr. in dem Licitationstermine zu deponiren.

Danzig, den 23. Januar 1858.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 165. Oeffentliche Vorladung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 16. Februar 1850 werden alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche vermeinen, an die Kassen der nachbenannten Truppentheile und Verwaltungs-Behörden aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen aus dem Jahre 1857 erheben zu können, hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen zwei Monaten und spätestens bis zum

25. April 1858

unter Beifügung der nöthigen Beweismittel bei der unterzeichneten Intendantur anzumelden, widrigenfalls sie sich die aus der Nichtanmeldung entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben.

A. Truppentheile.

1) 13. Infanterie-Regiment in Münster,
2) 1. Bataillon, 13. Infanterie-Regiments in Münster,
3) 2. " 13. " " "
4) 4. Küraſſier-Regiment in Münster und Hamm,
5) 4. schweres Landwehr-Reiter-Regiment in Münster,
6) 1. Bataillon, 13. Landwehr-Regiments in Münster,
7) 7. Artillerie-Regiment in Münster,
8) 1. 6pfündige Batterie, 7. Artillerie-Regiments in Münster,
9) 2. 6pfündige Batterie, 7. " " "
10) 1. 12pfündige Batterie, 7. " " "
11) 2. 12pfündige Batterie, 7. " " "
12) 2. Bataillon, 13. Landwehr-Regiments in Borken, und dessen Kasernen-Verwaltung,
13) 3. Bataillon, 13. Landwehr-Regiments in Warendorf,
14) 1. Bataillon, 15. " " Minden,

Digitized by Google

15) 15. Infanterie-Regiment in Minden,
16) 1. Bataillon, 15. Infanterie-Regiments in Minden,
17. 2. Bataillon, 15. " " "
18) 7. combinirtes Reserve-Bataillon in Minden,
19) Militair-Straf-Abtheilung in Minden,
20) Arbeiter-Abtheilung in Minden,
21) 3. Bataillon, 15. Landwehr-Regiments in Bielefeld,
22) Füsilier-Bataillon 15. Infanterie-Regiments in Bielefeld,
23) 8. Husaren-Regiment in Paderborn, vorher in Lippstadt,
24) 8. Landwehr-Husaren-Regiment in Paderborn, vorher in Lippstadt,
25) 2. Bataillon, 15. Landwehr-Regiments in Paderborn,
26) 1. " 16. " " Soest,
27) 2. " 16. " " Iserlohn,
28) 3. " 16. " " Meschede,
29) 1. " 4. Garde-Landwehr-Regiments in Hamm,
30) Landwehr-Bataillon 37. Infanterie-Regiments in Attendorn,
31) 16. Infanterie-Regiment in Deutz,
32) 1. Bataillon, 16. Infanterie-Regiments in Deutz,
33) 2. " 16. " " Cöln,
34) Füsilier-Bataillon, 16. Infanterie-Regiments in Düsseldorf,
35) Train-Bataillon, 7. Armee-Corps in Münster,

B. Behörden.

a. Intendantur 7. Armee-Corps:

Büreaukasse derselben in Münster;

b. Proviantämter und Magazin-Verwaltungen:

1) Proviant-Amt in Münster,
2) Proviant-Amt in Minden,
3) Reserve-Magazin-Rendantur in Paderborn,
4) Depot-Magazin in Hamm,
5) Depot-Magazin in Lippstadt,

c. Garnison-Verwaltungen:

1) Garnison-Verwaltung in Münster,
2) " " Minden,
3) " " Bielefeld,
4) " " Lippstadt,
5) " " Paderborn und Neuhaus,
6) " " Hamm,

Digitized by Google

7) Magistratualische Garnison-Verwaltung in Warendorf,
8) " " " Soest,
9) " " " Iserlohn,
10) " " " Meschede,
11) " " " Herford,
12) " " " Attendorn;

d. Lazarethe.

1) Garnison-Lazareth in Münster,
2) " " Minden,
3) " " Herford,
4) " " Bielefeld,
5) " " Paderborn,
6) " " Lippstadt,
7) " " Hamm;

e. Sonstige Behörden und Kassen:

1) Artillerie-Depot in Münster,
2) Etappen-Commandantur in Münster,
3) Artillerie-Depot in Minden,
4) Etappen-Inspection in Minden,
5) Etappen-Commandantur in Minden,
6) " " Hamm,
7) Belagerungs-Lazareth-Depot in Minden,
8) Festungs-Dotirungskasse in Minden,
9) Festungs-Revenüenkasse in Minden,
10) Extraordinaire Festungsbaukasse in Minden,
11) Artillerie-Baukasse in Minden;

f. Bildungs-Institute:

Divisionsschule des 7. Armee-Corps in Münster.

Münster, den 13. Februar 1858.

Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 14. d. M. wird hierdurch näher bestimmt, daß die Aufnahme von Personen in den an der neuen Driburg-Nieheimer Kreis-Chaussee belegenen, als Haltestellen bezeichneten Ortschaften nur an folgenden Punkten, nämlich: № 166.

in Reelsen an der Barriere,
in Schönenberg an dem Forsthause,
in Pömbsen an dem Gehöft des Ackersmanns Hasenjäger

Statt findet.

Minden, den 23. Februar 1858.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung: Petersson.

Digitized by Google

№ 167. Patente betr. 379. U. I.

Dem W. Jordan und C. Naeter zu Magdeburg ist unter dem 9. Februar 1858 ein Patent

auf eine Maschine zur Anfeuchtung von Cichorienmehl, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 37.)

Minden, den 13. Februar 1858.

№ 168. Patente betr. 406. U. I.

Das dem Zöglinge des Königlichen Gewerbe-Instituts G. Simony zu Berlin unter dem 8. Juni 1857 ertheilte Patent

auf einen Zirkel zum Zeichnen von Hypocykloiden, Epicykloiden und Kreisevolventen, Behufs Darstellung der Form der Radzähne,

ist erloschen. (cf. St.-A. Nr. 40.)

Minden, den 17. Februar 1858.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 11.

Minden, den 12. März 1858.

Bekanntmachung

betreffend

den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

[12] Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen. № 169.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Digitized by Google

1194. A. II. Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse die Steuer-Kassen zu Herford, Bielefeld, Lübbecke, Halle, Rheda, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter von uns mit der Ersatzleistung für die bei denselben einzureichenden Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehns-Kassen-Scheine vom 15. April 1848 beauftragt worden sind.

Minden, den 4. Mai 1857.

Königliche Regierung.
Peters.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 170. Um den vielseitig laut gewordenen Wünschen der Behörden und des Publikums zu entsprechen, habe ich den im Büreau des Ober-Präsidiums angestellten Regierungs-Secretair Klier mit der Bearbeitung eines neuen

Adreßbuchs für Westphalen pro 1858

in ähnlicher Einrichtung, wie die von demselben Verfasser in 1840, 1846 und 1852 herausgegebenen, beauftragt, in dem festen Vertrauen, daß die sämmtlichen Behörden und Beamten der Provinz auch diesmal geneigt sein werden, die erforderlichen geeigneten Nachrichten auf zuverlässige Weise vollständig zu sammeln und mir mitzutheilen, auch sich einer möglichst ausgedehnten Sammlung von Subscribenten dafür zu unterziehen.

Der Preis des Exemplars ist den früheren gleich

für Subscribenten, die ordinaire Ausgabe auf 22½ Sgr.
" " Schreibpapier " 27½ "
und der Ladenpreis, ordinaire Ausgabe " 1 Thlr.

festgesetzt.

Der Ladenpreis tritt mit dem 1. Mai d. J. ein und ist dafür das Werk in der Regensberg'schen Buchhandlung hier zu beziehen.

Die Herren Landräthe, Bürgermeister, Amtmänner und Steuer-Empfänger ersuche ich, dem Publikum die Anschaffung durch Offenlegung von Subscriptions-Verzeichnissen, welche vor Ablauf des Monats April geschlossen werden, zu erleichtern; auf 10 Exemplare wird den Sammlern ein Frei-Exemplar gewährt werden.

Münster, den 3. März 1858.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 171. Die Kreissynode Blotho hat den Pfarrer Seippel zu Rehme zum Kreis-Synodal-Assessor erwählt, und ist diese Wahl höhern Orts bestätigt worden.

Münster, den 11. Februar 1858.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 172. An dem evangelischen Seminar zu Soest ist der zweite Lehrer, Musikdirector Engelhardt, gestorben, und der bisherige dritte Lehrer Fix in die zweite, der Hülfslehrer und Ordinarius der Uebungsschule, Dahlhoff, in die dritte ordentliche Lehrerstelle aufgerückt. Die bisherige Stelle des letztern ist noch nicht wieder besetzt worden. Münster, den 4. März 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 173. 499. Pr. Die Einwohner des Regierungsbezirks Minden haben ihren oft erprobten Wohlthätigkeitssinn auf's Neue bethätigt, indem sie zur Linderung der durch die Pulver-Explosion in Mainz verursachten großen Noth die bedeutende Summe von 1625 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf gespendet haben.

Hiezu haben beigetragen:

1)	der	Kreis	Minden	. . . .	447	Thlr.	—	Sgr.	5 Pf.
2)	„	„	Lübbecke	. . .	—	„	—	„	— „ *)
3)	„	„	Herford	. . . .	357	„	15	„	— „
4)	„	„	Bielefeld	. . .	181	„	5	„	1 „
5)	„	„	Halle	. . . .	108	„	9	„	4 „
6)	„	„	Wiedenbrück	. .	53	„	10	„	9 „
7)	„	„	Paderborn	. . .	180	„	29	„	1 „
8)	„	„	Höxter	. . . .	131	„	8	„	5 „
9)	„	„	Büren	. . . .	76	„	4	„	— „
10)	„	„	Warburg	. . .	89	„	12	„	3 „

wie oben 1625 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf.

*) Im Kreise Lübbecke ist die Sammlung noch nicht beendigt.

Die eingesammelten Beiträge sind vor und nach durch die betreffenden Herren

Digitized by Google

Landräthe an den Vice-Gouverneur der Bundesfestung Mainz, Herrn General-Lieutenant von Bonin, zur bestimmungsmäßigen Verwendung abgesandt worden.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, den mildthätigen Gebern meinen herzlichsten Dank hierdurch auszudrücken.

Minden, den 6. März 1858.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 174. 602. P. C. Nachdem die dem Kaufmann W. A. Fischer in Warburg ertheilt gewesene Concession zur Uebernahme einer Agentur zur Beförderung von Auswanderern für den Schiffsmakler F. W. Bödeker jun. in Bremen durch den Tod des letztern erloschen ist, werden in Gemäßheit des §. 14. des Regulativs vom 6. September 1853, betr. die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen (Amtsblatt pro 1853, Seite 349 ff.), alle diejenigen Personen, welche aus den von dem ꝛc. Fischer vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften an die von demselben bestellten Caution von 400 Thlr. Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese innerhalb 12 Monaten, und spätestens bis zum

15. März 1859

bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungs-Rath von Carow hierselbst, schriftlich anzumelden, und solche innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung ab gerechnet, bei dem betreffenden Königlichen Kreis-Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Nach Ablauf obigen Termins erfolgt, sofern keine Ansprüche erhoben sind, die Liberation der Caution.

Minden, den 2. März 1858.

№ 175. 450. U. I. Dem Kaufmann Lewin Löwenbach zu Paderborn ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania“ in Stettin zu übernehmen.

Minden, den 2. März 1858.

№ 176. 602. P. C. Nachdem die dem Kaufmann F. A. Wulff in Beverungen ertheilt gewesene Concession zur Uebernahme einer Agentur zur Beförderung von Auswanderern für den Schiffsmakler F. W. Bödeker jun. in Bremen durch den Tod des letztern erloschen ist, werden in Gemäßheit des §. 14. des Regulativs vom 6. September

Digitized by Google

1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen (Amtsblatt pro 1853, Seite 349 ff.), alle diejenigen Personen, welche aus den von dem ꝛc. Wulff vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften an die von demselben bestellte Caution von 300 Thlr. Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese innerhalb 12 Monaten und spätestens bis zum

15. März 1859

bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungs-Rath von Carow hierselbst, schriftlich anzumelden, und solche innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung ab gerechnet, bei dem betreffenden Königlichen Kreis-Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Nach Ablauf obigen Termins erfolgt, sofern keine Ansprüche erhoben sind, die Liberation der Caution.

Minden, den 2 März 1858.

№ 177. 602. P. C.

Nachdem die dem Privat-Secretair Wilhelm Godt in Werther ertheilt gewesene Concession zur Uebernahme einer Agentur zur Beförderung von Auswanderern für den Schiffsmakler F. W. Bödeker jun. in Bremen durch den Tod des letztern erloschen ist, werden in Gemäßheit des §. 14. des Regulativs vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen (Amtsblatt pro 1853, Seite 349 ff.), alle diejenigen Personen, welche aus den von dem ꝛc. Godt vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften an die von demselben bestellte Caution von 300 Thlr. Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese innerhalb 12 Monaten, und spätestens bis zum

15. März 1859

bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungs-Rath von Carow hierselbst, schriftlich anzumelden und solche innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung ab gerechnet, bei dem betreffenden Königlichen Kreisgerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Nach Ablauf obigen Termins erfolgt, sofern keine Ansprüche erhoben sind, die Liberation der Caution.

Minden, den 2. März 1858.

№ 178. 602. P. C.

Nachdem die dem Auctions-Commissair W. Vogel in Borgholzhausen ertheilt gewesene Concession zur Uebernahme einer Agentur zur Beförderung von Aus-

Digitized by Google

wanderern für den Schiffsmakler F. W. Bödeker jun. in Bremen durch den Tod des letztern erloschen ist, werden in Gemäßheit des §. 14. des Regulativs vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen (Amtsblatt pro 1853, Seite 349 ff.), alle diejenigen Personen, welche aus den von dem ꝛc. Vogel vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften an die von demselben bestellte Caution von 300 Thlr. Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese innerhalb 12 Monaten, und spätestens bis zum 15. März 1859 bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungs-Rath von Carow hierselbst, schriftlich anzumelden, und solche innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung ab gerechnet, bei dem betreffenden Königlichen Kreisgerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Nach Ablauf obigen Termins erfolgt, sofern keine Ansprüche erhoben sind, die Liberation der Caution.

Minden, den 2. März 1858.

№ 179. 579. P. C. I. Dem Kaufmann F. A. Wulff in Beverungen ist die Concession zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft des Schiffsmaklers Herm. Dauelsberg in Bremen, innerhalb des Kreises Höxter, ertheilt worden.

Minden, den 2. März 1858.

№ 180. 598. P. C. I. Dem Privatsecretair Wilhelm Godt in Werther ist die Concession zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft des Schiffsmaklers Herm. Dauelsberg in Bremen, innerhalb des Kreises Halle, ertheilt worden.

Minden, den 2. März 1858.

№ 181. 599. P. C. I. Dem Auctions-Commissair Wilhelm Vogel zu Borgholzhausen ist die Concession zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft des Schiffsmaklers Herm. Dauelsberg in Bremen, innerhalb des Kreises Halle, ertheilt worden.

Minden, den 2. März 1858.

№ 182. 602. P. C. Dem Kaufmann W. A. Fischer zu Warburg ist die Concession zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft des Schiffsmaklers Hermann Dauelsberg in Bremen, innerhalb des Kreises Warburg, ertheilt worden.

Minden, den 2. März 1858.

Digitized by Google

Dem Kämmerei-Kassen-Rendanten Drühe zu Hörter ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania“ in Stettin zu übernehmen. № 183. 468. U. I.

Minden, den 3. März 1858.

Dem Kaufmann Ruben Sternau zu Warburg ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft zu Berlin zu übernehmen. № 184. 207. S. I.

Minden, den 25. Februar 1858.

Da die Lungenseuche unter dem Rindviehe in der Gemeinde Lüchtringen in Folge von Verschleppung ausgebrochen ist und noch herrscht, und eine weitere Verbreitung derselben mit dem beginnenden Frühjahre zu befürchten steht, so sehen wir uns veranlaßt, unsere in Bezug auf das Vorkommen dieser Seuche in der Stadt Warburg unter dem 24. December 1856 erlassene Amtsblatts-Bekanntmachung (Amtsblatt 1856, Stück 56) auch auf die Gemeinde Lüchtringen auszudehnen, und sind daselbst die in dieser Bekanntmachung ertheilten Vorschriften bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen bis auf Weiteres auf das Genaueste in Ausführung zu bringen. № 185. 171. K. P. I.

Minden, den 24. Februar 1858.

Die Wahrnehmung der durch den Tod des Landdechanten Paschen erledigten Schulinspection Fürstenberg haben wir dem Pfarrer Peine in Wünnenberg übertragen. № 186. 295. N. I.

Minden, den 24. Februar 1858.

Dem israelitischen Schulamts-Candidaten Jacob Ostwald aus Lichtenau, Kreises Büren, ist auf Grund der Ministerial-Instruction vom 31. December 1839, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, die Erlaubniß ertheilt, in dem diesseitigen Regierungs-Bezirke die Stelle eines Hauslehrers zu übernehmen. № 187. 269. I. N. S.

Minden, den 27. Februar 1858.

Der Rechnungsrath Schimmelfennig zu Berlin beabsichtigt, eine neue Auflage seines zuletzt im Jahre 1842 herausgegebenen Werkes: № 188. 1029. II. k.

„Die Preußischen directen Steuern“, 2 Theile, mit Rücksicht auf den heutigen Standpunkt der Gesetzgebung und Verwaltung,

zu veranstalten, und haben wir den Regierungssecretair Bünte mit der Annahme von Subscriptionen auf dasselbe beauftragt.

Digitized by Google

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 18. September 1842, im Amtsblatt Seite 330, wird bei der anerkannten Verdienstlichkeit und Brauchbarkeit dieses Werkes den Behörden unseres Ressorts dessen Anschaffung hierdurch empfohlen mit dem Bemerken, daß dasselbe den Bestellern zu den Herstellungskosten abgelassen werden wird.

Minden, den 27. Februar 1858.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn für den Monat Februar 1858.

№ 189. Ernannt sind: der Referendarius Hermann Oppermann zum Gerichts-Assessor und die Auskultatoren Hermann Wilhelm Martin Hoffbauer und Friedrich Carl Heinrich Wilhelm Haarland zu Referendarien.

Pensionirt ist: der Gerichtsbote und Exekutor Franz Anton Loeher zu Rietberg.

Paderborn, den 1. März 1858.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekannt-

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Summarische Uebersicht

№ 190

der im Jahre 1857 vorgefallenen Brandschäden an Gebäuden, welche bei der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät versichert waren.

Kreis.	Zahl der			Ueberhaupt Gebäude.	Reglementsmäßige Entschädigung.			Davon waren am Schlusse des Jahres 1857					
								zur Zahlung angewiesen			noch rückständig		
	Brände.	total vernichteten Gebäude.	partiell vernichteten Gebäude.		ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰
Stadt Münster	1	—	2	2	216	—	—	216	—	—	—	—	—
Kreis Münster	4	3	1	4	400	—	—	175	—	—	225	—	—
Tecklenburg	3	2	1	3	269	—	—	52	15	—	216	15	—
Warendorf	3	—	3	3	1160	14	3	1160	14	3	—	—	—
Beckum	5	5	6	11	5855	1	3	3265	15	—	2589	19	3
Lüdinghausen	8	75	5	80	41652	5	—	23821	10	—	17830	25	—
Coesfeld	3	1	2	3	311	20	—	183	10	—	158	10	—
Recklinghausen	10	3	9	12	3858	10	—	2475	25	—	1382	15	—
Borken	5	14	17	31	2246	27	11	1291	12	2	955	15	9
Ahaus	2	51	5	59	11296	9	5	7941	9	5	3355	—	—
Steinfurt	4	2	2	4	1161	10	—	2873	25	—	1287	15	—
Arnsberg	10	8	6	14	5502	—	—	1237	—	—	4265	—	—
Meschede	8	6	6	12	5159	5	—	3025	2	6	2131	2	6
Olpe	6	9	7	16	3719	—	—	2050	—	—	1669	—	—
Brilon	16	58	10	68	28918	—	—	21186	15	—	7731	15	—
Lippstadt	11	37	1	38	32024	—	—	15129	22	6	16894	7	6
Soest	9	14	5	19	7614	22	—	3563	20	1	4079	1	11
Hamm	10	12	5	17	6352	21	10	2480	21	5	3872	—	5
Dortmund	19	11	11	25	17807	26	9	9238	20	10	8569	5	11
Bochum	22	13	14	27	14639	—	—	10556	15	—	4082	15	—
Hagen	35	28	37	65	35505	2	6	21793	21	8	13711	10	10
Iserlohn	10	12	6	18	14528	16	8	6329	11	8	8199	5	—
Altena	10	4	10	14	7211	23	6	3689	4	2	3525	19	4
Siegen	8	34	4	38	14365	22	5	6921	26	1	7443	26	4
Wittgenstein	4	7	2	9	5741	20	—	2870	25	—	2870	25	—
Latus	226	115	177	592	270909	21	6	156564	11	9	114345	9	9

Digitized by Google

Kreis.	Zahl der Brände.	Zahl der vernichteten Gebäude: total	Zahl der vernichteten Gebäude: partiell	Ueberhaupt Gebäude.	Reglementsmäßige Entschädigung. ℛ℘	Sgr	₰	Davon waren am Schlusse des Jahres 1857: zur Zahlung angewiesen ℛ℘	Sgr	₰	noch rückständig ℛ℘	Sgr	₰
Transport	226	115	177	592	270909	21	6	156564	11	9	114345	9	9
Minden	6	10	—	10	2669	10	—	1548	20	—	1120	20	—
Lübbecke	4	2	2	4	1960	20	—	1598	15	—	362	5	—
Herford	10	16	4	20	11943	27	5	9495	4	11	2448	22	6
Bielefeld	6	7	5	12	6005	27	6	4028	17	6	1977	10	—
Halle	3	2	2	4	1952	8	7	1046	4	3	906	4	4
Wiedenbrück	6	5	2	7	4146	10	—	2381	15	—	1764	25	—
Paderborn	1	—	1	1	136	—	—	68	—	—	68	—	—
Büren	13	63	3	66	39021	6	6	34149	7	9	4871	28	9
Warburg	17	103	26	129	67891	1	11	43976	9	5	23914	22	6
Höxter	9	44	12	56	17321	2	5	10164	12	4	7156	20	1
Summa	301	667	234	901	423957	15	10	265020	27	11	158936	17	11

Bemerkungen.

Die abgebrannten resp. beschädigten Gebäude bestehen in:

a.	Wohnhäusern	671,
b.	Ställen, Scheunen u. Schoppen	187,
c.	Backhäusern	17,
d.	Brauhäusern	2,
e.	Brennereien	4,
f.	Ziegeleien	4,
g.	Aschenhütten	1,
h.	Schmieden	9,
i.	Drahtrollen	1,
k.	Mühlen	2,
l.	Kirchen und Kapellen . . .	3,
	Summa	901 Gebäude.

Die Brände sind, so weit zu ermitteln gewesen, entstanden:

a.	durch vorsätzliche Brandstiftung	1,
b.	durch Anzündung von Kindern	8,

Digitized by Google

c. wahrscheinlich durch vorsätzliche Brandstiftung, welche aber nicht zu constatiren gewesen 14,
d. wahrscheinlich durch Fahrlässigkeit 5,
e. durch Entzündung des Rusſes im Schornsteine . 3,
f. durch Blitz . . . . . 33.

Rücksichtlich eines Brandes walten noch Differenzen ob, deren Entscheidung durch ein Schiedsgericht erwartet wird. Es ist deshalb einstweilen die nach den Acten festgesetzte Vergütungssumme angenommen worden.

Es vertheilen sich:

Auf die Regierungs-Bezirke.	Die Zahl der Brände.	total vernichteten Gebäude	partiell vernichteten Gebäude	Die abgebrannten resp. beschädigten Gebäude überhaupt.	Die Brand-Entschädigungen. ℛ	Sgr	₰	Das Versicherungs-Kapital pro 1. Januar 1857. ℛ	Die ordentlichen Beiträge pro 1. Januar 1857. ℛ	Sgr	₰
Münster	48	159	53	212	71487	10	10	15787680	16750	3	5
Arnsberg	178	256	124	380	199422	10	8	66030300	93109	19	11
Minden	75	252	57	309	153047	24	4	26380840	32507	25	5
Summa	301	667	234	901	423957	15	10	108198820	142367	18	9

Die mit den Bränden zusammen hängenden Ausgaben betragen:

a. Spritzen-Prämien . . . . . 1044 Thlr. 15 Sgr. — Pf.
b. Reparaturkosten für beschädigte Lösch-Geräthe . . . . . 101 „ 22 „ 1 „
c. Vergütungen für die durch die Löschungs-Maaßregeln entstandenen Beschädigungen . . . . . 1189 „ 23 „ 4 „

Zusammen 2336 Thlr. — Sgr. 5 Pf.

An Gebühren für Abschätzung der Gebäude sind im Ganzen verausgabt worden . . . . . 2829 „ 24 „ 5 „

Münster, den 22. Februar 1858.

Westphälische Provinzial-Feuer-Societäts-Direction.

v. Beesten.

Digitized by Google

№ 191. Patente betr. 494. *U. l.*

Die dem Chemiker Dr. A. Rose zu Schöningen, im Herzogthum Braunschweig, unterm 11. Februar v. J. ertheilten beiden Einführungs-Patente, und zwar:

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Chlorbaritium darzustellen,

und

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Gyps-Gebilde zu härten,

sind aufgehoben.

* * *

Das dem Hütten-Director Kayser zu Gleiwitz unter dem 11. Februar 1857 ertheilte Patent

auf einen Bewegungs-Mechanismus für Schiebe-Steuerungen an Dampf-Maschinen,

ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 50.)

Minden, den 1. März 1858.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 12.

Minden, den 19. März 1858.

Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

№ 192. [3] Mit Bezug auf unsere Bekantmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 13. April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangsscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere oder den Regierungs-Haupt-Kassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Spezialkassen behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Robiling. Guenther.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 193. Nachdem wiederholt darüber Klage geführt ist, daß von den Verlegern nicht immer der Verpflichtung nachgekommen werde, zwei Exemplare ihrer Verlags-Artikel, und zwar eines an die Königliche Bibliothek zu Berlin, das andere an die Paulinische

Digitized by Google

Bibliothek hierselbst, unentgeltlich einzusenden, so wird diese Verpflichtung hierdurch von Neuem in Erinnerung gebracht, und zugleich rücksichtlich des an die hiesige Pauliniſche Bibliothek einzusendenden Exemplars in Verfolg meiner Bekanntmachung vom 8. Juni 1853 Nachstehendes festgesetzt:

1) Pflicht-Exemplare sind an die hiesige Pauliniſche Bibliothek von jeder in der Provinz erscheinenden Druckschrift, Zeitung oder periodiſchen Schrift ohne Ausnahme abzuliefern, mag dieselbe in der Provinz selbst verlegt oder auch für auswärtige Buchhändler gedruckt oder Selbstverlag sein. Ein gleiches gilt von neuen Auflagen früher erschienener Werke, auch wenn dieselben keine Veränderung erlitten haben, jedoch als neue Auflagen auf dem Titel bezeichnet werden.

2) Die Pflicht-Exemplare einzelner Druckschriften müssen in der Regel unmittelbar nach dem Erscheinen derselben, spätestens aber bis zum Jahresschlusse übersandt werden.

3) Die Pflicht-Exemplare von Zeitungen und anderen periodiſchen Schriften können vierteljährlich oder auch erst am Schlusse jedes Jahres, jedoch in vollständigen Exemplaren abgeliefert werden.

4) Sollte von Seiten der Verwaltung der Pauliniſchen Bibliothek zu welcher Zeit immer die Einsendung des Pflicht-Exemplars einer Druckschrift oder die Zusendung einer Zeitschrift in einzelnen Stücken oder Heften ausdrücklich verlangt werden, so haben die Verleger diesem Verlangen ungesäumt Folge zu leisten.

Diejenigen Verleger, welche mit der Einsendung von Pflicht-Exemplaren im Rückstande sind, werden zugleich aufgefordert, ihrer Verpflichtung ungesäumt nachzukommen. Münster, den 2. März 1858.

№ 194.

Vorlesungen

auf der

Königlich Preußiſchen theologiſchen und philoſophiſchen Akademie zu Münster im Sommer-Halbjahr 1858.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie.

* Apologetik des Christenthums und der Kirche: Prof. Berlage.
* Christliche Religionswissenschaft: Prof. Bisping.
* Einleitung in die Psalmen und Erklärung derselben: Prof. Reinke.
* Erklärung einiger wichtigen und schwierigen Punkte aus dem alten Testamente: Derselbe.
* Erklärung des Evangeliums Johannis und der Pastoralbriefe des h. Paulus: Prof. Bisping.
* Fortsetzung der Kirchengeschichte: Prof. Cappenberg.
* Christliche Litteraturgeschichte der ältern Zeit: Derselbe.

Digitized by Google

* Der zweite Zeitraum der Kirchengeschichte: Licentiat Schwane.
* Die erste Hälfte des zweiten Theiles der Dogmatik: Prof. Berlage.
* Die Lehre von der Erschaffung und Erlösung: Licentiat Friedhoff.
* Die Fortsetzung der allgemeinen und speciellen Moral: Derselbe.
* Der erste Theil der speciellen Moraltheologie: Licentiat Schwane.
* Fortsetzung der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt und Homiletik: Prof. Püngel.

Professor Dieckhoff wird nach Wiederherstellung seiner Gesundheit seine Vorlesungen am schwarzen Brette ankündigen.

Philosophie.

Metaphysik: Prof. Clemens.
Moralphilosophie und Naturrecht: Derselbe.
* Philosophie und Theologie des h. Augustinus: Derselbe.
Logik oder Dialektik: Prof. Schlüter.
Geschichte der Philosophie bei den Alten: Derselbe.
* Philosophie des Dante Alighieri: Derselbe.

Mathematik.

Analytische Geometrie, zweiter Theil: Prof. Heis.
Theorie der Gleichungen und Auflösung der Gleichungen höherer Grade: Derselbe.
Höhere Mechanik nach Duhamel: Derselbe.
* Mathematische Uebungen und Geschichte der Mathematik: Derselbe.

Naturwissenschaften.

* Allgemeine Naturgeschichte: Prof. Karsch.
Botanik: Derselbe.
* Optik: Prof. Hittorf.
Experimental-Physik: Derselbe.
Quantitative analytische Chemie, verbunden mit praktischen Uebungen: Derselbe.

Geschichte.

* Fortsetzung der allgemeinen Geschichte des Mittelalters: Prof. Rospatt.
Geschichte der Griechischen Colonien: Derselbe.
* Historische Uebungen: Derselbe.

Philologie.

Erklärung der Bücher Cicero's „vom Wesen der Götter": Prof. Deycks.
* Tacitus' Gespräch über die Redner im philologischen Seminar: Derselbe.
Geschichte der klassischen Philologie: Prof. Wienewski.
* Erklärung der Rede des Demosthenes vom Kranze: Derselbe.
* Erklärung des sechsten Buches des Thucydides (Forts.) im philologischen Seminar: Derselbe.

Morgenländische Sprachen.

Arabische und Syrische Grammatik in Verbindung mit Uebersetzung Arabischer und Syrischer Schriftsteller: Prof. Reinke.

Digitized by Google

Hebräische Grammatik in Verbindung mit Uebersetzung einiger Kapitel der Genesis und einiger auserwählten Psalmen: Derselbe.

* Uebungen im Uebersetzen des Korans aus dem Arabischen: Derselbe.

* Uebungen im Uebersetzen historischer und prophetischer Schriften des alten Testamentes aus dem Hebräischen: Derselbe.

Neuere Sprachen und Litteratur.

* Neuere Geschichte der deutschen Litteratur: Prof. Deycks.

* Erklärung von Shakspeare's Othello: Dr. Schipper.

Englische oder Französische Grammatik nebst praktischen Uebungen: Derselbe.

Das Lesezimmer der Pauliniſchen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden.

Die Uebungen des philologischen Seminars unter Leitung der Professoren Deycks und Wienewski finden fünfmal wöchentlich Statt.

Das naturhistorische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenem nach mit dem Director desselben genommener Rücksprache offen. Ebenso das chemische Laboratorium, das physikalische Cabinet, der mathematisch-astronomische Apparat, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate.

Zum Studium, so wie zur Auslegung von Herbarien können die Studirenden, unter den bei dem technischen Vorsteher des botanischen Gartens, Prof. Karsch, so wie beim Gärtner desselben einzusehenden Bedingungen, vom 1. Mai bis zum 1. October wöchentlich einmal Pflanzen-Exemplare erhalten.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 12. April festgesetzt.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 195. Durch freiwillige Amtsniederlegung des Pfarrers Pfingsten ist die evangelische Pfarrstelle zu Voerde, Diözese Hagen, erledigt worden, und wird dieselbe in möglichst kurzer Frist durch Wahl der Gemeinde-Vertretung wieder zur Besetzung kommen.

Münster, den 26. Februar 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 196. Personal-Chronik. 641. Pr. Der Ackergutsbesitzer und Gemeinde-Vorsteher Heinrich Stiewe zu Münsterbrock ist zum Beigeordneten des Amtmanns im Amte Vörden ernannt.

Minden, den 11. März 1858.

Der Regierungs-Präsident

Peters.

Digitized by Google

Dem einstweilen aus dem Justizdienste beurlaubten Kreisrichter Winiker hieselbst ist die Verwaltung der Forst-Assessor-Stelle bei hiesiger Königlichen Regierung bis auf Weiteres übertragen und derselbe am gestrigen Tage in das neue Dienstverhältniß eingeführt worden. № 197. Personal-Chronik. 542. Pr.

Minden, den 11. März 1858.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

Dem Privatlehrer Ferber aus Westernkotten ist auf Grund der Ministerial-Instruction vom 31. December 1839 die Erlaubniß ertheilt, in dem diesseitigen Regierungsbezirke die Stelle eines Hauslehrers zu übernehmen. № 198. 346. N. I.

Minden, den 8. März 1858.

Der Kaufmann F. Möller zu Bielefeld ist bei der Neuwahl des Vorstandes der Handelskammer zu Bielefeld pro 1858 zum Vorsitzenden der letzteren und zu dessen Stellvertreter der Fabrikbesitzer Schönfeld zu Herford gewählt worden. № 199. 478. U. I.

Minden, den 8. März 1858.

Dem Candidaten der katholischen Theologie, Anselm Margraf aus Duderstadt im Königreich Hannover, ist mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle in dem diesseitigen Regierungs-Bezirk ertheilt. № 200. 252. I. M.

Minden, den 8. März 1858.

Der Handelsmann Salomon Frohsinn zu Bruchhausen hat den ihm für das Jahr 1858 ertheilten Gewerbeschein Nr. 1833 angeblich am 9. v. M. auf dem Wege von Brakel nach Bruchhausen verloren, und ist ihm daher ein Duplikat desselben ertheilt worden. № 201. 1269. k. II.

Das Original wird demnach für ungültig erklärt, und der etwanige Finder aufgefordert, solches sofort an die nächste Polizei- oder Verwaltungs-Behörde zur Hierhersendung abzuliefern.

Minden, den 5. März 1858.

Nachdem die dem Kaufmann Joseph Ruben zu Spenge ertheilt gewesene Concession zur Uebernahme einer Agentur zur Beförderung von Auswanderern für den Schiffsmakler F. W. Bödeker in Bremen, durch den Tod des Letztern erloschen ist, werden in Gemäßheit des §. 14. des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den von dem ꝛc. Ruben für das Geschäft des ꝛc. Bödeker vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften an die von demselben bestellte Caution von 300 Thlr. Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese innerhalb 12 Monaten, und spätestens bis zum № 202. 552. P. C. I.

15. März 1859

bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungs-Rath von Carow hierselbst, schriftlich

Digitized by Google

anzumelden, und solche innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung ab gerechnet, bei dem Königlichen Kreis-Gerichte hierselbst zur Entscheidung anhängig zu machen.

Nach Ablauf obigen Termins erfolgt, sofern keine Ansprüche erhoben sind, die Liberation der Caution.

Minden, den 26. Februar 1858.

№ 203. 552. P. C. I. Dem Kaufmann Joseph Ruben zu Spenge ist die Concession zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft des Schiffsmaklers Hermann Dauelsberg in Bremen, innerhalb des Kreises Herford, ertheilt worden.

Minden, den 26. Februar 1858.

№ 204. 569. P. C. I. Nachdem die dem Kaufmann Hempell hierselbst ertheilt gewesene Concession zur Uebernahme einer Agentur zur Beförderung von Auswanderern für den Schiffsmakler F. W. Bödeker in Bremen durch den Tod des letztern erloschen ist, werden in Gemäßheit des §. 14. des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den von dem ꝛc. Hempell für das Geschäft des ꝛc. Bödecker vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben bestellte Caution von 400 Thlr. Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese innerhalb 12 Monaten, und spätestens bis zum

15. März 1859

bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungs-Rath von Carow hierselbst, schriftlich anzumelden und solche innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung ab gerechnet, bei dem Königlichen Kreis-Gerichte hierselbst zur Entscheidung anhängig zu machen.

Nach Ablauf obigen Termins erfolgt, sofern keine Ansprüche erhoben sind, die Liberation der Caution.

Minden, den 26. Februar 1858.

№ 205. 569. P. C. I. Dem Kaufmann Otto Julius Friedrich Hempell hierselbst ist die Concession zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft des Schiffsmakler Hermann Dauelsberg in Bremen, innerhalb des Kreises Minden, ertheilt worden. Minden, den 26. Februar 1858.

№ 206. 222. K. I. Dem Apotheker erster Klasse, Gustav Adolph Joseph Prüssen ist die Erlaubniß zur Fortführung der von ihm käuflich erworbenen bisherigen Schlüter'schen Apotheke zu Steinheim, Kreises Höxter, für seine Person ertheilt worden.

Minden, den 9. März 1858.

№ 207. 682. P. I. Die von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten den Kaufleuten Wilhelm Fehrmann und John Henri Dreyer, Inhaber der Firma Lüdering & Comp. in Bremen, ertheilte Concession zum Betriebe des

Digitized by Google

Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb der Preußischen Staaten, ist von dem gedachten Herrn Minister auf das Geschäft der Beförderung von Auswanderern von Bremen direct nach sämmtlichen Häfen Amerika's und nach Australien ausgedehnt worden.

Minden, den 11. März 1858.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Verzeichniß

№ 208.

der in dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn in dem Zeitraume vom 1. December 1857 bis ultimo Februar 1858 zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilten Personen.

1) Bieling, Carl Wilhelm, Handarbeiter, bei Nr. 282 Espelkamp, wegen Diebstahls, zu zwei und einhalb Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

2) Bäumer, Caspar Heinrich, Heuerling, bei Nr. 38 Werfen, wegen Diebstahls, zu drei Jahren und 3 Jahren Polizeiaufsicht.

3) Bentlage, Friedrich Wilhelm, Fabrikarbeiter, aus Quelle, wegen Diebstahls, zu sieben Jahren und sieben Jahren Polizei-Aufsicht.

4) Buschmann, Bernard Heinrich, Colon, Nr. 30 Quelle, wegen Hehlerei, zu vier Jahren und vier Jahren Polizeiaufsicht.

5) Ebmeier, Caspar Heinrich, Handarbeiter, aus Enniglob, wegen vorsätzlicher Gefährdung des Eisenbahn-Transportes, zu drei Jahren.

6) Hasse, Ehefrau, Anna Maria, geborne Queren, aus Leste, wegen Diebstahls, zu sechs Jahren und sechs Jahren Polizeiaufsicht.

7) Pult, Josephine, unverehelicht, Tagelöhnerin, aus Natzungen, wegen Diebstahls, zu drei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

8) Paul, Carl, Neubauer, aus Volmerdingsen, wegen Diebstahls, zu drei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

9) Rosenbaum, Leopold Anton Wilhelm, Tagelöhner, aus der Bünder Feldmark, wegen Diebstahls zu sieben Jahren und sieben Jahren Polizeiaufsicht.

10) Schlingmann, August Diedrich, Handarbeiter, aus Bielefeld, wegen Diebstahls, zu zwei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

11) Schmücker, Heinrich, Tagelöhner, aus Essentho, wegen Diebstahls, zu zwei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

12) Sonneborn, Johann, Ackerwirth, aus Meerhoff, wegen Urkundenfälschung, zu zwei Jahren und 50 Thlr., oder noch ein Monat Zuchthaus.

13) Schuster, Ernst Heinrich, Heuerling, bei Nr. 15 Dünne, wegen Blutschande, zu zwei Jahren.

14) Schmidt, Elise Wilhelmine Catharine, unverehelicht, Näherin, aus Borgholzhausen, wegen Diebstahls, zu vier Jahren und vier Jahren Polizeiaufsicht.

15) Schneider, Caspar Heinrich, Handarbeiter, aus Mellbergen, wegen Diebstahls, zu drei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

Paderborn, den 12. März 1858.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

№ 209.

Verzeichniß

der

Vorlesungen für das Sommer-Semester 1858, bei der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

1) Landwirthschaftliche Betriebslehre: Geh. Reg.-Rath Heinrich.
2) Specieller Pflanzen- und Wiesenbau: Administrator Wagener.
3) Schafzucht: Derselbe.
   Demonstrationen in der Feld- und Hofwirthschaft, mit Hinweisung auf den hiesigen Wirthschaftsbetrieb: Derselbe.
4) Ueber Abschätzung größerer Landgüter: Lehrer Stengel.
5) Ueber Trockenlegung der Felder: Derselbe.
6) Geschichte der Landwirthschaft: Derselbe.
   Demonstrationen auf dem Versuchsfelde oder dem Geräthekabinet: Derselbe.
7) Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besondrer Berücksichtigung der landw. Kulturpflanzen: Professor Dr. Heinzel.
8) Krankheiten der Pflanzen: Derselbe.
   Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen an lebenden Kulturpflanzen: Derselbe.
   Demonstrationen an lebenden Pflanzen und Uebungen im Bestimmen derselben mit Excursionen: Derselbe.
9) Organische Chemie: Professor Dr. Krocker.
10) Technologie: Derselbe.
    Practische Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorium: Derselbe.
11) Analytische Chemie: Assistent Hulwa.
12) Landwirthschaftliche Baukunde: Architekt Engel.
    Uebungen im Nivelliren, Feldmessen und Planzeichnen: Derselbe.
13) Waldbau und Forstschutz: Oberförster Wagner.
14) Gesundheitspflege der landwirthsch. Hausthiere: Depart.-Thierarzt Lüthens.
15) Innere Krankheiten der Hausthiere mit besonderer Berücksichtigung auf acute und ansteckende: Derselbe.
16) Obstbaumzucht mit Demonstrationen: Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 13. April c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 25. Februar 1858.

Der Director der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt,
Geheime Regierungs-Rath, gez. Heinrich.

Gedruckt bei J. G. G. Brand in Münden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 13.

Minden, den 26. März 1858.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 6. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1858 enthält: № 210.

Nr. 4837. Allerhöchster Erlaß vom 15. Februar 1858, betreffend das Verfahren zur Ausmittelung, sowie wegen Präclusion der unbekannten Inhaber aufgekündigter Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Nr. 4838. Allerhöchster Erlaß vom 15. Februar 1858, betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtage der Westpreußischen Landschaft beschlossenen Zusätze zu dem unter dem 25. Juni 1851 Allerhöchst bestätigten Westpreußischen Landschafts-Reglements.

Nr. 4839. Verordnung, betreffend die Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen Courant bei den Staatskassen. Vom 15. Februar 1858.

Nr. 4840. Allerhöchster Erlaß vom 20. Februar 1858, betreffend die Wiederherstellung der im Bezirke des Appellationsgerichts Naumburg verlorenen Grundakten.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

№ 211.

Reglement
für
die Benutzung der Preußischen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung von solchen Depeschen, welche nicht den Eisenbahn-Dienst betreffen.

Reglement
für
die telegraphische Correspondenz
im
Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein.

§. 1.

Bereich der Wirksamkeit des Reglements.

Sämmtliche Telegraphen-Stationen derjenigen Staats-Eisenbahnen, so wie der vom Staate verwalteten und sonstigen Privat-

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem

Digitized by Google

	Eisenbahnen, für welche das gegenwärtige Reglement ausdrücklich in Kraft gesetzt wird, sind zur Annahme und Beförderung auch solcher telegraphischen Depeschen, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, ermächtigt.	Deutsch-Oesterreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt. Inwieweit das Reglement für solche Correspondenz gilt, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

§. 2.

Benutzung der Telegraphen.	Wie nebenstehend mit Ausschluß von Alinea 2.	Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls auch brieflich) erfolgen.

§. 3.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.	Die Eisenbahn-Verwaltungen werden ꝛc. (wie nebenstehend).	Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

§. 4.

Aufgabe der Depeschen.	Die Eisenbahn-Telegraphen-Stationen (§. 1.) gehören der Regel nach zu den Stationen mit vollem Tagesdienst, wonach dieselben für die Annahme und Beförderung von Depeschen täglich: a. vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends,	Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich: a. Stationen mit Tag- und Nachtdienst, b. Stationen mit vollem Tagesdienst,

Digitized by Google

b. vom 1. October bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends,

offen zu halten sind. Abweichungen hievon werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

c. Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Stationen mit Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet.

Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind:

1) vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends;
2) vom 1. October bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienste sind:

an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage) von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags;

an Sonntagen von 2 bis 7 Uhr Nachmittags.

§. 5.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

Depeschen können bei den Eisenbahn-Telegraphen-Stationen (§. 1) aufgegeben werden:

a. wenn am Orte derselben auch eine Station des Staats-Telegraphen vorhanden ist, nach allen §. 1. bezeichneten Eisenbahn-Telegraphen-Stationen, sofern auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte oder an Letzterem selbst keine Staats-Telegraphen-Station sich befindet;

b. wenn am Orte derselben eine Staats-Telegraphen-Station nicht vorhanden ist, nach allen in §. 1. bezeichneten Eisenbahn-Telegraphen-Stationen, sowie nach

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theil desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphenstation, oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte, oder bis zu der — diesem am nächsten gelegenen Telegraphenstation geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise, der von dem Aufgeber bezeichneten, Telegraphenstation entweder durch die Post, durch Estaffeten oder durch Expreßboten. Auch können in den geeigneten Fällen

Digitized by Google

allen Vereins-Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins.

Nach den Bestimmungen ad a. und b. ist auch die Aufgabe solcher Depeschen zulässig, welche nach dem Verlangen der Aufgeber mit der Post von der Adreß-Telegraphenstation nach Orten innerhalb Deutschlands und des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins weiter befördert werden sollen.

und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, die Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speciellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benutzt werden.

Findet die Adreßstation aber, daß die Depesche voraussichtlich durch die Post oder Boten schneller als durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen befördert werden kann, so wird sie ohne Rücksicht auf die eingezahlten Gebühren die Uebermittelung durch die Post oder durch Expreßboten veranlassen.

§. 6.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

Wie nebenstehend, jedoch mit der Beschränkung, daß Depeschen von mehr als 50 Worten zur Beförderung mit den Eisenbahn-Telegraphen nicht angenommen werden.

Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen noch auch Rasuren enthalten.

Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen.

Die Adresse muß den Empfänger und den Bestimmungsort so deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entstehen können. Die Folgen ungenauer Adressirungen sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe

Digitized by Google

		und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen. Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

§. 7.

Gattung der Depeschen.	Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen: I. Staats-Depeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staatsoberhaupte oder den Regierungs-Organen des Inlandes ausgehen. II. Dienstdepeschen. III. Privatdepeschen.	Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen: I. Staatsdepeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staatsoberhaupte und den Regierungsorganen der dem Verein angehörigen Staaten ausgehen, oder denen die Bevorzugung der Staatsdepeschen anderweit vertragsmäßig eingeräumt worden ist. II. Dienstdepeschen. III. Privatdepeschen.

§. 8.

Besondere Bestimmungen für Staats-Depeschen.	Die Depeschen müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein. Alinea 2 wie nebenstehend	Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

§. 9.

Besondere Bestimmungen für Privat-Depeschen.	Die Depeschen müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein.	Bei Privatdepeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel. Die Stationen, wo auch die Aufgabe von Depeschen in niederländischer, englischer oder italienischer Sprache

Digitized by Google

		gestattet ist, werden besonders namhaft gemacht. Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen ausgeschlossen; dagegen ist die Beförderung der Börsenkurse, Waaren-, Getreide-Preise u. s. w. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereinsregierungen etwa Behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten.
	§. 10.	
Beanstandung der Annahme.	Wie nebenstehend.	Depeschen, welche den vorstehend (§. 8. und 9.) angegebenen Erfordernissen nicht entsprechen, können zur Abänderung oder Erneuerung zurückgegeben werden.
	§. 11.	
Zurückweisung.	Wie nebenstehend. Die Entscheidung geht jedoch in oberster Instanz von der betreffenden Eisenbahn-Direction aus.	Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht zunächst dem Vorsteher der Aufgabestation oder dessen Stellvertreter, und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Centralverwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Recurs nicht stattfindet. Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben. Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphenstationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Digitized by Google

§. 12.

Gebühren-Erhebung.

Wie nebenstehend.

Staatsdepeschen (§. 7.) sind jedoch, sofern die Adreßstation nicht außerhalb des Preußischen Staats-Telegraphen-Netzes liegt, gebührenfrei.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche dafür zu zahlende Gebühren, mit Ausnahme etwaigen — im Falle der Bestellung durch die Post von dem Adressaten zu erhebenden — Briefbestellgeldes im Voraus zu entrichten.

§. 13.

Grundlagen für die Gebühren-Erhebung.

Wie nebenstehend mit Ausnahme von Alinea 2 (cf. §. 5.)

Die Gebühren für die telegraphische Beförderung werden einerseits durch die Wortzahl der Depeschen, andererseits durch die Entfernung (Zonenzahl) bestimmt.

Den nach den Vorschriften gegenwärtigen Reglements sich ergebenden Gebühren treten bei Depeschen, welche zum Theil auf den Linien von nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenverein gehörigen Verwaltungen befördert werden, die, jenen Verwaltungen zustehenden Gebühren in der Höhe der wirklich an dieselben zu zahlenden Beträge hinzu.

Ebenso wird bei Depeschen, welche von der letzten Vereinsstation mittelst Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen weiter zu befördern sind (§. 5.), die Taxe um den Betrag der Gebühren für diese Weiterbeförderung erhöht.

§. 14.

Beförderungs-Gebühren.

1) Bei Depeschen, deren Beförderung ausschließlich durch die Eisenbahntelegraphen (§. 1.) geschieht, kommt die nebenstehende Taxe nur einmal und zwar nach der wirklichen Länge der Bahnstrecke von der

Die Einheit für die Beförderungs-Gebühren (§. 13.) bildet, je nach der Währung, welche bei der Aufgabestation besteht, der Satz von

12 Silbergroschen,
36 Xr. österreichisch,
42 Xr. süddeutsch,

Digitized by Google

Aufgabestation bis zur Adreßstation in Anwendung.

2) Bei Depeschen, welche bei der Beförderung von einem Eisenbahntelegraphen (§. 1.) auf den Staatstelegraphen, oder umgekehrt, von dem Staatstelegraphen auf einen Eisenbahntelegraphen übergehen, setzt sich die Gebühr zusammen:

a. aus der Gebühr nach nebenstehenden Sätzen für die wirkliche Länge der Bahnstrecke von der Aufgabestation bis zur ersten, bei der Beförderung betheiligten Staats-Telegraphenstation, resp. von der betreffenden letzten Staats-Telegraphenstation bis zur Adreßstation der Eisenbahn-Telegraphen;

b. aus der Gebühr für die Beförderung auf dem Staats-Telegraphen resp. auf den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins.

Findet ad 2 der Wechsel der Beförderung auf den Eisenbahntelegraphen und dem Staatstelegraphen in der Weise statt, daß die Eisenbahntelegraphen sowohl zu Anfang als am Schlusse der Beförderung zur Benutzung kommen, so wird die Gebühr ad 2a. nicht für jede der beiden Bahnstrecken besonders, sondern nur einmal, und zwar für die wirkliche Gesammtlänge der benutzten Bahnstrecken erhoben.

70 Cent niederländisch,
1 Franc 50 Centimes,

für die einfache Depesche, bis auf die Entfernung von 10 Meilen (1 Zone).

Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält. Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheitsgebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 18 Sgr. ꝛc., dergleichen mit 31 bis 40 Worten 24 Sgr. ꝛc. u. s. f. kosten.

Die Zonen bestimmen sich durch directe Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß die ersten 10 geographischen Meilen die erste, die folgenden 15 geographischen Meilen die zweite, die folgenden 20 geographischen Meilen die dritte, und so fort, immer die um 5 Meilen vergrößerte Meilenzahl eine weitere Zone bilden.

Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone.

Es ergiebt sich hienach folgende Tabelle:

Entfer-

Digitized by Google

Entfernung nach		Beförderungsgebühr für															
		eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worte								Zuschlag für jede folgenden 10 Worte.							
				österr.		südd.		niedl.				österr.		südd.		niedl.	
Zonen.	Meilen.	Sgr	Pf	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl. Cent	Fr. Cts.	Sgr	Pf	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl. Cent	Fr. Cts.
I.	bis 10 . . .	—	12	—	36	—	42	— 70	1 50	—	6	—	18	—	21	— 35	— 75
II.	über 10 bis 25	—	24	1	12	1	24	1 40	3 —	—	12	—	36	—	42	— 70	1 50
III.	„ 25 „ 45	1	6	1	48	2	6	2 10	4 50	—	18	—	54	1	3	1 5	2 25
IV.	„ 45 „ 70	1	18	2	24	2	48	2 80	6 —	—	24	1	12	1	24	1 40	3 —
V.	„ 70 „ 100	2	—	3	—	3	30	3 50	7 50	1	—	1	30	1	45	1 75	3 75
VI.	„ 100 „ 135	2	12	3	36	4	12	4 20	9 —	1	6	1	48	2	6	2 10	4 50
VII.	„ 135 „ 175	2	24	4	12	4	54	4 90	10 50	1	12	2	6	2	27	2 45	5 25
VIII.	„ 175 „ 220	3	6	4	48	5	36	5 60	12 —	1	18	2	24	2	48	2 80	6 —
IX.	„ 220 „ 270	3	18	5	24	6	18	6 30	13 50	1	24	2	42	3	9	3 15	6 75
X.	„ 270 „ 325	4	—	6	—	7	—	7 —	15 —	2	—	3	—	3	30	3 50	7 50

§. 15.

Regeln für die Zählung der Worte.

Wie nebenstehend, mit Ausschluß von Pos. 5.

Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1) die Wortzahl wird durch den Gesammt-Inhalt Dessen bestimmt, was vom Absender zum Zwecke der Telegraphirung in das Original der Depesche geschrieben worden ist.

Jedes Wort, welches aus nicht mehr als 7 Silben besteht, wird als Ein Wort gezählt; bei längeren Worten wird der Ueberschuß wieder als Ein Wort gerechnet.

2) Zusammengesetzte Worte gelten als Ein Wort, wenn sie in einem Worte geschrieben sind und die Länge nicht über 7 Silben hinausgeht.

Sind die einzelnen Theile dagegen getrennt geschrieben — wenn auch durch Bindestriche verbunden

Digitized by Google

— so gelten sie als eben so viele einzelne Worte.

Mit Buchstaben ausgeschriebene mehrzifferige Zahlen unterliegen den Bestimmungen für die Zählung einfacher und zusammengesetzter Worte.

3) Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlenzeichen, ferner jedes apostrophirte Wort oder Vorwort werden als Ein Wort gezählt. — Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunctionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen und Parenthesen werden nicht mitgerechnet; dagegen werden die Zeichen für das Unterstreichen und den neuen Absatz (Alinea), sowie alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte wiedergegeben werden müssen, als Worte berechnet.

4) Zahlen, mit Ziffern geschrieben, gelten nur bis zur Summe von 5 Ziffern als ein Wort. Der etwaige Ueberschuß wird bis zur Summe von 5 Ziffern abermals als ein Wort berechnet. Befinden sich zwischen Ziffern Bruchstriche, Kommata oder andre Interpunctionszeichen, so werden die betreffenden Zeichen mitgezählt und der nächst vorhergehenden Zahl zugerechnet.

5) Bei chiffrirten Depeschen werden sämmtliche als Chiffern benutzte Zahlen und Buchstaben sowie Kommata und sonstige Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die gefundene Summe wird durch drei getheilt und der

Digitized by Google

Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen.

Sofern die Theilung durch drei einen Rest läßt, gilt dieser ebenfalls als ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

6) Adresse und Unterschrift, ferner die Angabe über die Weiterbeförderung der Depesche von der letzten Telegraphenstation aus, und die nach der Unterschrift etwa folgende Beglaubigung werden mitgezählt.

7) Worte, Zahlen und Zeichen, welche die Telegraphenstation selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, werden nicht mit taxirt.

§. 16.

Gebühren-Erhebung.

Wie nebenstehend.

Die Gebührenerhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabestation angehört.

Die für die Gebührenerhebung maßgebenden Zonenverzeichnisse und Tarife liegen bei jeder Telegraphenstation dem Publicum zur Einsicht auf.

§. 17.

Bestimmungen des zu benutzenden Weges.

Wie nebenstehend.

Wenn zur Beförderung der Depeschen sich mehrere Wege darbieten, auf denen die Taxen verschieden sind, werden die Gebühren nach dem billigsten Wege berechnet, sofern nicht vom Absender die Benutzung eines theureren Weges ausdrücklich verlangt wird.

Digitized by Google

Ist der Station bei Aufgabe der Depesche bekannt, daß der billigste oder der vom Aufgeber bezeichnete Weg wegen Unterbrechung oder Störung der Verbindung oder wegen Ueberfüllung der Linie nicht sogleich benutzt werden kann, so wird der Aufgeber hievon in Kenntniß gesetzt und ihm die Wahl eines anderen offenen Weges überlassen, in welchem Falle die Gebühr für den wirklich zu benutzenden Weg berechnet wird.

Aus dem Umstande, daß bei einer Depesche eine ungewöhnliche oder von der Bestimmung des Absenders abweichende Art der Beförderung stattgefunden hat, kann ein Anspruch auf Erstattung von Telegraphengebühren nicht hergeleitet werden.

§. 18.

Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen.

Bei Depeschen, zu deren Beförderung eine Benutzung der Eisenbahntelegraphen (§. 1.) eintritt, findet nur die nebenstehend sub a. bezeichnete Art der Weiterbeförderung per Post statt, und kommt hiefür der Satz von 8 Sgr. in Anwendung. (§. 5.)

Die Gebühren für die Weiterbeförderung der Depeschen von der letzten Vereinsstation werden jedesmal bei der Aufgabe mit erhoben, und betragen

a. für die Beförderung per Post — 8 Sgr. = 24 Xr. österreich. = 28 Xr. südd. = 47 Cent niederl., für welche Gebühr innerhalb der Deutsch-Oesterreichischen Postvereinsstaaten (zu welchen das Königreich der Niederlande nicht gehört) die Beförderung und Bestellung als Expreßbrief erfolgt.

b. für die Beförderung durch Expreßboten bis zu einer Entfernung von 2 Meilen — 24 Sgr. = 1 Fl. 12 Xr. österr. = 1 Fl. 24 Xr. südd. = 1 Fl. 40 Cent niederl.

c. für die Beförderung durch Eisen-

Digitized by Google

bahn-Betriebs-Telegraphen, nach Maßgabe der in den bezüglichen Staaten bestehenden Bestimmungen, ohne Rücksicht auf Wortzahl und Entfernung — 18 Sgr. = 54 Xr. österr. = 1 Fl. 3 Xr. südd. = 1 Fl. 5 Cent niederl.

d. für die Beförderung durch Boten auf mehr als 2 Meilen oder mittelst Estafetten die hiefür wirklich erwachsenden Auslagen.

Ist der Betrag der Auslagen für Boten- oder Estafetten-Beförderung nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann.

Dieses Depositum soll bei jeder Depesche pro Meile betragen — 24 Sgr. = 1 Fl. 12 Xr. österr. = 1 Fl. 24 Xr. südd. = 1 Fl. 40 Cent. niederl.

Die Telegraphenstation, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, wird der Aufgabestation die Höhe des Betrages der Boten- oder Estafettengebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mittheilen, worauf die Abrechnung mit dem Aufgeber über den hinterlegten Betrag sofort stattfindet.

§. 19.

Depeschen an mehrere Adressaten.

Wie nebenstehend.

Jede Depesche kann an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Ist die Depesche bei einer und derselben Adreßstation für mehrere Adressaten auszufertigen, so tritt der Be-

Digitized by Google

förderungsgebühr eine Vervielfältigungsgebühr hinzu.

Diese beträgt für die zweite und jede weitere Ausfertigung je nach der bei der Aufgabestation bestehenden Währung:

6 Sgr.,
18 Xr. österreichisch
21 Xr. süddeutsch,
35 Cent niederländisch.

Ist die Depesche dagegen nach verschiedenen Adreßstationen zu befördern, so wird dieselbe als so viele einzelne Depeschen behandelt und tarirt, wie Adreßstationen angegeben sind, in der Weise, daß von der Aufgabestation bis zu jeder Adreßstation die volle Beförderungsgebühr in Ansatz kommt.

§. 20.

Verlangen der Rückantwort.

Nebenstehende Bestimmung kommt hier nicht in Anwendung.

Dem Aufgeber einer Depesche ist gestattet, bei Aufgabe derselben zugleich die Gebühr für die Rückantwort unter Festsetzung einer beliebigen Wortzahl zu hinterlegen.

Die Depesche muß in diesem Falle nach der Adresse die Notiz enthalten:

"für . . . . . Worte Antwort bezahlt."

Enthält die Depesche weniger Worte, als wofür die Gebühren bezahlt sind, so wird gleichwohl nichts zurückerstattet.

Enthält sie mehr Worte als bezahlt sind, so ist sie als eine neue Depesche zu betrachten, und vom Antwortgeber zu bezahlen.

Erfolgt binnen 10 Tagen, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, keine Antwort, oder hat der Antwortgeber wegen Ueberschreitung der Wortzahl die Antwortdepesche selbst bezahlt, so

Digitized by Google

		kann der Aufgeber der ersten Depesche die von ihm hinterlegte Rückantwortsgebühr zurückverlangen, hat aber 6 Sgr. = 18 Xr. österr. = 21 Xr. südd. = 35 Cent zu erlegen. Noch weitere 5 Tage über die obigen 10 Tage werden für die Rückforderung der hinterlegten Rückantantwortsgebühren gestattet. Wird die anberaumte Frist von 15 Tagen versäumt, so verfallen die hinterlegten Gebühren.

§. 21.

Abtelegraphirung.	Die auf den Eisenbahn-Betriebsdienst bezüglichen Depeschen gehen in der Beförderung allen andern Depeschen vor; im Uebrigen ist die Reihenfolge wie nebenstehend bezeichnet.	Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staatsdepeschen, und unter diesen wieder die Depeschen der Staatsoberhäupter, der Ministerien und der Gesandtschaften den Vorrang. Hierauf folgen die Privatdepeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienstdepeschen nachgesetzt werden.

§. 22.

Verfahren bei verhinderter Abtelegraphirung.	Wie nebenstehend.	Wenn sich bei oder nach Aufgabe einer Depesche ergiebt, daß deren Abtelegraphirung nicht ohne erheblichen Aufenthalt möglich ist, so wird der Absender hievon so weit als thunlich in Kenntniß gesetzt und ihm überlassen, die Depesche unter Rücknahme der Gebühren zurückzuziehen.

§. 23.

Zurückziehung und Unter-	Wie nebenstehend.	Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert

Digitized by Google

drückung von Depeschen.

werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangs-Bescheinigung der Station zurückgiebt.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von

6 Sgr. oder von
18 Xr. österr. oder von
21 Xr. südd. oder von
35 Cent niederl.

erstattet.

Dasselbe tritt insbesondere auch dann ein, wenn der Absender auf der Depesche eine bestimmte Zeit, bis zu welcher dieselbe abzutelegraphiren sei, angegeben hat, und diese Zeit nicht eingehalten werden kann. Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert, auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt wird, insofern hiezu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist.

Bei jedem derartigen Verlangen hat sich der Antragsteller als der Absender oder dessen Beauftragter vollständig zu legitimiren.

Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben, die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers an die Abreßstation erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind.

Die

Digitized by Google

		Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht erstattet.

§. 24.

Verfahren bei der Adreß-Station.	Wie nebenstehend, jedoch mit der Beschränkung, daß die Weiterbeförderung durch Expreßboten und Estafetten ausgeschlossen ist (§. 18.). Die Auswechselung von Depeschen zwischen Stationen des Staats- und der Eisenbahn-Telegraphen (§. 1.) geschieht mit thunlichster Beschleunigung durch schriftliche Ausfertigungen in dienstmäßig versiegelten Couverts gegen Empfangsbescheinigung mit Zeitangabe. In gleicher Weise erfolgen gegenseitige Mittheilungen über etwaige Unbestellbarkeit von Depeschen ꝛc.	Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreßstation durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche enthalten, und, mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahn-Betriebs-Telgraphen oder durch die Post als Expreßbrief, durch Estafette oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt.

§. 25.

Bestellung durch Telegraphenboten.	Wie nebenstehend.	Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsbescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung oder nach dem Geschäftslocal der Adressaten oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt. Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand

Digitized by Google

		der betreffenden Behörde oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter oder der diesem im Amte folgende älteste Beamte als berechtigt angesehen werden. Privatdepeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder an dessen Geschäftsgehilfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat.
		In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für“ und den Namen des Adressaten beizufügen.
		§. 26.
Unbestellbare Depeschen.	Wie nebenstehend.	Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabestation Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht.
		Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreßstation ausgehängt.
		Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.
		Ueber nachträgliche Empfangnahme wird eine dienstliche Mittheilung an die Abgangsstation nicht erlassen.
		§. 27.
Garantie.	Auf thunlichst richtige und schleunige Beförderung von De-	Die Telegraphenverwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der

Digitized by Google

peschen durch die dazu eingerichteten Eisenbahntelegraphen (§. 1.) soll Seitens der betreffenden Eisenbahnverwaltungen zwar gehalten werden, eine Gewährleistung dafür wird von denselben jedoch nicht übernommen; auch werden in Fällen des Verlustes, der Verstümmelung oder der Verspätung die gezahlten Gebühren nicht zurückerstattet

Bei Depeschen, welche streckenweise auf den Staats- und auf den Eisenbahntelegraphen resp. per Post befördert werden, finden für die Beförderung per Post und auf dem Staatstelegraphen die nebenstehenden Bestimmungen Anwendung, wobei diejenige Zeit und Fassung maaßgebend sind, zu und in welcher die Auswechselung zwischen den beiderseitigen Telegraphenstationen stattgefunden hat. (§. 24.)

Depeschen, oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen, welche verloren gehen oder in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder welche später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies — die gleiche Adressirung vorausgesetzt — durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein müssen, werden die gezahlten Gebühren erstattet, sofern deren Reclamation innerhalb 6 Monaten vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Die Erstattung der Gebühren für verlorene, verstümmelte oder verspätete Depeschen kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verstümmelung oder die Verspätung durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder auf nicht vereinsländischen Linien vorgekommen ist. Die betreffende Vereinsverwaltung wird sich jedoch auch im letzteren Falle bei der auswärtigen Verwaltung für Rückerstattung der Gebühren verwenden.

Verzögerungen, welche bei Weiterbeförderungen mittelst Post-Estafette oder Expreßboten eingetreten sind, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

§. 28.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

Wie nebenstehend.

Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Digitized by Google

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden demselben nachträglich erstattet.

Gebühren-Antheile der Eisenbahnen.

§. 29.

Die für die Benutzung der Eisenbahntelegraphen zur Beförderung von Depeschen erhobenen Gebühren (§. 14.) fallen den betreffenden Bahnen ungeschmälert zu. Dasselbe gilt

für Beträge, welche in solchen Fällen einbehalten sind, wo bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebene Depeschen vor der Abtelegraphirung wieder zurückgefordert wurden, (§. 23.)
ferner für den Betrag von 8 Sgr. für jede Depesche, welche von einer Eisenbahn-Telegraphenstation der Post zur Weiterbeförderung in einem frankirten und recommandirten Briefe übergeben ist, (§. 18.)
endlich für die Vervielfältigungsgebühr von je 6 Sgr. für Depeschen, welche auf einer Eisenbahntelegraphenstation an mehrere Adressaten auszufertigen sind.

In denjenigen Fällen, wo bei Beförderung einer Depesche die Telegraphen von mehr als einer Bahn zur Benutzung kommen, wird die dafür erhobene Gebühr an die betreffenden Bahnen ohne Rücksicht auf die verschiedene Länge

Digitized by Google

der darauf zurückgelegten Strecken, zu gleichen Theilen vertheilt, wobei die, unter einer und derselben Verwaltung stehenden Eisenbahnen, sofern sie nicht verschiedenen Gesellschaften gehören, als nur eine Bahn bildend, angesehen werden.

§. 30.

Abänderungen dieses Reglements bleiben vorbehalten.

Berlin, den 10. März 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 212. Die von der Kreis-Synode Lüdenscheid getroffene Wahl des Pfarrers Schirmer zu Plettenberg zum Assessor derselben ist höheren Orts genehmigt worden. Imgleichen haben wir die Wahl des Pfarrers Werkshagen zu Kierspe zum Stellvertreter des Assessors unsrerseits bestätigt.

Münster, den 5. März 1858.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 213. Die Stelle des Procurators bei dem Studienfonds zu Paderborn ist vom 1. April d. J. ab dem Amtmann von Florencourt zu Dringenberg verliehen worden.

Münster, den 8. März 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 214. Dem Bürgermeister Schnorbus zu Driburg ist die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für die Stadt Driburg übertragen worden.

Personal-Chronik. 590. Pr.

Minden, den 19. März 1858.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 215. Das unterzeichnete Collegium hat den Verlust eines sehr theuren Mitgliedes zu beklagen.

592. Pr.

Am gestrigen Tage verstarb hier nach kurzem Krankenlager, in dem rüstigen Mannesalter von 52 Jahren, der Königliche Oberforstmeister Herr Carl August Wilhelm Jacobs, Ritter des rothen Adlerordens 4. Classe. Ein plötzlich eingetretener Brustkrampf machte seinem schönen Leben ein Ende. Sein ganz unerwarteter Tod hat Alle, die ihm nahe standen, in tiefe Betrübniß versetzt. Der König verliert an ihm einen in unverbrüchlicher Treue bewährten Diener, der Staa-

Digitized by Google

einen von dem regsten Pflichteifer beseelten, durch unermüdlichen Fleiß und lautere Rechtschaffenheit ausgezeichneten Beamten. Die Mitglieder des unterzeichneten Collegiums, dem der Verstorbene seit dem Monat 1852 angehörte, betrauern in ihm einen wohlwollenden, biedern Freund, dessen Andenken nicht unter ihnen erlöschen wird. Friede sei mit seiner Asche!

Minden, den 19. März 1858.

Das Regierungs-Collegium.

№ 216. 598. *U. I.* Wegen des Zusammenfalles mit dem benachbarten Lippstädter Markte ist der diesjährige nach dem Kalender auf den 27. Mai c. anstehende Kram- und Viehmarkt zu Langenberg, Kreises Wiedenbrück, auf den 20. Mai c. verlegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 18. März 1858.

№ 217. 244. *I. K.* Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Moorß hat seinen Wohnsitz von Driburg nach Delbrück, Kreises Paderborn, verlegt.

Minden, den 18. März 1858.

№ 218. Den Bestand des Grundsteuer-Deckungs-Fonds am Schlusse des Rechnungsjahres 1857 betreffend. 1452. *h. II.*

Nach der Bekanntmachung vom 9. April v. J. (Amtsblatt Nr. 18, S. 138/40) verblieben

am Schlusse des Rechnungsjahrs 1856 zur Disposition wovon 20000 Thlr. bei der Provinzial-Hülfskasse in Münster zinsbar belegt waren, welche mit 14000 Thlr. am 8. und mit 6000 Thlr. am 24. Januar c. zurückgezahlt worden sind.			23699 Thlr. 24 Sgr. 1 Pf.
Hierzu traten im Jahre 1857:			
a. an Grundsteuer-Beischlägen pro 1857 einschließlich mehrerer im Laufe des Rechnungsjahres entstandener Zugänge von überhaupt 12 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf.			5266 „ 15 „ 7 „
b. an Zinsen von den bei der Provinzial-Hülfskasse in Münster belegten Kapitalien pro 1857 à 3⅓ %	666 Thlr. 20 Sgr. — Pf.		
an dgl. von 14000 Thlr. vom 1. bis incl. 8. Januar c.	10 „ 11 „ 1 „		
desgl. von 6000 Thlr. vom 1. bis incl. den 24. Januar c. . . .	13 „ 10 „ — „		
			690 „ 11 „ 1 „
c. an Zinsen von einem Darlehn ad 4000 Thlr. für den Kreis Warburg à 2 % für die Zeit vom 1. Mai bis ult. December 1857			53 „ 10 „ — „
Summa der Soll-Einnahme pro 1857 . . .			29710 Thlr. — Sgr. 9 Pf.
Latus			29710 Thlr. — Sgr. 9 Pf.

Digitized by Google

Transport		29710 Thlr. — Sgr. 9 Pf.
Im Rechnungsjahre 1857 sind ausgegeben:		
1) an Steuer von den bei der Veranlagung besteuerungsfähigen, nach derselben aber untergegangenen und ertragsunfähig oder steuerfrei gewordenen Grundstücken nach §. 45. zu 2 des Gesetzes vom 21. Januar 1839	21 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf.	
2) an unbeibringlichen Grundsteuerresten nach §. 45. zu 3	— „ 7 „ 10 „	
3) an Grundsteuer von Gebäuden, welche das ganze Jahr unbenutzt geblieben sind, nach §. 46. zu 1 .	6 „ 1 „ 3 „	
4) an Steuer-Nachlässen wegen solcher Unglücksfälle, welche durch Beschädigung der Feldfrüchte, Brand ꝛc. herbeigeführt wurden nach §. 46. zu 2	7628 „ 22 „ 10 „	
5) an außerordentlichen Unterstützungen wegen der vorgedachten auf den Ertrag der Grundstücke unmittelbar einwirkenden Unglücksfälle zur Erhaltung der Steuerpflichtigen im leistungsfähigen Stande nach §. 46. zu 3	11623 „ — „ — „	
6) an unvermeidlichen Kosten zu Schadens-Ermittelung in Unglücksfällen nach §. 46. zu 4	66 „ — „ — „	
7) an Gratificationen für Steuerboten, welche sich durch ihre Dienstführung ausgezeichnet haben, nach §. 46. zu 5	434 „ — „ — „	
	19779 „ 28 „ 8 „	
Mithin verbleiben zur Disposition		9930 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf.
Hiervon sind zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gemeinden ausgeliehen a. zinslos		500 „ — „ — „
b. à 2 %		4000 „ — „ — „
baarer Bestand		5430 „ 2 „ 1 „

Minden, den 15. März 1858.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

IIte Verloosung der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

№ 219. In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten 11. Verloosung von Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848, sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1. October d. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Oktober d. J. fälligen Zinscoupons Ser. III., Nr. 5 bis 8, baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen jedoch letztere, auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöset werden. In diesem Falle werden die vom 1. April c. ab laufenden Zinsen zu $4\frac{1}{2}$ Prozent bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. October d. J. und später fälligen Zinscoupons Nr. 4 bis 8 baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. September bis zum 1. October d. J. präsentirt, so ist der von dem letzteren Tage fällige Zinscoupon Nr. 4 davon zu trennen, und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht, dieselben können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der Anleihe von 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A., welche bis zum Monat März 1857 ausgelooſt und gekündigt, aber bis jetzt noch nicht realisirt und nicht mehr verzinslich sind, mit abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 15. September 1857 ausgelooſten und gekündigten Schuldverschreibungen der Anleihe von 1848 wird auf das an demselben Tage bekannt gemachte Verzeichniß derselben Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-, den Kreis-, Steuer-, Forst-, Kämmerei- und andern Kommunal-Kassen, so wie auf den Büreaux der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämtern zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 9. März 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Robiling. Guenther.

Bei

Bei Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wird das betheiligte Publikum noch besonders auf die gesetzlichen Nachtheile, welche durch die nicht rechtzeitige Einlösung der ausgelooseten Schuldverschreibungen entstehen, mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die Verloosungslisten in den Geschäftslocalien sämmtlicher Landraths-Ämter, der Magistrate, der Regierungs-Hauptkasse, der Domainen-Renteien und der Steuerkassen zur Einsicht offen liegen. 784. h. II.

Minden, den 18. März 1858.

№ 220.

Die dem Rechnungsführer Bernhard Steinrücke zu Büren unter'm 16. März v. J. I. 607. C. S. ertheilten und durch das Amtsblatt mitgetheilten Concessionen zur Uebernahme von Agenturen ꝛc. 734. L. a. I.

1) der Leipziger Brand-Versicherungsbank für Deutschland zu Leipzig,

2) der Gesellschaft zur gegenseitigen Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig,

werden für erloschen erklärt.

Minden, den 14. März 1858.

Die in der vorstehenden Bekanntmachung bezeichneten, von dem Rechnungsführer Steinrücke niedergelegten Agenturen sind mit landespolizeilicher Erlaubniß dem Kaufmann S. Kleestadt zu Büren übertragen.

Minden, den 14. März 1858.

№ 221.

Dem Maurergesellen Friedrich Carl Arnold Sabirowsky aus Tecklenburg ist nach bestehender Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden. 603. U. F. I.

Minden, den 17. März 1858.

№ 222.

Den bisherigen Maurergesellen Hermann Julius Theodor August Dedekind aus Burg, Kreises Jerichow I., ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden. 474. U. F. I.

Minden, den 11. März 1858.

№ 223.

Die durch die Versetzung des Oberförsters Stubenrauch erledigte Oberförsterstelle zu Wünnenberg ist vom 1. April c. ab dem Oberförster Witte übertragen worden. 420. b. II.

Minden, den 23. März 1858.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

№ 224.

Zufolge Reskripts des Herrn Justizministers vom 11. d. M. ist der bisherige Kreisgerichts-Rath Offenberg zu Rogasen vom 1. April d. J. ab zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Höxter und zum Notarius im Bezirke des unterzeichneten Appellationsgerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Höxter unter der Beschränkung ernannt worden, daß er bei dem Auftreten vor Gerichten außerhalb seines Wohnorts Reisekosten und Diäten den Partheien nicht in Rechnung stellen darf.

Digitized by Google

Zugleich ist ihm zur Pflicht gemacht worden, statt des bisherigen Titels „Kreisgerichts-Rath“ den Titel „Justiz-Rath“ zu führen.

Paderborn, den 16. März 1858.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

№ 225. Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben verbleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 20. Februar 1858.

Militair-Oeconomie-Departement.
Abtheilung für das Etats- und Kassen-Wesen.

Provinzial-Gewerbeschule zu Bielefeld.

№ 226. Der neue Lehr-Cursus an der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule beginnt am 15. April c.

Die Anstalt besteht aus zwei Klassen, jede mit einjährigem Cursus. Zur Aufnahme ist mindestens erforderlich, daß der Aufzunehmende 14 Jahre alt sei und eine gut eingerichtete höhere Bürger- oder Stadtschule oder ein Gymnasium bis zur Quarta einschließlich besucht habe. Die Lehrgegenstände sind: Planimetrie, Buchstaben-Rechnung, Trigonometrie, Stereometrie, Kegelschnitte, beschreibende Geometrie, Feldmessen, praktisches Rechnen, Mechanik, Maschinenlehre, mechanische Technologie, Physik, Chemie, Mineralogie, chemische Technologie und chemische Arbeiten im Laboratorium, Bau-Constructionslehre und Bauanschläge, Freihandzeichnen, Maschinen-Zeichnen, Bauzeichnen und Modelliren. Mit Lehrmitteln jeder Art, als physikalischen, chemischen und mathematischen Apparaten, Modellen, Vorlegeblättern zum Zeichnen u. s. w. ist die Anstalt durch die Liberalität eines hohen Ministeriums reichlich ausgestattet.

Die Anstalt bezweckt:

a. Theoretisch-praktische Ausbildung von künftigen Gewerbetreibenden (Mechaniker, Maschinenbauer, Chemiker, Mühlenbauer, Maurer- und Zimmermeister, Bleicher, Färber, Bierbrauer, Destillateure, Werkführer von Fabriken u. s. w.)

b. Vorbildung junger Leute, welche sich im Königlichen Gewerbe-Institut oder in anderen polytechnischen Schulen zu eigentlichen Technikern, die zur Einrichtung und Leitung von Fabrik-Anlagen befähigt sind, ausbilden wollen (Eisenbahn-Techniker, Civil-Ingenieure, Constructeure, Fabrikanten u. s. w.).

Digitized by Google

Die Anstalt ist ferner

c. eine Vorbereitungsschule für Solche, die sich in Bau-, Berg- und landwirthschaftlichen Akademien zu Privatbaumeistern, Hüttenleuten, Oeconomen u. s. w. ausbilden wollen.

Durch Ministerial-Rescript vom 16. August 1855 ist der Gewerbeschule das Recht zur Abhaltung von Entlassungs-Prüfungen verliehen worden und dieselbe kann in Folge dessen Zeugnisse der Reife ertheilen. Ein solches Zeugniß ist:

1) für den Abiturienten ein wichtiges amtliches Document über die erworbenen Kenntnisse, indem es nachweist, daß derselbe den Grad der Ausbildung erlangt hat, welcher erforderlich ist, um sich mit Erfolg der gewerblichen Laufbahn widmen zu können;
2) befähigt dieses Zeugniß zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut;
3) begründet es einen Vorzug bei der Bewerbung um ein Staats-Stipendium, behufs Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut;
4) kann durch dasselbe die Berechtigung zum einjährigen Militairdienste ohne weitere Prüfung erlangt werden.

Nähere Auskunft (resp. ausführlichen Prospectus) ertheilt der Dirigent der Anstalt, Herr Köhler, welcher auch Anmeldungen neuer Schüler in der Woche nach Ostern entgegennimmt.

Die Aufnahme-Prüfung der Neuangemeldeten findet am 14. April c. statt.

Bielefeld, den 3. März 1858.

Das Curatorium der Provinzial-Gewerbeschule.
v. Ditfurth.

Das dem Mechaniker Gerh. Uhlhorn zu Grevenbroich bei Cöln unter dem 17. September 1854 auf die Dauer von 5 Jahren, für den ganzen Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent **№ 227.** Patente betr. 556. U. I.

auf eine Cuppelung für verschiedene Motoren in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist auf fernere 3 Jahre, also bis zum 17. September 1862, verlängert worden. (cf. St.-A. Nr. 55.)

Minden, den 6. März 1858.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 4. März 1858 ein Patent **№ 228.** Patente betr. 587. U. I.

auf einen Gasmesser, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

* * *

Digitized by Google

Dem Fabrikanten S. Elster in Berlin ist unter dem 4. März 1858 ein Patent

auf einen Gasregulator in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 57.)

Minden, den 10. März 1858.

№ 229. Patente betr. 624. U. L.

Dem Ingenieur H. J. Baetzen zu Aachen ist unter dem 11. März 1858 ein Einführungs-Patent

auf einen Dampfvertheilungshahn in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

* * *

Dem Mechanikus Pesch zu Barmen ist unter dem 11. März 1858 ein Patent auf eine Bewegungs-Vorrichtung für Dampferpansionsschieber in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 62.)

Minden, den 15. März 1858.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 14.

Minden, den 2. April 1858.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 7. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1858 enthält: № 230.

Nr. 4841. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Magdeburg zum Betrage von 600,000 Thlr. Vom 1. Februar 1858.

Nr. 4842. Allerhöchster Erlaß vom 1. Februar 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Fuchsberg, im Anschlusse an die Königsberg Fuchsberger Actien-Chaussee, über Eumehnen nach Fischhausen und Alt-Pillau, im Kreise Fischhausen.

Nr. 4843. Allerhöchster Erlaß vom 15. Februar 1858, betreffend die Erhebung eines einhalbmeiligen Chausseegeldes auf der Chaussee von Werningerode über Hasserrode-Friedrichsthal nach den Harzforsten.

Nr. 4844. Statut des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes. Vom 1. März 1858.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 231.

Der Pfarrverweser Carl Friedrich Hermann Böttner in Marienmünster ist von uns zum zweiten Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Paderborn ernannt und berufen worden.

Münster, den 19. März 1858.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 232. Personal-Chronik. 621. Pr. Se. Majestät der König haben dem Oeconomie-Rath Wiederhold zu Peckelsheim den rothen Adler-Orden 3ter Klasse mit der Schleife Allergnädigst zu verleihen geruht. Minden, den 24. März 1858.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 233. Personal-Chronik. 641. Pr. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8. d. M. dem Bürgermeister Poelmann hierselbst den Titel „Oberbürgermeister" in Gnaden zu verleihen geruht.

Minden, den 29. März 1858.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 234. 747. L. I. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 9. Januar c. dem Kammmacher Heinrich Ernst Taube, genannt Wolfschendorff, zu Bielefeld, die Annahme und Führung des Familiennamens „König" zu gestatten geruht. Minden, den 16. März 1858.

№ 235. 602. U. F. I. Dem Maurergesellen Friedrich Schmidt aus Blotho, Kreises Herford, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.

Minden, den 17. März 1858.

№ 236. 287. S. I. Dem Kleinhändler Friedrich Rieberg zu Wiedenbrück ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt zu übernehmen.

Minden, den 19. März 1858.

№ 237. 1596. k. II. Die Wittwe Elisabeth Pohlmann in Herford hat den ihr pro 1858 ertheilten Gewerbeschein Nr. 763 angeblich in der Umgegend von Herford verloren, und ist derselben dafür ein Duplicat ertheilt worden. Das Original wird daher für ungültig erklärt, und der etwanige Finder aufgefordert, solches an die nächste Polizei- oder Verwaltungs-Behörde zur Hierhersendung sofort abzuliefern.

Minden, den 22. März 1858.

№ 238. 286. K. I. Der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. ist auf 2 Sgr. 8 Pf. festgesetzt worden.

Minden, den 25. März 1858.

Digitized by Google

№ 239. 745. C. K. I.

Der Franz Dewenter zu Blankenau, Kreises Höxter, hat am 13. Februar c. mit eigener Lebensgefahr den Heinrich Tegethoff aus Amelunxen von der Gefahr des Ertrinkens in der Weser gerettet.

Bei öffentlicher Anerkennung dieser rühmlichen That bemerken wir zugleich, daß dem ꝛc. Dewenter dafür eine Prämie von 10 Thaler von uns bewilligt worden ist. Minden, den 17. März 1858.

№ 240. Steuerung des übermäßigen Branntweintrinkens betr. 796. P. I.

Die Verordnung des Königlichen Ober-Präsidiums von Westphalen vom 20. September 1841 (Amtsblatt pro 1841, Seite 361/2),

1) daß diejenigen Schenkwirthe, welche einem von der Orts-Polizei-Behörde ihnen als Trunkenbold bezeichneten Individuo Branntwein zu verabreichen fortfahren, oder demselben auch nur den Aufenthalt in der Gaststube verstatten, in eine Strafe von 2 bis 5 Thlr. genommen, und bei wiederholt bewiesener Nachlässigkeit gegen die in dieser Beziehung auferlegten Pflichten mit Entziehung der Gewerbs-Concession bestraft werden sollen;

2) daß da, wo ein Bedürfniß guten Biers bemerkbar wird, und ein solches im Bereiche ist, den Schankwirthen auferlegt werden mag, solches jederzeit zum Ausschank bereit zu halten, widrigenfalls sie, wenn darüber, daß dies von ihnen nicht geschehen, wiederholentlich Beschwerde geführt würde, die Versagung der Concessions-Verlängerung zu gewärtigen haben;

wird hierdurch republicirt und erneuert.

Minden, den 25. März 1858.

№ 241. 277. K. I.

Der Apotheker Dr. Schreiber hat die ihm durch Erbgang zugefallene, vormals Krummacher'sche Apotheke zu Bielefeld übernommen, und ist zu dem Ende vereidigt worden. Minden, den 25. März 1858.

Polizei-Verordnung

wegen

Aufbewahrung der Gifte und anderer heftig wirkender Stoffe.

№ 242.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministerii der Medizinal-Angelegenheiten machen wir darauf aufmerksam, daß die in den §§. 4. und 5. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. October 1846, welche der sechsten Ausgabe der Landes-Pharmacopöe vorgedruckt ist, auch für Materialisten und Droguisten maßgebend sind.

Digitized by Google

Demnach sind die in der Tabelle B. aufgeführten directen Gifte, namentlich:

Acidum hydrocianicum (Blausäure),
Arsenicum album (weißer Arsenik),
Hydrargyrum amidato-bichloratum (weißer Queckſilberpräcipitat),
Hydrargyrum bichloratum-corrosivum (Queckſilberſublimat),
Hydrargirum-biojodatum rubrum (rothes Doppeltjodqueckſilber),
Hydrargyrum-oxydatum rubrum (rother Queckſilberpräcipitat),
Liquor-Hydrargyri bichlorati corrosivi (Auflöſung von Queckſilberſublimat),
Liquor Hydrargyri nitrici (Auflöſung von ſalpeterſaurem Queckſilber),
Oleum Amygdalarum-amararum æthereum (ätheriſches Bittermandelöl),
Solutio arsenicalis (Arſenikauflöſung),
Strychnium nitricum (ſalpeterſaures Strychnin),
Veratrium (Veratrin),

in einem wohlverſchloſſenen, von allen andern Arzneimitteln resp. Waaren getrennten Orte aufzubewahren.

Die in der Tabelle C. aufgeführten heftig wirkenden Stoffe, ſoweit es den Materialiſten und Droguiſten überhapt erlaubt iſt, ſolche nach der Verordnung vom 29. Juli 1857 (Geſetzſammlung Seite 654) zu führen, müſſen von allen übrigen Arzneimitteln resp. Waaren getrennt aufbewahrt werden, namentlich:

Acidum nitricum fumans (rauchende Salpeterſäure),
Acidum sulphuricum crudum und rectificatum (rohe und gereinigte Schwefelſäure),
Argentum nitricum fusum (ſalpeterſaures Silber, Höllenſtein),
Auro-Natrium chloratum (ſalzſaures Goldnatrum),
Cantharides (Spaniſche Fliegen),
Colocynthis (Coloquinten),
Coprum aceticum (eſſigſaures Kupfer),
Cuprum sulphuricum purum und venale (reines und käufliches ſchwefelſaures Kupfer),
Chloroform;
Euphorbium (Euphorbium),
Folia Belladonnæ (Blätter der Tollkirſche),
Folia Digitalis (Fingerhutblätter),
Folia Hyoscyami (Bilſenkrautblätter),
Folia Stramonii (Stechapfelblätter),
Folia Toxicodendri (Giftſumachblätter),
Herba Aconiti (Eiſenhutkraut),
Herba Conii maculati (Schierlingskraut),
Herba Gratiolæ (Gottesgnadenkraut),
Herba Sabinæ (Blätter des Sadebaums),

Digitized by Google

Hydrargyrum chloratum mite (Calomel),
Jodum (Jod),
Kalium jodatum (Jodkalium),
Kreosotum (Kreosot),
Lithargyrum (Bleiglätte),
Morphium et præparata (Morphium und dessen Präparate),
Minium (Mennige),
Nuces Vomicæ (Krähenaugen),
Oleum Crotonis (Crotonöl),
Oleum Sabinæ (Sadebaumöl),
Oleum Sinapis (Senföl),
Opium (Opium),
Phosphorus (Phosphor);
Plumbum aceticum crudum und depuratum (Bleizucker, roher und gereinigter);
Radix Belladonnae (Wurzel der Tollkirsche);
Radix Hellebori albi (weiße Nieswurzel);
Scamonium (Scamonium);
Semen Sabadillæ (Sabadillsaamen);
Semen Stramonii (Stechapfelsaamen);
Zincum chloratum (Chlorzink);
Zincum sulphuricum (Zinkvitriol).

Außer diesen in der Tabelle C. aufgeführten heftig wirkenden Mitteln müssen auch alle giftigen Farbestoffe von den Materialisten und Droguisten vorsichtig und abgesondert von den übrigen Stoffen aufbewahrt werden, namentlich:

das arsenikſaure Kupferoxyd (Mineralgrün, Schweinfurter Grün);
der Schwefelarsenik (Operment, Rauschgelb, Realgar, Rubinschwefel, Persischgelb, Chinesischgelb);
das essigsaure Kupferoxyd (Grünspan);
das kohlensaure Kupferoxyd (Bergblau, Englisch, Hamburger, Kasseler, Bremer und Neuwieder Blau);
das basische Chlorkupfer (Braunschweiger- und Friesischgrün);
das basisch kohlensaure Kupferoxyd (Bremergrün, Berggrün, Oelgrün, Mineralgrün, Spahngrün, Webergrün);
das weinsteinsaure Kupferoxyd (Auersberger Grün);
das wesentlich arsenikſaure Kupferoxyd (Wienergrün, Neugrün, Schwedischgrün, Kaisergrün, Neuwiedergrün, Papageigrün, Patentgrün);
das gelbe und rothe Bleioxyd (Massicot, Mineralgelb);
das kohlensaure Bleioxydhydrat, Bleiweiß, Schieferweiß, Maler- oder Silberweiß);

Digitized by Google

das chromsaure Bleioxyd (Pariser, Leipziger, Gothaer, Cölner Königs- oder Neugelb);
das Bleioxyd mit Chlorblei (Kasseler-, Veroneser-, Mineralgelb);
das antimonsaure Bleioxyd (Neapelgelb);
das basisch chromsaure Bleioxyd (Chromroth);
das Gemische von chromsaurem Bleioxyd mit Kupferverbindungen (grüner Zinnober, Myrthen- und Amerikanischgrün);
das basische Chlorwismuth (Wismuthweiß).

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen tritt, soweit nicht die Vorschrift sub Nr. 7 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. October 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 509) oder die Vorschriften des Strafgesetzbuchs Platz greifen, eine Geldstrafe bis zu dem Betrage von 10 Thalern ein, wie wir hiermit auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen.

Minden, den 25. März 1858.

Bekanntmachungen.

№ 243. [3] Das im Carthauser Kreise, 1¼ Meile von der Stadt Berent und 7 Meilen von Danzig entfernt gelegene Domainen-Vorwerk Sykorczyn von pp. 3430 Morgen pr., auf welchem sich auch eine Brennerei befindet, soll mit den dazu gehörigen Seen, dem Dlugi-, Kniewo- und Gollubie-See, so wie mit dem darauf befindlichen vollständigen Königlichen Inventarium meistbietend veräußert, oder auf 18 Jahre, von Johannis d. J. bis dahin 1876, verpachtet werden. Zu diesem Behufe ist ein Licitations-Termin auf den

27. April, Vormittags 10 Uhr,

in unserm Regierungs-Conferenz-Gebäude hierselbst vor dem Herrn Regierungs-Rath Oelrichs anberaumt, zu dessen Wahrnehmung Kauf- und Pachtlustige, welche sich über den Besitz des erforderlichen Vermögens auszuweisen im Stande sind, hierdurch eingeladen werden. Für den Fall des Verkaufs ist das Minimum des Kaufgeldes auf 51,580 Thlr. festgesetzt, von welchem der dritte Theil bis zu der um Johanni c. stattfindenden Uebergabe, ein Sechstheil nach Jahresfrist und die verbleibende Hälfte nach 6 Jahren entrichtet werden muß.

Für den Fall der Verpachtung beträgt das Pachtgelder-Minimum

für die ersten sechs Pachtjahre à 1800 Thlr.,
für die zweiten sechs Pachtjahre à 2200 Thlr.,
für die dritten sechs Pachtjahre à 2500 Thlr.

Digitized by Google

Zur Uebernahme der Pacht wird ein Vermögen von mindestens 15,000 Thlr. erfordert, dessen Besitz in dem Licitationstermin nachgewiesen werden muß. Die speciellen Veräußerungs-, Verpachtungs- und Licitations-Bedingungen können jederzeit sowohl auf der Domaine Sykorczyn als in unserer Registratur eingesehen werden. Zur Sicherung für das Pachtgebot ist auf Verlangen eine Caution von 500 Thlr. in dem Licitationstermine zu deponiren.

Danzig, den 23. Januar 1858.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 244. Verleihung des von Behrenschen Stipendiums betr.

Das im Jahre 1608 vom Kanonikus von Behren zu Lübeck gestiftete Stipendium für Studirende katholischer Confession ist erledigt und kann von Neuem verliehen werden.

Zu dem Stipendio sind zunächst berufen die nächsten Verwandten des Stifters, nämlich die Abkömmlinge von dessen Brüdern Jodocus in Lübeck und Konrad in Minden, oder von dessen Schwester Helene zu Minden. Findet sich unter den Verwandten des Stifters keiner, der sich zum Genusse eignet, so kann der Sohn eines Bürgers zu Minden oder Lübeck und wenn auch unter diesen kein Geeigneter sich findet, aus den vormaligen bischöflichen Diöcesen Minden oder Lübeck angenommen werden.

Nach den Bedingungen des Stifters muß der Alumnus das Gymnasium zu Münster besuchen. Ist er aus der Familie des Stifters, so kann er das Stipendium 7, sonst nur 3 Jahre genießen.

Der Stipendiat muß der katholischen Kirche angehören, gesund, von guten Fähigkeiten und sittlicher Führung sein, und muß jedes halbe Jahr ein Zeugniß seines Fleißes und seiner guten Führung beibringen. Vor dem angefangenen 15. und nach vollendetem 21. Lebensjahre wird keiner angenommen.

Diejenigen, welche sich hiernach um das Stipendium bewerben wollen, haben sich mit den entsprechenden glaubhaften Zeugnissen bei uns zu melden.

Münster, den 20. März 1858.

Die Patrone der von Behrenschen Stiftung.
Kres, Regens des Priesterseminars. Schulte. H. Kappen, Pf.

№ 245. Patente betr. 690. U. 1.

Das dem Fabrik-Geschäftsführer W. Beckmann in Berlin unter dem 28. Februar 1857 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Bremsen für Eisenbahn-Fahrzeuge

ist erloschen. (cf. St.-A. Nr. 70.)

Minden, den 24. März 1858.

Digitized by Google

№ 246. Patente betr. 698. U. I.

Das dem Kaufmann J. H. F. Brillwitz in Berlin unter dem 8. März 1857 ertheilte Patent

auf ein Geschütz in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung,

ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 71.)

Minden, den 25 März 1858.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 15.

Minden, den 9. April 1858.

Bekanntmachung

betreffend

den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

[13] Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen. № 247.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Digitized by Google

1194. h. II. Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse die Steuer-Kassen zu Herford, Bielefeld, Lübbecke, Halle, Rheda, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter von uns mit der Ersatzleistung für die bei denselben einzureichenden Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehns-Kassen-Scheine vom 15. April 1848 beauftragt worden sind.

Minden, den 4. Mai 1857.

Königliche Regierung.

Peters.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 248. 642. Pr. Im Kreise Lübbecke sind zur Unterstützung der durch die Pulver-Explosion in Mainz Beschädigten eingesammelt 83 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf. Die übrigen Kreise des hiesigen Regierungs-Bezirks haben, nach meiner Bekanntmachung vom 6. l. M., zu diesem wohlthätigen Zweck beigetragen . . . . 1625 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf.

Es sind mithin, die obigen . . . . . 83 „ 16 „ 9 „

hinzugerechnet, im ganzen Regierungs-Bezirk aufgekommen . . . . . 1708 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf.

Minden, den 29. März 1858.

Der Regierungs-Präsident

Peters.

№ 249. 336. S. l. Dem Kaufmann Georg Asprion zu Minden ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Magdeburg zu übernehmen.

Minden, den 27. März 1858.

№ 250. 338. S. l. Der Kaufmann G. G. Wiegand zu Blotho hat die ihm übertragene General-Agentur der Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Die demselben unter'm 21. März 1854, Nr. 786. U. I., ertheilte Concession wird daher für erloschen erklärt.

Minden, den 29. März 1858.

№ 251. 334. S. l. Dem Kaufmann F. A. Wulff zu Beverungen ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin zu übernehmen.

Minden, den 27. März 1858.

№ 252. 1693. h. II. Der Handelsmann Daniel Spiecker aus Driburg hat den ihm unter der Nr. 1808 für 1858 ertheilten Gewerbeschein angeblich auf einer Reise in Ober-Schlesien verloren.

Digitized by Google

Nachdem ihm dafür ein Duplicat ertheilt worden, wird das Original für ungültig erklärt, und der etwaige Finder des Letztern aufgefordert, solches an die nächste Polizei- oder Verwaltungs-Behörde zur Hierherſendung ſofort abzuliefern.

Minden, den 29. März 1858.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Perſonal-Chronik

der Juſtiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn für den Monat März 1858.

Ernannt ſind: der bisherige Kreisgerichtsrath Mekus zu Petershagen zum Rath bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder; der bisherige Kreisgerichtsrath Bernhard Offenberg in Rogaſen zum Rechtsanwalt im Bezirk des Kreisgerichts zu Höxter und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Höxter und der Verpflichtung, ſtatt ſeines bisherigen Amts-Characters den Titel als Juſtizrath zu führen; der Referendarius Julius Müller zum Gerichts-Aſſeſſor und die Auscultatoren Ernſt Drühe und Heinrich Wilhelm Blome zu Referendarien. № 253.

Entlaſſen aus dem Juſtizdienſte iſt Behufs Uebertritt zur Verwaltung: der Referendarius Albert Hillenkamp.

Geſtorben iſt: der Kreisgerichtsbote und Executor Schlink in Höxter.

Paderborn, den 1. April 1858.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

Perſonal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Poſt-Direction in Minden.

Es ſind verſetzt worden: der Poſtſecretair Couvreur von Pyrmont zum Poſt-Amte in Spandau, der Poſt-Aſſiſtent Schultze von Magdeburg zum Poſt-Amte in Pyrmont und der Poſt-Aſſiſtent Naber von Arolſen zum Poſt-Amte in Herford; die beiden letztern ſind mit Verwaltung von Poſtſecretairſtellen beauftragt. Ferner iſt verſetzt: der Poſt-Expedient Schnitger von Oeynhauſen zum Poſt-Amte in Arolſen. № 254.

Angeſtellt worden ſind: der Poſt-Expedienten-Anwärter Weſtphal als Poſt-

Digitized by Google

Expedient bei der Post-Expedition 1. Klasse in Warburg; der invalide Sergeant Fleer als Post-Expedient beim Post-Amte in Paderborn und der frühere Hausdiener Siebert als Büreaudiener bei der Ober-Post-Direction.

Die Verwaltung der durch den Tod des Post-Expediteurs Haege in Gütersloh erledigte Post-Expedition daselbst ist dem Post-Expedienten-Anwärter Buschhaupt commissarisch übertragen worden.

Minden, den 1. April 1858.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung: Petersson.

Vorlesungen

auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommerhalbjahr 1858.

Katholische Theologie.

№ 255. Bibl. Hermeneutik, bibl. Archäologie, d. Buch d. Weisheit: Lic. Reusch. Evangel. d. h. Johannes, Apostelgeschichte, Galaterbrief: Vogelsang. Brief an d. Hebräer: Hilgers. Kirchengeschichte: Hilgers, Floß. Gesch. d. Erzdiöcese Köln im Zeitalter d. Reformation: Floß. Gesch. d. Concils von Trient: Dieringer. Patrologie: Hilgers. Dogmengeschichte, Dogmatik II. Theil: Dieringer. Moral I. Theil: Floß. Homiletische Uebungen: Dieringer. (D. Professoren Achterfeldt und Braun halten keine Vorlesungen.)

Evangelische Theologie.

Allgem. Religionswissenschaft: Lange. Gesch. d. alten Bundes: Hasse. Einleit. in d. alte Test.: Bleek. Hebräische Uebungen, Jesaias: Diestel. Psalmen: Bleek. Evangelium Johannis, die Johanneischen Briefe: Steinmeier. Brief an d. Galater: Bleek. Pauliniſcher Lehrbegriff: Ritschl. Kirchengeschichte II. Theil: Krafft. Kirchengeschichte vom 16. Jahrhundert an: Hasse. Dogmengeschichte u. Symbolik: Lange. Missionsgeschichte: Krafft. Dogmatik: Ritschl. Polemik u. Irenik: Lange. Liturgik: Steinmeyer. Die Uebungen d. theologischen Seminars leiten d. Professoren Bleek, Hasse u. Lange, die d. homiletisch-katechetischen Seminars: Steinmeyer.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie u. Methodologie: Bluhme. Encyklopädie u. Methodologie d. gesammten Rechtswissenschaft: Deiters. Rechtsphilosophie (Naturrecht): Walter. Institutionen: Böcking. Vergleichung d. ersten Buchs d. Gaianischen mit dem d.

Digitized by Google

Justinianischen Institutionen: Dr. Beckhaus. Römische Rechtsgeschichte: Sell. Pandekten mit Ausschluß d. Erbrechts: Sell, Dr. Beckhaus. Röm. Lehre der dinglichen Rechte: Sell. Römisches Erbrecht: Bluhme. Ausgewählte Lehren d. röm. Rechts: Böcking. Erkl. d. Pandektentitels de iure dotium: Bluhme. Deutsche Rechtsgeschichte: Walter, Perthes. Deutsches Privatrecht, eheliches Güterrecht d. deutschen Rechts: Deiters. Lehnrecht: Nicolovius, Anschütz. Handelsrecht: Anschütz. Wechselrecht: Bauerband. Ausgewählte Lehren d. deutschen Rechts: Walter. Ausgewählte Theile d. deutschen Rechts: Perthes. Deutsches Staatsrecht: Hälschner. Preuß. Landrecht: Nicolovius. Strafrecht: Böcking. Praktische Uebungen d. Strafrechts: Hälschner. Civilprozeß: Böcking. Rhein. Civilprozeß: Bauerband. Gem., rhein. u. preuß. Criminalprozeß: Bluhme. Kirchenrecht: Walter, Dr. Hüffer. Ausgewählte Theile d. preuß. Kirchenrechts: Nicolovius. Kirchliches Güterrecht mit besonderer Rücksicht auf d. Verhältnisse in Preußen u. d. Rheinprovinz: Dr. Hüffer. Völkerrecht: Hälschner.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie: Albers. Allgem. u. mikroskopische Anatomie: Schaaffhausen. Knochenlehre d. Menschen, Repetitorium d. Anatomie, Gesch. u. Litteratur d. Anatomie: M. J. Weber. Ueber d. Präparate d. anatomischen Museums, Mikroskopische Uebungen: Mayer. Experimental-Physiologie: Helmholtz. Allgem. populäre Physiologie: Schaaffhausen. Physiologie d. Generation: Helmholtz. Allgem. Arzeneimittellehre, gesammte specielle Arzeneimittellehre: Dr. Böcker. Allgem. Pathologie u. Semiotik: Albers. Specielle Pathologie u. Therapie, Pathologie u. Therapie der Nervenkrankheiten: Naumann. Geisteskrankheiten: Albers. Pathologische Anatomie: Albers, O. Weber. Pathologisch-anatomische Demonstrationen: O. Weber. Propädeutische Klinik, Mediz. Klinik u. Poliklinik: Naumann. Chirurgie: Busch. Verbandlehre, Fracturen u. Lurationen: O. Weber. Wunden u. Brüche: Wutzer. Gelenkkrankheiten, chirurgisch-augenärztliche Klinik, chirurchischer Operations-Cursus: Busch. Gesammte Geburtshülfe, Uteringeschwülste, Phantomübungen, geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik: Kilian. Gerichtliche Medizin für Juristen u. Mediziner: Kilian, Dr. Böcker.

Philosophie.

Logik: van Calker, Dr. Gerkrath, Dr. Lange. Psychologie: Knoodt, Dr. Neuhäuser. Grundlinien d. Methaphysik u. Religionsphilosophie, Anfangsgründe d. Moralphilosophie, Pädagogik: Brandis. Vergleichende Statistik des Schulwesens: Dr. Lange. Philosophie der Geschichte: Dr. Schaarschmidt. Allgem. Gesch. d. Philosophie: van Calker, Dr. Schaarschmidt. Allgem. Geschichte d. Philosphie bis auf Kant: Dr. Ueberweg. Geschichte d. Philosophie d. Alterthums bei d. Griechen und Römern: Dr. Fischer. Geschichte d. nachkantischen Philosophie: Knoodt. Geschichte d. Naturphilosophie: van Calker. Die

Digitized by Google

Philosophie Herbarts: Dr. Ueberweg. D. philosophischen u. theologischen Ansichten Lessings u. Herders: Dr. Gerkrath. D. Ethik d. Aristoteles nach den Nikomachien: Dr. Fischer. Philosophische Disputationen mit Zugrundelegung d. Aristotelischen Organon: Dr. Neuhäuser.

Mathematik.

Trigonometrie: Radicke. Algebraische Analysis: Dr Lipschitz. Differential- u. Integralrechnung: von Riese. Anwendung d. Differential- u. Integralrechnung: Beer. Partielle Differentialgleichungen, die zur Auflösung physikalischer Probleme dienen: Dr. Lipschitz. Interpolationsrechnung u. mechanische Quadratur: Dr. Schönfeld. Analytische Geometrie d. Raums: Beer. Geometrische Verwandtschaft: Plücker. Mechanik: Radicke. Populäre Astronomie, Verwandlung der mittleren Sternörter in scheinbare: Argelander. Verfinsterungen u Bedeckungen: Dr. Schönfeld. Repetitorium mehrerer Theile der höheren Mathematik: Radicke. Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: Plücker. Physik der Erde: von Riese. Das optische u. magnetische Verhalten d. Krystalle: Plücker. Organische Chemie: Bischof, Landolt. Reine u. angewandte Experimentalchemie: Bischof. Analytische Experimentalchemie: Bergemann. Elektrochemie: Landolt. Untersuchung d. Mineralien mit Hülfe des Löthrohrs: Bergemann. Mineralogie, d. besonderen Lagerstätten d. Mineralien: Nöggerath. Petrefaktenkunde: Dr. vom Rath. Allgem. Botanik: Treviranus. Anatomie, Morphologie u. Physiologie der Pflanzen: Dr. Caspary. D. natürlichen Gewächsfamilien: Treviranus. Privatissima über alle botanischen Disciplinen u. den Gebrauch d. Mikroskops: Dr. Caspary. Zoologie, Naturgeschichte d. Würmer, vergleichende Anatomie: Troschel. Naturwissenschaftliches Seminar: d. Professoren Plücker, Treviranus, Nöggerath, Bischof u. Troschel. Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Landolt. Geognostische Ausflüge: Dr. vom Rath. Botanische Demonstrationen, Botanische Excursionen: Dr. Caspary.

Klassische Philologie.

Geschichte d. Philologie seit d. 15. Jahrhundert: Jahn. D. Lehre d. Metrik vom Strophenbau: Ritschl. Bühnenwesen d. alten Athener: Schmidt. Griechische Mythologie: Welcker. Batrachomyomachie im philologischen Seminar: Ritschl. Aeschylus Prometheus: Heimsoeth. Sophokles Aias: Ritter. Aristophanes Vögel: Heimsoeth. Theokrits ausgewählte Idyllen: Jahn. Thucydides: Dr. Brandis. Platons Phädrus: Schmidt. Plautus Miles gloriosus: Ritschl. Horaz Sermonen im philologischen Seminar: Welcker. Horaz Episteln: Schopen. Tacitus Gespräch über d. Redner: Ritter. Disputationen im philologischen Seminar: Welcker u. Ritschl. Philologische Disputirübungen: Schmidt. Archäologische Uebungen: Jahn.

Digitized by Google

Orientalische Philologie.

Biblische Archäologie, das Hohelied, Erklär. syrischer Texte, arabische Interpretationen, über den Islam: Dr. Enger. Vergleichende Grammatik d. Indogermanischen Sprachen: Delius. Erklär. von Th. Benfeys Sanskrit-Chrestomathie, Grammatik d. Zend-Sprache u. Erkl. d. fünf ersten Kapitel d. Vendidad, Privatissima über Sanskrit oder Persisch: Lassen.

Neuere Sprachen und Litteratur.

Elemente d. althochdeutschen Grammatik: Diez. Grundzüge deutscher Metrik, deutsche Mythologie: Simrock. Vergleichende Grammatik d. romanischen Sprachen: Delius. Provenzalische Sprachen u. Litteratur: Diez. Miltons Paradise lost: Delius. Geschichte d. französischen Litteratur, Ende d. 17. u. 18. Jahrhundert, ausgewählte französische Lustspiele nebst Sprech- u. Schreibübungen: Monnard. Dantes Inferno, praktischer Unterricht im Italienischen: Diez.

Boileaus Satiren, Französisches Conversatorium mit Stilübungen u. Erklär. französischer Autoren: Lector Radaud.

Geschichte und Hülfswissenschaften.

Alte Geschichte: Dr. Brandis. Geschichte d. Mittelalters: Dr. Kampschulte. Geschichte d. Kreuzzüge: Dr. Muys. Neuere Geschichte: Dr. Muys, Dr. Hopf. Deutsche Zustände beim Beginne d. Reformation: Dr. Kampschulte. Geschichte v. Rußland seit Peter d. Großen: Dahlmann. Geschichte d. Zeiten Friedrichs d. Großen u. d. französischen Revolution: Löbell. Geschichte d. Politik im 16. u. 17. Jahrhundert, vornehmlich d. Machiavellismus, Diplomatische Uebungen: Dr. Hopf. Historische Uebungen: Löbell.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Staatswirthschaft u. Finanzen: Dahlmann. Politik d. Volks- u. Finanzwirthschaft, Encyklopädie d. kameralistischen u. landwirthschaftlichen Wissenschaften: Kaufmann.

Kunst.

Kölnische Stadt- u. Kunstgeschichte, Praktische Uebungen u. kunsthistorische Excursionen: Dr. Springer. Gesch. d. Musik, insbesondere d. Kirchenmusik, nebst Erklärung d. Structur d. Orgel, Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- und Luftperspective, sowie auch im Aquarell-, a gouache- und Oelmalen, ferner Excursionen zum Zeichnen nach der Natur: akademischer Zeichenlehrer Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Universitäts-Bereiter v. Schrader. Fechtkunst: akademischer Fechtmeister Ehrich. Tanzkunst: akademischer Tanzmeister Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 12. April.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse 1081) nach.

Digitized by Google

№ 256. Patente betr. 722. U. I.

Dem Maschinen- und Mühlenbauer Joachim Reif zu Vallendar, im Kreise Coblenz, ist unter dem 25. März 1858 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schälen und Reinigen von Körnerfrüchten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

* * *

Dem Mechaniker S. Münster ist unter dem 25. März 1858 ein Patent

auf einen Wächter-Kontrol-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 74.)

Minden, den 29. März 1858.

№ 257. Patente betr. 782. U. I.

Das dem Maschinen-Fabrikanten A. Feska hierselbst unter'm 13. März 1857 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Centrifugal-Maschinen zum Beschicken und Entleeren derselben während des Ganges,

ist erloschen. (cf. St.-A. Nr. 75.)

Minden, den 30. März 1858.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 16.

Minden, den 16. April 1858.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 8. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1858 enthält: № 258.

Nr. 4845. Allerhöchster Erlaß vom 8. März 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Kaiserswerth, im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Nr. 4846. Statut für den Verband der Wiesenbesitzer in den Gemeinden Münstermaifeld, Küttig, Girschnach und Rüber, im Kreise Mayen. Vom 8. März 1858.

Nr. 4847. Bekanntmachung, betreffend die unter dem 8. März 1858 erfolgte Allerhöchste Genehmigung des Statut-Nachtrags der Metallurgischen Gesellschaft zu Bonn vom 30. November 1857 und der Verlegung des Domizils derselben von Bonn nach Aachen. Vom 14. März 1858.

Nr. 4848. Bekanntmachung über die Seitens beider Häuser des Landtages ertheilte nachträgliche Genehmigung der vorläufigen Verordnung vom 27. November 1857, betreffend die Suspension der Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes. Vom 16. März 1858.

Das 9. Stück enthält:

Nr. 4849. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg wegen Durchführung der Weißenfels-Zeitz-Geraer Eisenbahn durch das Herzoglich Sachsen-Altenburgische Amt Eisenberg. Vom 23. November 1857.

Nr. 4850. Gesetz, betreffend die im Konkurse und erbschaftlichen Liquidations-Verfahren zu erhebenden Gerichtskosten. Vom 15. März 1858.

Das 10. Stück enthält:

Nr. 4851. Allerhöchster Erlaß vom 15. März 1858, betreffend die Genehmigung des Regulativs über die hypothekarische Beleihung pfandbriefungsunfähiger Güter mittelst Ausfertigung Kur- und Neumärkischer Neuer Pfandbriefe.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

№ 259. [4] Mit Bezug auf unsere Bekantmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangsscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere oder den Regierungs-Haupt-Kassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Spezialkassen behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 260. Personal-Chronik. 739. Pr. Der Amtmann Piper ist auf seinen Antrag von der Verwaltung des Amts Peckelsheim entbunden und ihm die commissarische Verwaltung des Amts Dringenberg-Gehrden übertragen worden.

Minden, den 10. April 1858.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 261. Personal-Chronik. 742. Pr. Der Königliche Lieutenant a. D., Freiherr von Schlotheim, ist von der commissarischen Verwaltung des Amts Alswede entbunden und ihm die commissarische Verwaltung des Amts Peckelsheim übertragen worden.

Minden, den 12. April 1858.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

Digitized by Google

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 10. d. M. dem Buchhändler Friedrich Louis Ernst Engelhard die Annahme und Führung des Familien-Namens „Rühe“ in Gnaden zu gestatten geruht. № 262. 666. L. I.

Minden, den 27. März 1858.

Nach §. 17. der Instruction zu dem Gesetze, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, vom 15. October 1857, abgedruckt im Stück 52 des vorjährigen Amtsblatts, sind die Eichämter bereits im Interesse des Publikums ermächtigt worden, vom Erscheinen dieser Instruction an gestempelte Gewichtsstücke des neuen Landes-Gewichts zu verabfolgen, so wie die vorgelegten derartigen Gewichtsstücke zu stempeln. № 263. 689. U. F. I.

Das betheiligte Publikum machen wir hierdurch wiederholt mit dem Bemerken aufmerksam, daß bei versäumter zeitiger Beschaffung der erforderlichen Gewichte der kurz vor dem 1. Juli d. J. eintretende Andrang es den Eichämtern unmöglich machen würde, allen Anforderungen Genüge zu leisten.

Minden, den 30. März 1858.

Dem Auctions-Commissarius H. Ferlemann in Höxter ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Berlinischen Renten- und Capitals-Versicherungs-Bank in Berlin zu übernehmen. № 264. 738. U. I.

Minden, den 1. April 1858.

Der Goldarbeiter Bünte hierselbst hat die ihm übertragene Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M. niedergelegt. Die demselben unter'm 8. Februar 1856, Nr. 333. U. C. I., ertheilte Concession wird daher für erloschen erklärt. № 265. 887. L. a. I.

Minden, den 3. April 1858.

Dem Kaufmann Chr. Fricke hierselbst ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M. für Minden und Umgegend zu übernehmen. № 266. 867. L. a. I.

Minden, den 3. April 1858.

Dem Privat-Secretair Wilhelm Godt zu Werther ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin zu übernehmen. № 267. 877. L. a. I.

Minden, den 3. April 1858.

Dem Kaufmann Franz Conzen zu Neuhaus ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Köln zu übernehmen. № 268. 362. S. I.

Minden, den 7. April 1858.

Digitized by Google

№ 269. 446. L. N. Die erledigte katholische Schulstelle zu Nörde, Kreises Warburg, haben wir dem Lehrer Friedrich Hille aus Erwitzen definitiv verliehen.

Minden, den 30. März 1858.

№ 270. 1768. II. k. Wegen Erkrankung des Steuer-Empfängers und Domainen- und Forstkassen-Rendanten Kleinschmidt zu Lichtenau ist der Civil-Supernumerar Bötte mit der einstweiligen Wahrnehmung der Stelle beauftragt und zugleich genehmigt worden, daß der Rendant unter seiner Verantwortlichkeit sich in dringenden Behinderungsfällen durch seinen Gehülfen Uhen in seinen Dienstgeschäften vertreten lassen.

Minden, den 6. April 1858.

№ 271. 627. U. F. I. Dem Maurer-Gesellen Johann Heinrich Peter Prina aus Lügde, Kreises Höxter, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.

Minden, den 24. März 1858.

№ 272. 306. K. I. Der Unterarzt im Königlichen 15. Infanterie-Regiment, Dr. Carl Adolph Tenkhoff, gegenwärtig zu Bielefeld stationirt, ist in seiner Eigenschaft als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer vereidet worden.

Minden, den 5. April 1858.

№ 273. 682. I. U. F. Dem Maurergesellen Andreas Guthoff aus Haarbrück, Kreises Höxter, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.

Minden, den 1. April 1858.

№ 274. 429. b. II. Die durch das Ableben des Försters Hindersmann erledigte Försterstelle zu Neu-Böddeken, in der Oberförsterei Böddeken, ist dem Förster Ernst, bisher zu Blankenrode, vom 1. Mai c. ab übertragen worden.

Minden, den 9. April 1858.

Bekanntmachung.

№ 275. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der in der Stadt Königsberg abzuhaltende Markt von werthvollen Reit- und Wagenpferden in diesem Jahre am

31. Mai, und 1. und 2. Juni

stattfindet. Königsberg, den 24. März 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 17.

Minden, den 23. April 1858.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 11. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1858 enthält: № 276.

Nr. 4852. Verordnung wegen executivischer Beitreibung der directen und indirecten Steuern und anderer öffentlichen Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. in Neuvorpommern und Rügen. Vom 1. Februar 1858.

Nr. 4853. Allerhöchster Erlaß vom 15. März 1858, betreffend die Einsetzung einer öffentlichen Behörde unter der Firma: „Königliche Commission für den Bau der Königsberg-Eydtkuhnener Eisenbahn."

Nr. 4854. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Iserlohner Gas-Actien-Gesellschaft" gebildeten, in Iserlohn domizilirten Gesellschaft. Vom 25. März 1858.

Das 12. Stück der Gesetzsammlung pro 1858 enthält:

Nr. 4855. Allerhöchster Erlaß vom 9. April 1858, betreffend die Beauftragung Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen mit der fernern Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungs-Geschäften.

Nr. 4856. Erlaß Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen vom 10. April 1858, die fernere Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungs-Geschäften betreffend.

Das 13. Stück der Gesetzsammlung pro 1858 enthält:

Nr. 4857. Verordnung zur Ausführung des Artikels 23 des Gesetzes über die Gemeinde Verfassung in der Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. Vom 1. März 1858.

Digitized by Google

Nr. 4858. Allerhöchster Erlaß vom 8. März 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Zabrze über Concordia-Grube nach Grzybowitz und von der Concordia-Grube nach Kusnitza im Beutener Kreise.

Nr. 4859. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Wilhelmine Victoria" gebildeten, in Essen domizilirten Bergbau-Actien-Gesellschaft. Vom 3. April 1858.

Nr. 4860. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Stargarder Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaft" gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 6. April 1858.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

№ 277. Den Remonte-Ankauf pro 1858 betreffend. 17) Regierungs-Bezirk Minden.

[1] Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Minden und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	10.	Mai in Minden,	den	22.	Mai in Warburg,
„	12.	„ „ Lübbecke,	„	25.	„ „ Büren,
„	14.	„ „ Herford,	„	26.	„ „ Soest,
„	15.	„ „ Halle,	„	10.	Juni in Warendorff,
„	17.	„ „ Bielefeld,	„	11.	„ „ Wiedenbrück,
„	19.	„ „ Steinheim,	„	12.	„ „ Beckum,
„	20.	„ „ Höxter,	„	15.	„ „ Delbrück,
„	21.	„ „ Brakel,	„	16.	„ „ Lippstadt.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer auf den Märkten in Büren, Soest, Wiedenbrück, Delbrück und Lippstadt werden ersucht die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Mentzelsfelde, auf eigene Kosten selbst einzuliefern, und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde, das Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben oder im Remonte-Depot aufgestellt, und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufgeldes excl. Quittungsstempel und gegen Erstattung der entstandenen sämmtlichen Unkosten, wieder in Besitz zu nehmen.

Digitized by Google

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 22. März 1858.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Schüz. Mentzel. von Vegesack.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 278.

An die Stelle des einem anderweiten Rufe folgendenden bisherigen Pfarrverwesers A. Vorberg ist der bisherige Hülfsgeistliche Friedrich Robert Schneider zu Hörter zum Pfarrverweser an der evangelischen Gemeinde zu Lippspringe, Diöcese Paderborn, ernannt worden.

Münster, den 27. März 1858.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 279.
Die diesjährige Aufnahme-Prüfungen für die katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien betr.

Zu der Aufnahme-Prüfung

1) für das Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn sind der 10., 11. und 12. Mai;
2) für das Lehrer-Seminar zu Büren
   a. der Aspiranten aus den Regierungsbezirken Arnsberg und Münster der 17. und 18. Mai,
   b. der Aspiranten aus dem Regierungsbezirk Minden und derjenigen, welche der Provinz Westphalen nicht angehören, der 19. und 20. Mai;
3) für das Lehrer-Seminar zu Langenhorst der 27., 28. und 29. Mai;
4) für das Lehrerinnen-Seminar zu Münster der 29., 31. Mai und 1. Juni c. festgesetzt.

Diejenigen, welche sich einer Aufnahme-Prüfung unterziehen wollen, haben sich am Vorabende des bezüglichen Termins bei dem betreffenden Seminar-Director persönlich anzumelden.

Münster, den 3. April 1858.

№ 230.
Die diesjährigen Nachprüfungen katholischer Elementar-Lehrer und Lehrerinnen betreffend.

Die Nachprüfungen katholischer Lehrer und Lehrerinnen werden

1) bei dem Lehrer-Seminar zu Büren am 14. und 15. Mai,
2) bei dem Lehrer-Seminar zu Langenhorst am 26. und 27. Mai,
3) bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Münster am 1. und 2. Juni c.

abgehalten werden.

Digitized by Google

Diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, welche sich einer Nachprüfung unterziehen wollen, haben sich am Vorabende des bezüglichen Termins bei dem Director des betreffenden Seminars persönlich anzumelden.

Münster, den 3. April 1858.

№ 281. An dem Gymnasium zu Dortmund und den mit demselben verbundenen Realklassen sind für diese Klassen angestellt worden:

als erster Oberlehrer der bisherige Oberlehrer an der Realschule zu Aschersleben, F. W. Voigt;

als zweiter Oberlehrer der bisherige ordentliche Lehrer am Gymnasium zu Greifswald, Dr. C. Junghans;

als ordentlicher Lehrer und Zeichenlehrer der bisherige Lehrer an der Realschule zu Aschersleben, W. Rohkohl.

Münster, den 13. April 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 282. Personal-Chronik. 771. Pr. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Kreis-Physikus Dr. Gerlach zu Paderborn den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen.

Minden, den 15. April 1858.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 283. Personal-Chronik. 768. Pr. Die seitherigen Appellationsgerichts-Referendarien Herr Franz Albert Werner Hillenkamp und Herr Eduard Friedrich Carl Wilhelm Heinrich Haarland sind auf ihren Antrag als Referendarien bei hiesiger Königlichen Regierung angenommen und heute in ihr neues Dienstverhältniß eingeführt worden.

Minden, den 14. April 1858.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 284. 1761. K. II. Der Herr Landrath des Kreises Bielefeld ist von der Curatel der Steuer-Kasse Bielefeld entbunden, dagegen zum Curator und Revisor der Steuer-Kasse Schildesche, und der Herr Bürgermeister Huber in gleicher Eigenschaft für die Steuer-Kasse Bielefeld ernannt worden.

Minden, den 9. April 1858.

№ 285. 489. D. I. Der zum Rendanten der Kreis-Sparkasse von Lübbecke gewählte Kaufmann Wilhelm Rintelen daselbst, ist als solcher von uns bestätigt worden.

Minden, den 8. April 1858.

Digitized by Google

Auf Ihren Bericht vom 16. März d. J. will Ich hierdurch nach Ihrem Antrage genehmigen, daß auch den jüdischen Handwerks-Gesellen aus den Niederlanden unter den in der Ordre vom 14. October 1838 festgesetzten Bedingungen gestattet werde, bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten. Sie, der Minister des Innern, haben diese Bestimmung durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. № 286.

Berlin, den 20. März 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(gez.) **Prinz von Preußen.**

(gez.) von Manteuffel. von Westphalen.

An
die Minister der auswärtigen Angelegenheiten
und des Innern.

Vorstehender Allerhöchste Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 12. April 1858.

Polizei-Reglement
für
die Ausladeplätze bei der Stadt Vlotho.

Um den vielseitigen Beschwerden abzuhelfen, welche über die ordnungswidrige Benutzung der hiesigen, an der Weser gelegenen Ausladeplätze bisher erhoben sind, wird in Gemäßheit des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, insbesondere des §. 5. dieses Gesetzes, nachstehendes Polizei-Reglement zur genauen Beachtung der Betheiligten aufgestellt: № 287. 794. U. P. I.

§. 1. Von den hiesigen Ausladeplätzen dient der mit der Tafel „Ausladeplatz“ bezeichnete, oberhalb des sogenannten alten Bollwerks liegende Platz, allen Segelschiffen sowohl, wie den Schiffen, welche im Schlepptau eines Dampfschiffes angekommen und der Steuer-Controlle nicht unterworfen sind, zum Anlege- resp. Ausladeplatze. Wenn der Raum es gestattet, können auch Flöße an diesem Platze anlegen.

Der unterhalb dieses Platzes gelegene, mit der Tafel: „alleiniger Anlegeplatz für die Dampfschiffe“ bezeichnete Platz, dient nur allein den Dampfschiffen als Anlegeplatz.

§. 2. Das Anlegen der Schiffe an dem oberen und untereren Platze erfolgt reiheweise nach deren Ankunft, derartig, daß das zuerst angekommene Schiff oben angelegt, und die später angekommenen diesem folgen.

Digitized by Google

§. 3. Zum Befestigen der Schiffe und Flöße dürfen auf dem oberen und unteren Platze keine Anker ausgelegt, auch keine Pfähle eingeschlagen werden; die Taue an denen die Schiffe und Flöße zu befestigen sind, müssen unmittelbar auf die Erde gelegt werden, derartig, daß dieselben die Passage nicht erschweren.

§. 4. Die ausgeladenen Waaren werden auf diesen beiden Plätzen derartig niedergelegt, daß durch dieselben der Verkehr in keinerlei Weise gestört, auch die Passage nicht behindert wird.

§. 5. Der Schiffer oder Flößer hat dafür zu sorgen, daß die ausgeladenen Waaren, namentlich die kleineren Colli, sofort von den betreffenden Empfängern in Empfang genommen und von den Ausladeplätzen entfernt werden. Kleinere Colli dürfen auf beiden Plätzen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Polizeibehörde länger als 12 Stunden, nach erfolgter Ausladung liegen bleiben.

§. 6. Zum Fortschaffen mehrerer Waaren, deren Transport nothwendig mit größerem Zeitaufwande verbunden ist und nur mittelst Fuhrwerk geschehen kann, wird dem Empfänger eine Frist bis zu 3 Tagen nach erfolgter Ausladung gestattet. Diese Frist darf jedoch nur dann überschritten werden, wenn hierzu die besondere Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde vorher eingeholt ist.

§. 7. Nach stattgehabter Löschung der alten, resp. Empfangnahme der neuen Ladung, ist jeder Schiffer und Flößer verpflichtet, in kürzester Zeit den Ausladeplatz zu verlassen und dem folgenden Schiffe oder Floße Platz zu machen.

§. 8. Unbeladene Schiffe dürfen an den Ausladeplätzen um dort längere Zeit liegen zu bleiben nicht angebunden werden.

§. 9. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden, wenn nicht in Folge der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, geahndet werden.

Vlotho, den 30. März 1858.

Der Amtmann
Müller.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird mit Rücksicht auf §. 9. derselben, auf Grund des §. 5. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hiermit genehmigt.

Minden, den 14. April 1858.

Digitized by Google

Der Oberbürgermeister der hiesigen Stadt, Poelmahn, hat den bisher mit der interimistischen Verwaltung der Schule in Eidinghausen beauftragten Schulamts-Candidaten Carl Schütz aus Petershagen zum Lehrer einer städtischen Unterrichts-Anstalt in Minden definitiv berufen und ist die desfallsige Vocation von uns bestätigt worden. № 288. 385. M. I.

Minden, den 9. April 1858.

Nachdem des Königs Majestät geruht haben, den Kaufmann Johann Friedrich Reischauer hierselbst, gemäß der von der hiesigen Stadt-Verordneten-Versammlung getroffenen Wahl zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Minden für eine 6jährige Amtsdauer, in der gedachten Eigenschaft zu bestätigen, ist derselbe unter'm 25. v. M. vorschriftsmäßig vereidet und in sein neues Amt eingeführt worden. № 289. 666. E. I.

Ferner sind die von der Stadt-Verordneten-Versammlung gewählten Stadträthe, Kaufmann Adolph Vogeler und Kaufmann von Sprekelsen hierselbst, auf Grund des §. 33. der Städte-Ordnung vom 19. März 1856 von uns bestätigt und nach erfolgter Verpflichtung ebenfalls in ihr Amt eingeführt worden.

Minden, den 10. April 1858.

Dem Schreiber Friedrich Burhorn zu Schildesche ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin zu übernehmen. № 290. 381. S. I.

Minden, den 10. April 1858.

Dem Rentmeister Alemann zu Brakel ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu übernehmen. № 291. 798. U. I.

Minden, den 13. April 1858.

Dem Kaufmann Ludwig Gerlach zu Lübbecke ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Berlinischen Renten- und Capital-Versicherungsbank in Berlin zu übernehmen. № 292. 813. U. I.

Minden, den 14. April 1858.

Dem H. Ph. Potthoff zu Bielefeld ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Berlinischen Renten- und Capital-Versicherungs-Bank in Berlin zu übernehmen. № 293. 828. U. I.

Minden, den 15. April 1858.

Dem Auctions-Commissarius Schumacher in Bad-Oeynhausen ist zu dem ihm bereits durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. September 1852 (Amtsblatt pro 1852 Stück 44 Seite 351) überwiesenen Geschäftsbezirke des Amtes Rehme der Polizeibezirk des Bades Oeynhausen (Herforder Antheil aus dem Amte Hohfeld) zugetheilt worden. № 294. 809. U. I.

Minden, den 16. April 1858.

Digitized by Google

№ 295. 587. II5. Die durch Versetzung des Förſters Ernſt erledigte Förſterſtelle zu Blankenrode in der Oberförſterei Hardehauſen, iſt dem Förſter Schulz, bisher im Forſthauſe Telegraph, Oberförſterei Böddecken vom 1. Mai, c. ab übertragen worden.

Minden, den 19. April 1858.

№ 296. 369. M. N. Der Lehrerin Minna Freiſe aus Höxter iſt die Erlaubniß zur Errichtung und Leitung einer evangeliſchen Privatunterrichts- und Erziehungs-Anſtalt mit dem Bildungsziele einer höheren Töchterſchule an dem erwähnten Orte ertheilt worden.

Minden, den 15. April 1858.

№ 297. 313. K. I. Der Apotheker Gerhard Albert Roling iſt als Adminiſtrator der Röttſcherſchen Apotheke zu Wiedenbrück unterm 3. d. Mts. vorſchriftsmäßig vereidigt worden.

Minden, den 15. April 1858.

№ 298. 978. I. L. Des Herrn Miniſters des Innern Excellenz hat dem Herrn Paul von Portugall, Sohn des Herrn Rechtsanwalts von Portugall hierſelbſt für das von ihm bei der Lebensrettung des Musketier Niggemann aus der Gefahr des Ertrinkens am 7. Juni pr. rühmlichſt bewieſene muthige Benehmen die desfalſige Erinnerungs-Medaille verliehen, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Minden, den 14. April 1858.

Vermiſchte Nachrichten

aus dem Regierungs-Bezirk Minden für die Monate Februar und März 1858.

Witterung.

№ 299. 959. L. I. Die Witterung war während des Monats Februar und in der erſten Hälfte des Monats März rauh, und der Froſt ſo bedeutend, daß die kleineren Flüſſe längere Zeit mit ſtarkem Eiſe belegt waren, die Weſer ſehr ſtark mit Eis trieb. Vom 6. bis 10. März war heftiger Schneefall, ſo daß die Communication faſt auf allen Landwegen mehr oder weniger unterbrochen war, ja ſogar die Eiſenbahnzüge nicht regelmäßig einliefen. Das darauf eintretende Thauwetter mit Regen ließ die Flüſſe anſchwellen und half den lange beſtandenen Waſſermangel ab. Seitdem iſt milde Frühlingsluft eingetreten und das Erwachen der Vegetation bereits bemerkbar, doch ſpäter als im verwichenen Jahre.

Geſundheitszuſtand.

Der Geſundheitszuſtand iſt nicht garade günſtig. Es kamen namentlich viele rheumatiſche, nervöſe und Bruſtleiden vor; dazu in mehreren Gegenden des Bezirks ſpora-

Digitized by Google

sporadische Erscheinungen der natürlichen Blattern. Doch ist die Mortalität nicht größer gewesen, als dies in der beginnenden Frühlingszeit sonst der Fall zu sein pflegt. Das Grassiren en- und epidemischer Krankheiten ist nicht bemerkbar geworden. Die Gesundheit der Hausthiere ist befriedigend.

Unglücksfälle.

Unglücksfälle ereigneten sich folgende:

Im Kreise Lübbecke ist am 15 Februar ein 5jähriger Knabe und am 19. ein 27jähriges Mädchen ertrunken.

Im Kreise Bielefeld ist am 26. März eine Frau von der Bodenluke heruntergefallen und in Folge dessen gestorben. Am 15. März ist eine Frau beim Holzfällen von einer Fichte erschlagen. Am 27. März ist ein Arbeiter bei seiner Arbeit plötzlich hingefallen und gestorben; nach ärztlichem Bericht in Folge eines Lungenübels.

Im Kreise Paderborn stürzte am 27. Februar ein Tagelöhner von einem Baume herab und starb an den Folgen des Sturzes bald darauf. Am selben Tage stürzte ein Mann von einem Wagen herab und starb bald darauf. Eine Magd fiel aus einer Bodenluke herab und wurde schwer verletzt. Ein Mann ist durch Genuß von Schwefelsäure, die er aus Versehen statt Branntwein erhielt, zwar erkrankt, aber, da er seinen Irrthum noch rechtzeitig bemerkte, am Leben erhalten. Ein 3jähriger Knabe fiel daselbst in den Paderfluß, wurde jedoch gerettet. Ebenso fiel ein Mädchen von dem Mühlenwehr in denselben Fluß und wurde ebenfalls gerettet. Hierbei hat sich der Polizeidiener Gose unter Aufwendung von Lebensgefahr ausgezeichnet.

Im Kreise Höxter brach am 10. Februar ein Mann in das Wassereis ein und wurde durch einen gewissen Heinrich Dewenter mit eigner Lebensgefahr gerettet. Am 1. März fiel ein Arbeiter in eine Mergelgrube, wurde verschüttet und getödtet. Die Untersuchung gegen den Besitzer der Grube wegen vorschriftswidrig unterlassener Ueberdachung derselben ist eingeleitet.

Im Kreise Büren sind 2 Personen durch Herabfallen aus den Bodenluken getödtet.

Schädliche Naturereignisse.

Schädliche Naturereignisse haben folgende stattgefunden:

In Rehme brannten in der Nacht vom 17. zum 18. März ein Haus ab. Die Ursache des Brandes ist nicht ermittelt.

Am 4. März brannte zu Eilshausen, Kreis Herford, das Wohnhaus und 2 Nebengebäude des Colon Lindemann daselbst ab. Der Verluß ist erheblich, die Ursache nicht ermittelt.

Im Kreise Halle ereigneten sich 2 Brände, beide an Wohnhäusern, eines einem

Digitized by Google

Colonen das andere einem Commerzianten gehörig; beide waren bei der Provinzial-Feuer-Societät versichert. Die Ursache der Brände ist nicht ermittelt.

Im Kreise Paderborn haben 3, jedoch unbedeutende, Waldbrände stattgefunden, Unvorsichtigkeit scheint die Ursache gewesen zu sein

Im Kreise Warburg ist auf dem Rittergut Borgholz eine mit ungedroschenem Hafer angefüllte Scheune, anscheinend von ruchloser Hand angesteckt und eingeäschert. Die Untersuchung ist noch nicht beendet.

Im Kreise Büren haben 3 Brandunglücksfälle stattgefunden, von denen bei dem ersten ein Wohnhaus mit Stall, beim zweiten drei Wohnhäuser, beim dritten ein Wohnhaus total eingeäschert wurden. Alle Gebäude waren versichert und ein gewisser Ernesti wegen des Verdachts vorsätzlicher Brandstiftung zur Untersuchung gezogen, welche jedoch noch nicht geschlossen ist. Durch Unvorsichtigkeit mehrerer Ackerknechte daselbst ist ein Waldbrand zum Umfang von 5 ½ Morgen verursacht. Die desfallsige Untersuchung ist noch nicht geschlossen. Der heftige Sturm am 3. März hat im dortigen Kreise mehrfachen Schaden an Gebäuden angerichtet; von der Scheune des Gutsbesitzers Lancelle zu Friedrichsgrund ist sogar das Dach mit Sparren, Klammern ꝛc. weggerissen und über das Wohnhaus des Besitzers hinweg geweht.

Wohlthätigkeit und Menschenliebe.

Ein in Wewer, Kreis Paderborn, verstorbener Tischler, Heinrich Hartmann, hat sein Vermögen zur Stiftung eines Armenhauses letztwillig bestimmt.

Fräulein Henriette Dubblet aus Bremen hat dem hiesigen Armen- und Krankenhause 1500 Thlr. geschenkt, die Hälfte der ihr von dem Gericht zuerkannten Entschädigung, welche ihr hiesiger, ohne Grund von der Verlobung zurückgetretener Bräutigam an sie zahlen mußte.

Sonstige allgemeine Nachrichten.

In Lintel, Kreis Wiedenbrück, starb am 21. Februar der Leibzüchter Eggerling, welcher den 24. September 1749 geboren war, mithin das höchstseltene Alter von 108 Jahren und 5 Monaten erreicht hatte. Ihre Königliche Hoheiten der Prinz und die Frau Prinzessin Friedrich Wilhelm von Preußen, Ihre Königliche Hoheiten die Prinzen Carl und Albrecht von Preußen passirten am 5. Februar und Seine Königliche Hoheit der Prinz Christian von Dänemark am 7. Februar c. Minden.

Minden, den 8. April 1858.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

№ 300. Nachdem das Statut für den Knappschafts-Verein der Bergarbeiter im Fürstenthume Minden und in der Grafschaft Ravensberg von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter'm 25. November v. J. bestätigt worden und der Knappschafts-Vorstand, welcher die Geschäfte dieses Vereins zu verwalten hat, nunmehr gebildet ist, wird nach Vorschrift des §. 26. des erwähnten Statuts hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, das als Mitglieder des Knappschafts-Vorstandes erwählt worden sind:

a. von Seiten der Werks-Eigenthümer:
   1) der Gruben-Director Nottmeyer zu Porta (Vorsitzender),
   2) der Hütten-Director Büllers daselbst;

b. von Seiten der Knappschafts-Genossen:
   3) der Obersteiger Niermann auf der Zeche Laura,
   4) der Bergmann und Knappschafts-Aelteste Christian Held zu Bölhorst.

Die Rechnungsführer- und Kassen-Geschäfte des Vereins sind dem Gruben-Rechnungsführer G. Begemann zu Bölhorst übertragen.

Als Commissar des unterzeichneten Bergamts wird bei diesem Knappschafts-Vereine der commissarische Berggeschworne, Berg-Referendar Harz, zu Rehme fungiren. Bochum, den 9. April 1858.

Königlich Preußisches Märkisches Berg-Amt.

№ 301. Dem Maschinenbauer Ernst Köhler zu Guben ist unter dem 31. März 1858 ein Patent

Patente betr. 769. *U. I.*

auf eine Maschine zum Rauhen von Tuch nach der Breite, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 79.)

Dem Louis Merian zu Höllstein im Großherzogthum Baden ist unter dem 3. April 1858 ein Patent

auf Anordnungen an mechanischen Webestühlen zur Bewegung der so genannten Treiber und des Zeugbaums, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Verbindungen und Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 80.)

Minden, den 7. April 1858.

Digitized by Google

№ 302. Patente betr. 806. *U. I.*

Dem A. Facilides und Wiede in Plauen ist unter dem 3. April 1858 ein Einführungs-Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Spinn-Maschinen, um gerissene Garnfäden zu vereinigen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 81.)

Minden, den 9. April 1858.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 18.

Minden, den 30. April 1858.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 303. Die diesjährigen Aufnahme-, Abgangs- und Nach- resp. Lehrerprüfungen an den evangelischen Lehrer-Seminarien der Provinz werden stattfinden:

A. In Soest.

Die Entlassungsprüfung der Seminar-Abiturienten am 29. und 30. Juni und 1. Juli.

Die Aufnahmeprüfung am 1. bis 3. Juli.

Die Prüfung pro Schola am 5. und 6. Juli

Die Prüfung etwa vorhandener, nicht in einem Seminar vorgebildeter evangelischer und jüdischer Schulamts-Candidaten resp. Candidatinnen, sowie die Nachprüfung provisorisch angestellter, oder bis dahin gar nicht oder nicht genügend für den Orgeldienst befähigter Lehrer am 6. Juli und den folgenden Tagen.

B. In Petershagen.

Die Aufnahmeprüfung am 20 bis 22. Juli.

Die Entlassungsprüfung der Seminar-Abiturienten am 23., 24. und 26. Juli.

Die Prüfung pro Schola am 26. und 27. Juli.

Die Prüfung etwa vorhandener, nicht in einem Seminar vorgebildeter evangelischer und jüdischer Schulamts-Candidaten resp. Candidatinnen, sowie die Nachprüfung provisorisch angestellter, oder bis dahin gar nicht oder nicht genügend für den Orgeldienst befähigter Lehrer am 27. Juli und den folgenden Tagen.

Die Aspiranten für die Aufnahme-Prüfung haben sich spätestens

Digitized by Google

vier Wochen vor dem Prüfungstermine unter Einreichung ihrer Zeugnisse und Lebensläufe bei dem betreffenden Seminar-Director schriftlich, und am Nachmittage vor dem ersten Prüfungstage persönlich zu melden. Ebenso haben die für den Schul- oder Orgeldienst nachzuprüfenden Lehrer, und die nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Bewerber resp. Bewerberinnen ihre Zeugnisse und Lebensläufe vier Wochen vor dem Prüfungstermine dem Seminar-Director einzureichen, und von Letzterm am Tage vor der Prüfung die weiteren Anweisungen zu erbitten.

Dagegen ist die Anmeldung derjenigen, welche sich zur Nachweisung ihrer Befähigung für Rector- oder Lehrerstellen an Stadtschulen der Prüfung pro Schola zu unterziehen haben, nebst Zeugnissen und Lebensläufen, unter Angabe des Seminars, bei welchem Sie geprüft zu werden wünschen, bis zum 1. Juni d. J., und zwar wenn die Examinanden Litteraten sind, bei uns, im entgegengesetzten Falle bei der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen. Die persönliche Anmeldung bei dem Seminar-Director wird am Tage vor dem anberaumten Prüfungstermine erwartet. Münster, den 17. April 1858.

№ 304. An dem evangelischen Gymnasium zu Hamm ist der Dr. Julius Leidenroth, bisher Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Lübben, als vierter ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Münster, den 19. April 1858.

№ 305. Der ordentliche Lehrer Bause, am Gymnasium zu Paderborn, ist zum zweiten Oberlehrer am Gymnasium zu Warendorf ernannt.

Münster, den 20. April 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 306. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Geheimen Regierungs-Rath Winkelmann hierselbst den rothen Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife zu verleihen.

Personal-Chronik. 626. Pr.

Minden, den 21. April 1858.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 307. Der Rittergutsbesitzer Caesar zu Rothenhof ist von mir zum Beigeordneten für das Amt Hausberge ernannt.

Personal-Chronik. 556. Pr.

Minden, den 23. April 1858.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

Digitized by Google

Dem Amtmann Piper zu Dringenberg, Kreises Warburg, ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für das Amt Dringenberg und für die zum Bezirke der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Dringenberg gehörenden Gemeinden des Amts Gehrden übertragen worden. № 308. Personal-Chronik. 811. Pr.

Minden, den 20. April 1858.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

Die bedeutenden Hagelschläge, welche in den letzten Jahren, namentlich aber im Jahre 1856 einen Theil unsers Bezirks heimgesucht, die Erndten fast gänzlich vernichtet und eine namhafte Zahl von Grundbesitzern und Pächtern in ihrem Nahrungsstande erheblich zurückgebracht haben, geben uns Veranlassung, sämmtliche Grundbesitzer zur Versicherung ihrer Feldfrüchte bei einer der vom Staate genehmigten Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaften dringend aufzufordern. № 309. 439. S. 1.

Wir hoffen, daß diese eindringliche Mahnung, trotzdem durch Gottes Beistand in dem letzten Jahre unser Bezirk von derartigen schädlichen Naturereignissen größtentheils verschont geblieben ist, dennoch überall die gewünschte Beachtung finden werde, um so mehr, da auf ähnliche Staatszuschüsse, wie sie den vom Hagelschlage Getroffenen in früheren Jahren ausnahmsweise zu Theil geworden, für die Zukunft keinenfalls zu rechnen ist, und weisen deshalb die uns untergebenen Behörden an, mit allem Eifer darauf hinzuwirken, daß von Seiten der Grundbesitzer dieser unserer Aufforderung Folge gegeben werde, wozu jetzt bei der großen Anzahl bestätigter Agenten mehrerer Hagel-Versicherungs-Gesellschaften überall Gelegenheit geboten ist.

Minden, den 22. April 1858.

In Vervollständigung der als Beilage zum 6. Stück des Amtsblatts pro 1844 veröffentlichten Tabelle, die Vergleichung der im Regierungsbezirke Minden bisher gebräuchlich gewesenen Orts- und Privatscheffel mit dem gesetzlichen Preußischen Scheffelmaaße betreffend, wird im Auftrage des Königlichen Ober-Präsidii zu Münster hierdurch bekannt gemacht, daß den angestellten Ermittelungen zu Folge in der Gemeinde Eissen, Kreises Warburg, für den an die Kirche und Pfarre zu prästirenden Hafer ein besonderes Haferscheffelmaaß besteht, welches $^1/_{100}$ kleiner als der gewöhnliche Preußische Scheffel ist, mithin $3040{,}_{11}$ Cubikzoll enthält. № 310. 797. U. N. 1.

Minden, den 16. April 1858.

Dem Kantor Großendorf zu Dielingen ist zur Verbesserung der Einrichtungen seiner Seidenzucht von dem Königlichen Ministerio für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten eine Beihülfe von 20 Thlr. bewilligt worden. № 311. 386. S. M. B. 1.

Minden, den 15. April 1858.

Digitized by Google

№ 312. 403. S. I. Dem Buchhändler Wilhelm Hövel zu Gütersloh ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt zu übernehmen.

Minden, den 15. April 1858.

№ 313. 405. S. I. Dem Auctions-Commissair Carl Cramer zu Herford ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin zu übernehmen.

Minden, den 15. April 1858.

№ 314. 411. S. I. Dem Kaufmann Arnold Jörgens zu Gütersloh ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Köln zu übernehmen.

Minden, den 17. April 1857.

№ 315. 928. L. a. I. Dem Kaufmann Johann Hasse zu Lügde ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, Behufs Entgegennahme von Mobiliar-Versicherungs-Anträgen, zu übernehmen. Minden, den 17. April 1858.

№ 316. 393. M. I. Die evangelische Schulstelle zu Lashorst haben wir dem bisherigen einstweiligen Verwalter derselben, Johann Friedrich Günther, definitiv verliehen.

Minden, den 15. April 1858.

№ 317. 400. M. O. a. I. Der Pfarrverweser Herr Schneider zu Lippspringe ist zur einstweiligen Ertheilung des Schul-Unterrichts in der dortigen evangelischen Gemeinde ermächtigt worden.

Minden, den 15. April 1858.

№ 318. 387. II. b. Die durch Versetzung des Försters Schulz erledigte Försterstelle „Forsthaus Telegraph“ in der Oberförsterei Neubödddeken ist dem Forst-Aufseher Mergell, bisher zu Neuenbeken, vom 1. Mai c. ab interimistisch übertragen worden.

Minden, den 22. April 1858.

Bekanntmachungen.

№ 319. Der Königlichen Polizei-Anwaltschaft wird die nachstehende allgemeine Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 12. März 1858 zur Nachachtung bekannt gemacht.

Paderborn, den 23. April 1858.

Der Ober-Staats-Anwalt.
v. Beuchem.

Das Königliche Ober-Tribunal hat in dem Erkenntnisse vom 26. Juni v. J. entschieden:

Digitized by Google

daß wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insbesondere der Steuern, Zölle, Postgefälle und Communicationsabgaben, ein gerichtliches Mandatsverfahren auch dann nicht stattfinde, wenn ein administrativer Strafbescheid nicht ergangen ist.

Es erscheint um so angemessener, diesen Grundsatz zur Richtschnur des in derartigen Sachen zu beobachtenden Verfahrens zu nehmen, als sich voraussetzen läßt, daß, wenn der Beschuldigte bei der Verwaltungsbehörde auf rechtliches Gehör angetragen hat, er sich auch bei einer bloßen Strafverfügung des Richters nicht beruhigen werde, das Mandatsverfahren daher nur eine Verzögerung herbeiführen würde. Ebenso darf angenommen werden, daß, wenn die Verwaltungsbehörde selbst es für angemessen erachtet hat, sich der Entscheidung zu enthalten, aus den in der Eigenthümlichkeit des Falles liegenden Gründen ein contradictorisches Verfahren zweckmäßig sein wird.

Die Ober-Staatsanwalte werden daher angewiesen, darauf zu halten, daß von den Polizei-Anwalten wegen der oben bezeichneten Zuwiderhandlungen ein Mandatsverfahren nicht mehr beantragt werde.

Berlin, den 12. März 1858.

Der Justiz-Minister.
gez. Simons.

№ 320.

Die Direction der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, welche bisher bei der Vertheilung der zu gemeinnützigen Zwecken bestimmten Gewinnhälfte ihrer Verwaltung des Schicksals unserer dürftigen Studirenden wohlwollend eingedenk gewesen ist, hat ihre Wohlthaten neuerdings durch ein weiteres Geschenk von 300 Thlr. vermehrt.

Indem wir uns gedrungen fühlen, für diese Liebesgabe, welche dem Unterstützungs-Fonds bei den vielfachen Ansprüchen an denselben eine sehr willkommene Hülfe verschafft, im Namen der Universität unsern herzlichen Dank öffentlich auszusprechen, bemerken wir zugleich, daß von Seiten der Aufsichtsbehörde die Anordnung getroffen worden ist, dem Verdienst der Geberin für alle Zukunft ein dankbares Andenken bei der Universität zu sichern. Zu diesem Behuf ist aus den bisher geschenkten Beiträgen der zuvor gedachten Gesellschaft ein Stiftungs-Kapital gebildet worden, welches gegenwärtig auf die Summe von 1800 Thlr. in Staatsschuldscheinen angewachsen ist und dessen Zinsen halbjährlich zur Vertheilung unter die dürftigen Studirenden kommen.

Bonn, den 15. April 1858.

Königliches Curatorium der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.
Vermöge höhern Auftrags:

Der zeitige Rector.
gez. Haelschner.

Der Universitäts-Richter.
Willdenow.

Digitized by Google

№ 321. Patente betr. 893. U. I.

Dem Chemiker Louis Unger zu Döllnitz bei Halle an der Saale ist unter dem 16. April 1858 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Thärschwelofen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

* * *

Das dem Walter Clauß in Leipzig unter dem 6. April 1857 ertheilte Patent

auf eine Reinigungs-Vorrichtung für Streich-Maschinen

ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 91.)

Minden, den 20. April 1858.

Berichtigung.

Seite 160, Zeile 13, lese man: Henriette Dubbers statt Henriette Dubbiet.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 19.

Minden, den 7. Mai 1858.

Bekanntmachung

betreffend

den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

№ 322.

[13] Nachdem durch das Gesetz vom 15. d M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Robiling. Guenther.

Digitized by Google

1194. A. II. Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse die Steuer-Kassen zu Herford, Bielefeld, Lübbecke, Halle, Rheda, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter von uns mit der Ersatzleistung für die bei denselben einzureichenden Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehns-Kassen-Scheine vom 15. April 1848 beauftragt worden sind.

Minden, den 4. Mai 1857.

Königliche Regierung.
Peters.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 323. Das 14. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1858 enthält:

Nr. 4861. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der mit dem Domizil in Berlin errichteten „Gühlitz-Vahrnower Braunkohlen-Actien-Gesellschaft." Vom 22. März 1858.

Das 15. Stück enthält:

Nr. 4862. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft zum Gesammtbetrage von 3,500,000 Thalern. Vom 12. April 1858.

Nr. 4863. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft zum Gesammtbetrage von 2,600,000 Thalern. Vom 12. April 1858.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 324. Der von der Gemeinde-Vertretung zu Valbert, Diöcese Lüdenscheid, zum Pfarrer an der dortigen evangelischen Gemeinde erwählte und berufene Hülfsprediger zu Remscheid, Friedrich Gustav Güldner, ist von uns in jener Eigenschaft landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 19. April 1858.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 325. Die diesjährigen Prüfungen für das Lehramt an katholischen Elementar- und Rectorat-Schulen betreffend.

A. Die Entlassungs-Prüfungen für die Zöglinge der katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien werden in diesem Jahre abgehalten werden:

1) zu Büren am 7., 8. und 9. Juli,
2) zu Paderborn am 12. und 13. Juli,
3) zu Münster am 23. und 24. August,
4) zu Langenhorst am 30. und 31. August.

B. Die Prüfungen nicht in einem Seminar gebildeten Aspiranten zum Lehramt an katholischen Elementar- und Rectoratschulen werden stattfinden:

1) zu Büren am 9. und 10. Juli,
2) zu Paderborn am 13. und 14. Juli,

Digitized by Google

3) zu Münster am 25. und 26. August,
4) zu Langenhorst am 31. August und 1. September.

Die Aspiranten, welche sich zu Büren oder Langenhorst, und die Aspirantinnen, welche sich zu Paderborn oder Münster für das Elementar-Schulamt, so wie die Aspiranten, welche sich für das Lehramt an Rectorat-Schulen zu Büren prüfen lassen wollen, haben sich bei dem betreffenden Director, unter Einreichung ihrer Bildungs-, Führungs- und Gesundheits-Atteste nebst Lebenslauf, schriftlich anzumelden und, wenn sie hierauf nicht zurückgewiesen werden, demselben am Abend vor dem ersten Prüfungstage persönlich vorzustellen, um weitere Anweisung zu empfangen. Münster, den 26. April 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 326. 331. I. K. P.

Da die Lungenseuche unter dem Rindviehe zu Bosfeld, im Kreise Wiedenbrück, ausgebrochen ist, so sehen wir uns zur möglichsten Verhütung der weitern Verbreitung derselben veranlaßt, unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. December 1856 (Amtsblatt 1856, Stück 56), die Lungenseuche in der Stadt Warburg betreffend, auch bis auf Weiteres für Bosfeld dahin in Anwendung zu bringen, daß daselbst die in jener Bekanntmachung ertheilten Vorschriften bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe auf das Genaueste zu befolgen sind.

Minden, den 19. April 1858.

Polizei-Verordnung.

№ 327. 723. C. K. I.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 wird für den ganzen Umfang unsers Verwaltungs-Bezirks nachstehende, die Bereitung und den Debit künstlicher Mineral-Wässer betreffende Polizei-Verordnung hierdurch erlassen:

§. 1. Die Anlegung und der Betrieb einer Anstalt zur Bereitung künstlicher Mineral-Wässer setzt eine unsererseits zu ertheilende Concession voraus, welcher das gesetzliche Publikationsverfahren vorausgehen muß.

§. 2. Die Concession wird nur Apothekern oder solchen Personen ertheilt, welche in einer besonderen Prüfung die dafür erforderlichen physikalischen und chemischen Kenntnisse nachgewiesen haben.

§. 3 Vor Ertheilung derselben wird durch eine von uns zu bestellende, aus dem Regierungs-Medizinal-Rathe und einem geeigneten Apotheker bestehende Commission untersucht, ob die Anstalt mit den nöthigen Apparaten versehen und zweckmäßig eingerichtet sei.

§. 4. Auch unterliegt eine solche Anstalt regelmäßigen Revisionen durch dieselbe Commission.

§. 5. Verkäufer von künstlichen Mineral-Wässern dürfen ihre Vorräthe nur von solchen Anstalten des Inlandes und des deutschen Zoll-Verbandes beziehen, welche in ähnlicher Weise von ihren Behörden beaufsichtigt werden, oder sich durch

Digitized by Google

vorzügliche Leistungen das besondere Vertrauen der Regierung erworben haben und sich hierüber durch glaubhafte Atteste auszuweisen vermögen.

§. 6. Es ist ist nur der Verkauf solcher Kruken und Flaschen mit künstlichen Mineral-Wässern gestattet, welche mit Etiquetten versehen sind, auf welchen der Name des Mineral-Wassers und der seines Verfertigers, so wie des Wohnortes desselben angegeben ist.

§. 7. Wer ohne Concession künstliche Mineral-Wässer gewerbsmäßig bereitet, wird nach §. 177. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 mit Geldbuße bis zu 200 Thlr., oder Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Andere Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung aber werden mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft und haben nach Befinden gemäß des §. 71. seq. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 die Entziehung der Concession zur Folge.

Minden, den 24. April 1858.

№ 328. 872. C. I. Das nachstehende Amtsblatts-Publicandum vom 12. December 1842 wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

„Nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. April 1824 sind die Herren Landräthe angewiesen worden, den Militairpflichtigen, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, in jedem einzelnen Falle besonders vorzuhalten, daß sie durch die Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Verpflichtung zum Eintritt in's stehende Heer nicht überhoben würden.

Nachdem indessen mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4. September 1831 befohlen worden ist, daß diese Bestimmung nicht nur durch die Amtsblätter öffentlich bekannt gemacht werden, sondern auch jene Vorhaltung in Zukunft nicht mehr von den betreffenden Landräthen, sondern von den Geistlichen bei Nachsuchung des Aufgebots der Militairpflichtigen geschehen solle, so nehmen wir Veranlassung, diese Allerhöchste Bestimmung, wie dies bereits seit dem Jahre 1831 alljährlich geschehen ist, hierdurch wiederholt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, auch die Beachtung derselben zur besonderen Pflicht zu machen; und zwar um so mehr, als Fälle, in welchen Militairpflichtige durch unbesonnene Verheirathungen, wenn sie später zum Dienst haben herangezogen werden müssen, sich und den Ihrigen große Verlegenheit bereitet haben, in letzterer Zeit wiederholt vorgekommen sind.

Zu der aufzunehmenden Verhandlung über die desfallsige Vorhaltung ist kein Stempelpapier erforderlich.

Minden, den 23. April 1858.

Polizei-Reglement
für den Lutterbach (Emsgebiet) bei Brackwede.

№ 329. 879. S. I. Um die Vorfluth auf dem zum Emsgebiete gehörenden Lutterbach im Kreise Bielefeld zu sichern, und polizeiliche Ordnung bei Benutzung des Gewässers mit Rücksicht auf die Interessen sowohl der Bodencultur, als der Stauberechtigten und der an

Digitized by Google

gedachtem Gewässer bestehenden, oder noch zu errichtenden gewerblichen Etablissements herbeizuführen, haben wir nach Einsicht

1) des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843,
2) des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, insbesondere des §. 11. dieses Gesetzes,

auf den Grund der in unserm Auftrage über die Observanz in dem Bereiche jenes Baches aufgenommenen Informationen nachstehendes Polizei-Reglement aufgestellt, damit dasselbe dem Betheiligten zur Nachachtung diene.

§. 1.

Normalbreite.

Die Normalbreite des Lutterbaches

1) vom Ursprunge bei der Seifmühle oberhalb Luttermöller bis zur Schalksmühle wird auf 4 Fuß in der Sohle,
2) von der Schalksmühle bis zum Niemöllerschen Mühlenteiche in Quelle auf 6 Fuß in der Sohle,
3) vom Niemöllerschen Mühlenteiche bis zum Einfluß der Gewässer von Isringhausen bei Colon Ostermann in Ummeln auf 8 Fuß in der Sohle,
4) von Ostermann bis zur Baumeisterschen Mühle in Isselhorst auf 10 Fuß in der Sohle,
5) von der Baumeisterschen Mühle bis zum Einfluß des Rams- resp. Röhrbachs bei Isselhorst auf 12 Fuß in der Sohle,
6) vom Ramsbach bis zur Kreisgrenze auf 5 Fuß in der Sohle

festgestellt.

§. 2.

Die beiderseitigen Ufer des Lutterbachs sind anderthalbfüßig abzuböschen, insofern sie nicht auf den Grund besonderer Genehmigung durch Bohlwerke oder Mauern befestigt werden, wenigstens bis auf 2 Fuß über den gewöhnlichen Wasserstand anzuschütten und zu erhalten.

§. 3.

Da, wo größere Breiten vorhanden sind, darf eine Einengung bis zur Normalbreite nur mit Zustimmung der Schau-Commission und mit unserer Genehmigung vorgenommen werden. Die vorläufige Beibehaltung geringerer Breiten, als im §. 1. normirt worden, kann nur auf den Vorschlag der Schau-Commission mit Genehmigung des Landraths gestattet werden.

§. 4.

Normaltiefe und Begradigung.

Die Normaltiefe wird bis zur Aufnahme eines vollständigen Nivellements vorläufig und mit dem Vorbehalte demnächstiger Abänderung auf $1\frac{1}{2}$ Fuß festgesetzt.

Die Begradigung nachtheiliger Krümmungen kann von der Schau-Commission beschlossen werden.

§. 5.

Diejenigen Stellen in dem vorgenannten Bache, wo eine geringere Tiefe als

Digitized by Google

1½ Fuß sich vorfindet, müssen binnen längstens 6 Monaten nach Publication des gegenwärtigen Reglements auf diese Tiefe gebracht werden und gelten für die dieserhalb vorzunehmenden Arbeiten die Bestimmungen wegen Räumung des Bachbettes (§. 8. seq.) diejenigen Stellen, an welchen sich eine größere Tiefe vorfindet, können nur auf den Vorschlag der Schau-Commission mit unserer Genehmigung bis zur Normaltiefe ausgefüllt, und durch Sauberschwellen fixirt werden.

§. 6.

Befundbericht.

Sofort nach Publication dieses Reglements werden die Schau-Commissionen die Begehung des Lutterbachs vornehmen und einen genauen Befundbericht über die Breiten, Tiefen und überhaupt den Zustand des gedachten Bachs aufstellen.

Wir werden auf Grund dieses Fundberichts Bestimmung treffen, welche Verbreiterungen und Correcturen sofort zur Ausführung gebracht werden müssen.

Bei allen diesen Arbeiten, so wie bei denjenigen zur Befestigung und Regulirung der Ufer ist genau nach den Anweisungen der Schau-Commission zu verfahren.

§. 7.

Entschädigungen.

Inwieweit für das zur Verbreiterung oder Verlegung des Bach- resp. Grabenbettes abzutretende Terrain eine Entschädigung zu zahlen, und von wem letztere zu geben sei, bleibt in jedem Falle der besondern Beurtheilung vorbehalten.

§. 8.

Räumung.

Zur Räumung des Lutterbachs sind die Uferbesitzer von jeder Seite bis zur Mitte des Flusses polizeilich anzuhalten, es sei denn, daß auf den Grund eines besondern Rechtstitels die Verpflichtung dritter Personen behauptet und im Falle der Contestation im Wege Rechtens nachgewiesen würde.

§. 9.

Die Räumung geschieht der Regel nach in den Tagen vom 15. Mai bis 1. Juni und vom 15. September bis 1. October. Dem Ermessen der Kreisbehörde bleibt überlassen, in besonderen Fällen diese Termine ausnahmsweise zu ändern oder auch außerordentliche Räumungen nach Bedürfniß anzuordnen. Einer deshalb ergehenden amtlichen Aufforderung haben die Verpflichteten unbedingt und bei Vermeidung polizeilicher Execution (§. 12.) Folge zu leisten. Die Aufforderungen zu den gewöhnlichen und außergewöhnlichen Räumungen erfolgen im Wege der hergebrachten ortsüblichen Publication.

§. 10.

Auswurf.

Die bei der Räumung nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig und mindestens 3 Fuß vom obern Uferrande auszuwerfenden Gegenstände, als Wassergräser, Geschlinge, Kräuter, Sand, Moder, Kies u. s. w., sind die Uferbesitzer verpflichtet, so weit sie nicht zur Befestigung der Ufer gebraucht werden, innerhalb 8 Tagen nach der Ausräumung vom Ufer zu entfernen, oder gleichmäßig mit wenigstens 2füßiger

Digitized by Google

Böschung auf der Grabenseite zu planiren und steht ihnen dagegen die ausschließliche Benutzung dieses Auswurfs zu.

§. 11.

Die Räumung geschieht immer von unten aufwärts. Sie beginnt an der Mündung innerhalb der ersten 4 Tage nach der Aufforderung und ist dann ununterbrochen bis zu dem obersten Punkte des Gewässers fortzusetzen. Die Revision der Arbeiten findet in den ersten 4 Tagen nach Ablauf der festgestellten 14tägigen Fristen durch die Schau-Commission statt. Ueber den Befund werden Protocolle aufgenommen, auf deren Grund gegen die säumigen Räumungspflichtigen nach Maaßgabe des §. 12. näher angegebenen Verfahrens vorgeschritten wird.

§. 12.

Die Ortsbehörden lassen die versäumte Räumung auf Kosten der Säumigen ausführen und die Kosten aus den Gemeinde-Kassen vorschießen. Auf Grund der vom Landrath festgestellten Liquidationen werden die von den Gemeinde-Kassen geleisteten Vorschüsse auf dem Verwaltungswege executivisch beigetrieben. Außerdem sind die Säumigen den betreffenden Polizeigerichten zur Bestrafung gemäß §. 32. dieses Reglements anzuzeigen.

§. 13.

Gang auf den Ufern.

Damit sowohl den Ortsbehörden als den übrigen mit Beaufsichtigung der Gewässer beauftragten Personen die stete Revision möglich gemacht werde, so soll auf beiden Ufern der Gewässer ein freier Gang von 3 Fuß Breite von den Anschießenden beschafft und dessen Benutzung den Aufsichtsbehörden jederzeit gestattet werden.

§. 14.

Ufer.

Die Instandhaltung und Befestigung der Ufer ist eine Verpflichtung der Uferbesitzer.

Alles Wurzelwerk, welches in den Ufern nach dem Flußbette zu hervorragt, ist von den Uferbesitzern wegzuschaffen.

Die Ufer dürfen ferner, wie herkömmlich, mit Kopf- oder aufgehendem Holze bepflanzt werden, jedoch nur in einer Entfernung von 6 Fuß vom obern Uferrande, die Zweige dürfen aber niemals bis über den Wasserspiegel sich ausbreiten, auch müssen die bei Publikation dieses Reglements schon vorhandenen Bäume dergestalt gelichtet werden, daß sie dieser Bestimmung entsprechen. Alles auf den Ufern befindliche Strauchwerk ist von denselben stets in der Art zu beseitigen, daß es nach dem Gutachten der Schau-Commission die Besichtigung und Räumung in keiner Weise behindere, noch den Wasserlauf störe.

§. 15.

Brücken.

Zur Vermeidung fernerer Verschlammung oder Versandung des Bachbettes sollen alle vorhandenen oder in Zukunft zu erbauenden Brücken ohne Einengungen

Digitized by Google

an den Ufern die ganze reglementsmäßige Breite des Bettes überspannen, wobei die lichte Weite der Brückenöffnungen der reglementsmäßigen Breite des Bettes nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Joche entsprechen muß. Auch müssen alle Stauanlagen zu Wiesenbewässerungen die obere Breite des Baches zur Weite haben. Der Fachbaum darf mit seiner Oberkante nicht höher liegen, als die Normalsohle. Ein Neu- oder Umbau der Brücken bedarf daher der Genehmigung der Schau-Commission. Die hiernach erforderliche Umänderung der vorhandenen Brücken muß binnen Jahresfrist erfolgen, wenn nicht aus besonderen Gründen von uns auf den Vorschlag der Schau-Commission eine Ausnahme gestattet wird.

§. 16.

Steege.

Alle auf dem Lutterbach vorhandenen Steege müssen gleichfalls die reglementsmäßige Breite überspannen und mindestens 2 Fuß über den mitteren Wasserstand erhaben angelegt werden.

Die hiernach erforderlichen Umänderungen sollen binnen 6 Monaten nach der Publication dieses Reglements bewirkt sein.

§. 17.

Durchfahrten und Triften.

Desgleichen sind binnen Jahresfrist alle Triften und Durchfahrten entweder ganz aufzuheben, oder durch anzulegende Brücken zu ersetzen, oder in den Böschungen und in der Normalsohle des Flußbettes zu pflastern und die Enden des Pflasters an diesen Stellen gehörig zu befestigen.

§. 18.

Waschbänke.

Alle im Lutterbach angelegte Wäschen und Waschbänke sind binnen 3 Monaten nach Publication dieses Reglements wegzuschaffen. Die Eigenthümer können dagegen entweder feste Waschbänke auf den Ufern oder solche, die über dem Wasserspiegel schwebend aufgehängt sind, unter der Bedingung anlegen, daß kein fester Bautheil in das Flußbett trifft, oder weniger als 2 Fuß über dem mittlern Wasserspiegel liegt.

§. 19.

Aufstauwehre.

Die Anlegung von Fischhältern und Aufstauwehren, ebenso das Niederlegen von Fischkörben, Flachs, Latten, Bauholz und andern die Vorfluth hemmenden Körpern, desgleichen das Einrammen von Pfählen im Flußbette, ist ganz untersagt, nicht minder ist verboten, Thierhäute, Leinen, Garn und sonstige Gegenstände zum Einweichen in das Flußbett zu hängen, so wie krepirtes Vieh oder lebende Thiere zum Ersäufen hineinzuwerfen.

§. 20.

Dagegen sind Einschnitte in die Ufer gestattet, um in denselben diejenigen Anlagen anzubringen, welche in dem Flußbett selbst nicht gemacht werden dürfen.

Dergleichen Einschnitte dürfen aber nur nach vorheriger Genehmigung der Schau-

Digitized by Google

Schau-Commission, welche die Dimensionen und Abgrenzungen derselben durch Pfähle mit Flechtwerk festzusetzen hat, gemacht werden.

§. 21.

Abgänge, Koth ꝛc.

Abgänge von der Haus- und Landwirthschaft oder von einem Gewerbebetrieb, Koth und Unrath, so wie feste Körper, dürfen unter keiner Bedingung in die genannten Gewässer geworfen, oder in einer Weise an das Ufer derselben gebracht werden, daß das Wasser solche Gegenstände hineinspülen kann.

Latrinen dürfen über und an dem Lutterbach nicht angelegt, schon vorhandene Latrinen aber müssen binnen Jahresfrist von Publication dieses Reglements ab bei Vermeidung polizeilicher Zwangsmittel beseitigt werden.

§. 22.

Wiesenbrechen.

Das Einkarren und Einschwemmen von Sand und Erde zur Anlage von Wiesen oder ähnlichen Zwecken (das s.g. Wiesenbrechen) ist nach §. 5. des Gesetzes vom 28. Februar 1843 nur in den Fällen gestattet, wo solches nach der Entscheidung der Kreisbehörde, welche in jedem Falle die Schau-Commission zu hören hat, für die Vorfluth und für die unterhalb liegenden Uferbesitzer unschädlich ist. Gegen die Entscheidung des Landraths steht dem Betheiligten binnen 4 Wochen präclusivischer Frist der Recurs an die Königliche Regierung frei.

§. 23.

Mühlen-Anlagen.

Innerhalb 6 Monaten, nach Publication dieses Reglements, sind für alle an dem Lutterbach befindlichen Mühlen Pegel zu errichten, um das Interesse der Boden-Cultur gegen schädliche Aufstauung sicher zu stellen und mit demjenigen der Müller möglichst in Einklang zu setzen. Mit den an den Mühlen-Archen zu befestigenden Hauptpegelzeichen sollen andere Pegel in Correspondenz gebracht werden, welche an leicht zugänglichen Stellen des Flusses 50—100 Ruthen oberhalb der Mühlen anzubringen sind.

§. 24.

Bei Anlegung neuer oder Reparatur der vorhandenen Mühlen-Archen müssen diese nach der Breite und Tiefe des Gewässers eingerichtet werden.

Keine dieser Arbeiten darf ohne unsere vorherige specielle Genehmigung unternommen werden.

§. 25.

Die Müller sind gehalten, ihre Freischützen mit Aufziehwelle und Kette, die Schutzbretter aber mit gehörigem Beschlage und starken Haken zu versehen, daß sie zu jeder Zeit und mit leichter Mühe bis über den Wasserspiegel aufgezogen werden können. Es ist den Müllern verboten, das Wasser über den Pegel zu stauen. Jede Ueberschreitung des Pegels wird mit Strafe geahndet, wenn nicht alle Fluthschützen geöffnet sein sollten.

Digitized by Google

§. 26.

Bleichen.

Da der Lutterbach insbesondere während der Monate März, April, Mai, Juni, Juli, August, September und October zu Bleichzwecken benutzt wird, so darf derselbe während dieser Zeit in keiner Weise verunreinigt oder getrübt, noch darf gefärbtes oder getrübtes Wasser in denselben gegossen oder abgeführt werden.

§. 27.

Färtereien.

Die Färbereien dürfen in dem genannten Bache nur an denjenigen Stellen und zu denjenigen Stunden waschen, welche von der Schau-Commission unter Berücksichtigung des Bedarfs und Betriebes der Bleichen bestimmt werden.

Denselben ist aber untersagt, Farbküpen oder sonstige Farbreste in den Bach zu schütten, sie sind vielmehr gehalten Senkgruben anzulegen, in welche sie die gedachten Abfälle und Sinkstoffe schütten, einschließen oder sich niederschlagen lassen. Das geklärte Wasser aus diesen Senkgruben darf nur Abends von 9 bis Morgens 5 Uhr in die Bäche abgelassen oder geführt werden. Jeder andere Rückstand aus den Senkgruben darf niemals in die mehrgenannten Gewässer gebracht werden.

§. 28.

Wiesenbewässerung.

Die Zeiten, wann zur Bewässerung der Wiesen geflößt werden darf, sind für jedes Amt nach Anhörung der Schau-Commission durch den Landrath zu bestimmen und jährlich 14 Tage vorher auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Die Commission bestimmt zugleich, welche Schützen an den einzelnen Wasserwerken zur Erleichterung der Bewässerung der Wiesen aufgezogen oder zugesetzt werden sollen.

Auf besonderen Rechtstiteln beruhende Bewässerungs-Befugnisse werden durch diese Vorschrift nicht berührt.

§. 29.

Die zum Bewässern der Wiesen in die Ufer und Dämme einzulegenden Rinnen dürfen höchstens 5 Zoll im Lichten weit sein und dürfen nicht über 4 Zoll unter dem normalen und regelrechten Wasserspiegel liegen. Dieselben müssen sofort nach geschehener Bewässerung bis zur Höhe des Ufers wieder zugeworfen werden, wenn es nicht die Wiesenbesitzer vorziehen, mit Genehmigung der Schau-Commission die Einschnitte der Rinnen am Bachufer mit Schleusen und Fluthschützen zu versehen

§. 30.

Schau-Commission.

Zur Ueberwachung des gegenwärtigen Reglements wird für das Amt Brackwede-Isselhorst eine Schau-Commission gebildet. Dieselbe besteht aus dem Amtmann oder dessen Stellvertreter und zwei von der betreffenden Amts-Versammlung aus den, mit dem Vorfluthwesen besonders vertrauten Grundeigenthümern gewählten Deputirten.

§. 31.

Die Verrichtungen der Schau-Commission sind unentgeltlich. Der Amtmann

Digitized by Google

ist beständiges Mitglied derselben, die zwei Deputirten dagegen werden alle drei Jahre nach Vorschrift des §. 30. neu gewählt. Die Abgehenden sind wieder wählbar, können jedoch die Uebernahme der Deputirtenstelle für die ihrem Austritt zunächst folgenden drei Jahre ablehnen.

§. 32.

Strafen.

Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements werden mit einer Polizeistrafe von 1 bis 10 Thlr. belegt. Außerdem wird die Herstellung des reglementsmäßigen Zustandes auf Kosten der Contravenienten oder Renitenten in der Art bewirkt, wie es der §. 12. dieses Reglements näher bezeichnet.

§. 33.

Der Landrath und der Amtmann sind mit der Bachpolizei und der Ausführung dieses Reglements beauftragt. Dasselbe tritt in Kraft nach geschehener Publication durch unser Amtsblatt.

Minden, den 19. April 1858.

№ 330. 586. b. II.

Der mit zoologischen, namentlich auch ornithologischen Studien in Berlin beschäftigte Dr. Gloger hat seit einiger Zeit seine Aufmerksamkeit auf die Beförderung des Schutzes nützlicher Thiere zur Verminderung von Insecten-, Mäuse- und anderen Ungeziefer-Schäden gerichtet, und zu diesem Behufe zunächst zwei Schriften verfaßt, von denen die erste unter dem Titel: „Kleine Ermahnung zum Schutze nützlicher Thiere“ als naturgemäßer Abwehr von Ungeziefer-Schäden eine auf Veranlassung des Königlichen Landes Oeconomie-Collegiums ausgearbeitete kurze Darstellung der Lebensweise und Wirksamkeit derjenigen Thiere enthält, welche der Vermehrung der schädlichsten Pflanzenfresser entgegenwirken, die andere aber, unter dem Titel: „Die nützlichsten Freunde der Land- und Forstwirthschaft unter den Thieren,“ dasselbe Thema ausführlicher behandelt. Jene Bestrebungen und Arbeiten des Dr. Gloger treffen mit den Bemühungen zusammen, welche insbesondere auch die Königliche Forst-Verwaltung schon seit längerer Zeit sich hat angelegen sein lassen um den Schutz solcher Thiere zu fördern, welche, wie die meisten Singvögel, Krähen, Bussarde, Eulen ꝛc. hauptsächlich von Insecten, Mäusen und andern den Wäldern bei großer Vermehrung sehr schädlich werdenden Ungeziefer leben. Je mehr in neuester Zeit erhebliche Waldverwüstungen durch Insecten und Mäusefraß zu bedauern gewesen sind, je mehr dabei es sich bestätigt hat, daß die menschliche Aufmerksamkeit und Thätigkeit zur Abwehr solcher Schäden, so unerläßlich und nutzbringend sie ist, dennoch der Entwickelung großer Calamitäten nicht immer vorzubeugen vermag, und der hülfreichen Unterstützung durch die natürlichen Feinde der schädlichen Pflanzenfresser nicht entbehren kann, um so dringender wird es, kräftig dahin zu wirken, daß die nützlichen Thiere mehr als bisher geschont, daß irrige Meinungen über die Schädlichkeit mancher überwiegend nützlich wirkenden Thiere, namentlich auch mancher zu den Raubvögeln gerechneten nützlichen Vögel, beseitigt werden, und daß der auch in moralischer Beziehung so nachtheilig wirkenden Unsitte zweckloſen Fangens und Schießens der Singvögel und Plünderns ihrer Nester entgegengetreten wird.

Digitized by Google

Indem wir deshalb die obigen Schriften empfehlen, bemerken wir, daß von denselben die erstere zu dem Preise von 3 Sgr., die andere zu 7½ Sgr. im Buchhandel zu haben sind. Minden, den 22. April 1858.

№ 331. 778. U. F. I. Dem Müllergesellen Carl Dierkes zu Warburg ist die Erlaubniß zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes als Meister auf Grund des §. 6. des Gesetzes vom 15. Mai 1854 ertheilt. Minden, den 21. April 1858.

№ 332. 939. L. a. I. Dem General-Agenten Richard Hamann zu Münster ist die polizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, in Stelle des zu diesem Behufe von uns unter'm 21. März 1854 concessionirten Kaufmanns G. G. Wiegand zu Blotho, eine General-Agentur der Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirks zu übernehmen.
Minden, den 23. April 1858.

№ 333. 1038. L. a. I. Der Kaufmann Heimann zu Paderborn hat die ihm übertragene Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt. Die demselben unter'm 6. November 1855, Nr. 2300 C. P. I. ertheilte Concession wird daher für erloschen erklärt. Minden, den 23. April 1858.

№ 334. 885. U. I. Dem F. W. Rehling zu Minden ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank in Berlin zu übernehmen. Minden, 24. April 1858.

№ 335. 434. L. S. Dem Herrn Eugen Bacmeister zu Lübbecke ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin zu übernehmen. Minden, den 26. April 1858.

№ 336. 898 U. I. Dem Hermann Simon zu Halle i. W. ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania“ in Stettin zu übernehmen. Minden, den 24. April 1858.

№ 337. 445. S. I. Dem Kaufmann B. Steinrücke zu Büren ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt zu übernehmen. Minden, den 27. April 1858.

№ 338. 889. M. I. Die durch Versetzung des Lehrers Kreft erledigte zweite Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Holzhausen, Kreises Lübbecke, haben wir dem bisherigen zweiten Lehrer zu Ströhen, Hermann Steinmann, provisorisch verliehen.
Minden, den 21. April 1858.

Bekanntmachung.

Nach Niederlegung des Impfgeschäfts für die Kirchspiele Delbrück und Westenholz Seitens des Dr. Kottmann ist selbes dem Dr. med. Weglau in Delbrück bis auf Widerruf übertragen worden.
Paderborn, den 27. April 1858. Der Landrath Grasso.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 20.

Minden, den 14. Mai 1858.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 16. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1858 enthält: № 310.

Nr. 4865. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Spandower Stadt-Obligationen zum Betrage von 50,000 Thlr. Vom 22. März 1858.

Nr. 4866. Statut für den Verband der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Hüngeringhausen, Kreis Waldbroel. Vom 6. April 1858.

Das 17. Stück derselben enthält:

Nr. 4867. Statut der Genossenschaft zur Melioration der Labischin-Bromberger Netzewiesen in den Kreisen Schubin, Bromberg und Inowraclaw, Regierungsbezirk Bromberg. Vom 6. April 1858.

Nr. 4868. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Prinz Leopold, Actien-Gesellschaft für Hüttenbetrieb, Puddlings- und Walzwerk" gebildeten, in Hurl domizilirten Actien-Gesellschaft. Vom 18. April 1858.

Nr. 4869. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Prausker Bergwerks-Actienverein" gebildeten, in Görlitz domizilirten Actiengesellschaft. Vom 18. April 1858.

Bekanntmachung,

betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

[5] Mit Bezug auf unsere Bekantmachungen vom 29. April und 9. September № 341.
v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder

Digitized by Google

der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangsscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere oder den Regierungs-Haupt-Kassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Spezialkassen behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Robiling. Guenther.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 342. Der Herr Bischof von Münster hat an die Stelle des zum Bischof von Osnabrück beförderten bisherigen Domdechanten Dr. Melchers den Domkapitular, geistlichen Rath Dr. Krabbe zum Domdechanten des hiesigen Cathedral-Stiftes ernannt, und die dadurch zur Erledigung gelangte Domkapitularstelle dem General-Vicar, Director Brinkmann verliehen.

Münster, den 27. April 1858.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 343. An dem evangelischen Gymnasium zu Herford ist der erste Oberlehrer, Prorector Werther, gestorben und dafür

der zweite Oberlehrer Dr. Hölscher zum Prorector und ersten Oberlehrer,
der dritte Oberlehrer Dr. Knoche zum zweiten Oberlehrer, und
der erste ordentliche Lehrer Dr. Maercker zum dritten Oberlehrer befördert worden.

Münster, den 1. Mai 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 344. Nachdem die Lungenseuche unter dem Rindviehe in der Stadt Warburg bereits
345. K. P. I. seit längerer Zeit aufgehört hat, und als erloschen betrachtet werden darf, wird die

Digitized by Google

in Bezug auf dieselbe von uns unter dem 24. December 1856 durch das Amtsblatt erlassene Verordnung hierdurch wieder aufgehoben.

Minden, den 24. April 1858.

№ 345. Das Visa der Pässe zu Reisen nach Frankreich betreffend. 100. P. I.

Zufolge einer Bestimmung des Kaiserlich Französischen Ministers des Innern und der öffentlichen Sicherheit müssen die Pässe ausländischer Reisenden, damit letztere in Frankreich zugelassen werden, nicht nur, wie bisher schon erforderlich gewesen, mit dem Visa einer französischen Gesandtschaft oder eines französischen Consuls versehen sein, sondern dieses, früher für die Dauer eines Jahres gültige Visa muß jetzt für jede Reise nach Frankreich erneuert werden.

Minden, den 27. April 1858.

Aufruf!

№ 346. 1201. L. I.

Die Stadt Frankenstein mit dem anstoßenden, fast ganz massiv gebaut gewesenen Dorfe Zadel ist das Opfer einer entsetzlichen Feuersbrunst geworden. Am 24. d. M. brach in einem Hause der Westseite unerklärlich Feuer aus, das bei einem heftigen Nordwestwinde so rasch um sich griff, daß in kaum drei Stunden in der Stadt über 350, in Zadel 62 Feuerstellen in Asche lagen. Die Flammen schlugen augenblicklich in ein Feuermeer zusammen, an dessen Gewalt alle menschliche Kraft brechen und jede Rettungshülfe versagen mußte.

Ein namenloses Unglück ruht auf der Brandstätte!

Unter ihren Trümmern hat man die verstümmelten Gebeine von 21 Leichen gesammelt. Die Unglücklichen, nachdem ihnen die wogende Flamme jede Flucht nach der Straße versperrt, hatten vergeblich in massiven Gebäuden Rettung gesucht; ihrer 15 haben allein in einem Zimmer des sogenannten Stadthauses ihren Schreckenstod gefunden, und leider ist zu fürchten, daß dies Schmerzens-Maaß noch nicht gefüllt sei.

Ueber zwei Drittheile von Stadt und Dorf sind bis auf die Erdsohle eingeäschert, vielleicht 800 Gebäude sind vernichtet.

Aber auch von beweglicher Habe ist so gut wie gar nichts gerettet, und versichert war zumeist nichts oder nur zu geringem Werthe.

Ein Nothschrei erklingt durch die Oede, denn 4 bis 5000 Unglückliche jammern hülflos auf der Brandstätte; ohne Obdach, ohne Nachtlager, ohne Kleidung, ohne Nahrung, namentlich die armen Handwerker ohne ihr Arbeitszeug und jedes Mittel zu ihrer Erhaltung beraubt, ihre Hoffnung allein nur auf Gott gerichtet, der die Herzen der Barmherzigen rührt!

Und Gott wird die Herzen der Barmherzigen mit unbegrenzter Liebe erfüllen, denn das Unglück ist grenzenlos!

Gegen solch' gräßliches Elend thut schleunige Hülfe noth. Möchte doch die barmherzige Mildthätigkeit, die hierdurch vertrauensvoll in Anspruch genommen wird,

Digitized by Google

mit ihren Nothspenden auf den Altar der christlichen Liebe eilen, damit das unermeßliche Elend gelindert werde.

Geld, Kleidungsstücke, Wäsche, Lebensmittel, Handwerkszeug aller Art, aber auch Futter für das Vieh der unglücklichen Landwirthe in Zadel, werden mit den Dankesthränen der so hart Heimgesuchten belohnt werden, und der allmächtige Gott wird solche Liebesgaben segnen.

Breslau, den 30. April 1858.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Indem wir vorstehenden Aufruf hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, richten wir an den sich oft bewährten Wohlthätigkeitssinn der Eingesessenen unseres Verwaltungsbezirks das dringende Ersuchen, zur Linderung des unsäglichen Elends, in welches die Abgebrannten der Stadt Frankenstein und des Dorfes Zadel in Schlesien gestürzt sind, möglichst große Liebesgaben zu spenden.

Die Herren Landräthe sind angewiesen, die eingegangenen Beträge durch die Königlichen Steuerkassen an unsere Hauptkasse abzuführen.

Minden, den 8. Mai 1858.

№ 347. 944. U. I. Dem F. Welpmann zu Gütersloh ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank in Berlin zu übernehmen.

Minden, den 3. Mai 1858.

№ 348. 806. E. I. Nach erfolgter Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidii besteht die Gemeinde-Vertretung zu Enger, Kreises Warburg, aus den, einen Gesammtgrundsteuer-Betrag von 1 Thlr. zahlenden Hausbesitzern, sowie aus den sonstigen Gemeindegliedern, welche mindestens einen Klassensteuer-Betrag von 2 Thlr. entrichten, — was mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 30. April 1857, Nr. 806 E. I. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 29. April 1858.

№ 349. 596. N. I. Dem zum Vikar in Albaren, Kreises Höxter, ernannten Geistlichen Johann Bernhard Koch ist das mit dieser Stelle verbundene Schulamt von uns provisorisch übertragen worden.

Minden, den 29. April 1858.

№ 350. 628. N. I. Die Inspection über die Schulen in den katholischen Pfarrbezirken Friedrichsdorf, Gütersloh, Rheda, Clarholz, Herzebrock und Lette haben wir dem Pfarrer Berens in Gütersloh übertragen.

Minden, den 30. April 1858.

Digitized by Google

№ 351. 1144. II. b. Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im 4. Quartal pr. bei unserer Haupt-Kasse eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungsgelder sind am 29. v. M. den betreffenden Special-Kassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden.

Minden, den 3. Mai 1858.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat April 1858.

№ 352. Gestorben sind: der Kreisgerichts-Rath Hüttemann in Bielefeld, der Kreisrichter Suren in Bünde und der Rechtsanwalt und Notar Fischer in Herford.

Ernannt sind: der Kreisgerichts-Rath Kersten in Rieberg zu Director des Kreisgerichts zu Arnsberg; die Kreisrichter Menge in Bielefeld und Rieke in Minden zu Kreisgerichts-Räthen; die Referendarien Krönig und Schnee zu Gerichts-Assessoren und der Auskultator Grove zum Referendarius.

Entlassen aus dem Justizdienste sind Behufs Uebergangs zur Verwaltung: der Gerichts-Assessor Rocholl und Referendarius Haarland.

Versetzt ist: der Auskultator Johann Karl aus dem Departement des Kammergerichts in das hiesige Departement.

Zugelassen ist: der Rechts-Kandidat Wilhelm Fischer aus Warburg als Auskultator.

Verliehen ist: dem Kreisgerichts-Secretair Rudolph in Bünde der Character als Kanzlei-Rath.

Angestellt sind: die bisherigen Hülfsboten Carl August Plasche und Carl Grieb als Kreisgerichtsboten und Executoren bei dem Kreisgerichte in Paderborn.

Paderborn, den 1. Mai 1858.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

№ 353. Personal-Chronik:

I. Bei dem Königlichen Ober-Berg-Amte zu Dortmund ist, nachdem der Ober-Bergrath Herold zum Director des Essen-Werdenschen Berg-Amts ernannt worden, der seitherige Bergmeister bei dem Märkischen Berg-Amte zu Bochum, Berg-Assessor Serlo, als Ober-Bergrath eingetreten.

Digitized by Google

II. Bei dem Königlichen Märkischen Berg-Amte zu Bochum ist dem Bergmeister Engelhardt der Character als Bergrath verliehen und der Einfahrer Bergreferendar Schmid als Bergmeister eingetreten.

Der Bergmeister von Ende ist gestorben.

Die Militair-Anwärter Carl Schultz und Eduard Armbrüster und der Civil-Anwärter Gotthard Ringel sind zu Bergamts-Assistenten ernannt.

III. Bei dem Königlichen Essen-Werdenschen Berg-Amte zu Essen

sind der Berg-Geschworne Kesten zum Ober-Berg-Geschwornen und der Berg-Geschworne Hausmann zu Wetzlar zum Bergmeister ernannt.

Der Bergmeister Jung ist in gleicher Eigenschaft nach Siegen versetzt und der Markscheider Ackermann zum Berg-Amts-Markscheider ernannt.

Gestorben sind: der Berg-Geschworne Rodenberg und der Bergbote Segener.

Der frühere Unteroffizier Joseph Schulte ist zum Bergamts-Diener ernannt.

IV. Bei dem Königlichen Salz-Amte zu Neusalzwerk ist der Obersiedemeister Begemann nach seinem Antrage aus dem Dienste entlassen, um in Privatdienste zu treten, und der Salzauswieger Kortmann gestorben.

Dortmund, den 6. Mai 1858.

Königliches Westphälisches Ober-Berg-Amt.

Personal-Veränderungen im Bereich der Königlichen Intendantur 7. Armee-Corps.

№ 354. 1) Der seither zum Königlichen Kriegs-Ministerium kommandirte Intendantur-Rath Glogau ist mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 3. December pr. zum Geheimen Kriegs-Rath und vortragenden Rath im Königlichen Kriegs-Ministerio,

2) der überzählige Intendantur-Secretair Reinwarth zum etatsmäßigen Intendantur-Secretair,

3) der Lazareth-Inspector Kremser zum Lazarath-Ober-Inspector in Münster und die Proviantamts-Applicanten

4) Haubold in in Wesel,

5) von der Heiden in Düsseldorf,

sind zu Proviantamts-Assistenten ernannt.

6) Der Intendantur-Secretariats-Assistent Schmid ist von der Intendantur des 3. zu der des 7. Armee-Corps,

7) der characterisirte Proviantmeister, Proviantamts-Controleur Lischke in Wesel ist unter Verleihung des rothen Adler-Ordens 4. Classe vom 1. April c. ab in den Ruhestand und in dessen Stelle

8) der Proviantamts-Controleur Doerkes von Graudenz nach Wesel,

9) der Depot-Magazin-Verwalter Clouth ist in gleicher Eigenschaft von Lippstadt nach Saarbrück, in dessen Stelle

Digitized by Google

10) der Proviantamts-Assistent Reinsch als Depot-Magazin-Verwalter von Minden nach Lippstadt,
11) der Proviantamts-Assistent Sauter ist als Depot-Magazin-Verwalter nach Polnisch Lissa, in dessen Stelle
12) der Proviantamts-Assistent Stodolinski von Posen nach Münster und
13) der Proviantamts-Assistent Meyer von Wesel nach Minden versetzt.

Münster, den 13. April 1858.

Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

№ 355. Auslooſung von Rentenbriefen.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse (a) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe vom 1. October dieses Jahres ab im Geschäftslocale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatz dahier zu erheben.

Vom 1. October dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

In dem Verzeichnisse (b.) sind zugleich die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen, nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weitern Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münster, den 3. Mai 1858.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

a. Verzeichniß

der am 3. Mai 1858 ausgelooſten, am 1. October 1858 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

---

14 Stück litt. A. von Tausend Thalern.

Nr. 109, 344, 606, 866, 1828, 1861, 2028, 2096, 2097, 2356, 2509, 3670, 4021, 4838.

5 Stück litt. B. von Fünfhundert Thalern.

Nr. 183, 457, 826, 1824, 1828.

27 Stück litt C. von Einhundert Thalern.

Nr. 5, 208, 274, 703, 926, 1149, 1531, 2002, 2459, 2682, 3317, 3543, 3840, 3972, 4073, 4391, 5169, 5220, 5949, 6119, 8018, 8218, 8219, 8561, 9240, 9726, 9907.

Digitized by Google

18 Stück litt. D. von Fünf und zwanzig Thalern.

Nr. 589, 1346, 1903, 2852, 3548, 5162, 5164, 5486, 5561, 5562, 5627, 5801, 6126, 6150, 6223, 6734, 7951, 7953.

1363 Stück litt. E. von Zehn Thalern.

Nr. 2, 22, 42, 51, 57, 59, 60, 62, 65, 66, 108, 116, 120, 145, 177, 196, 197, 198, 206, 208, 216, 225, 261, 263, 265, 267, 285, 290, 291, 301, 304, 305, 343, 345, 348, 356, 357, 359, 362, 365, 366, 370, 382, 392, 394, 395, 400, 411, 417, 418, 437, 438, 462, 464, 475, 479, 495, 500, 510, 513, 514, 518, 519, 543, 574, 576, 577, 581, 592, 594, 598, 599, 626, 642, 659, 702, 704, 713, 766, 777, 787, 795, 800, 815, 822, 830, 840, 843, 844, 850, 853, 865, 869, 891, 892, 893, 896, 901, 910, 912, 914, 943, 949, 961, 967, 968, 979, 987, 994, 998, 1023, 1025, 1031, 1034, 1035, 1014, 1069, 1073, 1090, 1091, 1095, 1097, 1100, 1119, 1120, 1136, 1139, 1159, 1179, 1190, 1197, 1209, 1210, 1214, 1215, 1232, 1244, 1258, 1260, 1261, 1262, 1263, 1272, 1273, 1287, 1292, 1293, 1296, 1300, 1308, 1314, 1336, 1355, 1356, 1357, 1360, 1371, 1386, 1393, 1394, 1404, 1405, 1412, 1423, 1435, 1436, 1437, 1438, 1443, 1451, 1461, 1462, 1475, 1479, 1486, 1492, 1493, 1495, 1496, 1504, 1510, 1512, 1515, 1519, 1530, 1535, 1536, 1539, 1557, 1564, 1569, 1574, 1583, 1588, 1590, 1591, 1592, 1593, 1598, 1606, 1621, 1627, 1633, 1635, 1665, 1673, 1674, 1677, 1711, 1713, 1721, 1735, 1741, 1743, 1768, 1771, 1792, 1808, 1815, 1816, 1833, 1838, 1845, 1846, 1854, 1858, 1879, 1900, 1901, 1902, 1903, 1904, 1908, 1934, 1946, 1947, 1958, 1982, 1984, 2014, 2015, 2016, 2017, 2019, 2039, 2048, 2060, 2083, 2084, 2092, 2097, 2098, 2100, 2138, 2157, 2158, 2160, 2170, 2173, 2186, 2195, 2211, 2212, 2213, 2224, 2229, 2266, 2274, 2277, 2278, 2280, 2281, 2282, 2286, 2290, 2301, 2315, 2328, 2333, 2340, 2343, 2347, 2354, 2357, 2364, 2394, 2403, 2411, 2412, 2113, 2415, 2424, 2436, 2476, 2479, 2481, 2506, 2507, 2508, 2509, 2510, 2511, 2512, 2513, 2520, 2525, 2532, 2535, 2552, 2553, 2560, 2562, 2567, 2582, 2591, 2598, 2599, 2600, 2612, 2647, 2672, 2677, 2685, 2686, 2696, 2704, 2709, 2715, 2716, 2720, 2732, 2772, 2773, 2775, 2776, 2780, 2793, 2803, 2804, 2805, 2822, 2824, 2827, 2839, 2867, 2905, 2906, 2914, 2915, 2918, 2919, 2926, 2978, 2996, 3011, 3012, 3025, 3026, 3033, 3039, 3045, 3062, 3068, 3080, 3096, 3100, 3101, 3102, 3107, 3110, 3119, 3121, 3122, 3140, 3147, 3161, 3166, 3181, 3195, 3202, 3211, 3212, 3214, 3217, 3225, 3239, 3243, 3261, 3267, 3269, 3287, 3293, 3294, 3295, 3296, 3298, 3299, 3311, 3313, 3319, 3332, 3335, 3336, 3350, 3361, 3364, 3376, 3399, 3400, 3466, 3468, 3473, 3474, 3475, 3476, 3502,

Digitized by Google

3502, 3508, 3513, 3514, 3519, 3525, 3531, 3532, 3547, 3569, 3582,
3583, 3588, 3590, 3591, 3592, 3620, 3621, 3622, 3623, 3624, 3625,
3639, 3640, 3646, 3664, 3673, 3680, 3682, 3683, 3691, 3692, 3745,
3746, 3762, 3777, 3787, 3796, 3798, 3813, 3814, 3829, 3843, 3853,
3856, 3858, 3877, 3880, 3927, 3943, 3947, 3950, 3957, 3987, 4015,
4016, 4022, 4076, 4077, 4078, 4079, 4080, 4097, 4099, 4103, 4104,
4121, 4122, 4127, 4128, 4129, 4133, 4142, 4143, 4149, 4150, 4167,
4168, 4169, 4176, 4177, 4178, 4179, 4207, 4210, 4212, 4213, 4227,
4240, 4241, 4255, 4256, 4257, 4258, 4267, 4268, 4269, 4292, 4294,
4297, 4304, 4308, 4324, 4330, 4331, 4332, 4333, 4347, 4351, 4370,
4371, 4372, 4373, 4390, 4391, 4394, 4406, 4407, 4416, 4432, 4444,
4446, 4450, 4451, 4452, 4459, 4461, 4464, 4465, 4466, 4467, 4468,
4469, 4470, 4471, 4472, 4473, 4506, 4523, 4526, 4531, 4532, 4538,
4541, 4542, 4552, 4553, 4560, 4564, 4566, 4567, 4574, 4580, 4594,
4603, 4605, 4658, 4677, 4678, 4681, 4682, 4683. 4684, 4685, 4686,
4687, 4688, 4696, 4702, 4710, 4711, 4749, 4757, 4758, 4759, 4767,
4768, 4770, 4775, 4791, 4821, 4827, 4835, 4850, 4859, 4860, 4869,
4871, 4880, 4889, 4908, 4910, 4913, 4914, 4915, 4927, 4938, 4951,
4952, 4953, 4986, 4997, 4998, 5001, 5005, 5008, 5058, 5061, 5086,
5096, 5108, 5109, 5110, 5113, 5121, 5126, 5128, 5129, 5134, 5154,
5167, 5175, 5181, 5188, 5190, 5215, 5226, 5239, 5240, 5258, 5261,
5275, 5279, 5284, 5286, 5287, 5308, 5309, 5310, 5311, 5314, 5316,
5327, 5328, 5329, 5330, 5331, 5335, 5348, 5379, 5388, 5395, 5399,
5401, 5422, 5433, 5434, 5436, 5446, 5458, 5463, 5464, 5468, 5471,
5473, 5483, 5484, 5485, 5486, 5489, 5504, 5518, 5541, 5542, 5560,
5569, 5604, 5614, 5658, 5663, 5666, 5673, 5677, 5687, 5691, 5704,
5730, 5738, 5743, 5744, 5746, 5757, 5764, 5770, 5772, 5774, 5778,
5780, 5796, 5797, 5814, 5818, 5824, 5840, 5847, 5857, 5859, 5860,
5864, 5869, 5884, 5888, 5897, 5913, 5915, 5941, 5954, 5973, 5974,
5975, 5983, 6000, 6001, 6047, 6052, 6053, 6066, 6106, 6109, 6110,
6111, 6125, 6126, 6131, 6135, 6157, 6163, 6174, 6177, 6189, 6195,
6209, 6220, 6231, 6233, 6241, 6255, 6267, 6269, 6313, 6314, 6325,
6327, 6331, 6341, 6342, 6347, 6348, 6351, 6354, 6363, 6371, 6372,
6373, 6374, 6375, 6376, 6377, 6383, 6392, 6412, 6422, 6423, 6429,
6430, 6436, 6437, 6438, 6439, 6446, 6449, 6537, 6542, 6543, 6544,
6561, 6591, 6623, 6624, 6625, 6626, 6627, 6628, 6629, 6678, 6688,
6689, 6696, 6697, 6698, 6703, 6708, 6709, 6718, 6726, 6727, 6728,
6729, 6732, 6737, 6739, 6742, 6745, 6762, 6767, 6770, 6771, 6772,
6773, 6781, 6811, 6828, 6850, 6852, 6862, 6863, 6864, 6865, 6866,
6880, 6885, 6886, 6903, 6905, 6906, 6908, 6909, 6910, 6942, 6943,
6947, 6954, 6956, 6957, 6965, 6984, 6991, 6998, 7058, 7080, 7096,

Digitized by Google

7112, 7115, 7123, 7125, 7132, 7141, 7142, 7157, 7168, 7173, 7193,
7209, 7210, 7213, 7214, 7215, 7216, 7217, 7218, 7219, 7220, 7221,
7222, 7224, 7225, 7227, 7229, 7230, 7231, 7255, 7261, 7262, 7268,
7269, 7272, 7292, 7298, 7302, 7303, 7304, 7318, 7324, 7342, 7343,
7374, 7378, 7380, 7387, 7388, 7405, 7406, 7433, 7444, 7449, 7477,
7478, 7479, 7480, 7481, 7490, 7491, 7502, 7505, 7506, 7517, 7518,
7519, 7520, 7533, 7534, 7536, 7537, 7538, 7539, 7540, 7542, 7560,
7562, 7565, 7567, 7574. 7575, 7576, 7577, 7578, 7579, 7580, 7583,
7584, 7585, 7590, 7638, 7641, 7642, 7643, 7649, 7652, 7661, 7663,
7677, 7698, 7707, 7714, 7715, 7720, 7727, 7728, 7729, 7730, 7735,
7743, 7747, 7765, 7767, 7786, 7795, 7796, 7800, 7806, 7807, 7808,
7820, 7859, 7880, 7910, 7911, 7920, 7926, 7937, 7965, 7983, 7984,
7986, 7987, 7993, 7994, 7998, 8008, 8031, 8104, 8115, 8140, 8141,
8142, 8143, 8144, 8152, 8156, 8165, 8176, 8184, 8185, 8186, 8187,
8188, 8203, 8231, 8232, 8233, 8239, 8261, 8268, 8278, 8291, 8297,
8311, 8319, 8342, 8352, 8353, 8357, 8389, 8390, 8404, 8409, 8415,
8417, 8434, 8455, 8456, 8457, 8490, 8493, 8494, 8495, 8499, 8511,
8514, 8515, 8517, 8531, 8532, 8536, 8542, 8544, 8568, 8572, 8586,
8588, 8609, 8632, 8633, 8634, 8666, 8672, 8673, 8674, 8701, 8704,
8707, 8722, 8728, 8729, 8734, 8744, 8745, 8749, 8750, 8752, 8796,
8797, 8820, 8823, 8862, 8863, 8869, 8870 8916, 8917, 8918, 8919,
8924, 8933, 8989, 8991, 9009, 9037, 9038, 9054, 9055, 9056, 9058,
9059, 9071, 9072, 9073, 9087, 9088, 9089, 9094, 9099, 9163, 9176,
9177, 9192, 9207, 9208, 9212, 9235, 9236, 9259, 9264, 9271, 9272,
9326, 9330, 9350, 9351, 9362, 9366, 9369, 9371, 9388, 9445, 9458,
9459, 9469, 9478, 9485, 9486, 9505, 9513, 9520, 9521, 9550, 9593,
9616, 9617, 9618, 9620, 9625, 9626, 9659, 9663, 9665, 9666, 9667,
9668, 9669, 9670, 9671, 9676, 9693, 9703, 9704, 9705, 9723, 9724,
9725, 9726, 9728, 9730, 9731, 9739, 9767, 9835, 9836, 9838, 9890,
9891, 9911, 9912, 9913, 9914, 9915, 9916, 9917, 9918, 9926, 9927,
9933, 9963, 9980, 9981, 9982, 9983, 10042. 10043, 10045, 10049,
10074, 10076, 10077, 10083, 10090, 10091, 10138, 10140, 10143,
10147, 10152, 10153, 10169, 10186, 10226, 10236, 10245, 10246,
10247, 10256, 10257, 10258, 10283, 10284, 10299, 10300, 10301,
10310, 10326, 10327, 10328, 10333, 10401, 10410, 10413, 10414,
10415, 10416, 10417, 10425, 10427, 10428, 10436, 10437, 10438,
10439, 10452, 10486, 10487, 10488, 10489, 10490, 10495, 10496,
10497, 10498, 10530, 10531, 10538, 10558, 10559, 10600, 10609,
10633, 10641, 10693, 10694, 10695, 10696, 10702, 10721, 10742,
10743, 10744, 10745, 10750, 10752, 10755, 10756, 10779, 10785,
10821, 10822, 10823, 10824, 10825, 10826, 10827, 10828, 10829,

Digitized by Google

10830, 10831, 10832, 10833, 10846, 10847, 10848, 10849, 10850, 10851, 10852, 10986, 10996, 11146, 11147, 11148, 11149, 11150, 11151, 11152, 11153, 11154, 11155, 11156, 11157, 11158, 11159, 11160, 11161, 11162, 11163, 11164, 11165, 11166, 11167, 11168, 11169, 11170, 11171, 11172, 11173, 11174, 11175, 11176, 11177, 11178, 11179, 11180, 11181, 11182, 11183, 11184, 11185, 11186, 11187, 11188, 11189, 11190, 11191, 11192, 11193, 11194, 11195, 11196, 11197, 11198, 11199.

b. Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch nicht realisirten Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

Vom 1. October 1853:

Litt. C., Nr. 3368, über 100 Thlr.

Vom 1. April 1854:

Litt. B., Nr. 395, über 500 Thlr.
" C., " 3638, " 100 Thlr.
" D., " 1492 und 3128, über je 25 Thlr.

Vom 1. October 1854:

Litt. C., Nr. 359, 1720 und 4745, über je 100 Thlr.
" D., " 444, 2697 und 3234, " " 25 Thlr.
" E., " 501, 868 und 5546, " " 10 Thlr.

Vom 1. April 1855:

Litt. A., Nr. 967, 969 und 1423, über je 1000 Thlr.
" C., " 987 und 4708, über je 100 Thlr.
" D., " 2862, 4711, 4801 und 5110, über je 25 Thlr.

Vom 1. October 1855:

Litt. A., Nr. 422, über 1000 Thlr.
" C., " 4541, " 100 Thlr.
" D., " 1147, 3236, 3597, 4038 und 4911, über je 25 Thlr.
" E., " 1871, 2452, 3426, 3562, 3863, 5413, 6580, 7901, 7928, 7981, über je 10 Thlr.

Vom 1. April 1856:

Litt. A., Nr. 225, über 1000 Thlr.
" B., " 72 und 323 über je 500 Thlr.
" C., " 1326, 1361, 1690, 1935, 2037 und 6850, über je 100 Thlr.
" D., " 760, 2241 und 3834, über je 25 Thlr.
" E., " 133, 708, 756, 3764, 4581, 7002, 7079 und 7980, über je 10 Thlr.

Münster, den 3 Mai 1858.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

Digitized by Google

№ 356. Patente betr. 913. U. I.

Dem Inspector Zobel zu Elmen im Kreise Calbe, Regierungsbezirk Magdeburg, ist unter dem 20. April 1858 ein Patent

auf eine im Modell nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Lösen und Wiedererfassen der Unterstücke eines Freifallbohrers, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 94.)

Minden, den 23. April 1858.

№ 357. Patente betr. 985. U. I.

Dem Mechaniker D. Mauch in Cöln ist unter dem 28. April 1858 ein Patent

auf ein Meß-Instrument in der durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 101.)

Minden, den 3. Mai 1858.

№ 358. Patente betr. 1021. U. I.

Das dem Secretair Adolph Glückmann in Berlin unter dem 18. April 1857 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Knetmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 101.)

Minden, den 7. Mai 1858.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 21.

Minden, den 21. Mai 1858.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 18. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1858 enthält: № 359.

Nr. 4870. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der in Suhl domizilirten Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb „Hennebergia." Vom 6. April 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 360.

Die studirenden Jünglinge, welche sich im Laufe des gegenwärtigen Sommer-Semesters bei einem Westphälischen Gymnasium der Maturitäts-Prüfung für Extraneer unterziehen wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich bis zum 10. Juni c., unter Einreichung ihres Lebenslaufs und der erforderlichen Atteste über ihre wissenschaftliche Bildung und sittliche Führung, so wie des Einwilligungsscheins ihrer Eltern oder Vormünder bei uns anzumelden.

Münster, den 7. Mai 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 361.

Der bisher in Borgholzhausen, Kreises Halle, am Mittwoch nach Petri und Paul abgehaltene Kram- und Viehmarkt fällt pro 1858 und ferner aus. 1011. *U. I.*

Minden, den 7. Mai 1858.

№ 362.

Der für die Geschäftslocalien der hiesigen Königlichen Regierung und der Regierungs-Hauptkasse im nächsten Winter $18^{58}/_{59}$ erforderliche Torfbedarf, in ungefähr 6000 Ringen bestehend, soll im Wege der öffentlichen Verdingung beschafft werden. 1190. *h. II.*

Zu dem Verdinge ist ein Termin auf Donnerstag, den 27. Mai c., Vormittags

Digitized by Google

11 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude vor dem Rechnungsrath Suermann angesetzt, zu welchem Lieferungslustige sich einfinden und ihre Erbietungen abgeben wollen.

Die Bedingungen, welche diesem Verdinge zu Grunde gelegt werden sollen, liegen in unserer Registratur II. offen, und wird hierbei bemerkt, daß die Gebote sowohl auf das Ganze, wie auch auf theilweise Lieferungen von je 1000 Ringen abgegeben werden können.

Minden, den 6. Mai 1858.

№ 363. 433. S. I. Dem Hermann Simon junior zu Halle i. W. ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt werden, eine Agentur der neuen Berliner Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Berlin zu übernehmen.

Minden, den 6. Mai 1858.

№ 364. 1014 U. I. Dem Buchhändler Franz Schilp zu Warburg ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Berlinischen Renten- und Kapital-Versicherungs-Bank in Berlin zu übernehmen.

Minden, den 8. Mai 1858.

№ 365. 1016. U. I. Dem Johann Conrad Hurlbrink zu Bünde ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck zu übernehmen.

Minden, den 8. Mai 1858.

№ 366. 1101. L. a. I. Dem Kaufmann C. Culemeyer zu Werther ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig zu übernehmen.

Minden, den 8. Mai 1858.

№ 367. 1103. P. C. I. Die dem Kaufmann Anton Brenken zu Delbrück unter'm 13. Februar c. Nr. 446. P. C. H. I. ertheilte Concession zur Uebernahme einer Agentur für das Haus Pokrantz & Comp. in Bremen zur Beförderung von Auswanderern, wird hierdurch auch auf den Kreis Wiedenbrück, sowie auch auf die Aemter Boke, Salzkotten und auf die Stadt Salzkotten ausgedehnt.

Minden, den 10. Mai 1858.

№ 363. 446. M. O. a. I. Die Seitens des Magistrats zu Bielefeld erfolgte Berufung des bisherigen Lehrers an der evangelischen Schule zu Holzhausen, Kreises Lübbecke, zum zweiten Lehrer an der Stadthalder Schule bei Bielefeld ist unter'm heutigen Tage von uns definitiv bestätigt worden.

Minden, den 4. Mai 1858.

№ 369. 356. K. I. Der Apotheker erster Klasse, Rudolph Ziegler, hat die Concession zur Fortführung der ihm durch Erbgang zugefallenen Apotheke in Borgholzhausen erhalten und ist zu dem Ende verpflichtet worden.

Minden, den 5. Mai 1858.

Digitized by Google

Der Apotheker erster Klasse, Franz Albert Anton Klein, hat die Concession zur Fortführung der von ihm käuflich erworbenen Stratmannschen Apotheke zu Salzkotten erhalten und ist zu dem Ende verpflichtet worden. № 370. 365. K. I.

Minden, den 5. Mai 1858.

Der practische Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. med. Heinrich Wilhelm Faupel, ist als solcher vorschriftsmäßig unter'm 27. v. M. beeidigt worden und hat sich als ausübender Arzt in Warburg niedergelassen. № 371. 384. K. I.

Minden, den 11. Mai 1858.

Die Wald-, Moor- und Haidebrände, welche in letzter Zeit an verschiedenen Orten unseres Verwaltungsbezirks vorgekommen sind, haben den Beweis geliefert, daß die gesetzlichen Bestimmungen, welche zur Verhütung solcher Unglücksfälle erlassen sind, nicht überall gehörig beachtet werden. № 372. 1220. P. I.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, die hierher gehörigen, in dem Gesetze, betr. die Abänderung der §§. 41—46 der Feldpolizei-Ordnung vom 13. April 1856, ferner im Gesetze, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1856, und in der Forstpolizei-Verordnung für den Regierungsbezirk Minden vom 25. Mai 1855 enthaltenen Vorschriften hierdurch aufs Neue in Erinnerung zu bringen, nämlich:

§. 347. Nr. 7 des Gesetzes vom 14. April 1856.

„Mit Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen wird bestraft:

wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet,"

§. 343. des Gesetzes vom 13. April 1856, Nr. 5.

„Mit Geldbuße von fünfzehn Silbergroschen bis zu 20 Thlr. soll bestraft werden, wer ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde Torfmoor abbrennt, oder Haidekraut, Bülten oder ähnliche Gegenstände auf dem Felde anzündet,"

Forstpolizei-Verordnung vom 25. Mai 1855:

§. 7. Wer in einem fremden Walde auch auf anderen als den schon durch §. 347. Nr. 7 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 verpönten Stellen ohne Erlaubniß des Waldeigenthümers oder innerhalb 10 Ruthen von der Grenze des Waldes ohne Erlaubniß der zuständigen Polizeibehörde Feuer anmacht, imgleichen wer das nach erhaltener Erlaubniß angezündete Feuer nicht gehörig beaufsichtigt und insbesondere vor seiner Entfernung dasselbe nicht vollständig wieder löscht, verfällt in eine Strafe von 1—10 Thlr."

§. 8. Eine gleiche Strafe trifft den, welcher in den unmittelbar an den Wald grenzenden oder in demselben belegenen Gewässern bei offenem Feuer fischt oder krebst.

§. 9. Köhler dürfen nur an den ihnen von dem Waldeigenthümer oder dessen

Digitized by Google

Beamten angewiesenen Stellen Meiler errrichten und anzünden, während des Brandes desselben die den Ausbruch und die Verbreitung eines Feuers verhütenden Vorsichtsmaaßregeln nicht vernachlässigen und, namentlich so lange der Meiler in Feuer steht, von demselben sich nicht entfernen, Alles bei Vermeidung einer Strafe von 1—10 Thlr. in jedem Contraventionsfalle.

§. 10. Gleiche Strafe trifft den, welcher von einer Meilerstätte noch nicht gehörig gelöschte und abgekühlte Holzkohlen durch den Wald transportirt.

§. 11. Das Tabackrauchen in Nadelholzwaldungen außerhalb der erlaubten Wege darf während der Zeit vom 1. April bis 1. October nicht anders als aus Pfeifen, die mit Deckeln versehen sind, stattfinden."

Wir erwarten von allen Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks, daß sie mit aller Strenge auf die Befolgung der vorstehenden Vorschriften halten werden.

Minden, den 17. Mai 1858.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 373. Zum 1. Juni c. werden unter Aufhebung der jetzigen Chausseegeld-Empfangsstelle zu Godelheim zwei Hebestellen, in Godelheim und Blankenau, eine jede mit der Befugniß zur Erhebung des anderthalbmeiligen Chausseegeldes mit der Maßgabe errichtet werden, daß Passanten, welche mit einer an demselben Tage ausgestellten Quittung der Hebestelle Blankenau die Hebestelle Godelheim oder umgekehrt mit der Quittung der letzteren die zu Blankenau berühren; bei der zweiten Hebestelle nur ein halbmeiliges Chausseegeld zu entrichten haben.

Münster, den 13. Mai 1858.

Der Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Der Regierung-Rath Conradi.

(Hierzu eine Beilage.)

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Beilage zum 21. Stück

des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Minden

pro 1858.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten von Westphalen, General-Directors des Catasters.

Mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers ist die nachfolgende Instruction über das Verfahren bei der Aufnahme und Nachtragung der durch Güterwechsel oder sonst entstandenen Veränderungen in den Grundsteuer-Catastern der westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen unter dem 15. v. M. von mir erlassen worden, welche unter Weglassung der dazu gehörigen Muster für die Register ꝛc. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münster, den 28. April 1858.

Der Ober-Präsident von Westphalen,
General-Director des Catasters.
In Vertretung: Delius.

Instruction

über

das Verfahren bei der Aufnahme und Nachtragung der durch Güterwechsel oder sonst entstandenen Veränderungen in den Grundsteuer-Catastern der westlichen Provinzen

Rheinland und Westphalen.

Um die erforderliche Gleichförmigkeit und den regelmäßigen Betrieb der Geschäfte behufs Erhaltung und Fortführung des Grundsteuer-Catasters in den westlichen Provinzen unter der oberen Leitung der General-Direction des Catasters zu sichern, wird an Stelle der provisorischen Fortschreibungs-Instruction vom 10. März 1826 und aller seitdem in Beziehung auf das Fortschreibungswesen erlassenen Vorschriften, mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers Nachstehendes bestimmt:

§. 1.

Behufs Aufnahme der im §. 32. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 gedachten Besitz- und sonstigen Veränderungen hat der Cataster-Controleur

1. Aufnahme des Güterwechsels.

Digitized by Google

jährlich in den Monaten Februar bis Juni für jede Gemeinde unter möglichster Festhaltung an der einmal gewählten entsprechenden Folgeordnung einen Termin, dessen Dauer nach dem Umfange des muthmaßlich aufzunehmenden Güterwechsels zu bemessen ist, anzuberaumen, in welchem die Grundeigenthümer oder die statt derselben zur Entrichtung der Grundsteuer verpflichteten Personen (§. 40. a. a. O.) die Veränderungen anzumelden haben.

Die Termine, welche in den aus mehreren Gemeinden bestehenden Bürgermeisterei- (Amts-) Bezirken für sämmtliche Gemeinden gleichzeitig festzustellen, sind spätestens vierzehn Tage vor dem Beginne derselben dem betreffenden Bürgermeister, (Amtmann) anzuzeigen, welcher auf Grund dieser Anzeige acht Tage vor dem anberaumten Termine die Grundeigenthümer durch eine in ortsüblicher Weise zu publicirende Bekanntmachung aufzufordern hat, alle im Bestande ihrer Grundstücke eingetretenen Veränderungen nach Maaßgabe des §. 33. a. a. O. unter Vorlegung der darüber ausgefertigten Urkunden anzumelden, und über getheilte oder sonst in der Form geänderte Grundstücke die zur Fortschreibung derselben erforderlichen vorschriftsmäßig angefertigten Vermessungs-Acten beizubringen, eventualiter die Beschaffung der letztern zu beantragen. Die Bekanntmachung ist, wenn der Bezirk aus mehreren Gemeinden besteht, in jeder der letztern zu bewirken. — Die zu den Bekanntmachungen nothwendige Anzahl von Exemplaren ist, von dem Cataster-Controleur ausgefüllt, dem Bürgermeister (Amtmann) gleichzeitig mit der Anzeige der Termine zuzustellen.

In denjenigen Regierungs-Bezirken, in welchen der Güterwechsel bisher auch von den Bürgermeistern (Amtmännern) während des Laufes des ganzen Jahres aufgenommen worden ist, hat es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden. Jedoch wird hierdurch an der Verpflichtung des Cataster-Controleurs zur Abhaltung der Fortschreibungs-Termine nichts geändert.

§. 2.

Die Erklärungen der Grundeigenthümer über die stattgefundenen Besitz-Veränderungen werden in den dazu bestimmten Terminen von dem Cataster-Controleur aufgenommen und die Termine der Regel nach in dem Dienstlocale des Bürgermeisters (Amtmann) abgehalten. Auf Erfordern des Cataster-Controleurs hat der Bürgermeister Amtmann) oder der Gemeinde-Vorsteher die Parteien zu recognosciren und bei der Aufnahme mitzuwirken.

Sofern das gedachte Dienstlocal für jenes Geschäft, sowie demnächst zur Berichtigung der Catasterbücher und Flurkarten nicht geeignet ist, hat der Bürgermeister (Amtmann) im Einvernehmen mit dem Cataster-Controleur ein anderes passenderes Local zu überweisen und die Cataster-Documente unter seiner Verantwortlichkeit dahin schaffen zu lassen, auch die gute Erhaltung jener Documente während ihrer Entfernung von dem gewöhnlichen Aufbewahrungsorte zu überwachen.

Die betheiligten Gemeinden haben die Kosten, welche durch diese Translokation,

Digitized by Google

sowie für Miethe, Heizung und Beleuchtung des überwiesenen Locals erwachsen, zu tragen.

§. 3.

Zur Aufnahme der Erklärungen der Eigenthümer über die stattgefundenen Besitz-Veränderungen hat der Cataster-Controleyr für jede Cataster-Gemeinde ein Protokoll zu eröffnen, beziehungsweise das von dem Bürgermeister (Amtmann) angefangene und zu vollziehende Protokoll (§. 1.) nach vorheriger Revision und Ergänzung fortzusetzen und abzuschließen.

§. 4.

Damit keine Verwechselung der Grundstücke stattfinden könne, muß, bevor eine Erklärung eingetragen werden darf, das betreffende Grundstück in dem Flurbuche und der Karte aufgeschlagen und dessen Lage, Nachbarn, Culturart und Größe deutlich verlesen werden.

§. 5.

Demnächst wird der bisherige Bestand des Grundstücks gleichlautend mit der Mutterrolle aus dieser auf die linke Seite des Fortschreibungs-Protokolls (§. 3.) übertragen, und zwar der Flächeninhalt und Catastralertrag der Grundstücke, welche unverändert auf einen andern Eigenthümer übergegangen, getrennt von denen, bei welchem eine Formveränderung oder Theilung ꝛc. eingetreten ist.

Die zugehörigen Gebäude sind unmittelbar unter der betreffenden Grundparzelle auf besonderer Linie aufzuführen.

§. 6.

Geht ein ganzer Artikel auf einen andern Eigenthümer über, so ist der bisherige Bestand und die Parzellen- und Gebäudezahl summarisch in das Protokoll zu übernehmen.

§. 7.

Ist das betreffende Grundstück oder der ganze Artikel von einem bereits in der Mutterrolle vorkommenden Eigenthümer erworben, so wird dessen Artikel und Name ꝛc. in die betreffenden Spalten des Fortschreibungs-Protokolls eingetragen.

Kommt der Erwerber noch nicht in der Mutterrolle vor, so wird die Artikel-Spalte einstweilen mit den Buchstaben N. E. (Neuer Eigenthümer) über der Linie ausgefüllt und später bei der Uebertragung in die Mutterrolle (§. 50.) die Nummer des neuen Artikels darunter auf der Linie geschrieben.

Führen verschiedene Grundeigenthümer in der nämlichen Gemeinde gleichlautende Familien- und Vornamen, so sind solche unter Angabe des Standes, des Gewerbes, der Hausnummer, oder, wo dies üblich, des Colonats- (Hofes-) Namens, oder in sonst genau zu bezeichnender Weise so vollständig aufzunehmen, daß das Auffinden derselben darnach sicher geschehen kann.

§. 8.

Zur vorschriftsmäßigen Ausfertigung des Fortschreibungs-Protokolls gehört vor-

Digitized by Google

nehmlich die genaue und deutliche Angabe der eingetretenen Veränderungen, die vollständige Bezeichnung der Erwerbs-Urkunden und die unterschriftliche Anerkennung der Veränderung seitens der Parteien.

In dieser Beziehung wird Folgendes bestimmt:

In dem Fortschreibungs-Protokolle ist anzugeben, ob die vorgelegte Urkunde ein notarielles, gerichtliches oder Privat-Document ist und einen Kauf, Tausch oder eine Erbtheilung ꝛc. zum Gegenstand hat. In letzterem Falle ist das verwandtschaftliche Verhältniß des Erben zum Erblasser kurz anzuführen; desgleichen ist der Name des Notars beziehungsweise des Gerichts, von welchem das Document aufgenommen, so wie Nummer und Datum des letztern einzutragen.

Finden sich wesentliche Fehler oder Unrichtigkeiten in der vorgelegten Urkunde, welche die Identität des fortzuschreibenden Grundstücks zweifelhaft machen, so ist dieselbe für das Catastr als nicht vorhanden zu betrachten. Die Aufnahme des Güterwechsels darf alsdann, wie überall, wenn keine Urkunden vorgelegt werden können, nur unter Zuziehung und Anerkennung des bisherigen Eigenthümers und des neuen Erwerbers erfolgen. (§§. 9. und 12.)

Die entdeckten Unrichtigkeiten dürfen in den gerichtlichen oder notariellen Documenten nie, in den Privat-Urkunden aber nur unter Zuziehung und Anerkennung der Betheiligten berichtigt werden.

In beiden Fällen ist die ermittelte Unrichtigkeit unter dem Documente nachrichtlich zu vermerken, um die Fortpflanzung des Irrthums zu verhüten und ihn für die Zukunft zu beseitigen. Den Betheiligten bleibt es anheimgestellt, das erforderliche wegen authentischer Berichtigung der betreffenden Urkunde zu veranlassen.

§. 9.

Die Anerkennung der in das Fortschreibungs-Protokoll übernommenen Veränderungen erfolgt durch die eigenhändige Unterschrift der Betheiligten in Spalte 29. — Jede derartige Unterschrift erfolgt in der Regel gegenüber der im Besitze veränderten Parzelle; soll sie für mehrere Grundstücke gelten, welche unmittelbar auf einander folgen, so wird dies vermittelst eines Einschaltungsstriches angedeutet; folgen dagegen die auf den nämlichen Erwerber umzuschreibenden Parzellen nicht unmittelbar auf einander, so müssen, wenn die Unterschrift nur einmal erfolgt, die entsprechenden Zeilen des Protokolls, worauf sich die Anerkennung bezieht, vermerkt, und bei jenen muß auf die Zeile beziehungsweise Seite verwiesen werden, wo die Unterschrift sich befindet.

Bei Schreibensunerfahrenen sind für jeden einzelnen Fall die anstatt der Namensunterschrift zu ziehenden Handzeichen durch den Bürgermeister (Amtmann) oder den Gemeindevorsteher zu bescheinigen.

Für betheiligte Minorennen vollziehen die Vormünder das Fortschreibungs-Protokoll unter ausdrücklicher Angabe ihrer desfallsigen Eigenschaft.

Digitized by Google

§. 10.

Wird eine gerichtliche oder notarielle Urkunde, oder eine Privat-Urkunde gegen deren Glaubwürdigkeit ein gegründeter Zweifel nicht obwaltet, vorgelegt, so genügt in der Regel die Unterschrift des Erwerbers in dem Fortschreibungs-Protokolle, welche auch dann hinreicht, wenn die Fortschreibung eines Besitzwechsels auf Grund der von den Gerichten und Notaren einzureichenden Nachweisungen (§. 16.) erfolgt.

Hat der Erwerber das fortzuschreibende Grundstück nicht unmittelbar von dem in der Mutterrolle eingetragenen Besitzer überkommen, ist dasselbe vielmehr inzwischen schon in anderer Hand gewesen, so bedarf es, wenn über diese Zwischenwechsel Urkunden vorbezeichneter Art vorgelegt werden, der Zuziehung der Zwischenbesitzer zur Fortschreibung nicht; es genügt alsdann, diese Uebergänge in dem Fortschreibungs-Protokolle nachrichtlich zu vermerken.

§. 11.

Auf Grund schriftlicher Erklärungen von Eigenthümern, welche Grundstücke erworben haben, darf eine Fortschreibung nur dann bewirkt werden, wenn der Erklärung eine die Veränderung vorschriftsmäßig constatirende Urkunde (§. 10.) beigefügt ist, und über die Identität des fortzuschreibenden Grundstücks kein Zweifel obwaltet. Die schriftliche Erklärung ist alsdann dem Fortschreibungs-Protokolle als Belag beizufügen.

Ist aber die schriftliche Erklärung ungenügend, weil entweder eine vorschriftsmäßige Erwerbungs-Urkunde (§. 10.) nicht beiliegt, oder weil die Identität des fortzuschreichenden Grundstücks nicht festzustellen ist, so hat der Cataster-Controleur dieselbe unter Angabe der Mängel zurückzugeben und deren Erledigung zu verlangen, wenn aber diese nicht erfolgt, die Parteien zu dem nächsten Fortschreibungstermine mit der Aufforderung zur Beibringung des Fehlenden vorzuladen (§. 18.)

§. 12.

Sind zur Constatirung des Besitzwechsels keine Urkunden vorhanden, oder sind die vorgelegten schriftlichen Urkunden ungenügend, so muß der neue Besitzer den in der Mutterrolle eingetragenen Vorbesitzer mit zur Stelle bringen, mit diesem bei dem Cataster-Controleur die Veränderung anmelden und die Fortschreibungs-Verhandlung zum Zeichen des Anerkenntnisses unterschreiben. Bei stattgehabten Theilungen müssen, wenn darüber keine vorschriftsmäßigen Urkunden vorgelegt werden, sämmtliche Interessenten erscheinen und sich mit der Fortschreibung einverstanden erklären.

Ist der Vorbesitzer nicht zu erlangen, so muß durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde, oder unter Zuziehung von mindestens zwei mit den Besitzverhältnissen vertrauten ortskundigen Gemeinde-Eingesessenen festgestellt werden, daß das betreffende Grundstück mit dem fortzuschreibenden identisch sei, und daß der Anmeldende dasselbe wirklich in Besitz beziehungsweise Benutzung genommen habe. Das Fortschreibungs-Protokoll ist letztern Falls von beiden zugezogenen Gemeinde-Eingesessenen

Digitized by Google

und dem neuen Besitzer zu vollziehen, und ersteren Falls die Bescheinigung der Orts-Behörde dem Protokolle als Belag beizufügen.

Hat der anmeldende neue Besitzer das fortzuschreibende Grundstück nicht unmittelbar von dem in der Mutterrolle eingetragenen Besitzer erworben, so müssen in Ermangelung von Urkunden, durch welche der Zwischenwechsel im Besitze vorschriftsmäßig constatirt wird, in der Regel alle Zwischenbesitzer über die stattgehabte Besitzveränderung vernommen werden und das Fortschreibungs-Protokoll unterschreiben, ohne daß die Fortschreibung selbst so oft wiederholt wird, als Zwischenwechsel stattgefunden haben. — Sind aber nicht alle Zwischenbesitzer zur Stelle zu schaffen, so muß der Erwerber, auf dessen Namen das Grundstück umschrieben werden soll, durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde, oder das Zeugniß zweier ortskundiger Gemeinde-Eingesessenen nachweisen, daß sei unmittelbarer Vorgänger der letzte Besitzer des betreffenden Grundstücks gewesen ist.

§. 13.

Ist bei dem Besitzwechsel der Werth der Grundstücke urkundlich oder durch mündliche Vereinbarung bestimmt worden, so ist derselbe in das Fortschreibungs-Protokoll einzutragen.

Sind noch andere Werthsbestimmungen vereinbart, als z. B. mitverkaufte Früchte, Mobilien, Alimentation ꝛc., so muß deren ebenfalls Erwähnung geschehen.

Bezieht sich ein Kaufpreis auf Grundstücke, welche in verschiedenen Gemeinden belegen sind, so ist derselbe in dem Protokolle derjenigen Gemeinde, in welcher die Hauptmasse des Verkaufsobjects liegt, nachzuweisen, und dabei anzugeben, zu welcher Gemeinde die übrigen Grundstücke gehören.

§. 14.

Jeder Eigenthümer kann sich behufs Anmeldung des Güterwechsels und der Anerkennung des Fortschreibungs-Protokolls durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die desfalls auszustellende Vollmacht, welche dem Fortschreibungs-Protokoll als Anlage beizufügen ist, muß die vorzunehmende Handlung bestimmt ausdrücken und den Gegenstand der Fortschreibung katastermäßig oder doch so bezeichnen, daß ein Zweifel über die Identität des fortzuschreibenden Grundstücks nicht obwaltet. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muß von der Ortsbehörde kostenfrei beglaubigt werden, bei welcher auch Exemplare zur Vollmacht unentgeldlich in Empfang genommen werden können.

Wird zu obigem Zwecke eine General-Vollmacht vorgelegt, so ist dies, und wenn sie ein notarielles oder gerichtliches Document ist, dessen Nummer, Datum, sowie der Name und die Eigenschaft des Verfassers in dem Protokolle zu vermerken.

§. 15.

Bei Grundstücken, welche durch Theilung, Grenzregulirung oder sonstigem An-

Digitized by Google

lasse sich in ihrer Form geändert haben, darf eine Fortschreibung nur dann vorgenommen werden, wenn vorschriftgmäßig angefertigte Vermessungs-Acten von den Grundeigenthümern vorgelegt werden.

Werden solche Vermessungen nicht beigebracht, so sind die Betheiligten auf die ihnen nach §. 33. des Grundsteuer-Gesetzes desfalls obliegende Verpflichtung zu verweisen, beziehungsweise die Anträge derselben wegen Herbeischaffung des Fehlenden auf ihre Kosten aufzunehmen.

Diese Veränderungen werden zwar, wie jeder andere Güterwechsel, ebenfalls in das Fortschreibungs-Protokoll (§. 3.) eingetragen, die Spalten, welche den neuen Bestand nachweisen, aber erst nach erfolgter Vermessung ausgefüllt. Ueberdies ist eine Seitens des Cataster-Controleurs nach Maaßgabe der Karte anzufertigende Handzeichnung zuzulegen, welche die Namen der neuen Eigenthümer, die Nachbar-Parzellen mit ihren Nummern und Besitznamen, sowie die Gründe der eingetretenen Formveränderung enthalten muß. Letztere sind kurz und bestimmt dahin zu bezeichnen, ob es sich

a. um die Vermessung einer im Felde bereits vorhandenen Theilung;
b. um eine im Felde noch vorzunehmende Eintheilung;
c. um die Supplementirung nach bereits vorhandenen Vermessungs-Acten oder
d. nur um den Nachweis einer Vereinigung von Grundstücken zu einer Cataster-Parzelle handelt.

Nach Maaßgabe des Protokolls und der Handzeichnungen wird demnächst das Supplement-Flurbuch (§. 44.) entworfen, indem darin der bisherige Bestand der veränderten Parzellen, nach Flur- und Parzellen-Nummern geordnet, eingetragen wird, wobei auf den erforderlichen Raum für die neu entstandenen Parzellen Rücksicht zu nehmen ist.

Sofern die angemeldeten Formveränderungen, Theilungen ꝛc. noch nicht so weit vorbereitet sind, daß dieselben in das Fortschreibungs-Protokoll übernommen werden können, sind dieselben, so wie Anträge auf Grenzherstellungen nach den Cataster-Karten in eine besondere Nachweisung aufzunehmen.

§. 16.

In dem Aufnahme-Termine hat der Cataster-Controleur die Nachweisungen, welche ihm zufolge der von dem Königlichen Justiz-Ministerium getroffenen Anordnungen von den Gerichten und Notaren über die bei diesem vorgekommenen Besitzwechsel alljährlich im Monate December nach Stadt- (Bürgermeisterei- oder Amts-) Bezirken getrennt, zugestellt werden, mit den bezüglichen Güterwechsel-Protokollen, eventualiter auch mit der Mutterrolle zu vergleichen und bei jeder bereits fortgeschriebenen Position der Nachweisung auf die Seite und Zeile des Güterwechsel-Protokolls, beziehungsweise auf den Artikel der Mutterrolle hinzuweisen, unter welchem die Besitzveränderung eingetragen ist.

Digitized by Google

Finden sich die Angaben dieser Nachweisungen hinsichtlich des Besitzstandes oder der katastermäßigen Bezeichnung des fortgeschriebenen Grundstücks nicht mit der Mutterrolle in Uebereinstimmung, so ist die Unrichtigkeit in der Nachweisung von dem Cataster-Controleur nachrichtlich zu vermerken, die Angaben der Nachweisung selbst dürfen aber nicht berichtigt werden.

Der gesammte in diesen Nachweisungen verzeichnete Güterwechsel muß in der Regel im nächsten Fortschreibungstermine berücksichtigt werden, ist dies obwaltender Anstände halber bei einzelnen Grundstücken nicht zu ermöglichen, so sind letztere nöthigenfalls in eine besondere Nachweisung einzutragen und in dem darauf folgenden Termine fortzuschreiben.

Die Besitzveränderungs-Nachweisungen der Notare und Gerichte sind demnächst mit den Fortschreibungs Verhandlungen an die Cataster-Inspection abzuliefern.

§. 17.

Die Bürgermeister (Amtmänner), soweit dieselben nicht selbst den Besitzwechsel aufnehmen (§. 1.), und die Steuer-Einnehmer sind verpflichtet, über alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Besitzveränderungen und Abweichungen zwischen der Grund- und Klassensteuer-Heberolle hinsichtlich der Namen, Vornamen, des Standes, Wohnorts und der Hausnummer der Steuerpflichtigen ein Register zu führen und dasselbe alljährlich bis zum 1. Februar dem Cataster-Controleur zuzustellen.

§. 18.

In jedem Falle, wo die Parteien auf die allgemeine Vorladung im Fortschreibungstermine nicht erschienen sind, um Besitzwechsel aufnehmen zu lassen, welche zur Kenntniß des Cataster-Controleurs gelangt sind, hat dieser die Betheiligten nach Vorschrift des §. 34. des Grundsteuer-Gesetzes speciell vorzuladen.

Die zu erlassende Vorladung wird den betreffenden Grundeigenthümern durch Vermittelung der Ortsbehörde zugestellt und von dieser die erfolgte Insinuation bescheinigt. In dem Falle, wo eine solche Vorladung nicht hat insinuirt werden können, ist dies auf derselben zu vermerken.

Bleibt ein also Geladener im Termine aus, oder hat die Ladung nicht insinuirt werden können, so wird die Fortschreibung, wenn sonst kein Anstand vorliegt, unter Zuziehung ortskundiger Personen (§. 12.) bewirkt. Die Vorladung wird dem Fortschreibungs-Protokolle beigefügt und in letzterem an der Stelle der Unterschrift der Ausgebliebenen auf erstere Bezug genommen.

Die durch die Ermittelung der Identität der in dieser Weise fortgeschriebenen Grundstücke veranlaßten Kosten, insonderheit der baaren Auslagen und die von den vernommenen Ortskundigen etwa in Anspruch genommenen Zeugengebühren, fallen den betreffenden Grundeigenthümern nach §. 33. des Grundsteuer-Gesetzes zur Last

und

Digitized by Google

und sind von denselben auf Grund einer von dem Cataster-Controleur auszustellenden und von der Königlichen Regierung zu vollziehenden und vollstreckbar zu erklärenden Hebeliste einzuziehen.

§. 19.

2. Aufnahme der im Bestande und Werthe der Grundstücke und Gebäude vorgekommenen Veränderungen.

Alle im Bestande und Werthe der Grundstücke und Gebäude eingetretenen Veränderungen (§. 32. zu 1 bis 3 beziehungsweise §§. 27. bis 29. des Grundsteuer-Gesetzes) werden in ein besonderes Protokoll eingetragen, eventualiter zur Eintragung in dasselbe vorbereitet.

Diese Veränderungen sind in zwei Abtheilungen, und in diesen die Grundstücke von den Gebäuden gesondert, nachzuweisen.

Zur Abtheilung I. gehören diejenigen Veränderungen, welche Einfluß auf das Steuer-Kapital äußern, aber ohne Einfluß auf das Steuer-Contingent bleiben, nämlich:

A. Nach §. 25. des Grundsteuer-Gesetzes wegen Berichtigung materieller Irrthümer, als:
   1) Messungs-, Kartirungs-, Flächeninhaltsberechnungs- oder Reductions-Fehler;
   2) Fehler in den angenommenen Klassen, in den Klassengrenzen, in der Bezeichnung der Culturart der Grundstücke, oder der Gattung der Gebäude und in der Ertragsberechnung;
   3) doppelt besteuerte oder ausgelassene Grundstücke und Gebäude oder Theile derselben;
   4) irrthümlich bei der Cataster-Aufnahme als steuerfrei eingetragene, aber damals schon steuerpflichtige; oder umgekehrt, irrthümlich als steuerpflichtig eingetragene, aber bei der Cataster-Aufnahme schon gesetzlich steuerfreie, in den §§. 8., 9. und 10. a. a. O. näher bezeichnete Grundstücke und Gebäude oder Theile derselben, wohingegen derartige nach Einführung des Catasters etwa begangene Irrthümer immer unter Abtheilung II. nachzuweisen sind, um die dadurch veranlaßte Contingents-Veränderung wieder aufzuheben.

B. Nach §. 27. des Grundsteuer-Gesetzes:
   1) durch Alluvion, Trockenlegung eines Flußbettes ꝛc. neu entstandene, oder
   2) durch Abspülung, bleibende Ueberschwemmung, totale Versandung ꝛc. untergegangene oder für die Dauer ertragsunfähig gewordene besteuerungsfähige Ländereien;
   3) Gebäude, die durch Neubau entstanden, oder
   4) durch Abbruch, Einsturz, Brand ꝛc. eingegangen, oder
   5) durch Umwandlung aus der Klasse der lediglich nach der Grundfläche besteuerten (§. 21. a. a. O. zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmten Gebäude) in die der außerdem auch noch nach dem Miethwerthe besteuerten Gebäude (§. 17. und 22. a. a. O. Wohnhäuser und Fabrik- und son-

Digitized by Google

stige Gebäude) oder aus der letzteren Klasse in die erstere übergegangen, oder endlich

6) durch Veränderungen in ihrer Substanz, namentlich durch Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerks, oder durch Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudetheils, am steuerbaren Catastral-Ertrage wesentlich gewonnen oder verloren haben;

7) Cultur-Veränderungen in den Gebäudeflächen und Hofräumen und beziehungsweise in den daran stoßenden Hausgärten:

a. bei neu entstandenen Gebäuden,

b. von dauernd eingegangenen Gebäuden.

C. Nach §. 29. des Grundsteuer-Gesetzes die Umwandlungen von mindestens 10 Quadratruthen Weinland in eine andere Culturart und die Bepflanzung oder Ansäung mindestens eines Morgens Ackerlandes mit Holz.

D. Veränderungen der Grenzen der Gemeinde-Feldmarken innerhalb der zum Rheinisch-Westphälischen Cataster-Verbande gehörigen Landestheile.

In die Abtheilung II. kommen diejenigen Veränderungen, welche in Gemäßheit des §. 1. des Grundsteuer-Gesetzes Einfluß auf das Steuer-Kapital und das Steuer-Contingent äußern, als:

E. Uebergang von den in den §§. 8. bis 10. a. a. O. bezeichneten, steuerfreien Grundstücken und Gebäuden und Theilen derselben in die Klasse der steuerpflichtigen, namentlich durch Veräußerung, Abtretung, Austausch, überhaupt wenn diese Grundstücke und Gebäude die Eigenschaft verlieren, welche die Befreiung von der Steuer bedingt, und

F. umgekehrt, wenn im Laufe der Zeit bei bisher steuerpflichtigen Grundstücken und Gebäuden oder Theilen derselben die Bedingungen nach den gedachten §§. eintreten, gemäß welcher sie steuerfrei gestellt werden müssen.

G. Veränderungen der Grenzen der Gemeinde-Feldmarken gegen andere dem Rheinisch-Westphälischen Cataster-Verbande fremden Landestheile oder gegen das Ausland.

Da die zur Abtheilung I. gehörigen zu B. 1 und 3 bezeichneten Veränderungen nach §. 28. des Grundsteuer-Gesetzes, in dem Jahre in welchem sie entstanden sind, und demnächst noch zwei Jahre hindurch unbesteuert bleiben, so sind diese Gegenstände nach ihrem Entstehen zwar zu constatiren, vorläufig aber nur in ein Control-Register zu verzeichnen und erst in dem Jahre, in welchem jene Frist abläuft, in das Veränderungs-Protokoll zu übernehmen, welches auch von den Grundflächen ꝛc. der neu entstandenen Gebäude zu 7 a. gilt.

Die zur Abtheilung I. zu A. 1. bis 4., zu B. 2., 4., 5., 6., 7., lit. b. und zu D., sowie die zur Abtheilung II. zu E., F. und G. gedachten Veränderungen werden sofort, wenn sie bekannt werden, in das Protokoll übernommen, dagegen werden die Veränderungen der Abtheilung I. zu C. nur in dem gesetzlichen Turnus von fünf zu fünf Jahren berücksichtigt.

Digitized by Google

§. 20.

Die Bürgermeister (Amtmänner) sind verpflichtet, über solche substanzielle Veränderungen (§. 19.), welche ihnen in der Regel ohnehin in landes- oder baupolizeilicher Hinsicht bekannt werden und wozu auch die gesetzlich der Besteuerung nicht unterliegenden Gebäude (§. 8. zu 2 und §. 21. des Grundsteuer-Gesetzes) zu rechnen sind, gemeindeweise ein Register zu führen und dem Cataster-Controleur in dem Termine zur Aufnahme des Güterwechsels vorzulegen.

§. 21.

Der Cataster-Controleur hat dieses Register zu revidiren, Vernachlässigungen anzuzeigen, und auf seinen Umreisen überall zu erforschen, ob alle derartige Veränderungen beücksichtigt sind; eventualiter müssen solche in dem betreffenden Register nachgetragen werden.

Aus demselben sind demnächst unter Beachtung der Vorschriften des §. 28. des Grundsteuer-Gesetzes diejenigen Veränderungen, welche für das nächste Steuerjahr berücksichtigt werden müssen, in das Veränderungs-Protokoll (§. 19.) zu übernehmen; die Uebernahme ist in dem Register zu vermerken.

§. 22.

Um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß das Gebäude-Cataster mit der Gegenwart in Uebereinstimmung gehalten worden, ist das Gebäude-Verzeichniß der Gemeinde *unter* Mitwirkung des Gemeinde-Vorstandes von Zeit zu Zeit und mindestens alle fünf Jahre einer speciellen Prüfung, eventualiter einer örtlichen Revision zu unterwerfen und zu dem Ende mit den Klassensteuer-Rollen oder andern dazu geeigneten Materialien zu vergleichen und das solches geschehen, am Schlusse des Gebäude-Verzeichnisses von dem Cataster-Controleur und dem Bürgermeister (Amtmann) zu bescheinigen.

§. 23.

Zur Unterscheidung der Grundstücke und Gebäude rücksichtlich ihrer Steuerpflichtigkeit, soweit nicht besondere Colonnen für die verschiedenen Kategorien in dieser Beziehung vorhanden sind, werden sowohl in dem Veränderungs-Protokolle (§. 19.) als in allen übrigen Fortschreibungs-Verhandlungen die Flächeninhalte und Catastral-Erträge

a. der allgemein steuerpflichtigen Gegenstände mit schwarzer Tinte,
b. der nur zu Provinzialzwecken steuerpflichtigen Gegenstände mit blauer Tinte,
c. der allgemein steuerfreien Gegenstände mit rother Tinte,
d. die Flächeninhalte der ertraglosen Gegenstände mit schwarzer Tinte und unterstrichen,

geschrieben.

§. 24.

Bei der Aufstellung des Protokolls der eingetretenen Veränderungen im Bestande und Werthe der Grundstücke und Gebäude sind hinsichtlich der Besteuerung und

Digitized by Google

Ermittelung der neuen Catastral-Erträge die Vorschriften der §§. 5. 8. bis 12., 17., 18., 21., 22., 25. und 27. bis 30 des Grundsteuer-Gesetzes und die dieserhalb ergangenen erläuternden Bestimmungen zu beachten.

§. 25.

Die anderweite Ermittelung des Catastral-Ertrages in den Fällen, wo an die Stelle des Weinbaues eine andere Benutzungsart des Bodens, oder wo an die Stelle des Ackerbaues Holzzucht getreten ist, findet nach §. 29. a. a. O. alle fünf Jahre Statt, und ist in dem Jahre 1840 zum erstenmale und so weiter 1845, 1850 und 1855 ausgeführt.

Die Veränderungen, zu deren Anmeldung die Grundeigenthümer in dem der Ermittelung vorhergehenden Jahre von der Königlichen Regierung durch eine dreimal in das Amtsblatt einzurückende Bekanntmachung mit Hindeutung auf die Präklusion der nicht zu rechter Zeit angemeldeten Ansprüche aufgefordert werden, hat der Cataster-Controleur in eine Nachweisung einzutragen und bei der ihm obliegenden Prüfung der Anmeldungen vornehmlich darauf zu achten, daß hinsichtlich der umgewandelten Weingärten:

a. der fragliche Theil die gesetzliche Fläche von mindestens 10 Quadratruthen ausmacht;
b. die Culturveränderung wirklich dauernd, nicht blos vorübergehend und etwa nur deshalb unternommen ist, um den Grundstücken behufs späterer neuer Bepflanzung mit Reben die erforderliche Ruhe zu verschaffen;
c. der nicht mit Reben bepflanzte Theil der betreffenden Parzelle zur Zeit der Cataster-Abschätzung ebenfalls unbepflanzt war und damals bei der Abschätzung der ganzen Parzelle nicht schon berücksichtigt worden ist;

im Betreff der an die Stelle des Ackers getretenen Holzzucht:

d. die umgewandelte Parzelle mindestens ein Morgen groß, und
e) dieselbe bei der Abschätzung wirklich als Ackerland tarifirt worden ist.

§. 26.

Behufs Feststellung der §§. 29. zu a. bis d. des Grundsteuer-Gesetzes gedachten Urbarmachungen und Culturverbesserungen hat der Cataster-Controleur über die eingehenden Anmeldungen dieser Veränderungen ein besonderes Verzeichniß zu führen, welches außer den Namen der Eigenthümer die fraglichen Grundstücke nach ihrer Bezeichnung in der Cataster-Mutterrolle, deren Größe, Culturart, Klasse und Catastralertrag nachweiset, und in ferneren damit zu vereinigenden Spalten das Datum und den Inhalt der von dem Eigenthümer geschehenen Anmeldung, sodann auch das Datum und das Resultat der dieserhalb stattgefundenen örtlichen Untersuchung enthalten muß.

Bei dieser Untersuchung ist zugleich das Jahr der stattgefundenen Urbarmachung oder Culturverbesserung festzustellen, um demnächst das Jahr zu bestimmen, mit

Digitized by Google

welchem nach dem Gesetze die zeitweilige Schätzung erlischt und der bei der Revision der Abschätzung neu ermittelte Catastralertrag in Anwendung kommt.

Erstrecken sich die fraglichen Veränderungen nur auf einen Theil einer Catastr-Parzelle, so ist dessen Lage und Begrenzung mittelst einer zu dem gedachten Verzeichnisse zu nehmenden legalen Vermessung von dem betreffenden Grundeigenthümer nachzuweisen.

Demnächst hat der Catastr-Controleur auf die Anzeige der Grundbesitzer über die bewirkten Culturverbesserungen sich von der geschehenen Ausführung derselben durch eine Localbesichtigung zu überzeugen, bevor die vorschriftsmäßige Bescheinigung über die Anmeldung und den veränderten Culturzustand ertheilt werden darf.

§. 27.

Die Veränderungen, welche in Folge ermittelter materieller Irrthümer (§. 19. zu A.) eintreten, dürfen erst dann in das Protokoll eingetragen werden, wenn das durch die desfallsige Instruction vom 28. März 1844 vorgeschriebene Verfahren stattgefunden hat, und die Berichtigung des Catasters von der Königlichen Regierung, beziehungsweise der Catastr-Inspection angeordnet ist.

§. 28.

Die Berichtigung des Catasters wegen eingetretener Veränderungen im Flächeninhalte und Catastralertrage der Grundstücke:

a. Bei Berichtigung oder Verlegung von Gemeinde- oder Landesgrenzen (§. 32. zu 3. des Grundsteuer-Gesetzes);
b. beim Uebergange bisher steuerfreier Grundstücke und Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen und umgekehrt (§§. 8. bis 11. a. a. O.);
c. beim Entstehen besteuerungsfähiger Grundflächen durch Alluvion, Trockenlegung eines Flußbettes, sowie beim Eintritt dauernder Ertragsunfähigkeit eines Grundstücks durch Abspülung, Ueberschwemmung, totale Versandung (§. 27. zu a. a. a. O.),

unterliegt nach §. 15. der Geschäfts-Anweisung über die Catastr-Verwaltung vom 8. Juni 1835 der Genehmigung der Königlichen Regierung, bevor die Veränderungen in das desfallsige Protokoll übernommen werden dürfen.

Ist diese Genehmigung noch nicht erfolgt, oder fehlen die dazu erforderlichen Vermessungs-Acten, so hat der Catastr-Controleur die nöthigen Anträge zu stellen, eventualiter die Vermessung unter Beachtung der Vorschriften des §. 15. zu veranlassen.

§. 29.

Die Veränderungen, welche durch die Anlage von Eisenbahnen, Heerstraßen und öffentlichen Wegen ꝛc. entstehen, sind erst nach vollendetem Ausbau und erfolgter Aussteinung aufzunehmen und in dem Veränderungs-Protokolle (§. 19.) nachzuweisen.

Digitized by Google

§. 30.

3. Verfahren bei der Einschätzung neuer Gebäude und Ermittelung des veränderten Catastral-Ertrages der Grundstücke.

Die neu entstandenen und gesetzlich einer Veränderung in der Besteuerung unterliegenden Grundstücke und Gebäude hat der Cataster-Controleur unter Zuziehung der nach §. 12. der Anweisung über die Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds vom 21. Januar 1839 erwählten Abschätzungs-Commissarien nach Maaßgabe des der Abschätzung der betreffenden Gemeinde zum Grunde liegenden Classifications-Systems einzuschätzen.

§. 31.

Ist ein getheiltes, bis dahin in gemeinschaftlichem Eigenthume befindlich gewesenes Grundstück (Gemeinheit), welches im Cataster in verschiedene Culturarten und Classen eingeschätzt worden, deren Lage in der Karte nicht näher bezeichnet und deren Größe nur zu aliquoten Theilen der ganzen Fläche angegeben ist, nach seinen Individual-Antheilen in das Cataster zu übernehmen, so müssen letztere dergestalt neu eingeschätzt werden, daß dieselben zusammengenommen den Integral-Inhalt und Catastral-Ertrag der verschiedenen Culturarten und Klassen mit Berücksichtigung der zu den ertraglosen Grundflächen übergegangenen oder von diesen zur Theilungs-Masse zugegangenen Flächen wieder ausmachen. Hierbei ist in der Regel die bei der Auseinandersetzung der Gemeinheit stattgehabte Bonitirung zum Anhalt zu nehmen.

Können die Individual-Antheile nicht in die bestehenden Culturarten und Klassen der fraglichen Gemeinheit eingeschätzt werden, weil schon zur Zeit der Cataster-Aufnahme die eingetragenen Cultuarten und Klassen erweislich entweder gar nicht, oder doch nicht in der angenommenen Ausdehnung vorhanden gewesen sind, so liegt ein materieller Irrthum vor, dessen vorschriftsmäßige Berichtigung zu veranlassen ist.

§. 32.

Bei der neuen Einschätzung der Grundstücke sind die bestehenden Klassen und Tarifsätze der betreffenden Gemeinde unbedingt maaßgebend, hinsichtlich der Gebäude ist dagegen eine Ergänzung der Klassen erforderlich, wenn in der Gemeinde kein Gebäude vorhanden, mit welchem das einzuschätzende zu vergleichen ist. In diesem Falle wird ein neuer Tarifsatz entweder zwischen den vorhandenen Sätzen eingeschaltet oder dem bisher höchsten Satze der Gemeinde ein höherer zugesetzt, nach Maaßgabe der vorschriftsmäßigen Stufenfolge der Gebäude-Klassenwerthe beziehungsweise in den Städten und Landgemeinden.

Die neu hinzutretenden Gebäude-Klassen hat der Cataster-Controleur in dem der Mutterrolle vorgesetzten Tarife nachzutragen, nachdem dieselben hinsichtlich ihrer Bezeichnung und Tarifirung von der Cataster-Inspection geprüft sind.

Nachdem die Einschätzung ausgeführt und die Verhandlung von der Abschätzungs-Commission vollzogen, ist das Resultat derselben, sowie die in den §§. 30. und 31. gedachten, in das Protokoll (§. 19.) aufgenommenen Veränderungen den betheiligten Grundeigenthümern zum Anerkenntniß vorzulegen.

Digitized by Google

Kann der Cataſter-Controleur ſich mit den Abſchätzungs-Commiſſarien über den Tariffatz eines einzuſchätzenden Objectes nicht einigen, oder erklärt ſich ein Eigenthümer mit der Einſchätzung nicht einverſtanden, ſo hat der Cataſter-Controleur hierüber eine Verhandlung aufzunehmen und ſolche mit dem Veränderungs-Antrage der Cataſter-Inſpection zur weitern Veranlaſſung einzureichen.

Die Königliche Regierung hat in dieſem Falle eine andere Commiſſion von zwei ökonomiſchen Sachverſtändigen unter dem Vorſitze des Kreislandraths zu berufen, deren Mitglied aber immer der betreffende Cataſter-Controleur bleibt, und deren Ausſpruch entſcheidend iſt.

§. 33.

Abſchnitte von Wegen ꝛc., welche durch Verlegung oder Veräußerung der letzteren an Private übergegangen und mit angrenzenden Grundſtücken vereinigt worden ſind, werden zu derſelben Culturart und in die nämliche Klaſſe der Grundſtücke, zu welchen ſie hinzugetreten ſind, eingeſchätzt.

§. 34.

Nachdem das Veränderungs-Protokoll (§. 19.) von den Grundeigenthümern anerkannt iſt, werden die in den Abtheilungen I. und II. vorgetragenen Beſtände der Grundſtücke und Gebäude nach den verſchiedenen Kategorien ihrer Steuerpflichtigkeit (§. 23.) ſummirt, und die ermittelten Summen behufs Darſtellung des Zu- oder Abgangs beim Cataſtral-Ertrage der ganzen Gemeinde auf die Schlußſeite des Protokolls in die betreffenden Spalten übertragen und hier mit einander verglichen.

§. 35.

Die Veränderungs-Protokolle müſſen, je nachdem ſie zum Abſchluß gelangen, ſpäteſtens aber bis zum 1. Auguſt jeden Jahres der Cataſter-Inſpection zur Prüfung und Feſtſtellung Stadt- (Bürgermeiſterei- oder Amts-) Bezirksweiſe eingereicht werden, unter Beifügung der dazu erforderlichen Materialien.

Veränderungen, welche wegen verſpäteter Anmeldung oder ſonſtiger Anſtände halber für das laufende Jahr nicht mehr berückſichtigt werden können, ſind für das nächſte Jahr in einem Control-Regiſter zu notiren.

§. 36.

Iſt die Feſtſtellung des Veränderungs-Protokolls (§. 35.) erfolgt, und ſind die etwaigen Anſtände, welche ſich bei der Prüfung deſſelben ergeben haben, erledigt, ſo wird der Inhalt deſſelben ſummariſch unter Bezugnahme auf das Veränderungs-Protokoll, welches die Fortſetzung des Güterwechſel-Protokolls (§. 3.) bildet und dieſem anzuheften iſt, in letzteres übertragen.

§. 37.

4. Anfertigung der Supplement-Karten und Flurbücher.

Alle Grundſtücke und Gebäude, bei welchen eine Theilung oder ſonſtige Formveränderung ſtattgefunden hat, müſſen auf einer Supplementkarte dargeſtellt und hinſichtlich ihres Flächeninhalts und Cataſtral-Ertrages ꝛc. in einem Supplement-Flurbuche nachgewieſen werden.

Digitized by Google

§. 38.

a. Supplement-Karte.

Die Supplements-Karte, welcher ein Extract aus der Original-Flurkarte zum Grunde gelegt werden muß, hat die Veränderungen so deutlich und bestimmt nachzuweisen, daß darnach die Cataster-Flurkarten mit dem Felde in genaue Uebereinstimmung gebracht werden können.

Alles Ursprüngliche wird in schwarzer und alles Neue in rother Farbe dargestellt, mit Ausnahme der neuen Messungszahlen, welche jederzeit mit schwarzer Tinte in die Karte einzutragen sind, sofern letztere als Feldhandriß benutzt wird, wogegen die alten Maaße blau geschrieben werden.

§. 39.

Die in ihrer Form veränderten oder neu entstandenen Cataster-Parzellen werden in der fortlaufenden Reihenfolge der Parzellen-Nummern der betreffenden Flur numerirt.

Zur Bezeichnung des Ursprungs der Parzelle und deren Lage in der Flurkarte wird neben der neuen Nummer für jede Parzelle die Nummer der ursprünglichen Cataster-Parzelle, aus welcher, oder (bei Anschwemmungen, Verlegung von Wegen) in deren unmittelbaren Nähe die neue Parzelle entstanden ist, in der Art mit fortgeführt, daß eine Bruchform entsteht, in welcher die fortlaufende neue Nummer den Zähler und die Nummer des Ursprungs oder der Lage den Nenner bildet.

In großen getheilten Parzellen, deren Flächen sich zuweilen über ganze, selbst mehrere Fluren erstrecken, z. B. Gemeinheits- oder Genossenschafts-Ländereien, ist bei wiederholten Theilungen die Nummer der letzten Mutterparzelle in den Nenner der betreffenden neuen Parzelle, und die Nummer der Ur- oder Stammparzelle in Parenthese nachrichtlich vor derselben zu setzen, z. B. $\frac{596}{(4)\ 169}$; in diesem Falle ist 4 die Nummer der Urparzelle, 169 die letzte Mutterparzelle und 596 die Nummer der neuen Parzelle in der fortlaufenden Parzellen-Nummer-Serie der betreffenden Flur.

Ist eine neue Parzelle aus mehreren bisherigen Parzellen, oder deren Theilen entstanden, so wird von den bisherigen Nummern nur eine und zwar in der Regel die niedrigste als Nenner der neuen Parzellen-Nummer fortgeführt.

Um zu unterscheiden, ob der Nenner den Ursprung aus schon vorhanden gewesenen Parzellen, oder nur die Lage einer neu entstandenen Parzelle bezeichnet, wird in letzterem Falle dem Nenner der Buchstabe O. vorgesetzt und dadurch dieser Nenner als Orientirungs-Nummer bezeichnet.

Wenn der Flächeninhalt einer Parzelle wegen eines Berechnungsfehlers berichtigt wird, so findet eine neue Nummerirung derselben nicht statt.

In den Landestheilen, wo das Cataster dem Hypothekenwesen zum Grunde liegt, darf nach Analogie des §. 49. der Instruction über das Verfahren bei Neumessungen vom 25. August 1857 eine bisher für sich bestandene Parzelle nicht mit einer andern bisher für sich bestandenen Parzelle zusammengelegt und mit derselben

unter

Digitized by Google

unter einer neuen Parzellen-Nummer aufgeführt werden, wenn eine jede verschieden hypothekarisch belastet ist. In diesem Falle bleibt vielmehr jede bisherige Parzelle als eine besondere bestehen, auch wenn sie mit der Nachbarparzelle demselben Eigenthümer gehört und von derselben Culturart ist.

§. 40.

Behufs Numerirung neu entstandener oder veränderter Parzellen ist eine Nachweisung — Inder aufzustellen, in welchem jährlich die letzte (höchste) Parzellen-Nummer jeder Flur einzutragen ist.

Dieser Inder wird zweifach angelegt und fortgeführt, das eine Exemplar dem Flurbuche des Gemeinde-Archivs vorgeheftet, das andere von dem Cataster-Controleur aufbewahrt und für alle Gemeinden seines Control-Bezirks zu einem Hefte vereinigt.

Der Cataster-Controleur ist für die regelmäßige und richtige Führung dieser Nachweisungen verantwortlich.

§. 41.

Die neu entstandenen Parzellen-Nummern werden mit rother Farbe in die Supplement-Karte deutlich eingeschrieben und die bisherigen Nummern mit derselben Farbe sauber durchstrichen, ebenso die nicht mehr geltenden Grenzlinien durchkreuzt.

§. 42.

Sofern die in einer Cataster-Parzelle befindlichen Gebäudeflächen durch Anbau oder Abbruch von Gebäudetheilen eine Form-Veränderung erleiden, ist letztere ebenso wie jeder Neubau oder Abbruch eines ganzen Gebäudes aufzunehmen, in die Supplement-Karte einzutragen und die, wenn auch ihrem äußeren Umfange nach unverändert gebliebene Parzelle neu zu numeriren.

Die Flächen der neu entstandenen Gebäude werden roth chraffirt, und die Umfangsgrenzen der untergegangenen Gebäude eben so durchkreuzt.

§. 43.

b. Supplement-Flurbuch.

Hinsichtlich der Form des Supplement-Flurbuchs und der Numerirung der Theilparzellen verbleibt es in den Landestheilen, in welchen nach Maaßgabe des Gesetzes vom 31. März 1834 (Gesetz-Samml. S. 47) und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. Juli 1840 (Justiz-Minist.-Bl. 1840, Nr. 32) das Cataster dem Hypothekenwesen zum Grunde gelegt ist, bei den deshalb mit den betreffenden Hypothekenbehörden vereinbarten Vorschriften.

§. 44.

In allen übrigen Landestheilen ist das Supplement-Flurbuch in der vorgeschriebenen Form aufzustellen. Es hat die in ihren Grenzen veränderten Parzellen in ihrem alten und neuen Bestande hinsichtlich des Flächeninhalts und Reinertrages nachzuweisen.

§. 45.

Das Supplement-Flurbuch ist bezüglich jedes einzelnen in sich veränderten

Digitized by Google

Complexes behufs Vergleichung des alten und neuen Bestandes und zum Nachweise des etwaigen Unterschiedes zwischen beiden zu summiren.

In den Landestheilen, wo die preußische Hypotheken-Ordnung nicht Anwendung findet, genügt eine flurweise Summirung und Vergleichung des Supplement-Flurbuches.

§. 46.

Nachdem das Resultat der Fortschreibungs-Vermessung den betreffenden Grundeigenthümern bekannt gemacht und von denselben anerkannt ist, beziehungsweise die etwaigen Erinnerungen dagegen beseitigt sind, wird der Inhalt des Supplement-Flurbuchs in das Fortschreibungs-Protokoll (§. 3.) eventualiter in das Veränderungs-Protokoll (§. 19.) übertragen.

Das von dem Cataster-Controleur abgeschlossene Protokoll ist auf der Rückseite von dem Cataster-Controleur, dem Bürgermeister (Amtmann) und Steuerempfänger dahin zu bescheinigen, daß außer den im Protokoll aufgenommenen Besitz- und sonstigen Veränderungen im Grundsteuer-Cataster der betreffenden Gemeinde ihnen bis heute, wo dieses Protokoll für das nächste Steuerjahr abgeschlossen ist, keine weiteren zur Umschreibung geeignete Veränderungen bekannt geworden sind.

§. 47.

5. Abschluß des Fortschreibungs-Protokolls und Aufstellung der Haupt-Nachweisungen über die Veränderungen im Catastral-Ertrage und Steuer-Capital.

Das Fortschreibungs Protokoll (§. 3.) mit dem beigefügten Veränderungs-Protokoll (§. 36.) enthält nunmehr alle eingetretenen Besitz- und sonstigen Veränderungen und somit alle Materialien zur Feststellung des Catastral-Ertrages und Steuer-Kapitals, sowie zur Berichtigung der Catasterbücher für das folgende Steuerjahr.

Im Betreff der in besonderen Spalten eingetragenen, unverändert auf einen andern Eigenthümer übergegangenen Grundstücke und Gebäude ist nur die Anzahl derselben zu summiren und zu wiederholen.

Dagegen sind die in den betreffenden Spalten eingetragenen Grundstücke und Gebäude, welche eine Veränderung im Bestande erlitten haben, sowohl nach ihrer Anzahl als auch nach ihrem Flächeninhalte und Catastralertrage mit Unterscheidung der verschiedenen Kategorien hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit (§. 23.) seitenweise zu summiren und zu rekapituliren.

Die Vergleichung der Endsummen des bisherigen und gegenwärtigen Bestandes muß den etwaigen Zu- oder Abgang an Flächeninhalt und Catastralertrag in Uebereinstimmung mit dem Protokoll der substanziellen Veränderungen (§. 19.) nachweisen.

§. 48.

Der Bestand an Grundstücken, Gebäuden und Steuerkapital ist von dem Cataster-Controleur in eine Nachweisung für den ganzen Fortschreibungs-Bezirk einzutragen, und dieselbe spätestens bis zum 1. September der Cataster-Inspection einzureichen.

Letztere vergleicht diese Nachweisung mit dem von ihr nach §. 5. der Ge-

Digitized by Google

schäfts-Anweisung für die Catafter-Verwaltung für den ganzen Regierungsbezirk zu führenden Hauptbuche über die Ab- und Zugänge im Flächeninhalte und Catastralertrage der Grundstücke und Gebäude und schließt letzteres Ende September jeden Jahres ab.

§. 49.

Demnächst sind die Nachweisungen I., II., III. der Catastralerträge und Steuerkapitale des Regierungsbezirks Behufs Vertheilung des Grundsteuer-Contingents der westlichen Provinzen von der Cataster-Inspection aufzustellen und dem General-Director des Catasters bis zum 15. October einzureichen.

In der Nachweisung I. sind die Bestände der steuerfreien und ertraglosen Objecte in einer Summe zusammengefaßt in rother Tinte auf der nächsten Zeile unter die schwarz zu schreibenden Bestände der steuerpflichtigen Grundstücke einzutragen, und in besondereren Colonnen sind die betreffenden Bestände nach der letzten Berichtigung des Catasters nachzuweisen.

§. 50.

6. Berichtigung der Cataster-Documente des Gemeinde-Archivs.

a. Grundsteuer-Mutterrolle.

Nachdem die Fortschreibungs-Verhandlungen abgeschlossen sind, bewirkt der Cataster-Controleur die Berichtigung der Grundsteuer-Mutterrolle, indem in derselben die auf der linken Seite des Protokolls verzeichneten Eintragungen gelöscht und die der rechten Seite nachgetragen werden, wobei wie folgt zu verfahren ist.

Die zu löschenden Grundstücke und Gebäude werden in der Mutterrolle aufgeschlagen, ihrem ganzen Bestande nach mit dem Fortschreibungs-Protokolle verglichen und demnächst in ersterer lesbar bleibend sauber am Lineal durchstrichen. Der Löschungsstrich hat sich über die Spalten „Nummer des Grundstücks" bis einschließlich „Catastral-Ertrag" zu erstrecken.

Findet sich der Flächeninhalt oder Catastralertrag eines Grundstücks auf mehreren Zeilen eingetragen, so muß jede derselben gelöscht werden.

Geht ein ganzer Artikel unverändert auf einen neuen Eigenthümer über, so wird der Name des bisherigen durchstrichen und der des gegenwärtigen Besitzers und das Steuerjahr, für welches die Fortschreibung stattgefunden, darunter geschrieben.

Demnächst werden die auf der rechten Seite des Protokolls verzeichneten Grundstücke und Gebäude mit dem im Fortschreibungs-Protokolle angegebenen Bestande unter den betreffenden Artikeln der Mutterrolle nachgetragen.

In die Rubrik „Nachweisung der Fortschreibungen" sind in den bezüglichen Spalten das Steuerjahr, für welches die Zu- oder Abschreibung stattgefunden hat, so wie die Artikel, von welchen das Object erworben oder auf welche es übergegangen, einzuschreiben.

Bei gänzlich untergegangenen oder neu entstandenen Steuerobjecten wird statt des Artikels die Art der Veränderung eingetragen, z. B. „zu den Wegen" beziehungsweise „von den Wegen."

Neue Eigenthümer (§. 7.) werden in der fortlaufenden Artikelfolge am Schlusse der Mutterrolle in alphabetischer Ordnung nachgetragen.

Digitized by Google

Dasselbe gilt von solchen Eigenthümern, deren Artikel keinen Raum in der Mutterrolle mehr darbieten, um die erworbenen Grundstücke nachtragen zu können.

In diesem Falle wird der bisherige Artikel gelöscht und mit allen dazu gehörigen Grundstücken und Gebäuden nach Fluren und Nummern geordnet auf den neuen Artikel übertragen. Bei dem alten Artikel wird unter dem durchstrichenen Namen des Eigenthümers und am Schlusse des Artikels bemerkt: „Wegen Mangels an Raum für das Jahr 18 . . auf Artikel Nr. . . . übertragen“ und in dem neuen Artikel unter dem Namen des Eigenthümers „wegen Mangels an Raum für das Steuerjahr 18 . . vom Artikel Nr. . . . übertragen.“

Bei Fortschreibung einer neu numerirten Parzelle (§. 39.) sind die auf derselben etwa vorhandenen Gebäude in der Mutterrolle unmittelbar unter der fraglichen Parzelle auf besonderen Linien einzutragen.

§. 51.

Sind alle Veränderungen in die Mutterrolle übernommen, so ist darin der bisherige summarische Bestand zu durchstreichen und der gegenwärtige für jeden veränderten beziehungsweise neuen Artikel zu ermitteln.

Vor der Summe des Flächeninhalts und Catastralertrages und auf derselben Linie ist das Steuerjahr, für welches die Fortschreibung stattgefunden, sowie die Anzahl der Grundstücke und Gebäude, wozu die Spalten „Name der Flurabtheilung“ und „Culturart“ zu benutzen sind, anzugeben.

§. 52.

Eintragungen zwischen den Querlinien der Mutterrolle, das Einlegen und Einkleben einzelner Blätter in die letztere, sowie die Benutzung von freien, zur Fortsetzung eines vorhergehenden Artikels bestimmten Seiten, sind untersagt.

§. 53.

Ist die Fortschreibung der Mutterrolle bewirkt, so wird zur Prüfung des richtigen Abschlusses derselben eine vergleichende Zusammenstellung aller veränderten und neu hinzugetretenen Artikel gefertigt, in welche die Eigenthümer in der numerischen Reihefolge der Artikel einzutragen sind.

§. 54.

Der Abschluß dieser Zusammenstellung (§. 53.) erfolgt nach den verschiedenen Kategorien der Steuerpflichtigkeit der Artikel (§. 23.) und muß in seinem Endresultate mit dem Schlußresultate des Fortschreibungs- und Veränderungs-Protokolls (§. 47 und 34.) übereinstimmen, auf welches letztere am Schlusse der Zusammenstellung deshalb Bezug zu nehmen ist.

Auch ist die Gesammtzahl der veränderten Artikel, und deren Zu- oder Abgang durch Vergleichung der Zahl der gelöschten Artikel mit der der neu hinzugetretenen nachzuweisen.

§. 55.

Finden sich bei der Berichtigung der Mutterrolle oder durch den Abschluß der Zusammenstellung der veränderten Artikel Unrichtigkeiten im Grundsteuer-Cataster,

Digitized by Google

so ist der Cataster-Controleur nicht befugt, dieselben einseitig in den Cataster-Documenten des Gemeinde-Archivs zu berichtigen, er muß dieselben vielmehr zur Kenntniß der Cataster-Inspection bringen, welche das Erforderliche behufs Berichtigung und Herbeiführung der Uebereinstimmung zwischen den Original-Acten und den Büchern des Gemeinde-Archivs zu veranlassen hat.

§. 56.

In die betreffende Spalte der Artikel-Zusammenstellung ist für jeden Artikel die Zahl der Grundstücke einzutragen, welche gegen Gebühren fortgeschrieben sind.

Dabei zählen die Gebäude als besondere Parzellen, und von den summarisch fortgeschriebenen Artikeln werden alle dazu gehörigen Grundstücke und Gebäude in Rechnung gestellt.

Dagegen sind keine Gebühren von denjenigen Grundstücken und Gebäuden zu berechnen, welche

1) von Amts wegen behufs Berichtigung materieller Irrthümer ꝛc.;
2) wegen Namens- und Wohnorts-Berichtigungen, ohne daß damit ein Eigenthumswechsel verbunden ist;
3) im Interesse des Fiskus von einer Verwaltung auf die andere, oder behufs Berichtigung von Irrthümern im bisherigen Besitzstande

fortgeschrieben worden sind.

Den Grundeigenthümern sind an Fortschreibungs-Gebühren für jede Parzelle, welche einen Besitzwechsel erlitten hat, sechs Pfennige zu berechnen, wovon in denjenigen Regierungsbezirken, in welchen die Güterwechsel-Aufnahme theilweise den Bürgermeistern (Amtmännern) übertragen ist, diese für jede in das Güterwechsel-Protokoll (§. 3.) eingetragene Zeile, mag diese aus einer Parzelle oder einem ganzen Artikel bestehen, vier Pfennige zu beziehen haben.

§. 57.

b. Flurbuch und Gebäude-Verzeichniß.

Die Berichtigung des Flurbuches erfolgt unter Zurhandnahme des Fortschreibungs-Protokolls beziehungsweise der Mutterrolle, indem die darin eingetragenen Grundstücke in dem Flurbuche aufgeschlagen, mit den Eintragungen desselben verglichen und demnächst mit rother Tinte gelöscht werden, wobei folgende Fälle zu unterscheiden sind:

1) bei Grundstücken, welche unverändert an einen andern Besitzer übergegangen sind, wird der bisherige Artikel und Name des Eigenthümers durchstrichen und der Artikel des jetzigen Besitzers darüber, und wenn bei wiederholten Veränderungen in der betreffenden Spalte kein Raum dazu vorhanden ist, daneben in die Spalte „Name des Eigenthümers“ eingeschrieben;
2) ist ein Artikel unverändert auf einen andern Besitzer übergegangen, und die Fortschreibung dadurch bewirkt worden, daß in der Mutterrolle nur eine Aenderung des Namens stattgefunden hat (§. 50.), so wird im Flurbuche der bisherige Besitzer durchstrichen;
3) ist ein Artikel wegen Mangels an Raum umgeschrieben (§. 50.), so wird

Digitized by Google

die bisherige Artikel-Nummer durchstrichen und die neue Artikel-Nummer darüber, eventualiter daneben geschrieben.

4) bei Vererbungen, Uebertragungen ꝛc., bei denen der Familienname geblieben ist und nur der Vorname sich geändert hat, ist letzterer zu löschen:

5) hat eine Parzelle durch Theilung, Grenzregulirung oder aus sonstigem Anlaß in ihrer Form sich geändert und eine neue Parzellen-Nummer (§. 39.) erhalten, so wird sie ihrem ganzen Inhalte nach mit Ausschluß der Spalte „Name der Flur-Abtheilung u. s. w.“ durchstrichen und mit rother Tinte der Jahrgang bemerkt, unter welchem sie sich im Nachtrage der betreffenden Flur findet.

§. 58.

Ein solcher Nachtrag ist in dem Flurbuche des Gemeinde-Cataster-Archivs hinter jeder Flur zu eröffnen, und sind in demselben die neu entstandenen Parzellen-Nummern nach der fortlaufenden Ordnung ihrer Zähler mit ihrem Bestande, nach Jahrgängen getrennt, einzutragen.

§. 59.

In dem Gebäude-Verzeichnisse werden die Besitzveränderungen eben so berichtigt, wie dies für die Grundstücke in dem Flurbuche geschieht.

Verschwundene oder in ihrer Substanz veränderte Gebäude werden gelöscht, und in ihrem neuen Bestande, sowie auch neue Gebäude am Schlusse des Verzeichnisses nachgetragen, welches jedes Jahr nach seinem gegenwärtigen Bestande abzuschließen ist.

§. 60.

c. Gemeinde- und Flurkarten.

Die Berichtigung der Gemeinde- und Flurkarten erfolgt auf Grund der Original-Supplement-Karten (§. 38.)

Die neuen Grenzen und Parzellen-Nummern werden mit rother Farbe genau und sauber eingetragen, und die nicht mehr geltenden alten Grenzen und Parzellen-Nummern in derselben Farbe durchkreuzt, beziehungsweise durchstrichen.

Ist der Maaßstab der Karte zu klein, um darin die Veränderungen deutlich darstellen und die neuen Parzellen-Nummern einschreiben zu können, so muß die betreffende Flurabtheilung in einem größeren Maaßstabe auf einem freien Raume des Kartenblattes, oder auf einer besondern Beilage zu demselben gezeichnet werden.

Die umgezeichnete Flurabtheilung wird in der Flurkarte mit einem mattgrauen Farbenstriche eingeschlossen und in dieselbe mit Kartenschrift „Siehe nebenstehende“ beziehungsweise „beiliegende Zeichnung“ eingeschrieben.

Neu entstandene und untergegangene Gebäude werden wie in der Supplement-Karte bezeichnet (§. 42.)

Bei Parzellen, welche aus Theilstücken von mehreren Parzellen entstanden sind, insbesondere bei Gebäudeflächen und Hofräumen, ist der Zusammenhang auf der Karte erforderlichen Falls durch Pfeile anzudeuten.

Digitized by Google

§. 61.

Die im Laufe eines Arbeitsjahres entstandenen Fortschreibungs-Verhandlungen müssen geordnet und geheftet von dem Cataster-Controleur bis zum 15. Februar des darauf folgenden Jahres der Cataster-Inspection mit einer specificirten Nachweisung der verschiedenen Acten unter Angabe der Stückzahl in Heften, Kartenblättern ꝛc. eingereicht werden, woselbst sie einer sorgfältigen Revision hinsichtlich ihrer Form und ihres Inhalts zu unterwerfen sind. 7. Revision der Fortschreibungs-Verhandlungen.

Für jeden Fortschreibungsbezirk ist ein besonderes Revisions-Protokoll nach den verschiedenen Stadt- (Bürgermeisterei- oder Amts-) Bezirken und Gemeinden in ihrer alphabetischen Reihefolge getrennt anzulegen.

Die Anstände des Protokolls werden fortlaufend numerirt und auf gebrochenem Bogen geschrieben, auf welchem die Erledigung den Bemerkungen gegenüber Raum findet.

Allgemeine Erinnerungen und solche Anstände, welche nur zu künftiger Beachtung dienen, sind am Schlusse des Protokolls nachrichtlich zu vermerken.

§. 62.

Bei der Durchsicht der Fortschreibungs-Protokolle ist zu beachten:

1) der Abschluß (§. 3.);
2) die Angabe des Titels, beziehungsweise der Verfügung, worauf die Veränderung beruht §§. 8. und 28.);
3) die vorschriftsmäßige Anerkennung des Besitzwechsels ꝛc. seitens der Parteien, sowie die hierauf bezüglichen Vollmachten, Vorladungen ꝛc. (§§. 9. bis 12.);
4) die Uebernahme der in den Supplementen und in dem Veränderungs-Protokolle nachgewiesenen Steuerobjecte.

§. 63.

Bei der Vergleichung der Supplement-Acten unter sich und mit den Fortschreibungs-Protokollen ist zu prüfen, ob:

1) die Formveränderungen vollständig vermessen, richtig kartirt und berechnet, sowie die neuen Cataster-Parzellen vorschriftsmäßig gebildet und numerirt sind;
2) der Flächeninhalt und Reinertrag der betreffenden Parzellen beziehungsweise Complexe auf das Integrale des bisherigen Bestandes mit Rücksicht auf die bestehenden Culturarten und Klassen und deren Begrenzung auf der Karte, zurückgeführt ist;
3) keine mißbräuchliche Ergänzung der Supplement-Karten nach den Karten des Gemeinde-Archivs stattgefunden hat.

Digitized by Google

§. 64.

Das Revisions-Protokoll wird demnächst mit den betreffenden Acten dem Catafter-Controleur unter Anberaumung einer angemessenen Frist zur Erledigung zugefertigt. Dieser hat die Art und Weise der Erledigung den Bemerkungen gegenüber kurz und bestimmt anzugeben und das Protokoll nebst den Acten der Catafter-Inspection zur Superrevision wieder einzureichen, welche die sich dann noch ergebenden Anstände durch den betreffenden Catafter-Controleur, eventualiter auf seine Kosten untersuchen und berichtigen läßt.

Münster, den 15. März 1858.

Der Ober-Präsident von Westphalen,
General-Director des Catasters.
von Duesberg.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 22.

Minden, den 28. Mai 1858.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 19. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1858 enthält: № 374.

Nr. 4871. Allerhöchster Erlaß vom 12. April 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den von der Stadt Strasburg im Kreise Prenzlow beschlossenen Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Strasburg bis zur Landesgrenze in der Richtung auf die Mecklenburgische Stadt Woldegk.

Nr. 4872. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staathaushalts-Etats für 1858. Vom 3. Mai 1858.

Das 20. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 4873. Gesetz, betreffend die Gebühren und Kosten des Verfahrens bei Theilungen und bei gerichtlichen Verkäufen von Immobilien im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 3. Mai 1858.

Nr. 4874. Bekanntmachung der zwischen den Zollvereinsstaaten und Großbritannien in Betreff der Handelsverhältnisse zu den Vereinigten Staaten der jonischen Inseln am 11. November 1857 vereinbarten Declaration. Vom 4. Mai 1858.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Das Gut Erwitte, Kreises Lippstadt, ist in der Ritterguts-Matrikel auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 11. Juni 1835 gelöscht worden. № 375.

Münster, den 11. Mai 1858.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

An dem evangelischen Fürstlich Bentheimschen Gymnasium Arnoldinum zu Burgsteinfurt ist der Gymnasiallehrer Klostermann zum zweiten ordentlichen Lehrer befördert worden. № 376.

Münster, den 17. Mai 1858.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 377. Personal-Chronik. 1007. Pr. Dem commissarischen Amtmann Bruns zu Gütersloh ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für das Landamt Gütersloh übertragen worden.

Minden, den 21. Mai 1858.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 378. 956. I. P. U. M. N. Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 §. 11. verordnen wir hiermit in Betreff der Heilighaltung der Sonn- und Feiertage unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Verordnung vom 19. Februar 1841 (Amtsblatt pro 1841, Seite 72,) für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks wie folgt:

1) die Ausübung des Hausirhandels wird während der ganzen Dauer der Sonn- und Festtage untersagt.
2) Eine Ausnahme hiervon macht nur der Verkauf von Milch und andern frischen Lebensmitteln, jedoch mit der Bestimmung, daß auch diese Gegenstände am besagten Tage nicht ausgerufen werden dürfen.
3) In Betreff der umherziehenden Musikanten und Drehorgelspieler verbleibt es bei der Vorschrift des §. 2. der Amtsblatts-Verordnung vom 19. Februar 1841.
4) Wer diesen Verordnungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlr
5) Alle frühern, dieser Verordnung entgegenstehenden Polizei-Vorschriften sind hierdurch aufgehoben.

Minden, den 7. Mai 1858.

№ 379. 636. I. N. Dem zum Vikar in Alhausen, Kreises Höxter, ernannten Seminarpriester Kaufmann ist das mit dieser Stelle verbundene Schulamt von uns provisorisch übertragen worden. Minden, den 12. Mai 1858.

№ 380. 1037. U. N. I. Zur Declaration der im 18. Stück des diesjährigen Regierungs-Amtsblatts veröffentlichten Bekanntmachung zur Vergleichung des bisher gebräuchlich gewesenen Haferscheffelmaaßes in der Gemeinde Eissen mit dem gesetzlichen Preußischen Scheffelmaaß wird hier durch bekannt gemacht, daß das qu. Haferscheffelmaaß nicht $3040_{,11}$, sondern $3041_{,28}$ Cubikzoll enthält. Minden, den 18. Mai 1858.

№ 381. 536. I. M. Die durch den Tod des Lehrers Köster erledigte Schulstelle zu Gadderbaum-Sandhagen ist dem bisherigen Lehrer in Versmold, Johannes Casimir Röscher, definitiv verliehen worden. Minden, den 19. Mai 1858.

Bekanntmachungen.

№ 382. Der zeitherige Königliche Markscheider Ernst Bauer ist durch Bestallung vom heutigen Tage, vom 1. Juli d. J. ab, zum concessionirten Markscheider für den Bezirk des Königlichen Märkischen Bergamts ernannt, und demselben Bochum zum

Digitized by Google

Wohnsitz angewiesen, was nach Vorschrift des allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dortmund, den 14. Mai 1858.

Königliches Ober-Berg-Amt.

№ 383. Die zeitherigen Markscheider-Assistenten Carl Crone und Gerhard Noje, sind durch Bestallung vom heutigen Tage zu concessionirten Markscheidern für den Bezirk des Königlichen Märkischen Berg-Amts ernannt und ist ersterem Witten, letzterem Herbede als zeitiger Wohnsitz angewiesen worden, was nach Vorschrift des allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Dortmund, den 15. Mai 1858.

Königlich Westphälisches Ober-Berg-Amt.

№ 384. Auslooſung von Rentenbriefen.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse (a) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe vom 1. October dieses Jahres ab im Geschäftslocale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatz dahier zu erheben.

Vom 1. October dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

In dem Verzeichnisse (b.) sind zugleich die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen, nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weitern Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münster, den 3. Mai 1858.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

a. Verzeichniß

der am 3. Mai 1858 ausgelooſten, am 1. October 1858 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

---

14 Stück litt. A. von Tausend Thalern.

Nr. 109, 344, 606, 866, 1828, 1861, 2028, 2096, 2097, 2356, 2509, 3670, 4021, 4838.

5 Stück litt. B. von Fünfhundert Thalern.

Nr. 183, 457, 826, 1824, 1828.

27 Stück litt C. von Einhundert Thalern.

Nr. 5, 208, 274, 703, 926, 1149, 1531, 2002, 2459, 2682, 3317, 3543,

Digitized by Google

3840, 3972, 4073, 4391, 5169, 5220, 5949, 6119, 8018, 8218, 8219, 8561, 9240, 9726, 9907.

18 Stück litt. D. von Fünf und zwanzig Thalern.

Nr. 589, 1346, 1903, 2852, 3548, 5162, 5164, 5486, 5561, 5562, 5627, 5801, 6126, 6150, 6223, 6734, 7951, 7953.

1363 Stück litt. E. von Zehn Thalern.

Nr. 2, 22, 42, 51, 57, 59, 60, 62, 65, 66, 108, 116, 120, 145, 177, 196, 197, 198, 206, 208, 216, 225, 261, 263, 265, 267, 285, 290, 291, 301, 304, 305, 343, 345, 348, 356, 357, 359, 362, 365, 366, 370, 382, 392, 394, 395, 400, 411, 417, 418, 437, 438, 462, 464, 475, 479, 495, 500, 510, 513, 514, 518, 519, 543, 574, 576, 577, 581, 592, 591, 598, 599, 626, 642, 659, 702, 704, 713, 766, 777, 787, 795, 800, 815, 822, 830, 840, 843, 844, 850, 853, 865, 869, 891, 892, 893, 896, 901, 910, 912, 914, 943, 949, 964, 967, 968, 979, 987, 994, 998, 1023, 1025, 1031, 1034, 1035, 1044, 1069, 1073, 1090, 1091, 1095, 1097, 1100, 1119, 1120, 1136, 1139, 1159, 1179, 1190, 1197, 1200, 1210, 1214, 1215, 1232, 1244, 1258, 1260, 1261, 1262, 1263, 1272, 1273, 1287, 1292, 1293, 1296, 1300, 1308, 1314, 1336, 1355, 1356, 1357, 1360, 1371, 1386, 1393, 1394, 1404, 1405, 1412, 1423, 1435, 1436, 1437, 1438, 1443, 1451, 1461, 1462, 1475, 1479, 1486, 1492, 1493, 1495, 1496, 1504, 1510, 1512, 1515, 1519, 1530, 1535, 1536, 1539, 1557, 1564, 1569, 1574, 1583, 1588, 1590, 1591, 1592, 1593, 1598, 1606, 1621, 1627, 1633, 1635, 1665, 1673, 1674, 1677, 1711, 1713, 1721, 1735, 1741, 1743, 1768, 1771, 1792, 1808, 1815, 1816, 1833, 1838, 1845, 1846, 1854, 1858, 1879, 1900, 1901, 1902, 1903, 1904, 1908, 1934, 1946, 1947, 1958, 1982, 1984, 2014, 2015, 2016, 2017, 2019, 2039, 2048, 2060, 2083, 2084, 2092, 2097, 2098, 2100, 2138, 2157, 2158, 2160, 2170, 2173, 2186, 2195, 2211, 2212, 2213, 2224, 2229, 2266, 2274, 2277, 2278, 2280, 2281, 2282, 2286, 2290, 2301, 2315, 2328, 2333, 2340, 2343, 2347, 2354, 2357, 2364, 2394, 2403, 2411, 2412, 2413, 2415, 2424, 2436, 2476, 2479, 2481, 2506, 2507, 2508, 2509, 2510, 2511, 2512, 2513, 2520, 2525, 2532, 2535, 2552, 2553, 2560, 2562, 2567, 2582, 2591, 2598, 2599, 2600, 2612, 2647, 2672, 2677, 2685, 2686, 2696, 2704, 2709, 2715, 2716, 2720, 2732, 2772, 2773, 2775, 2776, 2780, 2793, 2803, 2801, 2805, 2822, 2824, 2827, 2839, 2867, 2905, 2906, 2914, 2915, 2918, 2919, 2926, 2978, 2996, 3011, 3012, 3025, 3026, 3033, 3039, 3045, 3062, 3068, 3080, 3096, 3100, 3101, 3102, 3107, 3110, 3119, 3121, 3122, 3140, 3147, 3161, 3166, 3181, 3195, 3202, 3211, 3212, 3214, 3217, 3225, 3239, 3243, 3261, 3267, 3269, 3287, 3293, 3294, 3295, 3296, 3298, 3299, 3311, 3313, 3319, 3332, 3335, 3336, 3350, 3361, 3364, 3376, 3399, 3400, 3466, 3468, 3473, 3474, 3475, 3476,

Digitized by Google

3502, 3508, 3513, 3514, 3519, 3525, 3531, 3532, 3547, 3569, 3582,
3583, 3588, 3590, 3591, 3592, 3620, 3621, 3622, 3623, 3624, 3625,
3639, 3640, 3646, 3664, 3673, 3680, 3682, 3683, 3691, 3692, 3745,
3746, 3762, 3777, 3787, 3796, 3798, 3813, 3814, 3829, 3843, 3853,
3856, 3858, 3877, 3880, 3927, 3943, 3947, 3950, 3957, 3987, 4015,
4016, 4022, 4076, 4077, 4078, 4079, 4080, 4097, 4099, 4103, 4104,
4121, 4122, 4127, 4128, 4129, 4133, 4142, 4143, 4149, 4150, 4167,
4168, 4169, 4176, 4177, 4178, 4179, 4207, 4210, 4212, 4213, 4227,
4240, 4241, 4255, 4256, 4257, 4258, 4267, 4268, 4269, 4292, 4294,
4297, 4304, 4308, 4324, 4330, 4331, 4332, 4333, 4347, 4351, 4370,
4371, 4372, 4373, 4390, 4391, 4394, 4406, 4407, 4416, 4432, 4444,
4446, 4450, 4451, 4452, 4459, 4461, 4464, 4465, 4466, 4467, 4468,
4469, 4470, 4471, 4472, 4473, 4506, 4523, 4526, 4531, 4532, 4538,
4541, 4542, 4552, 4553, 4560, 4564, 4566, 4567, 4574, 4580, 4594,
4603, 4605, 4658, 4677, 4678, 4681, 4682, 4683 4684, 4685, 4686,
4687, 4688, 4696, 4702, 4710, 4711, 4749, 4757, 4758, 4759, 4767,
4768, 4770, 4775, 4794, 4821, 4827, 4835, 4850, 4859, 4860, 4869,
4871, 4880, 4889, 4908, 4910, 4913, 4914, 4915, 4927, 4938, 4951,
4952, 4953, 4986, 4997, 4998, 5001, 5005, 5008, 5058, 5061, 5086,
5096, 5108, 5109, 5110, 5113, 5121, 5126, 5128, 5129, 5134, 5154,
5167, 5175, 5181, 5188, 5190, 5215, 5226, 5239, 5240, 5258, 5261,
5275, 5279, 5284, 5286, 5287, 5308, 5309, 5310, 5311, 5314, 5316,
5327, 5328, 5329, 5330, 5331, 5335, 5348, 5379, 5388, 5395, 5399,
5401, 5422, 5433, 5434, 5436, 5446, 5458, 5463, 5464, 5468, 5471,
5473, 5483, 5484, 5485, 5486, 5489, 5504, 5518, 5541, 5542, 5560,
5569, 5604, 5614, 5658, 5663, 5666, 5673, 5677, 5687, 5691, 5704,
5730, 5738, 5743, 5744, 5746, 5757, 5764, 5770, 5772, 5774, 5778,
5780, 5796, 5797, 5814, 5818, 5824, 5840, 5847, 5857, 5859, 5860,
5864, 5869, 5884, 5888, 5897, 5913, 5915, 5941, 5954, 5973, 5974,
5975, 5983, 6000, 6004, 6047, 6052, 6053, 6066, 6106, 6109, 6110,
6111, 6125, 6126, 6131, 6135, 6157, 6163, 6174, 6177, 6189, 6195,
6209, 6220, 6231, 6233, 6241, 6255, 6267, 6269, 6313, 6314, 6325,
6327, 6331, 6341, 6342, 6347, 6348, 6351, 6354, 6363, 6371, 6372,
6373, 6374, 6375, 6376, 6377, 6383, 6392, 6412, 6422, 6423, 6429,
6430, 6436, 6437, 6438, 6439, 6446, 6449, 6537, 6542, 6543, 6544,
6561, 6591, 6623, 6624, 6625, 6626, 6627, 6628, 6629, 6678, 6688,
6689, 6696, 6697, 6698, 6703, 6708, 6709, 6718, 6726, 6727, 6728,
6729, 6732, 6737, 6739, 6742, 6745, 6762, 6767, 6770, 6771, 6772,
6773, 6781, 6811, 6828, 6850, 6852, 6862, 6863, 6864, 6865, 6866,
6880, 6885, 6886, 6903, 6905, 6906, 6908, 6909, 6910, 6942, 6943,
6947, 6954, 6956, 6957, 6965, 6984, 6991, 6998, 7058, 7080, 7096,
7112, 7115, 7123, 7125, 7132, 7141, 7142, 7157, 7168, 7173, 7193,
7209, 7210, 7213, 7214, 7215, 7216, 7217, 7218, 7219, 7220, 7221,

Digitized by Google

7222, 7224, 7225, 7227, 7229, 7230, 7231, 7255, 7261, 7262, 7268,
7269, 7272, 7292, 7298, 7302, 7303, 7304, 7318, 7324, 7342, 7343,
7374, 7378, 7380, 7387, 7388, 7405, 7406, 7433, 7444, 7449, 7477,
7478, 7479, 7480, 7481, 7490, 7491, 7502, 7505, 7506, 7517, 7518,
7519, 7520, 7533, 7534, 7536, 7537, 7538, 7539, 7540, 7542, 7560,
7562, 7565, 7567, 7574, 7575, 7576, 7577, 7578, 7579, 7580, 7583,
7584, 7585, 7590, 7638, 7641, 7642, 7643, 7649, 7652, 7661, 7663,
7677, 7698, 7707, 7714, 7715, 7720, 7727, 7728, 7729, 7730, 7735,
7743, 7747, 7765, 7767, 7786, 7795, 7796, 7800, 7806, 7807, 7808,
7820, 7859, 7880, 7910, 7911, 7920, 7926, 7937, 7965, 7983, 7984,
7986, 7987, 7993, 7994, 7998, 8008, 8031, 8104, 8115, 8140, 8141,
8142, 8143, 8144 8152, 8156, 8165, 8176, 8184, 8185, 8186, 8187,
8188, 8203, 8231, 8232, 8233, 8239, 8261, 8268, 8278, 8291, 8297,
8311, 8319, 8342, 8352, 8353, 8357, 8389, 8390, 8404, 8409, 8415,
8417, 8434, 8455, 8456, 8457, 8490, 8493, 8494, 8495, 8499, 8511,
8514, 8515, 8517, 8531, 8532, 8536, 8542, 8544, 8568, 8572, 8586,
8588, 8609, 8632, 8633, 8634, 8666, 8672, 8673, 8674, 8701, 8704,
8707, 8722, 8728, 8729, 8734, 8744, 8745, 8749, 8750, 8752, 8796,
8797, 8820, 8823, 8862, 8863, 8869, 8870 8916, 8917, 8918, 8919,
8924, 8933, 8989, 8991, 9009, 9037, 9038, 9054, 9055, 9056, 9058,
9059, 9071, 9072, 9073, 9087, 9088, 9089, 9094, 9099, 9163, 9176,
9177, 9192, 9207, 9208, 9212, 9235, 9236, 9259, 9264, 9271, 9272,
9326, 9330, 9350, 9351, 9362, 9366, 9369, 9371, 9388, 9445, 9458,
9459, 9469, 9478, 9485, 9486, 9505, 9513, 9520, 9521, 9550, 9593,
9616, 9617, 9618, 9620, 9625, 9626, 9659, 9663, 9665, 9666, 9667,
9668, 9669, 9670, 9671, 9676, 9693, 9703, 9704, 9705, 9723, 9724,
9725, 9726, 9728, 9730, 9731, 9739, 9767, 9835, 9836, 9838, 9890,
9891, 9911, 9912, 9913, 9914, 9915, 9916, 9917, 9918, 9926, 9927,
9933, 9963, 9980, 9981, 9982, 9983, 10042, 10043, 10045, 10049,
10074, 10076, 10077, 10083, 10090, 10091, 10138, 10140, 10143,
10147, 10152, 10153, 10169, 10186, 10226, 10236, 10245, 10246,
10247, 10256, 10257, 10258, 10283, 10284, 10299, 10300, 10301,
10310, 10326, 10327, 10328, 10333, 10401, 10410, 10413, 10414,
10415, 10416, 10417, 10425, 10427, 10428, 10436, 10437, 10438,
10439, 10452, 10486, 10487, 10488, 10489, 10490, 10495, 10496,
10497, 10498, 10530, 10531, 10538, 10558, 10559, 10600, 10609,
10633, 10641, 10693, 10694, 10695, 10696, 10702, 10721, 10742,
10743, 10744, 10745, 10750, 10752, 10755, 10756, 10779, 10785,
10821, 10822, 10823, 10824, 10825, 10826, 10827, 10828, 10829,
10830, 10831, 10832, 10833, 10846, 10847, 10848, 10849, 10850,
10851, 10852, 10986, 10996, 11146, 11147, 11148, 11149, 11150,
11151, 11152, 11153, 11154, 11155, 11156, 11157, 11158, 11159,
11160, 11161, 11162, 11163, 11164, 11165, 11166, 11167, 11168,

Digitized by Google

11169, 11170, 11171, 11172, 11173, 11174, 11175, 11176, 11177, 11178, 11179, 11180, 11181, 11182, 11183, 11184, 11185, 11186, 11187, 11188, 11189, 11190, 11191, 11192, 11193, 11194, 11195, 11196, 11197, 11198, 11199.

b. Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch nicht realisirten Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

Vom 1. October 1853:

Litt. C., Nr. 3368, über 100 Thlr.

Vom 1. April 1854:

Litt. B., Nr. 395, über 500 Thlr.
" C., " 3638, " 100 Thlr.
" D., " 1492 und 3128, über je 25 Thlr.

Vom 1. October 1854:

Litt. C., Nr. 359, 1720 und 4745, über je 100 Thlr.
" D., " 444, 2697 und 3234, " " 25 Thlr.
" E., " 501, 868 und 5546, " " 10 Thlr.

Vom 1. April 1855:

Litt. A., Nr. 967, 969 und 1423, über je 1000 Thlr.
" C., " 987 und 4708, über je 100 Thlr.
" D., " 2862, 4711, 4801 und 5110, über je 25 Thlr.

Vom 1. October 1855:

Litt. A., Nr. 122, über 1000 Thlr.
" C., " 4541, " 100 Thlr.
" D., " 1147, 3236, 3597, 4038 und 4911, über je 25 Thlr.
" E., " 1871, 2452, 3426, 3562, 3863, 5413, 6580, 7901, 7928, 7981, über je 10 Thlr.

Vom 1. April 1856:

Litt. A., Nr. 225, über 1000 Thlr.
" B., " 72 und 323 über je 500 Thlr.
" C., " 1326, 1361, 1690, 1935, 2037 und 6850, über je 100 Thlr.
" D., " 760, 2241 und 3834, über je 25 Thlr.
" E., " 133, 708, 756, 3764, 4581, 7002, 7079 und 7980, über je 10 Thlr.

Münster, den 3 Mai 1858.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

Nachstehende Verhandlung: Münster, den 3. Mai 1858. № 385.

Gegenwärtig:

I. der Abgeordnete der Rheinprovinz:
Herr Archivrath Lacomblet aus Düsseldorf;

Digitized by Google

II. die Abgeordneten der Provinz Westphalen:
1) Herr Banquier Niedick von hier,
2) Herr Schulze Eickrodt aus Borel;

III. Namens der Rentenbank:
1) Director Regierungsrath von Hartmann,
2) Provinzial-Rentmeister, Domainenrath Filbry;

IV. der Rator, Herr Justizrath Rintelen von hier,

In dem heutigen Termine wurden die in der beigefügten von der Rentenbank-Direction am 18. Februar c. aufgestellten Nachweisung verzeichneten, nach stattgefundener Verloosung von der Rentenbank-Kasse eingelöseten Rentenbriefe, als:

1)	6	Stück	Litt.	A.	zu	1000	Thlr.	— 6000 Thlr.,
2)	4	"	"	B.	"	500	"	— 2000 "
3)	16	"	"	C.	"	100	"	— 1600 "
4)	10	"	"	D.	"	25	"	— 250 "
5)	645	"	"	E.	"	10	"	— 6450 "
	681	Stück			über eine Summe von			16300 Thlr.

„Sechshundert ein und achtzig Stück über eine Summe von Sechszehntausend dreihundert Thalern"

mit den dazu gehörigen in dem Verzeichnisse näher angegebenen Zins-Coupons, vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden; demnächst in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Lacomblet. Niedick. Eickrodt. von Hartmann. Filbry. Rintelen.

wird hierdurch veröffentlicht.

Münster, den 3. Mai 1858.

Königliche Direction der Rentenbank.
v. Hartmann.

№ 386. Patente betr. 1105. *U. I.*

Den Fabrikanten J. M. Caron und Cie zu Rauenthal, im Kreise Hagen, ist unter dem 10. Mai 1858 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Bildung von Drahtöhren für Metallknöpfe und zu deren Befestigung, in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 110.)

Minden, den 18. Mai 1858.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 23.

Minden, den 4. Juni 1858.

Bekanntmachung

betreffend

den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

[15] Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92. oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen. № 387.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse die Steuer-Kassen zu Herford, Bielefeld, Lübbecke, 1194. h. II.

Digitized by Google

Halle, Rheda, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter von uns mit der Ersatzleistung für die bei denselben einzureichenden Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehns-Kassen-Scheine vom 15. April 1848 beauftragt worden sind.

Minden, den 4. Mai 1857.

Königliche Regierung.
Peters.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 388. Das 21. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1858 enthält:

Nr. 4875. Allerhöchster Erlaß vom 9. Januar 1858, betreffend die Emanirung eines neuen Feldmesser-Reglements.

Nr. 4876. Allerhöchster Erlaß vom 6. April 1858, betreffend Aenderungen und Zusätze zu dem Reglement für die Feuersocietät der Ostpreußischen Landschaft vom 30. December 1837.

Nr. 4877. Allerhöchster Erlaß vom 19. April 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz, vom 15. Mai 1856, an die Stadt-Gemeinde St. Wendel im Regierungsbezirk Trier.

Das 22. Stück der Gesetzsammlung pro 1858 enthält:

Nr. 4878. Freundschafts- und Handels-Vertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und Persien andererseits. Vom 25. Juni 1857; ratificirt am 31. März 1858

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Königlichen Finanz-Ministers und des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Allgemeines
Feldmesser-Reglement.

Vom 1. December 1857.

№ 389. Unter Aufhebung des Allgemeinen Reglements für die Feldmesser vom 29. April 1813 wird hierdurch auf Grund des §. 53. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetzsammlung für 1845, S. 41) verordnet, was folgt:

I. Bestellung der Feldmesser.

§. 1.

Die Geschäfte der Feldmesser oder Nivellirer dürfen nur von denjenigen Personen betrieben werden, welche nach vorgängiger Prüfung und Vereidigung von der Regierung als Feldmesser bestellt sind.

Digitized by Google

§. 2.

Die Regierung darf nur solche Personen als Feldmesser bestellen, von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit sie sich überzeugt hat.

§. 3.

Die Feldmesser sind, mit Ausnahme

a. der bei den Auseinandersetzungs-Behörden beschäftigten, und

b. der im Geschäftsbereiche des Rheinisch-Westphälischen Grundsteuer-Catasters angestellten, beziehungsweise beschäftigten Feldmesser,

der Disciplin der Regierungen und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterworfen. Dagegen unterliegen die zu a. gedachten Feldmesser der Disciplin der Auseinandersetzungs-Behörden und des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, die zu b. aber der Disciplin des Generaldirectors des Grundsteuer-Catasters und des Finanz-Ministeriums. Die Feldmesser können nach näherer Bestimmung der §§. 19. und 21. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetzsammlung für 1852, S. 465) mit Ordnungsstrafen belegt werden.

§. 4.

Die nach §§. 1. 2. ertheilten Bestallungen können nach Vorschrift der §§. 71. bis 74. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetzsammlung für 1845, Seite 11) zurückgenommen werden. Wird die Zurücknahme der Bestallung gegen solche Feldmesser ausgesprochen, welchen im Ressort des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Pensionsberechtigung verliehen ist, so erfolgt gegen diese das weitere Verfahren bezüglich der definitiven Entfernung aus dem Staatsdienste durch das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten im Disciplinarwege.

II. Ausführung der Feldmesser-Arbeiten.

§. 5.

Der Feldmesser muß sich richtiger Instrumente bedienen und ist für die stete Richtigerhaltung derselben verantwortlich.

§. 6.

Als Einheit des Längenmaaßes muß die Preußische Ruthe nach Vorschrift der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 in Anwendung gebracht werden. Die Ruthe wird zum Feldmessen in Zehn- und Hundert-Theile getheilt.

§. 7.

Alles Flächenmaaß muß nach Preußischen Morgen, Quadratruthen und, wo es nöthig, nach Decimalbrüchen der letzteren angegeben werden.

§. 8.

Wenn Längen- oder Flächen-Abmessungen in anderem Maaße bezeichnet werden sollen, so muß die Messung doch jederzeit nach der Preußischen Ruthe bewirkt und das andere Maaß durch Rechnung ermittelt werden.

§. 9.

Die Winkel müssen bei allen Vermessungen nach Graden, deren dreihundert und sechszig auf den Kreis gehen, und nach deren sechszigtheiligen Unterabtheilungen angegeben werden.

Digitized by Google

§. 10.

Der Feldmesser ist für die Richtigkeit aller von ihm ausgeführten Arbeiten verantwortlich.

Derselbe ist verpflichtet, in jedem Specialfalle die geeignetste und beste Methode zur Ausführung aller Längen-, Flächen- und Höhen-Messungen zu wählen, auch die Zeichnungen und Ausarbeitungen deutlich, correct, vollständig, kunstgerecht und tadelfrei zu bewirken.

§ 11.

Jeder Behörde bleibt vorbehalten, über die Ausführung der unter ihrer Aufsicht zu bewirkenden Feldmesser-Arbeiten besondere Instructionen zu erlassen und eine besondere technische Controle der Feldmesser-Arbeiten anzuordnen.

Ebenso steht es jedem Privatmanne frei, für die Feldmesser-Arbeiten, welche er ausführen läßt, vor Beginn derselben besondere Vorschriften zu ertheilen. Stehen dergleichen Anweisungen nach der Ansicht des Feldmessers einer richtigen und zweckmäßigen Bearbeitung des ihm ertheilten Auftrages entgegen, so muß derselbe seine Ansicht vor Beginn der Arbeit begründet vortragen und die Arbeit ablehnen, falls der Auftraggeber seine Anweisung nicht modificiren will. In allen Fällen aber, in welchen sich der Feldmesser der Ausführung eines Geschäftes nach gegebener Anweisung unterzieht, ist er für die richtige Ausführung verantwortlich und kann sich später nicht damit entschuldigen, daß die erhaltenen Anweisungen Ursache zu einer unrichtigen oder unzweckmäßigen Arbeit gewesen seien.

Werden nur generelle Aufnahmen, Zusammenstellungen von Uebersichtsplänen nach alten Karten und andere dergleichen Arbeiten gefordert, bei welchen der im §. 30. vorgeschriebene Grad der Genauigkeit nicht zu erreichen ist, so muß der Feldmesser die Art der Ausführung, sowie die benutzten älteren Pläne und den Grad der Genauigkeit der gelieferten Darstellung auf derselben bezeichnen.

§. 12.

Die Ermittelung aller der Thatsachen und Angaben, welche durch die Natur des Auftrages bedingt werden, wie z. B. Ermittelung von Grenzen, Namen der Besitzer von Grundstücken, Hochwasserständen und dergleichen mehr, müssen mit der größten Sorgfalt bewirkt und es muß dies durch ausführliche Verhandlungen und Erläuterungen dargethan werden. Der Feldmesser ist für die Vollständigkeit solcher Ermittelungen und für die richtige Aufnahme und Darstellung der ihm gemachten Angaben in gleicher Weise verantwortlich, wie für alle seine übrigen Arbeiten.

§. 13.

Der Feldmesser ist verpflichtet, die auf dem Felde zu führenden Vermessungs-Manuale (Feldbücher) in geordneten, zusammenhängenden Heften, von gutem festen Papier, so deutlich, correct und übersichtlich zu führen, daß auch jeder andere Feldmesser im Stande ist, die Auftragung danach zu bewirken. Das Datum, an welchem die Aufnahme geschehen ist, muß ebenfalls deutlich im Feldbuche bezeichnet werden. Haben bei der Aufnahme Versehen stattgefunden, welche bei einem richtigen Verfahren bei der Auftragung unbedingt sichtbar werden müssen, so dürfen Rectificationen niemals durch Abänderung des im Feldbuche bereits Verzeichneten bewirkt werden, sondern es sind dann besondere deutliche Bemerkungen oder Nachträge zuzufügen.

Digitized by Google

§. 14.

Daſſelbe (§. 13) gilt auch von den Nivellements- und Peilungs-Manualen und von allen, durch den Feldmeſſer auf dem Felde geführten Arbeitsbüchern, Heften, Meßtiſchblättern u. ſ. w.

§. 15.

Die ſämmtlichen Arbeitshefte und Tabellen müſſen jederzeit, auch während der Arbeit, vollſtändig geordnet und überſichtlich gehalten werden.

§. 16.

Auf den Brouillonplänen müſſen die Stationslinien, ſowie ſie aus dem Feldbuche aufgetragen ſind, mit feinen (in der Regel mit rothen) Linien ausgezogen und, übereinſtimmend mit dem Feldbuche, durch Nummern oder Buchſtaben bezeichnet werden.

§. 17.

Bei den für jede größere Vermeſſung unentbehrlichen Hauptlinien oder trigonometriſch berechneten Hauptdreiecken ſind die Längen der wirklich gemeſſenen Linien, desgleichen die trigonometriſch berechneten Längen, ſowie die Winkel einzuſchreiben.

Die Linien ſind in Unter-Abtheilungen von 50 oder 100 Ruthen ſorgfältig ſichtbar einzutheilen.

§. 18.

Die wahre Nordlinie und, bei Aufnahme mit der Bouſſole, die Abweichung der Magnetnadel von derſelben, muß auf dem Plane möglichſt genau bezeichnet werden.

§. 19.

Außer den durch Pfähle ſorgfältig zu bezeichnenden Stationspunkten müſſen in den Hauptlinien und in den Winkelpunkten der trigonometriſchen Dreiecke noch beſonders möglichſt unverrückbare feſte Punkte gebildet und es muß die Lage dieſer Punkte und Linien durch geſchriebene Maaßangaben mit anderen unverrückbaren Gegenſtänden in Beziehung gebracht werden. Ebenſo ſind die Nivellements an zahlreiche unverrückbare Punkte anzuſchließen.

§. 20.

Ueberhaupt iſt der Feldmeſſer verpflichtet, in jedem einzelnen Falle die geeignetſten Maaßregeln in Anwendung zu bringen, um die allgemeinſte Anwendbarkeit, Deutlichkeit und dauernde Brauchbarkeit ſeiner Arbeit zu ſichern.

§. 21.

Wenn nicht durch beſondere Anweiſungen oder Vereinbarungen ein Anderes feſtgeſetzt iſt, muß zur Auftragung der Flächenmeſſungen jederzeit der Maaßſtab von $^1/_{2500}$ der wirklichen Länge gewählt werden.

§. 22.

Die Auftragung der Nivellements erfolgt, ſofern nicht abweichende Vorſchriften ertheilt ſind, in den Längen nach dem Maaßſtabe von $^1/_{5000}$ der wirklichen Länge und in den Höhen nach dem vierundzwanzigfachen Maaßſtabe (bei welchem $^1/_{2500}$ Ruthe 1 Preußiſchen Fuß darſtellen).

Digitized by Google

III. Revision der Feldmesser-Arbeiten.

§. 23.

Mit Ausschluß der dem Rheinisch-Westphälischen Grundsteuer-Cataster zum Grunde liegenden Vermessungen, hinsichtlich deren Revision besondere Vorschriften bestehen, kann Jeder, der bei der Richtigkeit einer Feldmesser-Arbeit erweislich ein Interesse hat, eine Revision derselben verlangen.

§. 24.

Von den Regierungen werden, im Einverständniß mit den Auseinandersetzungs-Behörden, besondere Revisoren aus der Zahl der im Regierungsbezirke arbeitenden Feldmesser ernannt. Nur die von diesen Revisoren ausgeführten Revisionen haben öffentlichen Glauben.

§. 25.

Die Revisoren sind für die zweckmäßige Ausführung und für die Richtigkeit der von ihnen vorgenommenen Revisionen verantwortlich.

§. 26.

Anträge auf Revision von Vermessungen sind in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten bei der Auseinandersetzungs-Behörde, in allen anderen Fällen bei der Regierung anzubringen. Ueber das Ergebniß der Revision ist demnächst von der hiernach competenten Behörde mittelst Bescheides nach Maaßgabe der nachfolgenden Vorschriften (§§. 27. bis 33.) zu befinden.

§. 27.

Der Feldmesser, welcher die Arbeit ausgeführt hat, muß von der bevorstehenden Revision zeitig in Kenntniß gesetzt und eingeladen werden, derselben beizuwohnen. Es steht ihm frei, bei der Revision zu erscheinen oder einen anderen Feldmesser zu seiner Vertretung zu bestellen. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Revision dennoch vorgegangen.

§. 28.

Bei der Revision sind vom Revisor zunächst auch die Feldbücher, Berechnungen u. s. w. einzusehen und einer Prüfung zu unterwerfen.

§. 29.

Die Resultate der Revision und die gefundenen Maaße sind in einer Verhandlung ausführlich darzulegen. Diese Verhandlung ist, wenn der Feldmesser, dessen Arbeit revidirt wird, oder ein Vertreter desselben anwesend ist (§ 27.), von dem Feldmesser oder seinen Vertreter mit zu unterzeichnen.

Bei den auf der Karte aufzutragenden Revisionslinien sind die bei der Nachmessung gefundenen Maaße genau einzuschreiben. Wo der Raum dies nicht gestattet, oder wo durch die Einschreibung Undeutlichkeiten herbeigeführt werden können, sind die Revisionslinien besonders aufzuzeichnen und darin die gegen die früheren Messungen gefundenen Differenzen einzutragen.

§. 30.

Die Messung wird als richtig angesehen, wenn bei der Revision die Differenzen nicht größer gefunden werden, als

a. bei Längenmessungen

auf ebenem und wenig coupirtem Terrain $^2/_{1000}$ der wirklichen Länge,

Digitized by Google

auf bergigem, sehr unebenem und couvirtem Terrain $^3/_{1000}$ der wirklichen Länge;

b. bei Flächenmessungen
unter 3 Morgen pro Morgen $2^1/_2$ Quadratruthen,
von 3 bis incl 50 Morgen pro Morgen $1^1/_2$ Quadratruthe,
über 50 Morgen pro Morgen $1^1/_4$ Quadratruthe;

c. bei Höhenmessungen

auf	10	Ruthen	Länge	0,212	Zoll	oder	2,5	Linien,
"	50	"	"	0,474	"	"	5,7	"
"	100	"	"	0,671	"	"	8,0	"
"	500	"	"	1,500	"	"	1 Zoll	6,0 Linien,
"	1000	"	"	2,121	"	"	2 "	1,5 "
"	1500	"	"	2,598	"	"	2 "	7,2 "
"	2000	"	"	3,000	"	"	3 "	

Zur Revision eines Nivellements sind ganz besonders zuverlässige und zweckentsprechende Instrumente anzuwenden.

§. 31.

Ergiebt die Revision nicht größere, als die vorbezeichneten Differenzen, so ist der Extrahent die Kosten zu tragen verpflichtet.

§. 32.

Finden sich dagegen größere Differenzen, so fallen dem Feldmesser, der die ungenaue Arbeit ausgeführt hat, die Revisionskosten zur Last, überdies ist derselbe zur unentgeltlichen Vervollständigung der Arbeit verpflichtet.

§. 33.

Uebersteigen die Differenzen das Doppelte der nach §. 30. zulässigen, so ist die Arbeit entweder ganz oder theilweise unbrauchbar. Der Revisor hat sich in seinem Gutachten ausführlich und motivirt darüber zu äußern, wiefern die Arbeit überhaupt noch für brauchbar zu erachten sei, und es ist demnächst von der Behörde, welche die Revision veranlaßt hat (§. 26.) hierüber Entscheidung zu treffen. Auch bleibt es deren Bestimmung überlassen, ob die Rectification der Arbeit durch den Feldmesser, welcher die Arbeit ausgeführt hat, oder für seine Rechnung durch einen Andern bewirkt werden soll.

§. 34.

Der Recurs gegen den in Folge des Revisionsverfahrens ergehenden Bescheid (§. 26.) ist bei solchen Arbeiten, welche im Auftrage einer Auseinandersetzungs-Behörde ausgeführt sind, bei dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in allen anderen Fällen aber bei dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten anzubringen.

Dem Ministerium bleibt es überlassen, auf Grund der vorhandenen Vorlagen Entscheidung zu treffen, oder Behufs derselben eine neue Revision durch einen zweiten Revisor, unter Zuziehung des ersten Revisors und des Feldmessers, welcher die Arbeit ausgeführt hat, zu veranlassen.

Durch den Recursbescheid des Ministeriums wird nicht nur über die Beschaffenheit der Arbeit, über die gegen die Richtigkeit der Revision erhobenen Einwen-

Digitized by Google

dungen und über die etwa nöthig werdende Rectification, Vervollständigung oder Neufertigung der Arbeit schließlich entschieden, sondern auch in Betreff der sämmtlichen Kosten darüber Festsetzung getroffen, wem dieselben zur Last zu legen, resp. wie sie zu repartiren sind. Gegen diese Entscheidung findet keine weitere Berufung statt.

§. 35

Werden bei der Revision Differenzen gefunden, welche das Doppelte der nach §. 30. zulässigen übersteigen, oder werden sonst die Arbeiten eines Feldmessers so unrichtig und mangelhaft befunden, daß in Betreff der Zuverlässigkeit oder der Befähigung desselben Zweifel entstehen, so sind die Arbeiten und die darüber gepflogenen Verhandlungen durch die betreffende Regierung dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Beschlußnahme vorzulegen, ob das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§. 4.) einzuleiten sei.

IV. Bezahlung der Feldmesser-Arbeiten.

§. 36.

Die Feldmesserarbeiten werden entweder nach Gebührensätzen oder nach Diätensätzen bezahlt.

Werden von den Behörden für die unter ihrer Leitung anzufertigenden Arbeiten besondere Gebühren- oder Diätensätze vorher nicht vereinbart, oder hat zwischen Privaten und den von denselben beauftragten Feldmessern eine bestimmte rechtsgültige Vereinigung nicht stattgefunden, so gelten für die nach der Publication dieses Reglements an Feldmesser ertheilten Aufträge und unter ihrer Leitung anzufertigenden Arbeiten die nachstehenden Bestimmungen (§§. 37. bis 52).

§. 37.

Bei Vermessungen, welche den Bedingungen entsprechen, die an eine für eine Auseinandersetzungs-Angelegenheit bestimmte Aufnahme gestellt werden müssen, wird bei ebenem Terrain 1 Sgr. 3 Pf. pro Morgen gezahlt; in coupirtem oder bergigem Terrain kann der Gebührensatz bis zu 1 Sgr. 6 Pf. pro Morgen erhöht werden

§. 38.

Wenn in einer Haupt-Feldabtheilung die Zahl der Parzellen, deren Aufnahme und Berechnung nothwendig war, die Hälfte der Morgenzahl erreicht, so wird eine Zulage von 2 Pfennigen pro Morgen gewährt.

§. 39.

Kommen in einer Feldmark einzelne, über 50 Morgen große Flächen vor, bei welchen nur der Umfang und die etwa die Fläche durchschneidenden Hauptlinien gemessen werden durften, so werden nach Maaßgabe der Terrainbeschaffenheit (§. 37.) nur 10 resp. 12 Pfennige pro Morgen gezahlt.

§. 40

Für die vorstehend bezeichneten Sätze hat der Feldmesser folgende Gegenstände, gehörig geordnet, abzuliefern:

a. die nach §. 12. aufgenommenen Verhandlungen und Erläuterungen, sowie die bei Ausführung des Geschäfts geführten Acten;

Digitized by Google

b. die sämmtlichen in §. 13. bezeichneten Vermessungs-Manuale (Feldbücher), ebenso die etwanigen Berechnungen, trigonometrischen Sätze, sowie die speciellen Flächenberechnungen, dieselben mögen nach Original- oder Zirkel-Maaßen, oder mit besonderen, zur Flächenberechnung geeigneten Instrumenten bewirkt sein;

c. das Brouillon des Vermessungsregisters in der für die Auseinandersetzungs-Arbeiten erforderlichen Form und eine Reinschrift desselben;

d. einen nach §. 16. vorschriftsmäßig aufgetragenen und deutlich, ohne Färbung zu großer Flächen, gezeichneten Brouillonplan;

e. eine Kopie der Brouillonkarte, als Reinkarte gezeichnet, ohne Eintragung der Stationslinien, jedoch mit Angabe und Eintheilung der gemessenen oder trigonometrisch berechneten Hauptlinien und Dreiecke.

Sowohl zum Brouillonplane als zur Reinkarte muß Velinpapier guter Qualität genommen werden, welches auf feiner Leinwand oder Kattun so lange Zeit vor dem Gebrauch sorgfältig aufgezogen sein muß, daß ein nachtheiliges Verziehen nicht mehr stattfinden kann.

§. 41.

Für Anfertigung von Vermessungsregistern nach fertigen Karten wird, ohne Preiserhöhung für coupirtes oder bergiges Terrain, ein Drittheil der in den §§. 37. bis 39. festgestellten Gebührensätze gezahlt.

§. 42.

Das Copiren von Karten wird nach folgenden Sätzen bezahlt:

für jedes Hunderttheil der Quadratruthe des bezeichneten Raumes, wobei die Schrift, in mäßiger und der Deutlichkeit entsprechenden Größe, mitgerechnet wird, bei einem Maaßstabe

von	$\frac{1}{2500}$	der	natürlichen	Größe	. . . . .	1	Thlr.	10	Sgr.,
"	$\frac{1}{3000}$	"	"	"	. . . . .	1	"	15	"
"	$\frac{1}{4000}$	"	"	"	. . . . .	1	"	20	"
"	$\frac{1}{5000}$	"	"	"	. . . . .	2	"	—	"

Copien nach kleineren Maaßstäben sind gegen Diätensätze zu bewirken.

§. 43.

Alle Flächenvermessungen anderer, als der im §. 37. bezeichneten Art, z. B. die Aufnahme von städtischen Grundstücken, Dorflagen, Gärten und Worthen, desgleichen die Eintheilung von Feldmarken, ferner Fluß- und Stromvermessungen, die Aufnahme von Wegen, einzelnen Linien u. s. w., sowie alle Nivellements werden, wenn nicht etwas Anderes vereinbart ist, nach Diätensätzen bezahlt.

§. 44.

Bei Beschäftigung gegen Diäten muß jeder Feldmesser täglich mindestens acht Stunden arbeiten.

§. 45.

Das Tagebuch, welches von dem Feldmesser zu führen und jeden Abend pflichtmäßig zu vervollständigen ist, und die Feldbücher, Nivellementstabellen, trigonometrische Flächen- und Eintheilungs-Berechnungen müssen am Schluß jedes Tages das Geleistete vollständig nachweisen.

Digitized by Google

Das Tagebuch ist den einzelnen Diätenliquidationen stets beizufügen.

§. 46.

Der Feldmesser ist für die Richtigkeit der Angaben im Tagebuche, im Feldbuche und in den Berechnungen verantwortlich. Bei absichtlich unrichtigen Angaben ist, in Folge des dadurch an den Tag gelegten Mangels der erforderlichen Zuverlässigkeit, jederzeit das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§. 4.) einzuleiten.

§. 47.

Mit den Zeichnungen der Aufnahmen und den vollendeten Arbeiten sind auch die Vermessungs- und Nivellements Manuale (Feldbücher), desgleichen die Meßtischblätter, überhaupt alle Arbeiten, die zur Auftragung gedient haben, sowie die trigonometrischen Flächen- und sonstigen Berechnungen vollständig geordnet und übersichtlich abzuliefern.

§. 48.

Wenn bei der Ertheilung des Auftrags nicht besondere Bestimmungen stattgefunden haben, so kommt dem Feldmesser sowohl für den Arbeits- als für den Reisetag, ohne Unterschied, ob an dem letzteren auch gearbeitet worden oder nicht, ein Diätensatz von 2 Thalern zu.

§. 49

Vermessungsrevisoren beziehen bei den Geschäften und Reisen, welche ihnen Behufs Festellung der Richtigkeit der von andern Feldmessern ausgeführten Messungen und Berechnungen übertragen werden, drei Thaler Diäten.

Wird den Vermessungsrevisoren die Rectification der als unrichtig erkannten Arbeiten übertragen, so erhalten dieselben dafür nur den nach §. 48. zu gewährenden Diätensatz.

§. 50.

Wenn den Feldmessern und Revisoren die zu den Arbeiten auf dem Felde erforderlichen brauchbaren und geübten Handarbeiter nicht gestellt werden, so können sie dieselben für Rechnung der Interessenten in der nothwendigen Zahl annehmen und denselben wegen der schwierigeren und mehr Geschicklichkeit erfordernden Arbeit ein, das ortsübliche bis zu fünf und zwanzig Procent übersteigendes Tagelohn bewilligen. Auch werden den Feldmessern und Revisoren die Anschaffungskosten der zu den Vermessungen und Nivellements erforderlichen Pfähle, sowie die sonstigen baaren Auslagen für Kahnmiethe, Botengänge u. s. w., insofern die Betheiligten die Natural-Lieferungen und Leistungen ablehnen, gegen quittirte Belege vergütigt.

§. 51.

Feldmesser und Revisoren erhalten, um sich von ihrem Wohnsitze oder von ihrem derzeitigen Aufenthaltsorte an den Ort der Vermessung und zurück zu begeben, incl. Fortschaffung der Karten und Instrumente:

a. bei Reisen auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen pro Meile sieben Silbergroschen sechs Pfennige und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn zusammen fünfzehn Silbergroschen;
b. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden, pro Meile zwanzig Silbergroschen.

Digitized by Google

§. 52.

Für das zu den Karten und Zeichnungen zu verwendende Zeichnenpapier bester Qualität werden pro $^1/_{144}$ Quadratruthe drei Silbergroschen neun Pfennige, wenn dasselbe aber auf Kattun oder Leinewand aufgezogen ist, sieben Silbergroschen sechs Pfennige vergütet. Andere Auslagen für Schreib- und Zeichnen-Materialien können nicht liquidirt werden.

§. 53.

Entstehen Zweifel über die Richtigkeit der von dem Feldmesser aufgestellten Liquidationen seiner Gebühren, Diäten oder Auslagen, sei es, weil die angesetzten Sätze bestritten, oder weil die ungenügende Beschaffenheit der abzuliefernden Gegenstände oder ungenügende Leistungen in der verwendeten Zeit behauptet werden, so erfolgt die Festsetzung der Liquidation durch die Regierung resp. die betreffende Auseinandersetzungs-Behörde auf Grund des Gutachtens eines von ihr zu bestimmenden Beamten, welcher die Feldmesserprüfung bestanden hat. Dieser Beamte ist verpflichtet, die Arbeiten des Feldmessers mit den Feldbüchern, Tagebüchern und Berechnungen genau zu vergleichen und dann die etwa für nöthig erachteten Reductionen gehörig zu begründen.

Die Kosten dieser Revision trägt jedesmal der Extrahent, vorbehaltlich des Regresses an den Feldmesser. In Bezug auf die Prüfung der Feldmesser-Liquidationen bei den Auseinandersetzungs-Behörden verbleibt es bei der bisherigen Einrichtung, wonach die Feldmesser diese Kosten selbst zu tragen haben.

§. 54.

Gegen diese Festsetzung (§. 53.) steht bei Arbeiten, welche im Auftrage einer Auseinandersetzungs-Behörde ausgeführt sind, der Recurs an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in allen anderen Fällen an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, binnen sechs Wochen nach Empfang der Mittheilung über die erfolgte Festsetzung, offen.

Gegen die Entscheidung des Ministeriums findet keine Berufung statt.

§. 55.

Die obigen Bestimmungen über das Verfahren bei Prüfung und Festsetzung der Feldmesser-Liquidationen (§§. 53. 54.) finden in allen Fällen und auch dann statt, wenn andere als die in dem gegenwärtigen Reglement festgesetzten Gebühren- oder Diätensätze vereinbart sein sollten, es sei denn, daß durch die betheiligte Behörde oder Privatperson ein Sachverständiger, welcher die Feldmesserprüfung bestanden hat, zur endgültigen Festsetzung der Liquidationen ausdrücklich bestimmt ist und der Feldmesser der Festsetzung seiner Liquidationen durch diesen Sachverständigen mit gänzlichem Ausschlusse der Reglements-Bestimmungen sich rechtsgültig unterworfen hat.

Berlin, den 1. December 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Finanz-Minister.	Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
v. d. Heydt.	v. Bodelschwingh.	v. Manteuffel II.

Digitized by Google

№ 390.
1119. *L. a. P. I.*

Nach

der im Laufe des I. Quartals 1858 im Regierungs-

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Statur.
1	Silbersack, Bruno	Schneidergeselle	Buttstädt, Großherzogthum Sachsen-Weimar	Königliche Regierung	evangel.	26	4	10	hellblond	hoch und frei
2	Feith, Helene	unverehelicht	Dörnberg, Kurhessen	"	"	20	4	10	braun	niedrig
3	Oberg, Carl August	Handarbeiter	Meinbrexen, Herzogthum Braunschweig	Kreisgericht zu Höxter	"	30	5	5	dunkelblond	rund
4	Rackelmann, Wilhelmine	unverehelicht	Salzuffeln, Fürstenthum Lippe-Detmold	Kreisgerichts-Deputation zu Rheda	"	24	5	1 1/2	blond	frei
5	Kasselmann, Peter	Handarbeiter	Lauterbach, Kurfürstenthum Hessen	Kreisgericht zu Arnsberg	"	30	5	—	"	rund
6	Lisch, Johann Heinrich	Kesselflicker	heimathlos	Kreisgericht zu Herford	"	53	5	3	braun	"
7	Naumann, Johann August	Tischlergesell	Sommerfeld, Königreich Sachsen	Kreisgericht zu Dortmund	"	38	5	2	blond	"
8	Annofsky, Christoph Georg Carl	Korbmachergesell	Lüneburg, Königreich Hannover	Kreisgericht zu Herford	"	42	5	4	"	"
9	Grote, Emilie	Dienstmagd	Berlebeck, im Fürstenthum Lippe-Detmold	Kreisgericht zu Paderborn	"	21	4	10	dunkelblond	frei
10	Wollweber, Jacob Heinrich	Schuhmacher	Hersfeld, im Kurfürstenthum Hessen	"	"	23	5	3	"	rund
11	Range, Wilhelmine	unverehelicht	Oberkaufungen, im Kurfürstenthum Hessen	Kreisgericht zu Höxter	"	19	4	6	blond	schmal
12	Schüßler, Johann	Müllergesell	Ellenburg, Kurfürstenthum Hessen	Kreisgericht zu Warburg	reform.	23	5	1 1/2	"	hoch
13	Emele, Henriette	unverehelicht	Schmillinghausen, im Fürstenthum Waldeck	"	evangel.	22	4	11	"	schmal
14	Scharp, Wilhelm	Tagelöhner	Hersfeld, Kurfürstenthum Hessen	Amtmann zu Rheda	"	21	5	2	"	frei
15	Kersten, Hermann	Müllergesell	Altenritte bei Cassel	Polizei-Inspect. zu Paderborn	reform.	29	5	5	"	"
16	Rüddesheim, Georg	Kellner	Friedewalde, Kreis Hersfeld	"	evangel.	22	5	5	braun	"

der Königlichen Regierung.

weisung

Bezirke Minden vorgekommenen Landesverweisungen.

nalement.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
hellblond	hellgrau	etwas breit	gewöhnlich	gut	blond und schwach	oval	oval	gesund	klein	das rechte Bein ist krumm und dadurch verkürzt.
blond	grau	stumpf	"	"	—	rund	rund	"	mittler	keine.
dunkelblond	"	"	fein	mangelhaft	blond	länglich	länglich	"	"	Narbe rechts an der Stirn und auf dem Daumen linker Hand.
blond	blau	gewöhnlich	gewöhnlich	gut	—	oval	oval	"	schlank	keine.
"	grau	breit	"	"	blond	gebogen	länglich	"	mittler	Narbe über dem rechten Auge, am Knöchel des rechten Zeigefingers und am kleinen Finger linker Hand.
braun	blau	gewöhnlich	"	mangelhaft	grau	rund	oval	"	mittler	der Daumen rechter Hand fehlt.
blond	"	"	"	gut	blond	"	länglich	"	"	keine.
"	"	"	"	gesund	"	"	"	"	gesetzt	keine.
"	"	"	"	vollständig	—	oval	oval	"	mittler	keine.
braun	grau	"	"	gut	rasirt	"	länglich	"	schlank	keine.
blond	braun	spitz	"	"	—	gespalten	rund	"	klein	keine.
"	grau	dick	"	mangelhaft	—	rund	"	"	gesetzt	keine.
"	blaugrau	stark	klein	"	—	gespalten	"	"	schlank	ein Mal an der Nase und eine Narbe am vierten Finger der rechten Hand.
"	braun	stumpf	gewöhnlich	gut	—	rund	oval	"	"	fehlen.
"	blaugrau	gewöhnlich	"	gesund	blond	rund, behaart	"	"	gesetzt	keine.
braun	braun	stark	breit	"	im Entstehen	rund	"	"	klein	Narbe auf der rechten Wange.

Digitized by Google

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare	Sig: Stirn.
17	Kobe, Carl Christian	Steinhauer	Immenhausen, Kurfürstenthum Hessen	Kreisgerichts-Commission I. zu Büren	evangel.	28	5	3	hellblond	niedrig
18	Rothe, Christian	Handarbeiter	Wolfershausen	Kreisgericht zu Warburg	reform.	22	5	2	dunkel	bedeckt
19	Martin, Johann	Tagelöhner	Waltersbrück	"	evangel.	24	5	2	dunkelblond	hoch
20	Müller, Carl	"	Cassel, Kurhessen	Amtmann zu Brakel	reform.	23	5	4	blond	breit
21	Eigenbrodt, Daniel	"	Welheiden, bei Cassel (Kurhessen)	"	"	28	5	—	"	hoch
22	Stemmler, Elisabeth	Magd	Hombers, Kurhessen	Magistrat zu Hörter	"	27	5	—	hellblond	rund
23	Waldeck, Elisabeth	—	Niederwallmar (Kurhessen)	"	"	15	4	10	blond	rund
24	Friese, Ferdinand	Ziegelarbeiter	Lemgo	"	"	14	5	5	hellblond	bedeckt

Minden, den 8. Mai 1858.

№ 391. 961. D. I. Durch den genehmigten Beschluß der Stände des Kreises Minden vom 27. Januar c. ist der Stadt Minden der Beitritt zur hiesigen Kreis-Sparkasse gestattet und demgemäß das zweite Alinea des §. 3, sowie der dritte Passus des §. 17. des Statuts der genannten Sparkasse vom 30. Mai 1850 aufgehoben.

Minden, den 19. Mai 1858.

№ 392. 971. E. I. Das Fräulein Henriette Dubbers in Bremen hat der hiesigen Armen- und Kranken-Anstalt ein Kapital von 1500 Thlr. geschenkt, was in Anerkennung des Wohlthätigkeitssinnes hierdurch veröffentlicht wird.

Minden, den 27. Mai 1858.

№ 393. Des Königs Majestät haben die Bildung selbstständiger Gemeinde-Bezirke aus den Schulbezirken Wehe und Tonnenheide, der jetzigen Gemeinde Wehe im Kreise Lübbecke zu genehmigen geruht.

Minden, den 27. Mai 1853.

№ 394. 970. E. I. Der vormalige Inspector der Gefangen-Anstalt auf dem Sparenberge, Nicolaus Wilhelm Eckardt, ist von der Stadt-Verordneten-Versammlung zu Hörter zum Bürgermeister daselbst auf eine zwölfjährige Amtsdauer gewählt und, nachdem er die Bestätigung erhalten, am 5. d. M. vereidet und in sein neues Amt eingeführt worden. Minden, den 19. Mai 1858.

№ 395. 998. U. G. I. Dem Maurergesellen Anton Rinkmann aus Paderborn ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.

Minden, den 19. Mai 1858.

Digitized by Google

n d l e m e n t.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
hellblond	grau	gewöhnlich	gewöhnlich	gut	blond	rund	rund	gesund	schlank	—
dunkel	braun	„	„	„	„	„	oval	„	mittler	keine.
blond	„	dick	mittelmäßig	„	—	„	voll	„	gesetzt	keine.
„	blaugrau	gewöhnlich	gewöhnlich	mangelhaft	im Entstehen	„	oval	„	schlank	—
„	braun	„	dick	vollzählig	rasirt	„	voll	„	mittler	—
„	grau	stark	gewöhnlich	gut	—	klein	oval	blaß	„	—
braun	blau	gewöhnlich	gewöhnlich	„	—	rund	oval	gesund	„	—
blond	grau	länglich	klein	„	blond	spitz	länglich	blaß	schlank	—

Dem Auctions-Commissair Daniel Henze zu Salzkotten ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln zu übernehmen. Die demselben von uns unter'm 22. Juni v. J., Nr. 778. S. I., ertheilte Concession zur Uebernahme einer Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg ist in Folge Auflösung dieser Gesellschaft erloschen. № 396. 542. S. I.

Minden, den 25. Mai 1858.

Dem Kaufmann Christian Meyer junior zu Hille ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg zu übernehmen. № 397. 550. S. I.

Minden, den 26. Mai 1858.

Bekanntmachungen.

Personal-Veränderungen im Bereich der Königlichen Intendantur 7. Armee-Corps.

I. Versetzt sind: № 398.

1) der Intendantur-Assessor Tiemann von der Intendantur des 4.,
2) der überzählige Intendantur-Secretair Große von der Intendantur des 8. Armee-Corps zu der unterzeichneten und von dieser
3) der Intendantur-Secretair Reinwarth,

Digitized by Google

4) der Intendantur-Secretariats-Assistent Schmidt resp. zu der Intendantur des Garde- und der des 8. Armee-Corps

II. Befördert sind:

5) zu etatsmäßigen Intendantur-Secretairen die überzähligen Intendantur-Secretaire Dembski und Große,

6) zum überzähligen Intendantur-Secretair der bisherige Intendantur-Secretariats-Assistent Isenbeck.

Münster, den 22. Mai 1858.

Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

№ 399. Patente betr. 1141. *U. I.*

Dem Klempnermeister Heinrich Lauten zu Hörde im Kreise Dortmund ist unter dem 20. Mai 1858 ein Patent

auf eine Schmierkanne, in der durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 118.)

Minden, den 25. Mai 1858.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 24.

Minden, den 11. Juni 1858.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 23. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1858 enthält: № 400.

Nr. 4879. Allerhöchster Erlaß vom 6. April 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Haaren, im Kreise Büren, nach Paderborn.

Nr. 4880. Allerhöchster Erlaß vom 19. April 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Gardelegen über Hemstedt, Algenstedt bis zur Grenze des Kreises Gardelegen gegen Bismark.

Nr. 4881. Neues Statut für den Sternberger Deichverband. Vom 26. April 1858.

Nr. 4882. Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Eschweiler im Regierungsbezirk Aachen.

Nr. 4883. Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt-Gemeinde Erkelenz im Regierungs-Bezirk Aachen.

Nr. 4884. Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Gühlitz in der West-Priegnitz bis Karstedt.

Nr. 4885. Bekanntmachung, den zweiten Nachtrag zu dem Statute der Eisenbahn- und Allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ in Erfurt betreffend. Vom 6. Mai 1858.

Nr. 8486. Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Königsberg in östlicher Richtung über Insterburg und Gumbinnen bis zur Landesgrenze bei Eydtkuhnen.

Nr. 4887. Gesetz, betreffend die Anwendung der für den Verkehr auf den Kunst-

Digitized by Google

straßen bestehenden Vorschriften auf die Kreise Wetzlar und Erfurt. Vom 10. Mai 1858.

Nr. 4888. Allerhöchster Erlaß vom 10. Mai 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Isselburg, im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 401. In das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig im Regierungs-Bezirk Merseburg können im Herbst d. J. wieder zwanzig evangelische Jungfrauen aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie Aufnahme zu ihrer Ausbildung in dem Lehrerinnen-Berufe finden.

Einrichtung und Zweck dieses Seminars, als einer in Bekenntniß und Leben ernst evangelisch-christlichen Anstalt, welche für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen erfahrne und geübte Lehrerinnen vorbilden will, sind durch die früheren Veröffentlichungen bekannt und wird in dieser Beziehung namentlich auf die Bekanntmachung vom 6. Juli 1855 (Staats-Anzeiger Nr. 158) verwiesen.

Die in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension beträgt jährlich 65 Thlr., freie ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt kann von der Fortzahlung der Pension nicht entbinden.

Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge, in der Regel jedoch erst vom zweiten Jahre des Aufenthalts in dem Seminar an, sind die erforderlichen Fonds vorhanden.

Zur Aufnahme in das Seminar, dessen Cursus zwei Jahre dauert, sind mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik im Wesentlichen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 (Berlin, Buchhandlung von W. Hertz) für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, so wie im Klavierspielen, Gesang und Zeichnen, sind erwünscht.

Im Uebrigen gelten alle in der Bekanntmachung vom 6. Juli 1855 enthaltenen Bestimmungen auch für die diesjährige Aufnahme. Die Zulassung zu der letzteren ist bis zum 1. Juli bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in den Amtsblättern demnächst näher zu bezeichnenden Zeugnisse und Schriftstücke nachzusuchen.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben die Einberufung in das Seminar seiner Zeit von hier aus zu erwarten.

Berlin, den 29. Mai 1858.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Raumer.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Die vorigjährige Kirchen- und Haus-Collecte für die Taubstummen-Anstalten der Provinz hat eingetragen: № 402.

№	Benennung der Kreise.	Betrag für 1857. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Regierungsbezirk Münster.			
1	Stadt Münster	88	—	11
2	Kreis Münster	116	1	11
3	„ Warendorf	85	2	3
4	„ Recklinghausen	156	8	2
5	„ Tecklenburg	128	26	3
6	„ Lüdinghausen	189	29	8
7	„ Beckum	114	26	1
8	„ Ahaus	89	13	10
9	„ Coesfeld	80	11	3
10	„ Steinfurt	167	9	6
11	„ Borken	90	23	4
	Summa I.	1307	3	2
	II. Regierungsbezirk Minden.			
1	Kreis Minden	136	15	9
2	„ Bielefeld	105	2	2
3	„ Halle	66	22	4
4	„ Warburg	28	17	10
5	„ Paderborn	76	6	5
6	„ Herford	163	1	1
7	„ Wiedenbrück	47	9	4
8	„ Lübbecke	81	28	7
9	„ Büren	52	19	10
10	„ Höxter	57	20	7
	Summa II.	815	23	11

Digitized by Google

№	Benennung der Kreise.	Betrag für 1857. Thlr.	Sgr.	Pf.
	III. Regierungs-Bezirk Arnsberg.			
1	Kreis Arnsberg	95	14	2
2	" Altena	144	4	5
3	" Bochum	213	3	8
4	" Brilon	58	18	10
5	" Dortmund	281	9	3
6	" Hagen	242	17	5
7	" Hamm	224	27	3
8	" Iserlohn	160	5	10
9	" Lippstadt	86	18	4
10	" Meschede	84	7	3
11	" Olpe	107	3	9
12	" Siegen	191	6	9
13	" Soest	247	15	8
14	" Wittgenstein	41	16	5
	Summa III.	2208	19	—
	Hierzu " II.	815	23	11
	" " I.	1307	3	2
	Summa Summarum	1331	16	1

und zwar im Einzelnen für den Regierungsbezirk:

	Münster. Thlr.	Sgr.	Pf.	Minden. Thlr.	Sgr.	Pf.	Arnsberg. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
1) die Haus-Collecte . . .	1011	24	—	542	5	7	1632	24	5	3186	24	—
2) die Kirchen-Collecte in den												
a. katholischen Gemeinden	220	25	6	49	12	—	218	7	9	488	15	3
b. evangelischen Gemeinden .	71	18	8	221	21	4	357	11	10	650	21	10
c. jüdischen Gemeinden	2	25	—	2	15	—	—	5	—	5	15	—
zusammen	1307	3	2	815	23	11	2208	19	—	1331	16	1

Digitized by Google

Im Vergleich mit dem Collecten-Ertrage für 1856 ist sonach mehr eingegangen:

in dem Regierungsbezirk	Münster . . .	54 Thlr.	8 Sgr.	1 Pf.
" " "	Minden . . .	53 "	6 "	10 "
" " "	Arnsberg . . .	179 "	19 "	6 "
	im Ganzen also	287 Thlr.	4 Sgr.	5 Pf.

mehr gegen das Vorjahr, und in diesem erfreulichen, durch die gesegnete Erndte des vorigen Herbstes wesentlich geförderten Ergebnisse finde ich zu meiner Genugthuung die Erwartungen gerechtfertigt, die ich in meinem Aufrufe vom 31. Juli v. J. zu der Opferwilligkeit und dem christlich wohlthätigen Sinne der Bevölkerung unserer Provinz ausgesprochen hatte. Aus den meisten Theilen der Provinz, in welcher nur der Regierungsbezirk Minden mit seinem sich langsam steigernden Beitrage zu dieser Collecte immer noch merklich gegen seine Leistungsfähigkeit und die ihm aus der Benutzung dieser Anstalten erwachsenden Vortheile zurückbleibt, sind dem Provinzial-Taubstummenfonds ungleich reichlichere Gaben als in dem Vorjahre zugeflossen (durch eine bedeutende Erhöhung der vorjährigen Beiträge haben sich insbesondere die Kreise Recklinghausen, Beckum, Steinfurt, Minden, Bielefeld, Herford, Altena, Bochum, Hagen, Hamm, Iserlohn, Olpe, Soest und Wittgenstein ausgezeichnet, während andererseits besonders die Stadt Münster und die Kreise Paderborn, Arnsberg und Dortmund sehr merklich zurückgeblieben sind), und es ist deshalb möglich gewesen, sämmtliche Taubstummen-Anstalten im gedeihlichen Getriebe und mit der normalen Zahl von Zöglingen zu erhalten, obgleich die durch die günstigern Zeitläufte erleichterten Lebensverhältnisse nur eben erst merkbar zu werden anfangen, und daher in den Unterhaltungskosten der Zöglinge noch keine Verringerung hervorgetreten ist. Ich bezweifle deshalb auch nicht, daß die rege und lebendige Theilnahme, welche diese wichtigen Bildungsanstalten nun schon seit länger als drei Jahrzehenden bei allen Bevölkerungsklassen der Provinz gefunden, sich auch ferner in der bisherigen wohl- und werkthätigen Weise kund geben werde, damit, was während der mit Gottes Hülfe überstandenen Nothzeit vermieden worden ist — eine Beschränkung der Taubstummen-Anstalten durch Verringerung ihrer Lehrkräfte und Zöglinge, für jede fernere Zukunft ganz aufgegeben und dadurch einem in jeder Beziehung bedauerlichen Rückschritte in der Taubstummenbildung vorgebeugt werden könne.

Die vier mit den Lehrerseminarien der Provinz verbundenen Taubstummen-Anstalten sind auch im Laufe des Jahres 1857 wiederum im Auftrage des Herrn Geheimen Staats-Ministers von Raumer durch den Herrn General-Inspector des Taubstummen-Unterrichtswesens, Geheimen Regierungs-Rath Saegert, einer eingehenden Revision unterzogen, und sowohl nach dem Ergebnisse dieser Revision, als den Beobachtungen der Provinzial-Schulräthe darf der Zustand dieser Anstalten als ein ganz befriedigender angesehen werden, da die Zöglinge mit nur wenigen Aus-

Digitized by Google

nahmen durch Verhalten und Fortschritte den von ihnen gehegten Erwartungen entsprochen und sich der ihnen zu Theil gewordenen Wohlthaten würdig erwiesen haben. Auch von den früher entlassenen und zu einer bürgerlichen Berufsthätigkeit übergegangenen Zöglingen sind meist nur erfreuliche Mittheilungen zu mir gelangt, weshalb ich Allen denen, die durch Rath und That für das Fortkommen dieser entlassenen Taubstummen gesorgt und mitgewirkt haben, eben so gern meinen Dank für ihre menschenfreundlichen Bemühungen ausspreche, als ich diese Angelegenheit den Geistlichen und Ortsbehörden, sowie mildthätigen Vereinen und Menschenfreunden zu fernerer sorglicher Beachtung dringlichst ans Herz lege.

Die Anzahl der am 31. December 1857 in den vier Provinzial-Taubstummen-Anstalten vorhandenen Zöglinge betrug

in Büren	37,
in Langenhorst . . .	23,
in Petershagen . . .	24,
in Soest	41,
zusammen	125

der Provinz angehörigen Kinder, mithin 2 mehr als am 31. December 1856; außerdem war in Langenhorst im Laufe des Jahres ein Kind gestorben. Daneben haben mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Büren und Petershagen je ein ausländisches Kind auf eigene Kosten und gegen Zahlung von Schulgeld an dem Unterrichte Theil genommen, und ist eben so auch der aus dem Regierungsbezirk Magdeburg in Büren aufgenommene Knabe gegen Zahlung der Unterhaltungskosten von Seiten seines heimathlichen Kreises dort verblieben. Auch hat der schon in meinen früheren Erlassen erwähnte vorbereitende Taubstummen-Unterricht in der Stadt- und Reckertschen Schule zu Minden in der dort angedeuteten Weise mit 6 Kindern seinen ungestörten Fortgang gehabt.

Von den oben genannten 125 Zöglingen gehörten 64 der evangelischen, 58 der katholischen Confession, drei der jüdischen Religion an. Der Heimath nach gehörten von denselben

zum Regierungsbezirk	Münster	17,
" "	Minden	59,
" "	Arnsberg	49,
	125 wie oben.	

Von den älteren Zöglingen der Anstalten sind im Sommer 1857 aus Büren 11, aus Langenhorst 8, aus Petershagen 4, aus Soest 9, zusammen also 19 katholische und 13 evangelische, nach vorheriger Zulassung zum heil. Abendmahl, beziehlich nach vorhergegangener Confirmation entlassen, und die Knaben meist bei zuverlässigen Handwerksmeistern, die Mädchen, soweit sie nicht in das elterliche Haus zurückgekehrt sind, vorzugsweise bei Näherinnen untergebracht worden, um sich hier

Digitized by Google

zu künftigem selbstständigen Erwerb ihres Lebensunterhalts zu befähigen. Dagegen wurde von den am Schlusse des Jahres 1856 verbliebenen, 48 Aspiranten in die Anstalten aufgenommen. Die Anzahl dieser Expectanten ist bis heute bereits wieder auf 32 (darunter 17 katholische und 15 evangelische) gestiegen, von denen, ungeachtet des geringen, in dem laufenden Sommer bevorstehenden Abgangs, doch vielleicht die kleinere Hälfte zur Aufnahme wird gelangen können, wenn, wie zu hoffen, die Mittel dazu durch eine fortdauernde Bethätigung der diesen Anstalten stets und besonders in den letzten Jahren gewidmeten Theilnahme verwendbar gemacht werden. Ich empfehle daher die Provinzial-Taubstummen-Anstalten auch jetzt wieder dem bewährten mildthätig-frommen Wohlthätigkeitssinn der Bewohner dieser Provinz auf das Angelegentlichste, indem ich zugleich für die reichlichen, dem Provinzial-Taubstummenfonds im vergangenen Jahre zu Theil gewordenen Gaben meine dankbare Anerkennung ausdrücke.

Münster, den 22. Mai 1858.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 403. Die von der Kreis-Synode Tecklenburg getroffene Wiederwahl des Pfarrers Kobmann in Lengerich zu ihrem Superintenten ist von dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten genehmigt worden, und wird gleichzeitig der von derselben Kreissynode zum Scriba ernannte Pfarrer Giese zu Ibbenbüren in dieser Eigenschaft hierdurch von uns bestätigt.

Münster, den 18. Mai 1858.

№ 404. Der von der Gemeinde-Vertretung zu Schwerte erwählte und berufene Pfarr-Vikar Carl Pickert zu Gevelsberg ist als zweiter Pfarrer an der größeren evangelischen Gemeinde zu Schwerte, Diöcese Iserlohn, von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 10. Mai 1858.

№ 405. Durch den am 12. d. M. erfolgten Tod des Pfarrers Hölscher ist die evangelische Pfarrstelle zu Werfen, Diöcese Tecklenburg, erledigt worden. Dieselbe wird nach Ablauf des Gnadenjahres von uns wieder besetzt werden.

Münster, den 17. Mai 1858.

№ 406. Der von der Gemeinde-Repräsentation erwählte und berufene seitherige Pfarramts-Candidat Joseph Eduard Köhler ist als Pfarrer an der evangelischen Petri-Nicolai-Gemeinde in Dortmund von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 26. Mai 1858.

Digitized by Google

№ 407. Wahlfähigkeits-Erklärung evangelischer Pfarramts-Candidaten betr.

In Folge der am 19. und 20. d. M. bestandenen zweiten Prüfung sind die evangelischen Pfarramts-Candidaten:

1) Carl Ludwig Berthold Diestelkamp aus Bockhorst,
2) Adolph Friedr. Gustav Haselmann aus Ladbergen,
3) Ludolph Heinrich Kieserling aus Soest,
4) Heinrich Georg Wensel aus Soest,
5) Georg Wilhelm Wiehe aus Minden,
6) Dietrich Friedr. Richard Wiemer aus Hennen und
7) Carl Gottfried Theodor Zollmann aus Magdeburg

für wählbar zum Pfarramte erklärt worden.

Münster, den 28. April 1858.

№ 408. Evangelisch-theologische Prüfungen betr.

Auf Grund der am 12, 13. und 14. resp. 15., 16. und 17. d. M. stattgefundenen Prüfungen ist den evangelischen Pfarramts-Candidaten:

1) Adolph Hermann Bayer aus Lotte,
2) Wilh. Georg Becker aus Berleburg,
3) Friedrich von Bodelschwingh aus Tecklenburg,
4) Otto Bovermann aus Witten,
5) Carl Georg August Hülsemann aus Soest,
6) Julius Jacob Martin Krummacher aus Tecklenburg,
7) Robert Künne aus Gevelsberg,
8) August Dietrich von Manger aus Münster,
9) Theodor Staeps aus Derne und
10) Carl Hermann Tigges aus Gelsenkirchen

die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden.

Münster, den 28. April 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 409. Personal-Chronik. 1121. Pr.

Der bisherige Kalkulatur-Gehülfe Menne ist zum etatsmäßigen Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

Minden, den 7. Juni 1858.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 410. 386. K. C. I.

Das von dem Königlichen Geheimen Medizinal-Rathe Dr. Horn zu Berlin unter dem Titel: „Das Preußische Medizinal-Wesen“, im Verlage von August Hirschwald, daselbst herausgegebene und auf amtlichen Quellen beruhende Werk, von dem kürzlich der zweite (specielle) Theil erschienen ist, eignet sich sowohl wegen seiner Zuver-

Digitized by Google

Zuverlässigkeit und Vollständigkeit, als auch wegen der nach Materien geordneten sehr zweckmäßigen und übersichtlichen Zusammenstellung vorzüglich zum praktischen Gebrauch für Medizinalbeamte, und ist dasselbe daher insbesondere diesen letztern zur Anschaffung zu empfehlen.

Minden, den 18. Mai 1858.

№ 411. Der Pfarrverweser zu Marienmünster, Herr Theodor Friedrich Heinrich Holzhausen aus Sachsa, Regierungsbezirks Erfurt, ist zur Ertheilung des Unterrichts an der evangelischen Schule zu Marienmünster, nach dem Abgange des Pfarrverwesers Böttner, ermächtigt worden. 531. M. O. a.

Minden, den 25. Mai 1858.

№ 412. Dem Kanzlei-Gehülfen Engelbert Brinkmann zu Salzkotten ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania“ in Stettin zu übernehmen. 1135. U. I.

Minden, den 27. Mai 1858.

№ 413. Der Kaufmann Louis Reimer zu Herford hat die Agentur der Feuer-, Lebens-, Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ zu Erfurt niedergelegt. 1314. L. a. U. I.

Die demselben unter'm 26. November 1856, Nr. 3171. C. U. I. ertheilte Concession wird daher für erloschen erklärt.

Minden, den 26. Mai 1858.

№ 414. Die erledigte Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Avenwedde haben wir dem bisherigen Lehrer in Hakenberg, Anton Bödeker, definitiv verliehen. 729. N. I.

Minden, den 29. Mai 1858.

№ 415. Dem Major a. D. Riemann zu Minden ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Berlinischen Renten- und Capitals-Versicherungs-Bank in Berlin zu übernehmen. 1185. U. I.

Minden, den 5. Juni 1858.

№ 416. Die durch das Ableben des Försters Wasmund erledigte Försterstelle zu Ringelstein, in der Oberförsterei Büren, ist dem forstversorgungsberechtigten Jäger Anders, bisher zu Neuenheerse, vom 1. Juni c. ab übertragen worden. 698. b. II.

Minden, den 1. Juni 1858.

Digitized by Google

№ 417.
431. M. N. I.

Werk

der in den Schulen des Regierungs-Bezirks

Laufende №	Namen der Kreise.	Zahl der Schulen überhaupt, einschl. auch für den Industrieunterricht	Darunter Zahl der Schulen, in welchen gleichzeitig Industrieunterricht erteilt wird.	Zahl der für sich bestehenden besonderen Industrieschulen.	Zahl der vorhandenen schulpflichtigen Kinder.	Zahl der Kinder, welche an dem Industrie-Unterrichte Theil genommen.	Stricken: Strümpfe: neue (Paar)	Strümpfe: angestrickt (Paar)	Strümpfe: gestopft (Paar)	Socken.	Hosenträger (Paar)	Handschuhe (Paar)
1	Minden	5	4	—	1740	912	2168	1781	32	1543	99	131
2	Lübbecke	45	—	4	8393	137	169	9	—	35	1	4
3	Herford	58	1	4	11368	212	276	12	—	5	3	9
4	Bielefeld	34	4	—	7956	433	852	254	27	253	32	36
5	Halle	7	2	1	415	50	21	24	—	237	—	6
6	Wiedenbrück	32	16	2	3106	985	1418	2299	2086	842	23	204
7	Paderborn	46	20	—	5529	1728	3626	5104	4683	129	42	384
8	Büren	27	14	2	2509	1322	4247	6313	12258	314	105	474
9	Warburg	64	5	1	6181	532	1084	992	2033	12	3	83
10	Hörter	87	21	2	9547	1805	5452	5923	4096	614	99	660
	Summa	405	87	16	56444	8116	19513	22711	25415	3984	407	1988

Laufende №	Namen der Kreise.	Näharbeiten: Kleider neue.	Kleider ausgebessert.	Schürzen.	Mützen.	Taschentücher.	Kragen.	Strickbeutel.	Cäcke.	Unterjacken und Röcke.	Stickereien: Stückzahl in Weiß.	Stickereien: Stückzahl in Bunt.	Häkeleien: Stückzahl in Weiß.	Häkeleien: Stückzahl in Bunt.
1	Minden	—	5	309	97	3	59	1	18	31	477	240	1743	225
2	Lübbecke	—	—	16	9	11	17	—	—	—	—	—	—	—
3	Herford	98	—	14	28	2	66	—	8	—	26	37	10	8
4	Bielefeld	39	—	52	25	6	32	—	2	9	163	248	349	98
5	Halle	—	—	15	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Wiedenbrück	8	545	349	69	25	262	8	24	40	38	28	129	40
7	Paderborn	9	310	556	96	1	784	38	82	73	40	2	1	—
8	Büren	34	765	986	242	84	511	153	80	129	95	206	1492	464
9	Warburg	3	357	346	17	5	3	—	21	30	197	88	386	12
10	Hörter	34	374	471	78	42	275	73	87	50	175	186	1828	343
	Summa	225	2356	3114	667	179	2009	273	322	362	1211	1035	5938	1190

Minden, den 18. Mai 1858.

Digitized by Google

z e i ch n i ß

Minden im Jahre 1857 gefertigten Handarbeiten.

a r b e i t e n								N ä h a r b e i t e n								
								Hemden.								
Mützen.	Geldbeutel.	Pulswärmer.	Leibbinden.	Pantoffeln.	Strumpfbänder.	Handschuhe.	Aermel.	neue.	ausgebessert.	Bettücher.	Kissenbezüge.	Tischtücher.	Servietten.	Handtücher.	Sacktücher.	Halstücher.
170	53	102	31	86	124	75	148	365	14	73	73	64	92	470	566	207
10	—	10	—	1	6	—	3	161	—	16	18	7	—	36	24	29
—	—	14	32	9	11	3	8	218	—	—	24	60	36	54	49	—
93	16	156	1	93	65	12	13	144	9	14	17	9	41	105	237	65
—	—	9	—	—	6	—	—	40	12	—	—	—	—	—	24	—
106	85	46	2	20	279	3	28	447	448	85	30	28	2	521	343	254
295	47	7	4	76	1119	278	99	73	165	17	33	83	—	137	525	319
185	78	274	1	41	1436	126	220	628	1340	148	193	67	45	648	963	747
19	22	368	—	5	224	—	4	252	127	77	14	2	24	128	425	60
182	160	539	2	114	842	41	225	270	711	14	37	57	33	337	445	298
1059	455	1525	73	445	4112	538	748	2598	2826	444	439	377	273	2436	3701	1979

Spitzen.		S o n s t i g e A r b e i t e n												Bemerkungen.
Ellen: gestrickt.	Ellen: geklöppelte.	Körbe.	Bienenkörbe.	Halftern.	Halfterstränge.	Eisen.	Besen.	Harken.	Peitschen.	Bürsten.	Stricke.	Fußmatten.	Peitschenstöcke.	
2140	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
51	—	4000	1	1	7	—	—	—	—	—	—	—	—	
728	107	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
238	80	95	—	—	—	62	84	6	154	—	18	—	118	
350	—	153	—	6	17	12	97	16	405	5	365	—	16	
864	790½	98	—	—	14	—	15	—	213	4	206	—	315	
477	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1014	16325	216	—	—	—	273	970	16	231	—	23	40	57	
5862	17352½	4566	1	7	38	347	1166	38	1003	9	612	40	506	

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Mai 1858.

№ 418. Verliehen ist: dem Rechts-Anwalt Justiz-Rath Göcker der rothe Adler-Orden 4. Klasse mit dem Abzeichen für fünfzigjährige Dienstzeit.

Entlassen aus dem Justizdienste sind auf ihren Antrag: die Referendarien Ellermann und Küster, sowie der Auskultator Johanning.

Ernannt sind: die Auskultatoren Wilhelm Wilke, Anton Heinrich August Rintelen und Philipp Fischer zu Referendarien.

Paderborn, den 1. Juni 1858.

Bekanntmachung.

№ 419. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse (a) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe vom 1. October dieses Jahres ab im Geschäftslocale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatz dahier zu erheben.

Vom 1. October dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

In dem Verzeichnisse (b.) sind zugleich die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen, nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weitern Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münster, den 3. Mai 1858.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

a. Verzeichniß

der am 3. Mai 1858 ausgelooften, am 1. October 1858 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

---

14 Stück litt. A. von Tausend Thalern.

Nr. 109, 344, 606, 866, 1828, 1861, 2028, 2096, 2097, 2356, 2509, 3670, 4021, 4838.

5 Stück litt. B. von Fünfhundert Thalern.

Nr. 183, 457, 826, 1824, 1828.

27 Stück litt C. von Einhundert Thalern.

Nr. 5, 208, 274, 703, 926, 1149, 1531, 2002, 2459, 2682, 3317, 3543,

Digitized by Google

3840, 3972, 4073, 4391, 5169, 5220, 5949, 6119, 8018, 8218, 8219, 8561, 9240, 9726, 9907.

18 Stück litt. D. von Fünf und zwanzig Thalern.

Nr. 589, 1346, 1903, 2852, 3548, 5162, 5164, 5486, 5561, 5562, 5627, 5801, 6126, 6150, 6223, 6734, 7951, 7953.

1363 Stück litt. E. von Zehn Thalern.

Nr. 2, 22, 42, 51, 57, 59, 60, 62, 65, 66, 108, 116, 120, 145, 177, 196, 197, 198, 206, 208, 216, 225, 261, 263, 265, 267, 285, 290, 291, 301, 304, 305, 343, 345, 348, 356, 357, 359, 362, 365, 366, 370, 382, 392, 394, 395, 400, 411, 417, 418, 437, 438, 462, 464, 475, 479, 495, 500, 510, 513, 514, 518, 519, 543, 574, 576, 577, 581, 592, 594, 598, 599, 626, 642, 659, 702, 704, 713, 766, 777, 787, 795, 800, 815, 822, 830, 840, 843, 844, 850, 853, 865, 869, 891, 892, 893, 896, 901, 910, 912, 914, 943, 949, 964, 967, 968, 979, 987, 994, 998, 1023, 1025, 1031, 1034, 1035, 1044, 1069, 1073, 1090, 1091, 1095, 1097, 1100, 1119, 1120, 1136, 1139, 1159, 1179, 1190, 1197, 1200, 1210, 1214, 1215, 1232, 1244, 1258, 1260, 1261, 1262, 1263, 1272, 1273, 1287, 1292, 1293, 1296, 1300, 1308, 1314, 1336, 1355, 1356, 1357, 1360, 1371, 1386, 1393, 1394, 1404, 1405, 1412, 1423, 1435, 1436, 1437, 1438, 1443, 1451, 1461, 1462, 1475, 1479, 1486, 1492, 1493, 1495, 1496, 1504, 1510, 1512, 1515, 1519, 1530, 1535, 1536, 1539, 1557, 1564, 1569, 1574, 1583, 1588, 1590, 1591, 1592, 1593, 1598, 1606, 1621, 1627, 1633, 1635, 1665, 1673, 1674, 1677, 1711, 1713, 1721, 1735, 1741, 1743, 1768, 1771, 1792, 1808, 1815, 1816, 1833, 1838, 1845, 1846, 1854, 1858, 1879, 1900, 1901, 1902, 1903, 1904, 1908, 1934, 1946, 1947, 1958, 1982, 1984, 2014, 2015, 2016, 2017, 2019, 2039, 2048, 2060, 2083, 2084, 2092, 2097, 2098, 2100, 2138, 2157, 2158, 2160, 2170, 2173, 2186, 2195, 2211, 2212, 2213, 2224, 2229, 2266, 2274, 2277, 2278, 2280, 2281, 2282, 2286, 2290, 2301, 2315, 2328, 2333, 2340, 2343, 2347, 2354, 2357, 2364, 2394, 2403, 2411, 2412, 2413, 2415, 2424, 2436, 2476, 2479, 2481, 2506, 2507, 2508, 2509, 2510, 2511, 2512, 2513, 2520, 2525, 2532, 2535, 2552, 2553, 2560, 2562, 2567, 2582, 2591, 2598, 2599, 2600, 2612, 2647, 2672, 2677, 2685, 2686, 2696, 2704, 2709, 2715, 2716, 2720, 2732, 2772, 2773, 2775, 2776, 2780, 2793, 2803, 2804, 2805, 2822, 2824, 2827, 2839, 2867, 2905, 2906, 2914, 2915, 2918, 2919, 2926, 2978, 2996, 3011, 3012, 3025, 3026, 3033, 3039, 3045, 3062, 3068, 3080, 3096, 3100, 3101, 3102, 3107, 3110, 3119, 3121, 3122, 3140, 3147, 3161, 3166, 3181, 3195, 3202, 3211, 3212, 3214, 3217, 3225, 3239, 3243, 3261, 3267, 3269, 3287, 3293, 3294, 3295, 3296, 3298, 3299, 3311, 3313, 3319, 3332, 3335, 3336, 3350, 3361, 3364, 3376, 3399, 3400, 3466, 3468, 3473, 3474, 3475, 3476,

Digitized by Google

3502, 3508, 3513, 3514, 3519, 3525, 3531, 3532, 3547, 3569, 3582,
3583, 3588, 3590, 3591, 3592, 3620, 3621, 3622, 3623, 3624, 3625,
3639, 3640, 3646, 3664, 3673, 3680, 3682, 3683, 3691, 3692, 3745,
3746, 3762, 3777, 3787, 3796, 3798, 3813, 3814, 3829, 3843, 3853,
3856, 3858, 3877, 3880, 3927, 3943, 3947, 3950, 3957, 3987, 4015,
4016, 4022, 4076, 4077, 4078, 4079, 4080, 4097, 4099, 4103, 4104,
4121, 4122, 4127, 4128, 4129, 4133, 4142, 4143, 4149, 4150, 4167,
4168, 4169, 4176, 4177, 4178, 4179, 4207, 4210, 4212, 4213, 4227,
4240, 4241, 4255, 4256, 4257, 4258, 4267, 4268, 4269, 4292, 4294,
4297, 4301, 4308, 4324, 4330, 4331, 4332, 4333, 4347, 4351, 4370,
4371, 4372, 4373, 4390, 4391, 4394, 4406, 4407, 4416, 4432, 4444,
4446, 4450, 4451, 4452, 4459, 4461, 4464, 4465, 4466, 4467, 4468,
4469, 4470, 4471, 4472, 4473, 4506, 4523, 4526, 4531, 4532, 4538,
4541, 4542, 4552, 4553, 4560, 4564, 4566, 4567, 4574, 4580, 4594,
4603, 4605, 4658, 4677, 4678, 4681, 4682, 4683 4684, 4685, 4686,
4687, 4688, 4696, 4702, 4710, 4711, 4749, 4757, 4758, 4759, 4767,
4768, 4770, 4775, 4794, 4821, 4827, 4835, 4850, 4859, 4860, 4869,
4871, 4880, 4889, 4908, 4910, 4913, 4914, 4915, 4927, 4938, 4951,
4952, 4953, 4986, 4997, 4998, 5001, 5005, 5008, 5058, 5061, 5086,
5096, 5108, 5109, 5110, 5113, 5121, 5126, 5128, 5129, 5134, 5154,
5167, 5175, 5181, 5188, 5190, 5215, 5226, 5239, 5240, 5258, 5261,
5275, 5279, 5284, 5286, 5287, 5308, 5309, 5310, 5311, 5314, 5316,
5327, 5328, 5329, 5330, 5331, 5335, 5348, 5379, 5388, 5395, 5399,
5401, 5422, 5433, 5434, 5436, 5446, 5458, 5463, 5464, 5468, 5471,
5473, 5483, 5484, 5485, 5486, 5489, 5504, 5518, 5541, 5542, 5560,
5569, 5604, 5614, 5658, 5663, 5666, 5673, 5677, 5687, 5691, 5704,
5730, 5738, 5743, 5744, 5746, 5757, 5764, 5770, 5772, 5774, 5778,
5780, 5796, 5797, 5814, 5818, 5824, 5840, 5847, 5857, 5859, 5860,
5864, 5869, 5884, 5888, 5897, 5913, 5915, 5941, 5954, 5973, 5974,
5975, 5983, 6000, 6004, 6047, 6052, 6053, 6066, 6106, 6109, 6110,
6111, 6125, 6126, 6131, 6135, 6157, 6163, 6174, 6177, 6189, 6195,
6209, 6220, 6231, 6233, 6241, 6255, 6267, 6269, 6313, 6314, 6325,
6327, 6331, 6341, 6342, 6347, 6348, 6351, 6354, 6363, 6371, 6372,
6373, 6374, 6375, 6376, 6377, 6383, 6392, 6412, 6422, 6423, 6429,
6430, 6436, 6437, 6438, 6439, 6446, 6449, 6537, 6542, 6543, 6544,
6561, 6591, 6623, 6624, 6625, 6626, 6627, 6628, 6629, 6678, 6688,
6689, 6696, 6697, 6698, 6703, 6708, 6709, 6718, 6726, 6727, 6728,
6729, 6732, 6737, 6739, 6742, 6745, 6762, 6767, 6770, 6771, 6772,
6773, 6781, 6811, 6828, 6850, 6852, 6862, 6863, 6864, 6865, 6866,
6880, 6885, 6886, 6903, 6905, 6906, 6908, 6909, 6910, 6942, 6943,
6947, 6954, 6956, 6957, 6965, 6984, 6991, 6998, 7058, 7080, 7096,
7112, 7115, 7123, 7125, 7132, 7141, 7142, 7157, 7168, 7173, 7193,

Digitized by Google

7209, 7210, 7213, 7214, 7215, 7216, 7217, 7218, 7219, 7220, 7221,
7222, 7224, 7225, 7227, 7229, 7230, 7231, 7255, 7261, 7262, 7268,
7269, 7272, 7292, 7298, 7302, 7303, 7304, 7318, 7324, 7342, 7343,
7374, 7378, 7380, 7387, 7388, 7405, 7406, 7433, 7444, 7449, 7477,
7478, 7479, 7480, 7481, 7490, 7491, 7502, 7505, 7506, 7517, 7518,
7519, 7520, 7533, 7534, 7536, 7537, 7538, 7539, 7540, 7542, 7560,
7562, 7565, 7567, 7574, 7575, 7576, 7577, 7578, 7579, 7580, 7583,
7584, 7585, 7590, 7638, 7641, 7642, 7643, 7649, 7652, 7661, 7663,
7677, 7698, 7707, 7714, 7715, 7720, 7727, 7728, 7729, 7730, 7735,
7743, 7747, 7765, 7767, 7786, 7795, 7796, 7800, 7806, 7807, 7808,
7820, 7859, 7880, 7910, 7911, 7920, 7926, 7937, 7965, 7983, 7984,
7986, 7987, 7993, 7994, 7998, 8008, 8031, 8104, 8115, 8140, 8141,
8142, 8143, 8144, 8152, 8156, 8165, 8176, 8184, 8185, 8186, 8187,
8188, 8203, 8231, 8232, 8233, 8239, 8261, 8268, 8278, 8291, 8297,
8311, 8319, 8342, 8352, 8353, 8357, 8389, 8390, 8404, 8409, 8415,
8417, 8434, 8455, 8456, 8457, 8490, 8493, 8494, 8495, 8499, 8511,
8514, 8515, 8517, 8531, 8532, 8536, 8542, 8544, 8568, 8572, 8586,
8588, 8609, 8632, 8633, 8634, 8666, 8672, 8673, 8674, 8701, 8704,
8707, 8722, 8728, 8729, 8734, 8741, 8745, 8749, 8750, 8752, 8796,
8797, 8820, 8823, 8862, 8863, 8869, 8870 8916, 8917, 8918, 8919,
8924, 8933, 8989, 8991, 9009, 9037, 9038, 9054, 9055, 9056, 9058,
9059, 9071, 9072, 9073, 9087, 9088, 9089, 9094, 9099, 9163, 9176,
9177, 9192, 9207, 9208, 9212, 9235, 9236, 9259, 9264, 9271, 9272,
9326, 9330, 9350, 9351, 9362, 9366, 9369, 9371, 9388, 9445, 9458,
9459, 9469, 9478, 9485, 9486, 9505, 9513, 9520, 9521, 9550, 9593,
9616, 9617, 9618, 9620, 9625, 9626, 9659, 9663, 9665, 9666, 9667,
9668, 9669, 9670, 9671, 9676, 9693, 9703, 9704, 9705, 9723, 9724,
9725, 9726, 9728, 9730, 9731, 9739, 9767, 9835, 9836, 9838, 9890,
9891, 9911, 9912, 9913, 9914, 9915, 9916, 9917, 9918, 9926, 9927,
9933, 9963, 9980, 9981, 9982, 9983, 10042, 10043, 10045, 10049,
10074, 10076, 10077, 10083, 10090, 10091, 10138, 10140, 10143,
10147, 10152, 10153, 10169, 10186, 10226, 10236, 10245, 10246,
10247, 10256, 10257, 10258, 10283, 10284, 10299, 10300, 10301,
10310, 10326, 10327, 10328, 10333, 10401, 10410, 10413, 10414,
10415, 10416, 10417, 10425, 10427, 10428, 10436, 10437, 10438,
10439, 10452, 10486, 10487, 10488, 10489, 10490, 10495, 10496,
10497, 10498, 10530, 10531, 10538, 10558, 10559, 10600, 10609,
10633, 10641, 10693, 10694, 10695, 10696, 10702, 10721, 10742,
10743, 10744, 10745, 10750, 10752, 10755, 10756, 10779, 10785,
10821, 10822, 10823, 10824, 10825, 10826, 10827, 10828, 10829,
10830, 10831, 10832, 10833, 10846, 10847, 10848, 10849, 10850,
10851, 10852, 10986, 10996, 11146, 11147, 11148, 11149, 11150,

Digitized by Google

11151, 11152, 11153, 11154, 11155, 11156, 11157, 11158, 11159, 11160, 11161, 11162, 11163, 11164, 11165, 11166, 11167, 11168, 11169, 11170, 11171, 11172, 11173, 11174, 11175, 11176, 11177, 11178, 11179, 11180, 11181, 11182, 11183, 11184, 11185, 11186, 11187, 11188, 11189, 11190, 11191, 11192, 11193, 11194, 11195, 11196, 11197, 11198, 11199.

b. Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch nicht realisirten Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

Vom 1. October 1853:

Litt. C., Nr. 3368, über 100 Thlr.

Vom 1. April 1854:

Litt. B., Nr. 395, über 500 Thlr.
" C., " 3638, " 100 Thlr.
" D., " 1492 und 3128, über je 25 Thlr.

Vom 1. October 1854:

Litt. C., Nr. 359, 1720 und 4745, über je 100 Thlr.
" D., " 444, 2697 und 3234, " " 25 Thlr.
" E., " 501, 868 und 5546, " " 10 Thlr.

Vom 1. April 1855:

Litt. A., Nr. 967, 969 und 1423, über je 1000 Thlr.
" C., " 987 und 4708, über je 100 Thlr.
" D., " 2862, 4711, 4801 und 5110, über je 25 Thlr.

Vom 1. October 1855:

Litt. A., Nr. 422, über 1000 Thlr.
" C., " 4541, " 100 Thlr.
" D., " 1147, 3236, 3597, 4038 und 4911, über je 25 Thlr.
" E., " 1871, 2452, 3426, 3562, 3863, 5413, 6580, 7901, 7928, 7981, über je 10 Thlr.

Vom 1. April 1856:

Litt. A., Nr. 225, über 1000 Thlr.
" B., " 72 und 323 über je 500 Thlr.
" C., " 1326, 1361, 1690, 1935, 2037 und 6850, über je 100 Thlr.
" D., " 760, 2241 und 3834, über je 25 Thlr.
" E., " 133, 708, 756, 3764, 4581, 7002, 7079 und 7980, über je 10 Thlr.

Münster, den 3. Mai 1858.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 25.

Minden, den 18. Juni 1858.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 24. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1858 enthält: № 420.

Nr. 4889. Gesetz, betreffend die Schließung der Geschäfte der Rentenbanken. Vom 26. April 1858.

Nr. 4890. Allerhöchster Erlaß vom 27. Mai 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856, an die Stadt-Gemeinde Hörde im Regierungsbezirk Arnsberg.

Nr. 4891. Uebereinkunft zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringeschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups. Vom 16. Februar 1858.

Nr. 4892. Verordnung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für die Zeit vom 1. September 1858 an. Vom 31. Mai 1858.

Bekanntmachung,

betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

[6] Mit Bezug auf unsere Bekantmachungen vom 29. April und 9. September № 421.
v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848

Digitized by Google

nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangsscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere oder den Regierungs-Haupt-Kassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Spezialkassen behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 422. Den Kleinhandel mit Spiritus betr. 1279. P. I.

Die Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern haben zur Sicherstellung der Zwecke der Allerhöchsten Erlasse vom 7. Februar 1835 und vom 21. Juni 1844 angeordnet, daß unter Aufhebung der Bestimmung in unserer Bekanntmachung vom 30. Juni 1857 (Amtsblatt 1857, Seite 278/9) fernerhin der Kleinhandel mit Spiritus, ohne Rücksicht auf den größeren oder geringeren Alkoholgehalt desselben, also auch dem von 80° Tralles und darüber, nur den mit einer Concession zum Kleinhandel mit Getränken oder zum Schenkwirthschaftsbetriebe versehenen Personen gestattet sei.

Hiernach hat Jeder, welcher sich nicht im Besitze einer solchen Concession befindet, bei Vermeidung der im §. 177. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 angedrohten Strafen, des Verkaufs von Spiritus in kleineren Quantitäten, als in Gebinden von mindestens einem halben Anker, sich streng zu enthalten.

Minden, den 29. Mai 1858.

№ 423. 617. M. I.

Die Anmeldungen zur Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig sind mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen und sonstigen Schriftstücken, wie solche in unserer bezüglichen Bekanntmachung vom 9. Juli 1855 (Amtsblatt 1855, Seite 303 ff.) sich bezeichnet finden, bis spätestens zum 7. Juli d. J. bei uns einzureichen. Die solcher Weise angemeldeten Seminar-Aspirantinnen haben sich demnächst unter Beibringung der zu ihrer Vorbildung benutzten Lehrmittel und

Digitized by Google

gefertigten schriftlichen Arbeiten, Freitag, den 16. k. M., Nachmittags 2 Uhr, bei dem Herrn Consistorialrath Winzer hierselbst behufs ihrer Prüfung zu melden.

Minden, den 6. Juni 1858.

№ 424. 480. K. I.

Mit Bezugnahme auf unsere Polizei-Verordnung vom 25. März c., die Aufbewahrung der Gifte und anderer heftig wirkender Stoffe betreffend (Amtsbl. Stück 14, S. 133 u. flg.), bestimmen wir nachträglich auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, daß auch das arsenikhaltige Cochenille-Roth unter die daselbst verzeichneten giftigen Farbestoffe zu rechnen ist, und daß dasselbe unter der dort gemachten Straf-Androhung Seitens der Materialisten und Droguisten vorsichtig und abgesondert von den übrigen Stoffen aufbewahrt werden muß.

Minden, den 7. Juni 1858.

№ 425. 1315. L. a. S. I.

Nachdem der Commissionair Bayer in Bielefeld die ihm übertragen gewesene Agentur der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank niedergelegt hat, ist solche von heute ab dem Kaufmann E. H. Heimeshoff (Firma E. H. Heimeshoff) zu Bielefeld übertragen worden.

Minden, den 2. Juni 1858.

№ 426. 1315. L. a. S. I.

Nachdem der Commissionair Bayer zu Bielefeld die ihm übertragen gewesene Agentur der Leipziger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist solche von heute ab dem Kaufmann E. H. Heimeshoff (Firma E. H. Heimeshoff & Comp.) zu Bielefeld übertragen worden.

Minden, den 2. Juni 1858.

№ 427. 1330. P. I.

Der Handarbeiter Johann Heinrich Brockmeier aus Borgholzhausen hat seinen, ihm unter'm 6. Juni 1857 sub Nr. 186 von dem Königlichen Landraths-Amte zu Halle ertheilten, auf ein Jahr gültigen Reisepaß für das Ausland, in Borgholzhausen verloren.

Der gedachte Paß wird hierdurch für ungültig erklärt, und der etwaige Finder aufgefordert, solchen an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

Minden, den 8. Juni 1858.

№ 428. 532. M. J. I.

Dem seitherigen zweiten Lehrer Vogt zu Rehme haben wir die einstweilige Verwaltung der Schulstelle zu Vennebeck und dem seitherigen Lehrer Ergenzinger zu Vennebeck die einstweilige Verwaltung der zweiten Lehrerstelle zu Rehme übertragen. Minden, den 7. Juni 1858.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 429. Nach §. 5. der durch die Amtsblätter seiner Zeit bekannt gemachten Allerhöchsten Cabinets-Orde vom 29. März 1828 ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der betreffenden Steuerstelle seines Bezirks die von ihm mit Taback bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch genau und wahrhaft anzugeben, worüber ihm dann eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Die Tabacksbauer werden an diese gesetzliche Verpflichtung unter der Verwarnung hiermit erinnert, daß Derjenige, welcher eine mit Taback bepflanzte Bodenfläche unrichtig angiebt, oder ganz verschweigt, sich einer Steuer-Defraudation schuldig macht, und deshalb, wenn das verschwiegene Maaß über den zwanzigsten Theil des ganzen mit Taback bepflanzten Bodens, und 6 Quadratruthen oder mehr beträgt, nach den Bestimmungen der §§. 60 u. f. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 bestraft werden wird.

Zur Vermeidung unangenehmer Folgen empfehle ich den Tabacksbauern für den Fall, daß ihnen etwa die Größe ihres mit Taback bepflanzten Landes nicht genau bekannt sein sollte, sich vor der Anmeldung, zu welcher die Gemeinde-Behörden mit Formularen versehen sind, hierüber Gewißheit zu verschaffen.

Münster, den 24. Mai 1858.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Göring.

№ 430. Nachdem die Aufstellung eines neuen Verzeichnisses der für den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den Hohenzollernschen Landen und den angrenzenden Vereinsstaaten errichteten Uebergangsstraßen und Uebergangssteuerstellen nothwendig geworden ist, wird solches nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Münster, den 7. Juni 1858.

Der Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Der Regierungs-Rath Conradi.

Digitized by Google

Verzeichniß

der

für den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den Hohenzollernschen Landen einerseits und den angrenzenden Vereinsstaaten andererseits errichteten Uebergangsstraßen und beiderseitigen Uebergangssteuerstellen:

Für den ganzen Umfang der Hohenzollernschen Lande ist die Einfuhr und Ausfuhr von Bier nur allein auf den in diesem Verzeichnisse angegebenen Straßen gestattet.

Ebenso darf Branntwein-Einfuhr nach und Branntwein-Ausfuhr aus den zum ehemaligen Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen gehörigen Bezirken nur allein auf den hier aufgeführten Straßen stattfinden.

Laufende №	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangssteuerstellen: a. in den Hohenzollernschen Landen.	b. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten α Staat.	b. β Ort.	Bemerkungen.
1	Von Fischingen nach Sulz	Fischingen	Kr. Würt.	Sulz	
	" Fischingen nach Mühlheim	"	"	Mühlheim	
2	" Glatt nach Sulz	Glatt	"	Sulz	
	" Glatt nach Dürrenmettstetten	"	"	Dürrenmettstetten	
	" Glatt nach Leinstetten	"	"	Leinstetten	für den Verkehr mit Bier und Branntwein
3	" Heiligenzimmern nach Vöhringen	Heiligenzimmern	"	Vöhringen	
	" Heiligenzimmern nach Binsdorf	"	"	Binsdorf	
	" Heiligenzimmern nach Rosenfeld	"	"	Rosenfeld	
4	" Empfingen nach Mühlheim a. Bach	Empfingen	"	Mühlheim am Bach	
	" Empfingen nach Vöhringen	"	"	Vöhringen	
	" Empfingen nach Nordstetten	"	"	Nordstetten	
5	" Imnau nach Mühringen	Imnau	"	Mühringen	nur für Bier-Ein- u. Ausfuhren.
6	" Bietenhausen nach Hirrlingen	Bietenhausen	"	Hirrlingen	
	" Bietenhausen nach Wachendorf	"	"	Wachendorf	für den Verkehr mit Bier- und Branntwein.
7	" Dettingen nach Horb	Dettingen	"	Horb	
8	" Dettingen nach Schopfloch	Dettlingen	"	Schopfloch	
9	" Hechingen nach Ofterdingen	Hechingen	"	Ofterdingen	
	" Hechingen nach Bodelshausen	"	"	Bodelshausen	
10	" Hausen nach Onstmettingen	Hausen i. K.	"	Onstmettingen	
11	" Steinhofen nach Engstlatt	Steinhofen	"	Engstlatt	für Bier-Ein- und Ausfuhren.
12	" Thanheim nach Onstmettingen	Thanheim	"	Onstmettingen	
13	" Owingen nach Binsdorf	Owingen	"	Binsdorf	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangssteuerstellen: a. in den Hohenzollernschen Landen.	b. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten: α Staat.	b. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten: β Ort.	Bemerkungen:
	Von Owingen nach Ostdorf	Owingen	Kr. Würt.	Ostdorf	für Bier-Ein- und Ausfuhren.
	" Owingen nach Engstlatt	"	"	Engstlatt	
14	" Rangendingen nach Hirrlingen	Rangendingen	"	Hirrlingen	
15	Hohenzollernsche Exclave bei Rottweil	Wilflingen	"	Wellendingen	
16	Von Trochtelfingen nach Großenstingen	Trochtelfingen	"	Großenstingen	
	" Trochtelfigen nach Wilsingen	"	"	Wilsingen	
	" Trochtelfigen nach Hausen	"	"	Hausen	
	" Trochtelfingen nach Mägerkingen	"	"	Mägerkingen	
17	" Salmendingen nach Thalheim	Salmendingen	"	Thalheim	
18	" Melchingen nach Thalheim	Melchingen	"	"	
	" Melchingen nach Willmadingen	"	"	Willmadingen	
19	" Steinhilben nach Wilsingen	Steinhilben	"	Wilsingen	
20	" Straßberg nach Ebingen	Straßberg	"	Ebingen	
	" Straßberg nach Winterlingen	"	"	Winterlingen	
21	" Benzingen nach Winterlingen	Benzingen	"	"	
22	" Harthausen a. Sch. nach Winterlingen	Harthausen a. Sch.	"	"	
23	" Freudenweiler nach Ebingen	Freudenweiler	"	Ebingen	
24	" Gammertingen nach Mägerkingen	Gammertingen	"	Mägerkingen	
	" Gammertingen nach Ittenhausen	"	"	Ittenhausen	für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
25	" Inneringen nach Ittenhausen	Inneringen	"	"	
	" Inneringen nach Egelfingen	"	"	Egelfingen	
26	" Harthausen b. F. nach Wilsingen	Harthausen b. F.	"	Wilsingen	
27	" Kettenacker nach Wilsingen	Kettenacker	"	"	
	" Kettenacker nach Ittenhausen	"	"	Ittenhausnn	
28	" Storzingen nach Nusplingen	Storzingen	Gr. Baden	Nusplingen	
	" Storzingen nach Stetten a. k. M.	"	"	Steten a. k. M.	
29	" Frohnstetten nach Stetten a. k. M.	Frohnstetten	"	"	
30	" Vilsingen nach Engelswies	Vilsingen	"	Engelwies	
	" Vilsingen nach Gutenstein	"	"	Gutenstein	
31	" Laiz nach Gutenstein auf der neuen Donauthalstraße	Laiz	"	"	
32	" der Hohenzollernschen Exclave Thiergarten an der Donau nach Gutenstein	Thiergarten	"	"	
	" Thiergarten nach Langenhart	"	"	Langenhart	
	" Thiergarten nach Neidingen	"	"	Neidingen	
	" Thiergarten nach Stetten a. k. M.	"	"	Stetten a. k. M.	

Digitized by Google

Laufende №	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangssteuerstellen: a. in den Hohenzollernschen Landen.	b. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten α Staat.	β Ort.	Bemerkungen.
33	Von Unterschmeien nach Nusplingen	Unterschmeien	Gr. Baden	Nusplingen	
34	" Krauchenwies nach Göggingen	Krauchenwies	"	Göggingen	
35	" Ablach nach Göggingen	Ablach	"	"	
36	" Bittelsschieß nach Göggingen	Bittelschieß	"	"	
37	" Hausen am Andelsbach nach Schwäblishausen	Hausen a. A	"	Schwäblishausen	
	" Hausen a. A. nach Zell	"	"	Zell	
38	" Mottschieß nach Schwäblishausen	Mottschieß	"	Schwäblishausen	
	" Mottschieß nach Pfullendorf	"	"	Pfullendorf	
39	" Langenenslingen nach Heiligkreuzthal	Langenenslingen	Kr. Würt.	Heiligkreuzthal	
	" Langenenslingen nach Wilflingen	"	"	Wilflingen	
	" Langenenslingen nach Andelfingen	"	"	Andelfingen	
40	" Billafingen nach Egelfingen	Billafingen	"	Engelfingen	
41	" Hitzkofen nach Wilflingen	Hitzkofen	"	Wilflingen	
	" Hitzkofen nach Scheer	"	"	Scheer	
42	" Sigmaringendorf nach Scheer	Sigmaringendorf	"	"	für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
43	" Ruelfingen nach Mengen	Ruelfingen	"	Mengen	
44	" Rosna nach Mengen	Rosna	"	"	
45	Hohenzollernsche Exclave Achberg zwischen Lindau und Wangen	Esseratsweiler	Kr. Baiern	Lindau	
			Kr. Würt.	Wangen	
46	Von Ostrach nach Hoßkirch	Ostrach	"	Hoßkirch	
	" Ostrach nach Laubach	"	"	Laubach	
	" Ostrach nach Jettkofen	"	"	Jettkofen	
	" Ostrach nach Pfullendorf	"	Gr. Baden	Pfullendorf	
	" Ostrach nach Wangen	"	"	Wangen	
47	Hohenzollernsche Exclave, Condominat Burgau bei Riedlingen	Burgau	Kr. Würt.	Andelfingen	
			"	Wilfingen	
48	Von Bachhaupten nach Friedberg	Bachhaupten	"	Friedberg	
	" Bachhaupten nach Bollstern	"	"	Bollstern	
49	" Spöck nach Denkingen	Spöck	Gr. Baden	Denkingen	
50	Hohenzollernsche Exclave im obern Donauthale				
	Von Beuron nach Friedingen	Beuron	Kr. Würt.	Friedingen	
	" Beuron nach Leibertingen	"	Gr. Baden	Leibertingen	
	" Beuron nach Hausen im Thal	"	"	Hausen i. Th.	
51	" Berenthal nach Friedingen	Berenthal	Kr. Würt.	Friedingen	
	" Berenthal nach Nusplingen	"	Gr. Baden	Nusplingen	

Digitized by Google

Laufende №	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangssteuerstellen: a. in den Hohenzollernschen Landen.	b. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten α Staat.	b. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten β Ort.	Bemerkungen.
	Von Berenthal nach Schwenningen	Berenthal	Gr. Baden	Schwenningen	
52	" der Exclave Igelswies nach Meßkirch	Igelswies	"	Meßkirch	
	" Igelwies nach Menningen	"	"	Menningen	
53	" der Exclave Thalheim nach Meßkirch	Thalheim	"	Meßkirch	
	" Thalheim nach Buchheim	"	"	Buchheim	
	" Thalheim nach Leibertingen	"	"	Leibertingen	
	" Thalheim nach Heudorf	"	"	Heudorf	
	" Thalheim nach Altheim	"	"	Altheim	
54	" Walbertsweiler nach Meßkirch	Walbertsweiler	"	Meßkirch	
55	" Dietershofen nach Meßkirch	Dielershofen	"	"	
56	" Rengetsweiler nach Meßkirch	Rengetsweiler	"	"	
	" Rengetsweiler nach Göggingen	"	"	Göggingen	
57	" Ringgenbach nach Leitishofen	Ringenbach	"	Leitishofen	
	" Ringgenbach nach Menningen	"	"	Menningen	
	" Ringgenbach nach Göggingen	"	"	Göggingen	für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
58	" Wald über Riedetsweiler nach Aach	Wald	"	Aach	
	" Wald nach Sentenhart	"	"	Sentenhart	
	" Wald nach Rast	"	"	Rast	
	" Wald nach Sauldorf	"	"	Sauldorf	
59	" Mindersdorf nach Sentenhart	Mindersdorf	"	Sentenhart	
	" Mindersdorf nach Roth	"	"	Roth	
	" Mindersdorf nach Zoznegg	"	"	Zoznegg	
	" Mindersdorf nach Stockach	"	"	Stockach	
60	" Kalkofen nach Mahlspüren	Kalkofen	"	Mahlspüren	
	" Kalkofen nach Selfingen	"	"	Selfingen	
61	" Waldsteig nach Herdwang	Waldsteig	"	Herdwang	
	" Waldsteig nach Selfingen	"	"	Selfingen	
	" Waldsteig nach Ebratsweiler	"	"	Ebratsweiler	
	" Waldsteig nach Billafingen	"	"	Billafingen	
	" Waldsteig nach Owingen	"	"	Owingen	
62	" Gaisweiler nach Aach	Gaisweiler	"	Aach	
	" Gaisweiler nach Pfullendorf	"	"	Pfullendorf	
	" Gaisweiler nach Aftholderberg	"	"	Aftholderberg	

Siegmaringen, den 6. Mai 1858.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 431.

Auf den Grund der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850, §. 10. Justiz-Ministerial-Blatt, Seite 129, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei dem unterzeichneten Appellations-Gerichte und sämmtlichen Gerichtsbehörden des Departements Erndteferien auf 6 Wochen vom 21. Juli bis 1. September d. J. eintreten.

Während dieser Zeit ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Decretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechtsanwälte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten, und dieselben auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen. Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als „Ferien-sache“ bezeichnet werden Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

In Betreff der Exekutions-Verfügungen behält es bei der Vorschrift des §. 4. der Verordnung über Exekutionen in Civilsachen vom 4. März 1834 (Gesetzsammlung vom Jahre 1834, S. 32) sein Bewenden.

Im Einverständisse mit der Königlichen Regierung zu Minden sind die Exekutionsfreien Saat- und Erndtezeiten ein für allemal in folgender Art regulirt worden:

1) In den Kreisen Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld, Halle, Wiedenbrück, Paderborn und in den Aemtern Salzkotten — mit der Stadt Salzkotten — und Boke des Kreises Büren, beginnt:
   a. die Frühlings-Saatzeit am 1. Mai und endigt am 14. desselben Monats;
   b. die Herbst-Saatzeit beginnt am 1. October und endigt am 14. desselben Monats;
   c. die Erndtezeit beginnt am 1. August und endigt am 18. desselben Monats.

2) In den Kreisen Büren, mit Ausschluß der Stadt und des Amts Salzkotten und des Amts Boke, sowie ferner in den Kreisen Warburg und Höxter beginnt
   a. die Frühlings-Saatzeit am 15. Mai und endigt am 28. desselben Monats;
   b. die Herbst-Saatzeit beginnt am 15. September und endigt am 28. desselben Monats;
   c. die Erndtezeit beginnt am 15. August und endigt am 11. September.

Paderborn, den 9. Juni 1858.

Königliches Appellations-Gericht.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

№ 432. Das Impf-Geschäft in der Stadt Paderborn wird von jetzt ab von dem Herrn Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. Gerlach, besorgt.

Für die Gemeinden des Amtes Kirchborchen ist selbes dem Herrn Dr. med. Boas in Paderborn bis auf Widerruf übertragen worden.

Paderborn, den 12. Juni 1858. Der Landrath.
gez. Grasso.

№ 433. Patente betr. 1163. *U. I.*

Dem Pianoforte-Fabrikanten C. Maltz in Berlin ist unter dem 22. Mai 1858 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Octavkoppelung für Klaviere, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 120.)

Dem Oekonomen W. Siebersleben zu Piesdorf im Mansfelder Seekreise ist unter dem 22. Mai 1858 ein Patent

auf eine Streuvorrichtung an Säemaschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 121.)

Minden, den 28. Mai 1858.

№ 434. Patente betr. 1188. *U. I.*

Dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin und Stadt-Bau-Rath A. Licht in Danzig sind unter dem 27. Mai 1858 zwei Patente, und zwar das eine:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten ringförmigen feststehenden Ofen zum unausgesetzten Betriebe beim Brennen von Ziegeln und andern Gegenständen, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken;

das andere:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten ringförmigen beweglichen Ofen zum unausgesetzten Betriebe beim Brennen von Ziegeln und anderen Gegenständen, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 123.)

Minden, den 31. Mai 1858.

Berichtigung.

Seite 216, Nr. 390, unter 16, Spalte 2, lese man: Budesheim statt Rüddesheim.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 26.

Minden, den 25. Juni 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 435. Personal-Chronik. 1210. *Pr.*

Der seitherige Appellationsgerichts-Auskultator Herr Franz Joseph Albert Küster ist nach bestandener Prüfung, als Referendarius bei hiesiger Königlichen Regierung angenommen worden und am gestrigen Tage in sein neues Dienstverhältniß eingetreten.

Minden, den 17. Juni 1858.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 436. Personal-Chronik. 1223. *Pr.*

Dem Bürgermeister Herrn Eckhardt zu Hörter ist die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für das Stadtgebiet Hörter übertragen worden.

Minden, den 21. Juni 1858.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 437. Personal-Chronik. 1224. *Pr.*

Dem Bürgermeister resp. Amtmann Herrn Schnorbus zu Driburg ist die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für den Amtsbezirk Driburg übertragen worden.

Minden, den 21. Juni 1858.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 438. 1236. *U. I.*

Dem Kaufmann E. H. Heimeshoff zu Bielefeld ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Haupt-Agentur der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport in Düsseldorf zu übernehmen.

Minden, den 15. Juni 1858.

№ 439. 806. *N. E. I.*

Die von dem Pastor Bokel mittels Testaments de publicato Paderborn den 15. August 1851 getroffene letztwillige Verfügung, durch welche derselbe die bei der katholischen Pfarrkirche in Delbrück, Kreis Paderborn, bestehende Probst Schwanesche

Digitized by Google

Armenstiftung zur Universal-Erbin seiner Hinterlassenschaft ernannt hat, ist unter dem 12. Mai d. J. landesherrlich genehmigt worden.

Minden, den 11. Juni 1858.

№ 440. 535. *M. O.* Die durch Emeritirung des Lehrers Ortmann erledigte Lehrerstelle zu Wilsendorf haben wir dem bisherigen zweiten Lehrer zu Deppendorf, Wilhelm Wilkenhöner, provisorisch übertragen.

Minden, den 8. Juni 1858.

№ 441. 473. *K. I.* Nach genossenem Unterrichte in der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Paderborn und demnächst besonderer Prüfung haben die Approbation als Bezirks-Hebammen erhalten:

a. die unverehelichte Luise Horstmann zu Hahlen, Kreises Minden;
b. die unverehelichte Gertrud Kaldeweh zu Batenhorst, Kreises Wiedenbrück.

Minden, den 14. Juni 1858.

№ 442. 1181. *U. I.* Auf Grund der §§. 6a., 11. und 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit Nachstehendes angeordnet:

§. 1.

In jeder Mühle, in welcher gewerbsmäßig Mehl bereitet wird, und in der eine Mühlenwaage nicht bereits vorhanden, ist eine solche von dem Müller auf eigene Kosten zu beschaffen, und an einem geeigneten, nöthigenfalls von der Ortspolizei-Behörde zu bestimmenden Platze aufzustellen.

Desgleichen sind die zum Verwiegen des Mahlguts erforderlichen normalmäßigen Gewichte in jeder Mühle zu beschaffen und bereit zu halten.

§. 2.

Einem jeden Mahlgast steht das Recht zu, das Gewicht des zur Mühle gebrachten Getraides vor dem Vermahlen resp. des von dem Müller gelieferten Mahlguts auf der Mühlenwaage zu ermitteln und darf der Müller einen Widerspruch dagegen nicht erheben.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt, damit die erforderlichen Gewichte dem durch das Gesetz, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts vom 17. Mai 1856 eingeführten neuen Gewichtssysteme entsprechen können, mit dem 1. October c. in Kraft. Wenn nach Ablauf dieses Termins die Waage nebst den erforderlichen Gewichten in der Mühle nicht vorgefunden wird, so verfällt der Müller in eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr.

Eine gleiche Strafe trifft einen jeden Müller, der die den Mahlgästen zustehende Benutzung der Mühlenwaage, der dazu gehörigen Gewichte unter irgend einem Vorwande verhindert oder erschwert.

Digitized by Google

§. 4.

Nach den Bestimmungen der Gesetze vom 13. Mai 1840 und vom 24. Mai 1853 dürfen auch in den Mühlen nur gestempelte Waagen und geeichte Gewichte und Maaße gebraucht werden, und ziehen Contraventionen die in den Gesetzen angedrohten Strafen nach sich.

§. 5.

Vorstehende Verordnung muß in jeder Mühle an einem in die Augen fallenden Platze aufgehängt werden, und verfällt jeder Müller, welcher dieser Vorschrift nicht binnen des im §. 3. gestellten Termins genügt hat, in eine Geldstrafe von 1 Thlr.

Minden, den 16. Juni 1858.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Verzeichniß

№ 443.

der in dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn in dem Zeitraume vom 1. März bis ultimo Mai 1858 zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilten Personen.

1) Busch, Johann Caspar August, aus Felsberg, wegen Meuterei, zu zwei Jahren.

2) Brünger, Franz Carl, Drechsler, aus Canton II. der Feldmark Bielefeld, wegen Diebstahls, zu zwei Jahren drei Monaten, nebst Polizeiaufsicht.

3) Düring, Gottlieb Diederich, Handarbeiter, aus Bielefeld, wegen Diebstahls, zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

4) Kuhlmann, Heinrich Friedrich Wilhelm, Heuerling bei Nr. 85 Kleinendorf (Rahden), wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit, zu drei Jahren.

5) Kölling, Christian, aus Quetzen, wegen Meuterei, zu zwei Jahren.

6) Knott, Friedrich, Tischlergesell, aus Nerdar, wegen Diebstahls und Führung eines ihm nicht zukommenden Namens, zu zehn Jahren und demnächstige Landesverweisung.

7) Müller, Friedrich Wilhelm, Handarbeiter, aus Exter, wegen Diebstahls, zu drei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

8) Marzi, Conrad, aus Istrup, wegen Diebstahls, zu acht Jahren und acht Jahren Polizeiaufsicht.

9) Rahtert, Christian, Schmied, aus Aminghausen, wegen Mißhandlung, zu fünfzehn Jahren.

10) Riems, Franz Conrad, Maurergesell, aus Espelkamp, wegen Diebstahls, zu fünf Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

Digitized by Google

11) Schneider, Heinrich, aus Melbergen, wegen Meuterei, zu zwei Jahren.

12) Siebrasse, Johann Heinrich, Handarbeiter, aus Bielefeld, wegen Diebstahls, zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

13) Thiele, Catharine, geborene Schmitz, Ehefrau des Obsthändlers Clemens Thiele zu Paderborn, wegen Versuchs der Verleitung zum Meineide, zu vier Jahren.

14) Walkenhorst, Johann Heinrich, Weber, aus Westerenger, wegen Diebstahls, zu sieben Jahren und zehn Jahren Polizeiaufsicht.

Paderborn, den 17. Juni 1858.

Königliches Appellations-Gericht.

№ 444. Patente betr. 1268. *U. I.*

Dem Anhaltischen Fabriken-Vereine für chemische Produkte in Roßlau ist unter dem 6. Juni 1858 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Retortenofen zur ununterbrochenen Destillation bituminöser Mineralien, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

* * *

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 4. Juni 1858 ein Einführungs-Patent

auf einen mechanischen Webestuhl für Plüsch in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf 3 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 131.)

Minden, den 9. Juni 1858.

(Hierzu eine Beilage.)

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Beilage zum 26. Stück

des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Minden

pro 1858.

Bekanntmachung des Königlichen Westphälischen Ober-Bergamts.

Instruction

für die

Markscheider im Bezirke des Ober-Bergamts zu Dortmund.

Zur Ausführung des Allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 und auf Grund der Bestimmung des §. 12. daselbst wird den Markscheidern im Bezirke des Ober-Bergamts zu Dortmund hierdurch folgende Instruction ertheilt.

I. Wohnsitz und Urlaub des Markscheiders.

§. 1.

Der Markscheider darf den einmal erwählten und dem Bergamte angezeigten Wohnort nicht ohne Vorwissen desselben verändern.

Für eine, länger als drei Tage dauernde Abwesenheit außerhalb des ihm angewiesenen Bergamt-Bezirkes, hat er rechtzeitig Urlaub nachzusuchen und gleichzeitig einen qualificirten Stellvertreter in Vorschlag zu bringen.

II. Annahme von Aufträgen zu Markscheider-Arbeiten.

§. 2.

Der Markscheider ist befugt und verpflichtet, auf Verlangen der Bergbehörde, der Berg- und Hüttenwerks-Eigenthümer, der Muther, Concessionsbewerber und Schürfer, die im §. 10. des Allgemeinen Markscheider-Reglements unter a. bis g. aufgeführten Aufnahmen und rißlichen Darstellungen, innerhalb des ihm angewiesenen Bezirkes zu verrichten und anzufertigen.

§. 3.

Kann der Markscheider einen neuen Auftrag wegen anderweitiger Geschäfte, innerhalb der vom Auftraggeber bestimmten Zeit nicht erledigen, so muß er denselben sogleich zurückweisen. Die einmal übernommenen Aufträge hat er pünktlich auszu-

Digitized by Google

führen, widrigen Falls er sich regreßpflichtig macht und nach Umständen außerdem disciplinarisch bestraft wird.

Von dieser Verpflichtung entbinden nur Hindernisse, deren Beseitigung nicht in der Macht des Markscheiders steht, z. B. Krankheit. In solchen Fällen stellt er dem Auftraggeber eine Bescheinigung über den erhaltenen Auftrag zu, damit derselbe sich vor den mit fruſtrirten Fristen verknüpften Nachtheilen sichern kann.

§. 4.

Bei in Betrieb stehenden Werken muß, insofern ein Contract-Verhältniß nicht vorliegt (§. 35.) der Auftrag entweder von dem Repräsentanten oder Gruben-Vorstands-Vertreter, oder derjenigen Person erfolgen, welche für die Instandhaltung und Nachtragung der Risse, die Sicherheit der Arbeiter ꝛc. (Art. V. der Instruction vom 6. März 1852 zum Gesetz vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks) verantwortlich ist.

In allen Angelegenheiten, welche die Erwerbung von Bergwerks-Eigenthum oder die Erwirkung einer Concession zum Zweck haben, dürfen Aufträge nur von dem Schürfer, Muther, Concessionar, oder der von denselben bevollmächtigten dritten Person entgegen genommen werden.

Der Markscheider ist befugt und verpflichtet, Behufs Feststellung der Legitimation des Auftraggebers die Vorlegung der betreffenden bergamtlichen Verfügungen zu verlangen.

§. 5.

Die in den §§. 2. und 3. enthaltenen Vorschriften finden auch Anwendung, wenn Einsicht der in den Händen des Markscheiders befindlichen Pläne, sonstigen Zeichnungen, Observationen und Notizen verlangt wird, bei Vermeidung der in §. 6. und 12. des Allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 angedrohten Strafe.

III. Verrichtung der Markscheider-Arbeiten.

1. Geschäfte des Markscheiders.

§. 6.

Die Geschäfte des Markscheiders sind durch die §§. 10. und 11. des Allgemeinen Markscheider-Reglements bezeichnet.

2. Maaße.

§. 7.

Den markscheiderischen Messungen liegt im Allgemeinen das Preußische Lachter (= 80 Zoll rheinländisch) mit den Unter-Abtheilungen Achtel Zoll und Primen zu Grunde. Zu Körpermessungen besteht neben dem Fuß-Maaße das Tonnen- und Scheffel-Maaß, die Tonne zu 4 Scheffel, den Scheffel zu 3072 Cubik-Zoll gerechnet.

Bei Feldmesser-Arbeiten, welche der Markscheider ausführt (§. 10. g. und

Digitized by Google

§. 11. des Allgemeinen Markscheider-Reglements) bildet die Ruthe (mit Decimal-Theilung) die Einheit des Längen-, die Quadratruthe (mit Decimal-Theilung) die Einheit des Flächen-Maaßes, Kreuztableaus und Nivellir-Latten erhalten Eintheilung nach Zehntel und Hundertel Fuß.

3. Messen der Längen.

§. 8.

Zum Messen der Längen dienen bei Anwendung des gewöhnlichen Marscheider-Zeuges, entweder Ketten von feinem Messingdraht oder Hanfschnüre und Meßstäbe. Erstere dürfen, wo es nicht auf eine genaue Ermittelung der Saigerhöhe ankommt, bis zu 10 Lachter, wo aber mit dem Gradbogen allein gezogen wird, nicht über 5 Lachter lang sein; sie sind durch kenntliche Zeichen in ganze und halbe Lachter, die letzten halben Lachter an den Enden in Achtel zu theilen. Meßstäbe erhalten außer der Achtel- auch Zoll-Eintheilung und sind an den Enden mit Messingbeschlägen zu versehen.

Diese, oder Stabketten, dienen auch zur Ermittelung der Längen bei stationsweisen Messungen. Zu Feldmeß-Opperationen ist die Feldmeßkette zu gebrauchen.

Die Festlegung und Ausmessung der Standlinie für trigonometrische Operationen erfolgt mittelst Meßstäben nach den Regeln der Kunst.

Zur Prüfung und Justirung der Meßketten und Stäbe dienen geaichte Lachterstäbe.

4. Instrumente und deren Zubehör, deren Justirung und Revision.

§. 9.

Die Instrumente, deren sich der Markscheider bis auf weitere Bestimmung zu bedienen und die er aus eigenen Mitteln zu beschaffen und zu unterhalten hat, sind:

a. das gewöhnliche Markscheiderzeug nebst Zulege-Instrument.
Die Nadel des Compasses darf nicht unter $2\frac{1}{2}$ Zoll Länge, der Gradbogen nicht unter 9 Zoll Durchmesser haben.
Der Stundenring des Ersteren behält die bisherige Theilung in zwei mal 12 Stunden und 16tel Stunden, beim Observiren ist jedes 16tel in Viertel, jedes Viertel durch plus und minus in drei Theile zu theilen.
Die Theilung des Gradbogens muß Beobachtungen von 5 zu 5 Minuten gestatten.

b. ein Apparat zu Compaß-Messungen in Stationen (Feldmeß-Instrument) bestehend in Fernrohr mit Vorrichtung zum Einsetzen der Zulegeplatte, Anhängen des Gradbogens, Nuß und Dosen-Libelle zum Horizontalstellen, nebst Stativ.

c. Ein einfaches Nivellir-Instrument (mit Rohr und Libelle) bewährter Construction, mindestens zu Distancen von 600 Fuß eingerichtet.
Statt eines solchen kann bei Nivellir-Arbeiten über Tage von geringer Ausdehnung die Kanalwaage gebraucht werden.

Digitized by Google

d. ein geaichter Lachterstab zur Prüfung und Justirung der Meßketten und Stäbe.

Als Zubehör sind die nöthigen Schnüre zum Ablothen in Schächten, Kreuztableaus und Nivellirlatten, Piquets zum Abstecken von Linien, und Kettenpfähle zu beschaffen.

Sollte später der Gebrauch noch anderer Instrumente, z. B. von Gruben-Theodoliten, zweckmäßig erachtet und angeordnet werden, so ist der Markscheider zur Anschaffung derselben ebenfalls verpflichtet.

Den Theodoliten zu Messungen über Tage schon jetzt zu gebrauchen, steht dem Markscheider frei. Das Zulegen solcher Züge geschieht alsdann mit dem Transporteur. Die zur Aufnahme und Nachtragung von Grubenbildern und Rissen erforderlichen Böcke und Spreitzen sind vom Auftraggeber zu stellen.

§. 10.

Kostbarere, zum Inventario der Bergämter gehörige Meß-Instrumente werden nur ausnahmsweise auf kurze Zeit, und zu Messungen, welche sich mit den im §. 9. genannten Instrumenten nicht genügend ausführen lassen, gegen Empfangsbescheinigung leihweise verabfolgt.

Finden sich bei Rückgabe derselben Beschädigungen, so geschieht die Reparatur auf Kosten des betreffenden Markscheiders, daher er sich vor der Uebernahme von dem brauchbaren Zustande der Instrumente zu überzeugen hat.

§. 11.

Wo bei den Bergämtern Declinatorien aufgestellt und Mittagslinien gezogen sind, ist die Abweichung des Compasses, sowohl im Hängezeuge als in der Zulegeplatte mit der am Declinatorio beobachteten, mindestens jährlich einmal, an einem vom Bergamte zu bestimmenden Tage, unter der Aufsicht des Bergamts-Markscheiders zu vergleichen, und das Ergebniß in das hierzu bestimmte Journal einzutragen, was außerdem sofort nach jeder Reparatur, und bei neu beschafften Instrumenten stattfinden muß.

§. 12.

Das Vorhandensein und der brauchbare Zustand der in §. 9. genannten Instrumente wird durch eine in der Regel alljährlich von dem Bergamts-Markscheider vorzunehmende und mit der Recherche der Registratur (§. 17.) zu verbindende Revision controlirt und festgestellt.

Die sich etwa vorfindenden Mängel ist der Marscheider bei Vermeidung der im §. 12. des Allgemeinen Markscheider-Reglements angedrohten Strafe innerhalb der, Seitens des Bergamtes zu bestimmenden Frist zu beseitigen verpflichtet.

Macht der Markscheider von dem Theodoliten Gebrauch, so erstreckt sich die Recherche auch auf die Brauchbarkeit desselben und des Transporteurs zum Zulegen.

Digitized by Google

5. Ausführung der Messungen.

a. Unter Tage.

§. 13.

Alle Messungen unter Tage geschehen bis auf Weiteres und insofern der Markscheider nicht selbst bei wichtigen Angaben den Theodoliten vorzieht, mittelst des gewöhnlichen Markscheiderzeuges. Zur Anwendung anderer Instrumente ist die Genehmigung des Bergamtes erforderlich.

Zur Vermeidung der bei den Operationen mit dem Compaß aus den periodischen Abweichungen der Magnetnadel entstehenden Fehler ist für jede größere Gruppe von Bergwerken eine Orientirungslinie fest zu legen, welche von einem angemessen zu wählenden und zu fixirenden Standpunkte aus, durch Kirchthürme, Dreiecks punkte und ähnliche Gegenstände zu ermitteln, und zugleich derart zwischen zwei näher gelegenen Punkten festzulegen ist, daß selbige nicht allein für die mit Dioptern und Fernröhren versehenen Instrumente, sondern auch, bei der Anwendung des gewöhnlichen Hängezeuges zur Beobachtung der Streichrichtung benutzt werden kann.

Diese Linie, welche bei nicht zu großen Entfernungen mittelst Paralellen übertragen werden kann ist nebst dem örtlich bestimmten Meridian auf den Riß aufzutragen und das Ergebniß der Beobachtung in dem Observations-Buch des Markscheiders einzutragen.

Das Bergamt bestimmt, wo und wie viele solcher Linien festgestellt werden sollen.

Unmittelbar vor oder nach jeder Messung ist das Streichen der Orientirungs-Linien zu ermitteln und im Winkelbuche zu vermerken.

Bei der Operation mit dem Compaß und Gradbogen kommen in der Regel 5 Lachter lange Schnüre zur Anwendung, welche stets zu wählen sind, wenn die Neigung mehr als 20 Grad beträgt, oder wenn zur Ermittelung von Saigerteufen mit dem Gradbogen allein gearbeitet wird.

Kommt es bei einer Angabe, sowohl in den söhligen Längen und Richtungen als auch in den Saigerhöhen auf eine große Genauigkeit an, so wird doppelt gezogen.

Beide Züge werden nach der Taxe vergütet.

Ueberhaupt sind alle Schacht- und Durchschlags-Angaben stets doppelt zu machen, und es wird sowohl für den Zug als für den Gegenzug liquidirt.

Ist eine Uebereinstimmung innerhalb der zulässigen Fehler nicht vorhanden, so ist der Markscheider, ohne Gebühren für die ferneren Züge beanspruchen zu können, verpflichtet, so lange zu ziehen, bis die erforderliche Uebereinstimmung erreicht ist.

§. 14.

Zum Ausspannen der Schnüre hat sich der Markscheider in der Regel der so genannten Böcke oder Stative (Ziehschemel) zu bedienen, deren Höhe da, wo über Eisenschienen gemessen wird und die Localität es gestattet, nicht unter 4 Fuß zu nehmen ist. Sind Böcke oder dergleichen unanwendbar, so bleibt die Art des Ausspannens dem Markscheider überlassen.

Digitized by Google

§. 15.

Bei der Aufnahme und Nachtragung von Grubenbauen müssen alle Grund- und Sohlenstrecken stets mit Compaß und Gradbogen gezogen werden, ingleichen alle ansteigenden oder abfallenden Vorrichtungsbaue, als Diagonalen, Bremsbergen, schwebende Strecken und alle oberen Oerter da, wo die Anfertigung eines Special-Grundrisses erfolgen soll. Bloße Durchhiebe in der Lagerstätte (Ueberhauen) von einer Strecke zur andern, Behufs Herstellung des Wetterzuges, unterliegen dieser Bestimmung nicht. Wird als Specialriß der flache Riß genommen, was bei allen über 45 Grad geneigten Lagerstätten zulässig ist, so genügt das Ziehen der oberen Oerter mittelst der Kette; jedoch müssen die Diagonalen mittelst saigerer und söhliger Winkel Behufs Ermittelung des wahren Ansteigens aufgenommen werden.

§. 16.

Während des Ziehens hat der Markscheider auf die zu einer vollständigen Darstellung des Gruben-Gebäudes gehörigen Gegenstände, als: Störungen und Verwerfungen, Veränderungen im Fallen und Streichen der Lagerstätten und Gebirgsarten, abgehende Trümmer und Veränderungen in der Erzführung bei metallischen Bergwerken, Beschaffenheit des Gesteins in den Querschlägen, Behufs Anfertigung von Querprofilen zu achten, und die Beobachtungen darüber, nebst den Observationen im Winkelbuche (§. 22.) zu notiren.

Bei Aufnahmen und Nachtragungen von Grubenbauen ist der Endpunkt, bei Schacht- und Durschlags-Angaben auch der Anfangspunkt des Zuges, mittelst eines Holztäfelchens zu bezeichnen, welches als Inschrift das Datum des Zuges nach Monat und Jahr, oder wenn dies nicht ausreicht, auch nach dem Tage, trägt. Andere während des Ziehens gemachte Zeichen erhalten zwar diese Inschrift nicht, müssen aber sachgemäß gewählt und im Winkelbuche so genau beschrieben werden, daß spätere Verwechselung unmöglich ist.

Da bei etwaigen Wahrzügen von solchen Zeichen ausgegangen wird, so hat der Markscheider sie entweder selbst zu schlagen, oder in seiner und des für die Conservirung der Markscheiderzeichen verantwortlichen Beamten Gegenwart schlagen zu lassen.

Das Nachtragen muß in der Regel von dem letzten Zeichen aus vorgenommen werden, und es kann daher, wenn nicht besondere Gründe weiter zurückgehende Züge rechtfertigen, nur für die vom letzten Zeichen aus gemachten Züge liquidirt werden. Die zu besonderen Angaben gemachten Züge müssen zum Nachtragen der Risse benutzt werden und dürfen daher nicht nochmals liquidirt werden.

b. Ueber Tage.

§. 17.

Geschehen die Messungen über Tage im Anschluß an Grabenzüge, Behufs Angabe von Schächten, Bestimmung der Markscheiden ꝛc., so findet das gewöhnliche Markscheiderzeug Anwendung, insofern der Markscheider nicht den Theodoliten vorzieht.

Digitized by Google

Die Aufnahme einzelner Punkte über Tage, vornehmlich in Angelegenheiten, welche die Erwerbung von Bergwerks-Eigenthum bezwecken — z. B. die Aufnahme der Fundpunkte — soll, wenn das Terrain es zuläßt mittelst Stativ-Messungen und nur ausnahmsweise bei kurzen Entfernungen, oder in coupirten Gegenden mittelst des Markscheiderzeuges erfolgen.

Das Ausmessen von Grundstücken geschieht nach den Regeln und mit den Instrumenten der Feldmeßkunst.

Zu Terrain-Aufnahmen darf das Markscheiderzeug nur bei geringem Umfange derselben verwendet werden. Solche Aufnahmen finden jedoch nur dann statt, wenn anderweitige Pläne oder Karten nicht vorhanden sind, und nicht Copien oder Extracte vorhandener genommen werden können; oder wenn die vorhandenen Ergänzung und Berichtigung erfordern.

c. Abwägungen.

§. 18.

Nivellir-Arbeiten dürfen, wenn solche in der Grube geschehen, oder von geringer Ausdehnung sind, mit dem Gradbogen, und wenn es nur auf vorläufige, nicht die größte Genauigkeit erfordernde Ermittelungen ankommt, mittelst der Kanalwage ausgeführt werden. Bei größerer Ausdehnung sind nur Nivellir-Instrumente (mit Fernrohr und Libelle) zulässig. Im letzteren Falle muß beim Vor- und Rückwärts-Visiren das Instrument möglichst in der Mitte der Stationspunkte aufgestellt werden. Kann dies nicht geschehen, so ist auf die Strahlenbrechung und Reduction des scheinbaren Horizontes auf den wahren Rücksicht zu nehmen. Bei Nivellements mit dem Gradbogen beträgt die Länge der Züge 5 Lachter.

Bedeutende Nivellements sind zweimal, in entgegengesetzten Richtungen, auszuführen, und es wird alsdann für beide liquidirt.

d. Allgemeine Bestimmungen.

§. 19.

Welche Tagesgegenstände aufzunehmen und durch Nebenmessungen anzuknüpfen sind, ergiebt sich aus dem Zwecke der Messung, und aus den besonderen, dirserhalb ergangenen Anweisungen.

§. 20.

Auch bei Tagesmessungen hat der Markscheider die Anfangs- und End-, sowie etwaige Zwischenpunkte so genau zu bezeichnen und im Winkelbuche zu vermerken, daß deren Wiederauffindung durch eine dritte Person möglich ist.

Wo der Markscheider bei Angabe von Schächten, Ortungen, Bohrlöchern, Markscheiden, bei Verrichtung von Nivellements zur Anlage von Zechenwegen, Eisenbahnen, Röschen u. s. w. verlorene Pfähle zu schlagen hat, ist er verpflichtet, nöthigen Falls bei seinen Operationen den Grund-Eigenthümer zu benachrichtigen, damit nicht durch Herausziehen derselben ein Wiederholen der Züge nothwendig werde. Dasselbe ist beim Abpfählen von Schächten, Einfällen von Lochsteinen u. s. w. zu beachten.

Digitized by Google

Um jedoch die richtige Stellung der verlorenen Pfähle bei Angaben prüfen zu können, sind dieselben erforderlichen Falls gegen einen unverrückbaren Punkt in den Observationen festzustellen.

Beim Betreten der Grundstücke hat sich der Markscheider nach den Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung vom Jahre 1847 zu achten.

§. 21.

Hinsichtlich der Benutzung der Angaben anderer Personen wird auf §. 13. des Allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 verwiesen.

6. Einrichtung der Winkelbücher.

§. 22.

Die während des Messens gemachten Observationen und Bemerkungen trägt der Markscheider in das chronologisch in Tabellenform nach den unten folgenden Vorschriften zu führende Winkelbuch ein.

Gefüllte Winkelbücher dürfen nicht vernichtet, sondern müssen in der Registratur des Markscheiders aufbewahrt und in deren Repertorium vermerkt werden.

§. 23.

Bei gewöhnlichen Aufnahmen und Nachtragungen mittelst des Markscheiderzeuges ist zum Einschreiben der Observationen das anliegende Formular zu benutzen. Anlage A.

Den Observationen wird im Winkelbuche vorangestellt:

a. Datum, Ort und Zweck des Zuges,
b. Nummer des Compasses und Namen des Verfertigers,
c. das am Tage des Zuges beobachtete Streichen vorhandener Orientirungslinien.

Dasselbe Formular mit den erforderlichen Abänderungen oder mit Weglassung entbehrlicher Rubriken findet auch bei den übrigen Messungen Anwendung.

Bei Nivellements zur Anlage von Wegen, Eisenbahnen u. s. w. ist das besonders beiliegende Formular unter Abänderung der Rubriken nach der Art der Meß-Instrumente zu benutzen. Anlage B.

7. Berechnung der Züge.

§. 24.

Die Berechnung der Züge geschieht in der Regel im Winkelbuche selbst.

Bei Compaßmessungen werden Sohlen und Saigerteufen, ingleichen vorkommenden Falls Streichsinus und Streichcosinus aus den Böbert'schen oder anderen Markscheider-Tabellen entnommen.

Bei anderen Messungen ergiebt sich die Berechnung wie beim Nivelliren mit hydrostatischen Instrumenten — entweder von selbst, oder sie erfolgt trigonometrisch. —

Handelt

Digitized by Google

Handelt es sich um Ermittelung von Saigerhöhen, so ist am Schlusse das Facit zu ziehen, und unter den Observationen in Worten zu vermerken.

Ebenso wird bei Angaben, bei Ermittelung der Lage von Punkten gegen feste Tagesgegenstände und dergleichen das Resultat der Zulage im Winkelbuche ausgedrückt.

8. Einrichtung der Observations-Bücher.

§. 25.

Zu den für die Reinschriften der Observationen §. 40—42) dieser Instruction) dienenden Observationsbüchern sind gedruckte Exemplare des Schemas A. zu benutzen. Abänderungen, welche die Art des Instruments erfordert, können mit der Feder geschehen.

Bei Compaßmessungen sind der Ueberschrift:

a. Datum, Ort und Zweck des Zuges,
b. Nummer des Compasses und Namen des Verfertiges,
c. constante Differenz gegen das Declinatorium nebst Datum der letzten Vergleichung
   α. im Hängezeuge,
   β. in der Zulegeplatte,
d. Stunde der vorhandenen örtlichen Orientirungs-Linie,
e. constanter Streichwinkel derselben gegen die Mittagslinie, und
f. die Declination, mit welcher zugelegt worden ist,

anzugeben.

Unter den Observationen wird das Resultat der Zulage wie im Winkelbuche vermerkt.

9. Anfertigung der Zulagen.

§. 26.

Zur Anfertigung der Zulage mittelst der Zulage-Platte darf nur der bei der Aufnahme benutzte Compaß gebraucht werden. Bei anderen Winkelmaaß-Instrumenten, z. B. Theodoliten, ist der Transporteur anzuwenden, dessen Gebrauch auch bei Compaßmessungen gestattet ist. Es müssen jedoch, wenn der Transporteur nur nach Graden eingetheilt ist, den Observationen (§. 21. und 25.) besondere Colonnen zur Umwandelung der beobachteten Compaßstunden in Grade beigefügt werden.

Werden Angaben durch Zug und Gegenzug gemacht, so ist Behufs besserer Controle der eine Zug zuzulegen, der andere mittelst Streichsinus und Streichcosinus zu brechnen.

§. 27.

Beim Zulegen mittelst des Compasses dient entweder der wahre Meridian unter Berücksichtigung der jeweiligen magnetischen Abweichung, oder die örtliche im Bereiche des Zuges befindliche Orientirungslinie, deren Streichen am Tage der Messung beobachtet wurde, zur Orientirung.

Die Orientirung nach der veränderlichen magnetischen Nordlinie findet nicht

Digitized by Google

mehr statt. Auf den Zulagen muß jedoch außer der Orientirungslinie stets der Meridian der Localität verzeichnet sein.*)

Beim Zulegen der mit anderen Winkelmeß-Instrumenten verrichteten Züge erfolgt die Orientirung nach dem Meridian.

10. Differenzen.

§. 28.

Die zulässigen Differenzen sind durch §. 15. des Allgemeinen Markscheider-Reglements bestimmt. Glaubt jedoch der Markscheider vorkommen Falls größere Differenzen aus besonderen in schwierigen örtlichen Verhältnissen liegenden Gründen rechtfertigen zu können, so steht ihm frei, darüber beim Berganite Vortrag zu machen.

11. Auszeichnung und Beschreibung der Pläne.

Die verjüngten Maaßstäbe.

§. 29.

Hinsichtlich der bei Schacht- und Durchschlags-Angaben zu liefernden Zeichnungen, sowie der Grubenbilder und sonstigen Risse, wird auf §. 27. des Allgemeinen Markscheider-Reglements verwiesen.

Die daselbst genannten Reinzeichnungen gehen in Ermangelung anderer Absprache an den Auftraggeber über, die Brouillons- resp. Fundamental-Risse bleiben in dem Verwahrsam des Markscheiders.

Die sorgfältige Anfertigung und Erhaltung der Fundamental-Risse, zu welchen nur einzelne Bogen des besten Papiers zu benutzen sind, und welche weder aufgerollt, noch auf Leinwand gezogen, noch mit Einfassungen versehen, noch auch eingeheftet werden dürfen, wird dem Markscheider besonders zur Pflicht gemacht. Die Aufbewahrung ist nur in verschließbaren Schubladen und Schränken, der möglichst zu vermeidende Transport nur in hinreichend großen und starken Mappen gestattet.

Die Benutzung der Fundamental-Risse bei den Arbeiten im Reviere ist dem Markscheider untersagt. Die Zulage der Aufnahme und die Nachtragung der Grubenbilder muß auf dem Fundmental-Riß vorgenommen und von diesem auf die Gebrauchs-Risse übertragen werden.

Nimmt eine Gewerkschaft einen anderen Markscheider an, so ist der Fundamental-Riß nebst allen anderen, im Interesse und für Rechnung des Werks gefertigten Rissen, Zeichnungen, Büchern und sonstigen Schriftstücken an diesen abzugeben.

Fundamental-Risse von aufgelassig gewordenen Gruben sind mit den zugehörigen Observationen an das Berg-Amt abzuliefern.

Die gewerkschaftlichen Grubenbilder dürfen nur zum Zwecke der Nachtragung von den Gruben entfernt werden.

---

*) Die anzuwendende Declination wird dem Markscheider von Monat zu Monat durch das Berg-Amt mitgetheilt werden.

Digitized by Google

Die zweite Reinzeichnung der Grubenbilder, die bei dem Bergamte aufbewahrt wird, muß der Markscheider gegen die üblichen Zeichnengebühren auf Kosten der betreffenden Gewerkschaft anfertigen und nach jeder Nachtragung auf deren Kosten complettiren.

Durch Contracte mit den Auftraggebern kann der Markscheider die Aufbewahrung solcher Risse, die nicht unmittelbar zu den Grubenbildern gehören, z. B. Zeichnungen von Schachtangaben, Durchschlagsangaben ꝛc., übernehmen und haftet alsdann für dieselben.

§. 30.

Alle Zulagen, Pläne und Risse müssen den Titel, den angewendeten Maaßstab, den Namen des Anfertigers und das Datum der Anfertigung ersehen lassen.

Bei Nachtragungen ist der Name des Nachtragenden und das Datum der Nachtragung zu vermerken, wenn der Riß aus mehren Theilen besteht, auf jedem von der Nachtragung betroffenen.

§. 31.

Auf grundrißlichen Darstellungen ist der Meridian und die etwaige örtliche Orientirungslinie zu verzeichnen. Schnur-, Anweiß- und Stations-Linien werden, wenn keine Anlegung der Zulagen oder Risse in Farben erfolgt, mit karminrother Farbe, andernfalls in Tusche aufgetragen; Saigerhöhen bei Nivellementsprofilen karminroth.

Werden Pläne aus größeren Kartenwerken, der sogenannten Hauptgrundkarten — copirt oder extrahirt, welche mit Netzlinien parallel und rechtwinklig zu einem bestimmten Meridian überzogen sind, so erhalten dieselben außer dem örtlichen Meridian und etwaigen Orientirungslinien auch die Netzlinie der Kartenwerke, um spätere Erweiterungen möglich zu machen. Alle Zeichnungen sind auf mit Nessel unterklebtem Zeichnenpapier — mit Ausnahme der nur einmal dienenden Zulagen von Schacht- und Durchschlags-Angaben — Grubenbilder, nach den dafür besonders angegebenen Vorschriften zu liefern. Das Aufziehen erfolgt vor Auftragung der Zeichnung. Gerollte Risse werden außerhalb an beiden Seiten beschrieben, und erhalten einen Umschlag aus blauem Papier mit gleicher Bezeichnung.

§. 32.

Hinsichtlich der Benutzung vorhandener Pläne bei rißlicher Darstellung neuer Aufnahmen bewendet es bei der Bestimmung §. 14. des Allgemeinen Markscheider-Reglements.

§. 33.

Die anzuwendenden verjüngten Maaßstäbe sind:

a. für Schurf- und Muthungskarten 100 Lachter = 1 Zoll, oder $^1/_{8000}$ der wahren Größe;
b. für die den Verleihungs- und Consolidations-Urkunden zu annectirenden kleineren Risse 100 Lachter = 1 Zoll, oder $^1/_{8000}$ der wahren Größe;
c. für Verleihungs-Risse, welche der späteren Vermessung zum Grunde liegen sollen, 40 Lachter = 1 Zoll, oder $^1/_{3200}$ der wahren Größe;

Digitized by Google

d. für Situations-Risse, Behufs Nachsuchung der Concession zu Dampfmaschinen und Kesselanlagen, Puddlings- und Hüttenwerken und dergl., 10 Lachter = 1 Zoll, oder $^1/_{800}$ der wahren Größe;

e. für Zulagen Behufs Schachtangaben ꝛc. zu Wegen und Eisenbahnen, zu den Grundrissen bei Nivellementsprofilen ꝛc. in der Regel 10 Lachter = 1 Zoll, oder $^1/_{800}$ der wahren Größe und nicht über 20 Lachter = 1 Zoll, oder $^1/_{1600}$ der wahren Größe.

Wie oft der Maaßstab für die Saigerhöhe bei Nivellementsprofilen zu vervielfachen ist, bleibt dem Ermessen des Markscheiders überlassen.

Risse, deren Maaßstab 40 Lachter = 1 Zoll beträgt sind mit einem Quadratnetz von 1 Zoll Seite zu überziehen. Ausgenommen hiervon sind die Zulagen unter e.

§. 34.

Die Grubenbilder werden in Platten von 25 Zoll Länge und 18 Zoll Höhe angefertigt und in ledernen, auf Kosten der Gruben zu beschaffenden Mappen aufbewahrt.

Zu einem vollständigen Grubenbilde gehören in der Regel mindestens und Falls nicht das Bergamt nach den örtlichen Verhältnissen Ausnahmen zuläßt:

a. der Situations- und Hauptgrundriß im Maaßstabe 20 Lachter = 1 Zoll, welcher die Tages-Situation in Verbindung mit den Grundstrecken, Querschlägen, Lichtlöchern und Luftschächten bei Stollengruben, und soviel Tiefbausohlenstrecken und Querschläge darstellt, als unbeschadet der Deutlichkeit möglich ist.

b. Hauptgrundrisse der einzelnen Bausohlen bei Tiefbaugruben, ebenfalls im Maaßstabe 20 Lachter = 1 Zoll.

c. Specialrisse von dem Baue der einzelnen Flötze (oder Lagerstätten) in den verschiedenen Bausohlen im Maaßstabe 10 Lachter = 1 Zoll.

Die Specialrisse sind Grundrisse bei allen unter, flache Risse bei allen über 45 Grad geneigten Lagerstätten.

d. Ein oder mehrere Quer- und Längenprofile im Maaßstabe 20 Lachter = 1 Zoll; oder wenn dadurch besonders verwickelte Verhältnisse ins Licht gestellt werden sollen, von 10 Lachter = 1 Zoll.

Die im Maaßstabe von 20 Lachter = 1 Zoll gearbeiteten Risse erhalten Quadratnetze von 1 Zoll, die im Maaßstabe 10 Lachter = 1 Zoll von 2 Zoll Seite.

§. 35.

Hinsichtlich der Auszeichnung der Risse gelten folgende Vorschriften:

1. Für die im §. 33. genannten Risse:

a. Schurf- und Muthungs-Karten stellen dar

α. von der Situation alle Ortschaften, einzelne Häuser ꝛc. mit Bezeichnung des Namens der Besitzer, Eisenbahnen, Chausseen, Communale und andere

Digitized by Google

größere Wege, die Wasserläufe und Behälter, letztere in blauer Farbe, alle übrigen Gegenstände in schwarzer Tusch;

β. die Grenzen der Gemeinden (durch Farben und Schrift markirt), der Bürgermeistereien, Kreise, Regierungsbezirke und andere etwa für erforderlich erachteten politischen Abgränzungen;

γ. die Fundpunkte von Mineralien, denen der Name und das Alter der Muthung, die gemutheten Mineralien, bei Bohrlochsbefunden die Teufe der Bohrlöcher, die Mächtigkeit der Lagerstätte (wenn es angeht), und im Falle späterer Löschung der Muthung die Bemerkung gelöscht beizusetzen ist;

δ. die in Schurfrecht begehrten Distrikte, auf beliebige Art kenntlich gemacht, die Felder der Muthungen und der verliehenen Bergwerke, nach Grenzen und Inhalt resp. Längen-Erstreckung durch Buchstaben und Schrift bezeichnet und in der sub II. erwähnten Auszeichnungsweise,

ε. die Orientirungslinien der Funde nach Länge und Streichen markirt.

Ortschaften, Gemeinden, Bürgermeistereien, Kreise, Regierungsbezirke ꝛc. erhalten liegende römische Druckschrift, alle übrigen Gegenstände liegende römische Currentschrift.

b. Die den Verleihungs- und Consolidations-Urkunden zu annectirenden kleineren Risse erhalten die sub a. erwähnte Auszeichnung.

c. Verleihungsrisse für die spätere Vermessung stellen außer den sub a. erwähnten Gegenständen und Grenzen — soweit letztere bei dem größeren Maaßstabe der Risse in Betracht kommen — sämmtliche Wege, die verschiedenen Culturarten des Bodens, die Begrenzungen der Culturparzellen, durch Hecken, Zäune und Mauern, an Flüssen die Schleusen, Brücken, Wehre ꝛc., sowie den etwa vorhandenen Grubenbau (nach Hauptsohlen, Schächten, Tagesüberhauen) in farbiger Auszeichnung dar, und sollen überhaupt ein möglichst vollständiges Bild der Situation ꝛc. bieten.

Bezeichnet werden, mit Zugrundelegung der bei den Königlichen Bergämtern einzusehenden Normalfarben,

Gebäude durch graue Tusche und gleichen Schatten, mit dem Hofraume spangrün (und Beimischung von etwas gelb) überlegt, Gebäude zum Bergbau oder anderen technischen Zwecken carminroth;

Hütungen hellspangrün mit etwas gelb;

Wiesen grasgrün;

Ackerland hellroth mit Beimischung von gelb;

Waldungen grau;

Gärten gelb, mit Beimischung von roth in rautenförmiger Schraffirung;

Wasserläufe und Behälter jeder Art himmelblau, bei größerer Flächenausdehnung verwaschen;

Niederlagen von Mineralien grau getüpfelt;

Pferde-Eisenbahnen hellbraun;

Digitized by Google

Halden grau verwaschen;
Steinbrüche grau, nach innen verwaschen, mit orangefarbenen Streifen;
Hecken, Zäune und Mauern außer durch die dafür üblichen Zeichen durch einen grauen Tuschstrich.

Die Auszeichnung des vorhandenen Grubenbaues und der Grubenfelder erfolgt nach den Vorschriften sub II. und III.

Zur Bezeichnung der Gemeinden, Ortschaften und der einzelnen Häuser dient liegende römische Druck-, zur Bezeichnung aller übrigen Gegenstände liegende römische Currentschrift.

d. Situationsrisse, Behufs Nachsuchung der Concession zu Dampfmaschinen und Kesselanlagen, Puddlings- und Hüttenwerken und dergleichen stellen die Anlagen selbst in carminrother Farbe, andere Gebäude grau mit grauem Schatten, außerdem die Gegenstände der Situation wie sub c. dar, der mit Bezeichnung der Steuer-Gemeinden, der Flur- und Parzell-Nummern.

e. Zulagen zu Wegen und Eisenbahnen erhalten die durchschnittenen Parzellen unter Angabe der Culturarten und der Nummern, der Flurbücher, sowie dem Wege oder der Eisenbahn benachbarten Tagesgegenstände.

Nivellementsprofile zu diesem Zwecke werden grau mit grauem Schatten längs der Oberfläche angelegt. Die Kronenlinie des Weges oder der Eisenbahn wird carminroth eingetragen.

Zulagen bei Schachtangaben ꝛc. stellen den Grubenbau, durch welchen gezogen ist, und über Tage die dem Schachtpunkt benachbarten Gegenstände in schwarzer Manier dar.

II. Für Grubenbilder:

a. auf den Situations- und Hauptgrundrissen werden sämmtliche sub I. c. benannten Gegenstände der Tages-Situation in schwarzer Manier unter Zugrundelegung der bei den Königlichen Bergämtern einzusehenden Bezeichnungsweisen für die Culturarten ꝛc.; — dagegen die Grubenbaue und Grubenfelder farbig dargestellt.

Häuser werden schwarz schraffirt mit grauem Schatten, Gebäude der Bergwerke und andere industrielle Etablissements carminroth angelegt; Hecken und andere Begrenzungen durch graue, Gemeinde- und sonstige politische Grenzen durch farbige Striche hervorgehoben.

b. Auf diesen, wie auf allen andern Grubenrissen werden bezeichnet:
Schurfpunkte schwarz, umgeben mit einem Kreise von Punkten.
Kleinere Schächte schwarz, größere (mit der Eintheilung der Schachtscheibe in Trümme) grau und dunkelgrauen Schatten, Stollenmundlöcher durch das Zeichen —○—, Stolln- und andere Röschen dunkelgrün, erschürfte Steinkohlenflötze und deren Ausgehendes mit gestrichelten schwarzen Linien und gelber Farbe,

Digitized by Google

Eisenstein und andere mineralische Lagerstätten mit ausgezogenen Linien und zinnoberrother Farbe.

Sprung- und Verwerfungsklüfte mit gestrichelten schwarzen Linien und gelblichrother Farbe.

Betriebe in der Fallinie der Lagerstätten (tonlägige Schächte, Bremsberge, schwebende Strecken, Ueber- und Abhauen) sowie alle stärker als Diagonalen steigenden (oder abfallenden) Betriebe grau mit dunkelgrauem Schatten.

Alle andere Grubenbaue (Grund- und Sohlenstrecken, obere Oerter, Querschläge ꝛc.) erhalten auf und über Stollnsohlen carminrothe, der Wettersohle (Reservesohle an der unteren Grenze der Sicherheitspfeiler) himmelblau,

der I. Tiefbausohle zinnoberrothe,
" II. " gelbgrüne,
" III. " kastanienbraune,
" IV. " citronengelbe,
" V. " grasgrüne,
" VI. " violette,
" VII. " rothbraune Farbe

nach der bei den Königl. Bergämtern einzusehenden Farbentafel.

Sumpfstrecken erhalten die Farbe der Sohlen.

Auf Grubenbilder mit abweichender Farbengebung ist von der nächsten neuen Sohle an die vorstehende Farbentafel zur Anwendung zu bringen.

Alle Betriebe im Gestein (Querschläge, Ausrichtungsstrecken in Verwerfungsklüften, in verdrückten Lagerstätten oder in tauben Mitteln) erhalten grauen Tuschschatten, alle anderen Schatten von der Farbe der Sohlen.

Abgebaute Pfeiler und Mittel werden (unter Bezeichnung der Zeit des Abbaues) rautenförmig mit grauer Tusche schraffirt.

Bei Schürfen und Schächten ist die Teufe (saiger oder flach) und bei letzteren der Namen; bei Querschlägen und Sohlenstrecken die Sohlenteufe, bei Oertern die Nummern derselben und der Bauabtheilung beizusetzen und der Riß überhaupt vollständig mit den Angaben über Fallen und Mächtigkeit der Lagerstätten ꝛc., über in Querschlägen durchfahrene Mulden und Sättel ꝛc. zu versehen.

c. In den Profilen wird

Steinkohle schwarz,
Brandschiefer grau,
Eisenstein (und andere Mineralien) hellroth,
Bohnerz desgleichen und punktirt,
Schieferthon hellblau,
Sandiger Schieferthon violett,
Sandstein gelblichroth,

Digitized by Google

Conglomerat gelblichroth, mit dunklerer Punktirung,
Kreidemergel und zwar Grünsand, hellgrün,
Pläner (grauer und weißer Mergel) hellgelb,
Süßwasserbildung (Fließ, Grand ꝛc.) weiß mit schwarzen Punkten bezeichnet.

Die Schrift für a. b. c. ist bei Gemeinden, Ortschaften und Häusern liegende römische Druckschrift, bei allen anderen Gegenständen Currentschrift.

III. Für Grubenfelder:

Die Markscheiden und Grenzen (der Fundgrube) bei verliehenen Geviertfeldern sind
gestrichelte zinnoberrothe Linien für Steinkohlen,
ausgezogene zinnoberrothe Linien für Eisenstein und metallische Bergwerke;
bei verliehenen Längefeldern gestrichelte Linien in Berlinerblau mit Bezeichnung der Fundgrube und Maaßen auf der Vermessungslinie und den Grenzen der horizontalen Vierung.

Bei Muthungsfeldern erfolgt die Verzeichnung in Bleistift.

Die Schrift ist von der Farbe der Markscheiden.

Bei Geviertfeldern sind die Eckpunkte zu bezeichnen und ist der Flächen-Inhalt anzugeben.

Bei vermessenen Grubenfeldern werden die Lochsteine (in schwarz) mit dem Datum der Vermessung aufgetragen.

Districtsfelder werden ohne Ausnahme zinnoberroth umzogen.

12. Nachtragung der Grubenbilder und anderer Pläne.

§. 36.

Die Nachtragung der Grubenbilder und Risse rechtzeitig zu veranlassen liegt im Allgemeinen der dafür verantwortlichen Person (Art. V. der Instruction vom 6. März 1852 zum Gesetz vom 12. Mai 1851 über die Miteigenthümer an Bergwerken) ob, welche den Markscheider zu diesem Behufe requirirt, oder durch den Repräsentanten, beziehungsweise Gruben-Vorstandsvertreter requiriren läßt.

Als Regel gilt bei den Steinkohlen- und Kohleneisenstein-Bergwerken die vierteljährliche ordentliche Nachtragung sämmtlicher Grubenbaue, die übrigen metallischen Gruben sind so oft nachzutragen als es vom Bergamt verlangt oder vom Repräsentanten gewünscht wird.

§. 37.

Uebernimmt der Markscheider contractlich die Markscheider-Arbeiten einer Grube, so bedarf es zur ordentlichen Nachtragung eines besonderen Auftrages nicht, vielmehr wird er für deren rechtzeitige Ausführung verantwortlich.

Digitized by Google

Dasselbe findet statt, wenn die von ihm gemachten Angaben eine öftere Nachtragung, das Weitertragen einer Ortsstunde u. s. w. erfordern.

Nothwendige außerordentliche Nachtragungen einzelner Baue geschehen stets auf Auftrag oder auf Benachrichtigung des Bergamts, oder der dazu berechtigten Personen.

Die Verantwortlichkeit zur rechtzeitigen Ausführung derselben kann der Markscheider insofern er nicht zugleich Betriebs-Beamter ist, contractlich nicht übernehmen. Er ist jedoch verpflichtet, vorkommenden Falls, durch Eintragung in das Zechenbuch (§. 38.) auf deren Vornahme aufmerksam zu machen.

§. 38.

Der Markscheider ist verpflichtet, die ordentliche Nachtragung stets über das ganze Grubengebäude bis zu den dermaligen Orts- oder Betriebs-Punkten auszudehnen.

Finden sich Strecken verstürzt, verbrochen, verzimmert oder sind Abbaue vor Aufnahme der Verrichtungsörter begonnen, oder Stellen, an denen nachgetragen werden müßte, aus anderen Ursachen unzugänglich, so ist dies im Zechenbuche zu vermerken.

Droht die Verletzung von Sicherheits-Pfeilern die im allgemeinen bergpolizeilichen oder im speciellen Interesse der Grube angeordnet sind, die Ueberschreitung von Baugrenzen oder Markscheiden, das Einschlagen in alte Baue, so hat der Markscheider dies durch Eintragung in das Zechenbuch zur Kenntniß der Grubenbeamten zu bringen, zugleich aber dem Königlichen Revierbeamten Mittheilung zu machen.

§. 39.

Bei allen Nachtragungen sind beide Exemplare der Grubenbilder und Risse zu completiren. (§. 27. A. e. des Allgemeinen Markscheider Reglements). Kein Grubenbild oder Riß darf länger als acht Tage von dem betreffenden Werk entfernt werden.

Dasselbe gilt hinsichtlich der beim Bergamte deponirten zweiten Exemplare, welche sich der Markscheider Behufs der Vervollständigung zu erbitten hat. Die Zusendung derselben wird unter portofreier Rubrik erfolgen; sollte durch die Rücksendung Kosten erwachsen, so sind die se denGewerkschaften zur Last zu stellen.

§. 40.

In das auf jedem Bergwerke vorhandene Zechenbuch, trägt der Markscheider außer den in den §§. 37. und 38. erwähnten Bemerkungen das Datum und den Zweck jeder von ihm auf der Grube vorgenommenen Messung und die von ihm den Grubenbeamten hierbei ertheilten Anweisungen, z. B. Verhaltungs-Maaßregeln für die Ausführung von Durchschlags- und anderen Angaben, die Resultate von Zulagen, die vor den einzelnen Betriebs-Punkten, bis zur Erreichung einer angegebenen Baugrenze oder Markscheide noch aufzufahrenden Längen u. s. w. — mit vollständiger Namensunterschrift ein.

Digitized by Google

13. Observationsbücher.

§. 41.

Die Reinschriften der Observationen werden bei Messungen auf in Betrieb stehenden Werken in besondere für die einzelnen Werke getrennt zu führenden Bücher genommen. Die Anschaffung solcher Bücher liegt den Werken ob. Sie beruhen stets bei dem Markscheider, welcher den letzten Auftrag erhalten hat, und gehen sobald sich das Werk eines anderen Markscheiders bedient, an diesen über.

§. 42.

Von anderweitigen Messungen, als:

a. Aufnahme von Fundpunkten, Abstecken von Schurfbezirken ꝛc. überhaupt von Operationen, welche bei Erwerbung von Bergwerks-Eigenthum zur Sprache kommen;

b. Messungen auf einzelnen verliehenen, obwohl nicht in Betrieb stehenden Werken; endlich

c. Ermittelungen, welche mehrere Werke gleichzeitig betreffen;

führt der Markscheider besondere, nach den vorgenannten drei Gesichtspunkten zu trennende Observationsbücher, deren Beschaffung durch ihn selbst erfolgt.

Ausmessungen von Grundstücken erhalten ein besonderes Buch, nach Art der Vermessungs-Register eingerichtet. In allen diesen Fällen sind die §. 27. B. des Allgemeinen Markscheider-Reglements vorhergesehenen Reinschriften der Observationen besonders anzufertigen und dem Auftraggeber zu überliefern.

§. 43.

Zu den Observationsbüchern, die einen dauerhaften Leder-Einband erhalten, ist das gedruckte Formular A. zu benutzen. Für Eintragungen nach dem Schema B. werden weiße Blätter in hinreichender Zahl angebunden.

Die Bücher sind zu paginiren und mit Inhalts-Verzeichniß zu versehen, welches Abtheilungen nach Jahrgängen nachweist.

14. Geschäfts-Journal und Kalender.

§. 44.

Der Markscheider ist verpflichtet:

a. ein Geschäfts-Journal zur Eintragung aller an ihn gelangenden seiner Funktionen betreffenden Schriftstücke, und

b. einen jährlich abzuschließenden Geschäftskalender, über seine Beschäftigung an den einzelnen Tagen

zu führen.

Das Geschäfts-Journal erhält die Einrichtung der bergamtlichen Vortrags-Journale.

Digitized by Google

15. Liquidationen.

§. 45.

Die Liquidationen der Gebühren, Diäten, Reisekosten und der zu erstattenden Auslagen, geschieht, wenn zwischen dem Auftraggeber und dem Markscheider ein Anderes nicht verabredet ist, nach den Sätzen und Vorschriften §§. 23.—26., 28.—35. des Allgemeinen Markscheider-Reglements unter Benutzung der beiden anliegenden Formulare. Anlage C. u. D.

Bei den Gebühren für Messungen sind die Längen summarisch, für Zeichnenarbeiten, die bezeichneten Quadratflächen (unter Angabe von Höhe und Breite) auszuwerfen, überall aber die Positionen und Sätze der Taxe zu allegiren.

Für Operationen mit andern Winkelmeß-Instrumenten als dem Compaß werden bis auf Weiteres Diäten bezahlt.

§. 46.

Erfolgt die Feststellung der Liquidationen durchs Bergamt (§. 36. des Allgemeinen Markscheider Reglements) so müssen die angefertigten Zulagen oder nachgetragenen Pläne, oder die Zeichnungen und Copien nebst den Observationen beigefügt werden.

Die Einziehung der festgestellten Beträge ist Sache des Markscheiders.

16. Gehilfen beim Messen.

§. 47.

Bei Messungen mit dem Markscheiderzeuge und mit dem Stative, kann der Markscheider sich zweier bei Nivellir-Arbeiten mit hydrostatischen Instrumenten, sowie bei größeren Aufnahmen über Tage dreier geeigneter Hilfsarbeiter bedienen, und sie nach den örtlichen Lohnsätzen der Hauer befriedigen. Er liquidirt deren Lohn mit Beifügung der Quittungen unter der Rubrik „Auslagen" oder legt Rechnungen derselben bei. In jedem Falle bescheinigt der Markscheider die Angemessenheit der ausgeworfenen Beträge. Es steht ihm jedoch auch frei, die Gestellung der Meßgehilfen von dem Auftraggeber zu fordern, und dieser ist verpflichtet für deren Gestellung in diesem Falle in möglichst kürzester Frist zu sorgen. Bei größeren Nivillements ist der Markscheider befugt, zwei der ihm zustehenden drei Gehilfen aus der Zahl der Markscheider-Aspiranten zu wählen. Dieselben erhalten alsdann ein Schichtlohn von 20 Silbergroschen und pro Meile 5 Silbergroschen Reisekosten.

Auch bei Messungen mit dem Theodoliten darf sich der Markscheider zwei Gehilfen aus der Zahl der Markscheider-Aspiranten wählen, und in derselben Weise für sie liquidiren.

III. Sonstige Bestimmungen.

1. Registratur.

§. 48.

Zur Erhaltung der Uebersicht und Ordnung in den Geschäften hat der Markscheider eine Registratur nach dem unter E. angehängten Plane anzulegen, und über die dazu gehörigen Stücke ein Ausgabe-Journal zu führen, welches das Datum der Anlage E.

Digitized by Google

Versendung und Remission, so wie den Namen desjenigen nachweist, an den die Sendung geschieht.

§. 49.

Gehen Acten, Observations-Bücher oder Risse an einen anderen Markscheider über (§. 29. 41) so kann der im Besitz befindliche die Leitung des Uebergabe-Geschäfts durch einen bergamtlichen Commissarius (in der Regel den Bergamts-Markscheider) beantragen, trägt jedoch alsdann die Kosten. Er ist befugt die persönliche Uebernahme und die Abfassung einer Verhandlung darüber zu verlangen. Dem anderen Markscheider stehen die gleichen Befugnisse zu.

2. Lehrlinge.

§. 50.

Jedem geprüften, mit Bestallung versehenen und zur Ausübung der Praxis zugelassenen Markscheider ist die Annahme von Lehrlingen gestattet. Als Lehrlinge dürfen jedoch nur diejenigen Personen angenommen werden, welche das in den Vorschriften für die Prüfung der Markscheider vom 25. Februar 1856 unter §. I. geforderte Maaß theoretischer Vorkenntnisse besitzen.

Auf Zeichner, welche nur zum Copiren und ähnlichen mechanischen Geschäften gebraucht werden sollen, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 51.

Das von den Lehrlingen zu entrichtende Honorar, beziehungsweise die Entschädigung für solche Arbeiten derselben, welche dem Markscheider unter seinem Namen und seiner Verantwortlichkeit zu benutzen verstattet sind (§. 50.) bleibt der Privat-Einigung der Betheiligten überlassen.

§. 52.

Lehrlinge dürfen zu Nebenmessungen über und unter Tage nur dann verwendet werden, wenn sie ein Jahr der Ausbildung bei dem Markscheider zurückgelegt haben.

Unter Nebenmessungen werden hier diejenigen von Operationen verstanden, welche innerhalb eines in seinen Hauptgrenzen vom Markscheider bereits aufgenommenen Raumes zur Vervollständigung des Risses erforderlich sind, z. B. die Messungen oberer Oerter, abgebauter Pfeilerlängen.

Die Ausführung von Schacht- und Durchschlags-Angaben, ingleichen von Hauptmessungen (wohin alle Grund- und Sohlenstrecken, alle Betriebe in der Nähe von Markscheiden und Sicherheitspfeilern gehören), Messungen in streitigen, und in Angelegenheiten, welche die Erwerbung und Feststellung von Bergwerks-Eigenthum zum Zweck haben, ist den Lehrlingen untersagt.

§. 53.

Die Arbeiten der Lehrlinge sind unter dem Namen und unter der Verantwortlichkeit des Markscheiders auszuführen. Ihre Winkelbücher sind besonders aufzubewahren.

Digitized by Google

3. Benutzung bergamtlicher Acten und Risse.

§. 54.

Die Benutzung bergamtlicher Acten und Risse steht dem Markscheider zwar frei, muß jedoch in den dazu besonders hergerichteten Locales am Sitze des Bergamtes und während der Dienststunden erfolgen; das Entfernen und Versenden von Akten und Rissen, mit Ausnahme der zu complettirenden, ist unzulässig.

Der Markscheider unterliegt hierbei der Controle des Vorstehers der bergamtlichen Zeichnenstube, dessen Anweisungen er nachzukommen hat und haftet für den entstehenden Schaden.

§. 55.

Zeichner und Lehrlinge werden nur zum Copiren oder zur Anfertigung von Extracten aus größeren Kartenwerken, und auch nur dann zugelassen, wenn aus ihrer Nichtvereidung keine Nachtheile zu befürchten sind.

Die Erlaubniß zur Zulassung ertheilt in jedem speciellen Falle der Bergamts-Director auf Antrag des Markscheiders.

4. Schluß.

§. 56.

Im Uebrigen hat sich der Markscheider nach den Bestimmungen des Allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856, von welchen ihm ein Exemplar nebst den Prüfungs-Vorschriften und dieser Instruction bei der Vereidung zugestellt wird, genau zu achten.

Dortmund, den 1. März 1858.

Königlich Westphälisches Ober-Berg-Amt.

v. Oeynhausen. Wiesener. Wohlers. Serlo.

Digitized by Google

№ des Zuges.	Schnur			Grad-bogen			Sohle			Saigerteufe						Feste Punkte	Liegen söhlig entfernt			Liegen über dem Terrain		
										steigende			fallende									
	Lchtr.	Achtl.	Zoll.	steigt oder fällt.	Grad.	Minuten.	Lchtr.	Achtl.	Zoll.	Lchtr.	Achtl.	Zoll.	Lchtr.	Achtl.	Zoll.	№	Lchtr.	Achtl.	Zoll.	Lchtr.	Achtl.	Zoll.

Digitized by Google

Liegen über dem Null-punkte			Liegen unter dem Null-punkte			Terrain liegt über dem Null-punkte			Terrain liegt unter dem Null-punkte			Saiger-teufe pro 1° 0′ 35″			Ist also auf-zutragen			Ist also ab-zutragen			Bemerkungen.
Lchtr.	Achtl.	Zoll.	Lchtr.	Achtl.	Zoll.	Lchtr.	Achtl.	Zoll.	Lchtr.	Achtl.	Zoll.	Lchtr.	Achtl.	Zoll.	Lchtr.	Achtl.	Zoll.	Lchtr.	Achtl.	Zoll.	

№	Schnur			Grad-bogen			Kompaß				Sohle			Saigerteufe						Anmerkungen.
														steigende			fallende			
	Lachter	Achtel	Zoll	Neigung	Grade	Minuten	Mltg.	Stunden	Viertel	+	Lachter	Achter	Zoll	Lachter	Achtel	Zoll	Lachter	Achtel	Zoll	

Digitized by Google

Liquidation

über Markscheider-Gebühren der . . . . . .

Zeche . . . . . .

Betr. (Nachtragung des Grubenbildes.)

Datum. Monat. Tg.	№ der Observationen.	Positionen der Taxe.	Benennung der Arbeiten.	Geldbetrag im Einzelnen ℛ Sgr ₰	Geldbetrag im Ganzen ℛ Sgr ₰
			1. Diäten.		
			Für . . . . Arbeitstage (ohne Gebühren) à 2 Thlr.		
			2. Gebühren.		
			Für . . . Ltr. Länge mit Compaß und Gradbogen gemessen, pro % Ltr. unter Tage 8 Sgr.		
			3. Auslagen.		
			a. Für Gehülfen (laut anliegender Quittung)		
			b. Für Zeichen-Papier (nach der Taxe)		
			c. Sonstige Auslagen . . .		
				Summa	

. . . . . den . . . ten . . . . . 18 . .

Markscheider.

Digitized by Google

Liquidation

über Reisekosten und Tagegelder, für nachbezeichnete, Behufs . . .
. . . . . .
in der Zeit vom . . ten . . . . . bis . . ten . . . . . aus Auftrag des
. . . . . von dem Unterzeichneten ausgeführte Dienstreise.

Zeit der Ausführung. Monat. Ta.	Zahl der Tage.	Reiseweg und Angabe der Verrichtungen.	Meilen zu Eisenbahn oder Dampfschiff.	Meilen nach dem Landwege.	Zu- und Abgänge bei Benutzung der Eisenbahnen oder Dampfschiffe.	Geldbetrag. Thlr. Sgr. ₰

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Der concessionirte Markscheider.

Nach den Entfernungen, den Sätzen, und in calculo geprüft und richtig befunden.

Die Nothwendigkeit der verrichteten Arbeit, die Richtigkeit der liquidirten Sätze, so wie die richtige Führung der Observations-Bücher und die vorschriftsmäßig geschehene Nachtragung und Zulage der aufgenommenen Gegenstände attestirt

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Der Bergamts-Markscheider.

Digitized by Google

Plan

zur

Registratur der concessionirten Markscheider.

A. Acten.

1) Acten betr. das Allgemeine Markscheider-Reglement vom 25. Februar 1856 und die zu demselben erlassenen Instructionen.
2) Acten über den Verkehr mit dem Bergamte, dem Bergamts-Markscheider, und anderen Königlichen Behörden und Beamten.
3) Acten über den Verkehr mit anderen Markscheidern.
4) Acten über die Annahme von Zeichnern, Lehrlingen und die denselben ertheilten Atteste.
5) Acten betr. die von Gewerkschaften in Betrieb stehender Werke erhaltenen Aufträge.
   (Liegt ein Contract-Verhältniß mit mehreren Werken vor, so sind diese Acten nach den Werken zu sondern und alphabetisch zu ordnen.
6) Dieselben Acten hinsichtlich der verliehenen, noch nicht betriebenen Werke.
7) Dieselben Akten betr. die in Schurf-, Muthungs-, Verleihungs- und Concessions-Angelegenheiten erhaltenen Aufträge.
   NB. Die unter 5, 6, 7 benannten Acten schließen mit jedem Kalenderjahre ab, mit Ausnahme von 5, wenn ein Contract-Verhältniß vorliegt.
8) Acten über Revisionen und Recherchen.
9) Geschäfts-Journale und
10) Geschäfts-Kalender } welche ebenfalls jahresweise zu führen sind.

B. Observations-Bücher.

1) Observations-Bücher, enthaltend die Messungen auf in Betrieb stehenden Werken (gesondert nach den Werken und in alphabetischer Ordnung).
2) Desgleichen, enthaltend die Messungen auf verliehenen, aber noch nicht betriebenen Werken.
3) Desgleichen, enthaltend die Messungen in Schurf-, Muthungs-, Verleihungs- und Concessions-Angelegenheiten.
4) Desgleichen, enthaltend die für mehrere Werke gemeinschaftlich ausgeführten Messungen.

Digitized by Google

5) Winkelbücher.

NB. Die Volumina der Acten und Bücher sind innerhalb jeder Abtheilung mit fortlaufenden (römischen) Zahlen, mit Aufschrift und Etiquettes zu versehen.

C. Risse.

1) Gerollte Risse
2) Risse in Mappen und dergl. } nach alphabetischer Ordnung.

D. Repertorien.

1) Für die Acten.
2) Für die Risse.

Die Repertorien sind nach Art der bergamtlichen anzulegen, erhalten aber noch Rubriken für Zu- und Abgang und Datum desselben, so wie den Namen desjenigen, von dem Stücke empfangen oder an den sie abgegeben werden.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 27.

Minden, den 28. Juni 1858.

Bekanntmachung.

Erste Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

№ 445.

In der heute öffentlich stattgehabten ersten Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen:

Lit. A. Nr. 1016 bis 1020, 3991 bis 3995, 4261 bis 4265, 5051 bis 5055, 6251 bis 6255	25 Stück à	1000 Thlr.	über 25000 Thlr.
Lit. B. Nr. 2661 bis 2670, 5717 bis 5726, 8097 bis 8106 .	30 Stück à	500 Thlr.	über 15000 Thlr.
Lit. C. Nr. 4762 bis 4786, 6962 bis 6986	50 Stück à	200 Thlr.	über 10000 Thlr.
Lit. D. Nr. 10002 bis 10051, 15963 bis 15971	59 Stück à	100 Thlr.	über 5900 Thlr.
zusammen	164 Stück		über . . . . . 55900 Thlr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, Oranienstraße Nr. 94 oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuld-Verschreibungen und der dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zins-Coupons Serie I. Nr. 7 und 8 baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen jedoch letztere auf Verlangen schon vom 1. Juli d. J ab bei den genannten Kassen eingelöst werden. In diesem Falle werden die vom 1. Juli d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ Procent bis zum 15. und beziehungsweise bis Ende desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Coupons, Serie I., Nr. 6 bis 8, baar vergütet.

Digitized by Google

Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraume vom 16. bis 31. December d. J. eingereicht, so ist der am 2. Januar k. J. fällige Coupon Nr. 6 davon zu trennen und für sich allein wie gewöhnlich zu realisiren.

Der Betrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale abgezogen.

Formulare zu den Quittungen werden von den genannten Kassen unentgeltlich verabreicht; dieselben können sich aber in einen Schriftwechsel wegen der Zahlungsleistung nicht einlassen, und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig zurückgesandt werden.

Berlin, den 15. Juni 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Robiling. Guenther.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Vermischte Nachrichten
aus dem Regierungs-Bezirk Minden für die Monate April und Mai 1858.

1) Witterung.

№ 446. 1431. *L. I.* Die Witterung während des Monats April war eine trockene zu *nennen; denn* wenn auch in der zweiten Hälfte desselben an mehreren Tagen Regen *fiel*, so war derselbe doch gering, wurde auch durch den häufigen Höhenrauch verscheucht und die eingetretene Feuchtigkeit verschwand bald durch die in Folge des letzteren hervorgerufene starke Luftströmung. Helle und heitere Tage wechselten häufig mit trübem und bewölktem Himmel. Der Wind kam in der ersten Hälfte des Monats April vorherrschend aus Westen und Osten, dagegen in der zweiten Hälfte aus Westen und Nordwesten. Am 29. trat ein ziemlich heftiger Sturm ein, der dichte Staubwolken aufwirbelte und dadurch die Luft auf kurze Zeit verfinsterte, Schaden aber weiter nicht anrichtete. Am folgenden Tage kehrte derselbe in einem geringeren Grade wieder.

Im Monate Mai hatten wir zwar an mehreren Tagen Regen, doch war dieser jedesmal so unbedeutend, daß die Witterung immer noch trocken blieb. Nur vom 27. bis 29., wo die ersten Gewitter in diesem Jahre vorkamen, regnete es ziemlich stark, so daß das ausgedörrte Land wirklich feucht wurde und die Früchte sich erholten. Der vorherrschenden Kühle in beiden Monaten verdankt man den guten Stand der Winter-, Sommer- und Gartenfrucht, indem dadurch die wenige Feuchtigkeit dem Erdboden in etwa erhalten blieb. Nachtfröste traten mehrfach ein, richteten aber weiter keinen Schaden an, als daß sie das Laub der eben aufgegangenen Kartoffeln zum Theil zerstörten.

Der höchste Barometerstand war im April am 7. = 27″ 11‴, der niedrigste am 20. = 27″ 2‴; der Thermometer stand am höchsten am 24. Nachmittags 1 Uhr auf + 17½ °, am niedrigsten am 13. Morgens 6 Uhr auf — 2 °. Im

Digitized by Google

Monate Mai war der höchste Barometerstand = 27" 11½"' am 27. und der niedrigste 27" ¾"' am 1.; der Thermometer stand am höchsten am 31. Mittags 1 Uhr auf 19½°, am niedrigsten am 7. Morgens 6 Uhr auf + 2°.

2) Gesundheitszustand.

Der Gesundheitszustand der Menschen war in den verwichenen beiden Monaten ein nicht ganz befriedigender, indem Erkrankungen vorzüglich im April in ziemlich bedeutender Anzahl sich zeigten. Die herrschende Krankheitsconstitution war catarrhalisch, jedoch so, daß im April mehr die Schleimhaut der Respirationsorgane, im Mai die des Darmkanals afficirt wurde. Die dadurch bedingten Krankheiten bestanden in Bronchialcatarrhen, catarrhalischen und gastrisch-catarrhalischen Fiebern. Auch brach an mehreren Orten die Blatternkrankheit aus, und sind daran im Kreise Herford 4 Personen erlegen. Das Nervenfieber zeigte sich ebenfalls in verschiedenen Kreisen des Regierungsbezirks, ohne indessen einen bösartigen Character anzunehmen. Sterbefälle sind dagegen nicht häufiger gewesen, als sie sonst wohl in dieser Jahreszeit vorzukommen pflegen.

Der Gesundheitszustand unter den Hausthieren ist befriedigend. Nur im Kreise Wiedenbrück erkrankten die Pferde einer Wittwe Johannimhaupe an der Räude. Ein Pferd mußte in Folge dieses getödtet werden, die übrigen befinden sich aber auf der Besserung.

3) Unglücksfälle.

Unglücksfälle ereigneten sich folgende:

Im Kreise Minden ist ein 3 Jahre altes Kind durch einen Windmühlenflügel derart verletzt, daß es bald darauf starb. 4 Personen stürzten resp. in den Festungsgraben, in einen Keller, von einer Leiter, welche von einem flüchtig gewordenen Pferde umgerissen wurde, und von einem Hausboden; 3 von ihnen waren auf der Stelle todt, dagegen ist die 4. Person, ein Post-Expedient aus Berlin, Namens Knoche, an dessen Aufkommen gezweifelt wurde, auf der Besserung begriffen. Beim Bau der neuen Siedehütte zu Neusalzwerk kam ein dabei beschäftigter Zimmermann um's Leben. Durch Entladen eines an der Wand in der Stube, wo mehrere Kinder spielten, gehangenen und heruntergestürzten Gewehrs, kam ein 5jähriges Mädchen um. Einem Knecht zu Hausberge wurde beim Abladen eines Baumes das linke Bein zerschmettert.

Im Kreise Lübbecke fingen die Kleider des beim Feuerheerde unbeaufsichtigt zurückgelassenen 3½jährigen Mädchens einer Frau zu Sundern Feuer und ist das Kind in Folge der erhaltenen Brandwunden gestorben.

Im Kreise Herford ertrank ein 3 Jahre altes Kind in einem in der Nähe des Hauses der Eltern desselben befindlichen Teiche. Die angestellten Wiederbelebungsversuche sind ohne Erfolg geblieben.

Im Kreise Bielefeld erlitt ein Knecht beim Holzfahren derartige Verletzungen, daß er gleich darauf gestorben ist.

Ein Bremser, der, während der Eisenbahnzug noch in Bewegung war, von

Digitized by Google

einem Wagen auf den anderen springen wollte, dabei aber den Tritt verfehlte, erlitt an einem Beine derartige Beschädigungen, daß eine Amputation erforderlich wurde.

Im Kreise Halle kam eine bei der Heckselmaschine beschäftigte Dienstmagd in Folge Losspringen eines Baumes der Maschine um's Leben; ferner ertrank daselbst ein $1\frac{1}{2}$jähriges Kind.

Im Kreise Paderborn stürzte ein 14jähriger Knabe mit einem nicht angenagelten Brette vom Boden und fand sofort seinen Tod.

Im Kreise Höxter ertrank ein $2\frac{1}{2}$jähriges Kind in einem Bleichgraben.

4) Natur-Ereignisse.

Schädliche Natur-Ereignisse sind folgende vorgekommen:

In Anreppen, des Kreises Büren zeigte sich am 18. April ein toller Hund, welcher mehrere Hunde gebissen hat. Die gebissenen Hunde sind sofort getödtet, die übrigen Hunde in Anreppen und den Nachbargemeinden aber auf 4 Wochen angelegt worden.

Außer den in dem Kreise Paderborn stattgehabten Bränden, welche sofort im Entstehen unterdrückt worden, und den daselbst und im Kreise Lübbecke vorgekommenen geringfügigen, aus Unvorsichtigkeit ꝛc. entsprungenen Wald- und Haidebränden, haben im Regierungsbezirke 12 Brandfälle stattgefunden, wobei 13 Gebäude total zerstört, 6 aber nur mehr oder weniger beschädigt worden sind.

In zwei Fällen liegt der Verdacht böswilliger Brandstiftung vor. Die deshalb eingeleiteten Untersuchungen haben aber bis jetzt zu keinem Resultate geführt.

5) Wohlthätigkeit und Menschenliebe.

Die Wohlthätigkeit und Menschenliebe ist nicht im Abnehmen begriffen. Vor Kurzem überwies eine aufgelöste Bergbau-Gesellschaft zu Oeynhausen, Kreises Minden, den dasigen Kassenbestand mit 25 Thlr. zur Beschaffung einer Physharmonika.

Minden, den 7. Juni 1858.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 28.

Minden, den 2. Juli 1858.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 25. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1858 enthält: № 447.

Nr. 4893. Allerhöchster Erlaß vom 1. März 1858, betreffend die Aufhebung der Brandenburger „Erneuerten Fischerei-Ordnung“ vom 3. März 1690 und des Kapitels XI. der „Magdeburger Polizei-Ordnung“ vom 3. Januar 1688.

Nr. 4894. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Marienwerder Kreises im Betrage von 60,000 Thalern, II. Emission. Vom 3. Mai 1858.

Nr. 4895. Allerhöchster Erlaß vom 10. Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neuhaldensleben über Althaldensleben, Hundisburg, Gr. Rottmersleben, Kl. Santersleben und Schackersleben bis zur Kreisgrenze gegen Eichenbarleben, sowie einer Zweig-Chaussee von Althaldensleben bis zum Anschluß an die Magdeburg-Neuhaldenslebener Chaussee unweit Wedringen.

Nr. 4896. Allerhöchster Erlaß vom 10. Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Stadt Forst im Kreise Sorau bis zur Cottbuser Kreisgrenze.

Nr. 4897. Allerhöchster Erlaß vom 17. Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem 1. Jerichowschen Kreise projectirten Chaussee von Drewitz über Theesen, Grabow nach Burg.

Nr. 4898. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des 1. Jerichowschen Kreises, im Regierungsbezirk Magdeburg, zum Betrage von 166,000 Thalern. Vom 17. Mai 1858.

Nr. 4899. Allerhöchster Erlaß vom 17. Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Beuthen im

Digitized by Google

Regierungsbezirk Oppeln über Schomberg nach Bobrek mit einer Abzweigung von Schomberg über Godulla-Hütte nach Morgenroth-Hütte zum Anschluß an die Gleiwitz-Königshütter Staatsstraße.

Nr. 4900. Allerhöchster Erlaß vom 31. Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Errleben über Uhrsleben, Hakenstadt, Ovelgünne und Siegersleben bis zur Kreisgrenze gegen Seehausen.

Nr. 4901. Allerhöchster Erlaß vom 31 Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Weeze im Kreise Geldern nach der Limburgschen Grenze in der Richtung auf Well.

Nr. 4902. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts in einer unter der Benennung „Hütten-Actiengesellschaft Leopold" gebildeten, in Dortmund domizilirten Actiengesellschaft. Vom 15. Juni 1858.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

№ 448. Der jährliche Preis der Gesetzsammlung, sowohl der Deutschen, als auch der Deutsch-Polnischen Ausgabe, wird vom 1. Januar d. J. ab auf Einen Thaler pro Exemplar und der Preis der älteren Jahrgänge der Gesetzsammlung von jetzt ab auf folgende Sätze:

1) für die Jahrgänge $18^{10}/_{45}$ à $7\frac{1}{2}$ Sgr. auf 9 Thlr.,
2) " " " $18^{46}/_{55}$ à 15 " " 5 "
3) " " " $18^{56}/_{57}$ à 1 Thlr. " 2 "

festgestellt.

Berlin, den 25. Mai 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 449. In der von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten, unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höhere Töchterschulen zu Droyßig im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im Herbst d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Einrichtung, Zweck und Unterrichtsverfassung dieser Anstalt dürfen nach den in

Digitized by Google

dem Staats-Anzeiger und den Amtsblättern der Königlichen Regierungen abgedruckten Veröffentlichungen vom 19. Juni 1856 und 26. Mai 1857 als bekannt vorausgesetzt werden, und wird hier nur bemerkt, daß der Cursus ein dreijähriger ist, der Eintritt vom 17. Lebensjahre an erfolgen kann, und daß die Pension jährlich 105 Thlr., einschließlich freier ärztlicher Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen, beträgt.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind genau nach Maaßgabe der vorerwähnten Bekantmachungen einzurichten und spätestens bis zum 1. August d. J. bei mir einzureichen.

Denjenigen Bewerberinnen, welchen Aufnahme gestattet werden kann, wird die Benachrichtigung rechtzeitig von hier aus zugehen.

Nach Maaßgabe der gesammten Einrichtung der Droyßiger Schul- und Erziehungs-Anstalten und ihres letzten Zweckes werden nur solche Jungfrauen wohlthun, sich zur Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu melden, welche sich mit dem Worte Gottes nach Lehre und Lebens-Ordnung in Uebereinstimmung wissen und sich zur Wahl des Berufs einer Lehrerin nicht lediglich durch äußere Rücksichten, sondern durch ein lauteres Verlangen bestimmen lassen, an ihrem Theil in Familie und Schule für das Reich Gottes mitzuwirken.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände, welches gegenwärtig 30 Zöglinge zählt, können ebenfalls noch einige Töchter vom 9. bis zum 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 1. Juni 1858.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. v. Raumer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 450. Personal-Chronik. 1254. Pr.

Der Apotheker Herr Upmann zu Schildesche ist zum Beigeordneten des Amtmanns zu Schildesche ernannt.

Minden, den 23. Juni 1858.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 451. Personal-Chronik. 1260. Pr.

Dem Königliche Oberförster Herrn Witte zu Wünnenberg ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für die aus seinem Revier zur gerichtlichen Cognition gelangenden Forstpolizei-Uebertretungen, namentlich Holzdiebstahlssachen ꝛc. übertragen worden.

Minden, den 24. Juni 1858.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

Digitized by Google

№ 452. 486. K. J. L.

Nach Vorschrift der Circular-Verfügung vom 14. April 1823 (v. Kamptz Annalen Bd. 7, S. 406 und Horn, Medicinalwesen Bd. II., S. 255) sollen die Atteste der Apotheken-Besitzer über die Lehr- und Servirzeit der Lehrlinge und Gehülfen von dem betreffenden Kreisphysikus dahin bestätigt werden, daß der Lehrling oder Gehülfe während der im Attest angegebenen Zeit wirklich in der Lehre gestanden oder als ordentlicher Gehülfe servirt habe. Von mehreren Seiten ist angefragt, ob diese amtliche Bescheinigung des Kreisphysikus als stempelpflichtig zu erachten sei. Diese Frage muß bejaht werden, weil dergleichen Atteste amtliche Zeugnisse in Privat-Angelegenheiten sind, mithin nach der Position „Atteste" im Tarif zum Stempelgesetz vom 7. März 1822 den Stempel von 15 Sgr. erfordern und eine Ausnahme-Bestimmung, wodurch die Befreiung von der Stempelabgabe für derartige Atteste begründet werden könnte, nicht besteht.

Berlin, den 14. Juni 1858.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: gez. Knerk.

Höherem Auftrage zufolge veröffentlichen wir hierdurch diese Verfügung mit der ferneren Bestimmung, daß gegen diejenigen Kreisphysiker, welche, ohne auf die Verwendung des Stempels zu halten, die gedachten Atteste ausgestellt haben, nach Maaßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 28. October 1836 (Gesetz-Sammlung S. 308) verfahren werden wird.

Minden, den 22. Juni 1858.

Statut
für die
Wiesengenossenschaft II. in Wünnenberg.

§. 1.

№ 453. 621. S. 1.

Die Besitzer der im Aathale bei Wünnenberg belegenen Grundstücke, sowie dieselben in dem anliegenden Cataster-Auszuge verzeichnet sind, bilden einen Wiesenverband um den Ertrag ihrer in dieser Anlage verzeichneten Grundstücke durch Ent- und Bewässerung zu verbessern. Der Verband wählt sein Domizil bei seinem jedesmaligen Vorsteher.

§. 2.

Sämmtliche Be- und Entwässerungsgräben, die Schleusen, Brücken und Ueberfuhren, der Umbau, überhaupt alle zur vortheilhaften Berieselung der Verbands-Wiesen, erforderlichen Anlagen, werden auf gemeinschaftliche Kosten des Verbandes gemacht und unterhalten und zwar nach dem von dem Wiesenbauer Rautenkranz bereits angefertigten und genehmigten Plane.

Die Besamung, der Umbau und die sonstige Unterhaltung der einzelnen Wiesenparzellen durch Planirung, Düngung u. s. w., nach Fertigstellung der Anlage,

Digitized by Google

bleibt den Eigenthümern überlassen, jedoch sind dieselben gehalten, dabei den Anordnungen des Wiesenvorstehers, insoweit das Interesse der ganzen Anlage es erheischt, Folge zu leisten, auch bleibt es denselben freigestellt, die Ausführung der ihnen obliegenden Arbeiten dem Wiesenwärter des Verbandes für ihre Rechnung zu übertragen.

§. 3.

Die Beiträge zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen nach Verhältniß ihrer betheiligten Flächen aufgebracht.

Diese Verbindlichkeit ruht als Reallast auf den Grundstücken und geht mit denselben auf jeden Nachfolger im Besitze über.

Bei Besitzveränderungen kann sich die Kassenverwaltung auch an den bisherigen Eigenthümer so lange halten, bis ihr die Besitzveränderung auf glaubhafte Weise nachgewiesen ist.

Der Amtmann setzt die Hebegebühren auf Ansuchen des Wiesen-Vorstandes fest und läßt die Beiträge von den Säumigen durch administrative Execution zur Wiesenkasse einziehen.

In welcher Weise die Anlagen ausgeführt werden sollen, ob durch Tagelohn, oder durch mindestfordernden Verding, oder durch Naturalleistung der Wiesenbesitzer, hat der Wiesenvorstand nach den Umständen zu ermessen resp. zu bestimmen.

Arbeiten, welche den einzelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und im Interesse der ganzen Anlage nicht unterbleiben dürfen, hat der Vorsteher auf Rechnung der Betheiligten auszuführen und die Beträge durch Execution beitreiben zu lassen, falls die Wiesenbesitzer nach einmaliger Erinnerung damit im Rückstande bleiben sollten.

§. 4.

Die Anlegung der nöthigen Gräben, Wehre u. s. w. muß jeder Wiesengenosse ohne weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden hergeben.

Soweit ihm der Werth nicht durch das an den Damm-Dossirungen und Uferrändern wachsende Gras oder andere zufällige Vortheile ersetzt werden sollte, ist Entschädigung zu gewähren. Streitigkeiten hierüber werden mit Ausschluß des Rechtsweges schiedsrichterlich entschieden. (cf. §. 9.)

Die Erwerbung von Terrain, welches Nichtmitgliedern des Wiesenverbandes gehört, erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843.

§. 5.

Die Angelegenheiten des Wiesenverbandes werden geleitet von einem Wiesen-Vorsteher und zwei Wiesenschöffen, welche zusammen den Vorstand bilden.

Dieselben bekleiden ein Ehrenamt, jedoch müssen ihnen allenfallsige baare Auslagen aus der Wiesenkasse ersetzt werden.

§ 6.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Wiesen-Genossen aus ihrer Mitte auf 3 Jahre gewählt nebst zwei Stellvertretern für die Wiesen-Schöffen.

Digitized by Google

Bei der Wahl hat jeder Wiesen-Genosse eine Stimme. Der Amtmann beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben. Er verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt. Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen.

Wählbar ist jeder Wiesengenosse, welcher sich im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte befindet. Im Uebrigen sind bei der Wahl, so wie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, die Vorschriften für Gemeinde-Wahlen analogisch anzuwenden.

Zur Legitimation des Vorstandes dient das vom Amtmann bescheinigte Wahl-Protokoll.

§. 7.

Der Wiesenbau-Vorsteher ist die ausführende Verwaltungs-Behörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber.

Er hat insbesondere:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen — insoweit es noch nicht geschehen ist — zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;
b. unter Leitung des Amtmanns, die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;
c. die Voranschläge und Jahresrechnungen den Wiesenschöffen zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;
d. den Wiesenwärter und die Unterhaltung der Anlage zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau im April und November mit den Wiesen-Schöffen abzuhalten;
e. den Schriftwechsel für den Wiesenverband zu führen, denselben in Prozessen zu vertreten und die Urkunden desselben zu unterzeichnen, zur Abschließung von Verträgen ist die Zustimmung der Wiesenschöffen nöthig;
f. die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und der besonders dazu erlassenen Reglements bis zur Höhe von 2 Thalern festzusetzen und zur Kasse einzuziehen.

In Behinderungsfällen läßt sich der Wiesenvorsteher durch einen Wiesenschöffen vertreten.

§. 8.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorstand einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an, und bestimmt dessen Besoldung.

Die Wahl des Wiesenwärters unterliegt der Bestätigung des Landraths.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil am Wasser erhalten.

Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Bewässerungsanlage eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer Conventionalstrafe von zwei Thalern für jeden Contraventionsfall.

Der Wiesenwärter wird als Feldhüter vereidigt, er muß den Anweisungen des

Digitized by Google

Wiesenvorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis und Geldbuße bis zu zwei Thalern bestraft werden.

Im übrigen erhält derselbe eine besondere Instruction zu seiner Richtschnur.

§. 9.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder andere Nutzungsrechte und über besondere, auf speciellen Rechtstiteln beruhenden Rechte und Verbindlichkeiten der Partheien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Dagegen werden alle andern, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des andern Genossen betreffenden Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Recurs an ein Schiedsgericht frei, welches binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Wiesenvorsteher angemeldet werden muß.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Amtmann und zwei Beisitzern. Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden, werden von der General-Versammlung der Wiesengenossen auf drei Jahre gewählt.

Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeinde-Aemtern wählbar ist, mindestens einen Morgen Wiese besitzt und nicht Mitglied des Verbandes ist.

§. 10.

Wegen der Wässerungsordnung, der Grabenräumung, der Heuerwerbung und der Hütung auf den Wiesen hat der Vorstand die nöthigen Bestimmungen zu treffen, und kann deren Uebertretung mit Ordnungsstrafen bis drei Thaler rügen.

§. 11.

Der Wiesenverband ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen.

Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreis Landrath, beziehungsweise von der Königlichen Regierung in Minden als Landes-Polizei-Behörde und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt, in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 12.

Der Beitritt neuer Theilnehmer wird vorbehalten, im Uebrigen kann dieses Statut nur mit Genehmigung des Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten abgeändert werden.

Cata-

Digitized by Google

Auszug

aus dem Flurbuche der Gemeinde Wünnenberg über die nachstehend verzeichneten Grundstücke.

Laufende №	Nummer des Artikels.	Nummer der Flur.	Nummer des Grundstücks.	Der Eigenthümer Namen.	Haus-№	Wohnort.	Cultur-Art.	Flächen-Inhalt. M.	R.	Pf.
1	475 a.	von 15	175	Stadt Wünnenberg	—	Wünnenberg	Weide	17	—	—
2	113	15	176	Ermels, Adam	42	"	Wiese	2	156	—
3	449	15	177	Schulte, Heinrich	16	"	"	1	176	50
4	508	15	178	Tölle, Hermann	5	"	"	1	165	25
5	7	15	179	Bartscher, Anton, vulgo Schwellmers	—	"	"	2	18	50
6	109	15	180	Eichwald, Heinemann, Wittwe, ½ Schaefers, Anton, Nr. 29 ½ "	29	"	"	1	159	50
7	234	15	181/1	Hüsten, Johann	26	"	"	1	77	25
8	166	15	181/2	Hölscher, Wilhelm	27	"	"	1	77	25
9	699	15	182/1	Wegener, Franz, Wittwe	70	"	"	—	130	50
10	699	15	182/2	Dieselbe	70	"	"	—	130	50
11	377	15	183	Rörig, Anton,	89	Leiberg	"	1	75	50
				jetzt Langen Anton	61	Wünnenberg	"	—		
12	911	15	264/184	Langen, Anton	61	"	"	—	116	35
13	939	15	265/184	Schulte, Hermann, jetzt Heinrich	16	"	"	—	116	35
14	338	15	184/2a.	Müller, Anton	133b	"	"	—	77	60
15	338	15	184/2b.	Derselbe	133b	"	"	—	38	80
16	880	15	184/3	Bollau, Heinrich	9b	"	"	—	116	10
17	747	15	185	Lange, Adam, jetzt Minorennen	106	"	"	3	31	50
18	747	15	186	Dieselben	106	"	"	2	143	50
19	997	15	270/187	Bartscher, Caspar, minorenn, (Vormund Anton Bartscher)	80	"	"	—	56	87

Digitized by Google

Laufende №	Nummer des Artikels.	Nummer der Flur.	Nummer des Grundstücks.	Der Eigenthümer Namen.	Haus-№	Wohnort.	Cultur-Art.	Flächen-Inhalt. M.	R.	Fß.
		von				Wünnenberg				
20	371	15	271/187	Riepe, Johann, Schmied	135	"	Wiese	—	170	63
21	997	15	188	Bartscher, Caspar, minorenn, (Vormund Anton Bartscher)	80	"	"	1	38	—
22	811	15	189	Mühlenhoff, Johann	55	"	"	1	143	50
23	117	15	190/1	Crust, Anton	41	"	"	1	153	15
24	583	15	190/2	Körning, Adam, minorenn, (Vormund Joh. Bürger)	126	"	"	1	157	35
25	113	15	191	Ermels, Adam	42	"	"	1	158	50
26	699	15	192/1	Wegener, Franz, Wittwe	70	"	"	—	130	20
27	898	15	192/2	Hammerschmidt, Franz, Gastwirth	129	"	"	—	130	30
28	620	15	193	Schaefers, Jos.	73	"	"	—	126	75
29	84	15	194	Dann, Heinrich, Wittwe, jetzt Ebbers, Clemens	18	"	"	—	114	—
30	56	15	195	Bürger, Joseph	97	"	"	—	146	50
31	646	15	196/1	Bürger, Clemens, Moges Sohn	97	"	"	—	111	25
32	630	15	196/2	Loer, Heinrich,	138	"	"	—	111	25
33	514	15	197	Ulrich, Ferdinand	2	"	"	—	139	—
34	875	15	198	Bürger, Johann	3	"	"	—	135	50
35	63	15	199	Bürger, Heinrich	120	"	"	2	50	—
36	931	15	261/200	Bürger, Hubert, Bürger Johann und Schaefers, Joseph, jeder 1/3	131 73	"	"	—	121	17
37	931	15	262/200	Dieselben	73	"	"	—	121	17
38	931	15	263/200	Dieselben	73	"	"	—	121	16
39	404	15	201	Scharfen, Joseph	112	"	"	1	173	50
40	583	15	202	Körning, Adam, minorenn, (Vormund Johann Bürger)	126	"	"	1	27	—
41	345	15	203	Mühlenhoff, Carl, jetzt Schwarze, Anton, Gastwirth	181	"	"	1	15	25
42	583	15	204	Körning, Adam, minorenn, (Vormund Johann Bürger)	126	"	"	1	—	—
43	934	15	205	Ermels, Johann	42	"	"	1	112	50
44	811	15	206	Mühlenhoff, Johann	55	"	"	1	179	—
45	647	15	207	Bürger, Joseph, vulgo Moges.	22	"	"	2	18	—

Digitized by Google

Vorstehendes Statut wird für die darin bezeichneten Grundstücke mit Ausnahme der Grundstücke:

des Heinrich Loer, Nr. 32 des Kataster-Auszuges und
des Heinrich Bürger, Nr. 35 daselbst,

auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843, §. 57., hierdurch genehmigt.

Berlin, den 4. Juni 1858.

(L. S.)

Ministerium der landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
gez. v. Manteuffel.

Das vorstehende Statut wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 17. Juni 1858.

№ 454. 1508. b. II. Wir sehen uns veranlaßt, auf ein Seitens der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung unter'm 1. Mai c. erlassene Gesetz, betreffend die Einführung einer neuen Scheidemünze aufmerksam zu machen, wonach:

1) der in dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe nach dem Wiener Münz-Vertrage vom 24. Januar v. J. zu prägende Thaler im 30-Thalerfuß, sowie der früherhin im 14-Thalerfuß geprägte Thaler in 30 Silbergroschen und der Silbergroschen in Zwölf Pfennige getheilt werden soll,
2) in Folge dieser neuen Eintheilung
   a. in Silber: Einhalbsilbergroschen-Stücke, Einsilbergroschen-Stücke und Zweieinhalbsilbergroschen-Stücke geprägt und in der Art ausgeführt werden sollen, daß in $34\frac{1}{2}$ Thaler 1 Zollpfund feines Silber enthalten ist;
   b. in Kupfer: Einpfennig-Stücke, Zweipfennig-Stücke, Dreipfennig-Stücke und Vierpfennig-Stücke geprägt und in der Art ausgeführt werden sollen, daß 100 Zollpfund Kupfer zu $92{,}5926$ Thaler in Kupfermünzen ausgebracht werden;
3) die Amtsrenteien des Fürstenthums verpflichtet sein sollen, obige Scheidemünzen auf Verlangen gegen Courant einzuwechseln, wenn die zur Umwechselung angebotene Summe bei Silberscheidemünzen wenigstens Zwanzig Thaler, bei Kupferscheidemünzen wenigstens Fünf Thaler beträgt;
4) ferner sollen diejenigen Silberscheidemünzen der übrigen zu dem Wiener Münzvertrage gehörenden Staaten, welche die Theilung des Thalers in 30 Groschen angenommen haben, und diejenigen Kupferscheidemünzen derselben Staaten, welche die Theilung dieser Groschen in Zwölf Pfennige angenommen haben, mit Ausnahme der Zweisilbergroschen-Stücke bei den Fürstlichen Kasse zu gleichem Werthe angenommen werden.

Endlich bestimmt eine von der gedachten Fürstlichen Regierung zur Ausführung des erwähnten Gesetzes unter'm 7. Mai c. erlassene Verordnung, daß vom 15. Juni bis 15. Juli d. J. alle inländischen Scheidemünzen bei den Amtsrenteien und Salzniederlagen gegen die neue Scheidemünze eingewechselt werden können. Dabei soll

Digitized by Google

jedoch bei den zur Einwechselung angebotenen Summen, die sich durch vier Pfennige der jetzigen Scheidemünze nicht mehr theilen lassen, für den Nennwerth der jetzigen Scheidemünze, nur der Nennwerth der künftigen Scheidemünze gewährt werden. Auch haben diese Kassen gleichzeitig für das ihnen angebotene kassengiebige Courant den gleichen Werth in neuer Scheidemünze einzuwechseln.

Minden, den 19. Juni 1858.

№ 455. 432. K. P. I.

Da die Lungenseuche unter dem Rindvieh in Lüchtringen sich seit Anfang März c. nicht mehr gezeigt hat, und als erloschen betrachtet werden darf, so wird die in Bezug auf dieselbe unter dem 24. Februar c. durch das Amtsblatt veröffentlichte Verordnung hierdurch wieder aufgehoben.

Minden, den 22. Juni 1858.

№ 456. 610. S. I.

Dem E. J. Scheid zu Brakel ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt zu übernehmen.

Minden, den 18. Juni 1858.

№ 457. 1375. U. F. I.

Dem Dachdecker Heinrich Martin Vorschütz zu Warburg wird hierdurch die Erlaubniß zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes als Meister auf Grund des §. 6. des Gesetzes vom 15. Mai 1854 ertheilt.

Minden, den 16. Juni 1858.

№ 458. Personal-Chronik. 1549. b. II.

Des Königs Majestät haben dem Domainen-Rentmeister, Major a. D. Wünnenberg in Paderborn den Character als Domainen-Rath zu verleihen und das desfallsige Patent unter'm 5. d. M. Allerhöchst zu vollziehen geruht.

Minden, den 23. Juni 1858.

№ 459. 892. b. II.

Die interimistische Verwaltung der Forstaufseherstelle zu Neuenbecken in der Oberförsterei Altenbecken ist dem Hülfsaufseher Gröbke, bisher zu Hegensdorf, vom 1. Juli c. ab übertragen.

Minden, den 22. Juni 1858.

№ 460. 643. M. I.

Der Schulamts-Candidat Philipp Giese aus Wolfhagen im Kurfürstenthum Hessen ist zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle für den Umfang des diesseitigen Regierungsbezirks concessionirt worden.

Minden, den 15. Juni 1858.

№ 461. 673. M. I.

Der bisherige Hülfslehrer in Hartum, Johannes Dieckmeyer ist mit der Verwaltung der Küster-, Kantor-, Organisten- und Lehrerstelle an der evangelischen Kirche resp. Schule zu Friedrichsdorf, Kreises Wiedenbrück, provisorisch beauftragt worden.

Minden, den 23. Juni 1858.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 462.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht, daß während der Suspension der Weserzölle, bis auf Weiteres, die durch die Weserschifffahrts-Acte bedingte Verpflichtung der Schiffer auf der Ober-Weser,

Digitized by Google

sich mit Ladungs-Manifesten zu versehen, nicht geltend gemacht werden soll, daß jedoch diejenigen Schiffer, welche von dieser Erleichterung Gebrauch machen, verbunden sind, überall, wo sie anlegen, den Steuerbeamten auf Erfordern sämmtliche Frachtbriefe zur Durchsicht vorzulegen, ihre Ladung der Revision zu unterwerfen und die zur Ausführung derselben erforderlichen Hülfsleistungen zu gewähren.

Bei der Beförderung von Salz auf der Ober-Weser, sofern auf dem Wege das Gebiet anderer Zollvereins-Staaten berührt wird, und bei der Beförderung von übergangsabgabenpflichtigen Gegenständen, sofern das Gebiet solcher Zollvereins-Staaten berührt wird, woselbst diese Gegenstände beim Uebergange einer Abgabe unterliegen, muß das Salz mit einem Salztransport-Begleitscheine und es müssen die übergangsabgabenpflichtigen Gegenstände mit Uebergangsscheinen vor dem Uebertritt in den anderen Vereins-Staat versehen werden. Es sind befugt:

A. Zur Ausstellung und Erledigung von Uebergangsscheinen und zwar:

I. zur unbeschränkten:

1) im Königreiche Preußen, das Haupt-Steuer-Amt zu Minden und die Unter-Steuer-Aemter zu Blotho, Hörter und Beverungen,
2) im Königreiche Hannover, das Haupt-Steuer-Amt zu Münden und die Steuer-Aemter zu Bodenfelde, Hameln, Stolzenau, Nienburg und Hoya, sowie die Uebergangssteuerstelle zu Lauenförde,
3) im Kurfürstenthum Hessen, die Haupt-Steuer-Aemter zu Carlshafen und Rinteln, ingleichen die Steuerstelle zu Oldendorf,
4) im Herzogthume Braunschweig, das Steuer-Amt zu Holzminden;

II. zur unbeschränkten Erledigung von Uebergangsscheinen:
das vereinsländische Haupt-Zoll-Amt zu Bremen;

III. zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier und Branntwein:
die Steuerstellen zu Lippoldsberg und Beckerhagen im Kurfürstenthume Hessen.

B. Zur Ausstellung von Salztransport-Begleitscheinen:

1) im Königreiche Preußen, das Haupt-Steuer-Amt zu Minden und die Unter-Steuer-Aemter zu Blotho, Hörter, Beverungen,
2) im Königreiche Hannover, alle Haupt-Steuer- und Steuer-Aemter, sowie alle Steuer-Recepturen,
3) im Kurfürstenthume Hessen, das Salz-Amt zu Rodenberg.

Zur Erledigung derselben, in den Königreichen Preußen und Hannover: die vorstehend unter 1 und 2 bezeichneten Steuerstellen; im Kurfürstenthume Hessen: die Haupt-Steuer-Aemter zu Carlshafen und Rinteln; im Großherzogthum Oldenburg: das Haupt-Steuer-Amt zu Oldenburg.

Münster, den 24. Juni 1858.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Göring.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 29.

Minden, den 9. Juli 1858.

Bekanntmachung

betreffend

den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

[16] Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen. № 463.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Digitized by Google

1194. L. II. Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse die Steuer-Kassen zu Herford, Bielefeld, Lübbecke, Halle, Rheda, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter von uns mit der Ersatzleistung für die bei denselben einzureichenden Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehns-Kassen-Scheine vom 15. April 1848 beauftragt worden sind.

Minden, den 4. Mai 1857.

Königliche Regierung.
Peters.

Bekanntmachung,

betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

№ 464. [6] Mit Bezug auf unsere Bekantmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangsscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere oder den Regierungs-Haupt-Kassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Spezialkassen behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 465. Die Stelle des Rendanten an der Entbindungs- und Hebammen-Lehr-Anstalt zu Paderborn ist nach Absterben des bisherigen Inhabers dem Albert Batsche daselbst übertragen worden.

Münster, den 5. Juli 1858.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
v. Düesberg.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 466. Die durch erfolgte Versetzung des Pfarrers Ehrlich erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde in Bochold, Sub-Synode Wesel, ist von uns dem bisherigen Hülfsprediger Heinrich Leopold Zetzener zu Brackwede landesherrlich verliehen worden. Münster, den 8. Juni 1858.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 467. Die Frequenz der höheren Lehranstalten der Provinz Westphalen betr.

Die Frequenz der höheren Lehranstalten in der Provinz Westphalen, welche von dem unterzeichneten Collegium ressortiren, hat im Winterhalbjahr $18^{57}/_{58}$ betragen:

A. Auf den Gymnasien.

1)	zu	Arnsberg	213	Schüler.
2)	"	Bielefeld	155	"
3)	"	Coesfeld	176	"
4)	"	Dortmund . . .	161	"
5)	"	Gütersloh . . .	199	"
6)	"	Hamm	136	"
7)	"	Herford	138	"
8)	"	Minden	224	"
9)	"	Münster	626	"
10)	"	Paderborn . . .	534	"
11)	"	Recklinghausen . .	133	"
12)	"	Soest	165	"
13)	"	Burgsteinfurt . .	62	"
14)	"	Warendorf . . .	217	"
		Summa	3139	Schüler.

B. Auf den Progymnasien.

1)	zu	Rheine	58	Schüler.
2)	"	Dorsten	67	"
3)	"	Vreden	19	"
		Summa	144	Schüler.

C. Auf den mit den Gymnasien zu Minden, Bielefeld, Dortmund und Steinfurt verbundenen Realklassen.

1)	zu	Minden	40	Schüler.
2)	"	Bielefeld	33	"
3)	"	Dortmund . . .	6	"
4)	"	Steinfurt . . .	11	"
		Summa	90	Schüler.

Digitized by Google

Von den Zöglingen der Gymnasien sind im Winterhalbjahre $18^{57}/_{58}$ neu aufgenommen 455, abgegangen 261, darunter zur Universität 47; von den Schülern der Progymnasien sind neu aufgenommen 26, abgegangen 10; in die Realklassen sind keine Schüler neu aufgenommen, jedoch gingen ab 32, unter welchen Einer den Cursus der Prima absolvirt hat.

Münster, den 13. Juni 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 468. Personal-Chronik. 1372. Pr. Dem Herrn Forstmeister Wilhelm Alexander Hellmuth von Wedelstädt ist die hiesige Oberforstbeamtenstelle übertragen und derselbe heute in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Minden, den 5. Juli 1858.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 469. Personal-Chronik. 1288. Pr. Dem Bürgermeister Stüwe zu Borgentreich im Kreise Warburg ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für die Stadt Borgentreich übertragen worden. Minden, den 29. Juni 1858.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 470. Personal-Chronik. 1347. Pr. Der Colonus Heinrich von Behren Nr. 2 in Hartum ist zum Beigeordneten des dasigen Amtmanns ernannt.

Minden, den 3. Juli 1858.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 471. 892. N. I. Die durch Versetzung des Lehrers Bödeker erledigte Schulstelle zu Hakenberg haben wir dem seitherigen Hülfslehrer an der hiesigen Domschule, Heinrich Förster, einstweilen übertragen.

Minden, den 26. Juni 1858.

№ 472. 490. K. I. Der Assistenzarzt bei dem Königlich 15. Infanterie-Regimente, Dr. med. Rudolph Carl August Gottfried Benedix zu Bielefeld, ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Minden, den 25. Juni 1858.

№ 473. 495. K. I. Der Assistenzarzt im Königlich 15. Infanterie-Regimente, Dr. med. Ernst Wilhelm Waldmann hieselbst, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Minden, den 25. Juni 1858.

Digitized by Google

Der Apotheker I. Classe, Carl Wilhelm Stamm aus Rinteln, ist als Administrator der Venghaus'schen Apotheke zu Rahden unter'm 8. April c. vorschriftsmäßig beeidigt worden. № 474. 500. K. I.

Minden, den 24. Juni 1858.

Folgenden Elementarlehrern, welche sich in dem verflossenen Jahre in der Förderung der Obstbaumzucht ausgezeichnet haben, ist für ihre desfallsigen Bemühungen eine Geld-Prämie bewilligt worden, nämlich: № 475. 563. S. M. N. I.

1) Lehrer Düppmann in Lette,
2) " Fobbe in Drenke,
3) " Bührmann in Haarbrück,
4) " Ernst in Istrup,
5) " Brockmann in Driburg,
6) " Coböken in Merlsheim,
7) " Ernst in Ottenhausen,

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 18. Juni 1858.

Im Monat August d. J. werden aus dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar, sowie aus dem Gouvernanten-Institut in Droyßig eine Anzahl Jungfrauen mit dem Befähigungs-Zeugniß, aus ersterem zur Anstellung an Elementar- und Stadtschulen, aus letzterem für den Gouvernantendienst und zur Anstellung an höhere Töchterschulen, entlassen werden. № 476. 578. M. O. a. I.

Berlin, den 27. Mai 1858.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: (gez.) Dr. J. Schulz.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
Nr. 10791. U.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Gesuche wegen Ueberweisung von Lehrerinnen und Gouvernantinnen an den Herrn Seminar-Director Kritzinger in Droyßig bei Zeitz zu richten sind, übrigens nur bei ausreichender Dotirung der betreffenden Stellen Berücksichtigung finden können.

Minden, den 26. Juni 1858.

Es ist neuerdings wiederum der Fall vorgekommen, daß ein Wundarzt I. Klasse sich des Titels "practischer Arzt" und zwar bei der öffentlichen Ankündigung über seine Niederlassung an einem Orte bedient hat, obgleich die Wundärzte I. Klasse sich nach der von uns auf Grund der vorhandenen reglementarischen Vorschriften erlassene Amtsblatts-Bekanntmachung vom 8. Januar 1846 (Amtsblatt 1846, S. 18) diesen Titel nicht beilegen dürfen. № 477. 499. K. I.

Wir bringen daher diese Bekanntmachung wieder in Erinnerung, und setzen

Digitized by Google

zugleich in Folge höherer Bestimmung hierdurch fest, daß jede fernere derartige Contravention eine Ordnungsstrafe von zwei Thalern nach sich ziehen und diese im Wiederholungsfalle verdoppelt werden wird.

Minden, den 28. Juni 1858.

№ 478. 1436. P. L. Dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Hillebrandt zu Beverungen ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt zu übernehmen.

Minden, den 25. Juni 1858.

№ 479. 1468. L. a. I. Nachdem Louis Reimer zu Herford die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" niedergelegt hat, ist solche dem Kaufmann Hermann Weidner daselbst übertragen worden.

Minden, den 24. Juni 1858.

№ 480. 1615. h. II. Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im I. Quartal c. bei unserer Haupt-Kasse eingezahlten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder sind am 26. v. M. den betreffenden Spezial-Kassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden.

Minden, den 1. Juli 1858.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Juni 1858.

№ 481. Versetzt sind: der Kreisrichter Kellerhoff in Lübbecke an das Kreisgericht zu Paderborn; der Kreisrichter Gottschalk daselbst an das Kreisgericht in Bielefeld; der Kreisrichter Ebmeier in Rietberg an das Kreisgericht in Herford mit der Function als Gerichts-Commissarius in Bünde; der Kreisgerichts-Secretair Agethen, bisher bei den Gerichts-Commissionen des Kreisgerichts Herford in Bünde fungirend, an das Hauptgericht in Herford, und der Referendarius Reigers aus dem Departement des Appellationsgerichts in Münster in das hiesige Departement.

Angestellt sind: der Gerichts-Assessor Caspari als Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Minden, mit der Function als Gerichts-Commissarius in Petershagen, und der invalide Sergeant und bisherige Hülfsbote Johann Kuhlmann als Gerichtsbote und Executor bei dem Kreisgerichte in Warburg.

Ernannt sind: der Referendarius Brockhoff und der aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Hamm hierher versetzte Referendarius Cramer

Digitized by Google

zu Gerichts-Assessoren, sowie die Auskultatoren Brunabend und Lorenz I. zu Referendarien.

Gestorben sind: der Referendarius Hoffbauer; der Kreisgerichts-Secretair und Kanzlei-Director Schröder in Herford; der Kreisgerichts-Secretair Keller daselbst und der Kreisgerichts-Bote und Executor Deppe in Höxter.

Paderborn, den 1. Juli 1858.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

№ 482. Die folgenden Bestimmungen des auf der dritten Deutschen Post-Conferenz zu München am 26. Februar 1857 abgeschlossenen, mit dem 1. Juli c. in Kraft tretenden zweiten Nachtrags zum Revidirten Postvereinsvertrage vom 5. December 1851 werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Artikel 1.

Fahrpost. Portoberechnung.

Das Porto für alle im Vereinsverkehre vorkommenden Fahrpostsendungen wird nach der gradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungsort, ohne Rücksicht auf die Gebietsgrenzen und auf die Spedition, in einer Summe berechnet.

Artikel 3.

Portoberechnung für den Verkehr mit dem Vereinsauslande.

Für den Vereins-Fahrpostverkehr mit dem Vereinsauslande gelten hinsichtlich der Berechnung der Taxen die in den Verträgen vereinbarten Grenzpunkte.

Artikel 4.

Fahrposttarif.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto, und bei Sendungen mit declarirtem Werthe außerdem ein Werthporto berechnet.

Artikel 5.

Gewichtporto.

Das Gewichtporto beträgt für jedes Pfund Zollgewicht auf 4 Deutsche Meilen 1/6 Silbergroschen (= 2 Pfennige).

Ueberschießende Pfundtheile werden für ein volles Pfund, überschießende Meilen für volle 4 Meilen gerechnet.

Das Porto wird in der Münzwährung des Postbezirks berechnet, in welchem dasselbe zur Erhebung kommt.

Artikel 6.

Minimalsätze des Gewichtporto.

Als Minimum des Gewichtporto wird für die gesammte Taxirungsstrecke erhoben:

Digitized by Google

bis einschließlich 8 Meilen	2 Sgr.
über 8—16 Meilen	3 Sgr.
über 16—24 Meilen	4 Sgr.
über 24—32 Meilen	5 Sgr.
über 32—40 Meilen	6 Sgr.
über 40 Meilen	7 Sgr.

Für Sendungen bis einschließlich 1 Pfund wird auf Entfernungen bis einschließlich 4 Meilen das Minimalporto mit 1½ Sgr. erhoben.

Artikel 7.

Werthporto.

Das Werthporto beträgt:

	bis einschl. 40 Thlr.	über 40 bis 80 Thlr.	für jede weit. 80 Thlr.
bis einschließlich 12 Meilen . .	½ Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
über 12—48 Meilen	1 "	2 "	2 "
über 48 Meilen	2 "	3 "	3 "

Bezüglich der Sendungen über 800 Thlr. tritt für den diese Summe übersteigenden Theil der Sendung eine Ermäßigung des Werthporto auf die Hälfte ein.

Artikel 8.

Baare Einzahlungen.

Bei jeder Vereins-Post-Anstalt können Beträge bis zur Höhe von 40 Thlr. zur Wiederauszahlung an einen bestimmten, innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden. An Porto wird dafür das Minimal-Fahrpostporto nach Maaßgabe des Artikel 6 erhoben. Die außerdem zu Gunsten der auszahlenden Post-Anstalt zu erhebende Gebühr beträgt für je 5 Thlr. 1 Sgr.

Artikel 9.

Begleitbriefe.

Ist ein Begleitbrief ausnahmsweise 1 Zoll-Loth oder darüber schwer, so wird er für das ganze Gewicht mit dem Briefporto (ohne Zuschlag für unfrankirte Sendungen) belegt und dasselbe zur Gesammteinnahme gezogen.

Gehören mehrere Sendungen zu einem Begleitbriefe, so wird für jedes Stück das Gewicht- und event. das Werthporto besonders berechnet.

München, am 26. Februar 1857.

Außerdem sind auf der dritten Deutschen Post-Conferenz die folgenden protokollarischen Beschlüsse gefaßt worden:

1) Je-

Digitized by Google

1) Jeder auf der Adresse einer Vereins-Postsendung in was immer für einer Form angegebene Geldbetrag gilt in Absicht auf die Porto-Erhebung als Werthdeclaration des Inhalts, also auch z. B. die Bezeichnung: „Urkunde, Wechsel, Quittung über 1000 Fl.“
2) „Zündhütchen können zum Transport durch die Post angenommen werden, wenn dieselben in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt, und als solche sowohl auf der Adresse, als auch auf der Sendung selbst declarirt sind. Der Aufgeber haftet aber, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden.

Berlin, den 24. Juni 1858.

General-Post-Amt.

№ 483. Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse.

In dem am 3. d. M. angestandenen Termine zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der Rentenbank hierselbst vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind die nachbemerkten Nummern aufgerufen:

1) Sechzehn Stück über 500 Thlr.:
Nr. 207, 1142, 1343, 1661, 3521, 3979, 4289, 4293, 5288, 5810, 5865, 5977, 6074, 7602, 8483 und 9080.
2) Zwölf Stück über 400 Thlr.:
Nr. 1424, 1477, 1510, 1754, 2054, 3534, 4038, 4161, 5520, 8068, 8191 und 9023.
3) Elf Stück über 300 Thlr.:
Nr. 1558, 3278, 3751, 3941, 4363, 4842, 5675, 8544, 9003, 9044 und 9046.
4) Dreizehn Stück über 200 Thlr.:
Nr. 488, 1884, 2082, 3104, 3924, 5319, 5715, 6187, 6575, 7298, 7434, 8293 und 8350.
5) Zwanzig Stück über 100 Thlr.:
Nr. 1098, 1577, 1801, 2261, 2577, 3646, 4111, 4458, 4468, 4480, 4191, 5112, 7081, 7106, 7460, 7474, 7634, 7777, 7875 und 8247.
6) Vierzehn Stück über 50 Thlr:
Nr. 2265, 2624, 2656, 2784, 3158, 3680, 3684, 4631, 5563, 7003, 7364, 7370, 7661 und 8822.
7) Zweihundert Stück über 25 Thlr.:
Nr 1100, 1273, 1277, 1278, 1362, 1365, 1391, 1466, 1468, 1600, 1776, 1848, 2476, 2488, 2489, 2491, 2512, 2513, 2591, 2682, 2737, 2771, 2880, 2906, 2938, 2939, 2963, 3075, 3096, 3224, 3257, 3438, 3815, 3876, 3888, 3889, 3892, 3901, 3939, 4141, 4157, 4217, 4712, 4998, 5043, 5044, 5058, 5132, 5189, 5191, 5221, 5366, 5372, 5478, 5511, 5772, 5789, 5821, 5832, 5833, 5840, 5845, 5880, 5943, 5948, 5974, 5984, 6029, 6035,

Digitized by Google

6015, 6048, 6049, 6052, 6061, 6199, 6228, 6345, 6360, 6361, 6498, 6499, 6502, 6517, 6518, 6547, 6558, 6565, 6571, 6572, 6581, 6590, 6698, 6704, 6709, 6788, 7024, 7027, 7092, 7109, 7119, 7129, 7150, 7151, 7158, 7204, 7210, 7216, 7239, 7253, 7254, 7377, 7380, 7382, 7391, 7401, 7405, 7529, 7538, 7545, 7549, 7684, 7685, 7686, 7688, 7690, 7691, 7745, 7794, 7805, 7972, 7975, 7981, 7989, 7991, 7995, 8006, 8007, 8008, 8011, 8016, 8020, 8021, 8023, 8027, 8132, 8133, 8135, 8140, 8195, 8215, 8218, 8268, 8269, 8368, 8370, 8373, 8395, 8400, 8408, 8451, 8458, 8510, 8536, 8549, 8556, 8561, 8568, 8591, 8597, 8618, 8638, 8645, 8646, 8650, 8664, 8696, 8697, 8699, 8703, 8711, 8714, 8727, 8750, 8752, 8757, 8764, 8765, 8801, 8838, 8865, 8868, 8877, 8906, 8924, 8978, 8997, 8998, 9021, 9030 und 9094.

Indem wir dieses auf den Grund der aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern jener ausgelooften Schuldverschreibungen dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag dafür vom 2. Januar 1859 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach Ihrer Wahl

a. im Geschäftslocale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatze hierselbst, des Vormittags von 9 bis 12 Uhr, sofort gegen Aushändigung der Original-Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder

b. bei der Königlichen Steuerkasse Paderborn innerhalb zehn Tagen nach der an dieselbe in coursfähigem Zustande geschehenen Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rücklieferung der von jener Steuer-Kasse einstweilen darüber ausgestellten Empfangsbescheinigung. Mit den Schuldverschreibungen müssen zugleich die dazu gehörigen Coupons Serie VI., Nr. 3 und 4, über die Zinsen pro 1859 und 1860, abgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag für die etwa fehlenden Coupons an der Kapital-Valuta gekürzt wird; auch muß über den Kapitalbetrag von den Präsentanten der Schuldverschreibungen eine besondere Quittung ausgestellt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen in Empfang genommen werden können.

Mit dem 1. Januar 1859 findet eine fernere Verzinsung der ausgelooften Schuldverschreibungen nicht statt.

Die Inhaber der nachbemerkten, in früheren Terminen ausgelooften, aber bis jetzt noch nicht abgehobenen Schuldverschreibungen, als:

1) aus dem Verloosungs-Termine vom 22. Februar 1848:
Nr. 3459 über 50 Thlr.;

2) desgleichen vom 14. Mai 1856:
Nr. 2599, 3054, 3475 und 7122 über 50 Thlr. jede und
Nr. 694 über 25 Thlr.;

3) aus dem Verloosungs-Termine vom 14. November 1856:
Nr. 1263 und 5992 über 500 Thlr. jede,

Digitized by Google

Nr. 8424 und 8746 über 50 Thlr. jede,
Nr. 1515, 4612 und 8470 über je 25 Thlr.;

4) aus dem Verlooſungs-Termine vom 11. Mai 1857:

Nr. 3520 über 500 Thlr,
Nr. 3271 über 300 Thlr.,
Nr. 3245 über 200 Thlr.,
Nr. 1850, 4708, 5209 und 8118 über 100 Thlr. jede,
Nr. 4132, 7117 und 8535 über 50 Thlr. jede,
Nr. 1467, 1852, 2040, 2661, 2898, 3160, 3837, 3895, 3896, 3899, 4826, 5690, 5823, 5914, 5973, 6210, 7249, 7700, 8138, 8386, 8441, 8583, 8602, 8768, 8867, 8929 und 9019 über 25 Thlr. jede,

werden wiederholt zur Empfangnahme der Valuta aufgefordert.

Münſter, den 14. Mai 1858.

Königliche Direction der Rentenbank.
v. Hartmann.

№ 484. Patente betr. 1365. U. L.

Dem Stellmachermeiſter Johann Schumann zu Filehne iſt unter dem 8. Juni 1858 ein Patent

auf ein Inſtrument zur empiriſchen Dreitheilung eines Winkels in der durch Modell und Beſchreibung nachgewieſenen ganzen Zuſammenſetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staates ertheilt worden.

Den Fabrikanten Naeter und Jordan in Magdeburg iſt unter dem 8. Juni 1858 ein Patent

auf eine mechaniſche Vorrichtung zum Preſſen von Cichorien in Cylinderform in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 133.)

Den Fabrikanten Ker und Weber zu Halberſtadt iſt unterm 15. Juni 1858 ein Patent

auf eine mechaniſche Vorrichtung, wollene Garne zu reinigen, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staates ertheilt worden.

Dem Mechaniker Albert Behl in Magdeburg iſt unter dem 15. Juni 1858 ein Patent

auf eine Nähmaſchine in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewie-

Digitized by Google

senen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 140.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 2. Juli 1857 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorlage für Streichmaschinen zur Herstellung von Watten für Filzhüte

ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 141.)

Dem Civil-Ingenieur Adolph Kühne in Halberstadt ist unter dem 22. Juni 1858 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Siede-Apparat für Rübensaft, ohne jedoch Andere in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf 6 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 146.)

Minden, den 26. Juni 1858.

Berichtigung.

Seite 254, Zeile 2 von unten lese man: der dasigen Schule ihren Kassenbestand mit 25 Thlr., statt: den dasigen Kassenbestand mit 25 Thlr.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 30.

Minden, den 16. Juli 1858.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 26. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1858 enthält: № 485.

Nr. 4903. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der in Breslau domizilirten Actien-Gesellschaft für Bergbau und Eisenhütten-Betrieb bei Nicolai. Vom 31. Mai 1858.

Die Stücke 27., 28., 29., 30. der Königlich Preußischen Gesetzsammlung pro 1858 enthält:

Nr. 4905. Allerhöchster Erlaß vom 25. Juni 1858, betreffend die Beauftragung Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen mit der ferneren Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften.

Nr. 4906. Erlaß Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen vom 26. Juni 1858, die fernere Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften betreffend.

Nr. 4907. Uebereinkunft unter den Rheinuferstaaten, den Bau der stehenden Rheinbrücke zu Cöln betreffend. Vom 7. Mai 1858.

Nr. 4908. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des Nachtrags zu dem Statute der „Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau“ im Wurmrevier. Vom 17. Juni 1858.

Nr. 4909. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10. Juni 1858, die Erweiterung des Artikel 17 der zwischen Preußen und Braunschweig abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 4./9. December 1841 betreffend. Vom 23. Juni 1858.

Nr. 4910. Allerhöchster Erlaß vom 7. Juni 1858, betreffend die Genehmigung der von den Actionairen der Magdeburger Privatbank in der General-

Digitized by Google

Versammlung vom 23. März 1858 wegen Abänderung des unter dem 30. Juni 1856 Allerhöchst bestätigten Statuts gefaßten Beschlüsse.

Nr. 4911. Zusätzliche Bestimmungen zur Börsen-Ordnung für die Corporationen der Kaufmannschaft zu Berlin vom 7. Mai 1825 (Gesetzsammlung für 1825, S. 137). Vom 7. Juni 1858.

Nr. 4912. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Corporation der Berliner Kaufmannschaft im Betrage von 500,000 Thlr. Vom 7. Juni 1858.

Nr. 4913. Gesetz, betreffend die Regulirung des Abdeckereiwesens. Vom 31. Mai 1858.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 486. Nach den jetzt vorliegenden amtlichen Nachweisungen sind in den Jahren 1855, 1856 und 1857 aus den Straf-Anstalten zu Münster und Herford, so wie aus dem Landarbeitshause zu Benninghausen überhaupt 1507 Individuen entlassen worden.

Von denselben sind 36 gestorben, 20 ausgewandert, 2 in Kranken-Anstalten untergebracht, 918 guter Führung, 392 fortgesetzt schlechter oder verdächtiger Führung gewesen, 70 von Neuem zur Untersuchung gezogen und noch verhaftet, oder bereits wieder verurtheilt, 69 aber abwesend befunden, ohne daß ihr Aufenthalt ermittelt ist.

Diese Ergebnisse liefern abermals den Beweis, daß die Bemühungen der geistlichen und weltlichen Behörden, der betreffenden Vereine und einzelnen Personen, welche sich der Entlassenen angenommen haben, in der größeren Anzahl von Fällen nicht erfolglos geblieben sind.

Ich danke ganz besonders Allen, von denen zu dem Ende mitgewirkt worden ist und darf hoffen, daß die allerseitige Thätigkeit gern darauf gerichtet bleiben werde, den Entlassenen leitend und helfend die rettende Hand zu bieten.

Münster, den 5. Juli 1858.

№ 487. Ueber den Ausfall des diesjährigen Wollmarktes zu Paderborn wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Es wurden	822	Centner	83	Pfund	feine Wolle,
	1143	„	19	„	mittel „
und	413	„	—	„	grobe „
zusammen	2379	Centner	2	Pfund	Wolle

auf das Lager gebracht.

510 Centner, meistens mittel und grobe Wolle, wurden auf dem Wagen, 320 Centner gleicher Qualität gegen ausgelegte Proben verkauft.

Der Umstand, daß in diesem Jahre mehr Wolle als im vorigen zu Markte

Digitized by Google

gebracht ist, erklärt sich dadurch, daß mehrere Gutsbesitzer, welche früher vor dem Wollmarkte ihre Wolle auf den Schaafen verkauft hatten, dieselbe in diesem Jahre zu Markte brachten, weil sie einen besseren Preis erwarteten.

Durchschnittspreise waren für:

a. feinste Wolle	pro Zoll-Centner	75—78	Thlr.
b. feine Wolle	" "	70—72	"
c. mittelfeine Wolle	" "	65—68	"
d. beste Landwolle	" "	46—50	"
e. ordinäre Wolle	" "	36—38	"

Der Preis war gegen voriges Jahr bei feiner Wolle 9—10 Thlr. pro Centner, und bei Mittel- und grober Wolle 6—7 Thlr. niedriger.

Die Wäsche war im Allgemeinen wegen des großen Wassermangels nicht befriedigend; besonders waren einzelne Posten feine Wolle schlecht gewaschen.

Es hatten sich viele Käufer eingefunden, namentlich aus den Niederlanden, Hessen, Sachsen, Rheinlande, Siegen, Münsterland, Westphalen und dem Siegerlande.

Am ersten Markttage kamen nur wenige Posten zum Verkaufe, weil die Verkäufer von den vorjährigen Preisen nicht herunter gehen wollten.

Am zweiten Markttage wurde indeß alle Wolle bis auf 6 Posten von 126 Zoll-Centner verkauft.

Der Markt war von gutem Wetter begünstigt.

Münster, den 7. Juli 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 488. 1431. P. I.

Dem Stereoskopenbesitzer Düret aus Frankreich, bei welchem die hiesige Königliche Polizei-Inspection auf der vorjährigen Herbstmesse eine Anzahl von Stereoskopen mit Beschlag belegt hat, wird hierdurch, weil sein Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen ist, bekannt gemacht, daß die Zurückgabe der Stereoskopen nunmehr erfolgen kann. Der ꝛc. Düret wird hierdurch zum Wiederempfang seiner Stereoskopen im Büreau der unterzeichneten Regierung unter der Verwarnung aufgefordert, daß, wenn solches binnen 3 Monaten nicht erfolgt, über dieselben anderweitig verfügt werden wird. Minden, den 29. Juni 1858.

№ 489. 522. K. I.

Seine Majestät der König haben dem praktischen Arzte Dr. Aschoff zu Herford mittelst Allerhöchst vollzogenen Patents vom 9. v. M. den Charakter als Sanitäts-rath zu verleihen geruht.

Minden, den 3. Juli 1858.

№ 490. 900. N. I.

Die durch den Tod des Lehrers Pfankuch erledigte Schulstelle zu Hövelsenne haben wir dem seitherigen Lehrer zu Sende, Johann Caspar Hermeling, provisorisch übertragen.

Minden, den 2. Juli 1858.

Digitized by Google

№ 491. 690. M. I. Der Herr Oberbürgermeister Poelmahn hierselbst hat den bisherigen Lehrer zu Bad Oeynhausen, Christian Ludwig Eickmeyer, zum Lehrer einer städtischen Unterrichts-Anstalt in Minden definitiv berufen. Die von demselben vollzogene desfallsige Ernennungs-Urkunde ist von uns bestätigt worden.

Minden, den 1. Juli 1858.

№ 492. 2767. k. II. Dem Steuer-Empfänger Theine zu Dützen ist auf sein Ansuchen von uns gestattet worden, sich in dienstlichen Behinderungsfällen durch seinen Gehülfen Wilhelm Lentzen unter seiner Verantwortlichkeit vertreten zu lassen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 5. Juli 1858.

№ 493. 695. M. I. Dem Candidaten der evangelischen Theologie, Carl Uhrig aus Lampertheim, im Großherzogthum Hessen, ist mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern Excellenz die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle in dem diesseitigen Regierungsbezirke heute ertheilt worden.

Minden, den 1. Juli 1858.

Bekanntmachung.

№ 494. Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst. 219. D. Pr. C. Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen und denen, soweit sie dem Regierungsbezirke Arnsberg angehören, bestimmungsmäßig freisteht, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Königlichen Departements-Commissionen zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste anzumelden, ist ein Termin auf den

30. August d. J.

festgesetzt, zu welchem sich die Aspiranten Morgens um 9 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude einzufinden haben.

Die Anmeldungs-Gesuche müssen, bei Vermeidung der Ausschließung, spätestens 14 Tage vor dem Termine bei uns eingehen und mit folgenden Zeugnissen begleitet sein:

1) dem Geburtsscheine;
2) den Schulzeugnissen;
3) der Einwilligung der Eltern resp. des Vormundes, unter Uebernahme der Verpflichtung zur Bestreitung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten während des Dienstjahres;
4) der Bescheinigung der Ortsbehörde über die diesseitige Staatsangehörigkeit.

Minden, den 25. Juni 1858.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

von Gordon. Klingholz.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 31.

Minden, den 23. Juli 1858.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 31. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1858 enthält: № 495.

Nr. 4914. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 11. Juni 1858.

Das 32. Stück enthält:

Nr. 4915. Allerhöchster Erlaß vom 31. Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Vicht, im Aachener Landkreise, über Mausbach und Gressenich nach Schevenhütte, im Kreise Düren.

Nr. 4916. Allerhöchster Erlaß vom 7. Juni 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Cöpenick im Teltower Kreise nach der Kannenbrücke in der Richtung auf Berlin.

Nr. 4917. Allerhöchster Erlaß vom 7. Juni 1858, betreffend die Anlage einer Zweig-Eisenbahn von dem Bahnhofe bei Schwientochlowitz nach Königshütte durch die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft.

Nr. 4918. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1858, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer von der Oberschlesischen Eisenbahn zwischen Kattowitz und Myslowitz abzuzweigenden Eisenbahn nach der Landesgrenze in der Richtung auf Zombkowitz.

Nr. 4919. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dortmund und Witten über Bochum, Steele Essen und Mülheim a. d. Ruhr einerseits nach Duisburg und zum Rheine, andererseits nach Oberhausen. Vom 21. Juni 1858.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

№ 496. Zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von den Jahren 1850 und 1854 werden die den Zeitraum vom 1. October d. J. bis dahin 1862 umfassenden Zinscoupons Ser. III. und beziehungsweise Ser. II. vom 2. k. M. ab täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der drei letzten Tage jedes Monats in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 ausgereicht werden.

Zu diesem Behufe müssen die Schuldverschreibungen mit einem, nach den Apoints und Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse, wozu Formulare ebendaselbst unentgeltlich zu haben sind, dort eingereicht werden.

Auswärtige können ihre Obligationen entweder durch hiesige Bevollmächtigte beim Annahme-Büreau präsentiren lassen, oder sie unter dem portofreien Vermerk:

„Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1850 und 1854 zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, und werden sie mit den Coupons portofrei durch dieselbe zurückerhalten.

Die Portofreiheit wird jedoch nur bis zum 1. Mai k. J. fortdauern. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Documente mit den beigefügten Coupons den Einreichern dann auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Uebrigens kann weder die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden noch die Controlle der Staatspapiere sich mit irgend Jemanden wegen Ausreichung der Coupons in einen Schriftwechsel einlassen, und werden alle derartigen Schreiben, welche dessen ungeachtet bei uns eingehen sollten, ohne Weiteres zurückgesandt werden.

Berlin, den 19. Juli 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Nobling. Guenther.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 497. Der von der Gemeinde-Repräsentation nach Emeritirung des Pfarrers Coester zum Adjunct-Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Neuengeseke, Diöcese Soest, erwählte Pfarrer G. Winckler aus Paderborn ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 28. Mai 1858.

№ 498. Der Pfarramts-Candidat Carl Otto Friedrich Hachtmann aus Hamburg ist zum Hülfsgeistlichen an der evangelischen St. Kilians-Gemeinde zu Höxter,

Digitized by Google

Diöcese Paderborn, erwählt und berufen, und als solcher von uns landesherrlich bestätigt worden. № 497.

Münster, den 24. Juni 1858.

Anstatt des zum Pfarrer in Schwerte berufenen bisherigen Pfarrvicars Pickert ist der Candidat Diestelkamp aus Bockhorst zum Pfarrvicar des Präses der Westphälischen Provinzial-Synode von uns ernannt worden. № 499.

Münster, den 5. Juli 1858.

Der Pfarramts-Candidat Haselmann zu Ladbergen ist zum Pfarr- und Kreis-Vikar für die Diöcese Tecklenburg von uns ernannt worden. № 500.

Münster, den 9. Juli 1858.

Durch den am 28. v. M. erfolgten Tod des Pfarrers Hennecke ist die erste Pfarrstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Lütgendortmund, Diöcese Bochum, zur Erledigung gekommen, und wird dieselbe nach Ablauf des Nachjahres durch Wahl der Gemeinde-Vertretung wieder besetzt werden. № 501.

Münster, den 3. Juli 1858.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Mit Rücksicht auf die nach §. 51. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 über den Gewerbebetrieb der Auctionatoren bestehenden Vorschriften wird die Amtsblatt-Verordnung vom 16. November 1845 (Amtsbl. 1845, S. 353) hiermit außer Kraft gesetzt. № 502. Die Concessionirung von Auctionatoren betr. 1471. P. J. L.

Minden, den 7. Juli 1858.

Bekanntmachungen.

Personal-Veränderungen
im Bereich der Königlichen Intendantur 7. Armee-Corps.

1) Meister, Lazareth-Inspector in Wesel, ist zum Ober-Lazareth-Inspector daselbst ernannt; № 503.
2) der Lazareth-Inspector Otto ist von seinen Functionen bei dem Garnison-Lazareth in Wesel entbunden und ihm eine Kasernen-Inspectorstelle bei der Garnison-Verwaltung daselbst übertragen;
3) Horn, Lazareth-Inspector, ist von Torgau zu dem Garnison-Lazareth in Wesel, und
4) Marth, Garnison-Verwaltungs-Controleur in Wesel, als interimistischer Garnison-Verwaltungs-Inspector nach Cüstrin versetzt.

Münster, den 8. Juli 1858.

Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

Digitized by Google

№ 504. Patente betr. 369. U. I.

Dem Eisenbahn-Werkmeister Eduard Beuther zu Aachen ist unter dem 30. Juni 1858 ein Patent

auf eine Zugbarriere für Eisenbahnen mit Signal- und Control-Vorrichtung, in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (vgl. St.A. Nr. 154.)

Minden, den 6. Juli 1858.

Gedruckt bei J. C. C. Brunn in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 32.

Minden, den 30. Juli 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 505. 364. H. I.

In den Monaten August und September d. J. werden für das laufende Jahr, gleich wie früher, durch beglaubigte Agenten die Allerhöchsten Orts zum Besten der Rettungs-Anstalten zu Düsselthal und Overdyk bewilligten jährlichen Haus-Collecten abgehalten werden.

Die hierdurch gewonnenen Beträge bilden einen wesentlichen Theil der Einnahmen dieser Anstalten, welche bekanntlich den menschenfreundlichen Zweck der Pflege und Erziehung verwahrloster und dem geistigen und physischen Verderben ausgesetzten Kinder verfolgen, und dürfen wir daher vertrauen, daß bei deren Einsammlung auch diesesmal, wie seit Jahren, das Interesse für diese Anstalten Seitens der Eingesessenen unseres Bezirks durch möglichst kräftige Beitragsleistungen sich bethätigen mögen.

Wo die Agenten sich bis 1. October c. nicht eingefunden haben, muß die Sammlung von Beiträgen und deren Abführung in der gewöhnlichen Weise von den Ortsbehörden während des Monats October c. geschehen.

Minden, den 1. Juli 1858.

№ 506. 506. K. I.

Da Gesundbrunnen und Bäder und die Behufs ihrer Benutzung für das Publikum gemachten Einrichtungen zu denjenigen dem öffentlichen Gebrauche gewidmeten Anstalten gehören, deren Ueberwachung Seitens der Polizeibehörden durch die den letzteren obliegende Sorge für Leben und Gesundheit der Unterthanen, so wie durch das Interesse der Gemeinden, in deren Bezirk sie liegen, bedingt wird, so erlassen wir auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 §. 6. litt. f. und i. §. 11. und 12. Gesetz-Sammlung S. 265 ff. über die Eröffnung, Einrichtung und Benutzung dieser Anstalten folgende allgemeine Vorschriften:

§. 1.

Neu entdeckte Mineralquellen in unserm Departement dürfen nur mit unsrer Genehmigung dem öffentlichen Gebrauche übergeben werden, und diese Genehmigung

Digitized by Google

kann erst dann erfolgen, wenn die Quelle vorab, und zwar auf Kosten des Eigenthümers, resp. Unternehmers, durch zuverlässige, nöthigenfalls von uns zu bestimmende Chemiker und andere geeignete Sachverständige in Bezug auf ihre Bestandtheile, Temperaturverhältnisse ꝛc. genau untersucht, und das Ergebniß zur Verhütung von Täuschung des Publikums, so wie um die richtige Anwendung der Quelle allgemein anzubahnen, öffentlich bekannt gemacht worden ist.

§. 2.

Bei schon in Gebrauch genommenen Heilquellen ist eine solche Untersuchung auch dann erforderlich, wenn die Richtigkeit der frühern Untersuchung erheblichen Zweifeln unterliegt, oder noch gar keine dergleichen Statt gefunden hat, oder endlich, wenn eine Veränderung der ursprünglichen Bestandtheile zu vermuthen steht. Die Kosten hat aber in diesem Falle der Eigenthümer der Quelle nur dann zu tragen, wenn von ihm die Untersuchung in Antrag gebracht oder die Reinhaltung der Quelle verabsäumt worden ist.

§. 3.

Es liegt ferner den Unternehmern die sorgfältigste Fassung der Quelle und die beständige Erhaltung der hierzu nothwendigen Einrichtungen ob, sodann die Fürsorge für die den am Badeorte befindlichen Kurgästen nöthige ärztliche Hülfe, bei Bädern eine der Gesundheit und Reinlichkeit entsprechende Herstellung der Badezellen, und endlich bei Brunnen die Verabreichung resp. Versendung derselben in unverfälschtem Zustande, und sind die Unternehmer überhaupt zur angemessenen allgemeinen Verwendung der am Bade vorhandenen Curmittel und zur Instandhaltung der dazu dienenden Anlagen verpflichtet.

§. 4.

In Betreff der Aufsicht über die Einrichtungen zur Aufnahme und zum Unterhalt der Curgäste, so wie der übrigen sich auf die allgemeine Ordnung im Bade beziehenden Gegenstände geben die allgemeinen und besondern polizeilichen Vorschriften über Gastwirthschaften, Zimmer-Vermiethungen ꝛc. hinreichenden Anhalt.

§. 5.

Zuwiderhandlungen gegen die ad §. 1. bis incl. §. 3. aufgeführten Bestimmungen werden durch 2—10 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe und nöthigenfalls durch Schließung der Quelle geahndet werden, und haben zu dem Ende die betreffenden Aufsichtsbehörden und insbesondere die Ortspolizeibehörden auf dieselben zu achten und event. dergleichen Handlungen uns zur Anzeige zu bringen.

Minden, den 9. Juli 1858.

№ 507. 1298. E. I. Des Königs Majestät haben zu genehmigen geruht, daß nach bewirkter Trennung der vereinigten Gemeinden Holtrup und Uffeln, im hiesigen Kreise, aus jeder derselben ein selbstständiger Gemeindebezirk gebildet werde.

Minden, den 15. Juli 1858.

Digitized by Google

Dem bisherigen Zimmergesellen Heinrich Steinmeier aus Buke, Kreises Paderborn, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden. № 508. 1485. U. F. I.

Minden, den 16. Juli 1858.

Die Wittwe Hauptmann von Post zu Lügde hat den Armen daselbst ein Kapital von 100 Thlr. vermacht, was in Anerkennung des Wohlthätigkeitssinnes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. № 509. 1337. E. I.

Minden, den 17. Juli 1858.

Die Fortführung des Baues der zweiten katholischen, der St. Michaelis-Kirche zu Berlin, hat in Ermangelung der erforderlichen Geldmittel seit zwei Jahren ausgesetzt werden müssen. Zur Aufbringung der zur dringend nothwendigen Vollendung derselben noch erforderlichen bedeutenden Summe von 30,000 Thlr. hat des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz in Münster auf Ansuchen des Comitees für den Bau der gedachten Kirche eine abermalige Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern hiesiger Provinz bewilligt, welche durch die Ortsbehörden unter Mitwirkung der betreffenden Geistlichen im Laufe des Monats October c. abgehalten werden wird. № 510. 961. N. I.

Dieses bringen wir mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 17. September 1846 zur Kenntniß der katholischen Eingesessenen des diesseitigen Regierungs-Bezirks.

Minden, den 19. Juli 1858.

Höheren Orts ist auch für das laufende Jahr eine katholische Haus-Collecte zur Fortsetzung des Dombaues zu Cöln bewilligt worden. Wir bestimmen demzufolge die auf Sonntag den 12. September c. fallende Woche zur Abhaltung dieser Collecte im hiesigen Regierungs-Bezirke. Die Ortsbehörden haben die aufkommenden Erträge in gewöhnlicher Weise abzuliefern und werden die Herren Landräthe zugleich angewiesen, bis zum 1. November c. uns vollständige Ertrags-Nachweisungen vorzulegen. Minden, den 22. Juli 1858. № 511. 1790. L. I.

Der Communal-Kassen-Rendant Bulk in Büttendorf, Kreises Lübbecke, ist für das Amt Schnathorst zum außergerichtlichen Auctions-Commissair ernannt worden. № 512. 1509. U. I.

Minden, den 23. Juli 1858.

Die durch Versetzung des Lehrers Müller erledigte katholische Schulstelle zu Hausberge haben wir dem Schulamts-Candidaten Albert Jacobi von hier einstweilen übertragen. № 513. 1016. I. N.

Minden, den 23. Juli 1858.

Den Einwohnern der Gemeinde Rehme-Niederbecksen wird das Flachsröthen in der Weser im laufenden Jahre, so lange die in ihren Feldfluren befindlichen Röthegruben soweit ausgetrocknet sind, daß das Röthen in denselben unmöglich ist, gestattet und zwar unter den im §. 2. der Polizei-Verordnung vom 25. Juli 1854 bezeichneten und gleichmäßig zu beachtenden Bedingungen des Inhalts: № 514. 1699. I. P. U.

Digitized by Google

a. das Röthen darf nur an den, von der Polizeibehörde nach Vernehmung mit dem Wasserbaubeamten anzuweisenden besonderen Stellen geschehen;
b. falls der Flachs während des Röthens mit Steinen belastet werden soll, dürfen diese nicht von den fiskalischen Strom- und Ufer-Bauwerken entnommen und nach dem Abröthen nicht in den Fluß geworfen, sondern müssen demnächst an das Land geschafft werden;
c. wo der Flachs Behufs des Röthens mit Leitern und Pfählen befestigt wird sind diese Letztern gleichfalls nach dem Gebrauch wieder herauszuschaffen;
d. unterbleibt die Herausschaffung der Belastungs-Materialien, so erfolgt solche unbeschadet der Straffestsetzung ad e. durch die Wasserbau- oder Polizei-Behörde, auf Kosten der Säumigen;
e. Contraventionen gegen die vorstehenden Bestimmungen ziehen eine Strafe von 5 bis 8 Thlr. nach sich.

Minden, den 27. Juli 1858.

Bekanntmachung.

№ 515. Patente betr. 1499. *U. L.*

Dem Commerzienrath Carl Schleicher zu Schönthal bei Düren ist unter dem 10. Juli 1858 ein Patent

auf eine Maschine zum Spitzen der Nadelschäfte und Drahtstifte in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 161.)

Minden, den 15. Juli 1858.

Gedruckt bei J. C. C. Brunn in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 33.

Minden, den 6. August 1858.

Bekanntmachung

betreffend

den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

№ 516.

[17] Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Robiling. Guenther.

Digitized by Google

1194. *k. II.* Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse die Steuer-Kassen zu Herford, Bielefeld, Lübbecke, Halle, Rheda, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter von uns mit der Ersatzleistung für die bei denselben einzureichenden Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehns-Kassen-Scheine vom 15. April 1848 beauftragt worden sind.

Minden, den 4. Mai 1857.

Königliche Preußische Regierung.
Peters.

Bekanntmachung,

betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

№ 517. [8] Mit Bezug auf unsere Bekantmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangsscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere oder den Regierungs-Haupt-Kassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Spezialkassen behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 518. Das 33. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1858 enthält:

Nr. 4920. Verordnung, betreffend die Form und das Gepräge der Münzsorten, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Mai 1857 über das Münzwesen ausgeprägt werden. Vom 21. Juni 1858.

Nr. 4921. Statut der Societät zur Entwässerung des großen Lugs bei Wormlage, in den Kreisen Calau und Luckau. Vom 30. Juni 1858.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten von Westphalen, General-Directors des Catasters.

Von dem Herrn Finanz-Minister ist unter dem 7. Mai 1858 die nachfolgende Instruction über das Verfahren bei den Vermessungen, Behufs der Fortschreibung des Grundsteuer-Catasters der westlichen Provinzen erlassen worden, welche unter Weglassung der dazu gehörigen Muster für die Register ꝛc. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. № 519.

Münster, den 16. Juli 1858.

Der Ober-Präsident von Westphalen,
General-Director des Catasters.
In Vertretung: Delius.

Instruction

über

das Verfahren bei den Vermessungen Behufs der Fortschreibung des Grundsteuer-Catasters der westlichen Provinzen.

In Folge der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Januar 1855 in dem Ressort-Verhältnisse der Königlichen Regierungen hinsichtlich der Grundsteuer-Cataster-Verwaltung getroffenen Veränderungen, sowie der anderweit geordneten Einrichtung des Cataster-Fortschreibungswesens wird in Betreff des Verfahrens bei den Fortschreibungs-Vermessungen unter Aufhebung der Instruction vom 24. Mai 1844 und aller sonstigen darauf bezüglichen Verordnungen Folgendes bestimmt:

§. 1.

1. Allgemeine Vorschriften.

Die zur Erhaltung des Catasters bei der Gegenwart erforderlichen geometrischen Arbeiten, welche

a. auf Kosten des Cataster-Fortschreibungs-Fonds, oder
b. in dem Falle, wenn die Grundeigenthümer die von ihnen nach §. 33. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 zur Fortschreibung und Berichtigung des Catasters beizubringenden Materialien nicht rechtzeitig beschafft haben, zu Lasten derselben von Amtswegen angeordnet werden müssen,

hat der Cataster-Controleur nach den Vorschriften dieser Instruction entweder selbst auszuführen oder durch Geometer oder qualificirte Gehülfen ausführen zu lassen.

Digitized by Google

§. 2.

Für diese Arbeiten werden die Gebühren nach dem dafür bestehenden Tarife festgesetzt, auf die Regierungs-Haupt-Kasse angewiesen und demnächst, soweit sie den Grundeigenthümern zur Last fallen, von letzteren durch die Steuer-Einnehmer wieder eingezogen.

§. 3.

Die Anträge auf Vermessungen sind Seitens der Grundeigenthümer bei dem betreffenden Cataster-Controleur, beziehungsweise Bürgermeister (Amtmann) (§. 1. der Fortschreibungs-Instruction vom 15. März 1858) in dem Termine für die Anmeldung zur Fortschreibung der Eigenthums-Veränderungen anzubringen, und in das Fortschreibungs-Protokoll, beziehungsweise in die Vermessungs-Nachweisung (§. 15. a. a. O.) aufzunehmen.

§. 4.

Nach Beendigung der Aufnahme des Güterwechsels einer Bürgermeisterei (Stadt, Amt) fertigt der Cataster-Controleur für jede Cataster-Gemeinde den Entwurf zu dem Supplement-Flurbuche (§§. 15. und 44. der Fortschreibungs-Instruction) an, in welches alle einer Form-Veränderung unterliegenden Parzellen, nach Fluren und Nummern geordnet, mit ihrem bisherigen Bestande aus dem Fortschreibungs-beziehungsweise Veränderungs-Protokolle übernommen werden und reicht von der ganzen Bürgermeisterei diese Entwürfe nebst den von ihm gefertigten Handzeichnungen (§. 15. a. a. O.) und sonstige Vermessungsstücke der Cataster-Inspection mit dem Antrage auf Ausfertigung der entsprechenden Karten-Auszüge ein.

In den Fällen, wo die Anträge der Grund-Eigenthümer auf Vermessung in besondere Nachweisungen eingetragen werden (§. 15. a. a. O.) sind auch diese mit vorzulegen.

§. 5.

Vermessungen, welche nach dem Fortschreibungs-Termine angemeldet oder erforderlich werden, sowie nothwendige Ergänzungen der bereits ertheilten Karten-Auszüge (§. 7.) durch Bezeichnung benachbarter Grundstücke, müssen nachträglich in das Supplement-Flurbuch (§. 4.) eingetragen und demnächst unter Beifügung des letzteren, sowie der Handzeichnungen, beziehungsweise Supplementkarten der Cataster-Inspection angezeigt werden, bei welcher die erforderlichen Karten-Auszüge zu beantragen sind.

§. 6.

Allen Vermessungen und Theilungen Behufs der Fortschreibung müssen Karten-Auszüge nach den Original-Karten des Cataster-Archivs zum Grunde gelegt werden; die Anfertigung dieser Auszüge darf nach §. 31. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 nur durch die Beamten der Cataster-Inspection unter der Aufsicht des Inspectors geschehen.

§. 7.

2. Anfertigung der Karten-Auszüge.

Auf den Grund der von dem Cataster-Controleur eingereichten und von ihm

Digitized by Google

unterschriebenen Supplement-Flurbücher und Handzeichnungen, beziehungsweise Vermessungs-Nachweisungen (§. 4.) veranlaßt die Cataster-Inspection die Anfertigung der erforderlichen Copieen aus den Original-Karten.

§ 8.

Diese Karten-Auszüge (§. 7.) werden im Maaßstabe der Original-Karte angefertigt, sofern nicht die Einzeichnung der eingetretenen Formveränderungen einen größeren Maaßstab erfordert. (§. 9. der Instruction für die Cataster-Neumessungen vom 25. August 1857.)

§. 9.

In die Karten-Auszüge sind, soweit es zur Gewinnung des nöthigen Anhalts bei der Vermessung nothwendig erscheint, die Grenzen der unmittelbar anliegenden Nachbar-Parzellen, mit Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen, und die verschiedenen Bonitätsklassen (die Bonitätsklassenstriche) mit einzuzeichnen, letztere in blau punktirten Linien.

§. 10.

Die Karten-Auszüge werden auf Groß-Adlerpapier, welches mit Band zu unterziehen ist, in zweckentsprechender Form gezeichnet, und werden der Titel, sowie die erforderlichen Bescheinigungsformeln darauf gedruckt

Bedeckt die Zeichnung die Mitte des Bogens, so darf der letztere nicht gefaltet werden.

§. 11.

Nicht zusammenhängende Parzellen oder Complexe, welche in derselben Flur oder in mehreren Fluren derselben Cataster-Gemeinde liegen, können in diesen Auszügen unter und neben einander in angemessenen Zwischenräumen gezeichnet, sie müssen dann aber jedenfalls in der Reihenfolge der Parzellen- und Flur-Nummern und so orientirt werden, daß Norden in der Regel oben liegt und für alle Parzellen die Orientirungslinie gleich ist. Ist letzteres wegen der Raumverhältnisse nicht ausführbar, so muß die abweichende Orientirungslinie angedeutet werden.

§. 12.

Auf jedem Blatte sind die Namen der Gemeinde, die Nummern der Fluren und der Maaßstab der Zeichnung zu bemerken; letzterer muß bei jedem Wechsel desselben wiederholt angegeben werden.

Jeder Karten-Auszug muß von dem Zeichner, welcher denselben angefertigt hat, imgleichen zum Zeichen der bewirkten Revision von der Cataster-Inspection unterzeichnet werden. — Bei Zufertigung der Karten-Auszüge an den Cataster-Controleur sind letzterem die Supplement-Flurbücher, beziehungsweise Vermessungs-Nachweisungen und Handzeichnungen (§. 4.), auf deren Grund die Auszüge ausgefertigt worden, zurückzusenden.

§. 13.

Der Catasteer-Controleur schreitet nunmehr zur Ausführung der erforderlichen Vermessungen, berichtigt und ergänzt nach denselben die Karten-Auszüge, indem er

3. Fortschreibungs-Vermessung.

Digitized by Google

in dieselben die durch Theilung oder in anderer Weise stattgefundenen Form-Veränderungen mit rother Farbe einträgt. Wird der Karten-Auszug zugleich als Feldhandriß benutzt, so müssen auch die im Felde aufgenommenen, zur Kartirung, sowie zur Berechnung des Flächeninhaltes erforderlichen Resultate der Vermessung (Vermessungs-Elemente) mit schwarzer Tinte eingeschrieben werden (§. 38. der Fortschreibungs-Instruction.)

Der Karten-Auszug muß alsdann als Supplement-Karte (§. 38. a. a O.) die innerhalb unverändert gebliebener Parzellen-Grenzen eingetretenen Form-Veränderungen deutlich und von den bisherigen Angaben der Cataster-Karte unterscheidend darstellen, und somit die letztere mit der Gegenwart wieder in Uebereinstimmung bringen.

§. 14.

Vor der Vermessung hat der Cataster-Controleur die bei derselben unmittelbar, oder wegen der Grenzberichtigung benachbarter Grundstücke mittelbar betheiligten Grundeigenthümer durch Vermittelung des Orts-Vorstandes einzuladen, in dem anberaumten Termine persönlich, oder durch Bevollmächtigte, sich einzufinden, um ihre Eigenthumsgrenzen anzuzeigen, die neu entstandenen Grenzen anzuerkennen und in Vereinigung mit den Nachbarn die etwa fehlenden Grenzmale zu setzen: für die Beschaffung der fehlenden Grenzmale haben die Betheiligten vor der Vermessung zu sorgen.

Mit der gedachten Ladung ist die Warnung zu verbinden, daß, im Falle des Nichterscheinens die Ausführung der geometrischen Arbeiten unmöglich werden sollte, die dafür zu liquidirenden Kosten dem Ausbleibenden zur Last fallen.

§. 15.

Die vorgefundenen oder bei der Vermessung gesetzten Grenzmale müssen in dem Kartenauszuge vorschriftsmäßig eingezeichnet werden.

Wo eine geregelte und dauerhafte Ausmarkung der Grundeigenthumsgrenzen noch nicht in genügender Weise besteht, hat der Cataster-Controleur auf die Vortheile fester Grenzmale aufmerksam zu machen, damit das Setzen derselben vor, mindestens aber doch bei der Vermessung bewirkt werde; der Cataster-Controleur ist verpflichtet, hierzu durch bereitwillige Anleitung zur zweckmäßigen Ausführung und durch hülfreiche Ausgleichung von Grenzdifferenzen mitzuwirken.

§. 16.

Die Vermessung selbst ist unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Instruction für die Cataster-Neumessungen auszuführen. Sie muß von unverändert gebliebenen Parzellen-Grenzen ausgehen und an solche sich wieder anschließen; auch ist die in jener Instruction vorgeschriebene Bezeichnungsart der Operationslinien, Vermessungszahlen u. s. w. unverändert beizubehalten.

Ist der Maaßstab des Karten-Auszuges, welcher der Vermessung zum Grunde

Digitized by Google

gelegt wird, zu klein, um die im Felde gefundenen Maaße u. s. w. bei- und einzuschreiben, so ist dazu die von dem Cataster-Controleur nach §. 15. der Fortschreibungs-Instruction gefertigte Handzeichnung zu benutzen.

§. 17.

Stimmt der gegenwärtige Besitzstand innerhalb unverändert gebliebener Parzellengrenzen in Beziehung auf die Grenzen der einzelnen bei der Vermessung betheiligten Grundstücke mit dem Cataster nicht überein, so muß der Cataster-Controleur die betreffenden Grundeigenthümer auffordern, sich darüber zu einigen: ob bei der Vermessung der gegenwärtige Besitzstand zum Grunde gelegt und das Cataster hiernach berichtigt werden soll, oder ob die Eigenthumsgrenzen der betreffenden Parzellen nach dem Cataster wieder hergestellt werden sollen.

Erfolgt hierüber eine Einigung nicht, so bleibt der im Felde sich vorfindende gegenwärtige Besitzstand für die Vermessung maaßgebend. In allen Fällen muß aber, wo das Cataster nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt, die Aufnahme der fraglichen Grundstücke so vollständig geschehen, daß diese unabhängig von der Cataster-Karte gezeichnet werden können.

§. 18.

Wird in dem Falle, wo das Cataster nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt, die Berichtigung desselben nach dem vorhandenen Besitzstande auf Kosten des Catasterfonds verlangt, weil ein materieller Irrthum (§. 25. des Grundsteuer-Gesetzes) behauptet wird, so hat zwar der Cataster-Controleur die Vermessung Behufs der Fortschreibung der Eigenthums-Veränderungen fortzusetzen; er muß jedoch zugleich über den vorgefundenen Thatbestand, und darüber, inwiefern ein materieller Irrthum im Cataster vorzuliegen scheine, an die Cataster-Inspection berichten. Diese veranlaßt darauf das Weitere nach Maaßgabe der Instruction über das Verfahren bei Untersuchung und Berichtigung materieller Irrthümer vom 28. März 1844.

§. 19.

Ist der Complex, in welchem der gegenwärtige Besitzstand mit dem Cataster nicht übereinstimmt, so ausgedehnt, daß eine Neumessung in größerem Umfange erforderlich wird, so hat der Cataster-Controleur zuvörderst der Cataster-Inspection hierüber Anzeige zu machen und deren weitere Anordnungen abzuwarten.

§. 20.

Findet es sich, daß die Grenzen der zu vermessenden Parzelle unsicher geworden sind, und daß, um sie, von unverändert gebliebenen Parzellengrenzen oder anderen festen Punkten aus, auf den Grund der Cataster-Karte auf dem Felde wieder herzustellen, auch die Dimensionen anderer benachbarter Grundstücke, oder noch andere feste Punkte, welche der Karten-Auszug nicht enthält, erforderlich sind, so ist es dem Cataster-Controleur zwar gestattet, diese Elemente aus den im Archive der betreffenden Gemeinde befindlichen Cataster-Documenten zur Ergänzung des Karten-Auszuges zu entnehmen und darauf die Fortsetzung der Arbeit zu gründen; er darf aber die ergänzende Zeichnung einstweilen nur in Blei ausführen und hat den so ergänzten

Digitized by Google

Karten-Auszug sofort an die Cataster-Inspection einzusenden, damit daselbst die Richtigkeit der Ergänzung nach den Original-Karten geprüft werde.

§. 21.

Die von dem Cataster-Controleur im Felde geführten Vermessungs-Handrisse (§ 16.) auf deren Grund die Form-Veränderungen in den Karten-Auszug (Supplement-Karte) eingezeichnet worden sind, müssen nach Analogie der bezüglichen Vorschriften der Instruction für die Cataster-Neumessungen angefertigt, und in Urschrift der Supplement-Karte beigefügt werden.

§. 22.

Die Ermittelung der Flächeninhalte neu entstandener oder berichtigter Cataster-Parzellen erfolgt nach Maaßgabe der betreffenden Vorschriften der Instruction für die Cataster-Neumessungen in einem Berechnungshefte.

Das Resultat der Berechnung ist mit dem im Cataster verzeichneten Flächeninhalte, nöthigen Falls auch mit der etwaigen Massenberechnung zu vergleichen, und wenn die vorschriftsmäßigen Unterschiede es gestatten, auf den Integralinhalt im Cataster zurückzuführen, welcher, den Fall eines vorgefundenen materiellen Irrthums ausgenommen, jederzeit beibehalten werden muß.

Sind die neu entstandenen Parzellen aus Theilen verschiedener Culturarten zusammengesetzt, so sind diese verschiedenen Flächen bei der Berechnung zu berücksichtigen.

§. 23.

Wenn von einer Cataster-Parzelle eine oder mehrere Cataster-Parzellen abgezweigt werden, deren Inhalt den zehnten Theil ihrer Mutter-Parzelle nicht übersteigt, so ist nur der Flächeninhalt der kleineren Theil-Parzellen auf Grund der desfallsigen Vermessung und Kartirung genau zu ermitteln, und der Inhalt der Rest-Parzelle durch Abzug zu bestimmen. Dieser so gefundene Inhalt ist jedoch durch Nachrechnung auf der Karte zu controliren.

Betragen die Theil-Parzellen mehr als ein Zehntel der Mutter-Parzelle, so muß auch die Rest-Parzelle vermessen und ihr Inhalt genau ermittelt werden.

Die zur Anlage öffentlicher Wege, Eisenbahnen ꝛc. von den betroffenen Parzellen abgezweigten Flächen sind in gleicher Weise zu behandeln.

§. 24.

Behufs Vergleichung des alten und neuen Bestandes nach Culturarten und Classen und zum Nachweise des etwaigen Zu- oder Abgangs findet eine Addition und Wiederholung der Seiten des Berechnungsheftes (§. 22.) nur in Bezug auf jeden einzelnen, von einer Aenderung betroffenen Complex Statt.

Der Zu- oder Abgang ist unter Angabe der Ursache, z. B. „zu den Wegen“ oder „von den Wegen“ rechnungsmäßig darzustellen.

§. 25.

Hat der Cataster-Controleur bei der Vermessung eine andere, als die im Cataster an-

Digitized by Google

angegebene Culturart gefunden, so muß er dieselbe im Supplement-Flurbuche nachrichtlich vermerken; es ist aber in solchem Falle die im Cataster verzeichnete Culturart stets unverändert beizubehalten.

Das nach §. 41. der Fortschreibungs-Instruction aufzustellende Supplement-Flurbuch muß den bisher in der Cataster-Mutterrolle angegebenen und den gegenwärtigen Eigenthums-Bestand vergleichend nachweisen.

§. 26.

Nach vollendeter Vermessung hat der Cataster-Controleur in Gegenwart des Ortsvorstandes den hierzu vorzuladenden betheiligten Grundeigenthümern die Resultate der Vermessung unter Vorzeigung des Supplement-Flurbuches und der Supplement-Karte mitzutheilen. Es ist darüber eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher die Betheiligten die Resultate ꝛc. anerkennen, oder im Falle der Weigerung oder eines erhobenen Bedenkens, oder einer abweichenden Ansicht u. s. w. die Gründe dafür angeben. Sind Betheiligte auf die an sie ergangene Ladung nicht erschienen, so bescheinigt der Ortsvorstand in der gedachten Verhandlung, daß die Vorladung geschehen, aber erfolglos geblieben sei.

Reclamirt der Grundeigenthümer gegen die Ergebnisse der Vermessung oder ihre Uebernahme in das Grundsteuer-Cataster, so hat der Cataster-Controleur die zur Unterstützung der Reclamation angegebenen Gründe in die Verhandlung aufzunehmen, und an die Cataster-Inspection darüber zu berichten. Diese hat zu entscheiden, ob die Vermessung vervollständigt werden, oder eine anderweite Vermessung auf Kosten des unterliegenden Theils stattfinden soll.

§. 27.

Die Tage, an welchen die Vermessung im Felde ausgeführt ist, müssen auf der Rückseite des Karten-Auszuges (§. 10.) von dem Cataster-Controleur angegeben werden.

§. 28.

Der Cataster-Controleur hat nach Vollendung seiner Arbeit die vervollständigten Karten-Auszüge (nunmehr Supplement-Karten) mit den darnach angefertigten Flächeninhalts-Berechnungen, den bei der Vermessung entstandenen Vermessungs-Handrissen, den Supplement-Flurbüchern und den sonstigen Verhandlungen (§§. 14. und 26.) nebst Belägen der Cataster-Inspection einzureichen.

§. 29

Der Cataster-Inspection liegt es ob, die Arbeiten des Cataster-Controleurs in Ansehung des vorschriftsmäßigen Verfahrens und der Ausführung unter analoger Anwendung der Vorschriften der Instruction für die Cataster-Neumessungen, sowie nach den Bestimmungen der vorliegenden Instruction im Allgemeinen zu prüfen, und erforderlichen Falls eine specielle örtliche Revision anzuordnen.

Digitized by Google

§. 30.

Arbeiten, welche nicht vorschriftsmäßig gefertigt sind, dürfen nicht angenommen werden. Sind sie unbrauchbar, so werden die Gründe dem Cataster-Controleur schriftlich mitgetheilt.

Unvollständige Arbeiten werden mit schriftlicher Angabe der erforderlichen Ergänzungen u. s. w. von der Cataster-Inspection dem Cataster-Controleur, unter Anberaumung einer angemessenen Frist, zur Ergänzung ꝛc. zurückgegeben.

Die Brauchbarkeit einer Vermessungs-Arbeit bezeugt der Cataster-Inspector durch einen ausdrücklichen Revisions-Vermerk und seine Unterschrift auf den einzelnen Actenstücken.

§. 31.

Haben Grundeigenthümer die Beschaffung der zur Berichtigung der Catasterbücher und Karten erforderlichen Materialien nicht dem betreffenden Cataster-Controleur, sondern einem andern qualificirten Geometer übertragen, so hat der letztere bei seinen Arbeiten die Vorschriften dieser Instruction in technischer Beziehung sowohl dem Wesen als der Form nach zu beachten.

Der Cataster-Controleur hat diese ihm vorzulegenden Arbeiten zu prüfen und dieselben, sofern sie unvollständig, vorschriftswidrig oder unbrauchbar sind, entweder vorläufig oder ganz zurückzuweisen. Hievon ist der betheiligte Grundeigenthümer schriftlich mit vollständiger Angabe der Gründe ꝛc sofort zu benachrichtigen und ihm zur Beibringung vollständiger, vorschriftsmäßiger und brauchbarer Fortschreibungs-Materialien eine angemessene bestimmte Frist mit der Verwarnung anzuberaumen, daß nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die Beschaffung der erforderlichen Materialien von Amtswegen werde angeordnet werden.

§. 32.

Zu den Behufs Berichtigung der Catasterbücher und Karten erforderlichen Materialien, welche der Grundeigenthümer, wenn er deren Anfertigung nicht dem Cataster-Controleur überlassen will, beizubringen hat (§. 33. des Grundsteuer-Gesetzes) gehören:

1) die Supplementkarte (§. 13.) und, sofern die Vermessungs-Elemente nicht darin enthalten sind, die Feldhandrisse (§. 16.);
2) das Flächeninhalts-Berechnungsheft (§. 22.);
3) das Supplement-Flurbuch (§. 26.).

§. 33.

Die erforderliche anderweite Berechnung der Catastral-Erträge und die Nachweisung ihrer summarischen Uebereinstimmung mit dem Cataster hat der Cataster-Controleur nach erfolgter Revision der Vermessungsarbeiten zu fertigen.

§. 34.

4. Liquidation der Fortschreibungs-

Die Kosten der von den Beamten der Cataster-Inspection gefertigten Karten-Auszüge (§. 6.) und die Gebühren für die von dem Cataster-Controleur ausge-

Digitized by Google

führten Vermessungsarbeiten (§. 1.) werden von der Cataster-Inspection nach Maaßgabe des dafür bestehenden Tarifs (§. 2.) unter Berücksichtigung der Umstände, welche in einzelnen Fällen die Arbeit mehr oder weniger mühsam und zeitraubend machen, festgesetzt, und die festgesetzten Liquidationen der Königlichen Regierung mit dem Antrage auf Anweisung der betreffenden Kassen zur Einziehung und Auszahlung eingereicht. Vermessungs-Gebühren.

Entstehen durch Vereinigung mehrerer nebeneinander liegender Grundstücke neue Parzellen, so dürfen, wenn eine örtliche Vermessung nicht stattgefunden hat, dafür auch keine Gebühren liquidirt werden. Auch kommen dabei in der Regel keine Gebühren für die Fertigung eines Karten-Auszuges in Anrechnung, indem es genügt, die fragliche Vereinigung auf dem Karten-Auszuge der betreffenden Gemeinde, auf welchem sich die übrigen in ihrer Form veränderten Parzellen befinden, nachrichtlich zu vermerken, wie z. B. Flur 8, Nr. 5 und 7 vereinigt zu Nummer $^{516}/_{5}$.

Für die etwaige Vervollständigung der von den Grundeigenthümern beigebrachten Materialien zur Berichtigung der Catasterbücher und Karten (§. 32.) ist ein von der Cataster-Inspection festzusetzender aliquoter Theil der tarifmäßigen Fortschreibungs-Vermessungsgebühren nach Maaßgabe der stattgehabten Mühewaltung zu bewilligen.

Muß eingetretener Hindernisse wegen oder auf den Antrag der Betheiligten eine dem Cataster-Controleur übertragene und von ihm vorbereitete oder begonnene Vermessungs-Arbeit unterbleiben oder abgebrochen werden, so hat derselbe neben den Gebühren für die wirklich geleistete Arbeit auch den Anspruch auf eine billige Entschädigung für den entstandenen Zeitverlust, deren Betrag von der Cataster-Inspection festzusetzen ist.

§. 35.

Im Laufe der Vermessungs-Arbeiten können dem Cataster-Controleur Abschlagszahlungen im Verhältnisse des Werths der von ihm vorgelegten Arbeiten gewährt werden. Die Cataster-Inspection hat die darauf gerichteten Anträge der Regierung zur Anweisung der von ihr festzustellenden Abschlagszahlung einzureichen.

§. 36.

Die zu liquidirenden Fortschreibungs-Vermessungskosten ꝛc. (§. 34.) werden auf die betheiligten Grundeigenthümer vertheilt und in besonderen Hebelisten nachgewiesen.

Der Cataster-Controleur hat den Entwurf zur Liquidation und Hebeliste Steuerempfangs-, Gemeinde- und Artikelweise aufzustellen und der Cataster-Inspection mit den Vermessungs-Acten einzureichen.

Letztere ergänzt diesen Entwurf dadurch, daß sie die Kosten für die Karten-Auszüge auf Grund der von ihr festgestellten desfallsigen Liquidationen zusetzt; demnächst fertigt sie denselben nebst den Vermessungs-Acten und etwaigen Revisionsbemerkungen dem Cataster-Controleur wieder zu.

Der Cataster-Controleur stellt nunmehr die Liquidation, sowie die Vertheilungs-

Digitized by Google

und Hebeliste der Fortschreibungs-Vermessungsgebühren auf und reicht dieselben bis spätestens zum 1. November der Cataster-Inspection ein, welche dieselben festsetzt und der Regierung zur Anweisung, beziehungsweise zur Veranlassung der Einziehung durch die betreffenden Steuerkassen vorlegt.

§. 37.

Das wegen Zahlung der den Cataster-Controleuren zustehenden Gebühren mittelst Anweisung auf die Regierungs-Haupt-Kassen angeordnete Verfahren, und deren Einziehung durch die Steuer-Kassen findet für die Geometer, deren sich die Grund-Eigenthümer zu den Fortschreibungs-Vermessungen bedienen (§. 31.) keine Anwendung. Diesen muß ohne Ausnahme überlassen bleiben, sich wegen der Bezahlung ihrer Arbeit mit den sie beauftragenden Grundeigenthümern zu einigen und ihre Gebühren selbst einzuziehen.

Berlin, den 7. Mai 1858.

Der Finanz-Minister
v. Bodelschwingh.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 519. **Uebersicht**

des Kranken-Bestandes in der Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke pro 1857.

Aus dem Regierungs-Bezirke.	Am 31. December 1856 waren aufgenommen	Bis zum 31. December 1857: Zugang	Summa	Abgang: ungeeignet für die Anstalt	geheilt	gestorben	Summa	Bestand am 31. Dezember 1857.
Münster	27	2	29	—	1	1	2	27
Minden	65	9	74	3	3	14	20	54
Arnsberg	66	13	79	2	2	4	8	71
Summa	158	24	182	5	6	19	30	152

Digitized by Google

Von den aufgenommen Kranken litten:

1)	An Epilepsie	51,
2)	„ Paralysis agitans (Zitterkrampf)	5,
3)	„ allgemeinen nicht epileptischen Krämpfen	3,
4)	„ Veitztanz	1,
5)	„ Fehlern der Hirnorgane, des verlängerten Markes, und hieraus resultirenden Difformitäten und Lähmung der Gliedmaßen	15,
6)	„ Cretinismus ohne epileptische Insulte	4,
7)	„ Cretinismus mit veitztanzartigen Krämpfen	1,
8)	„ periodisch eintretendem Starrkrampfe mit Urinverhaltung und Erbrechen	1,
9)	„ Blödsinn in Folge organischen Hirnleidens	2,
10)	„ Wasserkopf	1,
11)	„ Lähmung der Unterextremitäten	13,
12)	„ chronischer Gelenkgicht mit Lähmung der Gliedmaßen und Difformitäten derselben	5,
13)	„ mehr mechanischer Verkrüppelung	8,
14)	„ Lungenschwindsucht	3,
15)	„ Asthma Pituilosum (Brustkrampf)	2,
16)	„ Gesichtsflechte	25,
17)	„ Aussatz	1,
18)	„ bösem Kopfgrind	2,
19)	„ scrophulösen Geschwüren	4,
20)	„ Knochenfraß	15,
21)	„ Elephantiasis	4,
22)	„ Unterschenkelgeschwüren	3,
23)	„ Blindheit	6,
24)	„ Gesichtskrebs	3,
25)	„ Nieren- und Blasenstein	1,
26)	„ Lausesucht	1,
27)	„ Kothfistel	1,
28)	„ veralteter Lustseuche	1,
		— 182.

Münster, den 19. Juli 1858.

Der Domcapitular und geistliche Rath Herr Johannes Boßmann ist zum № 520. Weihbischof für das Bisthum Münster befördert worden.

Münster, den 27. Juli 1858.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 521. 2941. *k. II.* Nach dem Gesetze, betreffend die Regulirung des Abdeckerei-Wesens vom 31. Mai d. J., Gesetzsammlung Seite 333 ꝛc. (§. 1. Nr. II) ist das Abdeckerei-Gewerbe fortan überall der Gewerbesteuer vom Handel (Klasse B.) zu unterwerfen.

Es werden daher diejenigen, welche dieses Gewerbe betreiben, aufgefordert, solches bei der betreffenden Gewerbesteuer-Behörde gehörig anzumelden, auch wird den Polizeibehörden aufgegeben, von jedem ihnen bekannten Abdeckerei-Gewerbebetriebe jener Behörde Nachricht zu geben.

Minden, den 23. Juli 1858.

№ 522. 1672. *P. I.* Im §. 1., sub 6, des im 19. Stück unseres diesjährigen Amtsblatts abgedruckten Polizei-Reglements für den Lutterbach (Emsgebiet) bei Brakwede vom 19. April c. befindet sich ein Druckfehler, indem die Normalbreite des Baches vom Ramsbach bis zur Kreisgrenze nicht, wie dort angegeben, auf 5, sondern auf 15 Fuß festgestellt ist.

Wir bringen dies berichtigend hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 21. Juli 1858.

№ 523. 1523. *U. I.* Nachdem der Königliche Landrath von Ditfurth zu Bielefeld auf seinen Wunsch von den Functionen des Vorsitzenden bei der dortigen Bauhandwerker-Prüfungs-Commission entbunden worden ist, sind diese Functionen dem Bürgermeister Huber zu Bielefeld und dessen Stellvertretung dem Rathsherrn Coesfeld daselbst übertragen worden. Minden, den 24. Juli 1858.

№ 524. 1748. *L. a. I.* Der Kaufmann Israel Sternau zu Büren hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ niedergelegt. Die demselben unter'm 29. August 1856, Nr. 1950 C. P. I., ertheilte Concession wird daher für erloschen erklärt. Minden, den 22. Juli 1858.

№ 525. 1063. *N. I.* Die durch Versetzung des Lehrers Aust erledigte Schulstelle zu Barkhausen haben wir dem Lehrer Adolph Müller einstweilen übertragen.

Minden, den 26. Juli 1858.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 526. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 17. August 1848 bringe ich in Folge höherer Bestimmung zur Kenntniß des dabei betheiligten Publikums:

das die Steuerfreiheit des Haustrunkes, außer den übrigen Voraussetzungen, durch die Bereitung desselben in den gewöhnlichen, wenngleich einge-

Digitized by Google

mauerten Kochkesseln der kleinen ländlichen Haushaltungen bedingt, also jedesmal ausgeschlossen ist, wenn zu der Bereitung nicht der zum Kochen der Speisen und Consumtibilien bestimmte gewöhnliche, sondern ein zweiter größerer, den wirthschaftlichen Bedarf übersteigender oder zu anderen ökonomischen Zwecken dienender Kessel gebraucht wird.

Münster, den 28. Juli 1858.

Der Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Der Regierungs-Rath Conradi.

Bekanntmachungen.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

№ 527. Der Bezirks-Post-Inspector Brachvogel ist in gleicher Eigenschaft zur Ober-Post-Direction in Trier und der Bezirks-Post-Inspector Schmahl aus Münster nach Minden versetzt worden.

Ferner sind versetzt: die Post-Expedienten Rabes und Bonne von Herford zur Post-Expedition I Klasse in Warburg und resp. zum Post-Amte in Paderborn, sowie der Post-Expedient Westphal von Warburg und der Post-Expedient Fleer von Paderborn zum Post-Amte in Herford.

Es angestellt worden: die Post-Assistenten Schultze in Pyrmont und Raber in Herford als Postsecretaire; die Post-Expedienten-Anwärter Bonorden, Ruschhaupt und Heidenreich als Post-Expedienten bei der Post-Expedition I. Klasse resp. in Bad Oeynhausen, Gütersloh und Warburg; der frühere Landbriefträger Meyer in Bad Oeynhausen als Wagenmeister bei dem hiesigen Post-Amte und der invalide Unteroffizier Poppenburg als Büreaudiener bei dem Post-Amte in Bielefeld.

Dem Post-Expeditions-Gehülfen Thöne, früher in Lichtenau, ist nach dem Ausscheiden des Post-Expediteurs Nadermann die Verwaltung der Post-Expedition in Herstelle und dem Post-Expeditions-Gehülfen Schmandt die Verwaltung der Post-Expedition in Steinheim übertragen worden.

Aus dem Postdienste geschieden sind: der Post-Expedient Kleese in Hörter und der Wagenmeister Keßler in Minden.

Der Büreaudiener Reuter in Bielefeld ist gestorben.

Minden, den 27. Juli 1858.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung: Petersson.

Digitized by Google

№ 528. Patente betr. 1562. U. I.

Dem Kammergerichts-Referendarius Stahlschmidt zu Berlin ist unter dem 21. Juli 1858 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Legirung von Stahl und Nickel, zur Darstellung von Neusilber, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahrungsweisen zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 170.)

Minden, den 26. Juli 1858.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 34.

Minden, den 13. August 1858.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 34. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1858 enthält: № 529.

Nr. 4922. Allerhöchster Erlaß vom 7. Juni 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Nordwalde, im Kreise Steinfurt, bis zur Münster-Glanerbrücker Staatsstraße.

Nr. 4923. Allerhöchster Erlaß vom 7. Juni 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Neuhaldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg von Ummendorf über Wefensleben und Belsdorf bis zur Magdeburg-Helmstädter Staats-Chaussee bei Alleringersleben.

Nr. 4924. Allerhöchster Erlaß vom 30. Juni 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Oberwilden über Mittel- und Unterwilden nach Salchendorf im Kreise Siegen, Regierungsbezirks Arnsberg.

Nr. 4925. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma: „Actien-Gesellschaft Helios zur Gewinnung von Mineralöl, Paraffin ꝛc.“ mit dem Domizil zu Dortmund errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 30. Juni 1858.

Das 35. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 4926. Allerhöchster Erlaß vom 30. Juni 1858, betreffend die Genehmigung der Nachträge zu den Statuten der Cölner, der Danziger und der Königsberger Privatbank.

Nr. 4927. Allerhöchster Erlaß vom 12. Juli 1858, betreffend die Zulassung

Digitized by Google

Schwedischer und Norwegischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem andern inländischen Platze.

Nr. 4928. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Status einer unter dem Namen: „Wittener Gas-Actiengesellschaft" gebildeten, in Witten domizilirten Actiengesellschaft. Vom 24. Juli 1858.

Nr. 4929. Bekanntmachung über die unterm 9. Juli 1858, erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der unter dem Namen: „Actienfabrik landwirthschaftlicher Maschinen und Ackergeräthe zu Regenwalde" zusammengetretenen Actiengesellschaft. Vom 28. Juli 1858.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 530. Die Kirchen- und Haus-Collecte für die Taubstummen-Anstalten der Provinz betreffend.

Unter Bezugnahme auf meine Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. Mai d. J. über den Ertrag der vorjährigen Kirchen- und Haus-Collecte für die Provinzial-Taubstummen-Anstalten sehe ich mich bei dem Herannahen des Termins für die diesjährige Collecte dringend veranlaßt, die Herren Landräthe, Pfarrer, Bürgermeister und Amtmänner aufzufordern, diesem wichtigen Gegenstande auch in dem gegenwärtigen Jahre ihre vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen, und diese Anstalten selbst zugleich dem bis dahin an ihnen stets bethätigten menschenfreundlich-mildthätigen Sinn der Bewohner dieser Provinz angelegentlichst zu empfehlen.

Die bedeutenden Mehrausgaben, welche dem Provinzial-Taubstummenfonds aus der wachsenden Kostspieligkeit aller Lebensbedürfnisse unter gleichzeitiger Vermehrung der Gesammtzahl der Zöglinge der Provinzial-Taubstummen-Anstalten entstehen, können von demselben nur bei einer Fortdauer der bisherigen reichlichen Gaben für die Ausbildung der so zahlreich vorhandenen hülfslosen taubstummen Kinder dauernd getragen werden, und ich darf deshalb auf solche Gaben auch fernerhin um so zuversichtlicher hoffen, als die in meiner vorgedachten Bekanntmachung dargelegten Leistungen sämmtlicher Anstalten auch für die Zukunft zu den erfreulichsten Erwartungen berechtigen.

Münster, den 9. August 1858.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
v. Düesberg.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 531. Durch den am 14. d. M. erfolgten Tod des Superintendenten Vender zu Siegen ist die dortige erste evangelische Pfarrstelle zur Erledigung gekommen, und wird dieselbe nach Ablauf des Nachjahres durch Wahl der Gemeinde-Vertretung wieder besetzt werden. Münster, den 20. Juli 1858.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 532. Prüfung pro Schola der im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Soest sich gestellten Schulamts-Bewerber betreffend.

In Verfolg der am 5. und 6. d. M. im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Soest abgehaltenen Prüfung pro Schola sind, nach Maaßgabe der Prüfungs-Zeugnisse, die nachstehenden Schulamts-Bewerber:

1) Wilhelm Schulze-Roelle zu Schwerte, Candidat der evangelischen Theologie, zur Leitung einer Rectoratschule und an einer solchen zur Ertheilung des Unterrichts in der deutschen, lateinischen und französischen Sprache, sowie in der Geschichte, Geographie und ebenen Geometrie;
2) Carl Kuhlo, Lehrer zu Altena, zur Ertheilung des Unterrichts an einer Rectoratschule in der Religion, der französischen Sprache, Geographie, Naturkunde und ebenen Geometrie, sowie in den Anfangsgründen der Algebra;
3) B. Alsbach, Lehrer zu Camen, zum Unterricht in den Elementen der französischen Sprache;
4) Louise Lohde zu Dahlen, zur Leitung einer 1- bis 2klassigen höheren Töchterschule und Unterricht an einer solchen in den, ihrem früheren Prüfungs-Zeugnisse vom 4. December 1855 namhaft gemachten Lehrgegenständen, sowie auch im Gesange;
5) Emma Schütz zu Bielefeld, zum Unterricht an einer 1- bis 2klassigen höheren Töchterschule in der deutschen, französischen und englischen Sprache, sowie in der biblischen und vaterländischen Geschichte, in der Geographie und im Klavierspiel, und
6) Emma Steilberg zu Münster zur Ertheilung des Unterrichts an einer 1- bis 2klassigen höheren Töchterschule in der deutschen Sprache, in der Geographie, in der Geschichte und im Rechnen, sowie in den Elementen der französischen und englischen Sprache und des Clavierspiels,

befähigt erklärt worden.

Münster, den 21. Juli 1858.

№ 533.

Der bisherige Hülfslehrer Dr. Stein ist als eilfter ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium zu Münster angestellt worden.

Münster, den 28. Juli 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 534. 1431. P. I.

Dem Stereoskopenbesitzer Düret aus Frankreich, bei welchem die hiesige Königliche Polizei-Inspection auf der vorjährigen Herbstmesse eine Anzahl von Stereoskopen mit Beschlag belegt hat, wird hierdurch, weil sein Aufenthalt nicht zu ermitteln

Digitized by Google

gewesen ist, bekannt gemacht, daß die Zurückgabe der Stereoskopen nunmehr erfolgen kann. Der ꝛc. Düret wird hierdurch zum Wiederempfang seiner Stereoskopen im Büreau der unterzeichneten Regierung unter der Verwarnung aufgefordert, daß, wenn solches binnen 3 Monaten nicht erfolgt, über dieselben anderweitig verfügt werden wird. Minden, den 29. Juni 1858.

№ 535. 743. S. 1. Die nachstehende pro 1850 erlassene und pro 1851 erneuerte vorläufige Verordnung vom 10. Juli 1850 über die Benutzung der Privatflüsse in den Aemtern Rietberg und Delbrück, des Inhalts:

„Durch die Ableitungen der Ems in den Aemtern Rietberg und Delbrück wird gegenwärtig nicht nur den unterhalb liegenden Mühlenbesitzern das zu ihrem Gewerbebetriebe und zur Befriedigung der Umgegend unentbehrliche Wasser entzogen, sondern es wird nach dem Gutachten der Kreis-Medicinal-Behörde auch aus dem bei Rheda fast trocken liegenden Flußbett der Ems und dem als Folge davon versumpfenden Stadtgraben eine Luft entwickelt, welche auf den allgemeinen Gesundheitszustand der dortigen Gegend einen gefährlichen Einfluß äußert.

Zur Abhülfe dieses Uebelstandes wird auf Grund der §§. 6. ad f. und §. 11. des Gesetzes vom 11. März d. J. über die Polizeiverwaltung für die in den Aemtern Rietberg und Delbrück belegenen Ortschaften folgende, vorläufig bis zum 1. October 1850 gültige Verordnung erlassen:

§. 1.

Von jetzt ab bis zum 1. October d. J. dürfen Wasser-Ableitungen aus der Ems, dem Haußenbach und aus den übrigen in die Ems sich ergießenden Flüssen innerhalb der Aemter Rietberg und Delbrück nicht weiter stattfinden.

§. 2.

Diese Einschränkung findet auf die Speisung der Röthegruben und der Rinländerischen Entefangsteiche keine Anwendung; die Polizeibehörde hat jedoch die Befugniß und Verpflichtung, darauf zu halten, event. durch besondere Festsetzung anzuordnen, daß zu diesen Zwecken nicht mißbräuchlich so viel Wasser aus den Flußbetten abgeleitet werde, daß dadurch ein Wassermangel für die unterhalb wohnenden Grundbesitzer entstehe.

§. 3.

Wo Durchfahrten durch die im §. 1. bezeichneten Flüsse vorhanden sind, müssen die Ufer von den zur Unterhaltung verpflichteten Uferbesitzern auf eine nach dem Ermessen der Polizeibehörden die Ableitung des Wassers verhindernde Art hinreichend befestigt werden.

Digitized by Google

§. 4.

Jede Uebertretung dieser Vorschriften wird mit Geldbuße von 5 bis 10 Thlr. geahndet.

Minden, den 10. Juli 1850."

wird hierdurch auch für das laufende Jahr und zwar vom 1. August c. ab bis zum 1. November d. J. erneuert und für gültig erklärt, jedoch mit der Modification, daß die Ableitung des Wassers aus der Ems und dem Haußenbach zur Bewässerung der Wiesen ꝛc. wöchentlich einen Tag und zwar von Sonnabend, Abends 6 Uhr, bis Sonntag, Abends 6 Uhr, während dieses Zeitraumes stattfinden darf.

Minden, den 26. Juli 1858.

Der Herr Ober-Präsident, Excellenz in Münster, hat auf unsern Antrag die Abhaltung einer einmaligen Haus-Collecte in der Stadt Lügde zum Besten der Abgebrannten zu Grossendorf in der Grafschaft Pyrmont bewilligt. № 536. 1822. L. I.

Minden, den 29. Juli 1858.

Der Dienstknecht Wilhelm Struck aus Theenhausen hat seinen ihm unter'm 29. Mai d. J. von dem Amtmann in Werther zur Reise nach Dortmund ertheilten, auf ein Jahr gültigen Reise-Paß für das Inland, angeblich auf seiner Rückreise von Dortmund nach Bielefeld verloren. № 537. Verlorener Paß betreffend.

Der gedachte Reise-Paß wird hierdurch für ungültig erklärt, und der etwaige Finder aufgefordert, solchen an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern.

Minden, den 1. August 1858.

Dem Kaufmann und Gastwirth Friedrich Wilhelm Hildebrandt zu Beverungen ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft "Iduna" zu Halle a./S. zu übernehmen. Minden, den 26. Juli 1858. № 538. 1530. U. I.

Dem Rentmeister Hartmann zu Lübbecke ist die Concession zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft des Schiffsmakler Hermann Dauelsberg in Bremen innerhalb des Kreises Lübbecke ertheilt worden. № 539. 1750. P. C. I.

Minden, den 30. Juli 1858.

Die durch den Tod des Lehrers Vonderforst erledigte Schulstelle zu Oberntudorf haben wir dem seitherigen Lehrer zu Barkhausen, Franz Aust, definitiv verliehen. Minden, den 26. Juli 1858. № 540. 1052. N. I.

Der Schulamts-Candidatin Marie Peters aus Rahden ist in Gemäßheit der Ministerial-Instruction vom 31. December 1839 unter Vorbehalt jederzeitigen № 541. 958. N. I.

Digitized by Google

Widerrufs die Erlaubniß ertheilt worden, in dem diesseitigen Regierungsbezirke die Stelle einer Hauslehrerin zu übernehmen.

Minden, den 29. Juli 1858.

№ 542. 1661. U. F. I. Dem Zimmermeister August Aßmann in Minden, ist nach bestandener Prüfung auch die Concession als Brunnen- und Pumpenmacher-Meister ertheilt worden.

Minden, den 31. Juli 1858.

№ 543. 1769. h. II. Zur Ausführung der Allerhöchsten Ordre vom 15. Februar d. J. die Verordnung wegen Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen Courant betreffend (Gesetzsammlung, Seite 42) bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß sowohl unsere Haupt-Kasse als auch sämmtliche Steuer-Kassen unseres Bezirks Anweisung erhalten haben, auf Verlangen inländische Scheidemünze aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe gegen Courant umzuwechseln, wenn die zum Umtausch angebotene Summe an Silberscheidemünzen nicht unter 20 Thlr., an Kupferscheidemünzen nicht unter 5 Thlr. beträgt.

Minden, den 31. Juli 1858.

№ 544. Die unmittelbare Einzahlung der Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien an die Regierungs-Hauptkasse betr. 1904. h. II. Die Anordnung, daß alle Domainen- und Forst-Veräußerungs-, sowie Ablösungs-Kapitalien ohne Unterschied der Beträge unmittelbar an die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse zu zahlen sind, und ausnahmsweise dergleichen Gelder nur dann an die Special-Kassen gezahlt werden dürfen, wenn dies auf besondern Antrag der Betheiligten ausdrücklich von uns genehmigt ist — wird mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13. October 1846 hiermit wiederholt in Erinnerung gebracht.

Minden, den 4. August 1858.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Juli 1858.

№ 545. Ernannt sind: der Kreisrichter Mitze zu Rheda zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Iserlohn; die Referendarien Ferdinand Müller, Brügmann und Bernau zu Gerichts-Assessoren und die Auscultatoren Carl Ludwig Hagens und Franz Moritz Ludwig Günther Hagens zu Referendarien.

Angestellt sind: die Gerichts-Assessoren Haase und Pelizaeus als Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Lübbecke, und der Gerichts-Assessor Gerstein

Digitized by Google

in Dortmund als Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Bielefeld mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Rheda.

Versetzt sind: der Gerichts-Assessor Schnee aus dem hiesigen Departement in das Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg; die Referendarien Hentzen aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Hamm und Caspers aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Münster in das hiesige Departement, so wie der Kreisgerichts-Secretair Oberschelp zu Lübbecke an das Kreisgericht zu Herford.

Paderborn, den 2. August 1858.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

Königliche höhere landwirthschaftliche Lehr-Anstalt zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Winterhalbjahre 1858/59 werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten: № 546.

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; landwirthschaftliche Betriebslehre; allgemeiner Ackerbau; die englische Landwirthschaft und ihre Anwendbarkeit auf Deutschland: Director Dr. Hartstein.

Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; landwirthschaftliche Rechnungsführung; Statistik der Landwirthschaft; Mittheilungen aus dem Betriebe des akademischen Guts und landwirthschaftliches Repetitorium: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen.

Obstbaumzucht und Anleitung zur Verschönerung ländlicher Grundstücke: Garteninspector Sinning.

Physik; landwirthschaftliche Technologie; unorganische Chemie; analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten: Dr. Eichhorn.

Geognosie; Pflanzen-Anatomie und Physiologie; allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie: Dr. Lachmann.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz.

Arithmetik und Algebra mit Uebungs-Aufgaben aus der Zins-Renten-Rechnung u. s. w.; Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen; landwirthschaftliche Baukunde; Zeichnen-Unterricht: Lehrer der Baukunde Schubert.

Digitized by Google

Anatomie und Physiologie der Hausthiere; äußere Krankheiten der Haussäugethiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Die Vorlesungen beginnen am 15. October c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehranstalt wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1858.

Der Director der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt
Dr. Hartstein.

№ 547. Patente betr. 1629. U. L.

Dem Zimmer- und Maurermeister Timpe zu Rheine ist unter dem 30. Juli 1858 ein Patent

auf eine Maschine zur Herstellung von Ziegeln in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung, ohne andere in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 178.)

Minden, den 3. August 1858.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns zu Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 35.

Minden, den 20. August 1858.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 36. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1858 enthält: № 548.

Nr. 4930. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der zu Altendorf, im Kreise Bochum, domizilirten Bergbau-Actien-Gesellschaft „Gelria.“ Vom 5. Juli 1858.

Das 37. Stück enthält:

Nr. 4931. Privilegium wegen Emission von 1,200,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 5. Juli 1858.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

In Folge des Ergebnisses der am 6. und 7. v. M. im evangelischen Seminar zu Soest abgehaltenen Prüfung sind die nachstehenden in der jüdischen Vereinsschule zu Münster ausgebildeten Schulamts-Candidaten für qualificirt zu einer jüdischen Elementarschulstelle erklärt worden: № 549.

1) Simon Kaufmann aus Brühl, Kreis Cöln;
2) Samuel Kronenberg aus Störmede, Kreis Lippstadt;
3) Aron Moses aus Hottenbach, Kreis Berncastel.

Münster, den 10. August 1858.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 550. Personal-Chronik. 1677. Pr.

Dem commissarischen Amtmann, Regierungs-Referendarius Jaenke zu Wiedenbrück ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für das Amt Reckenberg übertragen worden.

Minden, den 14. August 1858.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:
Graf v. Villers.

№ 551. Eröffnung der Jagd betr. 1821. P. F. I.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des §. 18. des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850 und auf die Bekanntmachung vom 3. Januar 1836 (Amts-Blatt Seite 17) setzen wir mit Rücksicht auf die Erndte die Termine zur Eröffnung der niedern Jagd im laufenden Jahre wie folgt fest:

1) In den Kreisen Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld, Halle und Wiedenbrück auf den 30. August.

2) In den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter auf den 6. September.

Einzelne Felder auf welchen nach Eröffnung der Jagd noch Getraide stehen sollte, müssen von den Jagdberechtigten geschont werden.

Den Herren Landräthen bleibt vorbehalten, in dringlichen Fällen die Eröffnung der Jagd allgemein oder für einzelne Districte bis zu 8 Tagen hinauszuschieben.

Minden, den 7. August 1858.

Polizei-Reglement,

betreffend

die Instandsetzung und Unterhaltung der Lippe, soweit dieselbe den Regierungsbezirk Minden durchfließt.

№ 552. 733. S. G. J. I.

Um die Vorfluth auf der Lippe zu sichern und polizeiliche Ordnung bei Benutzung derselben mit Rücksicht auf die Interessen der Bodenkultur und die Schiffbarkeit der Mittel- und Unter-Lippe herbeizuführen, haben wir nach Einsicht des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, insbesondere des §. 11, nach vorheriger Information über die bestehenden Berechtigungen und Observanzen nachstehendes Polizei-Reglement zur Nachachtung für die Betheiligten erlassen.

Digitized by Google

1) Die Breite des Bettes der Lippe wird — Normalsohlenbreite.

a. für die Strecke von Lippspringe bis unterhalb des Tallhofes in der Sohle vorläufig auf . . . . . 17 Fuß,
b. für die Strecke von unterhalb des Tallhofes bis Neuhaus desgleichen auf . . . . . 20 Fuß,
c. für die Strecke von Neuhaus bis zur Einmündung der Alme desgleichen auf . . . . . 34 Fuß,
d. für die Strecke von der Einmündung der Alme bis zur Sander Brücke auf . . . . . 48 Fuß,
e. für die Strecke von der Sander Brücke bis zur Grenze des Regierungsbezirks auf . . . . . 54 Fuß

festgestellt.

2) Die Normaltiefe beim Mittelwasserstande: 2 Fuß am Pegel zu Neuhaus oder 3 Fuß 3 Zoll am Pegel zu Sande, wird — Normaltiefe.

ad Strecke	a.	auf	=	1	Fuß	2	Zoll
" "	b.	"	=	1	"	4	"
" "	c.	"	=	3	"	—	"
" "	d.	"	=	2	"	11	"
" "	e.	"	=	4	"	6	"

vorläufig festgestellt.

Nähere nivellitische Untersuchungen werden hierbei vorbehalten.

3) In Entfernungen von 200 bis 300 Ruthen werden binnen einer, von der Regierung noch näher zu bestimmenden Frist, auf der Strecke von Lippspringe bis Neuhaus Normalschwellen eingelegt, von Neuhaus bis Lippstadt aber an beiden Ufern Normalpfähle zur Sicherung der Tiefe eingerammt. — Bestimmung der Normalsohle.

Nach diesen wird die Tiefe erhalten, und zur Festlegung der Schwellen und Pfahlköpfe werden auf 2000 Ruthen Länge auf dem Ufer 10 Stück Ufersteine eingesetzt.

4) Die Böschungen werden in lehmigtem Boden $1\frac{1}{2}$ füßig, in sandigem aber 2füßig hergestellt, wo sich keine Bollwerke befinden. — Uferböschung.

5) Hiernach ergiebt sich die obere Breite des Flusses.

6) Alle Bäume und Sträucher müssen aus der Sohle und von den Ufern auf jeder Seite entfernt werden. — Ufer.

7) Die Dossirungen, sowie die Begangstreifen dürfen in der Regel, und namentlich dann, wenn sie dem starken Stromanfalle nicht ausgesetzt sind, nur mit Rasen befestigt werden; die letzteren müssen stets in gehöriger Ordnung erhalten und dürfen durch feststehende Hecken nicht gesperrt werden. — Begangstreifen.

Digitized by Google

Strauch-Pflanzungen.

8) Strauchpflanzungen auf den Böschungen können nur mit Genehmigung der betreffenden Schau-Commission geduldet werden; sie dürfen die Höhe von 8 bis 9 Fuß nicht überschreiten und müssen zu diesem Zwecke mindestens alle 3 Jahre geschnitten werden. Die Zweige dürfen nicht in das Wasser reichen.

Brücken.

9) Brücken dürfen nur nach der Normal-Breite angelegt werden und die Träger ꝛc. müssen über dem höchsten Wasserstande liegen. In Betreff der Construction derselben wird in jedem einzelnen Falle die betreffende Schau-Commission das Nähere ermitteln und feststellen.

An- und Abfahrten.

10) Anfahrten und Abfahrten müssen mit 1 Fuß Gefälle auf 1 Ruthe angelegt werden.

Straßenzüge über die Thal-Oeffnungen müssen immer mit den nothwendigen Fluth-Oeffnungen oder gepflasterten Mulden versehen sein und dürfen dann nur 1 Fuß höher als die Thalsohle liegen.

Uebergänge, Durchfahrten.

11) Fußsteige müssen von einem Ufer zum andern über dem höchsten Wasser liegen. Durchfahrten sind nur in einzelnen Fällen zu dulden, wo solche nicht zu umgehen oder auf näher gelegene Brücken zu verlegen sind. Sie müssen in ihrer ganzen Breite gepflastert werden.

Begradigung.

12) Ausführung von Durchstichen und Abgrabungen vorspringender Erdzungen dürfen ohne Genehmigung der betreffenden Schau-Commission nicht vorgenommen werden und behält sich diese das Recht vor, dieselben anzuordnen, wo sie nothwendig befunden werden. Die Prüfung von Entschädigungen hierbei werden ebenfalls vorbehalten.

Waschbänke.

13) Waschbänke dürfen nur ohne Beschränkung des Profiles mit Genehmigung der betreffenden Schau-Commission angelegt werden.

Aufstau.

14) Die Anlage von Fischbehältern, Niederlegen von Fischkörben, Flachs, Hanf, Latten, Bauholz, Faschinen, Durchziehen von Rasenstreifen zu Fußsteigen, Einrammen von Pfählen, Einlegen von Thierhäuten, Leinen, Garn ꝛc., Einwerfen von krepirten Thieren, ist untersagt.

Einschnitte in die Ufer sind mit Genehmigung der betreffenden Schau-Commission erlaubt, wenn sie zu landwirthschaftlichen Zwecken, als zu Viehtränken, Schaafwäschereien dienen. Solche Anlagen müssen übrigens durch bedeckte Kastenschleusen mit dem Flusse verbunden werden.

15) Stauwerke können nur mit Genehmigung der betreffenden Schau-Commission angelegt werden, die vorhandenen müssen fortgeräumt werden, wenn nicht der betreffende Kreis-Landrath nach Anhörung der Schau-Commission die Erlaubniß zu deren Beibehaltung gegeben hat.

Bewässerungs-Anlagen.

16) Stauwerke zur Wiesenbewässerung dürfen nur auf den Grund einer besondern Erlaubniß des betreffenden Landraths nach Anhörung der Schau-Commission

Digitized by Google

angelegt werden, wobei die §. 1. angegebenen Dimensionen maaßgebend sind. Auf dem Theile der Lippe von Boke bis zur Grenze des Regierungsbezirks ist hierzu außerdem die Erlaubniß des Königlichen Ober-Präsidiums erforderlich.

17) Die zum Bewässern der Wiesen in die Ufer einzulegenden Vorrichtungen, wo solche Bewässerungen aus dem Flusse erlaubt werden, dürfen nur aus festen, verschließbaren Kastenschleusen bestehen, welche dicht unter den Uferwänden in Lehmschlag liegen. Sie müssen so lang sein, daß keine Einziehung des Dammes stattfindet und durch Spundwände gegen Unterspülungen geschützt sein.

Die Tiefanlage wird nach den Umständen besonders bestimmt.

Bloße Einschnitte in die Ufer zum Behufe der Bewässerung werden untersagt.

18) Die Zeiten, in denen zur Bewässerung der Wiesen das Wasser aus dem Flusse abgeleitet werden kann, sind für jedes Amt durch den betreffenden Landrath nach Anhörung der Schau-Commission zu bestimmen und jährlich 4 Wochen vorher bekannt zu machen. Das Quantum des Wassers wird an der zunächst unterhalb liegenden Stau-Anlage bestimmt. Bewässerungs-Befugnisse, welche auf besondern Rechtstiteln beruhen, werden durch diese Vorschrift nicht berührt.

Das Einkarren und Einschwemmen von Sand und Erde zur Anlage von Wiesen und ähnlichen Zwecken wird untersagt.

Wer Bewässerungs-Anlagen machen will, muß den Entwurf der betreffenden Schau-Commission durch Schrift und Zeichnung mittheilen und deren Entscheidung abwarten.

19) Zu den in §. 12.—15., 16. und 18. bemerkten Anlagen ist auf dem Theile der Lippe von Boke bis zur Grenze des Regierungsbezirks außerdem die Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidiums erforderlich.

Bleichen, Färbereien.

20) Die Anlage von Bleichen, Färbereien, Röthegruben, ist nach Anhörung der Schau-Commission durch den betreffenden Landrath zu erlauben und werden für jeden einzelnen Fall die Bedingungen gestellt. Die Bleichen sind berechtigt, das Wasser aus dem Flusse und dessen Nebengewässer in einer durch die betreffende Schau-Commission zu bestimmenden Tageszeit zu benutzen, es darf dies aber keinen Grund abgeben, unreines oder getrübtes Wasser wieder in den Fluß hineinzuleiten. Die Färbereien dürfen in dem Flusse nur in denjenigen Zeiten und an den Stellen waschen, welche durch die betreffende Schau-Commission dazu bestimmt werden, und ist es ihnen nicht erlaubt, Farbereste in den den Fluß zu stürzen. Sie sind vielmehr gehalten, Senkgruben anzulegen, in welchen sie die gedachten Abfälle und Sinkstoffe schütten, einschließen oder sich niederschlagen lassen. Das geklärte Wasser darf nur Abends 9 Uhr bis Morgens 5 Uhr in den Fluß abgelassen werden. Jeder andere Rückstand darf niemals in die genannten Gewässer gebracht werden; dasselbe gilt von den Röthegruben.

Digitized by Google

Räumung.

21) Zur Räumung des Flusses sind die Uferbesitzer von jeder Seite des Flusses bis zur Mitte verpflichtet, es sei denn, daß auf den Grund eines besonderen Rechtstitels etwas anderes nachgewiesen, resp. die Verpflichtung dritter Personen im Wege Rechtens erwiesen ist.

Zeit der Räumung.

Die Räumung geschieht in der Regel in den Tagen vom 15. Mai bis 1. Juni und 15. September bis 1. October jeden Jahres. Dem Ermessen der betreffenden Schau-Commission bleibt es überlassen, in besondern Fällen diese Termine ausnahmsweise zu ändern oder außerordentliche Reinigungen nach Bedürfniß anzuordnen, oder in solchen besondern Fällen, wo eine Correction des Flusses durch Anlage von Durchstichen in nächster Zeit beabsichtigt wird, für die zu verlassenden Flußarme eine solche Räumung zu erlassen.

Einer desfalls ergehenden Aufforderung haben die Verpflichteten unbedingt Folge zu leisten.

Die Aufforderung zu der gewöhnlichen und außergewöhnlichen Reinigung erfolgt im Wege der hergebrachten ortsüblichen Publication.

Ablagerungsplätze.

22) Die bei der Räumung nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig und mindestens 2 Ruthen von den oberen Uferrändern entfernt auszuwerfenden Gegenstände, als Wassergräser, Schlingpflanzen, Kräuter, Sand, Kies, Modder, sind die Uferbesitzer verpflichtet, soweit sie nicht zur Befestigung der Ufer und Bildung einer Rasendecke gebraucht werden, innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Räumung vom Ufer zu entfernen oder gleichmäßig mit wenigstens 2füßiger Dossirung außerhalb der Begangsfläche zu planiren und steht ihnen dagegen die ausschließliche Benutzung dieses Auswurfes zu.

Art und Weise der Räumung.

23) Die Räumung kann auf mehreren Strecken zugleich geschehen, sie muß jedoch auf den einzelnen Strecken stets von unten nach aufwärts des Flusses, und zwar so erfolgen, daß von beiden Ufern zugleich nach der Mitte zu die Arbeit vorgenommen wird.

Verfahren gegen die säumigen und renitenten Adjacenten.

24) Die Orts-Behörden lassen die versäumten Arbeiten auf Kosten der Renitenten ausführen und die Kosten aus den Gemeindekassen vorschießen. Die von dem Kreis-Landrathe festgestellten Liquidationen werden durch die Gemeindekassen bezahlt und nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen executivisch beigetrieben.

Außerdem sind die Säumigen den betreffenden Polizei-Gerichten zur Bestrafung gemäß §. 28. dieses Reglements anzuzeigen.

Bildung der Schau-Commission.

25) Es werden 2 Schau-Commissionen gebildet, eine für den Kreis Paderborn und eine für den Kreis Büren.

Jede besteht

1) aus dem betreffenden Landrath des Kreises,

Digitized by Google

2) den betreffenden Amtmännern,
3) aus 2 mit dem Vorfluthwesen vertrauten, von der Königlichen Regierung zu ernennenden Kreis-Eingesessenen.

Dieselbe ist verpflichtet, die betreffenden Kreisbaubeamten jährlich einmal bei ihren Berathungen zuzuziehen.

26) Die Verrichtungen der Schau-Commissionen sind unentgeldlich.

Function der Schau-Commision.

27) Die Schau-Commissionen haben den Betrieb und die Ueberwachung der vorstehenden Bestimmungen zu bewirken; sie erstatten halbjährige Befund-Berichte hierüber, sowie über die vorkommenden Regulirungen, Mühlen-Einrichtungen, sonstige Stau-Anlagen, Brücken, Dossirungen, Eindeichungen, an uns.

Die Commissionen treten in der Regel jährlich 2mal, d. h. im Frühjahre nach Ablauf der Hochfluthen und im Herbst vor Beginn der Regenzeit und nach der Erndte auf Vorladung des betreffenden Landraths zusammen. Ueber den Befund werden Protokolle aufgenommen, auf Grund deren nach Maßgabe dieses Reglements vorgeschritten wird. Abschrift des Befund-Protokolls wird dem Königlichen Ober-Präsidio eingereicht.

Strafen.

28) Zuwiderhandlungen gegen die in vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen werden mit Polizeistrafe von 1 bis 10 Thlr. belegt. Außerdem wird die Herstellung eines reglementsmäßigen Zustandes auf Kosten der Contravenienten bewirkt.

29) Die Schau-Commissionen bestimmen die Anordnung zur Ausführung der technischen Vorarbeiten, soweit solche zur Ausführung dieses Reglements nöthig und nicht zu umgehen sind, und erstatten in den unserer besondern Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten an uns Bericht.

Minden, den 26. Juli 1858.

№ 553.
1438. E.

Der verstorbene Rentner Franz Joseph Zumloh sen. hat der Stadt Wiedenbrück für die dortige Kranken-Pflege-Anstalt eine Hypothekenforderung von Eintausend Thalern Conventionsmünze nebst Zinsen vom 30. August 1818 ab vermacht, was in Anerkennung des Wohlthätigkeitssinnes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Minden, den 3. August 1858.

№ 554.
1666. U. I.

Gemäß §. 44. der durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. Juni c. bestätigten Statuten der Actien-Gesellschaft „Helios“ zur Gewinnung von Mineralöl, Paraphin ꝛc. und das uns daselbst vorbehaltene Mitaufsichtsrechts über die gedachte Gesellschaft ist der Regierungs-Assessor Bossart zum Königlichen Commissar ernannt worden.

Minden, den 7. August 1858.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Vorlesungen

auf der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn
im Winterhalbjahr 1858/59.

Evangelische Theologie.

№ 555. Theologische Encyklopädie: Lange. Genesis: Diestel. Jesaias: Bleek. Amos: Hasse. Hiob: Lil. Kamphausen. Ueber d. mosaischen Cultus: Diestel. Alttestamentliche Interpretationsübungen: Lic. Kamphausen. Einleitung in's Neue Test.: Bleek. Römerbriefe: Ritschl. Briefe an die Kolosser, den Philemon u. die Epheser: Bleek. Leben Jesu: Hasse. Biblische Theologie: Lange. Kirchengeschichte I. Th.: Hasse. Dogmengeschichte, Patristik: Krafft. Dogmatik: Lange. Theolog. Moral, über Union d. evangel. Confessionen: Ritschl. Die Uebungen d. theolog. Seminars leiten d. Professoren Bleek, Hasse, Lange; über die des homiletisch-katechetischen Seminars ist die nähere Bestimmung vorbehalten.

Katholische Theologie.

Theolog. Encyklopädie: Hilgers u. Floß. Einleit. in's alte Test., die messianischen Weissagungen, die Sprüche Salomos: Lic. Reusch. Einleit. in's Neue Test., Evangel. d. h. Matthäus, Römerbrief, Briefe d. h. Johannes: Vogelsang. Kirchengeschichte I. Th.: Hilgers u. Floß. Kirchengeschichte III. Th.: Hilgers. Kirchl. Archäologie: Floß. Dogmatik I. Th., Lehre von d. Sacramenten: Dieringer. Moraltheologie II. Th.: Floß. Homiletik, Homiletische Uebungen: Dieringer. (Die Prof. Achterfeldt u. Braun halten keine Vorlesungen.)

Rechtswissenschaft.

Jurist. Encyklopädie u. Methodologie: Walter u. Bluhme. Naturrecht oder Rechtsphilosophie: Hälschner. Institutionen u. Quellenkunde des röm. Rechts, Erklärung ausgewählter Stellen des Corpus iuris civilis: Sell. Röm. Rechtsgeschichte: Walter. Geschichte d. röm. Civilprozesses, mit besonderer Rücksicht auf d. vierte Buch d. Gaius: Bluhme. Pandekten, mit Ausschluß d. Familiengüter- u. Erbrechts, Familiengüter- u. Erbrecht: Böcking. Römisches Erbrecht: Sell. Ausgewählte Stellen aus d. röm. Recht: Böcking. Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte: Deiters und Anschütz. Rechtsalterthümer im Gedichte Reineke Vos,

Deutsches

Digitized by Google

Deutsches Privatrecht: Walter. Dasselbe: Anschütz. Deutschprivatrechtliches Disputatorium: Deiters. Ausgewählte Theile des deutschen Rechts: Perthes. Uebungen d. deutschen Privatrechts: Hälschner Lehnrecht: Deiters. Wechselrecht: Anschütz. Deutsches Staatsrecht: Perthes. Ausgewählte Theile d. preuß. Staatsrechts: Nicolovius. Preuß. Landrecht: Deiters. Rheinisches Civilrecht, Hypothekenrecht nach d. rhein. Civilgesetzbuch: Bauerband. Gemeines deutsches u. preuß. Strafrecht: Hälschner. Gemeiner deutscher und preuß. Civilproceß: Bluhme u. Sell. Gemeiner deutscher u. französ. Criminalprozeß: Bauerband. Kirchenrecht: Bluhme u. Dr. Hüffer. Eherecht: Dr. Hüffer. Europäisches Völkerrecht: Nicolovius.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie der Medicin: Albers. Allgem. u. specielle Anatomie d. Menschen, über die Lage d. Eingeweide, Secir-Unterricht und Secir-Uebungen: M. J. Weber. Vergleichende Anatomie des Gehirns, mikroskopische Uebungen: Mayer. Anthropologie, specielle Physiologie: Schaafhausen. Populäre Diätetik für Studirende aller Facultäten: Dr. Böcker. Allgem. u. specielle Arzeneimittellehre, Formulare: Albers. Allgem. Pathologie: Dr. Böcker. Allgemeine Pathologie u. Semiotik: Albers. Specielle Pathologie u. Therapie, Hautkrankheiten, propädeutische Klinik, medicinische Klinik und Poliklinik: Naumann. Gesammte Chirurgie, gesammte Ophthalmologie, Operationslehre mit praktischen Demonstrationen u. Vorzeigung d. Instrumente, Augen-Operationscursus: C. O. Weber. Ueber syphilitische Krankheiten: Wutzer. Chirurgische Experimente u. Beobachtungen, chirurgisch-augenärztliche Klinik: Busch. Gesammte Geburtshülfe, geburtshülfliche Instrumentenlehre, Phantomübungen, geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik: Kilian. Gerichtliche Medicin für Juristen u. Mediciner: Kilian u. Dr. Böcker.

Philosophie.

Encyklopädie der Philosophie: van Calker. Logik: Derselbe, Knoodt, Dr. Neuhäuser, Dr. Schaarschmidt u. Dr. Ueberweg. Psychologie: van Calker, Dr. Gerkrath u. Dr. Ueberweg. Aesthetik: van Calker. Geschichte d. Philosophie bis Kant: Dr. Neuhäuser. Geschichte d. alten Philosophie: Brandis. Geschichte d. neuern deutschen Philosophie seit Kant: Dr. Ueberweg. Geschichte d. Psychologie: Dr. Schaarschmidt. Die Spinozistische u. Leibnitzische Philosophie: Knoodt. Philosophie d. Cartesius: Dr. Gerkrath. Historisch-philosophische Uebungen: Brandis. Disputationen über d. philosophischen Systeme von Leibnitz an bis auf die neuere Zeit: Dr. Fischer.

Mathematik.

Analyse d. Endlichen: Radicke. Ebene u. sphärische Trigonometrie: v. Riese.

Digitized by Google

Algebraische Gleichungen: Beer. Differential- und Integralrechnung: Dr. Lipschitz. Ausgewählte Theile d. Integralrechnung: v. Riese. Ueber Reihen, welche zur Entwickelung willkürlicher Functionen geeignet sind: Dr. Lipschitz. Elemente d. analyt. Geometrie, ausgewählte Kapitel d. höheren analyt. Geometrie: Plücker. Analyt. Geometrie d. Raumes: v Riese. Geometrie d. Kugel: Dr. Schönfeld. Analyt. Mechanik: Beer. Theorie d. Kräfte, welche nach den Newton'schen Gesetzen wirken: Dr. Lipschitz. Einzelne Theile d. Optik: Radicke. Elemente d. Astronomie, Reduction der scheinbaren Fixsternörter: Argelander. Ueber Verfinsterungen und Bedeckungen: Dr. Schönfeld. Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: Plücker. Allgem. Experimentalchemie: Bergemann. Analyt. Experimentalchemie: Bischof. Ueber qualitative Analyse, über quantitative Analyse, über chemisch-analytische Titrirmethode, Chemisches Praktikum: Landolt. Geologie: Nöggerath. Ausgew. Kapitel d. Geologie: Bischof. Petrefactenkunde: Dr. vom Rath. Ausgew. Theile d. Metallurgie: Bergemann. Allgemeine Botanik d. h. Morphologie, Anatomie u. Physiologie durchs Mikroskop erläutert u. d. Grundzüge d. Systematik: Dr. Caspary. Physiologie d. Gewächse, Allgem. Geschichte d. kryptogamischen Gewächse: Treviranus. Geographische Verbreitung d. Pflanzen, Gebrauch d. Mikroskops: Dr. Caspary Allgem Naturgeschichte d. drei Reiche, Naturgeschichte d. Amphibien und Fische: Troschel. Naturwissenschaftliches Seminar: Plücker, Treviranus, Nöggerath, Bischof und Troschel.

Klassische Philologie.

Encyklopädie u. Methodologie d. klassischen Philologie, mit Inbegriff d philologischen Kritik u. Hermeneutik: Ritschl. Das Metrische in den Chorgesängen d. griechischen Tragödien: Schmidt. Epigraphische Uebungen: Dr. Bücheler. Geschichte d. griechischen Litteratur, erste Hälfte: Welcker. Geschichte d. Litteratur u. Kunst bei d. Römern seit Augustus: Jahn. Römische Antiquitäten: Ritter. Archäologische Uebungen: Jahn. Homerischer Hymnus auf Ceres: Dr. Bücheler. Pindar: Heimsoeth. Theokrit im philologischen Seminar: Welcker. Erkl. d. Reden in d. Geschichtswerk des Thucydides: Schmidt. Plautus' Miles gloriosus, Terentius' Adelphi im philologischen Seminar: Ritschl. Catullus u. Geschichte d. römischen Lyrik: Dr. Bücheler. Horaz Oden: Heimsoeth. Persius: Jahn. Tacitus' Annalen: Schopen. Tacitus' Germania: Ritter. Disputationen i. philologischen Seminar: Welcker u. Ritschl. Philologische Disputirübungen: Schmidt.

Orientalische Philologie.

Hebräische Grammatik, Chaldäische Grammatik: Dr. Enger. Syrische oder

Digitized by Google

äthiopische Sprache: Dr. Haug. Arabische Grammatik, Erklärung arabischer Texte, arabische, persische u. türkische Litteratur: Dr. Enger. Anfangsgründe d. Sanskrit: Lassen. Sanskritgrammatik mit Interpretationsübungen: Dr. Haug. Benfey's Sanskrit-Chrestomathie, Alterthümer d. hinterasiatischen Völker, Privatissima über Sanskrit u. Zend: Lassen. Privatissima über Weda u. Zendavesta: Dr. Haug.

Neuere Sprachen und Litteratur.

Gothische Grammatik: Diez. Erklärung von Göthes Faust, Geschichte der deutschen Sprache u. Litteratur: Simrock. Shakspere's Romeo and Juliet, Geschichte d. englischen Litteratur, Altfranzösisch u. Provenzalisch: Delius. Ausgewählte Lustspiele Moliere's nebst Sprech- u. Schreibübungen, Geschichte d. französ. Litteratur von 1789—1815: Monnard. Calderons Schauspiel El principe constante, Praktischer Unterricht in d. italienischen Sprache: Diez.

* * *

Französische Grammatik mit Sprechübungen, Französisches Conversatorium mit Stilübungen u. Erkl. ausgewählter französischer Schriftsteller: Lector Nadaud.

Geschichte u. Hülfswissenschaften.

Einleit. in d. Studium d. alten Geschichte: Loebell. Röm. Kaisergeschichte: Dr. Muys. Geschichte d. Mittelalters: Dr Hopf, Dr. Muys. Geschichte Karls des Großen u. seiner Zeit: Dr. Lorentz. Geschichte d. Kreuzzüge, Geschichte der neueren Zeit: Kampschulte. Deutsche Geschichte von Karl V. bis heute: Dahlmann. Preußische Geschichte, Geschichte von Großbritannien von 1689 bis 1727: Dr. Hopf. Hystorische Uebungen: Loebell. Diplomatische Uebungen: Dr. Hopf.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Politik: Dahlmann. Volkswirthschaftslehre, Polizeiwissenschaft: Kaufmann. Technologie: Bischof. Bergwerksverwaltung: Röggerath.

Kunst.

Allgemeine Kunstgeschichte, Geschichte d. deutschen Kunst: Springer. Harmonie- u. allgem. Musiklehre, Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

* * *

Unterricht im freien Handzeichnen, in d. Linear- u. Luftperspective, im Auquarell-, à gouache- u. Oelmalen: akademischer Zeichnenlehrer Hohe.

Digitized by Google

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Universitäts-Bereiter v. Schrader. Fechtkunst: akad. Fechtmeister Ehrich. Tanzkunst: akad. Tanzmeister Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15. October.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse Nr. 1081) nach.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 36.

Minden, den 27. August 1858.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Statut

für das

Landes-Hospital zu Paderborn.

§. 1.

Das Landes-Hospital zu Paderborn hat den Zweck einer unter die Pflege der barmherzigen Schwestern gestellten Heil-Anstalt für heilbare arme Kranke aus den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, jedoch exclusive der zum ehemaligen Fürstenthum Corvey gehörigen Gemeinden. № 556.

§. 2.

Auch unheilbare Kranke aus den genannten 4 Kreisen, ferner Kranke, die ihr Domizilrecht nicht in einem dieser 4 Kreise haben, so wie zahlungsfähige Kranke überhaupt, können, soweit es der Raum gestattet, in dem Hospitale verpflegt werden, jedoch nur gegen Erstattung aller Kosten.

Dienstboten, welche in den 4 Kreisen nicht domizilberechtigt sind, für deren Verpflegung u. s. w. jedoch eine der zu diesen Kreisen gehörigen Gemeinden resp. Armen-Verbände aufkommen muß, werden den im §. 1. gedachten Personen so lange gleichgestellt, als den Gemeinden oder dem Armen-Verbande ihre Verpflegung gesetzlich obliegt.

§. 3.

Zur Beurtheilung der (raschen) Heilbarkeit auswärtiger Kranken ist in der Regel ein ärztliches Gutachten erforderlich. In sofern der Kranke bisher noch ohne

Digitized by Google

ärztliche Hülfe war, genügt ein Zeugniß des Ortsvorstandes, des Inhalts, daß der Kranke drei Wochen vor der Anmeldung noch gesund und arbeitsfähig war. Sollte sich nach der Aufnahme des Kranken der Nachweis führen lassen, daß die Krankheit bereits länger als drei Wochen bei der Anmeldung gedauert hatte, so haftet der Ausstelle des unrichtigen Attestes für die durch die Aufnahme des Kranken veranlaßten Kosten. Die erfolgte Aufnahme wird der Ortsbehörde des Aufgenommenen jedesmal schriftlich angezeigt.

§. 4.

Bei den Kranken ad §. 1. ist außerdem ein Armuths-Zeugniß der betreffenden Ortsbehörde nöthig, bei den Kranken ad §. 2. muß dagegen eine genügende schriftliche Erklärung beigebracht werden, worin die Uebernahme aller Kosten zugesichert wird.

§. 5.

Bei außergewöhnlichen Unglücksfällen, z. B. schweren Körperverletzungen, ist die Aufnahme ohne alle Bescheinigung zulässig, jedoch muß innerhalb der nächsten acht Tage das Nöthige erbracht werden.

§. 6.

Die kostenfreie Verpflegung eines Kranken (ad §. 1.) kann höchstens 10 Wochen dauern, und muß von da ab, ohne daß es dazu einer besonderen Mittheilung Seitens des Hospitals bedarf, die betreffende Gemeinde für Zahlung der Kosten aufkommen, wenn sie eine längere Verpflegung fordert.

§. 7.

Es werden auf dem Hospitale drei verschiedene Verpflegungssätze gezahlt, nämlich 7 Sgr. 6 Pf., 10 Sgr. und 20 Sgr.

a. 7 Sgr. 6 Pf. zahlen die berechtigten Gemeinden der 4 Kreise für ihre Kranken ad §. 2. und §. 6., der Landarmen-Verband, der Fiscus, event. die Herrschaften für ihre Domestiken, und die hiesigen Gesellen-Vereine für ihre Mitglieder;

b. 10 Sgr. zahlen die Eisenbahn-Krankenkassen, alle nicht zum Fürstenthum Paderborn gehörigen Corporationen und Angehörigen fremder Staaten, ferner alle Individuen, welche sich auf ihre oder ihrer Angehörigen Kosten verpflegen lassen;

c. 20 Sgr. zahlen solche Personen, die für sich ein eigenes Zimmer, besondere Beköstigung ꝛc. beanspruchen.

Für Kinder unter 12 Jahren werden $^2/_3$ der Verpflegungssätze berechnet.
Eine Erhöhung oder Ermäßigung dieser Sätze bleibt vorbehalten.

Digitized by Google

Außerdem müssen folgende baare Auslagen bei den Kranken, für welche gezahlt wird, erstattet werden:

a. für theuere Verbände, künstliche Gliedmaßen ꝛc.;
b. für Beerdigung im Ganzen fünf Thaler.

An Venerie oder Krätze leidende Kranke werden unter keinen Umständen unentgeltlich verpflegt, vielmehr werden für venerische Kranke immer 10 Sgr. pro Tag, und für Heilung eines Krätzkranken im Ganzen 2 Thlr. berechnet.

Ueber die Aufnahme der Kranken wird vom Hospital-Arzte verfügt. Sollten gegen dessen Bestimmungen Beschwerden vorgebracht werden, so hat hierüber das Curatorium endgültig zu entscheiden.

§. 8.

Die Aufsicht über die Anstalt führt ein Curatorium, welches aus je einem Vertreter der betheiligten 4 Kreise, so wie aus dem ersten Arzte der Anstalt (Hospital-Director) besteht.

Die Vertreter der Kreise werden von den betreffenden Kreisständen erwählt, und müssen von der Königlichen Regierung bestätigt werden. Den Hospital-Director, den 2. Arzt und den Rendanten der Anstalt ernennt die Königliche Regierung, nachdem das Curatorium mit seinen Vorschlägen über die Person des Anzustellenden gehört worden ist.

§. 9.

Das Curatorium ist dazu berufen und befugt:

1) die Vermögens-Verwaltung der Anstalt zu kontroliren und zu beaufsichtigen, insbesondere die Etats zu entwerfen und die Rechnungen zur Revision zu ziehen;
2) die jährliche Durchschnittszahl der unentgeltlichen Verpflegungstage nach den Mitteln der Anstalt zu bemessen;
3) zu allen nicht etatsmäßigen Ausgaben specielle Genehmigung zu ertheilen;
4) die Rechte und Verpflichtungen, welche das Allerhöchst sanctionirte Statut der barmherzigen Schwestern enthält, zu überwachen;
5) dafür Sorge zu tragen, daß die liquidirten Verpflegungs-, Beerdigungs- und sonstigen Kosten rechtzeitig zur Anstaltskasse abgeführt werden, und
6) die sonstigen Offizianten der Anstalt anzunehmen.

§. 10.

Das Curatorium ist der Oberaufsicht der Königlichen Regierung unterworfen. Letztere hat die Etats festzusetzen, so wie die Rechnungen zur Super-Revision

Digitized by Google

zu ziehen und zu decharziren und ist außerdem in folgenden Angelegenheiten der Anstalt ihre Genehmigung einzuholen:

1) zur Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken;
2) zu Neubauten und erheblichen Reparaturen;
3) zu Prozessen über die Substanz des Vermögens;
4) zu Anleihen und Ausleihungen von Kapitalien;
5) zur Vermehrung des Offizianten-Personals der Anstalt.

§. 11.

Das Curatorium wählt den Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Dieser hat die laufenden Geschäfte zu besorgen, oder sie an die übrigen Mitglieder zu vertheilen, und die Beschlüsse des Curatoriums auszuführen.

§. 12.

Das Curatorium versammelt sich in der Regel viermal im Jahre, und zwar am 2. Januar, 2. April, 2. Juli und 2. October und wenn einer dieser Tage auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, an dem darauf folgenden Wochentage, kann aber auch in eiligen Fällen vom Vorsitzenden zu jeder andern Zeit zusammenberufen werden.

Es besucht wenigstens zweimal im Jahre das Krankenhaus, um von seinen inneren und äußeren Einrichtungen Kenntniß zu nehmen, und sich davon zu überzeugen, daß sich die Anstalt im gehörigen Zustande befinde. Ueber den Befund ist der Königlichen Regierung Bericht zu erstatten.

§. 13.

Das Curatorium ist beschlußfähig, wenn drei seiner Mitglieder incl. des Vorsitzenden anwesend sind. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 14.

In Behinderungsfällen des Anstalts-Directors tritt der zweite Anstalts-Arzt mit gleicher Befugniß an dessen Stelle.

§. 15.

Ueber die jedesmaligen Beschlüsse des Curatoriums wird eine schriftliche Verhandlung aufgenommen, und wird diese von allen anwesenden Mitgliedern unterschrieben. Alljährlich ist der Regierung ein Verwaltungs-Bericht zu erstatten.

§. 16.

Dem Kreis-Physikus, als Organ der Aufsichts-Behörde, steht jederzeit der

Digitized by Google

Zutritt in die Anstalt, und die Revision der technischen Leitung und aller die Behandlung und Verpflegung der Kranken betreffenden Einrichtungen zu.

Paderborn, den 15. Juli 1858.

Das Curatorium für das Landes-Hospital zu Paderborn.

Friedrich Freiherr von und zu Brenken. Dr. Gerlach. Evers.
Wördehoff. Grasso.

Genehmigt.

Münster, den 12. August 1858.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 557. Das Visa der Pässe zu Reisen in das Ausland betreffend. 1857. P. L.

Höheren Orts ist bestimmt worden, daß sämmtliche, des Visas der fremden Gesandten bedürftigen Reisepässe künftig Behufs Beschaffung desselben allein bei dem Königlichen Ministerium des Innern einzureichen sind.

Für diejenigen Extrahenten aller von diesseitigen inneren Behörden ausgefertigten Auslandspässe, welche das gesandtschaftliche Paß-Visa selbst einzuholen beabsichtigen, bemerken wir:

1) daß die Pässe mit einem schriftlichen Antrage, welcher den Namen, Stand und Wohnort, sowie das Reiseziel enthalten muß, eingereicht werden müssen;
2) daß die Pässe vor der Einreichung mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift des Inhabers, und
3) diejenigen, welche schon im Gebrauche gewesen sind und zu einer anderweiten Reise benutzt werden sollen, zuvor mit dem Visa der Heimathsbehörde zu der beabsichtigten Reise zu versehen sind.

Minden, den 15. August 1858.

Vermischte Nachrichten

aus dem Regierungs-Bezirk Minden für die Monate Juni und Juli 1858.

1) Witterung.

№ 558. 1930. L. I.

Die Witterung war während der ersten 18 Tage des Monats Juni und der ersten Hälfte des Juli vorherrschend heiß und trocken; es traten zwar an mehren Tagen

Digitized by Google

Gewitterschauer ein, die aber so wenig Regen brachten, daß kaum eine Befeuchtung des ausgedörrten Erdbodens statthatte. In der zweiten Hälfte des Juli kamen häufig Gewitter mit starken und anhaltenden Regengüssen vor, wodurch der Erdboden vollständig getränkt und die Bäche und Flüsse wiederum reichlich mit Wasser versehen wurden. Die Luft war an verschiedenen Tagen im verwichenen Monate trüb, rauh und der Jahreszeit nach auffallend kühl. Am 25. wüthete ein heftiger Sturm, der Bäume entwurzelt, das Obst zum großen Theil abgeschlagen und an den reiferen Kornfrüchten, dem Hanfe ꝛc. beträchtlichen Schaden angerichtet hat.

Der höchste Barometerstand war am 22. Juni = 27″ 11‴ und der niedrigste am 25. Juli = 27″ 3‴. Das Thermometer stand am höchsten am 17. Juni Mittags 1 Uhr auf + 26½ °, am niedrigsten am 27. Juni Abends und am 2. Juli Morgens auf + 8°.

2) Gesundheitszustand.

Der Gesundheitszustand der Menschen war in den verflossenen beiden Monaten ein befriedigender, indem die in den beiden Vormonaten sich häufiger gezeigten Krankheitsfälle verschwanden und neue ungewöhnliche eben nicht vorkamen. Die Sterbefälle waren nicht häufiger, als sie in dieser Jahreszeit sonst wohl zu sein pflegen.

In einigen Ortschaften des Kreises Minden sind mehrere Kühe an der s. g. Maiseuche crepirt, im Uebrigen war der Gesundheitszustand der Hausthiere gut.

3) Unglücksfälle.

Unglücksfälle ereigneten sich folgende: ertrunken sind 13 Personen, über- und todtgefahren wurden 3 und ebensoviel vom Blitz erschlagen; ohne äußere Verletzung sind 3 todt gefunden. Außerdem ward ein Mann in der Porta von einer Steinmasse verschüttet; ein anderer starb an Brandwunden; zwei Frauen starben in Folge eines Sturzes resp. von einer Leiter und dem Boden; ein Knecht wurde von einem Pferde erschlagen und ein Arbeiter beim Abbruch eines Hauses. — Mehrere Personen erhielten durch unglückliche Zufälle äußere Verletzungen.

4) Natur-Ereignisse.

Schädliche Natur-Ereignisse kamen folgende vor: In den Gemeinden Maaslingen und Meßlingen des Kreises Minden, in verschiedenen Gemeinden des Kreises Lübbecke, in der Gemeinde Oesterweg, Kreises Halle, und in mehreren anderen Gemeinden unseres Bezirks haben Hagelschauer stattgefunden, die die Früchte stellenweise zu ⅔ verheert haben.

Brandfälle ereigneten sich 19, bei denen 15 Gebäude total zerstört, 7 aber nur mehr oder weniger beschädigt wurden. In 9 Fällen hat der Blitz das Feuer

Digitized by Google

angezündet in den übrigen Fällen ist indessen die Ursache des Entstehens nicht ermittelt worden.

Außer in den vorgedachten 9 Fällen hat der Blitz noch in verschiedene Häuser und Kirchthürme eingeschlagen, ohne jedoch zu zünden oder sonst erheblichen Schaden anzurichten; auch hat er unter Andern auf der Weide im Hartumer Moore eine Kuh erschlagen und desgleichen eine bei Wewer, Kreises Paderborn, weidende Kuh und zündete er ferner im Kreise Paderborn mehrere Kornhaufen auf dem Felde an, die alsbald ein Raub der Flammen wurden.

7) Wohlthätigkeit und Menschenliebe.

Die Wohlthätigkeit und Menschenliebe hat sich wieder in anerkennenswerther Weise gezeigt.

Der kürzlich verstorbene Bürger Bungenstock zu Herford hat der dortigen Armenkasse ein Kapital von 50 Thlr. vermacht.

Der Kaufmann Delius zu Manchester hat dem Gymnasium seiner Geburtsstadt Bielefeld ein Kapital von 200 Thlr. geschenkt.

Nach dem am 16. v. M. eröffneten Testamente des am 19. März c. zu Gütersloh verstorbenen Heinrich Barth hat dieser von seinem Vermögen 61,200 Thlr. zu frommen und wohlthätigen Zwecken vermacht und zwar unter Andern

200 Thlr.	zur Erbauung einer evangelischen Kapelle in Gütersloh;
1000 Thlr.	für den Gymnasialfonds daselbst;
2000 Thlr.	zur Beschaffung einer Orgel für die im Bau begriffene evangelische Kirche daselbst;
28000 Thlr.	zum Bau eines Kranken- und Armenhauses;
6000 Thlr.	zur Begründung eines Prediger-Wittwenfonds;
4000 Thlr.	zur Begründung eines Schullehrer-Wittwenfonds;
3000 Thlr.	zur besseren Dotation des evangelischen Pfarrfonds;
1000 Thlr.	zur Unterhaltung der Näh- und Strickschule für arme Kinder;
10000 Thlr.	zum Bau eines Rathhauses.
4000 Thlr.	als Zuschuß zur Beschaffung eines steinernen Gewölbes in der neuen evangelischen Kirche.

Der zu Nieheim verstorbene Pfarrer Flormann hat dem dortigen, unter Leitung barmherziger Schwestern stehenden Krankenhause ein Kapital von 200 Thlr. vermacht.

Minden, den 11. August 1858.

Nachwei-

Digitized by Google

№ 559.
1891. L. a. I.

Nach

der im Laufe des II. Quartals 1858 im Regierungs-

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Sitte.	Sig
1	Kausche, Heinrich Friedrich Christoph	Schmiedegesell	Brome, Hannoverschen Amts Knesebeck	Königliches Kreisgericht zu Lübbecke.	evangel.	27	5	4	schwarzbraun	schmal	
2	Schmidt, Johann Adam	Bergmann	Herborn, in Nassau	Königliches Kreisgericht zu Dortmund	„	22	5	1	blond	rund	
3	Emde, Henriette	unverehelicht	Schmöllinghausen, Kurfürstentdum Waldeck	Königliches Kreisgericht zu Warburg	„	22	4	11	„	schmal	
4	Kuhlmann, Heinrich	Schreinergesell	Cassel	„	„	24	5	—	„	niedrig	
5	Brandt, Marie	Nähterin	Lage	Königl. Kreisgericht zu Herford	„	24	5	3	braun	rund	
6	Vogeler, Christoph	Gärtner	Datterode	Königliches Kreisgericht zu Warburg	„	29	5	6	blond	frei	
7	Waldeck, Christian	Handarbeiter	Uekerhagen in Kurhessen	Königliches Kreisgericht zu Paderborn	„	27	5	4	„	„	
8	Schulz, Friedrich	Tagelöhner	Benkhausen, im Waldeckschen	„	„	32	5	4	dunkel	schmal	
9	Hühnert, Wilhelm	jugendlicher Vagabonde	Seifertshausen im Kurfürstenthum Hessen	Polizeibehörde zu Gütersloh	„	12	4	—	blond	bedeckt	
10	Glöckner, Georg	Tischler	Rabolzhausen, in Kurhessen	Bürgermeister in Wiedenbrück	„	31	5	3	„	„	
11	Dietrich, Heinrich	Handarbeiter	Riedermelbrich in Kurhessen	Amt Rietberg	„	20	5	5	„	„	
12	Meyer, Friedrich	Gärtner	Hemesbach in Kurhessen	Polizei-Inspektion in Paderborn	kathol.	52	5	4	dunkelbraun	frei	
13	Ernst, Carl	Stellmacher	Bovenden, bei Göttingen, Königreich Hannover	„	reform.	36	5	7	dunkelblond	bedeckt	
14	Sundermeyer, Heinrich	Drahtarbeiter	Obernwöhner (Lippe-Schaumburg)	Amt Detbrück	„	32	5	6	„	rund	
15	Zuschlag, Maria	Magd	Cimitshagen bei Cassel	Kreisgerichts-Commission I. zu Büren	evangel.	18	5	3	blond	„	
16	Wolfram, Hermann	Maurer	Süß, in Kurhessen	„	„	47	5	7	schwarz	„	
17	Kraft, Johann	Schneider	Hof, in Kurhessen	Bürgermeister zu Beverungen	reform.	33	5	3	dunkelbraun	„	
18	Cornelius, Andreas	—	Gurhagen in Kurhessen	„	evangel.	31	5	1	blond	frei	
19	Eigenbrodt, Daniel	Handarbeiter	Weiheyden bei Cassel	Amtmann zu Brakel	„	28	4	10	schwärzlich	breit	

Minden, den 10. August 1858.

Digitized by Google

weisung

Bezirke Minden vorgekommenen Landesverweisungen.

nalement.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
bräunlich	blau	spitz	dick	gesund	blond	rund, klein	oval	gesund	gesetzt	Blatternarben im Gesicht.
blond	blaugrau	klein	spitz	gut	—	spitz	mager	"	mittler	In der rechten Schläfe eine eirunde Narbe.
"	"	stark	klein	mangelhaft	—	gespalten	rund	"	schlank	Ein Mal in der Nase und eine Narbe am Finger d. rechten Hand.
"	"	spitz	gewöhnlich	"	rasirt	spitz	lang	"	mittler	Narbe an der rechten Seite der Stirn.
braun	grau	gerade	"	gut	—	klein	länglich	bleich	schlank	
blond	braun	mittler	mittel	"	blond	rund	oval	gesund	"	
"	grau	gewöhnlich	gewöhnlich	mangelhaft	"	oval	länglich	"	"	Auf dem linken Arm ein Muttermal.
"	"	"	"	gut	rasirt	"	oval	"	mittler	
"	"	"	"	gesund	—	spitz	"	"	klein	Sommersprossen im Gesicht.
"	"	klein	"	gut	blond	oval	"	"	schlank	
"	"	spitz	"	"	"	spitz	länglich	blaß	"	
dunkelbraun	braun	stumpf und stark	breit	gesund	dunkelbraun	rund	oval	gesund	gesetzt	Schnittnarbe am rechten Daumen.
blond	hellblau	spitz	"	"	rasirt	oval	"	"	mittler	Dicht unter der Unterlippe eine circa ½ Zoll lange Narbe.
"	blau	"	klein	gut	blond	rund	"	"	schlank	Schnittnarbe auf dem linken Zeigefinger.
braun	"	klein	"	"	—	"	rund	"	mittler	
schwarz	braun	länglich	"	"	braun	"	lang	"	"	
dunkelbraun	blaugrau	gewöhnlich	etwas breit	"	schwach blond	"	breit	"	gesetzt	Kleine Narbe über den linken Augenbraunen.
blond	blau	spitz	gewöhnlich	"	blond	oval	oval	"	schlank	Gelenk am Mittelfinger rechter Hand steif.
schwärzlich	schwarz-	spitz und stark	"	"	rasirt	spitz	"	braungelb	klein	—

Digitized by Google

№ 560. 1034. N. I. Der Domküster Wellen zu Paderborn hat mittelst letztwilliger Verfügung die Zinsen zweier Capitalien im Gesammtbetrage von 880 Thlr. zur Bekleidung armer Kinder aus der Gemeinde Riesel, die in der katholischen Pfarrkirche zu Brakel zum ersten Mal zur heiligen Communion gehen, bestimmt.

Minden, den 13. August 1858.

№ 561. 3072. k. II. Ein unbekannter Mann, des unbefugten Hausirhandels in der Gemeinde Oberjöllenbeck, Kreises Bielefeld, verdächtig, wurde von einem Amtsdiener daselbst am 11. Juni d. J. verfolgt, entzog sich jedoch der Verhaftung durch die Flucht, während er gleichzeitig einen Bündel, den er getragen, von sich warf.

Der Bündel enthielt Bettzeug im Werthe von 15 Thlr.

Der unbekannte Eigenthümer dieser in Beschlag genommenen Waare wird hiermit aufgefordert, binnen 6 Wochen seine etwaigen Ansprüche an derselben bei dem Königlichen Landraths-Amte zu Bielefeld geltend zu machen, widrigenfalls anderweit über dieselbe verfügt wird.

Minden, den 11. August 1858.

№ 562. 2028. L. a. I. Dem Kaufmann Christian Krüger hierselbst ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Haupt-Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt für den hiesigen Regierungsbezirk zu übernehmen.

Minden, den 21. August 1858.

№ 563. 2028. L. a. I. Der Kaufmann August Hölscher hierselbst hat die ihm übertragene Haupt-Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt niedergelegt. Die demselben unter'm 14. November 1856, Nr. 3089. C. I. ertheilte Concession wird daher für erloschen erklärt.

Minden, den 21. August 1858.

№ 564. Personal-Chronik. 649. M. I. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Troß ist vorschriftsmäßig vereidigt worden und hat seinen Wohnsitz zu Paderborn genommen.

Minden, den 20. August 1858.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 565. Mit der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Regierung ist die Verabredung getroffen worden, daß beim Uebergange von Branntwein aus Preußen, so wie aus den wegen der Branntweinsteuer mit Preußen in Gemeinschaft stehenden Zollvereinsstaaten nach Luxemburg und umgekehrt:

Digitized by Google

1) Denjenigen, welche den Branntwein überführen, eine Rückvergütung an Branntweinsteuer nicht gewährt werden, dagegen aber auch
2) gegenseitig die seit Erhöhung des Maischsteuersatzes in Preußen eingetretenen Erhebung der Uebergangsabgabe unterbleiben soll, sofern die Betheiligten über den zu versendenden Branntwein im Lande der Versendung einen Uebergangsschein entnehmen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen erfüllen.

Diese Befreiung von der gegenseitigen Erhebung der Uebergangs-Abgabe tritt mit dem 1. October d. J. ein.

Wegen Erlangung von Uebergangsscheinen haben die Betheiligten sich an die zur Ausfertigung solcher Bezettelungen ermächtigten Steuerstellen zu wenden.

Berlin, den 14. August 1858.

Der Finanz-Minister
v. Bodelschwingh.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 19. August 1858.

Der Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Der Regierungs-Rath Conradi.

Bekanntmachung.

Lectionsplan

der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena pro Winter-Semester $18^{58}/_{59}$.

№ 566.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königlichen Academie werden im nächsten Winter-Semester am 15. October beginnen und sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre II. Theil (Wirthschaftspolizei); 3) Volks- und staatswirthschaftliche Statistik des Preußischen Staats: Director Professor Dr. Baumstark. 4) Landwirthschaftliche Statistik; 5) Landwirthschaftliche Betriebslehre; 6) Landwirthschaftliche Buchführung; 7) Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium: Professor Dr. Segnitz. 8) Rindviehzucht und Schaafzucht; 9) Ueber den hiesigen Wirthschaftsbetrieb nebst practischer Anleitung znm Wirthschaftsbetriebe; 10) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen: academischer Gutsadministrator Rohde. 11) Gemüsegartenbau:

Digitized by Google

academischer Gärtner Zarnack. 12) Forstwirthschaftliche Betriebslehre: academischer Forstmeister Wiese. 13) Pflege und Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausthiere; 14) Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 15) Landwirthschaftliche Technologie nebst practischen Demonstrationen in der Fabrik; 16) Organische Experimental-Chemie; 17) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen: Professor Dr. Trommer. 18) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 19) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 20) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie: Dr. Jessen. 21) Ueber die Einrichtung der landwirthschaftlichen Gebäude: academischer Baumeister Müller. 22) Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der practischen Arithmetik; 23) Mechanik und Maschinenlehre: Professor Dr. Grunert. 24) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Haeberlin.

Nähere Auskunft über die Academie und deren Einrichtung wird auf besondere Anfrage von dem unterzeichneten Director gern ertheilt werden.

Eldena, im August 1858.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie,
Geheime Regierungs-Rath Dr. E. Baumstark.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 37.

Minden, den 3. September 1858.

Bekanntmachung

betreffend

den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

[18] Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen. № 567.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse die Steuer-Kassen zu Herford, Bielefeld, Lübbecke, Halle, Rheda, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter von uns mit der Ersatz- 1194. A. II.

Digitized by Google

leistung für die bei denselben einzureichenden Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehns-Kassen-Scheine vom 15. April 1848 beauftragt worden sind.

Minden, den 4. Mai 1857.

Königliche Preußische Regierung.
Peters.

Bekanntmachung,

betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

№ 568. [9] Mit Bezug auf unsere Bekantmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangsscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere oder den Regierungs-Haupt-Kassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Spezialkassen behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Mobiling. Guenther.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 569. Das 38. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1858 enthält:

Nr. 4932. Privilegium für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft wegen Ausgabe von 700,000 Thaler auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen. Vom 2. August 1858.

Nr. 4933. Verordnung, das Kursverhältniß der Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke in den Hohenzollernschen Landen betreffend. Vom 15. August 1858.

Das Stück 39 enthält:

Nr. 4934. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 5 Millionen Thalern. Vom 2. August 1858.

Digitized by Google

Nr. 4935. Allerhöchster Erlaß vom 2. August 1858, betreffend die Abänderung des durch die Allerhöchste Ordre vom 15. Februar 1858 (Gesetz-Sammlung S. 38) genehmigten Zusatzes zu den §§. 43., 45., 48., 49. und 50., Th. I, des Westpreußischen Landschafts-Reglements vom 25. Juni 1851.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 570. Die einjährigen Freiwilligen betr.

Auf den gemeinschaftlichen Antrag der Ministerien des Innern und des Krieges haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 29. Juni c. zu genehmigen geruht, daß fortan der Eintritt zum einjährigen Militairdienste bei der Kavallerie nur einmal im Jahre und zwar am 1. October, gleich wie seither bei der Artillerie, stattfinden darf, imgleichen daß die wegen der Berittenmachung dieser einjährigen Freiwilligen, sowohl bei der Kavallerie als Artillerie bisher bestandene Einrichtung durch verkäufliche Ueberlassung von Dienstpferden aufgehoben werde, die Truppentheile dagegen die Verpflichtung übernehmen, dem Freiwilligen während seines Dienstjahres, falls er nach seiner Wahl nicht ein qualificirtes eigenes Pferd mitbringt, beritten zu machen. — Für die Benutzung des Pferdes hat derselbe bei seinem Eintritte $^1/_5$ des für die Offizier-Chargenpferde des betreffenden Truppentheils normirten Vergütungssatzes, also zeitig bei einem Küraffier-Regimente 34 Thlr., bei der übrigen Kavallerie und reitenden Artillerie 32 Thlr. zum sogenannten Pferde-Verbesserungs-Fonds des Truppentheils zu zahlen und entrichtet außerdem, wie seither, noch die Vergütigung für die Reitzeugstücke und eine jährliche Ration, letztere nach den jedesmal zu normirenden Preisen.

Um aber auch die gleiche Zahl von Mannschaften des etatsmäßigen Dienststandes neben den einjährigen Freiwilligen beritten zu erhalten, haben des Königs Majestät gleichzeitig zu genehmigen geruht, daß von den betreffenden Truppentheilen bei der im Herbste eines jeden Jahres stattfindenden Ausrangirung von Pferden eben so viel zurückbehalten werden, als einjährige Freiwillige bei demselben eintreten.

Die Königlichen General-Commandos sind Seitens des Herrn Kriegs-Ministers ermächtigt worden, einzelne Individuen, welchen zur Ableistung ihrer einjährigen Militairdienstpflicht der End-Termin nur bis längstens den 1. April 1859 hinausgesetzt worden, ohne daß es ihnen ausführbar ist, schon ein halbes Jahr früher, also am 1. October d. J. einzutreten, ausnahmsweise den Eintritt noch zum vorberegten 1. April zu gestatten.

Berlin, den 13. August 1858.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
gez. Sulzer.

An das Königliche Ober-Präsidium
zu Münster.

1001. I. M.J. Circulare.

Digitized by Google

Vorstehenden Erlaß bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Münster, den 21. August 1858.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
v. Düesberg.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 571. An dem evangelischen Gymnasium zu Dortmund ist der bisherige Lehrer Wilhelm Schramm zu Greiffenberg als dritter Oberlehrer für die Realklassen der genannten Anstalt angestellt worden.

Münster, den 25. August 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 572. 1705. *U. F. I.* Zur Ergänzung der Bestimmung im §. 1b. der Ordnung für den hiesigen Sicherheitshafen vom 2. Juli 1852 (Amtsblatt 1852, S. 260) wird hiermit auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung §. 6. b. und g. und §. 11. bis auf Weiteres Folgendes festgesetzt:

Der Sicherheitshafen dient zugleich zur Aufnahme solcher Fahrzeuge während der Sommerzeit, welche daselbst Güter aus- oder einladen wollen, jedoch nur unter Beobachtung der in Betreff des Zollwesens erlassenen Vorschriften.

Der rechts vom Hafenmunde befindliche, dem Fiskus gehörige Platz wird vorläufig zum Ein- und Ausladen der Güter, soweit es der Raum und die vorhandenen Einrichtungen gestatten, freigegeben. In dieser Beziehung hat sich jeder Schiffer den Anordnungen des Hafenmeisters zu fügen.

Minden, den 20. August 1858.

№ 573. 1731. *U. I.* In Gemäßheit der Vorschrift im §. 3. der Legge-Ordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford vom 15. Mai 1853 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Handlung C. F. Gante Söhne in Bielefeld ihre Leinen-, Drell-, Dammast- und Halbleinen-Waaren, welche sie auf Bestellung, sowie gegen Lohn und Ertheilung der Kette weben läßt und die sonach dem Leggezwange nicht unterliegen, mit einem die Firma

Leinen-Fabrik
C. F. Gante Söhne
Bielefeld

tragenden eigenen Stempel versehen wird.

Minden, den 21. August 1858.

№ 574. 1096. *N. I.* Die Verwaltung des katholischen Schul-Inspections-Bezirks Hörter haben wir nach dem Abgange des Pfarrers Berendes dem inzwischen zum Landdechanten des Dekanats Hörter bestätigten Pfarrer Könighaus in Fürstenau übertragen.

Minden, den 24. August 1858.

Digitized by Google

Die Landbau-Geschäfte in der Stadt Herford und dem Stifte Berg sind von dem Baukreise Bielefeld getrennt und der Bau-Inspection Minden zugewiesen worden. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 22. December 1852 (Amtsblatt S. 452) bringen wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß. № 575. 243. F. G. D. I.

Minden, den 23. August 1858.

Der Tagelöhner Friedrich Wilhelm Zurmühlen aus Theenhausen hat den ihm von dem Königlichen Landraths-Amte zu Halle am 3. April d. J. unter Nr. 78 ertheilten, auf ein Jahr gültigen Reisepaß für das Ausland, angeblich im April d. J. in der Nähe von Wellingholzhausen verloren. № 576. Verlorener Paß betr. 1958. P. I.

Dieser Paß wird hierdurch für ungültig erklärt, und der etwaige Finder aufgefordert, solchen an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

Minden, den 25. August 1858.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Vom 1. September d. J. ab ist die bisher von dem pensionirten Gendarm Buchwald verwaltete Stempel-Distribution zu Brakel dem Gerichtsschreiber Franke daselbst übertragen worden. № 577.

Münster, den 23. August 1858.

Der Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Der Regierungs-Rath Conradi.

Bekanntmachungen.

Die Löschungs-Quittungen über die getilgten Rentenbank-Renten sind den betreffenden Königlichen Steuer-Kassen zugefertigt und können daselbst gegen Rückgabe der Interims-Quittungen in Empfang genommen werden. № 578. Die Löschungs-Quittungen über abgelöste Rentenbank-Renten betr.

Münster, den 20. August 1858.

Königliche Direction der Rentenbank.
v. Hartmann.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Winter-Semester $18^{58}/_{59}$ bei der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau. № 579.

1) Volkswirthschaftslehre: Geheimer Regierungs-Rath Heinrich.
2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau: Administrator Wagener.
3) Wollkunde: Derselbe.
4) Demonstration im Felde oder in der Hofwirthschaft, Unterweisung im Classificiren der Schafe und Sortiren der Wolle: Derselbe.
5) Allgemeine Thier- und Rindviehzucht: Lehrer Stengel.
6) Geräthekunde: Derselbe.

Digitized by Google

7) Oryctognosie und Geognosie: Professor Dr. Heinzel.
8) Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Derselbe.
9) Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde: Derselbe.
10) Organische Chemie: Professor Dr. Krocker.
11) Physik: Derselbe.
12) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Derselbe.
13) Analytische Chemie: Assistent Hulwa.
14) Mathematik, insbesondere Maschinenkunde: Architekt Engel.
15) Landwirthschaftliche Baukunde: Derselbe.
16) Landwirthschaftliche Buchführung: Rendant Schneider.
17) Forsttaration und Forstbenutzung: Oberförster Wagner.
18) Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Depart.-Thierarzt Lüthens.
19) Pferde- und Schweinezucht: Derselbe.
20) Gemüse- und Hopfenbau: Instit.-Gärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 1. November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Broskau, den 16. August 1858.

Der Director der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt,
Geheime Regierungs-Rath, gez. Heinrich.

№ 580. Da die durch die Verordnung vom 7. Mai d. J. für die Einwechselung der bisherigen Scheidemünzen anberaumte einmonatliche Frist bereits verstrichen ist, jedoch noch fortwährend Anträge auf nachträgliche Annahme derselben einlaufen, so siehet sich die Regierung veranlaßt, zu bestimmen, daß auch noch während des Monats September bei der Landessteuerkasse, und zwar Nachmittags von 3 bis 4 Uhr, die durch das Gesetz vom 1. Mai d. J. abgesetzten hiesigen Scheidemünzen gegen Gewährung neuer Scheidemünze angenommen werden sollen.

Es soll dabei, wie solches in der Verordnung vom 7. Mai d. J. bereits bestimmt war, für diejenigen zur Einwechselung angebotenen Beträge der früheren Scheidemünze, welche sich durch vier Pfennige nicht mehr theilen lassen, nur der Nennwerth der neuen Scheidemünze ausgezahlt werden, auch dem Ermessen des Rendanten überlassen bleiben, die Sorten der zur Einwechselung zu gewährenden neuen Scheidemünze zu bestimmen. Nach Ablauf dieser letzten Frist kann keine weitere Einwechselung mehr Statt finden.

Bückeburg, den 17. August 1858.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.
(gez.) von Lauer.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 38.

Minden, den 10. September 1858.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 581. Die Prüfung im Hufbeschlage.

In Anerkennung der Wichtigkeit und des Bedürfnisses der Ausbildung guter Hufschmiede haben der hiesige landwirthschaftliche Haupt-Verein und die Landeskultur-Gesellschaft zu Arnsberg auch für dieses Jahr eine Summe zur Verfügung gestellt, welche zu Prämienzahlungen nicht allein für die in der Provinz ausgebildeten tüchtigsten Lehrlinge, sondern auch an diejenigen Meister der Provinz, welche sich mit der Ausbildung von Lehrlingen befaßt, und der Zahl und Geschicklichkeit nach die meisten und besten Lehrlinge zur Prüfung gestellt haben, verwendet werden soll.

Zur Abhaltung dieser Prüfung wird eine, nach §. 5. der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11. Juni 1841 gebildete Commission am Freitag, den 24. September c., Morgens 8 Uhr, zu Hagen, und am Freitag, den 1. October c., zu Burgsteinfurt, ebenfalls Morgens 8 Uhr, zusammentreten.

Diejenigen Meister und Lehrlinge, welche an der Prämienbewerbung theilnehmen wollen, haben sich vor Beginn der Prüfung bei der Commission zu melden.

Hinsichtlich der Zuerkennung der Preise verbleibt es bei den ad 1 und 2 der obigen Bekanntmachung gegebenen Bestimmungen.

Münster, den 25. August 1858.

№ 582.

An die Stelle des mit Tode abgegangenen commissarischen Provinzial-Feuer-Societäts-Directors von Beesten ist der Freiherr von Droste-Hülshoff mit der Wahrnehmung der Geschäfte der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societäts-Direction commissarisch beauftragt worden.

Münster, den 4. September 1858.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
v. Düesberg.

№ 583.

Bei der vorschriftsmäßig vorgenommenen Ersatzwahl von drei Mitgliedern und drei Stellvertretern der Handelskammer zu Minden sind

Digitized by Google

I. an die Stelle der ausscheidenden Mitglieder F. Reischauer, J. H. Busch und O. Coesfeld:
1) der Kaufmann F. Reischauer zu Minden,
2) „ „ Asprion daselbst und
3) „ „ O. Coesfeld zu Lübbecke;
II. an die Stelle der Stellvertreter H. Reuter, C. Schwake und Ohlp:
1) der Kaufmann H. Reuter zu Minden,
2) „ „ C. Schwake daselbst und
3) der Cigarrenfabrikant J. Strothenk zu Lübbecke

gewählt resp. wiedergewählt worden. Münster, den 4. September 1858.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
v. Düesberg.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 584. An dem Gymnasium zu Herford ist der bisherige Gymnasiallehrer Hermann Petri zu Essen als erster ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Münster, den 28. August 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 585. 1105. N. J. I. Der zu Bruchhausen, im Kreise Höxter, verstorbene Pfarrer Petrus Koch hat durch die mittelst Testaments de publ. 14. November 1854 getroffene Verfügung die katholische Pfarrstelle in Bruchhausen zur Universalerbin seines Nachlasses im Werthe von 6871 Thlr. mit der Maaßgabe eingesetzt, daß von der Gesammt-Erbschaft die folgenden Legate resp. Fendationen an die nachbenannten pia corpora etc. abgetreten werden:

1)	für die katholische Kirche in Bruchhausen	251 Thlr.
2)	Desgleichen Schule daselbst	650 „
3)	Desgleichen Lehrer- und Küsterstelle daselbst außer einem Garten im Culturwerthe von 65 Thlr. ein Capital von 300 Thlr.	365 „
4)	Zur Erlernung eines Handwerks oder weiblicher Arbeiten die jährlichen Zinsen von	465 „
5)	Zur Aussteuer gesitteter Jungfrauen und Jünglinge die jährlichen Zinsen von	500 „
6)	Zur Anschaffung von Schulbüchern für arme Kinder die jährlichen Zinsen von	100 „
7)	Für die Armen desgleichen	100 „
	Summa	2431 Thlr.
	Mithin bleiben für die Universalerbin, Pfarrstelle in Bruchhausen	4440 „
	Im Ganzen	6871 Thlr.

Die Annahme dieser Legate ist unter dem 17. April d. J. landesherrlich genehmigt worden. Minden, den 27. August 1858.

Digitized by Google

Wegen des Zusammenfallens mit dem benachbarten Lipplinger Jahrmarkte ist der diesjährige nach dem Kalender auf den 27. September c. anstehende Kram- und Viehmarkt zu Friedrichsdorf, Kreises Wiedenbrück, auf den 11. October c. verlegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. № 586. 1750. U. I.

Minden, den 28. August 1858.

Dem Kaufmann Eduard Koenemann zu Bielefeld ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Haupt-Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu übernehmen. № 587. 2014. La. I.

Minden, den 28. August 1858.

In Stelle des am 1. Januar c. von Halle nach Bielefeld versetzten Kreisrichters Bessel ist durch Kreistagsbeschluß vom 18. Mai c. zum Stellvertreter des Kreisrichters Bertelsmann in dessen Eigenschaft als Mitglied des Curatoriums der Kreis-Sparkasse zu Halle der Kreisgerichts-Rath Velhagen daselbst erwählt worden und hat diese Wahl unsere Bestätigung erhalten. № 588. 1518. D. I.

Dieses bringen wir mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 26. August 1856 zur Kenntniß der Betheiligten.

Minden, den 30. August 1858.

Die durch Beförderung des Lehrers W. Jsing erledigte dritte Lehrerstelle an der katholischen Knabenfreischule zu Paderborn haben wir dem seitherigen interimistischen Verwalter derselben, Lehrer Friedrich Lücke, definitiv verliehen. № 589. 1072. N. I.

Minden, den 25. August 1858.

Der im Winter $18^{58}/_{59}$ für die Geschäftslokalien der unterzeichneten Regierung und der Regierungs-Haupt-Kasse erforderliche Bedarf an gereinigtem Rüböl und Lichten soll im Wege der öffentlichen Licitation beschafft werden, und ist hierzu ein Termin auf № 590. 2105. h. II.

Donnerstag, den 16. September, Vormittags 11 Uhr,

im Regierungs-Gebäude vor dem Rechnungs-Rath Suermann anberaumt worden, zu welchem Lieferungslustige sich einfinden und unter Einreichung einer Probe ihre Erbietungen abgeben wollen.

Die unterzeichnete Regierung behält sich unter den beiden Mindestfordernden die Wahl vor. Die diesem Verdinge zu Grunde gelegten Bedingungen können täglich von 9—11 Uhr Vormittags in unserer Kassen-Registratur eingesehen werden.

Minden, den 4. September 1858.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat August 1858.

Versetzt ist: der Appellationsgerichts-Rath Hennecke zu Bromberg in gleicher Eigenschaft an das hiesige Appellationsgericht. № 591.

Digitized by Google

Ernannt ist: der Auscultator Clemens Ignatz Wichmann zum Referendarius.

Zugelassen sind: die Rechts-Candidaten Georg von Detten und Wilhelm Joseph Wirsel als Auscultatoren.

Angestellt sind: der invalide Unteroffizier und bisherige Büreaudiätar Cordes zu Gütersloh als Büreau-Assistent bei dem Kreisgericht zu Lübbecke; der invalide Sergeant Heinrich Block als Ober-Aufseher bei der Gefängnißanstalt des hiesigen Kreisgerichts und der invalide Unteroffizier und bisherige Hülfsbote Westerhaus als Gerichtsbote und Executor bei dem Kreisgerichte zu Herford.

Paderborn, den 1. September 1858.

Bekanntmachung.

№ 592. Bekanntmachung, betreffend die Ausreichung neuer Coupons zu den Rentenbriefen Serie II.

[1] Am 1. October 1858 wird der letzte der zu den Rentenbriefen der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz ausgegebenen Zinscoupons Serie I. fällig und es tritt damit der Zeitpunkt ein, nach welchem in Gemäßheit des §. 34. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 die Zinscoupons Serie II., Nr. 1 bis 16 zu den gedachten Rentenbriefen auszuhändigen sind.

Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz werden daher aufgefordert, solche vom 19. October 1858 ab zur Beifügung der neuen Zinscoupons einzureichen und dabei Folgendes zu beachten:

1) Die Einlieferung der Rentenbriefe zur Beifügung der neuen Coupons muß in dem Zeitraume vom 19. October 1858 bis 30. März 1859 erfolgen. Für Rentenbriefe, welche innerhalb dieses Zeitraums nicht eingeliefert werden, kann die Beifügung der Coupons nur erst wieder in der Zeit vom 15. bis 30. October 1859 und dann in der zweiten Hälfte der Monate April und October jeden Jahres erfolgen.
2) Rentenbriefe sind ohne Coupons einzusenden, da auch der letzte Coupon der Serie I. in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleibt.
3) Die Wiederincourssetzung der außer Cours gesetzten Rentenbriefe behufs ihrer Einreichung zur Beifügung neuer Coupons, ist nicht erforderlich.
4) Bereits ausgelooste Rentenbriefe dürfen zur Beifügung neuer Coupons nicht eingereicht werden, sondern es ist deren Realisirung besonders zu bewirken.
5) Die Einlieferung der Rentenbriefe ist zu bewirken:
   a. wenn sie von außerhalb mit der Post erfolgt, unter der Adresse der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz in Münster mit der Declaration:
      „Hierin . . . . . Thlr. Rentenbriefe zur Beifügung neuer Zinscoupons“
      und der portofreien Rubrik:
      „Rentenbank-Angelegenheit“;
   b. wenn sie in Münster selbst stattfindet, in dem Locale der Rentenbank an den Wochentagen, Vormittags von 9 Uhr ab.

Digitized by Google

b. wenn sie in Münster selbst stattfindet, in dem Locale der Rentenbank, an den Wochentagen, Vormittags von 9 Uhr ab.

6) Die Rentenbriefe müssen bei der Einlieferung mit einer speciellen Nachweisung genau je nach dem untenstehenden Schema begleitet sein und muß die Nachweisung selbst auf einem ganzen Bogen geschrieben werden.

Die sorgfältige und richtige Aufstellung dieser Nachweisung müssen wir zur Vermeidung von Weiterungen dringend empfehlen.

Formulare zu dieser Nachweisung werden von der hiesigen Rentenbankkasse auf mündliches Nachsuchen unentgeltlich verabreicht.

7) Werden die Rentenbriefe mit der Post eingesandt (5a.), so hat der Einsender unter der begleitenden Nachweisung, vor dem Datum und seiner Namensunterschrift, zugleich eine Quittung in folgender Form:

„Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesammt-
„betrage von ..... Thlr. (mit Buchstaben) mit den Coupons
„Serie II., Nr. 1 bis 16 wird hierdurch bescheinigt."

beizufügen, worauf innerhalb drei Wochen nach der Absendung entweder die Uebersendung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons erfolgt sein muß, oder bei eintretender Behinderung dem Einsender eine Benachrichtigung hierüber, mit bestimmter Angabe bis wohin die Uebersendung stattfinden soll, von der unterzeichneten Direction zugehen wird.

Wenn mit dem Ablaufe der bezeichneten dreiwöchentlichen Frist dem Einsender die Rentenbriefe mit Coupons nicht zugegangen sein sollten, und auch eine Benachrichtigung Seitens der unterzeichneten Direction wegen Verlängerung der Frist nicht erfolgt ist, so hat der Einsender der unterzeichneten Direction mittelst eines rekommandirten Briefes davon sofort Anzeige zu machen.

8) Werden die Rentenbriefe im Locale der Rentenbank abgegeben (5b.), so ist die begleitende Nachweisung in zwei Exemplaren vorzulegen, von denen der Einliefernde das eine mit einer Empfangsbescheinigung der mit der Annahme der Rentenbriefe beauftragten beiden Beamten, Rendant Reiche und Buchhalter Honert, zurückerhält. Die Wiederabholung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons aus dem Lokale der Rentenbank ist sodann nach Ablauf der in der Empfangsbescheinigung bezeichneten Frist, und zwar gegen Rückgabe der Letztern zu bewirken.

9) Wenn die Einsendung nach den obigen Feststellungen wesentliche Mängel an sich trägt, zu deren Beseitigung die Rückgabe der Rentenbriefe erforderlich ist, oder in einer andern als in der zu 1 festgesetzten Zeit geschieht, erfolgt die Rückgabe eben so wie die Wiedereinsendung portopflichtig.

Münster, den 28. August 1858.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

Schema

Digitized by Google

Schema

zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe mit der Post eingesandt werden. (ad 7.)

Nachweisung

über

12 Stück Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz zur Beifügung der Zinscoupons Serie II.

Eingereicht von dem Oekonom Johann Christian Richter zu N. N. (in Städten mit Angabe der Hausnummer, auf dem Lande mit Angabe der nächsten Poststation.

Laufende №	Der Rentenbriefe №	Littra.	Betrag. ℛ	Summa für jede Klasse. ℛ
1	533	A	1000	
2	718	A	1000	
3	1659	A	1000	3000
4	147	B	500	
5	698	B	500	
6	804	B	500	1500
			Latus	4500

Laufende №	Der Rentenbriefe №	Littra.	Betrag. ℛ	Summa für jede Klasse. ℛ
			Transp.	4500
7	617	C	100	100
8	187	D	25	
9	1296	D	25	50
10	35	E	10	
11	1642	E	10	
12	3872	E	10	30
			Summa	4680

Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesammtbetrage von Viertausend Sechshundert Achtzig Thalern mit den Coupons Serie II., Nr. 1 bis 16, wird hierdurch bescheinigt.

N. N., den . . . . . 1858.

Johann Christian Richter.

Digitized by Google

Schema

zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe im Locale der Rentenbank abgegeben werden. (ad 8.)

Nachweisung

über

6 Stück Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz zur Beifügung der Zinscoupons Serie II.

Eingereicht von dem Kaufmann Joseph Vogt,
Straße . . . Nr. . . hierselbst (oder zu N. N.).

Laufende №	Der Rentenbriefe №	Littra.	Betrag. ℛ℘	Summa für jede Klasse. ℛ℘
1	2700	A	1000	
2	510	A	1000	2000
3	7875	B	500	
4	9647	B	500	1000
			Latus	3000

Laufende №	Der Rentenbriefe №	Littra.	Betrag. ℛ℘	Summa für jede Klasse. ℛ℘
			Transp.	3000
5	749	C	—	100
6	17	E	—	10
			Summa	3110

Münster, den . . . . . 1858.

Joseph Vogt, Kaufmann.

Die Einlieferung der vorstehend verzeichneten sechs Stück Rentenbriefe im Gesammtbetrage von Dreitausend Einhundert und Zehn Thalern von

Digitized by Google

dem Kaufmann Joseph Vogt (Straße N.) hierselbst, behufs Beifügung der neuen Zinscoupons, Serie II., wird hierdurch mit dem Bemerken bescheinigt, daß die Rückgabe dieser Rentenbriefe gegen Wiedereinlieferung dieser Nachweisung und der unten stehenden, vom Empfänger auszufüllenden Quittung vom . . . . . ab erfolgen wird.

Münster, den . . . . . 1858.

N. N. N. N.

Den Rückempfang der oben quittirten 3110 Thlr., mit Buchstaben Dreitausend Einhundert Zehn Thaler, in Rentenbriefen nebst den Zinscoupons Serie II., Nr. 1 bis 16 bescheinigt.

Münster, den . . . . . 1858.

№ 669. Patente betr. 1855. *U I.*

Dem Maschinen-Fabrikanten C. Drewitz in Thorn ist unter dem 16. September 1858 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Cubizirung des erzeugten Weingeistes, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 220.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 16. September 1858 ein Einführungs-Patent

auf ein Mahlwerk in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 221.)

Minden, den 24. September 1858.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 43.

Minden, den 15. October 1858.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern.

№ 670. Unter Bezugnahme auf die in Nr. 237 des „Staats-Anzeigers“ publicirte Allerhöchste Verordnung vom 9. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 20. d. M. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses (Leipzigerstraße Nr. 3) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipzigerstraße Nr. 55) am 18. und 19. d. M. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, und am 20. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Eintrittskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 10. October 1858.

Der Minister des Innern.
Im Allerhöchsten Auftrage:
Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 671. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 6. v. M. zu bestimmen geruht, daß das im Kreise Halle belegene Rittergut Patthorst aus dem Verbande mit den Gemeinden Brockhagen und Amshausen ausscheide und zu einem selbstständigen Gutsbezirk erhoben werde. 1798. E. I.

Minden, den 2. October 1858.

Digitized by Google

Mieths-Reglement
für das Bad Oeynhausen.

№ 672. 1747. P. U. J. I. Im Interesse der das Bad Oeynhausen besuchenden Kurgäste wird auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 §. 11. für den Umfang des Polizeibezirks Oeynhausen hierdurch wie folgt, verordnet:

§. 1.

Wer, ohne als Gastwirth concessionirt zu sein, an Kurgäste möblirte Wohnungen vermiethen will, bedarf hierzu einer besonderen, auf seine Person lautenden Erlaubniß, welche bei der Orts-Polizeibehörde nachzusuchen und von dem Kreis-Landrath zu ertheilen ist.

§. 2.

Diese Erlaubniß darf nach Maaßgabe der Bestimmungen in der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §. 49. nur solchen Wohnungs-Inhabern ertheilt werden, von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit die Behörden sich überzeugt haben. Die Erlaubniß kann auch außer dem Falle gerichtlicher Bestrafung von der Verwaltungs-Behörde zurückgenommen werden, wenn der Concessionirte durch Handlungen oder Unterlassungen einen Mangel an den erforderlichen und bei ihm vorausgesetzten Eigenschaften beweist. (§. 71. Allg. Gew.-Ordn.)

§. 3.

Die Erlaubniß wird auf Grund des gegenwärtigen Reglements ertheilt und verpflichtet den Inhaber zur genauen Befolgung der hierin enthaltenen, oder noch später über denselben Gewerbebetrieb zu erlassenden polizeilichen Bestimmungen.

§. 4.

Wer die Erlaubniß zum Vermiethen möblirter Wohnungen erhält, soll zugleich befugt sein, wie ein Gastwirth, an die bei ihm wohnenden Kurgäste Speisen und Getränke zu verabreichen. Diese Befugniß soll in der Concession mit ausgedrückt werden.

§. 5.

Um spätere Irrthümer und Streitigkeiten über das Miethsverhältniß möglichst zu verhüten, ist Jeder, welcher möblirte Wohnungen an Kurgäste vermiethet, verbunden, die Miethsverträge nach folgenden, der jetzigen Observanz entsprechenden Bedingungen abzuschließen.

1) Die Vermiethung geschieht wochenweis, die Woche zu sieben Tagen gerechnet.
2) Auch wenn ein Miethsvertrag auf mehrere Wochen abgeschlossen ist, steht dem Miether innerhalb der ersten Woche nach seinem Einziehen in die Wohnung eine siebentägige Kündigung frei, dergestalt, daß er außer der bereits verwohnten Zeit immer nur noch eine Woche nach der Kündigung die Wohnung zu behalten, resp. die Miethe dafür zu entrichten hat.
3) Bleibt der Miether nach Ablauf der vertragsmäßigen Miethszeit ohne Abschluß eines neuen Vertrages mit ausdrücklicher oder stillschweigender Geneh-

Digitized by Google

migung des Vermiethers wohnen, so gilt das Miethsverhältniß für beide Theile als auf unbestimmte Zeit mit achttägiger Kündigung verlängert. Wer daher, Miether oder Vermiether, das Miethsverhältniß auflösen will, muß dem anderen Theile kündigen, worauf die Miethe mit dem siebenten Tage nach der Kündigung erlischt.

4) Die Kündigung muß überall bis um 12 Uhr Mittags erfolgen, wenn dieser Tag noch mit in die siebentägige Kündigungsfrist eingerechnet werden soll.
5) Ueberall, wo ein Miethsverhältniß Wochen und Tage, oder allein Tage gedauert hat, ist der Miethszins für die überschießenden Tage nach dem Verhältniß der Wochenmiethe zu entrichten.
6) Der Tag des Einzuges wird für voll, der Tag des Abzuges nur alsdann mitberechnet, wenn die Wohnung nicht schon anderweit für denselben Tag vermiethet ist.
7) Wenn ein Kurgast durch Krankheit oder andere unvorhergesehene Umstände genöthigt wird, die Kur aufzugeben und den Badeort zu verlassen, so ist er, sofern er die siebentägige Kündigungsfrist (ad 2) nicht mehr benutzen kann, nur für einen dreitägigen Miethszins nach dem Tage seiner Abreise verhaftet. Ebenso ist im Falle des Ablebens des Kurgastes für das von ihm bewohnte Quartier, wenn der Miethsvertrag nicht schon früher abläuft, nur noch eine dreitägige Miethe nach dem Tage der Fortschaffung der Leiche zu entrichten.
8) In allen Fällen, wo ein Kurgast das Quartier vor Ablauf seines Miethsverhältnisses verläßt, ist er von der Verpflichtung, noch weiteren Miethszins für die verlassene Wohnung zu entrichten, in so weit befreit, als der Vermiether von derselben Wohnung wiederum anderweit Miethe bezieht.

§. 6.

Weigert ein Kurgast sich ausdrücklich, auf die vorgedachten Miethsbedingungen oder einzelne derselben einzugehen, so ist der Vermiether zwar auch befugt, ein anderweites Abkommen mit dem Kurgast zu treffen. Er hat alsdann aber auf dem Meldezettel (§. 8.) ausdrücklich anzugeben, daß und in welchen Punkten von den obigen Bedingungen (§. 5.) abgewichen worden ist.

§. 7.

Wenn ein Kurgast oder einer seiner Angehörigen dergestalt erkrankt, daß er nach ärztlichem Gutachten die Wohnung ohne Gefahr nicht verlassen kann, so ist der Vermiether in keinem Falle befugt, die Räumung zu verlangen; vielmehr ist er, vorbehaltlich seiner etwaigen besonderen Entschädigungs-Ansprüche an den Kurgast, verpflichtet, diesem, so lange die Gefahr dauert, das Fortwohnen zu gestatten.

§. 8.

Innerhalb 24 Stunden nach dem Einziehen des Kurgastes hat der Vermiether eine Meldung nach dem nachstehend beigedruckten Formular an die Orts-Polizei-

Digitized by Google

behörde einzureichen. Diese Fremdenmeldung muß die eigenhändige Unterschrift des Kurgastes oder seines Bevollmächtigten enthalten.

§. 9.

Auch Gastwirthe sind, wenn sie an Kurgäste möblirte Wohnungen auf bestimmte Zeit vermiethen, gleichfalls gehalten, sich nach den Bestimmungen in §§. 5. bis 8. zu achten.

§. 10.

In jeder besonders vermietheten Wohnung hat der Vermiether zur Benachrichtigung für den Kurgast einen Tarif auszuhängen, welcher angeben muß:

1) den Miethspreis der Wohnung;
2) alle sonstigen einzelnen Vergütigungen, welche der Miether außer dem Miethszins noch etwa für die Benutzung gewisser Anstalten oder Einrichtungen und für Dienstleistungen besonders zu zahlen verpflichtet sein soll;
3) die Preise der dem Kurgast zu verabreichenden einzelnen Speisen und Getränke.

§. 11.

Dieser Tarif muß vor dem Aushängen von der Orts-Polizeibehörde visirt sein und darf während der Dauer der Miethszeit eines Kurgastes nicht erhöht und überhaupt nicht überschritten werden. Jede spätere Veränderung des Tarifs erfordert eine neue Visirung der Polizeibehörde.

§. 12.

Die Rechnungen über Miethsbeträge, Auslagen und sonstige Forderungen hat der Vermiether nach Verlauf einer jeden Miethswoche dem Kurgast vorzulegen. Dies gilt auch bezüglich der Forderungen für etwaige Beschädigungen an der Wohnung oder an Inventarienstücken derselben.

§. 13.

Bei Streitigkeiten, welche zwischen den Kurgästen und ihren Vermiethern aus dem Miethsverhältniß, aus Dienstleistungen oder aus der Verabreichung von Speisen und Getränken entstehen, hat die Orts-Polizeibehörde auf Anrufen eine gütliche Vermittelung zu versuchen, eventuell interimistische Entscheidung zu treffen. Will der eine oder der andere Theil sich hierbei nicht beruhigen, so steht ihm zwar jederzeit die gerichtliche Klage frei; jedoch kann der Vermiether, so lange vom Richter keine andere Entscheidung getroffen ist, gegen den Kurgast so wenig das Retentionsrecht an den eingebrachten Sachen ausüben, als seine Abreise verhindern, wenn dieser eine Caution auf Höhe der streitigen Forderung bei der Polizeibehörde niedergelegt hat.

§. 14.

In jedem vermietheten Logis muß, so lange dasselbe von einem Kurgast bewohnt ist, ein gedrucktes Exemplar des gegenwärtigen Reglements ausgehängt sein.

Digitized by Google

§. 15.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorstehenden Reglements werden, wenn nach den Gesetzen nicht eine anderweite Strafe eintritt, nach §. 177. der Allg. Gew.-Ordn. vom 17. Januar 1845 geahndet.

Minden, den 29. September 1858.

Fremden-Meldung.

Name des Wirths:

Haus:

des Kurgastes:
- Name:
- Stand:
- Wohnort:
- Reiselegitimation:
- Begleitung:

Das Quartier ist auf (Dauer der Miethszeit) . . . . . gemiethet und zwar:

*) nach den Bedingungen des Reglements vom 29. September 1858, §. 5.
nach folgenden, von dem Regelement abweichenden Bedingungen:

1)

2)

Ort und Datum:

Unterschrift des Kurgastes:
(resp. seines Bevollmächtigten)

Unterschrift des Vermiethers:

---

*) Je nachdem die Miethsbedingungen des Reglements angenommen sind oder nicht, ist die eine oder die andere Zeile auszustreichen.

Digitized by Google

№ 673. Material zur Bedachung von Gebäuden betr. 2024. P. U. F.

Auf Grund der Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Stettin vom 24. März und 18. Mai d. J. (cfr. deren Amts-Blatt Nr. 14, Seite 105 und Nr. 21, Seite 151) werden die in der Asphalt- und Dachdeck-Materialien-Fabrik des Kaufmanns W. Wolffheim zu Stettin angefertigten Dachpappen, und die von demselben debitirten Asphalt-Dachfilze aus der Fabrik von Grueber & Comp. in Belfast, hinsichtlich der Feuersicherheit der in dem §. 1. der Verordnung der Herren Minister für Handel ꝛc. und des Innern vom 11. September 1855 (vid. dieseitiges Amtsblatt pro 1855, Seite 481 seq.) benannten Bedachungs-Materialien, welche bei Neubauten innerhalb der Städte oder Vorstädte angewendet werden dürfen, für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirks gleichgestellt.

Die Dachpappen sind mit dem Fabrikstempel „W. Wolffheim“ versehen; jeder Rolle Dachfilz wird ein Adler mit dem darunter stehenden Namen des ꝛc. Wolffheim in weißer Farbe beigefügt.

Minden, den 4. September 1858.

№ 674. 2163. P. U. F. I.

Die von den Fabrikbesitzern Herren Gassel, Reckmann & Comp. in Bielefeld fabricirten Asphalt-Dachfilze sind rücksichtlich ihrer Feuer-Sicherheit einer Prüfung durch Sachverständige von uns unterworfen worden. Da diese Prüfung ein günstiges Resultat gewährt hat, so bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die mit jenem Filze gedeckten Dächer hinsichtlich der Feuer-Sicherheit den mit den im §. 1. der Verordnung vom 11. September 1855 (vid. Amts-Blatt pro 1855, Seite 481 seq.) benannten Materialien gedeckten künftig gleichzustellen sind.

Die aus der Fabrik der Herren Gassel, Reckmann & Comp. hervorgegangenen Asphalt-Dachfilze werden durch einen Stempel mit der Bezeichnung ihrer Firma versehen werden.

Minden, den 28. September 1858.

№ 675. 1246. I. N.

Die durch Versetzung des Vicar Gocke erledigte erste Lehrerstelle an der hiesigen Domschule haben wir dem Vicar Wilhelm Bergmann provisorisch übertragen.

Minden, den 30. September 1858.

№ 676. 1264. N. J. I.

Dem zum Vicar ad S. Crucem et ad S. Magdalenam ernannten Seminarpriester Franz Ernst haben wir das mit dieser Stelle verbundene Schulamt heute provisorisch übertragen.

Minden, den 30. September 1858.

№ 677. 1321. N. I.

Dem zum Vicar in Mantinghausen provisorisch ernannten Geistlichen Franz Carl Beckmann haben wir das mit dieser Stelle verbundene Schulamt provisorisch übertragen. Minden, den 6. October 1858.

№ 678. 1207. N. I.

Die einstweilige Verwaltung der neu errichteten dritten Schulklasse zu Willebadessen haben wir dem seitherigen Lehrer an der Schule auf der Glashütte bei Fürstenberg, Philipp Tölle, übertragen.

Minden, den 30. September 1858.

Digitized by Google

Die einstweilige Verwaltung der Lehrerstelle zu Bremerberg haben wir dem Schulamts-Candidaten Johann Franz Joseph Kruse übertragen. № 679. 1315. N. I.

Minden, den 30. September 1858.

Die provisorische Verwaltung der katholischen Schulstelle zu Lübbecke haben wir dem Lehrer Wilhelm Brand aus Büren übertragen. № 680. 1122. N. I.

Minden, den 4. October 1858.

Dem Schulamts-Candidaten Heinrich Wilhelm Busse aus Kutenhausen haben wir die seither von demselben interimistisch verwaltete zweite Lehrerstelle zu Langenheide, Kreises und Diöcese Halle i. W., definitiv verliehen. № 681. 1031. M. I.

Minden, den 4. October 1858.

Die bisher von dem Freiherrn von Rolf verwaltete Steuerkasse zu Petershagen ist vom 1. d. M. ab dem Steuer-Empfänger Kämmerer commissarisch übertragen. № 682. 3724. k. II.

Minden, den 5. October 1858.

Da die Lungenseuche unter dem Rindvieh zu Bosfeld, Kreis Wiedenbrück, seit länger als 3 Monaten erloschen ist, so werden die durch unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 19. April c. (Amtsblatt S. 171) veröffentlichten polizeilichen Vorschriften hierdurch wieder aufgehoben. № 683. 703. K. I.

Minden, den 5. October 1858.

Der nach dem Kalender auf den 16. October c. angesetzte Kram- und Viehmarkt zu Nieheim wird wegen des an diesem Tage stattfindenden jüdischen Feiertages in diesem Jahre am 21. October abgehalten werden. № 684. 2087. U. I.

Minden, den 10. October 1858.

Bekanntmachungen.

In Gemäßheit des Publicandums des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 28. v. M. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Bielefeld am 16. d. M. eröffnet werden wird. Die von ihr zu betreibenden Geschäfte bestehen in: № 685.

1) Discontirung von Wechseln auf Bielefeld und Ankauf von Wechseln auf Berlin und andere inländische Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden, so wie von ausländischen Wechseln, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;
2) Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, ständischen und andern öffentlichen, auf den Inhaber lautenden Papieren und dem Verderben nicht ausgesetzten, leicht verkäuflichen Waaren und Landesproducten;
3) Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten

Digitized by Google

in den Provinzen, so wie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die Bank-Commandite;

4) Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
5) Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung;
6) Annahme der zur zinsbaren und unzinsbaren Belegung bei dem Bank-Comtoir in Münster bestimmten Gelder von Behörden, Anstalten und Privat-Personen, worüber die Anträge auf Ausfertigung der Bank-Obligationen aber seitens der Deponenten direct an das genannte Comtoir zu richten sind.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Commandite in Bielefeld ist dem Bank-Buchhalter Lehn und dem Civil-Supernumerar Heimsoth gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 10. October 1858.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

M 686. Patente betr. 2018. U 1.

Dem Geschäftsführer Franz Ernst zu Aachen ist unter dem 27. September d. J. ein Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Schraubenmuttern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf 5 Jahre, für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 228.)

Minden, den 30. September 1858.

(Hierzu eine Beilage.)

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Beilage zum 43. Stück

des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Minden.

pro 1858.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

[3] Nachstehende, in Nr. 40 der diesjährigen Gesetz-Sammlung als Anhang der 1890. U. F. I.
Additional-Acte vom 3. September 1857 zur Weserschifffahrts-Acte publicirte polizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt auf dem Weserstrome werden hiermit auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht, daß der Erlaß der näheren Bestimmungen zu §§. 2., 3., 5., 12. und 14. vorbehalten bleibt.

Minden, den 10. September 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Frhr. von Schlotheim.

Polizeiliche Vorschriften
für
die Schifffahrt auf dem Weserstrome.

I. Schiffsführung.

§. 1.

Jedes Flußschiff und jedes Floß, welches die Weser befährt, muß dem Befehle oder der speciellen Leitung eines Führers untergeben sein. Dieser ist für die genaue Befolgung der in der Weserschifffahrts- und der Additional-Acte, sowie in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften verantwortlich.

II. Legitimationspapiere zum Schifffahrtsbetriebe.

§. 2.

Jedes der im §. 1. erwähnten Fahrzeuge muß während der Fahrt von den nach Art. III. bis VII. der Additional-Acte zur Legitimation des Schiffes und des

Digitized by Google

Führers erforderlichen Patenten begleitet sein. Diese sind jeder von dem betreffenden Staate dazu bezeichneten Behörde auf deren Verlangen vorzuzeigen.

Diese Behörde hat, wenn Schiffer betroffen werden, welche entweder gar keine Patente bei sich führen, oder bei welchen die vorgezeigten Legitimationspapiere nicht vollständig passen, die competente Behörde desjenigen Uferstaates, welchem das Fahrzeug angehört, oder, wenn diese nicht bekannt ist, die zuständige Oberbehörde sofort hiervon in Kenntniß zu setzen.

Diejenigen kleineren Fahrzeuge, mit welchen lediglich landwirthschaftliche Erzeugnisse im gewöhnlichen Marktverkehre nach nahe gelegenen Orten geführt oder von daher geholt werden, bedürfen dieser Legitimationspapiere nicht.

III. Zeugnisse für die Maschinisten auf den Passagier-Dampfschiffen.

§. 3.

Jeder Maschinist auf einem Passagier-Dampfschiffe muß auf jeder Fahrt desselben ein von der Behörde des Staates, welchem das Schiff angehört, ausgestelltes Zeugniß darüber, daß er geprüft und zu seinem Dienste vollkommen tüchtig befunden sei, mit sich führen.

IV. Dienstbücher der Schiffsmannschaft.

1) Verpflichtung der Dienstleute.

§. 4.

Jeder, wer dauernd, oder auch nur für eine Reise auf einem Weserfahrzeuge dient (Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann), muß mit einem von einer öffentlichen Behörde ausgefertigten Dienstbuche, in welchem über alle seit Ausfertigung dieses Buches von dem Inhaber eingegangenen Dienstverhältnisse die in der Anlage zu §. 5. bezeichneten Angaben in ununterbrochener Reihenfolge eingetragen sind, versehen sein, und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

Das Dienstbuch muß jedem Dienstherrn und jeder Polizeibehörde auf deren Verlangen vorgelegt werden.

Der Dienstmann, welcher sein Dienstbuch abhanden kommen läßt, Aenderungen darin selbst vornimmt oder durch Unberechtigte vornehmen läßt, oder den Inhalt desselben theilweise austilgt oder unlesbar macht, ist strafbar.

2) Inhalt der Dienstbücher.

§. 5.

Die Dienstbücher werden nach dem sub Nr. I. anliegenden Formulare gedruckt und sind bei den näher zu bezeichnenden Behörden käuflich zu haben.

Digitized by Google

Das Dienstbuch eines Dienstmannes ist, wo nicht eigene Beamte dazu bestimmt sind, entweder der Polizeibehörde des Wohnorts desselben — wenn er einem der Weser-Uferstaaten angehört — oder der Polizeibehörde des Wohnorts des Dienstherrn, bei dem der Dienstmann zuerst in Dienst tritt — wenn der letztere einem anderen Staate angehört — Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen, wobei die Befugniß des Dienstmannes, sich vermiethen zu dürfen, zu prüfen und zu attestiren ist.

Beschwerden des Dienstmannes über das demselben ertheilte oder verweigerte Zeugniß sind durch die Polizeibehörde zu erledigen, und sind die dadurch herbeigeführten Aenderungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

3) Verpflichtung des Dienstherrn.

§. 6.

Kein Schiffseigner oder Schiffsführer darf einen Dienstmann annehmen, ohne sich dessen Dienstbuch vorlegen zu lassen und darin über das einzugehende Dienstverhältniß das Erforderliche einzutragen. Auf jedem Schiffe ist ein fortlaufendes Verzeichniß der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen, worin dem Namen jedes Entlassenen eine Notiz über Anfang und Ende der Dienstzeit und eine wörtliche Abschrift des demselben bei seiner Entlassung ertheilten Zeugnisses beizusetzen ist.

Es muß dieses Verzeichniß einer jeden Polizeibehörde an der Weser auf deren Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Wird durch besondere Umstände (Sterbefall, Erkrankung, Weglaufen eines Dienstmannes u. s. w.) während einer Reise die sofortige Annahme einer anderweitigen Aushülfe nothwendig, so darf der Schiffseigner oder Schiffsführer einen Dienstmann, welcher sich nicht im Besitze eines Dienstbuches befindet, zwar aufnehmen, jedoch nur auf die Dauer der Reise, und muß sofort nach Beendigung der letzteren der Polizeibehörde des Bestimmungsortes von dem Vorfalle Anzeige machen.

V. Construction, Ausrüstung und Erhaltung

1) der Fahrzeuge.

§. 7.

Auf die Construction, Ausrüstung und Erhaltung der Stromfahrzeuge und ihrer Zubehörungen, insbesondere der Maschinen-, Dampf- und Heiz-Apparate auf Dampfschiffen, ist ein sorgfältiges Augenmerk zu richten, und sind namentlich in Bezug auf die Dampfschiffe die bestehenden besonderen Vorschriften wegen Anlage und Gebrauch von Dampfapparaten genau zu befolgen.

Digitized by Google

Den von Zeit zu Zeit durch die Behörde des Staates, welchem das Fahrzeug angehört, vorzunehmenden amtlichen Untersuchungen der Fahrzeuge nebst Zubehörungen müssen die Eigner und Führer sich unterwerfen, und sind die hierbei etwa gerügten Mängel sofort abzustellen.

Diese amtliche Untersuchung muß bei Dampfschiffen alljährlich wenigstens einmal stattfinden.

Bei mit Gefahr verknüpfter Beschädigung des Fahrzeuges während der Reise ist letztere sofort einzustellen, und erst nach erfolgter vollständiger Ausbesserung des Schadens weiter fortzusetzen.

2) der Holzflöße.

§. 8.

Die ein Holzfloß bildenden Stämme, Balken und andere Gegenstände müssen unter sich fest und dauerhaft verbunden sein. An dem Floße selbst muß sich vorn und hinten ein Steuerruder befinden.

Die Breite eines Holzfloßes darf in der Regel zwanzig Fuß Bremisch nicht überschreiten. Es kann jedoch von jedem Uferstaate für die Stromtheile seines Gebietes eine größere Breite der Holzflöße zugelassen werden.

VI. Führung des Steuerruders.

§. 9.

Der Führer des Steuerruders darf dieses, so lange das Fahrzeug in Bewegung ist, nicht verlassen.

VII. Belastung der Schiffe und Flöße.

§. 10.

Kein Fahrzeug darf stärker belastet werden, als es die bekannte Beschaffenheit der Fahrbahn, der herrschende Wasserstand und die festgestellte Tragfähigkeit des Fahrzeuges erlauben.

Damit der Tiefgang eines Schiffes sofort ersehen und danach beurtheilt werden kann, ob jenes schwerer, als den Umständen nach zulässig war, belastet worden ist, muß am Spiegel und am Bug jedes Schiffes eine nach Bremischen Fußen und Zollen abgetheilte Tiefgangs-Scala befindlich sein, vermöge deren die jedesmalige Einsenkung des Fahrzeuges deutlich wahrgenommen werden kann.

Jedes belastete Schiff muß eine Bordhöhe von mindestens Einem Fuß Bremisch innehalten, und sind bei voller Befrachtung die offenen Schiffstheile mit Borddielen zu besetzen.

Digitized by Google

Daneben sind die im Art. X. der Additional-Acte enthaltenen Vorschriften genau zu befolgen.

VIII. Beifahrzeuge.

§. 11.

Bei jedem auf der Fahrt begriffenen, zur Fracht- oder Personenfahrt dienenden Schiffe von mehr als zehn Lasten Tragfähigkeit muß sich wenigstens ein gut und dauerhaft gebautes Boot befinden.

IX. Verhalten rücksichtlich:

1) der Fahrbahn:

a. Innehaltung derselben.

§. 12.

Während der Fahrt darf ohne vorhandene Nothwendigkeit kein Schiff die Fahrbahn verlassen.

Es gilt diese Bestimmung namentlich für größere Segelschiffe, sowie unbedingt für Dampfschiffe. Letztere dürfen auch Behufs Berührung von Anlegeplätzen nur auf so lange, als es für diesen Zweck erforderlich ist, außerhalb der Fahrbahn bleiben.

Sobald der Wasserstand solches zuläßt, haben die Dampfschiffe thunlichst die Mitte des Stromes zu halten. Die nähere Bestimmung über die dazu erforderliche Wasserhöhe an den vorhandenen Pegeln ist von den zuständigen Behörden der Einzelstaaten zu treffen und soweit nöthig, gehörig bekannt zu machen.

Holzflöße haben, um den Schiffen möglichst wenig hinderlich zu sein, sich außerhalb der Fahrbahn zu halten, insofern sie dort, nach Maaßgabe ihres Tiefganges, der örtlichen Beschaffenheit des Stromes und des augenblicklichen Wasserstandes sich ungehindert fortbewegen können. Wo dies nicht der Fall ist, dürfen auch Holzflöße während der Fahrt die Fahrbahn nicht verlassen.

b. Nichtbeschädigung derselben.

§. 13.

Jede Verunreinigung der Fahrbahn durch Auswerfung von Ballast, Steinen, Steinkohlenschlacken oder anderen der Schifffahrt hinderlichen oder gefährlichen Gegenständen an anderen als den von der zuständigen Behörde angewiesenen Orten, ist verboten.

Die zur Beschwerung der Steuerruder dienenden Steine oder anderen Körper

Digitized by Google

sind dergestalt zu befestigen und zu verwahren, daß deren Herabfallen in die Fahrbahn oder Leichterstelle verhütet wird.

Es ist verboten, an Schiffe während der Fahrt Balken zu hängen.

2) der Ufer, Brücken und anderer Werke.

§. 14.

Die Ufer nebst den an denselben befindlichen Anlagen und Werken, sowie die Brücken, Fähren u. s. w. dürfen von den Schiffen nnd Holzflößen auf ihrer Fahrt nicht berührt und beschädigt werden.

Die Leinpfade dürfen von den Zugknechten oder Zugthieren weder verdorben, noch zum Nachtheile der anliegenden Grundstücke überschritten werden.

Zur Verhütung des durch den Wellenschlag entstehenden Schadens haben alle Dampfschiffe von den Ufern und Strombauten sich möglichst entfernt zu halten, und jedenfalls in der Nähe als gefährdet signalisirter oder im Bau begriffener Ufer, sowie bei starken Krümmungen der Fahrbahn nur mit entsprechend gemäßigter Maschinenkraft sich fortzubewegen.

Gleiche Vorsicht ist anzuwenden in der Nähe von Deichen, sobald diese bei Hochwasser nicht mehr als zwei Fuß Bremisch Bord haben.

Für die Dampfschleppboote in der Thalfahrt gelten, abgesehen von besonderen Hindernissen, noch folgende Bestimmungen:

1) bei einem Wasserstande, wo dieselben die Mitte des Stromes zu halten haben (§. 12.), dürfen sie ohne Anhang nur mit halber Maschinenkraft fahren;
2) bei einem niedrigeren Wasserstande, wo dieselben dem Fahrwasser der Segelschiffe zu folgen haben (§. 12.), und so dem einen oder anderen Ufer sich zu nähern genöthigt sind, sollen dieselben die Geschwindigkeit bis auf ein Viertel der Maschinenkraft ermäßigen;
3) in Konkaven, wo sich dieselben dem Ufer am meisten nähern müssen, und letzteres wegen der dem Schiffe hier nothwendig zu gebenden schrägen Richtung dem Angriff der Wellen am stärksten ausgesetzt ist, soll die Kraft so weit ermäßigt werden, daß die Steuerung des Bootes noch möglich ist. Welche Strecken des Weserstromes als solche Konkaven zu betrachten, wo diese Vorschriften zur Anwendung kommen müssen, wird von den Regierungen der betreffenden Uferstaaten öffentlich bekannt gemacht werden;
4) die Bestimmung zu 3. gilt auch für solche Uferstrecken, welche als gefährdet signalisirt, oder wo Bauten in Ausführung begriffen sind.

Werden die Schiffe durch einen Dampfer geschleppt, so muß auf denselben die nöthige Bemannung vorhanden sein, welche darauf zu achten hat, daß die Schiffe bei Wendungen nicht an das Ufer geworfen werden und dasselbe beschädigen.

Digitized by Google

3) des Anlegens und Ankerns:

a an Ufern und an Brückenpfeilern.

§. 15.

Die Schiffs- und Floßführer dürfen in der Nähe des Ufers in der Regel nur an den gestatteten Landungs- und Ladeplätzen anlegen oder vor Anker gehen.

Nur in Nothfällen darf auch an anderen Uferstellen angelegt werden, wobei jedoch Buhnen, Packwerke, Uferbefestigungen, Dämme und abbrüchige oder durch Verbotstafeln bezeichnete Uferstrecken zu meiden sind.

Das Abholen oder Anbringen der Passagiere von und an Bord der Dampfschiffe ist nur den obrigkeitlich zugelassenen Booten und Bootführern gestattet.

An das Ufer, an welchem sich der Leinpfad befindet, darf ein Schiff oder Floß nur dann anlegen, wenn ihm die Ladung oder Löschung seiner Waaren oder das Ein- und Ausladen der Hölzer daselbst erlaubt ist, oder wenn Unwetter oder Beschädigung dasselbe hierzu nöthigen. In solchem Falle sind die Masten niederzulegen, auch bei Nacht oder dichtem Nebel die Schiffe und Flöße durch Ausstecken einer erleuchteten Laterne zu signalisiren.

Dergleichen außergewöhnliche Landungsplätze sind jedoch von den Schiffs- und Floßführern sofort nach entfernter Gefahr oder nach erfolgter Ein- oder Ausladung wieder zu verlassen.

Das Einschlagen von Pfählen auf dem Ufer, um die Schiffe und Flöße mittelst der Taue an solche zu befestigen, ist an diesen außergewöhnlichen Anlegeplätzen unbedingt untersagt.

Das Anlegen und Ankern unmittelbar vor oder hinter den Pfeilern stehender, oder neben den Oeffnungen schwimmender Brücken ist, wo dies nicht ausdrücklich gestattet wird, unter allen Umständen verboten.

b. in der Fahrbahn oder entfernt vom Ufer.

§. 16.

In der Fahrbahn darf ein Schiff oder Floß nur dann, wenn es dieselbe nach seinem Tiefgange nicht verlassen kann und auch nur an solchen Stellen vor Anker gehen, an welchen jene so breit ist, daß andere, selbst die größesten Fahrzeuge oder Flöße noch bequem vorbeifahren können. In diesem Falle, oder wenn ein Schiff auf einer vom Ufer entfernten Stelle vor Anker geht, treten wegen dessen Signalisirung die Bestimmungen des §. 15. ein.

Gehen mehrere Fahrzeuge nahe bei einander vor Anker, so hat das zuletzt ankommende sich so zu legen, daß jedes Aufeinandertreiben derselben durch Wind oder Strömung (namentlich im Fluthgebiet zur Wendezeit) vermieden werde.

Wenn ein Schiff in der Fahrbahn oder dergestalt Anker wirft, daß das Anker-

Digitized by Google

tau die Fahrbahn berührt, so hat dasselbe die Stelle, wo der Anker liegt, mittelst einer hellfarbigen Boye zu bezeichnen.

4) des Ableichtens.

§. 17.

Kein Schiff darf im Fahrwasser da um- oder überladen, wo es dem Schiffsverkehr hinderlich ist.

Ist die Ableichtung nöthig, um das Schiff über Untiefen im Fahrwasser zu schaffen, so muß sie stets vor Erreichung der Untiefe und an einer solchen Stelle geschehen, wo weder das beladene Schiff, noch der Leichter den Schiffsverkehr hindern oder erschweren.

Wird ein Schiff im Fahrwasser dergestalt festgefahren, daß dasselbe nicht sofort oder nur durch Ableichterung wieder abgebracht werden kann, so ist der Führer strafbar, falls er nicht etwa beweist, daß die Abwendung dieses Ereignisses außer seiner Macht gelegen habe.

5) des Passirens gefährlicher oder schwieriger Stromstellen.

§. 18.

Sind gefährliche oder schwierige Stromstellen einem Schiffs- oder Floßführer nicht genau bekannt, so muß er dieselben durch ein vorausgeschicktes Boot untersuchen lassen, insofern er nicht vorzieht, sich da, wo Lootsen zu haben sind, derselben gegen Erlegung der tarmäßigen Gebühren zu bedienen.

6) des Passirens der Brücken.

§. 19.

Brücken dürfen von Dampfschiffen nur mit entsprechend gemäßigter Maschinenkraft passirt werden.

Beladene Segelschiffe müssen bei starker Strömung mit größester Vorsicht und Aufmerksamkeit durchgeführt, und namentlich in der Thalfahrt mittelst des Ankerns gesackt oder umgelegt werden.

Die Rauchfänge und Masten sind so weit niederzulegen, daß die Bogenwölbung oder das Gebälke der Brücke nicht berührt werden kann; auch ist von den Fahrzeugen und Holzflößen jedes Anstreifen an die Seitenwände der Pfeiler oder Brückenschiffe sorgfältig zu vermeiden.

Die Signale, welche eine Verzögerung der Durchfahrt durch Brücken vorschreiben, sind sorgfältig zu beachten.

7) des Passirens der Fähranstalten.

§. 20.

Jedes Schiff, welches im Begriffe steht, eine im Gange befindliche Fähre zu passiren,

Digitized by Google

passiren, muß in angemessener Entfernung beilegen, bis die Linienfähre das Ufer erreicht, die fliegende Fähre aber die Fahrbahn verlassen hat.

Dagegen darf der Fährmann, sobald die Ankunft eines Schiffes signalisirt ist, oder ein Holzfloß vorbeifährt, die Fähre nicht eher in Gang bringen, als bis das Schiff oder Floß vorüber ist.

Auch hat der Fährmann, sowohl bei Nacht als bei Tage, sobald ein Fahrzeug bei den in der Nähe der Fähren ausgestellten Signalpfählen angelangt und daselbst von dem Schiffer das übliche Signal gegeben worden ist, sofort die nöthigen Anstalten zu treffen, um das Schiff passiren zu lassen.

Der Fährmann ist verbunden:

1) die Fährleine zu senken, und zwar ohne Rücksicht auf den Wasserstand der Weser:
   a. vor den Dampfschiffen in jedem Falle,
   b. vor allen Segelschiffen in der Bergfahrt;
2) die Fährleine anzuspannen:
   vor den Segelschiffen in der Thalfahrt und vor den Flößen.

Ist jedoch die Fährleine von Metalldraht, so muß sie vor allen, also auch vor den Segelschiffen und Flößen, in der Thalfahrt gesenkt werden.

Wenn in der Thalfahrt ein Dampfschiff mit einem Segelschiffe vor der Fährstelle zusammentrifft, so hat dasjenige Schiff nach den Vorschriften zu 1. und 2. die Fährleine zuerst zu passiren, welches zuerst bei dem Signalpfahle der Fähre angekommen ist und sein Kommen vorschriftsmäßig signalisirt hat.

Wenn sich zwei Schiffe an der Fährleine begegnen, so passirt letztere das in der Thalfahrt begriffene Schiff zuerst.

Vorstehende Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf Schiffs- und Drehbrücken.

Die Fähren dürfen nicht in der Fahrbahn liegen.

8) des Fahrens bei Dunkelheit oder Nebel, imgleichen durch scharfe Stromkrümmungen mit hohen Uferwänden.

§. 21.

Während des Fahrens bei Dunkelheit oder dichtem Nebel muß jedes Schiff oder Floß in der Thalfahrt drei, in der Bergfahrt zwei übereinander befindliche hellerleuchtete Laternen am halben Mast oder, wenn es ohne Mast fährt, an einer nach allen Seiten hin sichtbaren Stelle führen und am Vordertheile ununterbrochen eine Wache ausgestellt haben.

In Betreff der an den Dampfschiffen anzubringenden Laternen gelten folgende Bestimmungen:

1) Es soll jedes Dampfschiff, vom Eintritte der Nacht an, so wie bei dichtem Nebel folgende Laternen führen:

Digitized by Google

a. wenn es in Bewegung ist:
ein helles weißes Licht oben am Maste (an einer Stange) oder oben vorn am Schornsteine,
ein grünes Licht an der Steuerbordseite (rechts),
ein rothes Licht an der Backbordseite (links);
b. wenn es vor Anker liegt:
ein gewöhnliches helles Licht oben am Maste (an einer Stange) oder oben vorn am Schornsteine.

2) Die Laternen müssen so eingerichtet sein, daß das Licht gleichmäßig, ungebrochen und klar scheint.

3) Die Seitenlaternen mit farbigem Lichte sind vorn am Radkasten anzubringen und nach der Seite des Schiffsdecks mit mindestens drei Fuß hohen Schirmen zu versehen, damit das Licht der einen Seite von der anderen nicht gesehen werden kann.

Außerdem hat jedes Dampfschiff von fünf zu fünf Minuten, und, dafern es ein Fahrzeug in seinem Fahrstriche vor sich bemerkt, sofort nach dessen Wahrnehmung ein deutlich vernehmbares Zeichen durch die Glocke oder Dampfpfeife zu geben.

Dampfschiffe dürfen bei ihrer Ankunft vor einer mit hohen Uferwänden versehenen scharfen Stromkrümmung, in welcher sie von einem begegnenden Fahrzeuge nicht zeitig genug wahrgenommen werden können, wie auch bei Dunkelheit oder dichtem Nebel an solchen Stellen, wo häufig andere Fahrzeuge im Fahrwasser oder dessen unmittelbarer Nähe sich befinden, höchstens mit halber Maschinenkraft fahren.

9) des Begegnens der Schiffe oder Flöße:

a. im freien Strome:

aa. der Segelschiffe oder Flöße.

§. 22.

Von zwei sich im freien Fahrwasser begegnenden Segelschiffen oder Flößen behält dasjenige, welches gezogen wird, die Leinpfadseite.

Wird keines derselben gezogen, so muß das segelnde Schiff dem blos vom Strome getriebenen Schiffe oder Floße, soweit es Wind und Oertlichkeit gestatten, ausweichen und gleichzeitig diejenige Seite, auf welcher letzteres vorbeikommen kann, von einem an der Spitze aufgestellten Manne in angemessener Entfernung durch Zuruf und verständliche Zeichen andeuten lassen. Auf diesen Zuruf ist zum Zeichen, daß er richtig verstanden worden, stets zu antworten.

Das Ausweichen der Schiffe muß jeder Zeit möglichst beschleunigt werden.

bb. der Dampfschiffe.

§. 23.

Begegnen sich im freien Fahrwasser zwei Dampfschiffe, so muß jedes derselben beim Ausweichen, soweit es thunlich ist, das ihm zur Rechten liegende Ufer halten.

Digitized by Google

Begegnen sie sich bei Dunkelheit oder dichtem Nebel, so hat jedes derselben durch zwei Zeichen mit der Glocke anzukündigen, daß es rechts ausweiche. Ist aber ein Dampfschiff durch die Oertlichkeit verhindert, auszuweichen, oder ist ein Dampfschleppboot mit einem Zuge in der Bergfahrt begriffen, so hat dessen Führer solches dem entgegenkommenden durch drei Zeichen mit der Glocke und gleichzeitig durch Zuruf, der beantwortet werden muß (§. 22.), anzudeuten, und muß in diesem Falle das letztere nach der ihm als fahrbar bezeichneten Seite ganz ausweichen.

cc. der Segelschiffe oder Flöße und der Dampfschiffe.

§. 24.

Dampfschiffe müssen im freien Fahrwasser den Segelschiffen und Flößen ausweichen und zwar nach derjenigen Seite hin, auf welcher sie an letzteren ohne Gefahr vorbeizukommen vermögen. Gestattet aber die Oertlichkeit dem Dampfschiffe nicht, seinerseits auszuweichen, so hat dessen Führer solches dem entgegenkommenden Fahrzeuge oder Floße durch drei Zeichen mit der Glocke und durch Zuruf, der nach §. 22. beantwortet werden muß, bei Tage auch noch mittelst gleichzeitigen Aufziehens einer blauen Flagge bis zum halben Maste unverzüglich zu erkennen zu geben, worauf das Segelschiff oder Floß nach der ihm als fahrbar bezeichneten Seite ganz ausweichen muß.

Letzteres ist auch der Fall, wenn ein Dampfschleppboot mit einem Zuge in der Bergfahrt begriffen ist und Segelschiffen oder Flößen begegnet.

Wenn ein Dampfschiff an einem gezogenen Schiffe auf der dem Leinpfade entgegengesetzten Seite nicht vorbeikommen kann, so hat das letztere, auf ein vom Dampfschiffe gegebenes Zeichen, die Zugleine fallen zu lassen.

Der Führer eines Dampfschiffes wird dadurch, daß der Führer eines anderen Schiffes die Vorschriften dieses und der §§. 25., 26. und 27. etwa nicht gehörig befolgt, nicht von der Verpflichtung entbunden, jeden Schaden, den das Dampfschiff veranlassen kann, nach Möglichkeit zu verhüten.

Die Treiber der Leinpferde und die Schiffszieher sind verpflichtet, sobald sie Signale oder auch nur die Rauchsäule eines Dampfschiffes bemerken, davon den Schiffern sofort Nachricht zu geben.

b. bei schmaler Fahrbahn (Stromrinne).

§. 25.

Ist von zwei sich entgegenkommenden Fahrzeugen eine schmale, für das gegenseitige Ausweichen keinen hinlänglichen Raum darbietende Stromrinne zu passiren, das Eine derselben aber schon in letztere eingelaufen, so muß das noch außerhalb der Stromrinne befindliche Fahrzeug so lange beilegen, bis jenes die Rinnt vollständig passirt ist. Kommen beide sich begegnende Fahrzeuge gleichzeitig an dem Ein- und Ausgange der Stromrinne an, so muß das zu Berg fahrende so lange anhalten, bis das zu Thal fahrende die Rinne zurückgelegt hat. Vermöchte jedoch

Digitized by Google

das stromabwärts kommende Fahrzeug nicht mit aufgespannten Segeln, oder nicht stromrecht hindurch zu fahren, so muß es anhalten und dem zu Berg fahrenden Schiffe oder Floße das Passiren der Rinne zuerst einräumen.

Begegnen sich an der Stromrinne ein Dampfschiff und ein anderes Fahrzeug, so muß letzteres beileigen, bis ersteres die Rinne passirt ist.

Das gleichzeitige Einlaufen beider sich entgegenkommender Fahrzeuge in die vor ihnen beginnende schmale Stromrinne ist untersagt. Im Falle einer Uebertretung dieses Verbots muß das zu Berg gehende Fahrzeug bis außerhalb der Rinne zurückgehen, um das thalwärts fahrende vorbei zu lassen.

10) des Ueberholens und Vorbeifahrens vorausgehender Fahrzeuge durch nachfolgende:

a. im freien Strome.

§. 26.

Erreicht im freien Fahrwasser ein schneller fahrendes Dampf- oder Segelschiff oder Floß ein langsamer vorausgehendes, so ist letzteres auf die ihm nach §§. 22. gegebenen Signale verpflichtet, sofort nach der ihm bezeichneten Seite auszuweichen.

Jedes Wettrennen von Dampfschiffen ist verboten.

b. bei schmaler Fahrbahn (Stromrinne).

§. 27.

Wird von einem Dampfschiffe ein Segelschiff oder Floß am Eingange in eine schmale Stromrinne (§. 25.) erreicht, so müssen letztere das erstere jederzeit vorbeilassen.

11) gegenseitiges Verhalten aneinander vorbeifahrender See- und Stromfahrzeuge.

§. 28.

Die in den §§. 22. bis 27. enthaltenen Vorschriften sind auch, wenn Seeschiffe Stromschiffen auf der Weser begegnen oder an solchen vorbeifahren, so viel es thunlich, von beiden Seiten zu befolgen, und wenn dies den Umständen nach nicht geschehen kann, haben die Führer beider Fahrzeuge sich über die Behufs Vermeidung von Beschädigungen von ihnen einzuschlagende Richtung durch die vorgeschriebenen Signale und durch Zuruf zu verständigen.

12) des Vorbeifahrens der Dampfschiffe an kleineren und an schwer beladenen größeren Schiffen.

§. 29.

In allen Fällen, wo ein Dampfschiff an kleineren oder auch an schwer beladenen größeren, mit geringer Bordhöhe fahrenden Schiffen vorüber zu gehen genöthigt ist, muß dies in gehöriger Entfernung und höchstens mit halber Maschinenkraft geschehen, um jede aus dem Wellenschlage etwa entstehende Gefahr möglichst abzuwenden. Wäre jedoch ersteres dem letzteren schon so nahe gekommen, daß der Wellenschlag für dieses auch noch bei halber Maschinenkraft gefahrbringend werden

Digitized by Google

könnte, so muß das Dampfschiff die Räder so lange hemmen, bis alle Gefahr vorüber ist.

13) der Merkmale und Warnungszeichen.

§. 30.

Die im Strome zur Bezeichnung des Fahrwassers, der Untiefen oder sonst gefährlicher Stellen angebrachten Merkmale und Warnungszeichen dürfen weder beschädigt noch verrückt werden. Geschähe solches dennoch, so hat der Schiffs- oder Floßführer davon bei der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Jeder Schiffsführer hat bei der Fahrt sich nach dergleichen Merkmalen und Warnungszeichen gebührend zu richten und die bezeichneten hinderlichen oder gefährlichen Stellen sorgfältig zu vermeiden.

14) Pulverladungen.

§. 31.

Schiffe, welche Schießpulver geladen haben, dürfen nicht bei Nacht fahren, auch nie in der Nähe anderer Schiffe vor Anker gehen. Auf der Fahrt müssen sie anderen Fahrzeugen möglichst fern und vor dem Winde bleiben, und sich denselben bemerkbar machen. Daneben sind die im §. 7. der Weserschifffahrts-Acte enthaltenen Bestimmungen genau zu befolgen.

Größere Militair- oder andere ungewöhnliche Pulvertransporte unterliegen den besonderen Sicherheitsvorschriften, die nach dem Ermessen der dabei betheiligten Uferstaaten entweder im Allgemeinen oder für den besonderen Fall als erforderlich angesehen werden dürften.

X. Gegenseitige Befugnisse und Obliegenheiten.

1) der Schiffsführer, Mannschaft und Passagiere.

§. 32.

Der Schiffsführer hat in Allem, was das Fahrzeug selbst, dessen Leitung, Erhaltung, Ladung u. s. w. und die Aufrechthaltung der guten Ordnung auf demselben betrifft, den Oberbefehl über Mannschaft und Passagiere, welche verpflichtet sind, sich den von ihm in jenen Beziehungen ertheilten Anordnungen ohne Widerspruch zu fügen.

Widerspenstige, unruhige und Unordnung erregende Individuen können noch während der Fahrt von dem Schiffe entfernt und der nächsten Polizeibehörde zur Bestrafung überwiesen werden.

Dagegen ist der Schiffsführer verpflichtet, nicht allein gegen die ihm untergebene Mannschaft ein anständiges, das ihm nöthige Ansehen bei derselben sicherndes Benehmen zu beobachten, sondern auch die Achtung gegen seine Passagiere niemals aus den Augen zu setzen, und denselben nichts zuzumuthen, wozu sie in gedachter ihrer Eigenschaft nicht verbunden sind.

Digitized by Google

Insbesondere dürfen Handleistungen von den Passagieren nur in Fällen dringender Noth gefordert werden.

2) der Schiffsführer, Lootsen und Schiffsmannschaften.

§. 33.

So lange die Führung des Fahrzeuges einem Lootsen anvertraut ist, geht alle Befugniß und Verantwortlichkeit in Betreff der Leitung des Schiffes auf denselben über, und die Mannschaft ist zur unbedingten Befolgung seiner Befehle verbunden.

XI. Verpflichtungen des Schiffsführers und der Mannschaft:

1) In Ansehung der Güterladungen.

§. 34.

Der Schiffsführer ist verpflichtet, auf die geladenen Fracht- und Passagiergüter die größte Aufmerksamkeit zu verwenden, um nicht allein das Abhandenkommen und Verderben, sondern auch jede Beschädigung derselben, insbesondere auch in sofern, als beigeladene chemische Präparate oder leicht entzündliche Stoffe davon die Ursache werden können, zu verhüten.

Gleiche Fürsorge liegt jedem Einzelnen der Schiffsmannschaft ob.

2) bei entdeckten Schiffsdiebstählen.

§. 35.

An der Waarenladung verübte Diebstähle sind vom Schiffsführer sogleich nach ihrer Entdeckung bei der nächsten weserschifffahrts-polizeilichen Behörde, unter genauer Angabe aller Umstände, zur Anzeige zu bringen.

3) verbotener Handelsverkehr der Schiffer.

§. 36.

Der auf Schiffen und Flößen dienenden Mannschaft ist es untersagt, neben den eingeladenen Gegenständen gleichnamige oder andere Waaren für eigene Rechnung auf dem Schiffe oder Floße mit sich zu führen und Handel oder ähnliche Geschäfte mit solchen zu treiben.

Niemand darf sich mit den Schiffsleuten oder mit hierzu nicht gehörig legitimirten Schiffs- oder Floßführern in dergleichen Handelsgeschäfte auf irgend eine Weise mittel- oder unmittelbar einlassen.

4) bei Unglücksfällen.

§. 37.

Bei sich ereignenden, das Fahrzeug mit Gefahr bedrohenden Unglücksfällen dürfen Führer und Mannschaft, bei Vermeidung scharfer Ahndung, das Schiff oder Floß nicht eher verlassen, als bis sie auf die irgend mögliche Beseitigung der Gefahr, und in dringenden Fällen zunächst auf die Rettung der Passagiere, sodann aber auf die Bergung der Waarenladung und des Fahrzeuges ihre ganze Thätigkeit verwandt haben. Führer und Mannschaft der in der Nähe befindlichen Fahrzeuge aller Art sind zur schleunigsten Hülfsleistung verpflichtet.

Digitized by Google

Es ist der nächsten zuständigen Behörde von solchem Vorfalle sofort Anzeige zu machen und deren weiteren Anordnungen Folge zu leisten; auch hat der Schiffsführer dem Eigenthümer des Fahrzeuges und den Waarenabsendern baldmöglichst von dem Ereignisse Nachricht zu geben.

XII. Verpflichtung der Führer eines Fahrzeuges zum Halten eines Exemplars dieser Vorschriften.

§. 38.

Jeder Führer eines Fahrzeuges muß während der Fahrt ein Exemplar dieser Vorschriften an Bord haben.

XIII. Strafbestimmungen.

§. 39.

Die Uebertretung einer der obigen Vorschriften wird, außer dem von dem Angeschuldigten etwa zu leistenden Schadenersatze, mit einer nach der größeren oder geringeren Absichtlichkeit, Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der Uebertretung abzumessenden Ordnungsstrafe von Einem bis zehn Thalern in der Währung des Dreißig-Thalerfußes, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft. Daneben bleibt, insofern die strafbare Handlung ein criminelles Verbrechen enthält, der zuständigen Gerichtsbehörde die Untersuchung und Bestrafung vorbehalten.

XIV. Mithaftung wegen der Geldstrafe.

Wegen dieser Geldstrafen haften subsidiarisch:

1) der Schiffsführer für die verurtheilten Individuen von der Schiffsmannschaft, auch für die Schiffszieher und Leinpferdtreiber, insofern gegen dieselben weder die erkannte Geldstrafe, noch die subsidiarische Gefängnißstrafe vollstreckt werden kann, wobei jedoch dem Schiffsführer der Regreß gegen die Schuldigen vorbehalten bleibt;
2) das Schiff für den Schiffsführer.

XV. Aufhebung früherer schifffahrtspolizeilicher Vorschriften.

§. 41.

Alle neben der Weserschifffahrts-Acte in den einzelnen Uferstaaten für die Weserschifffahrt bisher erlassenen schifffahrtspolizeilichen Vorschriften treten, soweit dieselben mit dem Obigen im Widerspruche stehen, hierdurch außer Kraft.

Formu-

Digitized by Google

Formular eines Dienstbuches.

S. 1.

Dienstbuch
für den
(Schiffsknecht, Schiffsjungen.)

Ausgefertigt zu . . . . den . . . . 18 . . .
(L. S. Unterschrift der ausfertigenden Behörde.)
NB. Das Dienstbuch enthält . . . Seiten.

S. 2.

S. 3.

Bezeichnung des Inhabers.

Name:
Geburtsort:
Alter:
Größe:
Haare:
Augen:
Besondere Zeichen:
Eigenhändige Unterschrift des Inhabers (Vor- und Zuname:
Unterzeichnet in Gegenwart und attestirt von dem Beamten:

S. 4.

Abdruck der Verordnung d. d. . . . .
wegen Einführung von Dienstbüchern für die Dienstleute auf den Weser-Fahrzeugen.

S. 5.

Zeugniß.

Name des Schiffseigners oder Schiffsführer (Floßführers) und des von ihm geführten Schiffes.
Angabe, unter welchem Datum und von welcher Behörde ihm das Patent ertheilt ist.
Tag des Dienstantritts.
Inhaber dient
als . . . . . .
auf die Zeit von . . . . . .
gegen einen Lohn von . . . . . .
Tag der Dienstbeendigung.
Angabe des Entlassungsgrundes.
Eigenhändig mit vollem Namen zu unterschreibendes Zeugniß des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) über Betragen und Tüchtigkeit des Dienstmannes.
Bemerkungen der Polizeibehörde.

S. 6.

№ . . . .

Zeugniß № . . . .

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 44.

Minden, den 22. October 1858.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 47. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1858 enthält: № 687.

Nr. 4955. Allerhöchster Erlaß vom 7. October 1858, betreffend die Aufforderung an Se. Königliche Hoheit den Prinzen von Preußen zur Uebernahme der Regentschaft.

Nr. 4956. Erlaß Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen vom 9. October 1858, die Uebernahme der Regentschaft und die Einberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie betreffend.

Nr. 4957. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 9. October 1858.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums zu Münster und der Königlichen Regierung zu Minden.

Der bisherige Lehrer Arnold Conrad Böcker zu Oberbauerschaft ist von uns zum Organisten, Küster und zweiten Lehrer in Levern ernannt worden. № 688. 1062. M. O. a. I.

Münster, den 27. September 1858.
Königliches Consistorium.
Wiesmann.

Minden, den 7. October 1858.
Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.
Frhr. von Schlotheim.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Geheimen Regierungs-Rath Krüger hierselbst den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub zu verleihen. № 689. 2096. Pr.

Minden, den 16. October 1858.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

Digitized by Google

№ 690. 3649. b. II. Im Verfolg der Bekanntmachung vom 3. December v. J., Amtsblatt Nr. 53 pro 1857, Seite 495/6, betreffend die nach dem Gesetze vom 18. November v. J., Gesetz-Sammlung Seite 849, von Actien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer wird noch Nachstehendes bestimmt:

Zum §. 1. des Gesetzes vom 18. November 1857.

1) Neben der Anmeldung des Gewerbe-Betriebs der Gesellschaften (§. 1.) auf Grund des §. 4 des Gesetzes bei der unterzeichneten Regierung ist von den Vertretern der Gesellschaften wie bisher die Anzeige jedes zu betreibenden Gewerbes in Gemäßheit des §. 19a. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820, beziehungsweise des §. 22. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bei der Communal-Behörde des Orts des Gewerbe-Betriebs zu bewirken. Auch von dem Aufhören jedes einzelnen Gewerbe-Betriebs ist neben der im §. 4. zu c. des Gesetzes vorgeschriebenen Abmeldung der Communal-Behörde des Orts die im §. 19b. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 vorgeschriebene Anzeige zu machen.

Von diesen Anzeigen ist uns jedesmal alsbald Kenntniß zu geben, zugleich aber wie bei Anzeigen über Beginn oder Aufhören eines steuerfreien Gewerbe-Betriebs der Vermerk im Notiz-Register zu machen.

Zum §. 3. sind von den Vertretern der Gesellschaften der zu b. und c. bezeichneten Gewerbs-Betriebe diejenigen Anzeigen über die für die Besteuerung ihres Gewerbes nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820 maaßgebenden Thatsachen, zu denen sie nach der schon bestehenden Gesetzgebung verbunden sind, auch ferner zu erstatten.

Die Veranlagungs-Behörden haben auf Grund dieser Anzeigen alljährlich gleichzeitig mit der Vorlegung der für die Gewerbesteuer nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 unterworfenen Gewerbesteuer-Rollen uns mitzutheilen, welcher Steuersatz nach diesem Gesetze ꝛc. für die einzelnen der vorgedachten Gesellschaften festzusetzen sein würde.

Hinsichtlich der Besteuerung der Gesellschaften, welche in einer zur 2. Abtheilung gehörigen Stadt das Bäcker- oder Fleischer-Gewerbe betreiben, sind die Abgeordneten dieser Gewerbsklassen bei Gelegenheit der Veranlagung der Gewerbesteuer für die betreffende Steuer-Gesellschaft gutachtlich darüber zu hören, welcher Betrag auf das Gewerbe der etwa bestehenden Actien- ꝛc. Gesellschaften nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 und den dasselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen treffen würde. Von dem Ergebnisse hat die Veranlagungs-Behörde bei Vorlegung der betreffenden Gewerbesteuer-Rolle unter Beifügung ihrer eigenen gutachtlichen Ansicht uns Anzeige zu machen. Die Festsetzung des Betrages, welcher hiernach

mit Rücksicht auf den Gewerbe-Betrieb solcher Actien- ꝛc. Gesellschaften den Bäckern oder Fleischern auf die von ihnen zu entrichtende Gewerbesteuer in Abrechnung zu bringen ist, erfolgt demnächst von uns gleichzeitig mit der Festsetzung der bezüglichen Gewerbesteuer-Rolle.

Minden, den 11. October 1858.

№ 691. 2060. U. I. In Gemäßheit der Vorschrift im §. 3. der Legge-Ordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford vom 15. Mai 1853, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Handlung Friedrich Wilhelm Krönig und Söhne in Bielefeld ihre Leinen, Drelle, Damaste und Halbleinen-Waaren, welche sie auf Bestellung, sowie gegen Lohn und Ertheilung der Kette weben läßt und die sonach dem Leggezwange nicht unterliegen mit einem die Buchstaben F. W. K. & S. tragenden eigenen Stempel versehen wird.

Minden, den 8. October 1858.

№ 692. 1249. N. I. Dem zum Caplan in Boekendorf, Kreises Höxter, ernannten Geistlichen Caspar Ignatz Scheefers ist das mit dieser Stelle verbundene Schulamt von uns provisorisch übertragen.

Minden, den 27. September 1858.

№ 693. 1062. I. M. Die erledigte evangelische Schulstelle zu Oberbauerschaft haben wir dem bisherigen Küster, Organisten und zweiten Lehrer in Levern, Heinrich Wilhelm Pohlmeyer, definitiv verliehen.

Minden, den 9. October 1858.

№ 694. 1101. I. M. Wir haben die erledigte zweite Lehrerstelle an der evangelischen Schule in Hartum dem Schulamts-Candidaten Ernst Georg Heinrich Freese aus Nieder-Jöllenbeck, Kreises Bielefeld, einstweilen übertragen.

Minden, den 9. October 1858.

Bekanntmachungen.

Personal-Veränderungen
im Bereich der Königlichen Intendantur 7. Armee-Corps.

№ 695. 1) Der Intendantur-Secretariats-Assistent Ninow ist zum überzähligen Intendantur-Secretair ernannt.

2) Der Garnison-Verwaltungs-Inspector Lange in Minden ist in die vacante Vorstandsstelle bei der Garnison-Verwaltung in Glogau, dagegen

Digitized by Google

3) Der Garnison-Verwaltungs-Inspector Werner in gleicher Eigenschaft von Bonn nach Minden versetzt.

4) Der bisher mit Wahrnehmung der vacanten Garnison-Verwaltungs-Vorstandsstelle in Cosel beauftragte Kasernen-Inspector Neissert ist zu der Garnison-Verwaltung in Münster, dagegen

5) Der Kasernen-Inspector Werth, bisher in Münster, zur Wahrnehmung der vorgedachten Garnison-Verwaltungs-Vorstandsstelle nach Cosel und

6) Der Proviantamts-Assistent Reck von dem Proviant-Amte in Spandau zu dem nach Münster versetzt.

Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

Nº 696. Patente betr. 2080. U I.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 22. September 1857 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Schleifen optischer Gläser

ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 234.)

Minden, den 8. October 1858.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 45.

Minden, den 29. October 1858.

Bekanntmachung
betreffend
den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

[20] Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen. № 697. 1194. k. II.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse die Steuer-Kassen zu Herford, Bielefeld, Lübbecke, Halle, Rheda, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter von uns mit der Ersatz-

Digitized by Google

leistung für die bei denselben einzureichenden Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehns-Kassen-Scheine vom 15. April 1848 beauftragt worden sind.

Minden, den 4. Mai 1857.

Königliche Preußische Regierung.
Peters.

Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

№ 698. [1] Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangsscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Spezialkassen behufs der Ersatzleistung einzureichen. Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 699. Das 48. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1858 enthält:

Nr. 4958. Allerhöchster Erlaß vom 12. September 1858, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Eupen und die Aufhebung der in der Stadt Eupen bestehenden konsultativen Kammer für Manufakturen, Fabriken, Künste und Gewerbe.

Nr. 4959. Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grund-Capitals der Magdeburger Bergwerks-Gesellschaft um 300,000 Thlr. und die Bestätigung des Nachtrages zu dem Gesellschaftsstatute vom 9. Juni 1856. Vom 27. September 1858.

Nr. 4960. Verordnung, betreffend die Gerichts-Organisation in den Jadegebieten. Vom 6. October 1858.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 700. Das Ergebniß der Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen für das Jahr 1857 wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Münster, den 13. October 1858.

Digitized by Google

I. Uebersicht

der wirthschaftlichen Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen für 1857.

		ℛ	Sgr.	₰
	Einnahme.			
1	Zinsen vom Kapital-Vermögen	713	3	9
	" von vorübergehend bei der Provinzial-Hülfskasse belegt gewesenen Beständen	418	27	—
2	Ertrag der Grundstücke:			
	a. durch eigene Bewirthschaftung	7352	18	—
	b. " Verpachtung	2324	28	—
3	Kostgeld:			
	a. für aus Armen-, Gemeinde- ꝛc. Kassen verpflegte Häuslinge ꝛc.	9144	17	8
	b. für Landarme und Landstreicher (durchlaufend)	4489	15	—
	c. an erstatteten Landarmenkosten	1159	29	3
4	Arbeits-Verdienst	6320	20	3
5	Aus der Fabrikation	7717	10	2
6	Provinzial-Beiträge aus den Regierungs-Bezirken:			
	Münster . . 14,761 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf.			
	Minden . . 15,735 " 28 " 10 "			
	Arnsberg . . 21,618 " 12 " 11 "	52116	6	5
7	Zuschüsse:			
	a. aus der Regierungs-Hauptkasse zu Arnsberg	1654	—	—
	b. aus dem provinzialständischen Dispositionsfonds	4000	—	—
8	Vorübergehend belegte und wieder eingezogene Bestände	25000	—	—
9	Verschiedene Einnahmen	261	10	1
	Gesammt-Einnahme	122673	5	7
	Ausgabe.			
1	Vorschuß aus der Rechnung pro 1856	11159	29	11
2	Besoldungen, Gesindelohn, Arbeitslohn und Pensionen	7109	2	11
3	Speisung	15264	3	10
4	Bekleidung	2564	12	—
5	Feuerung	1341	1	4
	Latus	37438	20	—

Digitized by Google

		ℳ	₰	₰
	Transport	37438	20	—
6	Beleuchtung	883	29	10
7	Wäsche und Reinigung	953	—	8
8	Medicamente	106	13	3
9	Bauliche Unterhaltung	1788	19	4
10	Unterhaltung und Ergänzung des Inventars	1269	15	2
	Behufs der Fabrikation:			
11	a. zum Ankauf roher Arbeitsstoffe	4913	28	2
	b. Arbeitslohn der Häuslinge	1809	20	2
12	Behufs der Ackerwirthschaft:			
	a. Arbeitslohn der Häuslinge	1639	3	—
	b. für sonstige Bedürfnisse	4080	29	3
13	Transportkosten und Zehrgelder für entlassene Häuslinge	332	3	5
14	Landarmen-Kosten:			
	a. für Landarme und Heimathlose welche in der Anstalt verpflegt sind	4489	15	—
	b. für Landarme in der Provinzial-Irren-Anstalt	788	—	—
	c. " " " " Pflege- "	468	1	10
	d. " in den Gemeinden untergebrachte Landarme	15589	13	4
	e. an verschiedenen Unterstützungen	52	3	10
	f. Prozeßkosten	236	26	3
15	Zuschuß für die Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke	6969	23	7
16	Steuern, Gemeinde-Lasten, Feuersocietäts-Beiträge ꝛc.	692	25	9
17	Schreibmaterialien, Porto, Reisekosten	470	4	9
18	Gratificationen an Officianten und Gesinde, Prämien der Häuslinge	336	8	2
19	Für die in Rettungshäusern untergebrachten verwahrlosten Knaben und Mädchen	1801	19	—
20	Verübergehend belegte Bestände	25000	—	—
21	Verschiedene Ausgaben	51	17	9
	Gesammt-Ausgabe	112165	11	6
	" Einnahme	122673	5	7
	Bestand	10507	24	1

Digitized by Google

II. Nähere Zusammenstellung.

	℔	ß	₰
Unter vorstehender Gesammt-Einnahme und Ausgabe sind an blos durch die Rechnung laufende Posten enthalten:			
a. für Producte, Fabrikate und Arbeits-Werth, welche in der Anstalt erzielt und in dieser naturaliter wieder verwendet sind 12927 Thlr. 20 Sgr. — Pf.			
b. die vorübergehend belegt gewesenen Bestände 25000 „ — „ — „			
Wird beides abgesetzt mit . . 37927 Thlr. 20 Sgr. — Pf.			
so beträgt die eigentliche Einnahme nur	84745	15	7
„ „ Ausgabe „	74237	21	6
Bestand wie oben	10507	24	1

Getrennt nach den verschiedenen Zwecken stellt sich die

	Einnahme ℔	ß	₰	Ausgabe ℔	ß	₰
a. für die Arbeits-Anstalt zu . . .	82962	25	4	43067	3	8
b. für die in Erziehungs-Anstalten untergebrachten verwahrloseten Kinder .	622	21	—	1886	24	—
c. für das Landarmenwesen	1159	29	3	22314	—	3
d. für die Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke	—	—	—	6969	23	7
Wie oben	84745	15	7	74237	21	6

Aus den Provinzial-Beiträgen (l. b.) zu	52116	6	5
hat die Benninghauser Kasse die vorstehend zu a. b. c. sich ergebende Mehr-Ausgabe leisten müssen mit 29287 Thlr. 27 Sgr. 7 Pf.			
In Bestand sind geblieben . . . . 10507 „ 24 „ 1 „	39895	21	8
Mithin sind von den Provinzial-Beiträgen für die Arbeits-Anstalt nur erforderlich gewesen	12220	14	9

Digitized by Google

III. Uebersicht der polizeilichen Ergebnisse.

	Männer.	Weiber.	Kinder der Pfleglinge.	Kinder in den Erziehungs-Anstalten.	Summa.
Bestand am 31. December 1856	244	65	—	88	397
Im Jahre 1857 sind hinzugekommen:					
a. inländische Landstreicher	73	11	—	—	84
b. liederliche Wirthe, Taugenichtse, Trunkenbolde	100	42	—	—	142
c. Schwachsinnige und Bettler	78	42	—	—	120
d. Landarme	18	7	—	—	25
Summa	513	167	—	88	768
Davon sind:					
a. in ihre Heimath entlassen	294	93	—	—	387
b. als Gesinde untergebracht	1	—	—	—	1
c. andern Anstalten überwiesen	1	—	—	88	89
d. gestorben	6	2	—	—	8
e. entwichen	1	—	—	—	1
Summa	303	95	—	88	486
Bestand am 31. December 1857	210	72	—	—	282

Durchschnittlich befanden sich im Jahre 1857 353 Personen in der Anstalt; unter diesen 38 Kranke, 25 Landarme, 42 Zöglinge und 248 Arbeitsfähige. Die Arbeitsfähigen sind mit verschiedenen Arbeiten in und außerhalb der Anstalt beschäftigt worden. Die Uebersiedelung der Zöglinge in andere Erziehungs-Anstalten ist im Verlaufe des Jahres vollständig zur Ausführung gebracht worden.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 701. Die durch die Versetzung des Pfarrers Schierholz erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Schlüsselburg, Diöcese Minden, ist von uns dem seitherigen Pfarrer Nolting in Lichtenau verliehen worden.

Münster, den 15. October 1858.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

An dem evangelischen Gymnasium zu Soest ist der bisherige Director Dr. Patze mit dem 1. October d. J. auf seinen Antrag und unter Verleihung des rothen Adler-Ordens 3. Klasse mit der Schleife, in den Ruhestand versetzt, und an seiner Statt der bisherige Rector des Gymnasiums zu Salzwedel, Professor Dr. Jordan zum Director ernannt worden. № 702.

Münster, den 12. October 1858.

An dem evangelischen Gymnasium zu Hamm ist der 3. Oberlehrer Dr. Troß auf seinen Antrag vom 1. October d. J. ab in den Ruhestand versetzt, und der bisherige erste ordentliche Lehrer, Oberlehrer Dr. Haedenkamp, zum dritten Oberlehrer befördert, sowie der bisherige Adjunct an der Ritteracademie, Dr. Schnelle, als erster ordentlicher angestellt worden. № 703.

Münster, den 14. October 1858.

Der bisherige Lehrer an dem Gymnasium zu Recklinghausen, Dr. Peter Großfeld, ist als erster ordentlicher Lehrer an das hiesige Gymnasium berufen worden. № 704.

Münster, den 14. October 1858.

An dem evangelischen Gymnasium zu Gütersloh ist der bisherige Gymnasiallehrer Wilhelm Bachmann zu Stendal als 2. ordentlicher Lehrer angestellt worden. Münster, den 19. October 1858. № 705.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. d. M. den Geheimen Regierungsrath a. D., Herrn Winkelmann, zum Ehrenmitgliede des hiesigen Regierungs-Collegiums Allergnädigst zu ernennen geruht. № 706. Personal-Chronik. 2135. Pr.

Minden, den 25. October 1858.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

Dem seitherigen Lieutenant Lüders im Königlichen 15. Infanterie-Regiment ist die commissarische Verwaltung des Amts Alswede, Kreises Lübbecke, übertragen worden. № 707. 1945. Pr.

Minden, den 23. October 1858.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

Digitized by Google

№ 708. 2300. *L. H. I.* In Gemäßheit der unter den Zoll-Vereins-Staaten bestehenden Verordnungen über die Theilung der gemeinschaftlichen Revenüen wird am 3. December d. J. in allen Städten und Gemeinden des Regierungsbezirks die von drei zu drei Jahren wiederkehrende allgemeine Volkszählung vorgenommen werden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, sprechen wir hiermit die Hoffnung aus, daß die Eingesessenen den mit dieser Zählung beauftragten Beamten schnell und willig die verlangte Auskunft ertheilen werden, damit das ganze Geschäft an ein und demselben Tage beendigt werden kann. — Um aber den Erfolg des sowohl in finanzieller als statistischer Beziehung so wichtigen Geschäfts nach Möglichkeit zu sichern und um die mit der Volkszählung beauftragten Beamten vor Weiterungen und störenden Aufenthalt zu schützen, so verordnen wir hiermit auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Regierungsbezirks, daß wissentliche Unrichtigkeit oder Verweigerung der Angaben, wenn nicht schwerere Vergehungen concurriren, mit einer Geldbuße bis zu 5 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu ahnden sind.

Minden, den 17. October 1858.

№ 709. 2328. *L. a. I.* Der Kleinhändler F. W. Petermann zu Petershagen hat die ihm übertragene Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt. Die demselben unter'm 26. Juni 1857, Nr. 1725. C. P. I. ertheilte Concession wird daher für erloschen erklärt.

Minden, den 14. October 1858.

№ 710. 2329. *La. I.* Dem Kaufmann Georg Friedrich Koch zu Petershagen ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt für Petershagen und Umgegend zu übernehmen.

Minden, den 14. October 1858.

№ 711. 1359. *N. I.* Die erledigte Schulstelle zu Bossebörn haben wir dem seitherigen Lehrer zu Schweckhausen, August Gründer, provisorisch übertragen.

Minden, den 14. October 1858.

№ 712. 1367. *N. I.* Die erledigte dritte Lehrerstelle an dem Progymnasium zu Warburg haben wir dem Geistlichen Ludwig provisorisch übertragen.

Minden, den 15. October 1858.

Die Schul-

Digitized by Google

Die Schulstelle zu Schweckhausen haben wir dem seitherigen Lehrer zu Himmighausen, Adam Brune, provisorisch übertragen. № 713. 1392. N. I.

Minden, den 15. October 1858.

Die mit der, durch Versetzung des Vicars Richter, erledigte Vicarie zu Leiberg vereinigte Lehrerstelle haben wir dem Geistlichen Johann Franz Raffenberg provisorisch verliehen. № 714. 1411. N. I.

Minden, den 22. October 1858.

Unter Bezugnahme auf den §. 74. der Instruction über die Aushebung der Ersatz-Mannschaften vom 30. Juni 1817 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die namentlichen Listen über bei der diesjährigen Ersatzaushebung wegen häuslicher Verhältnisse berücksichtigten Heerespflichtigen in den Geschäftslocalen der Landräthe resp. der Ortsbehörden zur Einsicht offen gelegt sind. № 715. 2859. C. I.

Minden, den 19. October 1858.

Vermischte Nachrichten

aus dem Regierungs-Bezirk Minden für die Monate August und September 1858.

1) Witterung.

Die Witterung war an verschiedenen Tagen des Monats August und auch zu Anfang des Septembers außerordentlich heiß; im Uebrigen characterisirte sich dieselbe im Allgemeinen beide Monate hindurch vorzugsweise warm und trocken. Bemerkenswerth sind — bis zur Mitte September — ziemlich häufig vorgekommene heftige Gewitter, begleitet von heftigem, mitunter wolkenbruchartig herabstürmenden Regen. Die hierdurch veranlaßte Befeuchtung des Bodens äußerte namentlich in Bezug auf den Graswuchs und das Gedeihen von Futtergewächsen den günstigsten Einfluß, so daß in Folge dessen der bis dahin in hohem Grade fühlbare Futtermangel für Vieh einigermaßen gehoben ist. In den Bächen und Brunnen ist indeß keine merkliche Wasservermehrung eingetreten und wird noch fortwährend allgemein über Wassermangel geklagt. Der höchste Barometerstand war am 26. September = 28″ $1/2$‴ und der niedrigste am 21. August = 27″ $5\,1/2$‴. Das Thermometer stand am höchsten am 14. August Mittags 1 Uhr auf 25° und am niedrigsten am 22. September Morgens 6 Uhr auf $3\,1/2$°. № 716. 2874. L. I.

2) Gesundheitszustand.

Der Gesundheitszustand unter den Menschen ist im Allgemeinen befriedigend.

Digitized by Google

In der Gemeinde Liemke, Kreises Wiedenbrück, wurden 2 Familien und in der Gemeinde Ströhen, Kreises Lübbecke, 2 Personen von den Pocken befallen, ohne daß eine weitere Verbreitung erfolgte. In der Gemeinde Brenkhausen, Kreises Höxter, herrschte längere Zeit das ansteckende Nervenfieber, welches verhältnißmäßig viele Opfer forderte, namentlich unter der gesunden und kräftigen Schuljugend. In der Gemeinde Brake, Kreises Bielefeld, kamen einige Ruhrkrankheitsfälle, und im Amte Heepen, desselben Kreises, einige Erkrankungen am Scharlachfieber vor. Die Sterbefälle waren nicht häufiger, als sie in dieser Jahreszeit sonst wohl zu sein pflegen.

In verschiedenen Gemeinden der Aemter Rehme, Dützen und Hartum ist kürzlich unter den Schweinen der Milzbrand ausgebrochen. Die nöthigen sanitätspolizeilichen Anordnungen sind getroffen. Im Allgemeinen war der Gesundheitszustand unter dem Viehe gut.

3) Unglücksfälle

ereigneten sich folgende:

Ertrunken sind 6 Personen, vom Blitz erschlagen 1, todtgefahren 1 und todt gefunden 2 Personen. In Paderborn sprang während des Liborifestes einem Gaukler in seiner Bude das Pistol und tödtete eins der umherfliegenden Stücke ein 4 Jahr altes Mädchen. Ein Arbeiter auf dem Bahnhofe daselbst wurde von einem herabstürzenden Stück Holze so bedeutend am Kopfe verletzt, daß er nach einigen Tagen verschied. In einer Steingrube bei Rolfzen, Kreises Höxter, wurde ein Tagelöhner verschüttet; 2 Personen wurden durch Herabstürzen vom Boden getödtet. Bei dem Brande in Brenken am 25. August verlor der thätige und brave Vorsteher Jacobs bei Anordnung der Löschmaßregeln durch den Einsturz eines Kamins sein Leben. In Warburg wurde der Maurergesell Gocke aus Lüchtringen von einem Ackerknechte durch einen Steinwurf so bedeutend am Kopfe verletzt, daß er für todt weggebracht wurde, derselbe ist aber wieder hergestellt. Der Thäter und der Urheber sind bestraft.

4) Schädliche Natur-Ereignisse

kamen folgende vor:

Hagelschauer hat nur eins am 5. September stattgefunden, welches aber, wenn auch ziemlich stark, doch keinen erheblichen Schaden angerichtet hat, da das Getreide bereits eingescheuert war.

Brandfälle ereigneten sich 17, bei denen 42 Gebäude total, und 13 theilweise abbrannten. Die Ursache des Entstehens des Feuers ist nicht ermittelt worden; nur in einem Falle liegt der Verdacht einer böswilligen Brandstiftung vor, da das Gebäude qu. subhastirt werden sollte. Außerdem hat der Blitz noch in 2 verschiedene Gebäude eingeschlagen, ohne jedoch zu zünden und erheblichen Schaden anzu-

Digitized by Google

richten. Bei dem Brande eines Stallgebäudes in der Stadt Paderborn verbrannten 2 in demselben befindliche Kühe.

5) Wohlthätigkeit und Menschenliebe.

Die Genehmigung zur Annahme der in unserm vorigen Berichte erwähnten Barth'schen Stiftung zu Gütersloh ist höheren Orts beantragt und soll mit Ausführung derselben begonnen werden, sobald die Genehmigung eingeht.

Der vor einiger Zeit mit Tode abgegangene pensionirte Amtsdiener Nienaber zu Spenge hat den dortigen Armen ein Legat von 50 Thlr. vermacht.

Die reichlichen Spenden bei der großen Zahl der in diesem Jahre abgehaltenen verschiedenen Collecten liefern in anerkennenswerther Weise den Beweis, daß die Wohlthätigkeit und Menschenliebe nicht im Abnehmen begriffen ist. Die zum Besten der von der entsetzlichen Feuersbrunst heimgesuchten Einwohner von Frankenstein und Zabel abgehaltene Sammlung von milden Gaben hat in unserm Verwaltungs-Bezirk den bedeutenden Betrag von 2921 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. geliefert.

Minden, den 6. October 1858.

Bekanntmachungen.

Eisenbahn-Telegraph.

№ 717. Unter Bezugnahme auf unsre Bekanntmachung vom 24. v. M. — die Benutzung der Eisenbahn-Telegraphen zu Privat-Depeschen betreffend — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung vom 1. k. M. ab das Reglement vom 10. März c. nachstehende Modificationen erleiden wird:

1) Von der Adreß-Telegraphen-Station können die Depeschen bis zur Entfernung von 2 Meilen auch durch Expreßboten befördert werden. Die Gebühren hierfür betragen 24 Sgr.

2) Innerhalb des Preußischen Staats-Gebiets ermäßigen sich die Gebühren:

a. für die Beförderung durch die Post von 8 Sgr. auf 6 Sgr.,
b. für die Beförderung durch Expreßboten von 24 Sgr. auf 15 Sgr.

Münster, den 18. October 1858.

Königliche Direction der Westphälischen Eisenbahn.

Digitized by Google

№ 718. Der bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Minden bisher beschäftigt gewesene Kanzlei-Diätar August Ludwig Kühne ist als Secretair des Knappschafts-Vereins der Bergarbeiter im Fürstenthum Minden und in der Grafschaft Ravensberg angestellt und von uns in dieser Eigenschaft bestätigt worden, was wir nach Vorschrift des §. 26. des Knappschafts-Statuts hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Bochum, den 22. October 1858.

Königlich Preußisches Märkisches Berg-Amt.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 46.

Minden, den 1. November 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 719. 2168. U. I.

Mit Genehmigung des Herrn Handels-Ministers Excellenz, ist der Gewerberath hiesiger Stadt aufgelöst worden.

Minden, den 26. October 1858.

№ 720. 1908. E. I.

Der Commerzien-Rath Delius zu Versmold hat den Armen dortiger Stadt ein Kapital von fünfzig Thalern geschenkt.

Minden, den 22 October 1858.

№ 721. 586. B. I.

Nachdem von dem Königlichen Staats-Ministerium beschlossen worden ist, daß mit der Neuwahl des Hauses der Abgeordneten für die fünfte Legislatur-Periode in Gemäßheit des Artikels 75 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 gegenwärtig vorgegangen werden soll, hat der Herr Minister des Innern auf Grund der §§. 17. und 28. der Verordnung vom 30. Mai 1849, betreffend die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer (Gesetz-Sammlung de 1849, Nr. 19,) bestimmt, daß die Wahl der Wahlmänner am 12. (zwölften) November d. J. — und die Wahl der Abgeordneten am 23. (drei und zwanzigsten) desselben Monats abzuhalten ist.

Indem wir höherem Aufträge gemäß, diese Termine hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, publiciren wir untenfolgend von Neuem:

sub 1. Die Wahl-Ordnung vom 30. Mai 1849 und

sub 2 Das Wahl-Reglement vom 31. ejd. m. et a.,

auf deren Grund in Gemäßheit des Artikels 115 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 die Wahlen auszuführen sind.

Gleichzeitig bringen wir die im diesseitigen Regierungs-Bezirke Behufs der Wahlen zum Hause der Abgeordneten gebildeten Wahlbezirke, die Anzahl der darin zu wählenden Abgeordneten, die Namen der ernannten Wahlcommissarien und die Wahlorte nachstehend zur Publicität:

Digitized by Google

Laufs. Ns	Bestandtheile der Wahlbezirke von den Kreisen.	Städten resp. Aemtern.	Wahlort.	Wahl-Commissarius.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.
1	Kreis Minden " Herford	Amt Herford " Vlotho " Gohfeld " Menninghüffen	Rehme	Landrath Freiherr von Schlotheim zu Minden. Stellvertreter Oberbürgermeister Poelmahn zu Minden.	2
2	Kreis Lübbecke " Herford	Stadt Herford Amt Bünde " Rödinghausen " Enger " Spenge " Hiddenhausen	Lübbecke	Landrath Freiherr von der Horst zu Ellerburg. Stellvertreter Landrath von Borries in Herford.	2
3	Kreis Bielefeld " Halle " Wiedenbrück		Gütersloh	Landrath Bessel zu Wiedenbrück. Stellvertreter Landrath von Ditfurth zu Bielefeld.	3
4	Kreis Höxter " Warburg " Büren " Paderborn		Driburg	Landrath Freiherr von Metternich zu Höxter. Stellvertreter Landrath Grasso zu Paderborn.	4

Königliche Regierung.

Peters.

Verord-

Verordnung
über
die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, ꝛc. ꝛc., verordnen in Ausführung der Artikel 67. bis 74. und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. December 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1.

Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§. 2.

Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3.

Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4.

Auf jede Vollzahl von 750 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5.

Gemeinden von weniger als 750 Seelen, sowie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§. 6.

Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7.

Die Urwahlbezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8.

Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

Digitized by Google

§. 9.

Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10.

Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuern, (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a. gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahlbezirke getheilt ist. (§. 6.)

b. bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.)

§. 11.

Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848 anstatt der indirecten eingeführte directe Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassificirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende directe Communalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigern Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13.

So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und directe Communalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind

Digitized by Google

die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14.

Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15.

In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Commissair oder der dazu niedergesetzten Commission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 16.

Die Abtheilungen (§. 12.) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgrenzen. (§§. 5. 6.)

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Local, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Behinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17.

Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neu zu wählen sind.

Digitized by Google

§. 19.

Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20.

Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahl-Vorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21.

Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglement. (§. 32.)

§. 22.

In der Wahlversammlung dürfen weder Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24.

Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest und Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25.

Das Protocoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Commissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26.

Die Regierung ernennt den Wahl-Commissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27.

Der Wahl-Commissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlacte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zum eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlacte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28.

Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29.

Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen

Digitized by Google

Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehört.

§. 30.

Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Commissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31.

Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Commissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai d. J.

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten

für die zweite Kammer.

§. 1.

Die Landräthe oder, im Falle des §. 6. der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlsbezirke (§§. 5., 6., 7. der Verordnung) abzugränzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4., 6., 7. der Verordnung) festzusetzen.

Kein Urwahlsbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

Digitized by Google

§. 2.

Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten. (§. 16. der Verordnung.)

§. 3.

Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten.

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4.

In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5.

Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6.

Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reclamationen berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungsbehörde (§§. 15., 16. der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§. 15. der Verordnung) keine Reclamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

§. 7.

Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichti-

Digitized by Google

pflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, nach dem Muster der Anlage ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a. den Namen und Wohnort des Urwählers,
b. den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c. den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d. die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, sowie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahl-Commissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmenabgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Candidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf. (§. 13. des Reglements.)

§ 8.

Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18. bis 25. der Verordnung und der §§. 8. bis 15. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen vorgelesen.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung constituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 9.

Der Wahlvorsteher ernennt den Protocollführer und die Beisitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protocollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 10.

Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung abgeschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 11.

Der Protocollführer ruft die Namen der Urwähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter ge-

Digitized by Google

nauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protocollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 12.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 13. der Verordnung, oder §. 13. dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 13.

So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 14.

Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 15.

Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 16.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protocoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 17.

Die Regierungen haben sofort die Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten und die Wahl-Commissare zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahl-Vorsteher zu benachrichtigen.

Digitized by Google

§. 18.

Die Wahl-Vorsteher reichen die Urwahl-Protocolle dem Wahl-Commissar ein. Der Wahl-Commissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protocollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und ladet dieselben schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein.

§. 19.

Die Wahl-Verhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, sowie der §§. 20. bis 23. dieses Reglements eröffnet.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 8. zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modificirt sind.

§. 20.

Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt, und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 21.

Hat sich auf keinen Candidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Candidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Candidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Candidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Candidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Candidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Commissars zu ziehen.

§. 22.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahl-Vorstand.

§. 23.

Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Commissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß sie nach §. 29. der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Digitized by Google

Annahme unter Proteſt oder Vorbehalt, ſowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zuſtellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nicht-Wählbarkeit hat die Regierung ſofort eine neue Wahl zu veranlaſſen.

§. 24.

Sämmtliche Verhandlungen, ſowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahl-Commiſſar der Regierung gehörig geheftet eingereicht, welche dieſelben dem Miniſter des Innern zur weiteren Mittheilung an die zweite Kammer vorzulegen hat.

Berlin, den 31. Mai 1849.

Königliches Staats-Miniſterium.

(gez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

№ 722. 1832. D. G. I. Auf der Communal-Chauſſee von Brakwede bis zur Holte-Oerlinghauſer Straße wird auf den Grund der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 1. Mai 1854 das Chauſſeegeld für $1\frac{1}{2}$ Meilen nach dem Tarif vom 29. Februar 1840 in dem Hauſe des Wirthes Carl Joachim zu Brakwede erhoben.

Daſelbſt findet künftig auch die Erhebung des einmeiligen Chauſſeegeldes für die Communalſtraße von Brakwede nach Friedrichsdorf ſtatt, nachdem die Barriere von der Wohnung des Sievers dorthin verlegt worden iſt.

Minden, den 23. October 1858.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 47.

Minden, den 5. November 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 723. 780. K. I.

Im Laufe des vorigen Jahres sind die Menschenblattern in fast sämmtlichen Kreisen unseres Departements zum Vorschein gekommen und haben in einigen derselben stark und in epidemischer Weise geherrscht. Insbesondere ist dies Letztere in einzelnen Theilen der Kreise Minden, Warburg und Halle geschehen.

Die meisten Krankheitsfälle kamen im Frühjahre und zu Anfange des Sommers vor, und dieselben nahmen, offenbar unter der Einwirkung der starken und anhaltenden Wärme der letztern Jahreszeit, sowohl rücksichtlich der Zahl als der Intensität zu, und endigten nicht selten, namentlich unter Zutritt fehlerhafter Wartung und Pflege, insbesondere eines zu warmen Verhaltens während der Ausbruchsperiode des Ausschlags, so wie wegen Mangel rechtzeitiger Kunsthülfe, tödtlich. Fast überall ließ sich die anfängliche Entstehung der Krankheit durch Einschleppung von Außen her nachweisen, und nur in wenigen Fällen war entweder ihr Ursprung nicht zu ermitteln, oder mußte es als nicht unwahrscheinlich angenommen werden, daß sich dieselbe in der betreffenden Gegend bereits im Herbste vorher gezeigt, und wegen ihrer vornämlich auf dem platten Lande so leicht möglichen Verheimlichung, durch einzelne Erkrankungen während des Winters bis zum Frühjahre hin fortgesetzt hatte. Wo beim ersten Ausbruche derselben gleich die erforderlichen sanitätspolizeilichen Maaßregeln — Absonderung der Kranken von denjenigen Gesunden, welche nicht zu deren Pflege nöthig sind, vorschriftsmäßige Reinigung aller Gegenstände, mit denen dieselben während der Krankheit in Berührung gekommen sind, so wie endlich

ihrer selbst, nachdem die letztere beendigt ist, und endlich Vaccination aller in der Familie der Kranken oder doch in der Nähe sich befindenden noch nicht geimpften Individuen, und nöthigenfalls Revaccination derselben — angeordnet und mit Genauigkeit durchgeführt wurden, gelang in der Regel ihre Unterdrückung bald, wogegen sie im andern Falle sich nicht selten schnell durch unmittelbare oder mittelbare Uebertragung, d. h. entweder von Person zu Person, oder vermittelst dritter Personen, welche, ohne selbst befallen zu werden, den Ansteckungsstoff von Kranken zu Gesunden fortpflanzten, weiter verbreitete.

Da wo die Blattern sich mehr vereinzelt zeigten, waren sie meistens gutartig, mehr oder weniger bösartig dagegen, wo sie epidemisch vorkamen, oder wurden es unter Zutritt des vorerwähnten schädlichen Verhaltens.

Nach den uns zugegangenen Special-Berichten der Behörden erkrankten nun überhaupt an den Menschenblattern im Laufe des vorigen Jahres in unserem Departement 415 Personen und zwar, der Angabe nach, 118 an den wirklichen und 297 an den modificirten Blattern oder Varioliden.

Von der Gesammtsumme starben 44 Personen, von denen sich die große Mehrzahl entweder im kindlichen oder vorgerückten Alter befand.

Von jener Summe sind als geimpft, d. h. mit den Schutz- oder Kuhblattern versehen 357, und als nicht geimpft 48 angegeben, welche letztere Zahl ebenfalls fast ausschließlich aus kleinen Kindern und bejahrten Personen bestand.

Von den Geimpften starben 22, also noch nicht völlig 6 Procent, von den Nichtgeimpften ebenfalls 22, also fast die Hälfte, oder genauer genommen, etwas über 45 Procent. Nur eines Falles ist Erwähnung geschehen, wo die Blattern, und zwar die modificirte Form, bei einem, bereits vor 17 Jahren zum zweiten Male Geimpften, oder Revacinirten, vorgekommen sind.

Wir bringen insbesondere diese letztern Ergebnisse schon deshalb zur allgemeinen Kenntniß, weil sich aus denselben am Besten und Unzweifelhaftesten, nämlich durch die That, der große Nutzen der Schutzpocken-Impfung ergiebt. Wären von den Geimpften eben so viele gestorben, als von den Nichtgeimpften, so würden statt 22, sieben und ein halb mal mehr, also 165, ein Opfer der Krankheit geworden sein; Daß die Vaccine allmälig mehr oder weniger an schützender Kraft verliert,

Digitized by Google

und daß diese letztere sich am Ende mitunter ganz verliert, und daß deshalb die Menschenblattern auch bei Vaccinirten nicht selten sich wieder zeigen, ist ferner ein Umstand, der bei vielen bedeutendern Krankheiten, z. B. dem Nervenfieber, der Cholera und auch bei hitzigen Hautausschlägen, wie dem Scharlach und den Masern und selbst bei den natürlichen Blattern vorkömmt, von welchen letztern einzelne Menschen ebenfalls wiederholt befallen worden sind. Dabei verdient bemerkt zu werden, daß die Menschenblattern bei Vaccinirten in der großen Mehrzahl der Fälle in viel milderer Form und Weise verlaufen als bei Nichtvaccinirten, und daß eine Ausnahme hiervon in der Regel nur bei schwächlichen, kränklichen oder bejahrteren Personen, oder endlich bei unstatthaften Verhalten eintritt. Die Gefahr einer Erkrankung läßt sich aber auch bei den einmal Geimpften wesentlich durch die Revaccination vermindern, woher es dann auch rührt, daß unter den höheren Ständen, welche sich dieser geringfügigen und so wenig störenden Operation fast durchgängig unterwerfen, verhältnißmäßig selten Krankheitsfälle an den Menschenblattern sich zutragen.

Schließlich nehmen wir noch hierbei Veranlassung, unter Bezugnahme auf unsere das Impfwesen betreffende Circular-Verfügung vom 23. Mai v. J. sämmtliche Impfärzte unseres Departements zu der ihnen bereits in dieser Verfügung zur ernstlichsten Pflicht gemachten sorgfältigen Ausführung des Impfgeschäfts, und zwar nicht allein der Impfung selbst, sondern auch der Revision, wiederholt und dringend aufzufordern, und weisen zugleich die betreffenden Polizeibehörden nochmals gemessenst an, denselben bei diesem Geschäfte allen nöthigen Beistand ihrerseits zu leisten.

Minden, den 21. October 1858.

Dem Heinrich Mosel in Bergkirchen ist zum Betriebe des Abdeckerei-Gewerbes zu dem ihm bereits überwiesenen Geschäftsbezirken der Amtsbezirke Dützen und Hartum, Kreises Minden, der Bezirk des Amtes Rehme auf dem linken Werre-Ufer, excl. der Gemeinde Rehme-Niederbecksen, zugetheilt worden. № 724. 2114. U. K. I.

Minden, den 22. October 1858.

Digitized by Google

№ 725. Dem bisherigen Zimmergesellen August Ludwig Bolz aus Neley, im Kreise
2078. U. G. L. Schievelbein, Regierungs-Bezirk Cöslin, jetzt in Paderborn, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.

Minden, den 26. October 1858.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 48.

Minden, den 8. November 1858.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 726. Des Königs Majestät haben den seitherigen Domcapitular, Weihbischof Freusberg, zum Domprobst bei der Cathedralkirche zu Paderborn zu ernennen geruht.

Münster, den 3. November 1858.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 727. Wahlen zum Hause der Abgeordneten betr. 624. B. I.

Es ist hier und da der Zweifel entstanden, ob die Urwähler-Listen für die bevorstehenden Wahlen zum Hause der Abgeordneten in Gemäßheit der Bestimmungen der Verordnung vom 30. Mai 1849, oder auf Grund des Artikels 70 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 aufzustellen sind. Um jedem Irrthum in dieser Beziehung vorzubeugen, machen wir mit Bezug auf unsere Bekanntmachung in Nr. 46 des diesjährigen Amtsblatts, die Neuwahlen zum Hause der Abgeordneten betreffend, noch besonders darauf aufmerksam, daß nach Artikel 115 der Verfassungs-Urkunde bis zum Erlasse des nach Artikel 72 derselben vorhergesehenen Wahlgesetzes die Verordnung vom 30. Mai 1849 in Kraft bleibt und demzufolge eine Anwendung von Artikel 70 der Verfassungs-Urkunde für jetzt unzulässig, vielmehr nach § 8. der gedachten Verordnung zu verfahren ist.

Die mit Aufstellung der Urwähler-Listen beauftragten Beamten und Behörden haben sich hiernach zu achten.

Gleichzeitig berichtigen wir hierdurch 2 Druckfehler, welche in der im 46. Stück des diesjährigen Amts-Blatts aufgenommenen Bekanntmachung vom 28. v. M., Nr. 589. B. I., (nicht wie irrthümlich angegeben 586. B. I.) enthalten sind, und zwar:

Digitized by Google

1) Seite 414 unter laufender Nr. 4 muß es in der letzten Colonne nicht „1," sondern „3" heißen, da in diesem Wahlbezirke nur 3 Abgeordnete zu wählen sind;
2) Seite 415 muß es im §. 4 nicht 750, sondern 250 heißen, da auf jede Vollzahl von 250 Seelen ein Wahlmann zu wählen ist.

Minden, den 7. November 1858.

№ 728. 2500. *L. I.* Die evangelische Gemeinde zu Schwarzenau im Kreise Wittgenstein benutzt seit dem Jahre 1780 nur die Räume eines Pachthofes als Betsaal, Schulzimmer und Lehrerwohnung. Diese Räume ensprechen nicht nur dem Bedürfnisse in keiner Beziehung, sondern es steht auch deren anderweite Verwendung bevor.

Die Zahl der Gemeindeglieder ist schon auf 753 gestiegen, daher der Neubau eines Schul- und Bethauses dringend erforderlich. Die desfallsigen Kosten sind auf 4500 Thlr. festgesetzt, zu deren Bestreitung nur der Ertrag der in den Jahren 1813 und 1856 abgehaltenen Collecten und gesammelten Liebesgaben ad 1960 Thlr.; die von der Gemeinde übernommenen Hand- und Spanndienste ad 330 Thlr. und ein in Aussicht gestelltes Allerhöchstes Gnadengeschenk ad 800 Thlr., überhaupt 3090 Thlr. disponibel, und daher noch anderweit in runder Summe 1400 Thlr. zu beschaffen sind.

Die Gemeindeglieder der jungen und erst im Entstehen begriffenen Kirchen-Gemeinde zu Schwarzenau bestehen nur aus fast beispiellos armen in den beiden untersten Klassensteuerstufen steuernden Tagelöhnern und Handwerkern, welche zur Bestreitung der obengedachten Kosten außer geringen Hand- und Spanndiensten fast nichts beizutragen vermögen und dieses um so weniger, da sie schon 600 Thlr. für den Ankauf eines Pfarrhauses zu verzinsen haben und noch ein gleiches Kapital nöthig ist, um dasselbe völlig in Stand zu setzen.

In Berücksichtigung dieser Umstände hat das Königliche Ober-Präsidium zu Münster sich bewogen gefunden, zum Neubau eines Schul- und Bethauses zu Schwarzenau eine bei den evangelischen Bewohnern der Provinz Westphalen in den Monaten October, November und December d. J. durch Gemeinde-Deputirte abzuhaltende Haus-Collecte zu bewilligen.

In denjenigen Orten, wo die Deputirten, welche von der Königlichen Regierung in Arnsberg mit Legitimation versehen sind, bis Ende des laufenden Jahres nicht eingetroffen sind, ist die Collecte von den Ortsbehörden in der ersten Hälfte des Monats Januar k. J. in gewöhnlicher Art abzuhalten und sind die aufkommenden Gelder durch die betreffenden Steuerkassen an unsere Hauptkasse abzuführen.

Minden, den 27. November 1858.

№ 729. 1416. *N. I.* Wir haben die erledigte Schulstelle zu Sende und Holte dem seitherigen Lehrer zu Holtheim, Johann Lüke, einstweilen übertragen.

Minden, den 28. October 1858.

Digitized by Google

Der Kleinhändler Friedrich Nieberg ist von Wiedenbrück nach Rheine verzogen und deshalb die demselben übertragen gewesene Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt, zu deren Uebernahme ihm von uns unter'm 19. März c., Nr. 287. S. I., die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt war, erloschen. № 730. 970. S. I.

Minden, den 28. October 1858.

Der Kleinhändler Friedrich Nieberg ist von Wiedenbrück nach Rheine verzogen und deshalb die demselben übertragen gewesene Agentur der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft, zu deren Uebernahme ihm von uns unter'm 19. Januar 1857, Nr. 61. S. I., die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt war, erloschen. № 731. 970. S. I.

Minden, den 28. October 1858.

Die Verwaltung der Steuerkasse zu Minden ist während der amtlichen Abwesenheit des Domainenraths Weller dem Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Fahrenkamp übertragen und genehmigt worden, daß derselbe in Behinderungsfällen sich durch den bisherigen Gehülfen Voß vertreten lasse. № 732. 4045. k. II.

Die Hebung der Steuern findet einstweilen noch in dem bisherigen Kassenlocale statt.

Minden, den 1. November 1858.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat October 1858.

Verliehen ist: dem Kreisgerichts-Rath Ebmeier in Rahden und dem Rechtsanwalt und Notar, Justiz-Rath Schmidts in Minden der rothe Adlerorden 4. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit. № 733.

Angestellt sind: der Gerichts-Assessor Friedrich Ludwig Gerstein und Friedrich Wilhelm Fetkoeter als Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Bielefeld mit der Bestimmung der Function bei der Gerichts-Deputation zu Rietberg; der invalide Sergeant und bisherige Hülfsbote Johann Schmitz als Gerichtsbote und Executor bei dem hiesigen Kreisgerichte, sowie der invalide Gensdarm und bisherige Hülfsbote Wilhelm Fresen als Gerichtsbote und Executor bei dem Kreisgerichte in Höxter.

Uebertragen ist: dem Kreisrichter Seiler zu Rietberg der Vorsitz bei der Gerichts-Deputation daselbst.

Ernannt sind: die Referendarien Goellner und Wünnenberg zu Gerichts-Assessoren und der Auskultator Schmitz zu Steinbrück zum Referendar.

Versetzt sind: der Auscultator Bracht von hier in das Departement des Appellations-Gerichts zu Münster und der Auskultator Welter aus Münster in das hiesige Departement.

Digitized by Google

Zugelaſſen iſt: der Rechts-Candidat Carl Drühe als Auskultator.
Geſtorben iſt: der Kreisgerichts-Secretair und Depoſital-Rendant Heucke in Bielefeld.

Paderborn, den 1. November 1858.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

Perſonal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Poſt-Direction in Minden.

№ 734. Es ſind verſetzt worden: der Poſt-Director Böhncke von Paderborn nach Crefeld, der Poſt-Director von Landwüſt von Hamm nach Paderborn, der Poſt-Director Hoffmann von Minden nach Hamm, der Poſt-Director Fesca von Halle a. d. S. nach Minden, der commiſſ. Büreau-Beamte, Poſt-Secretair Fitzau, nach Potsdam und der Poſt-Secretair Dumzlaff von Olpe als commiſſ. Büreau-Beamte zur hieſigen Ober-Poſt-Direction.

Der Poſt-Expedient Bonorden in Bad-Oeynhauſen und der Poſt-Expediteur Dohmann in Borgholz ſind aus dem Poſtdienſte entlaſſen worden.

Minden, den 3. November 1858.

Der Ober-Poſt-Director.
Braune.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 49.

Minden, den 12. November 1858.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 735. An dem evangelischen Gymnasium zu Hamm ist der Dr. Carl Heraeus als dritter ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Münster, den 4. November 1858.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

№ 736. Wir machen den Prästantiarien der Domainen-Rentei Bielefeld hierdurch bekannt, daß diese Rentei aufgelöset ist und die Domainen-Abgaben von den Pflichtigen in den Fälligkeits-Terminen von jetzt ab an diejenige Steuer-Kasse, an welche sie die Staatssteuern abzuführen haben, zu zahlen sind. 1985. g. h. II.

Minden, den 4. November 1858.

Bekanntmachung.

№ 737. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. August d. J., die Einwechselung der bisherigen Scheidemünzen betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß noch in einer letzten, jedoch unwiderruflichen Frist bis zum 1. December d. J. die hiesigen alten Scheidemünzen bei der Landessteuerkasse von 3—4 Uhr Nachmittags eingewechselt werden sollen.

Spätere Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bückeburg, den 29. October 1858.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.
von Lauer.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 50.

Minden, den 19. November 1858.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 49. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1858 enthält:

Nr. 4961. Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Züllichau-Schwiebuser Kreis für den beabsichtigten Bau von Chausseen von Züllichau bis zur Posener Bezirksgrenze in der Richtung auf Unruhstadt, von Züllichau bis zur Crossener Kreisgrenze in der Richtung auf Leitersdorf und Crossen, von Schwiebus bis zur Posener Bezirksgrenze in der Richtung auf Meseritz und von Schwiebus bis zur Posener Bezirksgrenze in der Richtung auf Bomst. **M 738.**

Nr. 4962. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Züllichau-Schwiebuser Kreises im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 20. September 1858.

Nr. 4963. Allerhöchster Erlaß vom 9. October 1858, betreffend die Genehmigung der von den Actionairen der Provinzial-Actienbank des Großherzogthums Posen gefaßten Beschlüsse wegen Abänderung der §§. 13., 16. und 18 ihrer unter'm 16. März 1857 Allerhöchst bestätigten Statuten.

Nr. 4964. Allerhöchster Erlaß vom 9. October 1858, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Städte Nordhausen, Bannecckenstein, Bleicherode und Ellrich im Kreise Nordhausen.

Das 50. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 4965. Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Stolp nach Raths-Damnitz, im Regierungs-Bezirk Cöslin.

Digitized by Google

Nr. 4966. Allerhöchster Erlaß vom 6. September 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Büren über Fürstenberg nach Marsberg und von Medebach bis zur Waldeck'schen Grenze in der Richtung auf Sachsenberg.

Nr. 4967. Allerhöchster Erlaß vom 9. October 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und Unterhaltung der Chaussee von Hötensleben im Kreise Neuhaldensleben über Barneberg, Völpke, Badeleben, Ummendorf, Eilsleben und Ovelgünne bis zur Kreisgrenze gegen Eichenbarleben durch die Domaine Ummendorf, das Vorwerk Ovelgünne, die Güter Hötensleben, Badeleben und die Gemeinden Hötensleben, Barneberg, Völpke, Badeleben, Ummendorf und Eilsleben.

Nr. 4968. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Societät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke bis zum Betrage von 40,000 Thlr. Vom 9. October 1858.

Nr. 4969. Statut für den Deichverband von Zeiersniederkamge im Regierungs-Bezirk Danzig. Vom 9. October 1858.

Nr. 4970. Allerhöchster Erlaß vom 9. October 1858, betreffend die Verleihung des Expropriations-Rechts und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke für die von der Saline Artern nach dem fiskalischen Braunkohlen-Bergwerke bei Voigtstadt anzulegenden Eisenbahn.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern.

№ 739. Nachdem gegen die in Bern in der Schweiz erscheinende Zeitung „der Bund" bereits früher auf Vernichtung gemäß §. 50. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich erkannt worden ist, wird auf Grund des §. 52. dieses Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitung im Bereiche des Preußischen Staates unter Hinweisung auf die im §. 53. desselben Gesetzes verordneten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 10. November 1858.

Der Minister des Innern.
gez. Flottwell.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 740. Des Königs Majestät haben dem seitherigen Domcapitular, Weihbischof Freusberg zum Domprobst bei der Cathedralkirche zu Paderborn zu ernennen geruht.

Münster, den 3. November 1858.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 741. Durch Versetzung des Pfarrers Hullmann wird die evangelische Pfarrstelle zu Gronau, Diöcese Tecklenburg, noch vor Ablauf dieses Jahres zur Erledigung kommen. Dieselbe wird innerhalb der gesetzlichen Frist Seitens Sr. Durchlaucht, des Herrn Fürsten zu Bentheim-Tecklenburg in Rheda, wieder besetzt werden.

Münster, den 26. October 1858.

№ 742. Der Herr Divisions-Prediger Dr. Fischer hierselbst ist zur 3. Division nach Stettin versetzt worden, und sind ihm mit dem Allerhöchsten Ortes verliehenen Titel eines Militair-Ober-Predigers, die Functionen eines solchen bei dem 2. Armee-Corps übertragen. Die Wiederbesetzung der hier erledigten Stelle geht von uns aus.

Münster, den 9. November 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 743. Oeffentliches Aufgebot. 2184. *U. I.*

[1] Durch den Tod des Friedrich August Ferdinand Seippel zu Herford ist dessen Amt als außergerichtlicher Auctions-Commissarius erloschen.

Es werden daher alle Diejenigen, welche an die von dem rc. Seippel in gedachter Eigenschaft bestellte Caution von 500 Thlr. aus dessen Amtsverhältnissen Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in termino, den

12. Januar 1859, Morgens 11 Uhr,

vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Einwendungen präcludirt und an Diejenigen verwiesen werden sollen, mit denen sie contrahirt haben.

Minden, den 2. November 1858.

№ 744. 384. *c. II.*

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im II. Quartal c. bei unserer Hauptkasse eingezahlten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder sind am 4. d. M. den betreffenden Spezialkassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden.

Minden, den 8. November 1858.

№ 745. Diesjährige Körung der Privatbeschäler. 1019. *S. I.*

Unter Bezugnahme auf den §. 4. der Kör-Ordnung vom 20. April 1827 (Amtsblatt pro 1827, pag. 217) und unsere Bekanntmachung vom 21. Januar 1852 (Amtsblatt pro 1852, pag. 33) werden die Resultate der durch die Commission zur Ankörung der Privatbeschäler vollzogenen Besichtigungen der in diesem Jahre zur Körung vorgeführten Hengste mittelst der nachfolgenden speciellen Verzeichnisse, von denen das eine die angekörten, das andere aber die abgekörten Hengste enthält, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die an die Eigenthümer der angekörten Hengste zu vertheilenden Certificate sind den betreffenden Herren Landräthen zugefertigt worden.

Minden, den 9. November 1858.

Digitized by Google

A. Verzeichniß der sechs angekörten

№	Namen der Eigenthümer.	Wohnort.	Im Kreise.	Alter. Jahre.	Größe. Fuß.	Zoll.
1	Kölling, Colon	Lahde	Minden	8	5	7
2	Niemann, Colon	Falkendiek	Herford	10	5	5
3	Emtenbäumer, Colon	Neustadt Herford Nr. 1	Herford	3½	5	3
4	Schulte, Joseph, Ackerwirth	Wille ba-dessen	Warburg	10	5	4
5	Meyer, Carl, Ackerwirth	Löwen	Warburg	14	5	3
6	Tölle, Christoph, Ackerwirth	Marienloh	Paderborn	6	5	1

B. Verzeichniß der fünf abgekörten

№	Namen der Eigenthümer.	Wohnort.	Im Kreise.	Alter. Jahre.	Größe. Fuß.	Zoll.
1	Kirchhoff, Leibzüchter	Frille Nr. 12	Minden	6	5	3
2	Wecking, Colon	Friedewalde	desgl.	5	5	—
3	Fisselmann, Colon	Hille	desgl.	4	5	4
4	Knöhermeyer, Ackerwirth	Münsterbrock	Hörter	7	5	2
5	Meeus, Ackerwirth	Sandebeck	desgl.	7	5	4

Digitized by Google

Hengste im Regierungsbezirke.

Farbe und Abzeichen.	Abstammung.	
braun, in den Flanken mit weißen Haaren vermischt, matter Stern und weiße Flecke am After.	Hannoversche.	
hellbraun mit unregelmäßiger Blesse.	desgl.	
dunkelbraun mit kleinem Stern, linke Vorder- und Hinterkronen weiß.	veredelter Landschlag.	
rothbraun mit Blesse, rechte Vorderballen, linke Vorderfessel und beide Hinterfessel weiß.	vom Königlichen Beschäler Sesostris.	
Hellrothfuchs mit Blesse, rechte Vorderballen, linke Vorderfessel und beide Hinterfüße weiß gefesselt	Hannoversche.	
Fuchs mit Blesse	Senner Landschlag.	

Hengste im Regierungsbezirke.

Farbe und Abzeichen.	Abstammung.	Gründe der Abkörung.
braun mit matten kleinen Stern	gewöhnlicher Landschlag	Senkrückig, schwach in den Vorderknien und unregelmäßigen Gang.
braun mit Schußstern	desgl.	Hasenhacke am rechten Hinterfuße.
braun mit Blesse, Vorder- und Hinterfüße weiß gefesselt.	desgl.	Säbelbeinig und Hasenhacke am linken Hinterfuße.
Grauschimmel, mit Blesse und einem weißen Fleck am rechten Hinterbacken	Senner Landgestüt	belegte Kronengelenke an den Hinterfüßen und krumm in den Knieen.
braun mit Stern und Schnibbe	gewöhnlicher Landschlag	wegen gemeiner Abkunft zur Verbesserung der Pferdezucht nicht geeignet.

Digitized by Google

№ 746. 1910. D. I. Von den Kreisständen des Kreises Wiedenbrück sind mittelst des von uns bestätigten Beschlusses vom 27. v. M.

der Landrath Bessel zu Wiedenbrück zum Director,
der Bürgermeister Blume daselbst zum Stellvertreter des Directors,
die Kaufleute Wilhelm Schwenger und Georg König daselbst zu Beisitzern, sowie
der Kaufmann Bernhard Druffel und der Gastwirth Franz Grône daselbst zu Stellvertretern der Beisitzer

des Curatoriums den dortigen Kreis-Sparkasse für die Jahre 1859 bis 1861 gewählt worden. Minden, den 10. November 1858.

Bekanntmachungen.

№ 747. Auslooſung von Rentenbriefen. [1] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe vom 1. April 1859 ab im Geschäftslocale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatz dahier zu erheben.

Vom 1. April 1859 ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Münster, den 8. November 1858.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westpalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

Verzeichniß

der am 8. November 1858 ausgelooſten, am 1. April 1859 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

18 Stück litt. A. von Tausend Thaler.

Nr. 597, 671, 1394, 1833, 1877, 2335, 2613, 3041, 3071, 3072, 3179, 3273, 3318, 3407, 3411, 3717, 4320, 4321.

7 Stück litt. B. von Fünfhundert Thalern.

Nr. 570, 857, 906, 1102, 1274, 1348, 1552.

34 Stück litt C. von Hundert Thalern.

Nr. 527, 573, 1404, 1595, 1703, 1906, 2207, 2258, 2562, 2712, 2970, 3210, 3211, 3435, 3596, 3607, 4302, 4379, 4527, 4580, 4888, 5142, 5395, 5516, 5661, 5739, 5740, 5964, 6747, 7367, 7854, 8046, 8295, 8569.

Digitized by Google

32 Stück litt. D. von Fünf und Zwanzig Thalern.

Nr. 1, 67, 84, 133, 153, 163, 379, 790, 793, 916, 1429, 1566, 1701, 1882, 2074, 2163, 3524, 3789, 4127, 4379, 4622, 4623, 4610, 4854, 4855, 6181, 7116, 8107, 8456, 8573, 8575, 8580.

563 Stück litt. E. von Zehn Thalern.

Nr. 36, 52, 98, 121, 160, 163, 204, 212, 255, 262, 274, 279, 280, 293, 351, 352, 368, 379, 386, 409, 413, 504, 505, 512, 520, 589, 617, 649, 650, 758, 761, 762, 778, 791, 819, 835, 839, 918, 953, 993, 997, 1010, 1013, 1045, 1050, 1133, 1247, 1257, 1343, 1349, 1354, 1410, 1477, 1517, 1585, 1594, 1619, 1625, 1647, 1657, 1661, 1664, 1691, 1692, 1699, 1705, 1769, 1836, 1837, 1848, 1874, 1889, 1980, 2021, 2041, 2114, 2146, 2167, 2241, 2300, 2316, 2317, 2344, 2350, 2362, 2382, 2385, 2409, 2419, 2459, 2470, 2550, 2563, 2568, 2572, 2588, 2636, 2639, 2737, 2752, 2777, 2818, 2847, 2851, 2861, 2872, 2893, 2917, 2999, 3065, 3069, 3076, 3089, 3091, 3104, 3113, 3136, 3151, 3158, 3205, 3218, 3220, 3226, 3249, 3277, 3281, 3289, 3358, 3421, 3422, 3465, 3471, 3559, 3560, 3570, 3571, 3574, 3579, 3603, 3662, 3666, 3678, 3705, 3711, 3742, 3760, 3766, 3822, 3893, 3898, 3905, 3948, 3996, 3998, 4029, 4030, 4033, 4105, 4117, 4124, 4130, 4152, 4188, 4200, 4208, 4219, 4259, 4261, 4298, 4340, 4341, 4342, 4355, 4363, 4368, 4389, 4587, 4590, 4659, 4661, 4747, 4750, 4790, 4791, 4796, 4808, 4809, 4830, 4843, 4852, 4853, 4855, 4883, 4897, 4898, 4899, 4936, 4939, 4957, 4961, 4962, 4963, 4995, 5018, 5112, 5132, 5196, 5234, 5291, 5350, 5358, 5381, 5386, 5390, 5415, 5420, 5424, 5427, 5428, 5451, 5460, 5466, 5467, 5476, 5488, 5494, 5540, 5547, 5580, 5583, 5588, 5615, 5628, 5650, 5664, 5703, 5709, 5710, 5711, 5712, 5713, 5714, 5715, 5716, 5736, 5737, 5748, 5786, 5790, 5875, 5876, 5889, 5921, 5926, 5936, 5942, 5943, 5944, 5945, 5965, 5987, 5991, 6005, 6007, 6019, 6024, 6028, 6034, 6035, 6078, 6082, 6084, 6085, 6086, 6087, 6096, 6097, 6098, 6099, 6100, 6108, 6193, 6194, 6203, 6248, 6264, 6280, 6320, 6337, 6343, 6421, 6442, 6469, 6600, 6630, 6679, 6715, 6717, 6761, 6793, 6809, 6841, 6958, 7012, 7033, 7045, 7051, 7052, 7086, 7239, 7286, 7372, 7422, 7436, 7473, 7501, 7513, 7544, 7588, 7799, 7868, 7869, 7870, 7871, 7890, 7891, 7966, 7985, 8027, 8054, 8066, 8070, 8087, 8092, 8093, 8101, 8138, 8200, 8218, 8238, 8249, 8286, 8317, 8367, 8477, 8530, 8723, 8810, 8811, 8812, 8813, 8814, 8815, 8816, 8817, 8828, 8829, 8830, 8831, 8832, 8833, 8836, 8837, 8838, 8839, 8840, 8841, 8873, 8915, 8990, 9080, 9223, 9224, 9225, 9232, 9262, 9263, 9273, 9302, 9391, 9392, 9467, 9468, 9482, 9530, 9562, 9615, 9628, 9706, 9709, 9740, 9741, 9799, 9800, 9801, 9802, 9870, 9889, 9941, 9943, 9944, 9948, 9949, 9989, 10067, 10078, 10096, 10097, 10179, 10212, 10213, 10272, 10325, 10346, 10360, 10380, 10400, 10402, 10403, 10429, 10431,

Digitized by Google

10434, 10435, 10483, 10537, 10546, 10548, 10562, 10570, 10578, 10583, 10611, 10612, 10613, 10615, 10616, 10617, 10618, 10619, 10644, 10646, 10663, 10677, 10685, 10777, 10835, 10837, 10838, 10839, 10840, 10854, 10855, 10871, 10872, 10873, 10874, 10875, 10877, 10878, 10882, 10883, 10884, 10889, 10890, 10891, 10892, 10893, 10894, 10895, 10975, 10976, 10977, 11017, 11018, 11022, 11024, 11025, 11026, 11027, 11028, 11029, 11030, 11031, 11035, 11036, 11037, 11038, 11039, 11040, 11041, 11042, 11043, 11044, 11045, 11046, 11062, 11063, 11064, 11065, 11066, 11067, 11068, 11069, 11070, 11071, 11072, 11073, 11074, 11075, 11076, 11077, 11078, 11079, 11080, 11081, 11082, 11083, 11084, 11085, 11086, 11087, 11088, 11089, 11090, 11091, 11092, 11093, 11094, 11095, 11096, 11098, 11099, 11100, 11101, 11102, 11103, 11104, 11105, 11106, 11107, 11108, 11109, 11110, 11111, 11112, 11113, 11114, 11115, 11116, 11121, 11122, 11123, 11124, 11125, 11126, 11127, 11128, 11129, 11259, 11433, 11434, 11435, 11436.

Münster, den 8. November 1858.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

№ 748. Der Gerichts-Assessor Meyer ist zum Special-Commissarius ernannt und demselben Rheda zum Wohnorte angewiesen worden.

Münster, den 9. November 1858.

Königliche General-Commission.

Rasch.

№ 749. Der seitherige Güter-Expedient der Station Münster, Theodor Steiner, ist zum Kassen-Revisor ernannt und dessen Stelle dem bisherigen Güter-Expeditions-Gehülfen Johann Heinrich Schäfers übertragen worden.

Münster, den 5. November 1858.

Königliche Direction der Westphälischen Eisenbahn.

№ 750. Patente betr. 2292. U I.

Dem Architekten Fr. Th. Masuch und dem Mechaniker Gust. Schäfer in Berlin ist unter dem 8. November 1858 ein Patent

auf einen Wassermeß-Apparat, so weit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden. (cf. Nr. 264 d. St.-A.)

Minden, den 11. November 1858.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 51.

Minden, den 26. November 1858.

Bekanntmachung

betreffend

den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

[21] Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen. № 751. 1194. A. II.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Robiling. Guenther.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse die Steuer-Kassen zu Herford, Bielefeld, Lübbecke, Halle, Rheda, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter von uns mit der Ersatz-

Digitized by Google

leistung für die bei denselben einzureichenden Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehns-Kassen-Scheine vom 15. April 1848 beauftragt worden sind.

Minden, den 4. Mai 1857.

Königliche Preußische Regierung.
Peters.

Bekanntmachung,

betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

№ 752. [12] Mit Bezug auf unsere Bekantmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangsscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere oder den Regierungs-Haupt-Kassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Spezialkassen behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 753. Das 51. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1858 enthält:

Nr. 4971. Allerhöchster Erlaß vom 9. October 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Artern, im Kreise Sangerhausen, bis zur Schwarzburg-Rudolstädtischen Landesgrenze in der Richtung auf Frankenhausen.

Nr. 4972. Allerhöchster Erlaß vom 9. October 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Trotha bei Halle über Sennewitz, Teicha, Frößnitz, Kaltenmark nach Ober-Plötz und von Muerena über Beesenlaublingen nach der Magdeburg-Leipziger Chaussee zwischen Bebitz und Unter-Petßen.

Digitized by Google

Nr. 4973. Allerhöchster Erlaß vom 9. October 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Crossen von Crossen über Leitersdorf bis zur Züllichauer Kreisgrenze in der Richtung auf Züllichau und von Crossen bis zur Gubener Kreisgrenze in der Richtung auf Guben.

Nr. 4974. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Crossener Kreises, im Regierungsbezirk Frankfurt, im Betrage von 89,500 Thalern. Vom 9. October 1858.

Nr. 4975. Bekanntmachung zu der Verordnung vom 12. Juni 1856, betreffend die zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritanien, Rußland, Sardinien und der Pforte vereinbarte Erklärung vom 16. April 1856 über Grundsätze des Seerechts (Gesetzsammlung, Seite 585). Vom 3. November 1858.

Das 52. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 4976. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Neustadt-Magdeburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 70,000 Thalern. Vom 23. September 1858.

Nr. 4977. Allerhöchster Erlaß vom 19. October 1858, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Statuts für den Deichverband der Klein-Schwetzer Niederung.

Nr. 4978. Allerhöchster Erlaß vom 1. November 1858, betreffend die Genehmigung des in Gemäßheit der Beschlüsse des 22. General-Landtages der Ostpreußischen Landschaft aufgestellten Regulativs wegen veränderter Organisation der landschaftlichen Behörden und Kassen.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 754. Der von der Gemeinde-Repräsentation zu Aplerbeck erwählte und berufene Pfarramts-Candidat, Rector Wilhelm Reimann, ist von uns als zweiter Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Aplerbeck, Diöcese Unna, landesherrlich bestätigt worden. Münster, den 11. November 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 755. 2229. U. I. Mit Bezug auf die im vorrigjährigen Amtsblatt pag. 238 seq. enthaltene Bekanntmachung, betreffend das auf der Weserstrecke von Bremen bis Stolzenau zu erhebende Triftgeld für die mittelst Pferdezuges beförderten Schiffe, bringen wir den von dem Königlich Hannöverschen Ministerium nach der neuen Thalertheilung umgerechneten Tarif hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 9. November 1858.

Tarif

Digitized by Google

Tarif der Gebühren für Begleitung der durch

Derselbe tritt mit den

An Gebühren für Begleitung der durch Pferde gezogenen Schiffszüge auf der Weser sind zu zahlen für die Strecke von

	bis	Hemme.			Dreyer Weide.			Dreye.			Bollen oder Schlieme.			Horstadt od. Kaper, d. Eiter od. Thedinghausen			Uesen, Baden.			Absen oder Grinden. Oldorf.		
		Thl.	Sgr.	Pf	Thl.	Sgr.	Pf	Thl.	Sgr.	Pf	Thl.	Sgr.	Pf	Thl.	Sgr.	Pf	Thl.	Sgr.	Pf	Thl.	Sgr.	Pf
der Korbinsel		—	5	—	—	6	3	—	10	—	—	15	—	—	20	—	1	—	—	1	2	5
Hemme		—	—	—	—	1	3	—	5	—	—	10	—	—	15	—	—	25	—	—	27	5
Dreyer Weide		—	—	—	—	—	—	—	3	8	—	8	8	—	13	8	—	23	8	—	26	3
Dreye		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	10	—	—	20	—	—	22	5
Bollen oder Schlieme		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	15	—	—	17	5
Horstedt oder Kaper, der Eiter oder Thedinghausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	12	5
Uesen	}	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5
Baden																						
Absen oder Grinden		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nottorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Intschede		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Daverden		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Allerort		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ritzenbergen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Klüver oder Hutbergen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Diste oder Disterort		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dahlhausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Magelsen	}	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Riede		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dörverden		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Barme		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Drübber		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hoya		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bücken		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stendern oder Eisstrup		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schweringen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sebbenhausen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Balge		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hasbergen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rohrsen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Drakenburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lohe oder Holtorfer Ziegelei		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nienburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
der Warnau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Leeseringen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Liebenau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wellje		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Pferde gezogenen Schiffszüge auf der Weser.

1. October 1858 in Kraft.

Intschede.			Daverden.			Allerort.			Mißenbergen.			Klüver oder Hutbergen.			bis Histe oder Dissteort.			Dahlhausen.			Magelsen, Riede.			Dörverden.			Warme.		
Thl.	Sgr.	Pf	Thl.	Sgr.	Pf	Thl.	Sgr.	Pf	Thl.	Sgr.	Pf	Thl.	Sgr.	Pf	Thl.	Sgr.	Pf	Thl.	Sgr.	Pf	Thl.	Sgr.	Pf	Thl.	Sgr.	Pf	Thl.	Sgr.	Pf
1	10	—	1	10	—	1	20	—	1	22	5	1	22	5	1	25	—	1	27	5	2	—	—	2	17	5	2	20	—
1	5	—	1	5	—	1	15	—	1	17	5	1	17	5	1	20	—	1	22	5	1	25	—	2	12	5	2	15	—
1	3	8	1	3	8	1	13	8	1	16	3	1	16	3	1	18	8	1	21	3	1	23	8	2	11	3	2	13	8
1	—	—	1	—	—	1	10	—	1	12	5	1	12	5	1	15	—	1	17	5	1	20	—	2	7	5	2	10	—
—	25	—	—	25	—	1	5	—	1	7	5	1	7	5	1	10	—	1	12	5	1	15	—	2	2	5	2	5	—
—	20	—	—	20	—	1	—	—	1	2	5	1	2	5	1	5	—	1	7	5	1	10	—	1	27	5	2	—	—
—	10	—	—	10	—	—	20	—	—	22	5	—	22	5	—	25	—	—	27	5	1	—	—	1	17	5	1	20	—
—	7	5	—	7	5	—	17	5	—	20	—	—	20	—	—	22	5	—	25	—	—	27	5	1	15	—	1	17	5
—	5	—	—	—	—	—	10	—	—	12	5	—	12	5	—	15	—	—	17	5	—	20	—	1	7	5	1	10	—
—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	12	5	—	12	5	—	15	—	—	17	5	—	20	—	1	7	5	1	10	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5	—	2	5	—	5	—	—	7	5	—	10	—	—	27	5	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5	—	5	—	—	7	5	—	25	—	—	27	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5	—	5	—	—	7	5	—	25	—	—	27	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5	—	5	—	—	22	5	—	25	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5	—	20	—	—	22	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	5	—	20	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Tarif der Gebühren für Begleitung der durch

Derselbe tritt mit dem

An Gebühren für Begleitung der durch Pferde gezogenen Schiffszüge auf der Weser sind zu zahlen für die Strecke

von	bis Drübber. Thl. Sgr. Pf	Hoya. Thl. Sgr. Pf	Bücken. Thl. Sgr. Pf	Stendern od. Eystrup. Thl. Sgr. Pf	Schweringen. Thl. Sgr. Pf	Sebbenhausen Thl. Sgr. Pf	Balge. Thl. Sgr. Pf
der Korbinsel	3 2 5	3 10 —	3 15 —	3 17 5	3 20 —	4 — —	4 2 5
Hemme	2 27 5	3 5 —	3 10 —	3 12 5	3 15 —	3 25 —	3 27 5
Dreyer Weide	2 26 3	3 3 8	3 8 8	3 11 3	3 13 8	3 23 8	3 26 3
Dreye	2 22 5	3 — —	3 5 —	3 7 5	3 10 —	3 20 —	3 22 5
Bollen oder Schlieme	2 17 5	2 25 —	3 — —	3 2 5	3 5 —	3 15 —	3 17 5
Horstedt oder Kaper, der Eiter oder Thedinghausen	2 12 5	2 20 —	2 25 —	2 27 5	3 — —	3 10 —	3 12 5
Uesen, Baden	2 2 5	2 10 —	2 15 —	2 17 5	2 20 —	3 — —	3 2 5
Ahsen oder Grinden, Nottorf	2 — —	2 7 5	2 12 5	2 15 —	2 17 5	2 27 5	3 — —
Intschede	1 22 5	2 — —	2 5 —	2 7 5	2 10 —	2 20 —	2 22 5
Daverden	1 22 5	2 — —	2 5 —	2 7 5	2 10 —	2 20 —	2 22 5
Allerort	1 12 5	1 20 —	1 25 —	1 27 5	2 — —	2 10 —	2 12 5
Ritzenbergen	1 10 —	1 17 5	1 22 5	1 25 —	1 27 5	2 7 5	2 10 —
Klüver oder Hutbergen	1 10 —	1 17 5	1 22 5	1 25 —	1 27 5	2 7 5	2 10 —
Diste oder Disterort	1 7 5	1 15 —	1 20 —	1 22 5	1 25 —	2 5 —	2 7 5
Dahlhausen	1 5 —	1 12 5	1 17 5	1 20 —	1 22 5	2 2 5	2 5 —
Magelsen, Riede	1 2 5	1 10 —	1 15 —	1 17 5	1 20 —	2 — —	2 2 5
Dörverden	— 15 —	— 22 5	— 27 5	1 — —	1 2 5	1 12 5	1 15 —
Warme	— 12 5	— 20 —	— 25 —	— 27 5	1 — —	1 10 —	1 12 5
Drübber	— — —	— 7 5	— 12 5	— 15 —	— 17 5	— 27 5	1 — —
Hoya	— — —	— — —	— 5 —	— 7 5	— 10 —	— 20 —	— 22 5
Bücken	— — —	— — —	— — —	— 2 5	— 5 —	— 15 —	— 17 5
Stendern oder Eystrup	— — —	— — —	— — —	— — —	— 2 5	— 12 5	— 15 —
Schweringen	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— 10 —	— 12 5
Sebbenhausen	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— 2 5
Balge	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
Hasbergen	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
Rohrsen	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
Drakenburg	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
Lohe oder Holtorfer Ziegelei	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
Nienburg	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
der Warnau	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
Leeseringen	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
Liebenau	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
Wellje	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —

Digitized by Google

Pferde gezogenen Schiffszüge auf der Weser.

1. October 1858 in Kraft.

bis

Hasbergen.			Rohrsen.			Drakenburg.			Lohe oder Holtorfer Ziegelei.			Minden			der Warnau.			Leeseringen.			Liebenau.			Wellie.			Landesbergen.		
Thl.	Sgr.	Pf	Thl.	Sgr.	Pf	Thl.	Sgr.	Pf	Thl.	Sgr.	Pf	Thl.	Sgr.	Pf	Thl.	Sgr.	Pf	Thl.	Sgr.	Pf	Thl.	Sgr.	Pf	Thl.	Sgr.	Pf	Thl.	Sgr.	Pf
4	5	—	4	10	—	4	17	5	4	20	—	5	—	—	5	5	—	5	10	—	5	15	—	5	20	—	5	25	—
4	—	—	4	5	—	4	12	5	4	15	—	4	25	—	5	—	—	5	5	—	5	10	—	5	15	—	5	20	—
3	28	8	4	3	8	4	11	3	4	13	8	4	23	8	4	28	8	5	3	8	5	8	8	5	13	8	5	18	8
3	25	—	4	—	—	4	7	5	4	10	—	4	20	—	4	25	—	5	—	—	5	5	—	5	10	—	5	15	—
3	20	—	3	25	—	4	2	5	4	5	—	4	15	—	4	20	—	4	25	—	5	—	—	5	5	—	5	10	—
3	15	—	3	20	—	3	27	5	4	—	—	4	10	—	4	15	—	4	20	—	4	25	—	5	—	—	5	5	—
3	5	—	3	10	—	3	17	5	3	20	—	4	—	—	4	5	—	4	10	—	4	15	—	4	20	—	4	25	—
3	2	5	3	7	5	3	15	—	3	17	5	3	27	5	4	2	5	4	7	5	4	12	5	4	17	5	4	22	5
2	25	—	3	—	—	3	7	5	3	10	—	3	20	—	3	25	—	4	—	—	4	5	—	4	10	—	4	15	—
2	25	—	3	—	—	3	7	5	3	10	—	3	20	—	3	25	—	4	—	—	4	5	—	4	10	—	4	15	—
2	15	—	2	20	—	2	27	5	3	—	—	3	10	—	3	15	—	3	20	—	3	25	—	4	—	—	4	5	—
2	12	5	2	17	5	2	25	—	2	27	5	3	7	5	3	12	5	3	17	5	3	22	5	3	27	5	4	2	5
2	12	5	2	17	5	2	25	—	2	27	5	3	7	5	3	12	5	3	17	5	3	22	5	3	27	5	4	2	5
2	10	—	2	15	—	2	22	5	2	25	—	3	5	—	3	10	—	3	15	—	3	20	—	3	25	—	4	—	—
2	7	5	2	12	5	2	20	—	2	22	5	3	2	5	3	7	5	3	12	5	3	17	5	3	22	5	3	27	5
2	5	—	2	10	—	2	17	5	2	20	—	3	—	—	3	5	—	3	10	—	3	15	—	3	20	—	3	25	—
1	17	5	1	22	5	2	—	—	2	2	5	2	12	5	2	17	5	2	22	5	2	27	5	3	2	5	3	7	5
1	15	—	1	20	—	1	27	5	2	—	—	2	10	—	2	15	—	2	20	—	2	25	—	3	—	—	3	5	—
1	2	5	1	7	5	1	15	—	1	17	5	1	27	5	2	2	5	2	7	5	2	12	5	2	17	5	2	22	5
—	25	—	1	—	—	1	7	5	1	10	—	1	20	—	1	25	—	2	—	—	2	5	—	2	10	—	2	15	—
—	20	—	—	25	—	1	2	5	1	5	—	1	15	—	1	20	—	1	25	—	2	—	—	2	5	—	2	10	—
—	17	5	—	22	5	1	—	—	1	2	5	1	12	5	1	17	5	1	22	5	1	27	5	2	2	5	2	7	5
—	15	—	—	20	—	—	27	5	1	—	—	1	10	—	1	15	—	1	20	—	1	25	—	2	—	—	2	5	—
—	5	—	—	10	—	—	17	5	—	20	—	1	—	—	1	5	—	1	10	—	1	15	—	1	20	—	1	25	—
—	2	5	—	7	5	—	15	—	—	17	5	—	27	5	1	2	5	1	7	5	1	12	5	1	17	5	1	22	5
—	—	—	—	5	—	—	12	5	—	15	—	—	25	—	1	—	—	1	5	—	1	10	—	1	15	—	1	20	—
—	—	—	—	—	—	—	7	5	—	10	—	—	20	—	—	25	—	1	—	—	1	5	—	1	10	—	1	15	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5	—	12	5	—	17	5	—	22	5	—	27	5	1	2	5	1	7	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	15	—	—	20	—	—	25	—	1	—	—	1	5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	10	—	—	15	—	—	20	—	—	25	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	10	—	—	15	—	—	20	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	10	—	—	15	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	10	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—

Digitized by Google

Bemerkung.

1) In den Fällen, wo die Schiffspferde beim sogenannten Wieldhause, oberhalb Dreye über die Weser gesetzt werden, begleitet der Dreyer Achtsmann den Linienzug bis zum erstgenannten Orte und erhält dafür $2\frac{1}{2}$ Sgr. mehr, welche jedoch für die Bollener Station weniger in Ansatz kommen.

2) Für die Begleitung loser Schiffszugspferde durch einen Achtsmann erhält der Achtsmann für die Entfernung jeder vollen halben Stunde Weges Hin- und für denselben Rückweg zusammen eine Vergütung von 5 Sgr.

Für Entfernung unter einer halben Stunde Wegs, und zwar ebenfalls für Hin- und Rückweg zusammen, erhält der Achtsmann eine Vergütung von $2\frac{1}{2}$ Sgr.

№ 756. 1818. I. O. Der zu Rheda, Kreises Wiedenbrück, verstorbene Kreisgerichts-Secretair Euler hat zum Zweck der Beschaffung und Unterhaltung einer neuen Orgel für die evangelische Kirche zu Rheda ein Kapital von 400 Thalern letztwillig ausgesetzt.

Minden, den 16. November 1858.

№ 757. 795. K. I. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. med. Julius Weil hat sich in Vörden, Kreises Höxter, als ausübender Arzt niedergelassen.

Minden, den 16. November 1858.

№ 758. 1554. N. I. Wir haben die erledigte zweite Schulstelle zu Holtheim dem Schulamts-Candidaten Joseph Richters aus Ahden einstweilen übertragen.

Minden, den 17. November 1858.

№ 759. 1557. N. I. Die zur Erledigung gekommene Schulstelle zu Lippentrup, im Kreise Wiedenbrück, ist die Schulamts-Candidatin Elisabeth Beckel provisorisch übertragen.

Minden, den 17. November 1858.

№ 760. 1760. b. II. Der forstversorgungsberechtigte Jäger Anders ist zum Königlichen Förster ernannt, und ihm die seither auf Probe verwaltete Försterstelle zu Ringelstein, in der Oberförsterei Büren, vom 1. December c. ab definitiv übertragen worden.

Minden, den 15. November 1858.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 761. Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 31. December 1853 wird hierdurch, in Verfolg des Rescripts des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 12. d. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle der bisherigen Uebergangsstraße von Heiligenstadt über Bischhagen nach Göttingen vom 1. December d. J. an, die Straße von Heiligenstadt über Kirchgandern nach Göttingen zur Uebergangsstraße erklärt, auch in Folge dieser veränderten Richtung der Uebergangsstraße, die

Digitized by Google

die diesseitige Hebe- und Abfertigungsstelle von Bischhagen nach Kirchgandern, und die Königlich Hannoversche Uebergangsstelle von Reinhausen nach Reckershausen verlegt werden wird.

Münster, den 17. November 1858.

Der Provinzial-Steuer-Director
Göring.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 762.

Vom 1. December d. J. ab ist in Büren eine periodische Gerichts-Deputation mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers in der Art eingerichtet, daß die Gerichts-Commissarien zu Büren daselbst mit dem Gerichts-Commissar zu Fürstenberg regelmäßig allmonatlich und außerdem ausnahmsweise, so oft es die Nothwendigkeit erfordert, zur Erledigung der collegialisch zu bearbeitenden Rechtsangelegenheiten aus ihren Bezirken nach Maaßgabe eines besondern Geschäfts-Regulativs zusammentreten werden.

Dieser periodischen Deputation des hiesigen Kreisgerichts ist die volle Competenz des Kreisgerichts in allen Civilsachen und in allen nicht vor das Schwurgericht gehörigen Strafsachen beigelegt, jedoch mit der Maaßgabe, daß

1) allgemein dem Kreisgerichte die Befugniß vorbehalten bleibt, die Bearbeitung einzelner Vormundschafts-, Nachlaß- und Hypothekensachen, so wie die Verhandlung und Entscheidung in Civil- und Strafsachen in den dazu besonders geeigneten Fällen vor sich zu ziehen;
2) insbesondere aber von der Competenz der Deputation ausgenommen sind:
   a. die Ehesachen,
   b. die Subhastation und Sequestration derjenigen Güter, über welche etwa das Hypothekenbuch vom Kreisgericht geführt wird.
   c. die Beschlüsse über die Versetzung in den Anklagestand.

Zugleich hat der Herr Justiz-Minister in Beziehung auf die Bezirke der beiden Gerichts-Commissionen zu Büren eine Abänderung in der bisherigen Abgrenzung dahin genehmigt, daß die Gemeinde Hegensdorf aus dem Bezirke der Commission II. ausscheidet und dem Bezirke der Commission I. hinzutritt.

Auch diese Veränderung tritt mit dem 1. December d. J. ein.

Paderborn, den 13. November 1858.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

№ 763.

Nachstehende Verhandlung:

Münster, den 8. November 1858.

Anwesend:

I. die Abgeordneten der Rheinprovinz:
   1) Herr Graf von Nesselrode-Ehreshoven,
   2) Herr Archiv-Rath Lacomblet aus Düsseldorf;

Digitized by Google

II. die Abgeordneten der Provinz Westphalen:
1) Herr Banquier Niedick von hier,
2) Herr Schulze Eickrodt aus Borel;
III. Namens der Rentenbank:
1) Director Regierungsrath von Hartmann,
2) Provinzial-Rentmeister Domainenrath Filbry;
IV. der Notar Herr Justizrath Rintelen von hier.

In dem heutigen Termine wurden die in dem beiliegenden von der Rentenbank-Direction unterm 4. d. M. aufgestellten und bescheinigten Verzeichnisse aufgeführten, in Folge Verloosung eingelösten Rentenbriefe, als:

1)	22	Stück	Litt.	A.	zu	1000	Thlr. . . .	22000 Thlr.
2)	10	"	"	B.	"	500	" . . .	5000 "
3)	55	"	"	C.	"	100	" . . .	5500 "
4)	44	"	"	D.	"	25	" . . .	1100 "
5)	1409	"	"	E.	"	10	" . . .	14090 "
Summa	1540	Stück	zusammen	über				47690 "

"Tausend Fünfhundert und Vierzig" Stück über eine Gesammt-Summe von "Sieben und Vierzig Tausend Sechshundert Neunzig Thalern"

mit den dazu gehörigen in dem Verzeichnisse näher angegebenen Achthundert Sechs und Fünfzig Stück Zins-Coupons vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden; alsdann in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Niedick. Eickrodt. Lacomblet. Graf Nesselrode. von Hartmann. Filbry. Rintelen.

wird hierdurch veröffentlicht.

Münster, den 8. November 1858.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

№ 764. In Verfolg unserer Bekanntmachung (Amtsblatt pro 1856, Seite 119) bringen wir dem Reglement für die Verwaltung der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt im Regierungsbezirk Minden gemäß, nach vorhergegangener Revision der betreffenden Rechnungen Seitens der Königlichen Regierung die Uebersicht sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben des gedachten Instituts für die Jahre 1855 und 1856 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Rechnungen der genannten Jahre dechargirt sind.

№

№	Nähere Bezeichnung.	Einnahme für das Jahr 1855 Thlr	Sgr	₰	1856 Thlr	Sgr	₰	Hauptbetrag. Thlr	Sgr	₰
1	Am Schlusse des Jahres 1854 war Vermögen	—	—	—	—	—	—	31530	—	—
2	Bestand	4	12	—	—	—	—			
3	Zinsen von belegten Capitalien . .	1367	9	4	1424	11	4			
4	Gewöhnliche Beiträge der Lehrer .	1112	15	—	1116	20	—			
5	Antrittsgelder der Lehrer	32	—	—	124	—	—			
6	Gehaltsverbesserungsgelder der Lehrer	411	10	8	178	28	9			
7	Beiträge aus Kirchenkassen . . .	12	15	—	12	15	—			
8	An Collecten:									
	a. aus den Kirchen . . .	81	3	2	91	2	10			
	b. aus den Häusern . . .	170	11	2	151	16	6			
9	Strafgelder	—	—	—	—	—	—			
10	Erbschaften, Geschenke	—	—	—	—	—	—			
11	Insgemein	—	—	—	—	—	—			
	Summa aller Einnahmen	3191	16	4	3099	4	5	34530	—	—

№	Nähere Bezeichnung.	Ausgabe für das Jahr 1855 Thlr	Sgr	₰	1856 Thlr	Sgr	₰	Hauptbetrag. Thlr	Sgr	₰
	Uebertragung der Einnahme . . .	3191	16	4	3099	4	5	34530	—	—
	Die Ausgaben haben betragen:									
1	Vorschuß aus der Rechnung pro 1851	—	—	—	—	—	—			
2	Pensionen der Wittwen ꝛc. . . .	1287	—	—	1315	15	—			
3	Administrationskosten	80	—	—	80	—	—			
4	Insgemein	13	17	6	12	20	—			
	Summa der Ausgabe	1380	17	6	1408	5	—			
	Die Einnahme hat betragen . . .	3191	16	4	3099	4	5			
	Es ist daher ein Ueberschuß von .	1810	28	10	1690	29	5	3501	28	3
	Das Vermögen der Anstalt war daher am Schlusse des Jahres 1856 .	—	—	—	—	—	—	38031	28	3
	Die Rechnung pro 1856 weißt an Kapitalien nach	—	—	—	—	—	—	38030	—	—
	Mithin Bestand	—	—	—	—	—	—	1	28	3

Digitized by Google

Am Schlusse des Jahres 1856 waren vorhanden 66 Schullehrer-Wittwen und die Kinder 8 verstorbener Lehrer.

Von den am Schlusse des Jahres 1856 vorhanden gewesenen Kapitalien waren belegt:

bei Privaten 930 Thlr. zu 5 %,
desgl. 37100 " " 4 %,

Summa wie oben 38030 Thlr.

Minden, den 25. October 1858.

Die Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt.
Winzer.

(Hierzu eine Beilage.)

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Beilage zum 51. Stück

des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Minden

pro 1858.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Instruction

über

Ausführung der Weser-Ufer-Bauten

an bäuerlichen Grundstücken in den Gemeinden der Kreise Minden und Herford.

Zur Regulirung und möglichsten Erleichterung der den bäuerlichen Grundbesitzern in den an die Weser grenzenden Gemeinden des Kreises Minden nach der Ufer- und Schlacht-Ordnung vom 28. December 1749 obliegenden Weserufer-Baulast wird folgende Instruction erlassen.

1.

In jeder Gemeinde soll eine Schau-Commission, bestehend aus dem Gemeinde-Vorsteher und zwei von sämmtlichen, die Uferlast tragenden Grundbesitzern durch Stimmenmehrheit zu wählenden Mitgliedern, errichtet werden.

Die Wahl dieser beiden Mitglieder erfolgt unter Leitung des Amtmanns auf die Dauer von 6 Jahren.

2.

Die Schau-Commission hat das Recht und die Pflicht, den Zustand der Weserufer an den bäuerlichen Grundstücken in der Gemeinde unausgesetzt sorgfältig zu überwachen, die Grundbesitzer, welche nach §§. 9., 10., 19. und 20. der Ufer- und Schlacht-Ordnung zur Deckung ihrer schadhaften Ufer verbunden sind zur unverzüglichen Erfüllung der ihnen obliegenden Uferdeckungspflicht anzuhalten, diejenigen Uferbeschädigungen, welche von allen im Gemeindebezirke angesessenen Grundeigen-

Digitized by Google

thümern gesetzlich ausgebessert werden müssen, ohne Zeitverlust auf Kosten der letzteren wieder herstellen zu lassen und die Uferbauten zu controlliren. Bei Beschaffung der zu den Bauten erforderlichen Materialien und Arbeiten hat die Schau-Commission, ohne der Dauerhaftigkeit Abbruch zu thun, die möglichste Sparsamkeit zu beobachten.

Wegen Ueberlassung der zu den Bauten nöthigen Faschinen- und Bindweiden aus den fiscalischen Weidenpflanzungen wird eine besondere Instruction erlassen und veröffentlicht werden.

Die Schau-Commissionen sind zugleich verpflichtet, darüber zu wachen, daß den §§. 9. und 10. der Weser-Ufer- und Schlacht-Ordnung entsprechend, die Ufer mit Weiden gehörig bepflanzt werden.

3.

Die Königlichen Wasserbau-Beamten werden die Bauten überwachen und beaufsichtigen, bei ihrer Anwesenheit in den Gemeinden mit der Schau-Commission in Communication treten, dieselbe mit ihrem technischen Rathe zu unterstützen und sonst jeden möglichen Beistand leisten. Die Schau-Commission hat den Anweisungen der Königlichen Wasserbau-Beamten bezüglich der Art und Weise der Bau-Ausführung, bei Vermeidung persönlicher Verantwortlichkeit bei etwaiger Abweichung, Folge zu leisten oder der Aufsichts-Behörde motivirte Gegenvorstellung zu machen.

4.

Die möglichst schleunige Wiederherstellung der Uferbeschädigungen wird den Schau-Commissionen zur besondern Pflicht gemacht, da jede Verschleppung der Instandsetzung die Kosten derselben vermehrt.

Um es indeß den Grundbesitzern der Gemeinde möglich zu machen, die Arbeiten bei Zubereitung und Anfuhr der Materialien, sowie bei deren Verwendung ohne erhebliche Störung ihrer ländlichen Beschäftigungen bei gelegener Zeit durch Benutzung eigener Hand- und Spanndienste selbst zu verrichten, werden 2 Klassen von Uferbeschädigungen unterschieden werden:

a. solche, welche nur die obern Lagen alter Uferdeckungen betreffen, und
b. solche, die in Grundabbrüchen bestehen.

Für die Herstellung der geringeren Beschädigungen zu a., welche sich durch Aufbringung dünner Lagen von Weidenstrauch oder durch Umpflasterung der Steindecken leicht beseitigen lassen, wird eine Ausführungsfrist von 3 Monaten, und wenn dieser Termin aus gerechtfertigten Gründen nicht eingehalten werden kann, eine weitere Frist bis zum 1. October des betreffenden Jahres gewährt werden.

Digitized by Google

Die Uferdeckungen zu b. sind bis zum Anfang des Winters herzustellen. Eine Verlängerung dieser Frist bis zum Frühjahr des folgenden Jahres wird nur aus besonderen Gründen bewilligt werden. Sollten die Schau-Commissionen in den gestellten Terminen die Uferbeschädigungen nicht wiederherstellen, so wird die Uferdeckung im Executionswege erfolgen.

5.

Die eingetretenen Uferbeschädigungen ohne Zeitverlust zu beseitigen, ist erfahrungsmäßig ein dringendes Interesse der betheiligten Grundbesitzer, weil eine Verabsäumung hierin stets Vergrößerungen der Uferbrüche und Vermehrung der Kosten zu Folge hat.

Da der Schau-Commission aber die zeitige Bau-Ausführung nicht möglich ist, wenn die Kosten erst nach Eintritt der Beschädigung repartirt und aufgebracht werden, so sollen in dem Monate jeden Jahres, in welchem der Eisgang stattgefunden, die in demselben Jahre zur Herstellung der Ufer voraussichtlich erforderlichen Kosten in Voraus auf die bäuerlichen Grundbesitzer, welche im Gemeindebezirke Grundstücke haben und worüber ein Cataster angelegt werden soll, nach Maaßgabe der darin zu entrichtenden Grundsteuer repartirt und von denselben eingezogen werden. Der aufzubringende Kostenbetrag wird nach Aeußerung des Königlichen Wasserbau-Inspectors und der Schau-Commission über das muthmaßliche Bedürfniß vom Kreis-Landrathe festgesetzt und vom Amtmann auf die Grundbesitzer repartirt. Ergiebt sich später die Unzulänglichkeit dieses Betrages, so wird über den noch fehlenden Baukosten-Betrag eine Nach-Repartition gefertigt, dahingegen werden disponible Ueberschüsse zu späteren Bedürfnissen reservirt und bis zur Verwendung bei der Kreis-Sparkasse zinsbar belegt.

6.

Die von den Königlichen Wasserbau-Beamten oder der Schau-Commission als richtig bescheinigten Rechnungen über verwendete Baukosten hat der Amtmann auf die Baukasse zur Zahlung anzuweisen.

7.

Die Hebung und Zahlung der Uferbau-Kosten erfolgt durch den Gemeindekassen-Rendanten gegen Gewährung einer Remuneration von 3 % von der effectiven Einnahme, jedoch nur 1 % von eingehenden Kapitalien.

Derselbe hat bis zum 1. December jeden Jahres Rechnung zu legen und dem Amtmann zu übergeben. Dieser hat die Rechnung zu revidiren und mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen der Schau-Commission zur Prüfung, Feststellung

Digitized by Google

und Entlastung vorzulegen. Nach erfolgter Feststellung der Rechnung wird dieselbe 14 Tage zur Einsicht der betheiligten Grundbesitzer offen gelegt.

8.

Zur Beseitigung der Uebelstände, welche durch die Zugrundelegung des Grundsteuer-Catasters bei Repartition der Weseruferbau-Beiträge entstanden sind, wird für jede Ufer-Gemeinde ein besonderes, die gegenwärtigen Verhältnisse berücksichtigendes Gemeinde-Uferbau-Catasters aufgestellt werden.

Minden, den 27. Juli 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 52.

Minden, den 1. December 1858.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 765. Die Eröffnung des Landtags der Provinz Westphalen betr.

Des Regenten, Prinzen von Preußen Königliche Hoheit haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 24. d. M. die Einberufung des Provinzial-Landtags der Provinz Westphalen auf den 12. December d. J. anzuordnen, und den Königlichen Wirklichen Geheimen Rath, Herrn Grafen von Landsberg-Gemen zum Landtags-Marschall, den Königlichen Kammerherrn, Herrn Freiherrn von Bodelschwingh-Plettenberg zu dessen Stellvertreter und den Unterzeichneten zum Landtags-Commissarius zu ernennen geruht.

Die Eröffnung des Landtags wird an dem bezeichneten Tage, nach vorgängigem Gottesdienste in dem Dome und in der evangelischen Kirche, im Friedenssaale des hiesigen Rathhauses, um 12 Uhr Mittags, stattfinden.

Münster, den 28. November 1858.

Der Königliche Landtags-Commissarius.
Ober-Präsident von Westphalen.
v. Düesberg.

№ 766.

Seit der Bekanntmachung vom 21. August 1856 über die Wirksamkeit des Vereins für Westphalen und die Rheinprovinz zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden sind 16 junge Leute — 8 aus Westphalen, 7 aus der Rheinprovinz, 1 Ausländer — in der Anstalt als Elementarlehrer vorbereitet, mit dem Zeugnisse der Fähigkeit als solche von den Königlichen Prüfungs-Commissionen versehen worden. Im Ganzen sind bis jetzt 184 Schulamts-Candidaten ausgebildet. — Neu aufgenommen wurden 12 Aspiranten — 6 Westphalen, 5 Rheinländer, 1 aus dem Regierungsbezirk Posen.

Digitized by Google

Die Elementar-Schulklasse zählte im abgelaufenen Sommersemester 26 Schüler und Schülerinnen, von denen ein Theil unentgeltlich Unterricht erhielt.

Zur Ausbildung als Handwerker ꝛc. sind 6 Knaben, 3 aus Westphalen, 3 aus der Rheinprovinz, in die Lehre gegeben worden. — Die Zahl der überhaupt auf Kosten oder mit Unterstützung des Vereins als Handwerker ꝛc. ausgebildeten, resp. noch in der Ausbildung begriffenen Jünglinge beträgt 310.

Nach der letzten Uebersicht des Kassenzustandes beläuft sich die Einnahme

A. in der Provinz Westphalen auf	3959	Thlr.	25	Sgr.	5	Pf.
Dazu:						
a. der vorhandene Bestand	3637	„	26	„	3	„
ferner b. eingegangene Schulgelder und von den Lehrerzöglingen gezahlte Zuschüsse .	304	„	20	„	—	„
c. von der vormaligen Judenschafts-Kasse des Herzogthums, durch die Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zu Arnsberg	75	„	—	„	—	„
endlich d. ad Extraordinaria	17	„	3	„	9	„
überhaupt auf	7994	Thlr.	15	Sgr.	5	Pf.
dagegen die Ausgabe auf	3091	„	9	„	1	„
Mithin ist Bestand	4903	Thlr.	6	Sgr.	4	Pf.
B. in der Rheinprovinz sind, incl. 22 Thlr. von Lehrerzöglingen eingezahlte Zuschüsse und 6 Thlr. außerordentlicher Einnahme, eingekommen	1074	Thlr.	10	Sgr.	11	Pf.
Dagegen ausgegeben, einschließlich des früheren Vorschusses von 2968 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.	5101	„	17	„	—	„
Mithin ergiebt sich Vorschuß	4027	Thlr.	6	Sgr.	1	Pf.
Verglichen mit dem vorstehend unter A. nachgewiesenen Bestande von	4903	„	6	„	4	„
bleibt Bestand	876	Thlr.	—	Sgr.	3	Pf.

Indem ich diese Ergebnisse zur öffentlichen Kenntniß bringe, empfehle ich wiederholt die anerkennenswerthen Bestrebungen des Vereins zur Unterstützung; insbesondere fordere ich die jüdischen Glaubensgenossen zur allseitigen Betheiligung und Spendung reichlicher Beiträge auf.

Münster, den 18. November 1858.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

№ 767. 412. c. II. Das aus der diesjährigen Erndte zu entrichtende Domanial-Zinsgetreide kann in den von den Rentämtern anzusetzenden Terminen entweder in natura in untadelhafter

und gehörig gereinigter Beschaffenheit, oder, insoweit dasselbe nicht zur Deckung von Getreide-Deputaten erforderlich ist, nach der folgenden aus den Martini-Marktpreisen der Kreisstädte durchschnittlich berechneten, um 10 % ermäßigten Taxe, in Gelde abgetragen werden:

a. bei den Domainen-Rentämtern in den Kreisen Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld und Halle der Preußische Scheffel

Weizen	zu	2	Thlr.	13	Sgr.	11 Pf.,
Roggen	„	1	„	23	„	8 „
Gerste	„	1	„	18	„	6 „
Hafer	„	1	„	2	„	6 „

b. bei den Domainen-Rentämtern in den Kreisen Wiedenbrück, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter der Preußische Scheffel

Weizen	zu	2	Thlr.	13	Sgr.	1 Pf.,
Roggen	„	1	„	21	„	5 „
Gerste	„	1	„	14	„	5 „
Hafer	„	1	„	1	„	10 „

Bis zum 31. December c., Vormittags, wollen wir den Domanial-Censiten die Reluition, jedoch mit der im Eingange erwähnten Ausnahme, zu den obigen ermäßigten Preisen gestatten, wobei wir indessen bemerken, daß hierdurch keineswegs die Befristung bis zum 31. December c. allgemein ausgesprochen sein soll, sondern sofort nach Abhaltung des Hebetermins die Beitreibung dieser Gefälle eintreten wird und ferner daß hierdurch auch kein Anspruch auf Gewährung eines Rabatts für die Zukunft erwächst.

Am 31. December c., Nachmittags, dürfen zur Erleichterung der Controlle sowenig Zinskörner in natura abgeliefert als Reluitionsgelder dafür entrichtet werden.

Mit dem 1. Januar 1859 hört die Befugniß zur Naturallieferung oder zur Reluition nach der obigen ermäßigten Taxe auf und es müssen die alsdann noch verbliebenen Zinskorn-Rückstände nach den vollen Martini-Durchschnittspreisen in Gelde berichtigt werden. Diese betragen bei den Domainen-Rentämtern in den Kreisen

ad a. für den Preußischen Scheffel

Weizen	zu	2	Thlr.	22	Sgr.	1 Pf.,
Roggen	„	1	„	29	„	7 „
Gerste	„	1	„	23	„	11 „
Hafer	„	1	„	6	„	1 „

und bei den Rentämtern in den Kreisen

ad b. für den Preußischen Scheffel

Weizen	zu	2	Thlr.	21	Sgr.	3 Pf.,
Roggen	„	1	„	27	„	1 „
Gerste	„	1	„	19	„	4 „
Hafer	„	1	„	5	„	4 „

Digitized by Google

Die um 10 % ermäßigten Reluitionspreise finden auf die Haus-Bürenschen Censiten keine Anwendung. Diese müssen vielmehr in den von der Administrationskasse des Hauses Büren anzuberaumenden Terminen die Körner entweder in natura, und zwar in untadelhafter Qualität, oder in Gelde nach den obigen vollen Martini-Marktpreisen abführen.

Minden, den 29. November 1858.

Bekanntmachungen.

№ 768. Patente betr. 2340. U I.

Das dem Bergwerks-Ingenieur Althaus zu Cöln unter dem 16. August 1857 ertheilte Patent

auf einen Ofen zur Bereitung von Glauberſalz

iſt erloſchen. (cf. St.-A. Nr. 271.)

Minden, den 20. November 1858.

№ 769. Patente betr. 2370. U. I.

Dem Maſchinenfabrik-Beſitzer Zſchille und dem Webermeiſter Kohlaſe zu Großenhain iſt unter dem 19. November 1858 ein Patent

auf eine Wechſellade für Webeſtühle in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats, ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 264.)

Minden, den 21. November 1858.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 53.

Minden, den 3. December 1858.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 770. An dem evangelischen Fürstlich Bentheimischen Gymnasium Arnoldinum zu Burgsteinfurt ist der Candidat des höheren Schulamts, Carl Orth als dritter, und der Candidat des höheren Schulamts, Dr. Adolph Kleine, als fünfter ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Münster, den 19. November 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 771. Der Kleinhändler Friedrich Nieberg zu Wiedenbrück hat die ihm übertragene Agentur der Feuer-, Lebens-, ꝛc. Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ in Erfurt niedergelegt. Die demselben unter dem 1. December 1856, Nr. 3199. C. U. I., ertheilte Concession wird daher für erloschen erklärt. 2592. La. I.

Minden, den 18. November 1858.

№ 772. Dem Kaufmann Joseph Kolkmann zu Wiedenbrück ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Feuer-, Lebens-, Renten-, Transport- ꝛc. Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ in Erfurt zu übernehmen. 2592. L. a. I.

Minden, den 18. November 1858.

№ 773. Der Kaufmann Levin Löwenbach in Paderborn hat die Geschäfte als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania“ in Stettin, zu deren Uebernahme ihm von uns unter'm 2. März c. eine Concession ertheilt worden ist, freiwillig niedergelegt, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. 2314. U. I.

Minden, den 20. November 1858.

Digitized by Google

№ 774.
2520. L. a. I.

Nach der im Laufe des III. Quartals 1858 im Regierungs-

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Werner Becker	Handarbeiter	Sterkelshausen in Kurhessen	Königliches Kreisgericht zu Iserlohn	evangel.	39	5	4	blond	rund
2	Johann Ludwig Knollmann	Dachdecker	Landershausen in Kurhessen	desgl. zu Hamm	"	25	5	1	braun	"
3	Johann Ernst Sollmann	Bäckergesell	Obergeis in Kurhessen	desgl. zu Brilon	"	31	5	3	"	"
4	Heinrich Eisenkrämer	Handarbeiter	Sechshelden in Nassau	desgl. zu Siegen	"	26	5	8	"	"
5	Valentin Merz	Tischlergesell	Schorbach in Kurhessen	desgl. zu Schwelm	"	22	5	5	"	"
6	Ferdinand Olmetz	Handarbeiter	Nettelrode, Königreich Hannover	desgl. zu Minden	"	57	5	6	dunkelbraun	hoch
7	Samuel van Gelder	Kaufmann	Groningen, Königreich Holland	desgl. zu Bielefeld	jüdisch	43	5	5	dunkelblond	"
8	Christine Louise Kannstein	unverehelicht	Liebenau, Königreich Hannover	desgl. zu Minden	evangel.	23	5	—	blond	frei
9	Elisabeth Kolbe	"	Gudensberg, Kurhessen	desgl. zu Warburg	reform.	23	4	10	"	"
10	Hermann Schulz	Mützenbauer	Gnadscheß, Herzogthum Sachsen-Altenburg	desgl. zu Herford	evangel.	30	5	3 3/4	"	rund und frei
11	Joseph Morgenweiß	Topezirer	Temeswar in Ungarn	desgl. zu Bielefeld	kathol.	60	5	5 1/2	grau	kurz
12	Diedrich Ludwig	Tagelöhner	Stengershausen, Kurfürstenthum Hessen	desgl. zu Wiedenbrück	evangel.	23	5	6	blond	frei
13	Franz Wilhelm Sippel	"	Rieste in Kurhessen	desgl. zu Paderbern	reform.	27	5	7	braun	rund
14	Johann Kraft	"	Hof, Kreis Kassel	Königl. Kreisgerichts-Deputation Wiedenbrück	evangel.	35	5	2	blond	niedrig
15	Christian Carl Kobe	Steinhauer	Immenhausen im Kurfürstenthum Hessen	Amt Rietberg	"	28	5	8	"	gewöhnlich
16	Ernst Lantzsch	Müller	Mogerdorf, Amt Roßen, Königreich Sachsen	Amt Rheda	"	23	5	4 1/2	"	frei
17	Heinrich Wittig	Tagelöhner	Ostheim, Kreis Melsungen im Hessischen	Königl. Polizei-Inspection zu Paderborn	"	50	5	4	grau melirt	"
18	Justus Koch	Bergmann	Riegelsdorf, Kreis Rothenburg im Hessischen	"	"	30	5	5	blond	"

Digitized by Google

weisung

Bezirke Minden vorgekommenen Landesverweisungen.

n a l e m e n t.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	blaugrau	platt	gewöhnlich	fehlerhaft	blond	rund	länglich	gesund	mittler	mit dem linken Auge blind, verkrüppelter Nagel auf dem linken Zeigefinger.
braun	grau	gerade	"	gut	braun	länglich	"	"	"	Blatternarben im Gesicht.
"	"	stumpf	"	"	"	"	"	"	"	Brandnarbe auf der rechten Hand
"	"	klein	klein	fehlerhaft	schwach	"	"	"	schlank kräftig	keine.
"	"	gewöhnlich	gewöhnlich	gut	"	rund	"	"	schlank	gequetschter Nagel am linken Goldfinger.
grau	"	groß	proportionirt	mangelhaft	grau	"	"	"	mittler	keine.
blond	blau	spitz	gewöhnlich	gut	schwarz, Backen- u. Kinnbart	"	oval	"	"	eine Warze an der rechten Seite der Nase.
"	"	gewöhnlich	"	"	—	"	"	"	schlank	keine.
"	"	mittler	mittel	"	—	"	"	"	klein und gesetzt	keine.
"	blaugrau	gewöhnlich	gewöhnlich	"	blond	"	"	"	kräftig	Narbe am Mittelfinger und zwei Warzen am Daumen.
hellblond	blau	stumpf	"	defect	geschoren	"	"	"	mittler	keine.
blond	grau	gewöhnlich	"	gut	—	"	rund	"	schlank	eine Narbe über dem rechten Auge, am Kinn drei Warzen.
braun	bläulich	spitz	breit	"	blond	oval	länglich	"	"	Narbe am Kinn.
blond	blau	gewöhnlich	gewöhnlich	"	dunkelblond	rund	rund	"	gesetzt	keine.
"	grau	"	"	gesund	blond	"	oval	"	schlank	keine.
"	blau	"	"	"	fehlt	"	"	"	"	keine.
"	"	lang	"	defect	grau	"	"	"	gesetzt	keine.
"	"	stumpf	"	"	röthlich, Schnurbart	"	"	"	"	Narbe vor der Stirn.

Digitized by Google

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Signalement: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
19	Catharine Thiel	Magd	Hetzerode, Kreis Eschwege im Hessischen	Königl. Polizei-Inspection zu Paderborn	evangel.	28	5	1	blond	frei
20	Johanna Epker	Magd	Gerren im Lippischen	"	"	22	5	—	"	"
21	Catharina Elisabeth Heine	Tagelöhnerin	Rischhausen, Kreis Eschwege im Hessischen	"	reform.	49	5	2	"	"
22	Heinrich Becker	Tagelöhner	Lohne im Kurhessischen Kreise Fritzlar	Amt Dringenberg	evangel.	21	5	5	dunkelblond	niedrig
23	Jacob Wilhelm Heinrich Hübscher	Kellner	Ziegenhain im Hessischen	Königliches Kreisgericht Hörter	"	32	5	4 1/2	hellbraun	frei

Minden, den 14. November 1858.

№ 775. Beförderung von Auswanderern betr. 2513. P. C. I.

Die mittelst Concession des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 5. März 1851 in diesseitigen Staaten zum Betriebe und zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge ermächtigten Kaufleute und Schiffsrheder C. Rübke und Wöllmer zu Hamburg haben der ihnen durch die erwähnte Concession verliehenen Befugniß entsagt.

In Folge dessen sind auch nach §. 9. des Gesetzes vom 7. Mai 1853 die Concessionen ihrer Agenten erloschen.

In Gemäßheit des §. 14. des Reglements vom 6. September 1853, werden alle diejenigen Personen, welche aus dem von dem C. Rübke und Wöllmer betriebenen Auswanderer-Beförderungsgeschäfte einen Anspruch an die von denselben deponirten Cautionen zu haben vermeinen, aufgefordert, sich binnen 12 Monaten bei dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin anzumelden, und solche innerhalb weiterer 6 Monate nach der Anmeldung bei dem competenten Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen. Wird innerhalb der ersten Frist ein Anspruch nicht angemeldet, oder wird innerhalb der zweiten Frist nicht gehörigen Orts auf dessen Entscheidung angetragen, so erfolgt die Rückgabe der Cautionen an die Empfangs-Berechtigten.

Minden, den 16. November 1858.

Bekanntmachungen.

№ 776. Ausloosung von Rentenbriefen.

[1] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Digitized by Google

n a l e m e n t.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	blaugrau	lang	gewöhnlich	gut	—	spitz	schmal	gesund	schlank	Schnittnarbe am rechten Zeigefinger.
„	blau	stumpf	„	„	—	rund	oval	„	gesetzt	keine.
„	braun	spitz	klein	defect	—	„	„	„	mittler	linken Arm gelähmt.
„	blaugrau und groß	klein	etwas aufgeworfen	gut	fehlt	oval	„	„	schlank	unbedeutendes Stottern.
braun	braun	spitz	gewöhnlich	schadhaft	braun	rund	länglich	„	mittler	leidet an der Bartflechte.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooften Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe vom 1. April 1859 ab im Geschäftslocale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatz dahier zu erheben.

Vom 1. April 1859 ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Münster, den 8. November 1858.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

Verzeichniß

der am 8. November 1858 ausgelooften, am 1. April 1859 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

18 Stück litt. A. von Tausend Thaler.

Nr. 507, 671, 1394, 1833, 1877, 2335, 2613, 3041, 3071, 3072, 3179, 3273, 3318, 3407, 3411, 3717, 4320, 4321.

7 Stück litt. B. von Fünfhundert Thalern.

Nr. 570, 857, 906, 1102, 1274, 1348, 1552.

34 Stück litt C. von Hundert Thalern.

Nr. 527, 573, 1404, 1595, 1703, 1906, 2207, 2258, 2562, 2712, 2970,

Digitized by Google

3210, 3211, 3435, 3596, 3607, 4302, 4379, 4527, 4580, 4888, 5142, 5395, 5516, 5661, 5739, 5740, 5964, 6747, 7367, 7854, 8046, 8295, 8569.

32 Stück litt. D. von Fünf und Zwanzig Thalern.

Nr. 1, 67, 84, 133, 153, 163, 379, 790, 793, 916, 1429, 1566, 1701, 1882, 2074, 2163, 3524, 3789, 4127, 4379, 4622, 4623, 4610, 4854, 4855, 6181, 7116, 8107, 8456, 8573, 8575, 8580.

563 Stück litt. E. von Zehn Thalern.

Nr. 36, 52, 98, 121, 160, 163, 204, 212, 255, 262, 274, 279, 280, 293, 351, 352, 368, 379, 386, 409, 413, 504, 505, 512, 520, 589, 617, 649, 650, 758, 761, 762, 778, 791, 819, 835, 839, 918, 953, 993, 997, 1010, 1013, 1045, 1050, 1133, 1247, 1257, 1343, 1349, 1354, 1410, 1477, 1517, 1585, 1594, 1619, 1625, 1647, 1657, 1661, 1664, 1691, 1692, 1699, 1705, 1769, 1836, 1837, 1848, 1874, 1889, 1980, 2021, 2041, 2114, 2146, 2167, 2241, 2300, 2316, 2317, 2344, 2350, 2362, 2382, 2385, 2409, 2419, 2459, 2470, 2550, 2563, 2568, 2572, 2588, 2636, 2639, 2737, 2752, 2777, 2818, 2847, 2851, 2861, 2872, 2893, 2917, 2999, 3065, 3069, 3076, 3089, 3091, 3104, 3113, 3136, 3151, 3158, 3205, 3218, 3220, 3226, 3249, 3277, 3281, 3289, 3358, 3421, 3422, 3465, 3471, 3559, 3560, 3570, 3571, 3574, 3579, 3603, 3662, 3666, 3678, 3705, 3711, 3742, 3760, 3766, 3822, 3893, 3898, 3905, 3948, 3996, 3998, 4029, 4030, 4033, 4105, 4117, 4124, 4130, 4152, 4188, 4200, 4208, 4249, 4259, 4261, 4298, 4340, 4341, 4342, 4355, 4363, 4368, 4389, 4587, 4590, 4659, 4661, 4747, 4750, 4790, 4791, 4796, 4808, 4809, 4830, 4843, 4852, 4853, 4855, 4883, 4897, 4898, 4899, 4936, 4939, 4957, 4961, 4962, 4963, 4995, 5018, 5112, 5132, 5196, 5234, 5291, 5350, 5358, 5381, 5386, 5390, 5415, 5420, 5424, 5427, 5428, 5451, 5460, 5466, 5467, 5476, 5488, 5494, 5540, 5547, 5580, 5583, 5588, 5615, 5628, 5650, 5664, 5703, 5709, 5710, 5711, 5712, 5713, 5714, 5715, 5716, 5736, 5737, 5748, 5786, 5790, 5875, 5876, 5889, 5921, 5926, 5936, 5942, 5943, 5944, 5945, 5965, 5987, 5991, 6005, 6007, 6019, 6024, 6028, 6034, 6035, 6078, 6082, 6084, 6085, 6086, 6087, 6096, 6097, 6098, 6099, 6100, 6108, 6193, 6194, 6203, 6248, 6264, 6280, 6320, 6337, 6313, 6421, 6442, 6469, 6600, 6630, 6679, 6715, 6717, 6761, 6793, 6809, 6841, 6958, 7012, 7033, 7045, 7051, 7052, 7086, 7239, 7286, 7372, 7422, 7436, 7473, 7501, 7513, 7544, 7588, 7799, 7868, 7869, 7870, 7871, 7890, 7891, 7966, 7985, 8027, 8054, 8066, 8070, 8087, 8092, 8093, 8101, 8138, 8200, 8218, 8238, 8249, 8286, 8317, 8367, 8477, 8530, 8723, 8810, 8811, 8812, 8813, 8814, 8815, 8816, 8817, 8828, 8829, 8830, 8831, 8832, 8833, 8836, 8837, 8838, 8839, 8840, 8841, 8873, 8915, 8990, 9080, 9223, 9224, 9225, 9232, 9262, 9263, 9273, 9302, 9391, 9392, 9467, 9468, 9482, 9530, 9562, 9615, 9628, 9706, 9709, 9740, 9741, 9799, 9800, 9801, 9802, 9870, 9889, 9941, 9943, 9944, 9948, 9949, 9989, 10067, 10078, 10096, 10097, 10179, 10212, 10213,

Digitized by Google

10272, 10325, 10346, 10360, 10380, 10400, 10402, 10403, 10429, 10431, 10434, 10435, 10483, 10537, 10546, 10548, 10562, 10570, 10578, 10583, 10611, 10612, 10613, 10615, 10616, 10617, 10618, 10619, 10644, 10646, 10663, 10677, 10685, 10777, 10835, 10837, 10838, 10839, 10840, 10854, 10855, 10871, 10872, 10873, 10874, 10875, 10877, 10878, 10882, 10883, 10884, 10889, 10890, 10891, 10892, 10893, 10894, 10895, 10975, 10976, 10977, 11017, 11018, 11022, 11024, 11025, 11026, 11027, 11028, 11029, 11030, 11031, 11035, 11036, 11037, 11038, 11039, 11040, 11041, 11042, 11043, 11044, 11045, 11046, 11062, 11063, 11064, 11065, 11066, 11067, 11068, 11069, 11070, 11071, 11072, 11073, 11074, 11075, 11076, 11077, 11078, 11079, 11080, 11081, 11082, 11083, 11084, 11085, 11086, 11087, 11088, 11089, 11090, 11091, 11092, 11093, 11094, 11095, 11096, 11098, 11099, 11100, 11101, 11102, 11103, 11104, 11105, 11106, 11107, 11108, 11109, 11110, 11111, 11112, 11113, 11114, 11115, 11116, 11121, 11122, 11123, 11124, 11125, 11126, 11127, 11128, 11129, 11259, 11433, 11434, 11435, 11436.

Münster, den 8. November 1858.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

№ 777.

Nach Vorschrift des §. 3. des Statuts zur Erweiterung der Westphälischen Provinzial-Hülfs-Kasse machen wir hierdurch bekannt, daß unter Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten die Zins- und Amortisationssätze, welche zur Zeit bei unserm Institute geltend sind, auch weiterhin in Anwendung bleiben, und zwar:

§. 1.

Gilt für Sparkassen-Einlagen

auf 14tägige Kündigung der Zinssatz von . . . 3 1/3 Procent.

" 6monatliche Kündigung der Zinssatz von . . 4 "

für Kirchen- und Schulbau-Fonds

auf 3monatliche Kündigung der Zinssatz von . . . 3 1/3 "

für sonstige Einlagen von öffentlichen Instituten, sofern sie angenommen werden können,

auf 3monatliche Kündigung der Zinssatz von . . . 3 "

§. 2.

Darlehne, von unserer Kasse auf halbjährige Kündigung oder terminliche Abschlagszahlung gewährt, werden einschließlich der Verwaltungskosten mit 4 1/2 Procent verzinset.

§. 3.

Kapitalien auf Amortisation werden dargeliehen:

Digitized by Google

a. zu 11 Procent auf 12 Jahre.
b. „ 9½ „ „ 15 „
c. „ 7 „ „ 24 „
d. „ 6 „ „ 32 „

Die Entscheidung über die Fristen, welche beantragt werden, bleibt der Direction vorbehalten.

Bei dieser Gelegenheit finden wir angemessen, darauf aufmerksam zu machen, daß Anträge auf Darlehne, welche erst nach längerer Zeit erforderlich sind, keine Berücksichtigung finden können; jedenfalls nicht früher, als die dazu erforderlichen disponiblen Mittel sich übersehen lassen. — Ebenso sind Bewilligungen von Darlehnen — wenn nicht ausdrücklich anders bestimmt wird — für die Hülfs-Kasse nur auf sechs Monate verbindlich, so daß, wenn bei deren Ablauf die Obligation noch nicht eingegangen ist, die Zusage von uns als erloschen betrachtet wird und auf später eingehende Obligationen in der Regel keine Zahlung erfolgt.

Münster, den 15. November 1858.

Die Direction der Westphälischen Provinzial-Hülfs-Kasse.
Niebieck.

№ 778. Patente betr. 2372. U I.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 22. November 1858 ein Einführungs-Patent

auf eine Vorspinn-Maschine für Wolle und andere langfaserige Stoffe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Ober-Maschinenmeister Feodor Leonhardi zu Aachen ist unter dem 22. November 1858 ein Patent

auf eine selbstthätige Signal-Vorrichtung für Eisenbahnen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 22. November 1858 ein Einführungs-Patent

auf einen mechanischen, zum Eintragen mehrerer Farben bestimmten Webestuhl, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. Nr. 275 d. St.-A.)

Minden, den 25. November 1858.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Landtags-Abschied

für die

zum Provinzial-Landtage im Jahre 1856 versammelt gewesenen Stände der Provinz Westphalen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs,

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

entbieten den getreuen Ständen der Provinz Westphalen Unsern gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1856 versammelt gewesenen Provinzial-Landtages den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.

Die gutachtlichen Aeußerungen der getreuen Stände haben bei der weiteren Berathung die entsprechende Berücksichtigung und durch das hiernächst ergangene in der Gesetz-Sammlung publicirte Gesetz vom 4. Mai 1857 ihre Erledigung gefunden.

1) Vereinfachung des Taxverfahrens für Grundstücke von geringerem Werthe in den Landestheilen, in welchen die allgemeine Gerichtsordnung Gültigkeit hat.

Den getreuen Ständen eröffnen Wir in Betreff des Gutachtens über den berathenen Entwurf eines Gesetzes wegen Regulirung des Abdeckerei-Wesens, daß dieser Gegenstand durch das inzwischen in der Gesetz-Sammlung publicirte diesfällige Gesetz vom 31. Mai d. J. seine Erledigung gefunden hat.

2) Regulirung des Abdeckerei-Wesens.

Die in Folge der von den getreuen Ständen abgegebenen Gutachten unter den Behörden gepflogenen Verhandlungen wegen einer neuen Verordnung, betreffend die Bezirksstraßen-Fonds des Herzogthums Westphalen und einiger andern Landestheile der Provinz sind noch im Gange.

3) Bildung von Bezirksstraßen-Fonds.

II. Auf die ständischen Petitionen.

Das Bedürfniß einer Abänderung der älteren gesetzlichen Vorschriften über den Wegebau für die Provinz Westphalen wie für die andern Landestheile ist, wie den ge-

1) Erlaß einer allgemeinen Wege-

Digitized by Google

ordnung für die Provinz Westphalen.

treuen Ständen auf die Petition vom 29. October 1856 hierdurch eröffnet wird, von der Staatsregierung nicht aus den Augen gelassen und das Erforderliche eingeleitet worden, um eine, den veränderten Verhältnissen entsprechende Wegegesetzgebung baldthunlichst zu emaniren.

2) Provinzial-Hülfs-Kasse.

Auf die Anträge der getreuen Stände in der Petition vom 27. October 1856 haben Wir in Abänderung des §. 4 des durch Unsern Erlaß vom 27. September 1852 bestätigten Statuts zur Erweiterung der Westfälischen Provinzial-Hülfskasse bestimmt, daß von dem jährlichen Zinsgewinn der Hülfskasse aus den ihr überwiesenen 220,000 Thalern ein Viertel dazu zu verwenden ist, den schon bestehenden oder den noch neu zu errichtenden Sparkassen zur geeigneten Verwendung im Interesse der Sparkassen Zuschüsse zu leisten. Dagegen soll ein Viertel, wie bisher, dem Stammvermögen der Hülfskasse zugeschlagen, und die Hälfte zur Verfügung der Provinzial-Vertretung für öffentliche Zwecke innerhalb der Provinz gestellt werden.

Auf den Antrag, daß der bis dahin angesammelte, zur Unterstützung der Sparkassen verwendbare Fonds im Betrage von 26,570 Thlrn. 11 Sgr. 6 Pf. den getreuen Ständen zur freien Verfügung überwiesen werde, hat dagegen zur Zeit nicht eingegangen werden können, vielmehr wird zuvor die Einholung der Aeußerung der getreuen Stände darüber noch stattfinden, inwiefern dem Fonds eine anderweite dauernde Bestimmung für gemeinnützige Zwecke zu geben sein möchte.

3) Provinzial-Feuer-Societät

Was die in der Petition vom 24. October 1856 beantragten beiden Zusätze zu dem Feuer-Societäts-Reglement vom 5. Januar 1836 betrifft, so haben Wir, nachdem die getreuen Stände beschlossen haben, durch eine ständische Commission die Reorganisation der Provinzial-Feuer-Societät für den nächsten Landtag vorbereiten zu lassen, es vor Erledigung der Commissions-Arbeit nicht für angemessen erachten können, darüber Entscheidung zu treffen.

4) Stände-Lokal.

Dem Gesuch der getreuen Stände um Zuwendung des vollen Eigenthums an der vormaligen Domdechanei-Kurie zu Münster mit Einschluß des dazu gehörigen Gartens kann den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß nur im Wege des Verkaufs gegen Entrichtung des ordnungsmäßigen Taxpreises entsprochen werden. Um jedoch das wesentliche Interesse der getreuen Stände, ein seiner Bestimmung würdiges Ständehaus herzustellen, auch ohne einen solchen Verkauf angemessen zu fördern, wollen Wir denselben in Erweiterung des ihnen bereits durch den mit dem Ober-Präsidium der Provinz am 23. October 1855 geschlossenen Vertrag eingeräumten Benutzungsrechts und unter Aufrechterhaltung im Uebrigen aller Bestimmungen dieses Vertrages, unter Vorbedingung der Herstellung und Ausstattung anderweitiger, den diesfälligen Anforderungen der Staats-Regierung entsprechender Räume für das Provinzial-Archiv die Befugniß ertheilen, auch das Hauptgebäude der vormaligen Dom-Dechanei-Kurie abzubrechen, ingleichen ihr Recht auf den Garten zu erstrecken, auch wollen Wir den getreuen Ständen eine nach Uebergabe der bedingungsgemäß fertig gestellten Archiv-Räume zu zahlende, und nach dem auf deren Herstellung treffenden Baukosten-Antheil zu bemessende Beihülfe bis zu dem Betrage von äußerstens Achttausend Thalern gewähren.

Digitized by Google

Auf die Petition vom 27. October 1856 haben Wir eine dem Antrage der getreuen Stände entsprechende Abänderung des §. 66 dieser Statuten eintreten lassen.

5) Abänderung des §. 66 der Statuten der theologischen und philosophischen Academie zu Münster.

Die in Folge der Petition der getreuen Stände vom 27. October 1856 wegen unverkürzter Ueberweisung des der Academie zu Münster bewilligten Dotationszuschusses von 3000 Thalern aus allgemeinen Staats-Fonds wieder aufgenommenen Verhandlungen sind noch nicht beendigt. Das Resultat derselben wird den getreuen Ständen zu seiner Zeit mitgetheilt werden.

6) Dotations-Zuschuß für die Academie zu Münster.

Ein Bedürfniß zu der von den getreuen Ständen in der Petition vom 27. October 1856 beantragten Begründung einer neuen Universität kann nicht anerkannt werden; dagegen wird die Fürsorge der Staats-Regierung wie bisher so auch ferner darauf gerichtet sein, die theologische und philosophische Academie zu Münster immer mehr in den Stand zu setzen, ihrer Aufgabe in vollem Maaße zu entsprechen.

7) Herstellung einer katholischen Universität zu Münster.

Auf die von den getreuen Ständen in der Petition vom 28. Oktober 1856 beantragte Erhöhung des seither zur Förderung der Landcultur in dortiger Provinz gewährten Staatszuschusses kann zur Zeit nicht eingegangen werden.

8) Staatszuschuß zur Förderung der Landeskultur.

Die von den getreuen Ständen in der Petition vom 29. October 1856 empfohlene Eisenbahn von Emmerich über Münster nach Paderborn kann zur Zeit nicht als ein Bedürfniß erachtet werden.

9) Anlage einer Eisenbahn von Emmerich über Münster nach Paderborn.

Auf die Petition vom 27. October 1856 um Gewährung einer höheren Prämie für die noch nicht ausgebaute Strecke der Münster-Emmericher Straße von Coesfeld bis zur Grenze des Kreises Borken eröffnen Wir den getreuen Ständen, daß es unthunlich ist, die in Aussicht gestellte Bauprämie für die Chaussirung der in den Kreis Coesfeld fallenden Strecke der Münster-Emmericher Straße aus Staatsmitteln zu erhöhen und daß den getreuen Ständen anheimgegeben werden muß, nach dem Vorgange — in anderen Provinzen zur Förderung des Chausseebaues die Bildung von Provinzial- oder Bezirks-Fonds in Erwägung zu nehmen, aus denen dann auch die außer der Staatsprämie für nothwendig erachteten Zuschüsse zu den Kreis- oder Gemeinde-Chausseebauten zu gewähren sein werden.

10) Münster-Emmericher Straße zwischen Coesfeld und Werth.

Anlangend die Petition der getreuen Stände vom 29. October 1856 bezüglich der Straf-Anstalten zu Münster, so sind die durch die Ueberfüllung dieser Anstalten veranlaßten Uebelstände von den vorgesetzten Behörden wiederholt eingehender Erörterung unterworfen und in Folge dessen auch bereits verschiedene Maaßregeln in die Wege geleitet worden, welche eine Abhülfe dieser Uebelstände mit Grund erwarten lassen. —

11) Strafanstalten zu Münster.

Zu gleichem Zwecke nach dem Antrage der getreuen Stände auch die in der neuen Strafanstalt zu Münster dermalen noch detinirten Züchtlinge evangelischer Confession nach der Strafanstalt zu Herford translociren zu lassen und dadurch zu-

Digitized by Google

gleich die früher in der dortigen Provinz bestandene Trennung der Zuchthaussträflinge nach Confessionen wieder herbeizuführen, ist für jetzt nicht ausführbar, theils weil dazu in der Strafanstalt zu Herford keine genügende Räumlichkeiten vorhanden sind, theils weil andererseits die neue Strafanstalt zu Münster die einzige zur Ausführung der Einzelhaft eingerichtete Strafanstalt in der dortigen Provinz ist, und die evangelischen Zuchthaussträflinge von den wohlthätigen Einwirkungen der Einzelhaft nicht ausgeschlossen werden können.

Es sind jedoch bereits Verhandlungen im Gange, um die Strafanstalt zu Herford nicht blos zu erweitern, sondern in Verbindung hiermit auch dort geeignete Einrichtungen zur Anwendung der Einzelhaft herstellen zu lassen.

Erst nach Ausführung dieser baulichen Einrichtungen kann die Wiederentfernung der evangelischen Zuchthaussträflinge aus der neuen Strafanstalt zu Münster in Aussicht genommen werden, und es muß bis zu diesem Zeitpunkte daher auch über die Frage wegen Uebertragung der Gefangenen-Aufsicht an geistliche Genossenschaften Unsere Entschließung noch vorbehalten bleiben.

12) Verleihung der Ritterguts-Qualität an das Freiherrlich von Hövel'sche Gut Merlsheim.

Auf den Antrag der getreuen Stände in der Petition vom 27. October 1856 haben Wir dem Gute Merlsheim im Kreise Hörter auf die Dauer der Besitzzeit des Freiherrn Joseph von Hövel und seiner ehelichen Descendenz die Eigenschaft eines landtagsfähigen Ritterguts beigelegt und dessen Aufnahme in die Ritterguts-Matrikel genehmigt.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben den getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 28. November 1858.

gez. **Wilhelm**, Prinz von Preußen, Regent.

ggez. Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. v. Auerswald. von der Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Bonin. v. Patow. v. Bethmann-Hollweg.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Münster.
Gedruckt in der Coppenrath'schen Buchdruckerei zu Münster.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 54.

Minden, den 10. December 1858.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 779. Die nach der Bekanntmachung vom 5. Juli 1852 auf dem Gute Botzlar im Kreise Lüdinghausen errichtete Ackerbauschule besteht jetzt sechs Jahre. Dieselbe hat für die Provinz schon manchen Landwirth ausgebildet Selbst in weiteren Kreisen hat sich die Aufmerksamkeit ihr zugewendet, indem unter ihren Zöglingen Söhne der Nachbar-Provinz wie der Nachbar-Staaten angetroffen werden. Größere Gutsbesitzer suchen bereits hier ihre Verwalter und noch im laufenden Jahre sind vier Eleven als Verwalter und Unter-Verwalter auf andere Güter übergegangen.

Die Guts-Wirthschaft, an welche die Ackerbauschule sich anlehnt, ist jetzt bis auf ein Areal von 900 bis 1000 Morgen erweitert. Der Ackerboden wechselt zwischen mittelschwerem Thon- und leichtem guten Sandboden. Die Zöglinge werden zu allen praktischen Arbeiten angeleitet, der theoretische Unterricht tritt hinzu, um die ausführende Thätigkeit zu unterstützen und sie auf sicherere Grundlagen zurückzuführen. Soll der Nutzen der Anstalt mehr und mehr auf die Provinz übergehen, so ist zu wünschen, daß aus einer größeren Anzahl von Kreisen Zöglinge in dieselbe eintreten, und daß nicht blos einmal, sondern fortgesetzt darauf hingewirkt werde. Die gewöhnliche Lehrzeit nimmt zwei Jahre in Anspruch. Für Söhne weniger bemittelter Landwirthe ist der Eintritt, durch Zahlung des geringsten Satzes von 50 Thlrn., erleichert.

Ich nehme, unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 5. Juli 1852, Veranlassung, die Aufmerksamkeit wiederholt auf den Gegenstand hinzulenken. Gern werde ich jedes Streben anerkennen, welches — vereinzelt oder in gemeinsinniger Verbindung — den Zweck wirksam fördern und dadurch zur fortschreitenden Hebung des schon jetzt geachtet dastehenden, aber noch zu höherem Aufschwunge berufenen landwirthschaftlichen Gewerbes freundschaftlich die Hand bieten würde.

Münster, den 23. November 1858.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 780. Oeffentliches Aufgebot. 2184. U. I.

[2] Durch den Tod des Friedrich August Ferdinand Seippel zu Herford ist dessen Amt als außergerichtlicher Auctions-Commissarius erloschen.

Es werden daher alle Diejenigen, welche an die von dem ꝛc. Seippel in gedachter Eigenschaft bestellte Caution von 500 Thlr. aus dessen Amtsverhältnissen Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in termino, den

12. Januar 1859, Morgens 11 Uhr,

vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Einwendungen präcludirt und an Diejenigen verwiesen werden sollen, mit denen sie contrahirt haben.

Minden, den 2. November 1858.

№ 781. 841. K. I.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. Juni 1853 (Amtsblatt 1853, Nr. 236) die Ertheilung der Concession als Heildiener an den Neubauer Schomäcker zu Grossendorf, Kreises Lübbecke, betreffend, bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß diese Concession von uns wieder zurückgenommen ist.

Minden, den 28. November 1858.

№ 782. 2869. g. II.

Die vielfachen Klagen über das Cursiren einer großen, das Bedürfniß weit übersteigenden Menge Fürstlich Schaumburg-Lippischer Scheidemünze veranlaßt uns, darauf aufmerksam zu machen, daß gesetzlich Niemand verpflichtet ist, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Zugleich bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß nach Art. 3. der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Verordnung vom 1. Mai c. die Fürstlichen Amtsrenteien verpflichtet sind, die Fürstlichen Scheidemünzen gegen Courant einzuwechseln, wenn die zur Umwechselung angebotene Summe bei Silbermünzen wenigstens 20 Thlr. und bei Kupfermünzen wenigstens 5 Thlr. beträgt.

Minden, den 6. December 1858.

№ 783. 4379. k. II.

Dem Steuer-Empfänger Neukirch zu Halle ist auf seinen Antrag gestattet worden, sich in Krankheits- und anderen Behinderungsfällen durch seinen Sohn Joseph Neukirch unter seiner Verantwortlichkeit in Dienstgeschäften vertreten zu lassen.

Minden, den 4. December 1858.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat November 1858.

№ 781. Angestellt ist: der bisherige Gerichts-Assessor Ritgen in Posen als Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Lübbecke.

Digitized by Google

Versetzt sind aus dem hiesigen Departement: der Gerichts-Assessor Brockhoff in das Departement des Appellations-Gerichts zu Arnsberg und der Gerichts-Assessor Lampe in das Departement des Appellations-Gerichts zu Bromberg.

Ernannt ist: der Auskultator Emil Adalbert Heyland zum Referendarius.

Pensionirt ist: der bisherige Büreau-Assistent, Registrator Klostermann in Halle.

Paderborn, den 1. December 1858.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

№ 785. Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse.

[1] In dem am 8. d. M. angestandenen Termine zur Ausloosung von Schuld-Verschreibungen der mit der Rentenbank hierselbst vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind die nachbemerkten Nummern aufgerufen:

Littra A. zu 500 Thlr.:

Nr. 835, 921, 1048, 1075, 1139, 1196, 1206, 2788, 3502, 3911, 3976, 4298, 5745, 5961, 6079, 7030, 7104, 8094, 8271 und 8326.

Littra B. zu 400 Thlr.:

Nr. 76, 1266, 1532, 2151, 6097, 6102, 6810, 6815, 6822, 7124 und 8097.

Littra C. zu 300 Thlr.:

Nr. 1044, 1732, 3391, 3564, 4188, 4690, 6104, 6105 und 7838.

Littra D. zu 200 Thlr.:

Nr. 1587, 1830, 2188, 5256, 6743, 7038, 7294, 7296, 8177, 8345, und 8411.

Littra E. zu 100 Thlr.:

Nr. 146, 292, 1237, 2311, 2319, 3457, 3667, 3810, 3865, 4483, 4502, 4541, 4905, 5017, 5216, 5895, 7799 und 8394.

Littra F. zu 50 Thlr.:

Nr. 3460, 5631, 5711, 6680, 6691, 6768, 7339, 7507, 8206, 8210, 8742, 8744, 8860 und 8968.

Indem wir dieses auf den Grund der aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern jener ausgelooseten Schuldverschreibungen dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag dafür vom 1. Juli 1859 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a. im Geschäftslocale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatze hierselbst des Vormittags von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Original-Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder

b. bei der Königlichen Steuer-Kasse zu Paderborn innerhalb zehn Tagen nach

Digitized by Google

der un dieselbe in coursfähigem Zustande geschehenen Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rücklieferung der von jener Steuer-Kasse einstweilen darüber ausgestellten Empfangs-Bescheinigung.

Mit den Schuldverschreibungen müssen zugleich die dazu gehörigen Coupons Serie VI., Nr. 3 und 4, über die Zinsen pro 1859 und 1860 abgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag für die etwa fehlenden Coupons an der Kapital-Valuta gekürzt wird; auch muß über den Kapitalbetrag von dem Präsentanten der Schuldverschreibungen eine besondere Quittung ausgestellt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen in Empfang genommen werden können.

Vom 1. Juli 1859 ab findet eine Verzinsung der ausgelooseten Schuldverschreibungen nicht ferner statt.

Die Inhaber der nachbenannten in früheren Terminen ausgelooseten aber bis jetzt noch nicht abgehobenen Schuldverschreibungen, als:

1) aus dem Verloosungstermine vom 22. Februar 1848:
   Nr. 3159 über 50 Thlr.
2) desgleichen vom 14. Mai 1856:
   Nr. 2599 über 50 Thlr.
3) desgleichen vom 14. November 1856:
   Nr. 1263 und 5992 über 500 Thlr jede,
   Nr. 8424 und 8746 über 50 Thlr. jede,
   Nr. 4612 und 8170 über je 25 Thlr.
4) desgleichen vom 11. Mai 1857:
   Nr. 3520 über 500 Thlr.,
   Nr. 3245 über 200 Thlr.,
   Nr. 1850 und 8118 über 100 Thlr. jede,
   Nr. 7117 und 8535 über 50 Thlr. jede,
   Nr. 1467, 1852, 2040, 2661, 2898, 3160, 3847, 3895, 3896, 3899, 5690, 5914, 5973, 7249, 8138, 8386, 8441, 8583, 8602, 8768, 8929 und 9019 über 25 Thlr. jede.
5) desgleichen vom 14. November 1857:
   Nr. 3523 zu 400 Thlr.,
   Nr. 1832, 5640 und 8081 über 200 Thlr. jede,
   Nr. 2410, 3770 und 4444 über 100 Thlr. jede,
   Nr. 2322, 3967, 7333 und 9017 über 50 Thlr. jede,

werden wiederholt zur Empfangnahme der Valuta aufgefordert.

Münster, den 26. November 1858.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 55.

Minden, den 17. December 1858.

Bekanntmachung
betreffend
den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

[22] Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen. № 786. 1194. h. II.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Robiling. Guenther.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse die Steuer-Kassen zu Herford, Bielefeld, Lübbecke, Halle, Rheda, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter von uns mit der Ersatz-

Digitized by Google

leistung für die bei denselben einzureichenden Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehns-Kassen-Scheine vom 15. April 1848 beauftragt worden sind.

Minden, den 4. Mai 1857.

Königliche Preußische Regierung.
Peters.

Bekanntmachung,

betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

№ 787. [13] Mit Bezug auf unsere Bekantmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangsscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere oder den Regierungs-Haupt-Kassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Spezialkassen behufs der Ersatzleistung einzureichen. Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 788. Nachdem von dem Königlichen Wirklichen Geheimen-Rath Graf von Landsberg-Gemen aus Gesundheits-Rücksichten die Uebernahme der Stelle des Landtags-Marschalls für den auf den 12. d. M. hierher einberufenen Westphälischen Provinzial-Landtag, und von dem Königlichen Kammerherrn Freiherrn von Bodelschwingh-Plettenberg aus gleichen Rücksichten die Uebernahme des Amtes als Stellvertreter des Landtags-Marschalls abgelehnt worden ist, haben des Regenten Prinzen von Preußen Königliche Hoheit den Erbküchenmeister im Fürstenthum Paderborn, Grafen von Westphalen, zum Landtags-Marschall, und den Königlichen Regierungs-Vice-Präsidenten von Holzbrink zu dessen Stellvertreter zu ernennen geruht. Münster, den 10. December 1858.

Der Königliche Landtags-Commissarius,
Ober-Präsident von Westphalen.
v. Düesberg.

Digitized by Google

Die durch den Tod des Domcapitularen Ernst zur Erledigung gelangte Numerar-Präbende an der Kathedralkirche zu Paderborn hat der Herr Bischof von Paderborn dem Landdechanten, Schulinspector und Pfarrer Heidenreich zu Delbrück verliehen.

Münster, den 14. December 1858.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
v. Düesberg.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

Der Pfarramts-Candidat E. Möller aus Lübbecke ist als Hülfsprediger seines Vaters, des Pfarrers Lic. Möller an der evangelischen Gemeinde daselbst, unter Ertheilung der Ordination, angeordnet worden. **№ 789.**

Münster, den 15. November 1858.

Durch Amtsniederlegung des einem anderweiten Rufe folgenden Pfarrers Falke zu Hattingen wird in den nächsten Wochen die zweite Pfarrstelle bei der dortigen größeren evangelischen Gemeinde zur Erledigung kommen, und durch Wahl der Gemeindevertretung innerhalb der gesetzlichen Frist wieder besetzt werden. № 790.

Münster, den 13. November 1858.

Der von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein erfolgten Berufung des seitherigen Pfarrers zu Weidenhausen, Adolph Heller, zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde in Arfeld, Diöcese Wittgenstein, ist von uns die landesherrliche Zustimmung ertheilt worden. № 791.

Münster, den 18. November 1858.

Die durch Versetzung des Pfarrers Nolting erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Lichtenau, Diöcese Paderborn, ist von uns dem bisherigen Pfarrverweser Gustav Heinrich Boyde in Oelde landesherrlich verliehen worden. № 792.

Münster, den 24. November 1858.

Durch Versetzung des Pfarrers Heller wird die evangelische Pfarrstelle zu Weidenhausen, Diöcese Wittgenstein, mit dem Ablaufe d. J. zur Erledigung kommen und innerhalb der gesetzlichen Frist durch des Herrn Fürsten zu Wittgenstein-Hohenstein Durchlaucht wieder besetzt werden. № 793.

Münster, den 27. November 1858.

Die von der Kreis-Synode Halle erfolgte Wiederwahl des bisherigen Superintendenten Steller und des Synodal-Assessors von Cölln zu Halle auf fernere sechsjährige Amtsdauer ist höheren Orts bestätigt worden. № 794.

Münster, den 2. October 1858.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 795. Diejenigen Jünglinge, welche sich im nächsten Ostertermin bei einem Westphälischen Gymnasium der Maturitäts-Prüfung für Extraneer unterziehen wollen, werden hierdurch angewiesen, sich bis zum 15. Januar k. J. unter Einreichung ihres Lebenslaufs und der erforderlichen Atteste über ihre wissenschaftliche Bildung und sittliche Führung, sowie des Einwilligungsscheins ihrer Aeltern oder Vormünder bei uns anzumelden. Münster, den 4. December 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 796. 2463. Pr. Nachdem ich Allerhöchsten Ortes zum Präsidenten der Regierung in Minden ernannt worden bin, habe ich dies mein neues Amt mit dem heutigen Tage angetreten.

In der Verwaltung desselben werde ich mit redlichem Eifer bemüht sein, das Interesse des Königlichen Dienstes und das Wohl des Bezirks, welchem ich von jetzt ab angehöre, mit allen Kräften zu fördern. Ich rechne dabei auf die wirksame Unterstützung aller derjenigen Behörden und Beamten, mit welchen ich nunmehr in dienstliche Beziehung trete, und gebe mich ferner gern der Erwartung hin, daß die Einwohner des Bezirks, ebenso wie ich ihnen mit vollstem Vertrauen gegenüber trete, auch ihrerseits mir nicht minder vertrauensvoll entgegenkommen werden. Minden, den 11. December 1858.

Der Regierungs-Präsident
v. Bardeleben.

№ 797. Versendung von Schießpulver betreffend. 2550. P. U. I. Die Bestimmung in unserer Bekanntmachung vom 26. Juni 1855 zu §. 6. der Verordnung über den Verkehr mit Schießpulver, nach welcher von Versendungen von Schießpulver in Quantitäten von über fünf Centnern den betreffenden Landräthen die Anzeige von der zu erwartenden Sendung mindestens 24 Stunden vor dem Eintreffen derselben an der Kreisgrenze gemacht werden soll, wird in Folge höherer Anordnung dahin abgeändert, daß statt der vierundzwanzigstündigen Frist eine Frist von drei Tagen bestimmt wird.

Minden, den 24. November 1858.

№ 798. 2712. L. a. I. Dem Büreau-Vorsteher Dapping zu Höxter ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, zur Vermittelung von Mobiliar-Versicherungen eine Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ in Frankfurt a./M. zu übernehmen.

Minden, den 27. November 1858.

№ 799. 2718. L. a. I. Dem H. Weber junior zu Höxter ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der „Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft“ zu Elberfeld zur Vermittelung von Mobiliar-Versicherungen zu übernehmen.

Minden, den 30. November 1858.

Digitized by Google

№ 800. 1301. I. M.

Die Küster- und zweite Lehrerstelle an der evangelischen Kirche und resp. Schule zu Hille, Kreises und Diöcese Minden, haben wir dem bisherigen Lehrer in Brennhorst, Franz Christoph Heinrich Laag, definitiv verliehen.

Minden, den 27. November 1858.

№ 801. 1317. I. M.

Die durch Versetzung des Lehrers Laag erledigte evangelische Schulstelle zu Brennhorst, Kreises und Diöcese Minden, haben wir dem bisherigen Hülfslehrer an der evangelischen Schule in Hille, Eduard Dammeyer, definitiv verliehen.

Minden, den 29. November 1858.

№ 802. 1323. I. M.

Auf den Grund der patronatrechtlichen Berufung des Rittergutsbesitzers Königlichen Landraths und Kammerherrn Herrn Freiherrn von Schlotheim hierselbst, haben wir die durch den Abgang des Lehrers Wethake erledigte evangelische Schulstelle in Pöpinghausen, Kreises und Diöcese Minden, dem Schulamts-Candidaten Hermann Müller aus Maaslingen, einstweilen übertragen.

Minden, den 4. December 1858.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin.

№ 803.

Nachdem, gemäß §. 4., Absatz 3, des Gesetzes vom 26. März 1856, betreffend den unter den Rechtsanwalten beim Königlichen Ober-Tribunal gebildeten Ehrenrath, in diesem Jahre und zwar unterm heutigen Tage, die Auslooſung resp. die Wiederwahl der Mitglieder des gedachten Ehrenraths und des Stellvertreters erfolgt ist, wird hierdurch nach Vorschrift des §. 26. der Verordnung vom 30. April 1847 öffentlich bekannt gemacht, daß vermöge der stattgefundenen Wiederwahl der sämmtlichen ausgelooſten Personen des Ehrenraths, dieser wiederum in seiner früheren, durch die Bekanntmachung vom 26. Mai 1856 angezeigten Zusammensetzung geblieben ist, nämlich:

Vorsitzender:
der Geheime Justiz-Rath Reusche;

Mitglieder:
der Justiz-Rath Boots,
" " Wagener,
" " Ißmer,
" Rechtsanwalt Dorn;

Stellvertreter:
der Justiz-Rath Strohn,
" " Simson.

Bekanntmachungen.

№ 804. Auslooſung von Rentenbriefen.

[3] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Digitized by Google

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooften Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe vom 1. April 1859 ab im Geschäftslocale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatz dahier zu erheben.

Vom 1. April 1859 ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Dieselben verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Münster, den 8. November 1858.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

Verzeichniß

der am 8. November 1858 ausgelooften, am 1. April 1859 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

---

18 Stück litt. A. von Tausend Thaler.

Nr. 507, 671, 1394, 1833, 1877, 2335, 2613, 3041, 3071, 3072, 3179, 3273, 3318, 3407, 3411, 3717, 4320, 4321.

7 Stück litt. B. von Fünfhundert Thalern.

Nr. 570, 857, 906, 1102, 1274, 1348, 1552.

34 Stück litt C. von Hundert Thalern.

Nr. 527, 573, 1404, 1595, 1703, 1906, 2207, 2258, 2562, 2712, 2970, 3210, 3211, 3435, 3596, 3607, 4302, 4379, 4527, 4580, 4888, 5142, 5395, 5516, 5661, 5739, 5740, 5964, 6747, 7367, 7854, 8046, 8295, 8569.

32 Stück litt. D. von Fünf und Zwanzig Thalern.

Nr. 1, 67, 84, 133, 153, 163, 379, 790, 793, 916, 1429, 1566, 1701, 1882, 2074, 2163, 3524, 3789, 4127, 4379, 4622, 4623, 4640, 4854, 4855, 6181, 7116, 8107, 8456, 8573, 8575, 8580.

563 Stück litt. E. von Zehn Thalern.

Nr. 36, 52, 98, 121, 160, 163, 204, 212, 255, 262, 274, 279, 280, 293, 351, 352, 368, 379, 386, 409, 413, 504, 505, 512, 520, 589, 617, 649, 650, 758, 761, 762, 778, 791, 819, 835, 839, 918, 953, 993, 997, 1010, 1013, 1045, 1050, 1133, 1247, 1257, 1343, 1349, 1354, 1410, 1477, 1517, 1585, 1594, 1619, 1625, 1647, 1657, 1661, 1664, 1691, 1692, 1699, 1705, 1769, 1836, 1837, 1848, 1874, 1889, 1980, 2021, 2041, 2114, 2146, 2167, 2241, 2300, 2316, 2317, 2344, 2350, 2362, 2382, 2385, 2409, 2419, 2459, 2470, 2550, 2563, 2568, 2572, 2588, 2636, 2639, 2737, 2752, 2777, 2818, 2847, 2851, 2861, 2872, 2893, 2917, 2999 3065, 3069, 3076, 3089, 3091, 3104, 3113, 3136, 3151, 3158, 3205, 3210, 3220, 3226, 3249, 3277, 3281, 3289, 3358, 3421, 3422, 3465, 3471, 3559, 3560, 3570, 3571, 3574,

Digitized by Google

3579, 3603, 3662, 3666, 3678, 3705, 3711, 3742, 3760, 3766, 3822, 3893, 3898, 3905, 3948, 3996, 3998, 4029, 4030, 4033, 4105, 4117, 4124, 4130, 4152, 4188, 4200, 4208, 4249, 4259, 4261, 4298, 4340, 4341, 4342, 4355, 4363, 4368, 4389, 4587, 4590, 4659, 4664, 4747, 4750, 4790, 4791, 4796, 4808, 4809, 4830, 4843, 4852, 4853, 4855, 4883, 4897, 4898, 4899, 4936, 4939, 4957, 4961, 4962, 4963, 4995, 5018, 5112, 5132, 5196, 5234, 5291, 5350, 5358, 5381, 5386, 5390, 5415, 5420, 5424, 5427, 5428, 5451, 5460, 5466, 5467, 5476, 5488, 5494, 5540, 5547, 5580, 5583, 5588, 5615, 5628, 5650, 5664, 5703, 5709, 5710, 5711, 5712, 5713, 5714, 5715, 5716, 5736, 5737, 5748, 5786, 5790, 5875, 5876, 5889, 5921, 5926, 5936, 5942, 5943, 5944, 5945, 5965, 5987, 5991, 6005, 6007, 6019, 6024, 6028, 6034, 6035, 6078, 6082, 6084, 6085, 6086, 6087, 6096, 6097, 6098, 6099, 6100, 6108, 6193, 6194, 6203, 6248, 6264, 6280, 6320, 6337, 6343, 6421, 6442, 6469, 6600, 6630, 6679, 6715, 6717, 6761, 6793, 6809, 6841, 6958, 7012, 7033, 7045, 7051, 7052, 7086, 7239, 7286, 7372, 7422, 7436, 7473, 7501, 7513, 7544, 7588, 7799, 7868, 7869, 7870, 7871, 7890, 7891, 7966, 7985, 8027, 8054, 8066, 8070, 8087, 8092, 8093, 8101, 8138, 8200, 8218, 8238, 8249, 8286, 8317, 8367, 8477, 8530, 8723, 8810, 8811, 8812, 8813, 8814, 8815, 8816, 8817, 8828, 8829, 8830, 8831, 8832, 8833, 8836, 8837, 8838, 8839, 8840, 8841, 8873, 8915, 8990, 9080, 9223, 9224, 9225, 9232, 9262, 9263, 9273, 9302, 9391, 9392, 9467, 9468, 9482, 9530, 9562, 9615, 9628, 9706, 9709, 9740, 9741, 9799, 9800, 9801, 9802, 9870, 9889, 9941, 9943, 9944, 9948, 9949, 9989, 10067, 10078, 10096, 10097, 10179, 10212, 10213, 10272, 10325, 10346, 10360, 10380, 10400, 10402, 10403, 10429, 10431, 10434, 10435, 10483, 10537, 10546, 10548, 10562, 10570, 10578, 10583, 10611, 10612, 10613, 10615, 10616, 10617, 10618, 10619, 10644, 10646, 10663, 10677, 10685, 10777, 10835, 10837, 10838, 10839, 10840, 10854, 10855, 10871, 10872, 10873, 10874, 10875, 10877, 10878, 10882, 10883, 10884, 10889, 10890, 10891, 10892, 10893, 10894, 10895, 10975, 10976, 10977, 11017, 11018, 11022, 11024, 11025, 11026, 11027, 11028, 11029, 11030, 11031, 11035, 11036, 11037, 11038, 11039, 11040, 11041, 11042, 11043, 11044, 11045, 11046, 11062, 11063, 11064, 11065, 11066, 11067, 11068, 11069, 11070, 11071, 11072, 11073, 11074, 11075, 11076, 11077, 11078, 11079, 11080, 11081, 11082, 11083, 11084, 11085, 11086, 11087, 11088, 11089, 11090, 11091, 11092, 11093, 11094, 11095, 11096, 11098, 11099, 11100, 11101, 11102, 11103, 11104, 11105, 11106, 11107, 11108, 11109, 11110, 11111, 11112, 11113, 11114, 11115, 11116, 11121, 11122, 11123, 11124, 11125, 11126, 11127, 11128, 11129, 11259, 11433, 11434, 11435, 11436.

Münster, den 8. November 1858.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

Digitized by Google

№ 805. Die Post-Expeditions-Gehülfen Seifert und Dingwerth in Bielefeld sind als Post-Expedienten bestätigt und bei dem dortigen Post-Amte etatsmäßig angestellt worden. Minden, den 10. December 1858.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung:
Petersson.

№ 806. Patente betr. 2469. U. I. Dem Mechaniker Carl Eduard Bonardel in Berlin ist unter dem 1. December 1858 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Mittel zum Spannen und Lochen der Musterkarten für Jacquard-Maschinen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 1. December 1858 ein Einführungspatent

auf eine Vorrichtung an Pressen zur Darstellung gepreßter Bleiröhren, um diese inwendig zu verzinnen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 282.)

Minden, den 3. December 1858.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 56.

Minden, den 24. December 1858.

Bekanntmachung.

Zweite Verlooosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

In der heute öffentlich stattgehabten zweiten Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden: № 807.

Lit. A. à 1000 Thlr.

Nr. 1951 bis 1955, 2356 bis 2360, 3161 bis 3165, 3456 bis 3160, 5756 bis 5760, ... 25 Stück über 25,000 Thlr.

Lit. B. à 500 Thlr.

Nr. 201 bis 210, 3681 bis 3690, 4031 bis 4040, 30 " " 15,000 "

Lit. C. à 200 Thlr.

Nr. 326 bis 350, 3622 bis 3646, . . . 50 " " 10,000 "

Lit. D. à 100 Thlr.

Nr. 3051 bis 3100, 10,102 bis 10,114, 15,972 bis 15,979, ... 71 " " 7,100 "

176 Stück über 57,100 Thlr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapital-Beträge vom 1. Juli k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zins-Coupons Ser. I., Nr. 8, baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 3. k. M. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöst werden.

Digitized by Google

In diesem Falle werden die vom 1. Januar k. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ Procent bis zum 15., beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zins-Coupons Ser. I., Nr. 7 und 8, baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. Juni bis 1. Juli k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zins-Coupon Nr. 7 davon zu trennen, und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale in Abzug gebracht.

Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

In Betreff der in der ersten Verloosung gezogenen und gekündigten Schuldverschreibungen wird auf unsere durch die Zeitungen und Amtsblätter publicirte Bekanntmachung vom 15. Juni d. J. hierdurch hingewiesen.

Berlin, den 14. December 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Robiling. Guenther.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 808. Das 53. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1858 enthält:

Nr. 4979. Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1858, betreffend das den Kreisständen des Kreises Heiligenstadt verliehene Recht zur Chausseegeld-Erhebung auf der chausseemäßig ausgebauten Straße von der Udra-Wahlhausener Straße über Hohengandern bis zur Hannoverschen Grenze.

Nr. 4980. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 52,600 Thlr. Vom 25. October 1858.

Nr. 4981. Allerhöchster Erlaß vom 1. November 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Kloster Gröningen nach Nienhagen im Oschersleb ener Kreise.

Digitized by Google

Nr. 4982. Allerhöchster Erlaß vom 22. November 1858, betreffend die Genehmigung des Regulativs über die landschaftliche Beleihung der dem Schlesischen landschaftlichen Creditverbande incorporirten Güter auf das vierte Sechstheil der Taxwerthe und über die Emission von Schlesischen Pfandbriefen Litt. C.

Das 54. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 4983. Allerhöchster Erlaß vom 6. November 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Golzow nach Brandenburg Seitens des Zauch-Belzigschen Kreises.

Nr. 4984. Bekanntmachung der unter'm 8. November 1858 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung von Abänderungen des Statuts der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin. Vom 27. November 1858.

Nr. 4985. Bestätigungs-Urkunde des Nachtrages zu dem Statut der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Creirung von 2,500,000 Thaler neuer Stammactien. Vom 6. December 1858.

Nr. 4986. Gesetz, betreffend die Einrichtung des Salzverkaufs in den Hohenzollernschen Landen. Vom 13. December 1858.

Nr. 4987. Verordnung, betreffend die Einrichtung des Salzverkaufs in den Hohenzollernschen Landen. Vom 13. December 1858.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 809. Evangelisch-theologische Prüfungen betr.

Auf Grund der am 4., 5. und 6., resp. 7. 8. und 9. October d. J. stattgefundenen Prüfung ist den evangelischen Pfarramts-Candidaten:

1) Friedrich Adolph Bender aus Siegen;
2) Hermann Johann Theodor Butz aus Mühlheim a. d. Ruhr;
3) Hermann Wilhelm Ludwig Hennecke aus Lütgendortmund;
4) Emil Carl August Jellinghaus aus Wallenbrück;
5) Carl Theodor Noelle aus Heßler bei Gelsenkirchen;
6) Georg Carl Heinrich Fritz Schulze aus Minden;
7) Otto Heinrich Bährens aus Gemen;
8) Carl Georg Anton Heinrich Borbein aus Soest;
9) Immanuel Adolph Deutelmoser aus Iserlohn;
10) Maximil. Friedr. Heinr. Joh. Jacobi aus Petershagen;

Digitized by Google

11) Anton Wilhelm Arnold Johanning aus Herford;
12) Gustav Manz aus Wengern und
13) Adolph Theodor Carl Zur Nieden aus Zurstraße,

die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden.

Münster, den 6. December 1858.

№ 810. Wahlfähigkeits-Erklärung evangelischer Pfarramts-Candidaten betr.

In Folge der am 11. und 12., resp. 13. und 14. October a. c. bestandenen zweiten Prüfung sind die evangelischen Pfarramts-Candidaten:

1 Christoph Gustav Heinrich Baumann aus Dielingen;
2) Christoph Heinrich Becker aus Isselhorst;
3) Gustav Meinberg aus Schüren bei Dortmund;
4) Carl Arnold Emil Möller aus Lübbecke;
5) Carl Otto aus Hamm;
6) Eduard Ludwig Otto Greve aus Gütersloh;
7) Oscar Natorp aus Wengern;
8) Wilhelm Schulze-Nölle aus Schwerte;
9) Carl Albert Ludwig Pottgießer aus Dortmund;
10) Caspar Heinrich Carl Wilhelm Schütte aus Barop,

für wählbar zum Pfarramte erklärt worden.

Münster, den 6. November 1858.

№ 811. Der seitherige Pfarramts-Candidat Heinrich Georg Wensel aus Soest ist von der Gemeinde-Vertretung der Gemeinde Dahl, Diöcese Hagen, zum evangelischen Pfarrer an dieser Gemeinde erwählt und berufen, und von uns in dieser Eigenschaft landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 6. December 1858.

№ 812. Der von dem Herrn Fürsten von Bentheim-Tecklenburg-Rheda erfolgten Berufung des seitherigen Pfarrverwesers Heinrich Arnold Carl Pothmann aus Dülmen, zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Berchum, Diöcese Iserlohn, ist von uns die landesherrliche Zustimmung ertheilt worden.

Münster, den 6. December 1858.

№ 813. Der von der Gemeinde-Vertretung der evangelischen Gemeinde in Voerde zum Pfarrer erwählte und berufene bisherige Pfarrvikar Ludwig Diestelkamp zu Gevelsberg ist von uns in erster Eigenschaft landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 7. December 1858.

№ 814. Die durch die Emeritirung des Pfarrers Kind erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde in Neunkirchen, Diöcese Siegen, ist dem seitherigen Pfarrer Roth zu Netphen von uns landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 9. December 1858.

Digitized by Google

№ 815. Die durch den Tod des Pfarrers Hölscher erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Werfen ist von uns dem Pfarrer Arnold Moritz Hullmann aus Grunau landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 10. December 1858.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 816. An dem evangelischen Gymnasium zu Herford ist der Candidat des höheren Schulamts, Franz Nieländer, als dritter ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Münster, den 7. December 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 817. [3] Durch den Tod des Friedrich August Ferdinand Seippel zu Herford ist dessen Amt als außergerichtlicher Auctions-Commissarius erloschen. 2134. *U. I.*

Es werden daher alle Diejenigen, welche an die von dem ꝛc. Seippel in gedachter Eigenschaft bestellte Caution von 500 Thlr. aus dessen Amtsverhältnissen Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in termino, den

12. Januar 1859, Morgens 11 Uhr,

vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Einwendungen präcludirt und an Diejenigen verwiesen werden sollen, mit denen sie contrahirt haben.

Minden, den 2. November 1858.

№ 819. Der Kaufmann C. Schrader zu Steinheim hat die ihm übertragene Agentur der Feuer-, Lebens- ꝛc. Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ zu Erfurt niedergelegt. Die demselben unter dem 15. Juni 1857, Nr. 1655. C. U. I., ertheilte Concession wird daher für erloschen erklärt. 2719. *L. a. U. I.*

Minden, den 10. December 1858.

№ 820. Auf Grund der Autorisation des Herrn Ministers des Innern Excellenz und nach Maßgabe der Staatsministerial-Instruction vom 31. December 1839 ist dem Fräulein Agnes Höffert aus Osnabrück, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, zur Uebernahme einer Stelle als Hauslehrerin in unserm Verwaltungsbezirke die Erlaubniß ertheilt worden. 1352. *M. I.*

Minden, den 10. December 1858.

Digitized by Google

№ 821. 1321. M. I. Auf Grund der von dem Magistrate zu Bielefeld bestätigten Wahl des Schul-Vorstandes haben wir die erledigte Lehrerstelle an der zweiten Bürgerschule zu Bielefeld dem bisherigen Lehrer an der evangelischen Schule zu Lorten, Kreises Halle, Johann Heinrich Carl Hedinger, einstweilen übertragen.

Minden, den 16. December 1858.

№ 822. 2046. D. I. Von den Ständen des Kreises Büren ist

1) der Rechtsanwalt Rautert daselbst, an Stelle des ausgeschiedenen Gerichtsraths Spanken, zum Beisitzer und
2) der Kaufmann Lippe daselbst, an Stelle des Kreisrichters Funke, zum Stellvertreter des Beisitzers.

des Curatoriums der Kreis-Sparkasse zu Büren gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Minden, den 14. December 1858.

№ 823. 2452. U. F. G. I. Da Anträge auf Concessionirung zu gewerblichen Anlagen, mit welchen Stau-Anlagen verbunden sind, ohngeachtet der darüber bestehenden Vorschriften, häufig mit so mangelhaften Vorlagen versehen sind, daß eine technische Beurtheilung derselben nicht möglich ist und Letztere deshalb zur Vervollständigung zurückgegeben werden mußten, so wird hiermit im Interesse der Betheiligten Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Anträgen der gedachten Art sind als Vorlagen beizufügen:

1) eine genaue Beschreibung der intendirten Anlage;
2) ein Situationsplan, der sich von 10 Ruthen unterhalb bis wenigstens auf das doppelte der hydrostatischen Stauweite oberhalb der intendirten Stauanlage erstreckt. Derselbe muß die Grenzen sämmtlicher anstoßenden Grundstücke enthalten;
3) ein Längenprofil, bezüglich auf die von 10 zu 10 Ruthen in vorstehender Situation eingetragenen Stationen, aus welchem die auf ein und dieselbe Normale reducirten Höhenlagen
   a. der Sohle des Baches,
   b. des Wasserspiegels in umgestautem Zustande,
   c. des rechten } Ufers,
   d. des linken }
   e. des beabsichtigten aufgestauten Wasserspiegels,
   f. des Fachbaues

deutlich zu ersehen sind.

Zu diesem Zwecke ist die Zeichnung
ad a. mit schwarzer,
ad b. mit blauer,
ad c. mit grüner,

Digitized by Google

ad d. mit gelber,
ad e. mit rother Linie

anzufertigen und die Ordinate jeder Station mit den entsprechenden Zahlen in den Farben von a.—e. zu versehen.

Die Maßstäbe müssen in den Zeichnungen vollständig und deutlich gezeichnet, und nicht, wie dies bisher häufig geschehen ist, nur nach Verhältniß Zahlen angegeben werden. Zum Situations- und Nivellementsplan ist der Zoll in 10 Theile zu theilen, wovon jeder 1 Ruthe zur Länge, im Längenprofil 1 Fuß zur Höhe hat. Auch sind die Zeichnungen in einem bequemen Formate nicht gerollt, sondern zum Zusammenklappen eingerichtet, anzufertigen.

Damit der Situationsplan sowie das Längenprofil öffentlichen Glauben haben, sind dieselben von einem recipirten Feldmesser zu fertigen und mit dessen Namens-Unterschrift zu versehen.

Minden, den 12. December 1858.

Der Forstaufseher Lilienthal zu Hagedorn ist vom 1. Januar k. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt, und die hierdurch zur Erledigung kommende Forstaufseherstelle zu Bremerberg in der Oberförsterei Altenbeken, dem bisherigen Kommunalförster, Reservejäger Rhode zu Hörter von da ab interimistisch übertragen worden. № 824. 1989. b. II.

Minden, den 15. December 1858.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

Verzeichniß

der in dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn in dem Zeitraume vom 1. September bis ultimo November 1858 zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilten Personen. № 825.

1) Berhörster, Georg, Tagelöhner, aus Hövelhoff, wegen Diebstahls, zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

2) Begehr, Louis, Handarbeiter, aus Minden, wegen Diebstahls, zu zwei Jahren drei Monaten und drei Jahren Polizeiaufsicht.

3) Engemann, Joseph, Tagelöhner, aus Hohenwepel, wegen Diebstahls, zu drei Jahren und sechs Jahren Polizeiaufsicht.

4) Engemann, Anton, Knecht, aus Dössel, wegen Diebstahls, zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

5) Gerlach, Martin, Kellner, aus Herlinghausen, wegen Verübung unzüchtiger Handlungen an einer Person unter 14 Jahren, zu drei Jahren.

6) Gehlen, Ignatz Joseph, Schneider, aus Brakel, wegen Nothzucht, zu vier Jahren.

Digitized by Google

7) Heuer, Conrad Dietrich Heinrich, Weber, aus Haevern, wegen Diebstahls, zu sechs Jahren und sechs Jahren Polizeiaufsicht.

8) Klaß, Friedrich Wilhelm, Besenbinder, aus Senne I., wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Personen unter 14 Jahren, zu zwei Jahren.

9) Krieg, Bernhard, Tagelöhner, aus Lichtenau, wegen Diebstahls, zu zwei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

10) Maas, Anton, Schneider, aus Natzungen, wegen Versuchs des Diebstahls, zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

11) Meier, Carl, Knecht, aus Brakel, wegen Verübung unzüchtiger Handlungen mit Personen unter 14 Jahren, zu vier Jahren.

12) Ehefrau Schuhmacher Wilhelm Muthmann, aus Siddinghausen, wegen Diebstahls, zu drei Jahren Polizeiaufsicht.

13) Ritzenhoff, Anton, Tischlerlehrling, aus Schwaney, wegen vorsätzlicher Beibringung von Gift, zu vier Jahren.

14) Schaefer, Anton, Tagelöhner, aus Brakel, wegen Diebstahls, zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

15) Schürmann, Franz Heinrich, Schuhmacher, aus der Bielefelder Feldmark, wegen Diebstahls, zu vier Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

16) Salomon, Salomon, Handelsmann, aus Offendorf, wegen Hehlerei und Unterschlagung, zu fünf Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

17) Thatenhorst, Gottlieb Friedrich, Müllergesell, aus Herford, wegen Diebstahls, zu zwei ein halb Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

Paderborn, den 14. December 1858.

Königliches Appellations-Gericht, I. Senat.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 57.

Minden, den 26. December 1858.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern.

№ 826. Unter Bezugnahme auf die in Nr. 55 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 18. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 12. Januar k. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses (Leipziger Straße Nr. 3) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße Nr. 55) am 10. und 11. Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 12. Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Eintrittskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 23. December 1858.

Der Minister des Innern.
gez. Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 827. Der seitherige commissarische Amtmann Piper ist auf Grund des §. 71. der Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 von mir definitiv zum Amtmann der vereinigten Aemter Dringenberg und Gehrden ernannt worden.

Personal-Chronik. 2483. Pr.

Minden, den 20. November 1858.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
Frhr. v. Schlotheim.

Digitized by Google

№ 828. 1273. M. I. Dem Schullehrer Friedrich August Ferdinand Busse zu Dreyen haben wir die durch Absterben des Schullehrers Zillmer erledigte Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Häverstädt, Kreises und Diöcese Minden, definitiv verliehen.

Minden, den 14. December 1858.

№ 829. 1386. M. I. Auf den Grund der Berufung des Herrn Oberbürgermeisters Voelmahn hierselbst haben wir dem bisherigen zweiten Lehrer an der evangelischen Schule zu Kleinenbremen, Karl Friedrich Heinrich Ferdinand Wahlsing, die einstweilige Verwaltung einer Lehrerstelle an der hiesigen Bürgerschule übertragen.

Minden, den 15. December 1858.

№ 830. 2493. U. I. Dem Kaufmann Arnold Diekmann in Versmold ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur für die Deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck zu übernehmen.

Minden, den 15. December 1858.

№ 831. 2507. U. I. Dem Kaufmann August Schöne hierselbst ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, für die Renten-, Kapital- und Lebens-Versicherungs-Bank „Teutonia“ in Leipzig eine Agentur zu übernehmen.

Minden, den 15. December 1858.

Vermischte Nachrichten

aus dem Regierungs-Bezirke Minden für die Monate October und November 1858.

1) Witterung.

№ 832. 2774. L. I. Während der ersten Hälfte des Monats October c. wechselten trübe Tage häufig mit heiteren ab, im Allgemeinen war es in diesem Monate trocken.

Am 30. October trat Frostwetter ein, welches bis zum 25. November c. fortdauerte; es folgte darauf abwechselnd gelindes Regenwetter, wobei es an einzelnen Tagen stark nebelte.

Die Richtung des Windes war in beiden Monaten vorherrschend aus Osten, Norden und Nordost.

Der höchste Barometerstand war:

am 31. October . . . . . 28″ 1½‴
am 1. November . . . . 28″ 1½‴

der niedrigste:

am 8. October . . . . . 27″ 2‴
am 28. November . . . . 27″ 1‴

Der Thermometer zeigte den höchsten Stand:

am 15. October auf + 15½°
am 30. November auf + 17°

den niedrigsten Stand:

am 31. October auf — 3½°
am 23. November auf — 8°

Digitized by Google

2) Gesundheitszustand.

Der Gesundheitszustand der Menschen war im Allgemeinen ein befriedigender und die Sterblichkeit der Menschen überschritt nicht das gewöhnliche Maaß. In einigen Kreisen kamen Erkrankungen und Sterbefälle am Nervenfieber vor, auch ereigneten sich Krankheitsfälle an den modificirten Blattern, beide jedoch haben in Folge der angewendeten sanitätspolizeilichen Maaßregeln eine weitere Verbreitung nicht gefunden.

Unter dem Vieh sind nur hie oder da seuchenartige Krankheiten zum Vorschein gekommen, die aber vereinzelt dastehen.

3) Unglücksfälle.

Unglücksfälle haben sich folgende ereignet:

a. Zwei Kinder starben in Folge erlittener Brandwunden und zwar eins durch selbst angezündeten Spiritus, das andere, indem es in einen Topf mit siedendem Wasser fiel.

b. Gefunden wurde in dem Elsefluße, Kreises Herford, ein männlicher Leichnam. Man stellte in ihm die Person des Kolon Nolting aus Löhne fest, der wahrscheinlich im trunkenen Zustande in den qu. Fluß gefallen war.

Aehnlich ist die Trunkenheit der Mühlenbesitzerin Rebbe zu Affeln, Kreises Büren, Schuld daran, daß man diese letztere Person in der Nähe ihres Ortes todt aufgefunden hat.

c. Durch Herunterstürzen vom Pferde resp. vom Boden kamen 4 Todesfälle im Regierungs-Bezirke vor.

4) Schädliche Natur-Ereignisse.

In verschiedenen Gemeinden unseres Regierungs-Bezirks kamen in den Monaten October und November c. 11 Brandfälle vor, wobei 23 Wohn- und Nebengebäude theils total eingeäschert, theils bedeutend beschädigt sind.

Als Entstehungs-Ursachen des Feuers können nur Unvorsichtigkeit oder Fahrlässigkeit bezeichnet werden. Begründeter Verdacht böswilliger Brandstiftung liegt überall nicht vor.

5) Wohlthätigkeit und Menschenliebe.

Auch in den beiden abgelaufenen Monaten hat die Wohlthätigkeit gegen die Nothleidenden nicht nachgelassen. In der Stadt Blotho ist ein Concert zum Besten der Armen veranstaltet, welches den beträchtlichen Reinertrag von circa 120 Thlr. geliefert hat.

Nicht minder hat auch die Stadt Bielefeld ihren Wohlthätigkeitssinn in erfreulicher Weise geäußert. Für die daselbst bestehende Kleinkinderbewahr-Anstalt sind durch freiwillige Gaben 276 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. aufgebracht. Die abgehaltenen Collecten lieferten befriedigende Resultate.

Der verstorbene Actuar Euler in Rheda hat der evangelischen Schule in Gütersloh ein Kapital von 200 Thlr. letztwillig zugewendet.

Minden, den 8. December 1858.

Digitized by Google

№ 833. Patente betr. 2592. U. I.

Dem Obermaschinenmeister Weidtmann zu Dortmund ist unter dem 16. December 1858 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Bereitung von Oelkitt und anderen knetbaren Substanzen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Verwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. Nr. 297 d. St.-A.)

Minden, den 21. December 1858.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 58.

Minden, den 31. December 1858.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 834. Anstatt des zum Geistlichen bei der Straf-Anstalt zu Herford berufenen Kreis-Vicars Erdsieck ist der Pfarramts-Candidat Gustav Johanning aus Herford zum Pfarr- und Kreis-Vicar der Diöcese Bochum von uns ernannt worden.

Münster, den 13. December 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Reglement.

№ 835. 1081. S. G. J. I. Um die Vorfluth sowohl des Fotenbaches in den Gemeinden Amshausen und Brockhagen, wie des Landbaches in den Gemeinden Amshausen und Steinhagen und der 6 übrigen Bäche in der Gemeinde Steinhagen, genannt der Pulverbach, Räfenbach, Konsolsbach, Bultmannsbach, Johannisbach und Kochbach zu sichern und um polizeiliche Ordnung bei Benutzung dieser Bäche herbeizuführen, wird auf Grund des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843, des §. 73. der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 und des §. 7. und 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 nach Anhörung der betreffenden Gemeinde-Vertretungen nachstehendes Polizei-Reglement festgestellt.

§. 1.

Die Normalbreite des Fotenbaches wird in der Richtung von Süden nach Osten bis zum Wießmanns-Siek in Betreff der Sohle auf 3 Fuß, von dort bis zur Mündung auf 2½ Fuß festgesetzt. Für den s.g. Landbach soll von der Mündung an durch die Gemeinde Amshausen die Breite der Sohle 3 Fuß betragen und weiter in der Gemeinde Steinhagen es dem Ermessen der Schau-Commission und des Landraths überlassen werden, die Breite der Sohle zu bestimmen. Letzteres findet auch statt, bei den in der Gemeinde Steinhagen aufgeführten Bächen.

Digitized by Google

§. 2.

An diesen Bächen sind die beiderseitigen Ufer, insofern sie nicht auf Grund besonderer Genehmung durch Bohlwerke oder Mauern befestigt werden, zweifüßig abzuböschen.

§. 3.

Da, wo größere Breiten vorhanden sind, darf eine Einengung bis zur Normalbreite nur mit Zustimmung der Schau-Commission und des Landraths vorgenommen werden; die Beibehaltung geringerer Breiten als im §. 1. normirt, kann nur auf Vorschlag der Schau-Commission unter Genehmigung des Landraths erfolgen.

§. 4.

Die Feststellung der Normaltiefe wird auf Grund eines Nivellements bestimmt und sind daher beschränkende Hindernisse, um die durch Nivellement sich ergebende Tiefe zu erreichen, nach Anweisung der Schau-Commission zu beseitigen. Die Normaltiefen sind durch Sauberschwellen zu fixiren.

§. 5.

Wo möglich müssen innerhalb 4 Wochen nach Publication dieses Reglements die von der Schau-Commission und dem Landrathe zu bestimmenden reglementsmäßigen Vorbereitungen zur Ausführung gebracht und genau nach den ertheilten Anweisungen verfahren werden.

§. 6.

Alles dem Bachbette zu nahe stehende Gestrüpp, wie über das Bachbett herüberhängende Holz ist auf Anweisung der Schau-Commission wegzuräumen.

§. 7.

Die erforderliche Räumung und Instandhaltung ist von den Uferbesitzern nach Anweisung der Schau-Commission wie des Landraths auszuführen.

§. 8.

Zur Räumung und Instandhaltung des Flusses sind die Uferbesitzer von jeder Seite bis zur Mitte des Flusses verpflichtet, es sei denn, daß auf den Grund eines besonderen Rechtstitels die Verpflichtung dritter Personen nachgewiesen ist.

In der Regel geschieht die Räumung vom 15. September bis zum 15. October, doch bleibt es den Polizei-Behörden überlassen, diesen Termin zu ändern und außerordentliche Räumungen nach Bedürfniß anzuordnen.

Die Aufforderung zu der gewöhnlichen und außergewöhnlichen Räumung und Instandhaltung erfolgt im Wege der hergebrachten ortsüblichen Publication.

§. 9.

Die nach der Räumung mindestens 3 Fuß vom oberen Rande auszuwerfenden Gegenstände, als Sand ꝛc. sind innerhalb 14 Tagen wegzuschaffen, wenn sie nicht zur Befestigung des Ufers gebraucht werden müssen. Ist Letzteres nicht der Fall, so steht den Adjacenten in der Regel die ausschließliche Benutzung des Auswurfes zu. Die Räumung geschieht von unten aufwärts und ist ununterbrochen bis zum

Digitized by Google

obersten Punkte fortzusetzen. Auch muß, um die Revision möglich zu machen, auf beiden Ufern ein freier Gang von 2—3 Fuß breit gestattet werden.

§. 10.

Die Arbeiten werden durch die Schau-Commission und den Landrath revidirt. Ueber den Befund werden Protokolle aufgenommen, auf deren Grund gegen die Räumungspflichtigen vorgeschritten wird. Die Polizei-Behörde läßt die versäumte Räumung auf Kosten der Säumigen ausführen und nöthigenfalls die Kosten aus den Polizeifonds der betreffenden Gemeinde-Kasse vorschießen. Auf Grund der vom Landrath festgestellten Liquidationen werden die Kosten resp. die von der Gemeinde-Kasse geleisteten Vorschüsse im Verwaltungswege executivisch beigetrieben, außerdem werden die Säumigen in Gemäßheit des §. 21. zur Strafe gezogen.

§. 11.

Die Instandhaltung und Befestigung der Ufer ist eine Verpflichtung der Uferbesitzer. Holz darf nur 3 Fuß vom Uferrande gepflanzt werden.

§. 12.

Brücken und Stege dürfen ohne Vorwissen der Schau-Commission und Polizei-Behörde nicht angelegt werden. Sie müssen die ganze reglementsmäßige Breite des Bettes überspannen, wobei die lichte Seite der Oeffnungen der Breite des Bettes entsprechen muß. Stege müssen mindestens 2 Fuß über dem mittleren Wasserstand erhaben liegen. Die Höhe der Brücken wird für jeden einzelnen Fall bestimmt.

§. 13.

Bei der Anlegung von Aufstauwehren, welche in den Grenzen des Gesetzes vom 28. Februar 1843 und unter Beachtung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 den Uferbesitzern gestattet ist, um das Wasser auf ihrem Grund und Boden benutzen zu können, ist von dem Landrathe und der Schau-Commission zu prüfen, ob und in wie fern die Anlage vorschriftsmäßig und ohne Nachtheil des Bachbettes ausgeführt wird.

§. 14.

Vor Beginn dieser Anlagen ist daher dem Landrath wie der Schau-Commission die nähere Anzeige zu machen.

§. 15.

Innerhalb 6 Monaten nach Publikation dieses Reglements sind an den befindlichen Mühlen unter Leitung des Landraths nach Vorschrift des Vorfluthsedictes vom 15. November 1811 Pegel zu setzen.

§. 16.

Bei Anlegung neuer Mühlen-Archen sind diese nach der Breite und Tiefe des Baches einzurichten und ist der Schau-Commission vorher Anzeige zu erstatten.

§. 17.

Es ist den Müllern verboten über die Pegel zu stauen.

Digitized by Google

§. 18.

Die bisherigen Berechtigungen zum Wiesenflößen, werden durch dieses Reglement keinesweges beschränkt, nur sind die Schleusen und Fluthschützen vorschriftsmäßig und nur nach Angabe der Schau-Commission und der Polizei-Behörde anzulegen, auch darf nur in der ortsüblichen Zeit das Wasser zum Flößen benutzt werden.

§. 19.

Zur Ueberwachung des Reglements wird zur Unterstützung des Landraths eine besondere Schau-Commission gebildet, bestehend aus dem Amtmann oder dessen Stellvertreter und aus zwei von den Gemeinde-Vertretern gewählten sachkundigen Personen.

§. 20.

Die Verrichtungen der Schau-Commission werden unentgeltlich geleistet. Die Wahl geschieht auf 3 Jahre; der Amtmann ist dagegen beständiges Mitglied.

§. 21.

Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit einer Polizeistrafe von 1 — 5 Thalern belegt.

§. 22.

Die Vertheilung der erforderlichen Kosten wird polizeilich auf sämmtliche Bach-Interessenten und auf diejenigen bewirkt, die das Wasser aus dem Bach zum Flößen benutzen.

Minden, den 14. December 1858.

№ 836. 3104. g. II. Es ist höheren Orts die rechtzeitige Einreichung der Final-Abschlüsse dringend empfohlen worden und sehen wir uns dadurch veranlaßt, die strengste Einhaltung der zur Ablieferung der Schluß-Declaration und des Final-Abschlusses bestimmten Termins, in Erinnerung zu bringen.

Die ꝛc. wird daher aufgefordert, diese Gegenstände sofort und ohne irgend einen Zeitverlust in der vorgeschriebenen Art, nach dem am letzten Januar erfolgenden Abschlusse, abzusenden. Eine längere Verzögerung kann unter keinen Umständen geduldet werden, wird vielmehr die nachdrücklichste Strafe zur Folge haben.

Minden, den 22. December 1858.

An
sämmtliche Domainen-Renteien, Forst- und Steuerkassen, die Strafanstalts-Kasse zu Herford, und die Amtsblatts-Kasse hier.

№ 837. 1612. I. N. Die Schulstelle in Anreppen haben wir dem seitherigen Lehrer in Oberntudorf, Franz Aust, definitiv verliehen.

Minden, den 16. December 1858.

In

In Ausführung der §. 12., Alinea 3 und 14 ad 3 der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt auf dem Weserstrome (Anlage zur Additional-Acte der Weserschifffahrts-Acte vom 22. August 1858, Gesetzsammlung pro 1858, S. 464 ff.) wird hiermit Folgendes bekannt gemacht: № 838. 2478. U. F. J. I

I. Die Dampfschiffe haben, in der Thal- wie in der Bergfahrt, thunlichst die Mitte des Stromes zu halten, wenn der Wasserstand:

A. im Strombezirke Minden mindestens eine Höhe von
+ 3′ 6″ am Pegel der hiesigen Brücke,
+ 5′ 6″ „ „ von Eisbergen,
+ 3′ „ „ zu Blotho,
+ 5′ „ „ zu Petershagen,
+ 5′ „ „ zu Schlüsselburg;

B. im Strombezirke Hörter von
+ 6′ und darüber an den Pegeln zu Hörter und Lüchtringen

hat.

II. Die Dampfkraft auf den in der Thalfahrt begriffenen Dampfschiffen muß soweit, daß die Steuerung des Botes noch möglich, in folgenden Strecken ermäßigt werden:

A. im Strombezirke Minden:
a. in der sogenannten Schauenburg, so weit diese Strecke dem Preußischen Staatsgebiete angehört;
b. in der Blothoer Gosse;
c. am Rehmer Kopf, unterhalb der Werre;
d. in der Koekare, unmittelbar unterhalb Heimsen;
e. an der Schlüsselburger Bleiche.

B. Im Strombezirke Hörter:
in der Lüchtringer Bucht.

Uebertretungen dieser Bestimmungen ziehen die §. 39. der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt auf dem Weserstrome angedrohten Strafen nach sich.

Minden, den 18. December 1858.

Dem H. Karsten zu Hörter ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen. № 839. 2884. I. La.

Minden, den 23. December 1858.

Der Kaufmann Louis Arens zu Hörter hat die ihm übertragene Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Die demselben unterm 14. Januar d. J., Nr. 2224. La. I., ertheilte Concession wird daher für erloschen erklärt. Minden, den 23. December 1858. № 840. 2884. I. La.

Digitized by Google

№ 841. 4491. *II. k.* Die durch das Abſterben des Steuer-Empfängers Rohlfing erledigte Steuerkaſſe zu Paderborn iſt dem Königlichen Domainen-Rath Wünnenberg verliehen und zugleich genehmigt worden, daß bis zur definitiven Uebernahme derſelben Seitens des ꝛc. Wünnenberg die Geſchäfte von dem Civil-Supernumerar Müller interimiſtiſch wahrgenommen werden.

Minden, den 20. December 1858.

№ 842. 2882. *L. a. 1.* Die am 1. Januar k. J. vacant werdende Schreiberſtelle in der Central-Gefangen-Anſtalt auf dem Sparenberge bei Bielefeld, mit welcher ein Gehalt von monatlich 15 Thlr. verbunden iſt, ſoll anderweitig beſetzt werden.

Die auf dieſe Stelle reflectirenden civilverſorgungsberechtigten Perſonen werden aufgefordert, ſich bei dem Königlichen Landrath Herrn v. Ditfurth zu Bielefeld zu melden. Minden, den 21. December 1858.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

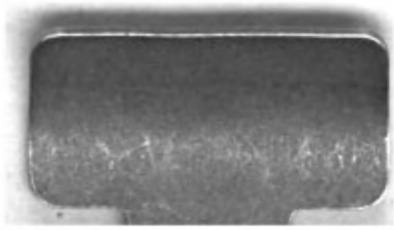

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google